Jahresbericht

der

Handelskammer

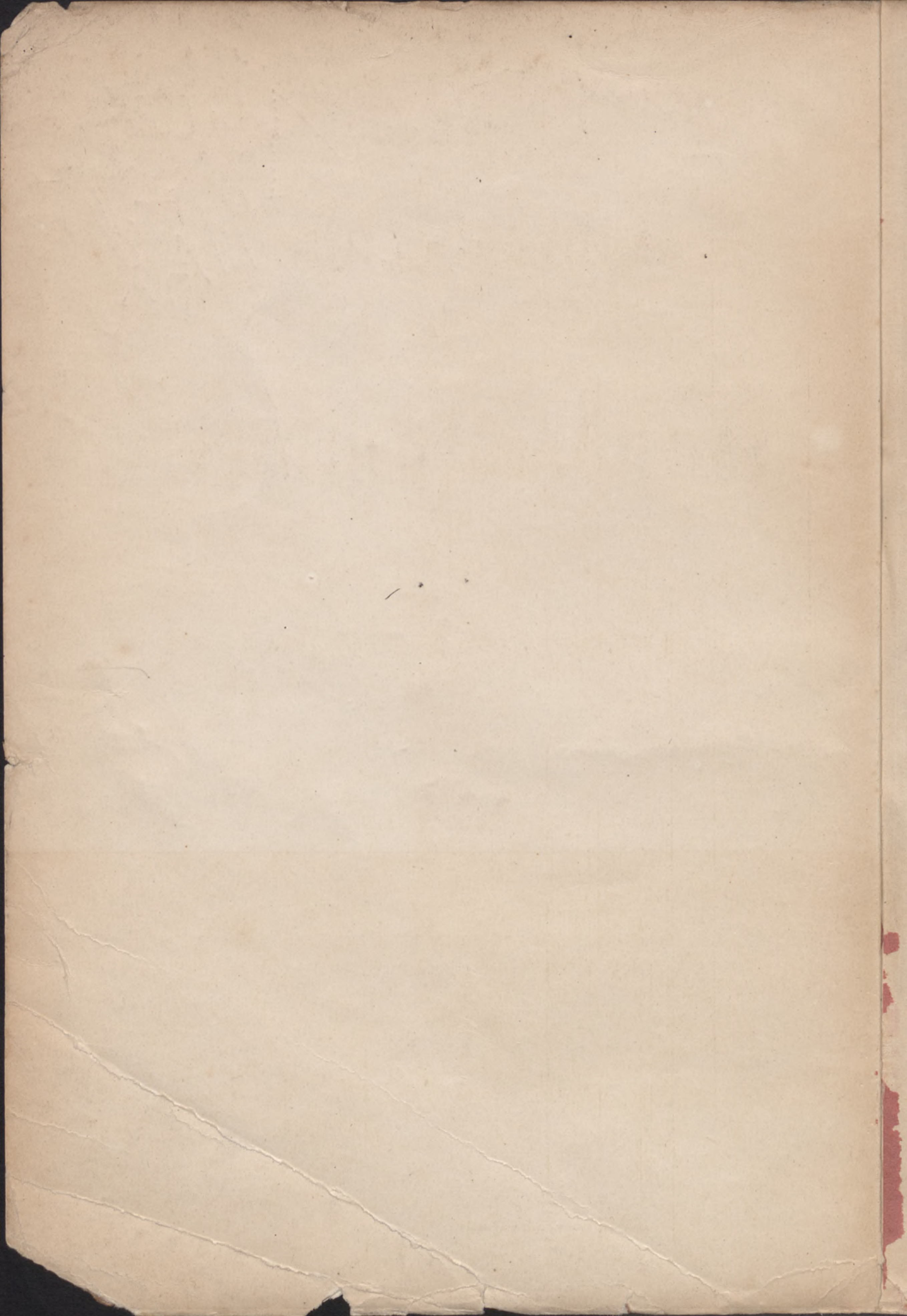
für den

Regierungsbezirk Bromberg

für

1904

Bromberg 1905.
Gruenauer'sche Buchdruckerei Richard Krahl.



Jahresbericht

der

Handelskammer

für den

Regierungsbezirk Bromberg

für

1904

Bromberg 1905.
Gruenauersche Buchdruckerei Richard Krahl.

Inhaltsverzeichnis.

III. Post.

B. Beziehungen zum Auslande, Zölle und Steuern.

C. Handel und Gewerbe.

D. Sozialpolitik, Bildungswesen.

E. Handelsgebräuche.

F. Verwaltung, Rechtsfragen, innere Angelegenheiten.

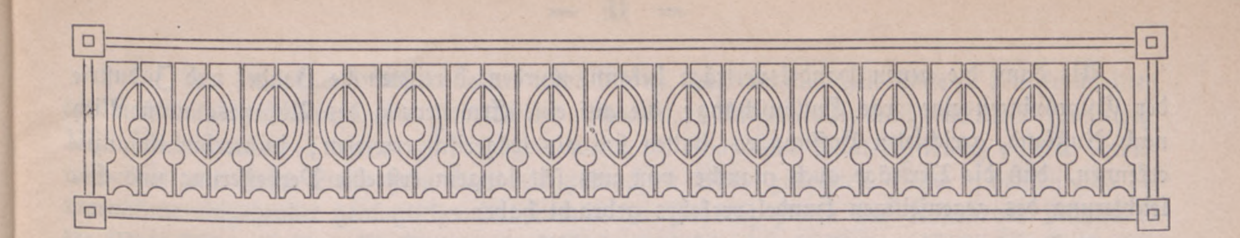
Lage und Gang von Handel und Gewerbe nach Einzelberichten der Interessenten.

I. Landwirtschaftliche Rohprodukte und Fabrikate, insbesondere Nahrungs- und Genußmittel.

Statistischer Teil.

A. Verkehrswesen.

I. Eisenbahnverkehr.



A. Einleitung.

Der Eindruck, den das Wirtschaftsjahr 1904 hinterlassen hat, kann zwar nicht als völlig befriedigend bezeichnet werden, immerhin aber hat die bereits im Vorjahre begonnene Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage merkliche Fortschritte gemacht. Daher zeigen auch die im statistischen Teil dieses Berichts abgedruckten amtlichen Nachweisungen ein wesentliches Steigen des Umsatzes der Reichsbankstelle zu Bromberg, des Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs. Die Zahl der im Bezirk beschäftigten Arbeiter und die Höhe der gezahlten Löhne sind gestiegen, die Einkommen- und Gewerbesteuer brachte höhere Beträge, den Sparkassen wurden größere Summen als im Vorjahre zugeführt und die Bestände wuchsen.

Die Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse trat jedoch nicht so sehr hervor, wie in dem vorangegangenen Jahre. In der ersten Hälfte des Berichtsjahres allerdings setzte der Aufschwung kräftig ein und kam in der Zunahme der Kaufkraft und der reichlichen Beschäftigung von Handel und Industrie zum Ausdruck. In der zweiten Hälfte des Jahres kam er jedoch zum Stocken, nicht zum mindesten infolge der überaus großen, lang anhaltenden Dürre der Sommermonate. Zwar litt die Landwirtschaft wenig, denn abgesehen von einer Mißernte in Kartoffeln und Rüben war das Ernteergebnis zufriedenstellend. Schwer beeinträchtigt, lange Zeit sogar völlig lahm gelegt, war jedoch durch die Dürre der Verkehr auf den Wasserstraßen. Bei der eminenten Wichtigkeit dieser Verkehrswege für unseren Bezirk kann es daher nicht wunder nehmen, wenn fast das gesamte Wirtschaftsleben eine ebenso empfindliche wie unerwartete Störung erlitt. Daß die Eisenbahnverwaltung trotz eindringlichster Vorstellungen und Gesuche um Notstandstarife für die sonst auf den billigen Wasserweg angewiesenen Güter eine ablehnende Haltung einnahm, ist um so beklagenswerter, als gerade viele kleine Schiffseigner durch die Wasserkalamität hart betroffen wurden. Die Schifferladegenossenschaft geriet in Konkurs; eine Hilfsaktion für die notleidenden Schiffer mußte eingeleitet werden, an ihr beteiligten sich außer der Handelskammer zahlreiche Korporationen und Privatpersonen. Eine weitere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage fand durch mehrere Zusammenbrüche von Handelshäusern statt, die weite Kreise in Mitleidenschaft zogen. So zeigt die Statistik ein nur schwaches Anwachsen des Schiffsverkehrs, dagegen eine nicht unerhebliche Zunahme der Zahl der Konkurse.

Auch die völlige Unklarheit, die das ganze Jahr hindurch über Form und Inhalt der neuen Handelsverträge herrschte, mußte dahin wirken, daß die Besserung im Wirtschaftsleben sich langsamer als erwartet vollzog. So konnten Handel und Industrie nicht zuversichtlich in die Zukunft blicken, mußten sie doch befürchten, daß die neuen auf Grund des Tarifgesetzes von 1902 geschlossenen Verträge für sie keine Besserung, sondern eine Verschlechterung ihrer Daseinsbedingungen im Gefolge haben würden.

Als dann die neuen Handelsverträge bekannt wurden, bereiteten sie Handel und Industrie der Ostprovinzen eine arge Enttäuschung; die auf eine Erweiterung des Absatzes, namentlich nach Rußland, gerichteten Hoffnungen hatten sich als trügerisch erwiesen; immerhin ist anzuerkennen, daß die Verträge auch manche von uns seit langem erstrebte Verbesserung und Erleichterung des gegenseitigen Handelsverkehrs gebracht haben.

Eine bemerkenswerte Erscheinung des Berichtsjahres, die sich zwar nicht in unserem Bezirk, sondern in den großen Verkehrszentren zeigte, aber immerhin wegen ihrer Rückwirkung auf unseren Bezirk Erwähnung verdient, ist das gewaltige Fortschreiten der Kapitalkonzentration, nicht nur auf dem Gebiete der Industrie, sondern auch des Handels, namentlich des Bankwesens.

Unter den guten Gaben, die das Jahr 1904 darbrachte, ist vor allem die wasserwirtschaftliche Vorlage zu nennen, wenn auch deren Annahme im Preußischen Landtage in das Jahr 1905 fällt. Sie brachte unserem Bezirk die langersehnte notwendige Verbesserung der Wasserstraße zwischen Weichsel und Oder. Durch die Vertiefung nur kurzer Strecken dieser Wasserstraße wird für 400 Tonnen-Schiffe ein Verkehrsweg geschaffen, der Königsberg und Danzig mit Berlin, Breslau, Magdeburg und Hamburg verbindet und für die weitere gedeihliche Entwickelung des Ostens von größter Bedeutung ist. Es liegt daher nicht nur im lokalen Interesse, sondern entspricht den allgemeinen Staatsinteressen, wenn diese kurze Strecke vor allen übrigen durch das Gesetz vom 1. April 1903 genehmigten Kanalstrecken usw. mit möglichster Beschleunigung ausgebaut wird.

Auch die für den Bezirk wichtige, bereits seit längerem genehmigte Erweiterung des Hafens zu Brahemünde und die damit verbundene Verbesserung der Schiffbarkeit der Unterbrahe gelangte gegen Ende des Berichtsjahres zur Ausführung; im Dezember 1904 wurden die Arbeiten hierzu begonnen und es ist zu hoffen, daß sie noch im Laufe des Jahres 1905 beendet werden, um endlich dem Holzhandel die langersehnte Vergrößerung des unzulänglichen Schutzhafens, der Schiffahrt die Beseitigung der sie arg hemmenden Karlsdorfer Schleuse zu bringen.

Auch auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens wurde im Berichtsjahre von den Interessenten rührig gearbeitet und es schien bei der Eisenbahnverwaltung Geneigtheit zu bestehen, den vorgetragenen Wünschen Folge zu geben. Wir denken hierbei in erster Linie an das Eisenbahnprojekt Schneidemühl-Usch-Czarnikau, ferner an das Projekt einer Verbindung Brombergs mit dem Süden des Bezirks über Labischin-Bartschin-Mogilno. Eine endgültige Stellungnahme des Ministeriums ist indessen noch nicht erfolgt. Hoffentlich wird sie im Sinne einer großzügigen Verkehrspolitik stattfinden. Denn die Erschließung des Bezirks durch moderne Verkehrswege und Verkehrsanlagen gehört zu den wichtigsten Aufgaben der zentralen und lokalen Behörden. Hierzu ist in erster Linie auch die Anlage einer Uferbahn in Bromberg zu rechnen, die belebend auf Handel und Industrie einwirken muß.

Leider ist diese Großzügigkeit der Eisenbahnpolitik nur zu oft zu vermissen. Die Rufe einer um ihre Existenz schwer ringenden Industrie nach Tarifermäßigungen verhallen unerhört, Tarifreformen, die mehr als alle anderen Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der Industrie des Ostens dienen könnten, unterbleiben aus Rücksicht auf den günstiger gestellten Westen der Monarchie.

Aber nicht nur auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens vermissen wir diejenige Unterstützung, die der Staat den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ostens angedeihen lassen sollte. Die Schädigungen, die wir bereits im vorigen Jahresberichte genannt hatten, bestehen weiter fort, ohne daß auch nur der Versuch gemacht würde, sie zu beseitigen. Im Gegenteil! Anstatt durch Erleichterungen aller Art der Industrie des Ostens eine gedeihliche Förderung zuteil werden zu lassen, wurde ihr im Berichtsjahr durch die am 3. März 1904 vom Provinziallandtage genehmigte Ausdehnung des Gesetzes betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau vom 18. August 1902 auf die Provinz Posen eine neue unerwünschte drückende Last aufgebürdet.

Die hier ansässige Industrie bedarf aber infolge ihrer ungünstigen Lage zu den Fundstätten der Kohle und anderer für die Fabrikation notwendiger Rohprodukte nachdrücklicher Förderung. Mit Freuden wäre es darum zu begrüßen, wenn die Königliche Staatsregierung unserer bereits wiederholt an dieser Stelle zum Ausdruck gebrachten Bitte geneigtest Gehör schenken und die Vornahme eingehender geologischer Arbeiten in der Provinz Posen auf Kosten des Staates in die Wege leiten wollte. So könnte die Abbauwürdigkeit der zweifellos in großer Zahl vorhandenen Braunkohlenlager evident erwiesen werden und es würde die übergroße Zurückhaltung schwinden, welche das Privatkapital hierzulande den Bergbauunternehmungen entgegenbringt. Im Westen wie im Osten unseres Bezirks sind umfangreiche Braunkohlenfelder vorhanden. Die bisherigen Aufschlußarbeiten haben bereits gezeigt, daß ein rentabler Bergbau auf diesen Feldern zu erwarten ist, aber das bisher diesen Unternehmungen zugeflossene Kapital war so spärlich, daß die Vorrichtungsarbeiten noch immer nicht beendet werden konnten. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, Anlage- und Betriebskapitalien in einer Höhe aufzutreiben, die einen rentablen Abbau dieser Felder gewährleisten. Wenn die Staatsregierung, welche sich auch sonst die wirtschaftliche Förderung des deutschen Ostens angelegen sein läßt, hier Wandel schaffen wollte, wäre für die wirtschaftliche Entwickelung des ganzen Bezirks schon viel getan.

Schwere Mißstände herrschen nach wie vor auf dem Gebiete der inneren Kolonisation, wenn es auch auf diesem Gebiete an durchaus zu billigenden Maßnahmen nicht mangelt. So hat die Regierung ihre Bestrebungen, ihr geeignet erscheinende Besitzungen zu Domänen umzuwandeln, weiter fortgesetzt und dabei das Prinzip bewahrt, die bisherigen Eigentümer bei mäßiger Verzinsung des in den Domänen investierten Kapitals als Domänenpächter auf ihrem bisherigen Besitztum zu belassen.

In grellstem Widerspruch zu diesen Maßnahmen der Regierung steht das Prinzip der Ansiedelungskommission, bei dem Vertriebe der Produkte ihres nicht aufgeteilten Grundbesitzes geflissentlich den Zwischenhandel auszuschalten und ebenso beim Einkauf sich ausschließlich der Vermittelung einer einzigen Aktiengesellschaft, der Zentraldarlehnskasse für Deutschland zu Neuwied resp. deren Tochtergesellschaft in Posen, zu bedienen. Die Einräumung einer solchen Monopolstellung ist auf das schärfste zu verurteilen. Es ist daher sehr zu bedauern, daß der bereits wiederholt von uns in Gemeinschaft mit den anderen amtlichen Handelskörperschaften Posens und Westpreußens eindringlich und laut erhobene Ruf nach einer Lösung des Abhängigkeitsverhältnisses, in welchem die Ansiedelungskommission zu der Raiffeisenorganisation steht, bei den maßgebenden Stellen kein williges Gehör gefunden hat.

Der am 13. März d. J. gelegentlich der Etatsberatung im Landtage eingebrachte Antrag des Abgeordneten Kommerzienrat Aronsohn-Bromberg, in den Etat der Ansiedelungskommission für das Jahr 1906 die Ausgabe für zwei kaufmännisch vorgebildete Hilfskräfte mit Rang und Bezügen von Regierungsräten einzustellen, hatte den Weg gewiesen, in welcher Weise ein kaufmännisches Bureau zu organisieren ist, das berufen erscheint, die bisher der Zentraldarlehnskasse zur Erledigung überwiesenen Geschäfte selbst in die Hand zu nehmen.

Die Ablehnung dieses Antrages beweist leider, daß auf eine Abhilfe dieser Handel und Industrie schwer schädigenden Mißstände in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann. Dies darf uns in Erfüllung unserer Pflichten nicht abhalten, auf die Wunde am Wirtschaftskörper warnend hinzuweisen.

Auch die auf Anregung der Ansiedelungskommission von den Ansiedlern selbst gebildeten Genossenschaften beschränken ihren Betrieb nur zu oft nicht auf ihren Mitgliederkreis, sondern sie ziehen auch ihnen fernstehende größere und kleinere Besitzer hinzu und treiben Handel mit jedermann, errichten zum Teil eigene Mühlen und Bäckereien und untergraben so die Geschäftstätigkeit von Kaufleuten und Handwerkern. Die Erwerbsverhältnisse sind dadurch außerordentlich schwierige geworden, und so mancher deutsche Kaufmann wird gezwungen, seiner heimatlichen Scholle den Rücken zu kehren und die Ostmark zu verlassen.

Dies sind beklagenswerte Zustände, deren Beseitigung unbedingt notwendig erscheint, wenn man eine günstige Entwickelung unseres Ostens herbeiführen will.

Der Bericht über die Tätigkeit der Handelskammer ist zum ersten Mal in mehrere Berichte über kürzere Zeitabschnitte zerlegt worden. Dies geschah im Interesse einer schnelleren Berichterstattung zunächst an die Mitglieder der Handelskammer. Fortan sollen diese Berichte auch denjenigen Wahlberechtigten des Bezirks sofort nach Erscheinen zugesandt werden, die durch Ausfüllung und Übersendung der beigehefteten Postkarte einen hierauf gerichteten Wunsch zum Ausdruck bringen. Ihnen sollen der Überblick über die wirtschaftliche Lage der einzelnen Handels- und Industriezweige während des ganzen Jahres und die üblichen statistischen Nachweisungen organisch angegliedert werden.

Aus den sich hieraus ergebenden verschiedenen Zeitpunkten der Drucklegung des Berichts erklärt es sich auch, daß die Änderung der Ortsbezeichnung „Inowrazlaw" in „Hohensalza" nur in den zuletzt gedruckten Teilen des vorliegenden Berichts Berücksichtigung finden konnte.

Bericht

über die

Tätigkeit der Handelskammer

für den Regierungsbezirk Bromberg

im I. Quartal 1904.

(Präsidialerledigungen.)

A. Verkehrswesen.

I. Eisenbahn.

1. Der Königlichen Eisenbahndirektion Bromberg wurde auf Ersuchen zu dem vom Verein der Fabrikanten landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte in Leipzig gestellten Antrage, **für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte im Verkehr nach Polen** dieselben **ermäßigten Frachtsätze zu gewähren,** wie nach dem übrigen Rußland, ein Gutachten erteilt.

Die Handelskammer sprach sich gegen die Frachtermäßigung aus, die der westdeutschen Industrie zum Nachteil der Händler und Fabrikanten Ostdeutschlands einen Vorsprung im Wettbewerb schaffen würde.

2. Zur Gewinnung weiterer Unterlagen für das **Projekt einer Uferbahn in Bromberg** hat der Verkehrsausschuß der Handelskammer bei Interessenten Erhebungen darüber angestellt, wie sich der Verkehr auf der Uferbahn voraussichtlich gestalten würde.

Über das Ergebnis der Umfrage wurde dem Magistrat Bromberg ein ausführlicher Bericht erstattet und gebeten, dahin zu wirken, daß die Uferbahn gleichzeitig mit der Hafenerweiterung in Brahemünde fertiggestellt werde.

3. Ein Antrag der Magistrate Gnesen und Krotoschin, die Bestrebungen auf Erbauung einer **neuen Vollbahn Oswitz-Trebnitz-Militsch und Ausbau der Strecke Militsch-Gnesen zur Vollbahn,** wodurch der Bahnweg nach Breslau abgekürzt würde, seitens der Handelskammer zu unterstützen, wird vom Vorsitzenden des Verkehrsausschusses zur Berücksichtigung empfohlen.

4. Der Entwurf des Sommerfahrplans bringt dem Vernehmen nach für Bromberg eine **neue Schnellzugsverbindung mit Berlin.** Der neue Zug soll folgende Lage erhalten:

ab	Bromberg	$6^{\underline{25}}$
an	Schneidemühl	$7^{\underline{45}}$
ab	„	$8^{\underline{03}}$

Um den aus Inowrazlaw in Bromberg um $6^{\underline{45}}$ ankommenden Reisenden den Anschluß an diesen neuen Schnellzug zu ermöglichen, wurde der vom Magistrat Inowrazlaw bei der Königl. Eisenbahndirektion Bromberg gestellte Antrag unterstützt, den neuen Schnellzug, der in Schneidemühl 18 Minuten Aufenthalt haben soll, falls möglich, von Bromberg um ca. 20 Minuten später abzulassen.

5. Vom 1. Mai 1904 ab wird versuchsweise ein **neuer Schnellzug Posen-Kreuz-Stargard-Stettin-Stralsund** ohne Wagenwechsel gefahren. Er geht von Posen um 7^{00} ab und kommt in Stralsund um 1^{20} an; in entgegengesetzter Richtung fährt er aus Stralsund um 7^{18} ab und trifft in Stettin um 9^{55} ein, wo er Anschluß an Züge nach verschiedenen Richtungen hat. Ferner wird vom 15. Juni

bis 15. September d. J. ein neuer Schnellzug wie folgt eingelegt: ab Heringsdorf 7 08, an Berlin 11 00, ab Berlin 6 04, an Heringsdorf 9 56. An Zwischenstationen haben diese Züge nach allen Richtungen günstige Anschlüsse. Nach der diesbezüglichen Bekanntmachung der Eisenbahndirektion Stettin wird es von der ausreichenden Besetzung, namentlich des erstgenannten Schnellzuges, abhängen, ob er auch im Winterfahrplan und überhaupt weitergefahren werden kann.

II. Schiffahrt.

6. Auf die Eingabe der Handelskammer vom 6. Oktober 1903, betr. **Bewilligung der Vertretung der Binnenschiffahrt in den Bezirkseisenbahnräten,** ist durch Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen ein Bescheid der drei beteiligten Ministerien eingegangen, wonach von einer unmittelbaren Vertretung der Binnenschiffahrt in den Bezirkseisenbahnräten abgesehen werden müsse. Es bliebe den Handelskammern, denen eine Vertretung der Schiffahrtsinteressen erwünscht ist, anheimgestellt, bei der Wahl ihrer Vertreter hierauf Rücksicht zu nehmen und zu diesem Zweck mit den für ihren Geschäftsbereich in Betracht kommenden Schiffahrtsvereinen oder sonstigen Körperschaften ins Benehmen zu treten.

Am 26. März hat im Anschluß an die Tagung des Deutschen Handelstages eine Versammlung beteiligter Kammern unter dem Vorsitz der Duisburger Handelskammer stattgefunden, an welcher als Vertreter der Kammer, der Syndikus der Kammer, Herr Dr. Kandt, teilnahm. Die Versammlung faßte eine Resolution, in der auf die Notwendigkeit eines harmonischen Zusammenwirkens von Eisenbahn und Schiffahrt hingewiesen und zu diesem Zweck eine verstärkte Vertretung der Binnenschiffahrt in den Bezirkseisenbahnräten erbeten wird.

7. In der Angelegenheit der **Versetzung von Kartoffelmehl nach Klasse II der Schiffahrtsabgaben** wurde auf Ersuchen des Herrn Regierungspräsidenten der durchschnittliche Preis für Kartoffelmehl im Regierungsbezirk Bromberg während der letzten drei Jahre ermittelt und dem Herrn Regierungspräsidenten mitgeteilt.

III. Post.

8. Auf Anregung von Interessenten wurde bei der Königlichen Eisenbahndirektion Bromberg beantragt, sämtliche **Eisenbahnstationen** und **Güterabfertigungsstellen** des Bezirks **an das Fernsprechnetz anzuschließen,** wodurch die Avisierung der Ankunft der Güter und häufig auch die Entladung der Wagen schneller bewirkt werde.

9. Aus Anlaß mehrerer Vorstellungen von Seiten der Handelskammern hat der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts nach Benehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe die Entscheidung getroffen, daß die **Handelskammern** fortan berechtigt sein sollen, die von ihnen ausgehenden unfrankierten dienstlichen Briefsendungen nach Maßgabe der Bekanntmachung des General-Postamts vom 28. November 1871 mit dem Vermerk **„Portopflichtige Dienstsache"** zu versehen. Die so bezeichneten und mit dem Siegel oder Stempel der Handelskammer versehenen Sendungen sind mithin von dem Zuschlagporto befreit.

Die angezogene Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

Bekanntmachung vom 28. November 1871
betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankierte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto.

Nach § 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl., Jahrgang 1871 Nr. 42) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankierte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Kuvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankierten Briefe mit Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehre Deutschlands mit Ausschluß des inneren Verkehrs Bayerns und des inneren Verkehrs Württembergs, von öffentlichen Behörden**), von Beamten sowie von Geistlichen in Ausübung

---

**) Anmerkung. Die Vorstände der auf Grund der Rechtsanwaltordnung vom 1. Juli 1878 (Reichsgesetzbl. Seite 185) eingesetzten Anwaltskammern sowie die Vorstände der Invalidenversicherungsanstalten sind im Sinne dieser Bekanntmachung als öffentliche Behörden anzusehen. Dagegen sind die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 417) errichteten Ortskrankenkassen und deren Vorstände, ferner die auf Grund der Gesetzgebung über die Unfallversicherung gebildeten Berufsgenossenschaften und deren Vertrauensmänner, die Handwerkskammern, die preußischen Handelskammern, die Landwirtschaftskammern und Lotterieeinnehmer nicht berechtigt, die von ihnen ausgehenden unfrankierten Briefe unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" abzusenden.

dienstlicher Funktionen abgesandt und vor der Postaufgabe
a) auf der Adresse mit dem Vermerke „Portopflichtige Dienstsache“ versehen,
b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erfordernisse des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerke zu a „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit der Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagportos nicht statt.

B. Beziehungen zum Auslande, Zölle und Steuern.

10. Zu der vom Deutschen Handelstage aufgeworfenen Frage, ob damit zu rechnen sei, daß für das **Inkrafttreten des neuen Zolltarifs und neuer Handelsverträge** die in den alten Handelsverträgen für die Kündigung vorgesehene Frist von einem Jahre verkürzt werden könne, hat die Handelskammer der Meinung Ausdruck gegeben, daß alle Handels- und Industriezweige an der Beibehaltung der bestehenden Frist interessiert sind. In unserem Verwaltungsbezirke sind es namentlich der Holzhandel und der Handel mit Massengütern des internationalen Verkehrs, die auf lange Termine gehandelt werden, also namentlich mit Weizen, Roggen, Mais, Mehl, Zucker, Petroleum, Chilisalpeter, Phosphate usw. Diese Handelszweige könnten durch eine Verkürzung der Kündigungsfrist schwer geschädigt werden.

11. Angesichts der schwebenden Verhandlungen über einen neuen **Handelsvertrag mit Rußland** sind weitere darauf bezügliche Wünsche wichtiger Industriezweige des Bezirks dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterbreitet worden. Die Handelskammer erhielt darauf die Mitteilung, daß der Herr Minister von der Eingabe Kenntnis genommen hat.

12. Das Hauptsteueramt hat unterm 23. Oktober 1903 eine Verfügung erlassen, wonach Anträgen auf **Erledigung von Holzbegleitscheinen I**, die nicht auf Bromberg als Empfangsamt ausgestellt sind, künftig nur stattgegeben wird, wenn bei Stellung des Antrages gleichzeitig der Nachweis (durch Briefwechsel, beglaubigte Buchauszüge usw.) erbracht wird, daß und wann das Holz eine andere als die im Begleitschein angegebene Bestimmung erhalten hat, und wo sich das Holz zur Zeit der Antragstellung befindet. Diese Maßnahme würde nach Ansicht der Holzinteressenten die Folge haben, daß durch den geforderten Nachweis des Bestimmungsortes, der oftmals schwer oder gar nicht sofort zu erbringen ist, die Begleitscheinerledigung mit Schwierigkeiten, Zeitverlust und Kosten verbunden wäre. Die Handelskammer hat deshalb unter eingehender Begründung gebeten, die Verfügung wieder aufzuheben.

Der Handelskammer zu Thorn ist eine Abschrift dieser Eingabe übermittelt worden. Nach einer Mitteilung dieser Kammer hat sie sich dieser Eingabe angeschlossen.

Bei Abfassung dieses Berichts ging ein ablehnender Bescheid des Hauptsteueramts ein.

13. Ein auswärtiges Carbidwerk, welches in der Nähe der Stadt Bromberg eine Fabrik zur Herstellung von Calcium-Carbid unter Benutzung der **Brahewasserkräfte** zu errichten beabsichtigt, hat den Antrag gestellt, dafür einzutreten, daß der im neuen Zolltarif vorgesehene **Zoll auf Calcium-Carbid** durch die Handelsverträge nicht beseitigt, sondern endgültig angenommen werde. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Handelsausschusses vom 3. Februar cr. zur Beratung gestellt, aus sachlichen und prinzipiellen Gründen jedoch abgelehnt.

14. Zu einem beim Bundesrat gestellten Antrage, daß auf solchen **Wein**, der vom Auslande zum Zwecke der Essigfabrikation in Fässern und Kübeln eingeführt wird, nach voraufgegangener Denaturierung mit einem noch zu bestimmenden Quantum Essig künftig allgemein der **Zollsatz für Essig Anwendung** finde und dementsprechend in dem Warenverzeichnis zum neuen Zolltarif eingestellt werde, hat der Handelsausschuß die nachgesuchte Befürwortung abgelehnt. Bisher ist eine solche Verzollung nur in gewissen Ausnahmefällen zugelassen.

15. Als Sonderbeilage der „Nachrichten für Handel und Gewerbe“ erschien eine **vergleichende Gegenüberstellung des jetzigen rumänischen Zolltarifs und des neuen rumänischen Zoll-**

tarifentwurfs. Der neue Tarif weist 854 gegen bisher 576 Positionen auf und enthält bei nicht wenigen Waren, an denen die heimische Industrie interessiert ist, erhöhte Zollsätze. Es wurde durch die Presse des Bezirks bekannt gemacht, daß der Tarif auf dem Bureau der Handelskammer für Interessenten zur Einsicht ausliegt.

16. Dem Kaiserlichen Statistischen Amt wurden die **Durchschnittswerte** einer Anzahl Waren **bei der Ein- und Ausfuhr** für das Jahr 1903 mitgeteilt.

C. Handel und Gewerbe.

17. Vom Herrn Regierungspräsidenten ist unterm 11. Februar d. J. folgendes Schreiben eingegangen:

„Ich erachte es für sehr zweckmäßig, darauf hinzuwirken, daß in Handwerk- und Fabrikbetrieben **Prämien, Gratifikationen, Geschenke** usw. möglichst **in Form von Sparbüchern** mit entsprechenden Einlagen gemacht werden.

Anderwärts sind hiermit sehr günstige Erfahrungen gemacht worden. Abgesehen davon, daß ein solches Verfahren sehr wesentlich dazu beiträgt, den Sparsinn zu wecken und zu fördern, dient er auch dazu, da die Sparbücher mit einem **Sperrvermerke** versehen werden können, den Sparer für den Eintritt gewisser Ereignisse, z. B. Konfirmation, Heirat, Militärische Dienstzeit, Todesfall, zu versichern.

In Fällen dringenden Bedürfnisses und des Eintritts wesentlich veränderter Umstände kann überdies von dem Sparkassen-Vorstande auf Antrag des Einlegers oder nach dessen Tode des Abhebungsberechtigten die Sperrung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Bestimmungen in den Satzungen der Sparkassen des Bezirks, soweit sie in ihnen nicht bereits enthalten sind, bald Aufnahme finden werden. In der neuen Satzung der hiesigen städtischen Sparkasse, die demnächst in Kraft treten wird, ist sie z. B. auch enthalten."

Im weiteren ersucht der Herr Regierungspräsident, in der bezeichneten Richtung auf die Handel- und Gewerbetreibenden des Bezirks einzuwirken, sowie um eine Äußerung binnen Jahresfrist, ob solche Schritte getan sind und wie eine weitere Förderung der vorgedachten Bestrebungen am besten erreicht werden kann.

18. Auf eine Anfrage der Handelskammer hat die Königliche Geologische Landesanstalt und Bergakademie in Berlin mitgeteilt, daß eine **geologisch-agronomische Kartierung des Regierungsbezirks Bromberg** für die nächste Zeit von ihr nicht in Aussicht genommen sei. Da der Provinziallandtag der Provinz Posen bisher einen Zuschuß zu den Aufnahmen der geologischen Landesanstalt in dieser Provinz abgelehnt habe, so sei die Anstalt von ihrem Ressortminister im Februar 1901 angewiesen worden, die geologisch-agronomischen Aufnahmen, welche s. Z. in der Umgebung der Stadt Posen begonnen wurden, vor der Hand nicht weiter fortzusetzen, sondern zuerst die Provinzen zu berücksichtigen, welche durch einen Zuschuß den rascheren Fortschritt der Arbeiten zu fördern suchen.

Wie festgestellt worden ist, sind die Anforderungen an die Provinz so enorme, daß eine Bewilligung derselben gänzlich ausgeschlossen ist.

19. Ein Ministerialerlaß vom 4. Januar 1904 an die Herren Oberpräsidenten hinsichtlich Bekämpfung angeblich hervorgetretener Mißstände im **Flaschenbierhandel** hat bei Brauereibesitzern und Bierverlegern lebhafte Beunruhigung hervorgerufen und einige Vertreter dieser Gewerbezweige aus dem Bezirk zu dem Ersuchen veranlaßt, die Handelskammer möge wie bereits andere Handelsvertretungen Gegenvorstellungen erheben. Der Handelsausschuß befürwortet diesen Antrag, mit der Begründung, daß der l e g a l e Flaschenbierhandel durch etwa vorkommende Überschreitungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 56 Nr. 1 und 42 b der Reichsgewerbeordnung) nicht erschwert werden dürfe. Vielmehr läge es näher, solchen Überschreitungen durch strengere Durchführung jener Bestimmungen und behördliche Aufsicht entgegenzutreten.

20. Der Deutsche Drogisten-Verband beantragte beim Bundesrat, daß durch eine Änderung des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 den Drogenhändlern der **Verkauf von Süßstoff** unter denselben Bedingungen wie den Apothekern gestattet und daß ferner ein Teil von **unschädlichen Heil- und Geheimmitteln,** welche in der Apotheke ohne ärztliche Verordnung verabfolgt werden dürfen, auch **für den Drogenhandel freigegeben** werde. Diesem Versuche, die Wirkungen des in Kraft getretenen Süßstoffgesetzes abzuschwächen, bezw. einen Ausgleich für den bedrängten Drogenhandel herbeizuführen, soll nach dem Vorschlage des Handelsausschusses die erbetene Unterstützung zuteil werden.

21. Am 3. März versammelten sich in Posen die Vertreter der amtlichen Handelsvertretungen Posens und Westpreußens zwecks Beratung über

die weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung der dem Handel erwachsenden **Schäden durch das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.** Seitens der Kammer nahmen hieran teil die Herren Emil Waldstein, J. Schweriner und Syndikus Dr. M. Kandt. Es wurde ein Fragebogen festgestellt, welcher von den einzelnen Handelsvertretungen an die ihnen geeignet erscheinenden Firmen oder an Vertrauensmänner zur Beantwortung weitergegeben und ausgefüllt an die Handelskammer Posen zwecks Verarbeitung zurückgereicht werden soll. Ferner erstattete der Syndikus der Posener Handelskammer, Herr Dr. Hampke, ein ausführliches Referat über die Gesetzgebung, betr. das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, mit besonderer Berücksichtigung der Besteuerung und des Verkehrs mit Nichtmitgliedern. Dieses ist inzwischen im Abdruck den Handelskammern zur Prüfung zugegangen, damit beim nächsten Zusammentritt über die Anträge auf Abänderung der Gesetzgebung Beschluß gefaßt werden kann. Zu den weiteren Punkten der Tagesordnung über die Bildung eines Verbandes posenscher und westpreußischer Handelskammern wurde die Beschlußfassung ausgesetzt. Daraufhin hat die Handelskammer Posen den in der Sitzung vorgelegten Entwurf einer Verbandssatzung den einzelnen Handelskammern zunächst zur Begutachtung vorgelegt. Der nächste Zusammentritt ist für den Monat Juni in Danzig in Aussicht genommen.

22. Von der Kaiserlichen Werft zu Danzig gingen zwei Nachweisungen nebst Bedingungen über die **Lieferungen** von Materialien und Inventarien **für das Kaiserliche Gouvernement in Deutsch-Ostafrika** ein, mit dem Ersuchen, sie den interessierten Firmen bekannt zu geben und denselben anheimzustellen, zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkte ein Angebot beim Gouvernement einzureichen. Diesem Wunsche wurde durch entsprechende Benachrichtigung der in Betracht kommenden Firmen des Bezirks Rechnung getragen.

23. Der Bericht des Herrn Professor Holz, Aachen über die **Wasserverhältnisse der Provinz Westpreußen** wurde in der Sitzung des Ausschusses für Handel und Gewerbe am 3. Februar besprochen und daraufhin in Anerkennung der Wichtigkeit der Holzschen Vorschläge namentlich für Schneidemühl beschlossen, bestimmte Anträge, die von Schneidemühl aus zur praktischen Verwertung gestellt werden, kräftig zu unterstützen.

Auf das Gesuch der Handelskammer vom 2. Januar cr. hat sich der Herr Handelsminister durch Erlaß vom 14. Januar bereit erklärt, Herrn Professor Holz in Aachen, falls er darum nachsuchen sollte, die Erlaubnis zu erteilen, in einer Sitzung der Handelskammer einen Vortrag über die Ergebnisse der von ihm im Auftrage des Herrn Ministers zur Ermittelung der vorhandenen **Wasserkräfte** ausgeführten Bereisung **der Provinz Posen** zu halten.

24. Der Herr Regierungspräsident zu Bromberg hat unterm 2. April 1903 eine Polizeiverordnung erlassen, wodurch die **Abgabe von reinem oder mit anderen Stoffen vermischtem Schwefeläther** gegen Entgelt verboten, bezw. nur gegen Vorlegung einer ärztlichen Anweisung oder einer polizeilichen Bescheinigung, wonach der Äther nicht zu Genuß-, sondern nur zu gewerblichen Zwecken Anwendung finden soll, gestattet ist. Gegen diese Verordnung sind der Handelskammer aus Interessentenkreisen wiederholt lebhafte Beschwerden zugegangen, welche dem Herrn Regierungspräsidenten mit der Bitte um Prüfung und Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht wurden.

25. Für den Einkauf von Getreide in Teilladungen **aus Südrußland**, Rumänien, Serbien, Bulgarien, der europäischen und asiatischen Türkei hat eine Sonderkommission des Deutschen Handelstages in Gemeinschaft mit Vertretern des Rotterdamer Getreidehandels einen „**deutsch-niederländischen Vertrag**“ aufgestellt, welcher am 1. April 1904 in Kraft treten soll. Streitigkeiten aus diesem Vertrage werden durch Schiedsgerichte entschieden. Als Schiedsgerichtsplätze sind Berlin, Bremen, Hamburg, Mannheim und Rotterdam in Aussicht genommen. Die Kammer hatte sich s. Z. dem Vorgehen in dieser Angelegenheit angeschlossen (vgl. Protokoll über die 26. Plen.-Sitzung S. 2). Demgemäß wurden den Interessenten des Bezirks der deutsch-niederländische Vertrag für Teilladungen, 1904 Nr. 1 und die Bestimmungen für das Schiedsgericht

des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler, e. V., mit der Aufforderung übersandt, diesen Vertrag vom 1. April 1904 ab anwenden zu wollen.

26. Infolge Ersuchens des Staatssekretärs des Innern hatte der Deutsche Handelstag angefragt, wie sich die Handelskreise zu dem lautgewordenen Wunsche stellten, daß allwöchentlich die amtlichen Zahlen über **Empfang und Versand** von **Getreide und Mühlenfabrikaten** an den wichtigeren deutschen Getreideumschlagsplätzen zur Veröffentlichung gebracht werden möchten.

Die Handelskammer erwiderte, daß die Meinungen über den Wert der geplanten Veröffentlichung geteilt seien. Die Mehrzahl der Interessenten hielte die Maßregel für das Erwerbsleben und den Handel für wertlos und für ungeeignet, ein zutreffendes Verkehrsbild zu liefern. Überdies werde sie vielleicht auf eine Kontrollierung des Handels und seiner oft mühsam gefundenen Absatzwege hinauslaufen. Die Handelskreise hätten also keine Ursache, auf die Verbreitung der Nachrichten hinzuwirken.

27. Im Dezember v. Js. wandte sich der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes an den Bundesrat und Reichstag mit einer ausführlichen Denkschrift gegen die Beschränkungen des Börsenterminhandels durch das **Börsengesetz** vom 22. Juni 1896 sowie gegen die übermäßige Börsenbesteuerung und die Steuerrevisionen. Nach eingehender Prüfung der im Abdruck vorgelegenen Denkschrift wurde folgende von Herrn Salomonsohn-Inowrazlaw vorgeschlagene Resolution durch den Handelsausschuß angenommen:

„Da die Beschränkungen des Börsenhandels nicht die beabsichtigte Wirkung gehabt haben, da im Interesse der Entwickelung von Handel, Industrie und Gewerbe eine starke, kapitalkräftige Börse unbedingt notwendig ist, die Entwickelung der Börse durch die einengende Gesetzgebung aber gehindert ist, so muß unbedingt dahin gestrebt werden, daß diese Einschränkung der Börse wegfällt, und daß gleichzeitig eine starke Ermäßigung der das Geschäft unterbindenden hohen Stempelsätze Platz greift."

28. Die Handelskammer Wiesbaden hat unter Übersendung zweier Referate einen Beschluß der Vereinigung der Handelskammern Dillenburg, Limburg, Wetzlar, Wiesbaden vom 3. Dezember 1903 mitgeteilt, wonach die Handelskammern Deutschlands durch den Deutschen Handelstag aufgefordert werden sollen, die Übernahme der **Stellenvermittelung im Handelsgewerbe durch die Handelskammern** zu erwägen und zu beschließen. Mit dieser Anregung erklärte sich der Handelsausschuß unserer Kammer in seiner Sitzung vom 3. Februar im Prinzip einverstanden, glaubte jedoch in Anbetracht der damit verbundenen erheblichen Mehrarbeit und Kosten nicht empfehlen zu können, daß die Handelskammern die Stellenvermittelung zur Zeit übernehmen.

29. Dem Magistrat zu Bromberg wurde auf eine Anfrage mitgeteilt, der Handelsstand der Stadt Bromberg habe zweifellos großes Interesse daran, daß die **Speicher am Fischmarkt** erhalten bleiben oder, falls die Grundstücke verkauft werden sollten, daß auf denselben neue Speicherräume geschaffen werden. Außer der günstigen Lage käme dabei in Betracht, daß für den zu erwartenden steigenden Verkehr nur ganz unbedeutende andere Speicherräume an der Brahe verfügbar seien.

30. Der Magistrat Bromberg teilte mit, daß für den umgebrochenen **Krahn am Fischmarkt** event. auf städtische Kosten ein neuer aufgestellt werden solle, und ersuchte um Äußerung über Standort und Tragfähigkeit desselben. Die Handelskammer bezeichnete einen neuen Krahn von 240 Ztrn. Tragkraft, möglichst mit elektrischem Antrieb, für wünschenswert und empfahl, ihn westlich des Leihamtsgebäudes, zwischen dem Ufer und dem Wellblechschuppen, aufzustellen.

31. Der städtischen Polizeiverwaltung zu Bromberg erstattete die Handelskammer ein Gutachten darüber, ob eine von einem Bromberger Kaufmann in Aussicht genommene freiwillige **Versteigerung** geeignet sei, eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeizuführen. Sie verneinte es, fügte aber hinzu, daß eine Verallgemeinerung solcher Auktionen nicht im Interesse des soliden Geschäfts liege.

32. Dem Magistrat zu Gnesen wurden geeignete Vertreter der Konsumenten zur dortigen **Marktpreiskommission** namhaft gemacht.

33. Die Handwerkskammer zu Bromberg beabsichtigt im Juli d. Js. eine **Handwerks-Ausstellung** zu veranstalten. Dieselbe ist für die von der Handelskammer vertretenen Interessen dadurch ebenfalls von Bedeutung, daß auch Mo-

toren, Arbeitsmaschinen und Rohstoffe und Halbfabrikate, die dem Handwerk dienen, ausgestellt werden. Die Handelskammer hat deshalb nach Benehmen mit der Handwerkskammer die von dieser festgesetzten Ausstellungsbedingungen an die Industriellen verteilt und hierbei der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Industrie des Bezirks sich recht zahlreich an der Ausstellung beteiligt und so den Besuchern ein Bild von der Leistungsfähigkeit der Industrie des Ostens gibt. Weitere Exemplare der Ausstellungsbedingungen können vom Bureau der Handelskammer unentgeltlich bezogen werden.

34. Der Verein der Kaufleute zu Kolmar i. P. hat gebeten, die dortigen Bestrebungen dahin zu unterstützen, daß eine **Chaussee von Kolmar durch das Netzebruch** über die Netze event. mit Anschluß an die Schneidemühl-Bromberger Chaussee gebaut würde, wovon für die Interessen der Kolmarer Industrie und Gewerbetätigkeit mancherlei Vorteile erhofft werden. Die Handelskammer hat dem Verein vorläufig empfohlen, sich mit einer begründeten Eingabe an den Herrn Landrat des Kreises Kolmar bezw. an den Kreisausschuß zu wenden.

D. Sozialpolitik.

35. Den Ausführungen einer Eingabe des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, daß die **Erhöhung der Reservefonds der gewerblichen Berufsgenossenschaften** sich nicht rechtfertigen läßt und die deutsche Gewerbetätigkeit übermäßig belastet, wurde zugestimmt und dem Verbande anheimgegeben, von dem Votum geeignet erscheinenden Gebrauch zu machen.

36. Gegen die seitens der Polizeiverwaltung Bromberg erfolgte Festsetzung der 35 **Ausnahmetage für den Ladenschluß und** 25 Ausnahmetage für die **Mindestruhezeit** der Handlungsgehilfen nach § 139c und e der G.-O.*) hat die Ortsgruppe Bromberg des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes bei dem Herrn Regierungspräsidenten Beschwerde erhoben mit dem Antrage, für das Jahr 1904 nur folgende Ausnahmetage für Ladenschluß und Mindestruhezeit zuzulassen:

2 Werktage vor Ostern,
1 Werktag vor Pfingsten,
3 Sonnabende vor den 3 ersten Adventssonntagen,
8 Werktage vom 15. bis 23. Dezember,

zus. 14 Tage. Zur Äußerung aufgefordert, berichtete die Handelskammer, wie die ihrerseits der Polizeiverwaltung vorgeschlagenen Ausnahmetage in einer öffentlichen Versammlung Ende 1900 unter Beteiligung von Geschäftsinhabern und Handlungsgehilfen festgestellt und hierbei sowohl die Bedürfnisse der einzelnen Geschäftszweige als des kaufenden Publikums berücksichtigt worden waren. Obwohl die Wirksamkeit solcher Vorschriften sich maßgebend erst nach einem längeren Zeitraume beurteilen lasse, sei auf Anregung von Ladeninhabern bereits ins Auge gefaßt, im nächsten Jahre wiederum eine öffentliche Versammlung, wie diejenige von 1900, zu veranstalten. Aus diesen Gründen ist gebeten worden, der Beschwerde nicht Folge zu geben.

*) Siehe Nr. 31 S. 8 des Berichts zur 33. Plen.-Sitzung.

E. Handelsgebräuche.

37. An Gerichte sind in Prozeßsachen folgende Gutachten erstattet worden:

a. **J.-Nr. 59/04 — vom 2. Januar 1904.**

„Ein Handelsgebrauch, wonach bei Lieferung von **Kartoffeln** ein **Abzug von 2 % für Sand** gemacht wird, hat sich nicht herausgebildet.

Danach ist es auch nicht handelsgebräuchlich, außer der etwa tatsächlich festgestellten Menge Erde, auch noch einen Prozentsatz in Abzug zu bringen. Bei vereinbarter sandfreier Lieferung muß Verkäufer sich den Abzug der seiner Ware anhaftenden Erde gefallen lassen. Hat er seine Verpflichtung, sandfrei zu liefern, außer acht gelassen, so braucht Empfänger sich mit einer 2 %igen Vergütung nicht ausreichend entschädigt zu sehen.

Dagegen kann Empfänger nicht etwa neben der Sandfreiheit noch einen Prozentsatz für Waschabgang verlangen, wenn er sandfreie, nicht aber gewaschene Kartoffeln gekauft hat."

b. **J.-Nr. 87/04 — vom 12. Februar 1904.**

„Unter „**franko Bahnhof**" im Gegensatz zu „franko Bahn" ist nur die freie Lieferung an den Platz bezw. die Ablage an der Bahnstation zu verstehen, wo das **Holz** einstweilen aufgestellt und angeliefert werden soll.

Daraus ergibt sich, daß die Kosten der Verladung der Rollenhölzer in die Waggons die Beklagte zu tragen hat."

c. **J.-Nr. 256/04 — vom 12. Februar 1904.**

„Im östlichen Deutschland ist im **Bierverlagsgeschäft** kein Handelsgebrauch in Geltung, der dahin geht, daß Verkäufer ohne weiteres den Wert der nicht innerhalb 3 Monaten seit der Lieferung retournierten **Gebinde** statt derselben verlangen kann."

d. **J.-Nr. 372/04 — vom 12. Februar 1904.**

„Im **Wein- und Spirituosenhandel** ist es im Verkehr zwischen Grossisten und Detaillisten nur dann handelsüblich, daß der Grossist verpflichtet ist, **Fastagen** (Flaschen oder Fässer), die ihm in gutem Zustande innerhalb 6 Monaten zurückgesandt werden, zu dem berechneten Werte wieder anzunehmen, wenn der Wein oder die Spirituosen exclusive Flasche oder Faß gehandelt worden sind.

Sind dagegen der Wein oder die Spirituosen inclusive Flasche oder Faß berechnet worden, ist der Grossist überhaupt nicht verpflichtet, die leeren Flaschen oder Fässer zurückzunehmen."

e. **J.-Nr. 61/04 — vom 13. Februar 1904.**

„Unter Kaufleuten gilt es schon als Zahlung, wenn der Käufer einer Ware, der vom Verkäufer Faktura mit Vermerk **„Reichsbankgirokonto"** erhielt, den Kaufpreis auf das Reichsbankgirokonto des Verkäufers tatsächlich einzahlt und diesem davon bei Überweisung noch vor Zuschreibung auf dessen Konto Mitteilung macht.

Die Zahlung gilt in solchem Falle schon als zur Zeit der Einzahlung oder mindestens zur Zeit des Empfanges dieser Nachricht durch den Verkäufer als erfolgt.

Dabei ist es unerheblich, ob die Einzahlung des Geldes bei der Reichsbankstelle des Käufers oder des Verkäufers erfolgt."

f. **J.-Nr. 65/04 — vom 13. Februar 1904.**

„Klägerin hat sich bei Vornahme des **Deckungskaufs** keine Verletzung von Treu und Glauben zu schulden kommen lassen.

Gründe:

Der Beklagte war nach dem Schlußschein verpflichtet, die Ablieferung der am 17. Oktober 1902 verkauften **Kartoffeln** im Oktober zu bewirken. Dies geschah nicht, vielmehr zogen sich die Lieferungen bis Ende Dezember hin. Nachdem der Beklagte trotz der Aufforderungen der Klägerin, am 17. Februar, an welchem Tage diese dem Beklagten eine Nachlieferungsfrist bis Ende Februar gesetzt hatte, erst am 26. Februar eine Erklärung abgegeben hat, dahingehend, Klägerin möge ihn regreßpflichtig machen, war Klägerin berechtigt, den Deckungskauf Ende Februar vorzunehmen. Die Tatsache, daß der Beklagte am 3. Februar die Nichtlieferung des Restes der Klägerin angekündigt hatte, kommt hierbei nicht in Betracht, zumal die Klägerin ordnungsmäßig an dem gleichen Tage die Lieferung des Restes von dem Beklagten verlangte und gleichzeitig demselben zur Nachlieferung des Restes die angemessene Nachfrist gestellt hat.

Aus dieser Handlungsweise geht unseres Erachtens hervor, daß die Klägerin einen Rechtsstreit vermeiden wollte und nach jeder Richtung hin bemüht war, dem Beklagten die Möglichkeit zu geben, seinen Lieferungsverpflichtungen nachzukommen."

g. **J.-Nr. 81/04 — vom 15. Februar 1904.**

„Wenn zwischen den Parteien ein Vertrag geschlossen ist, in dem es heißt: „Die **Licenz** beträgt per jeden **Ofen** oder Familien-Kochherd 6 Mark, dafür übernimmt aber gleichzeitig Herr X. das Annoncieren in dem betreffenden Blatt des Orts", so ist der Kläger nach kaufmännischer Auffassung nicht verpflichtet, die gesamten Licenzeinnahmen, sondern nur einen angemessenen Betrag zu Reklamezwecken auszugeben.

Kläger ist seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen, wenn er beim Vorliegen von 27 Licenzen gleich 162 Mark in etwa zwei Monaten das betreffende Inserat zehnmal hat erscheinen lassen, ohne vom Beklagten zu öfterer Insertion aufgefordert zu werden."

h. **J.-Nr. 348/04 — vom 19. Februar 1904.**

I. „Weder die Behauptung der Klägerin vom 16. März 1903 zu III, daß Klägerin, auch wenn das **Mehl bahnfrei Gnesen** zu liefern war, immer noch andere Dispositionen treffen, d. h. von der Mühle aus andere Verladeordre geben konnte, noch die entgegenstehende Behauptung der beklagten Firma, daß zwar Klägerin das gekaufte Mehl nach anderen Stationen

nicht aber nach Gnesen nehmen durfte, da ihr sonst die Beklagte nicht ab Bahn Gnesen, sondern ab Mühle verkauft hätte, — finden eine Stütze in einem bestehenden Handelsgebrauch. Vielmehr sind die Ansichten der Interessenten hierüber geteilt. Während die einen in der vereinbarten Bedingung „bahnfrei Gnesen“ die Festlegung erblicken, wen die Kosten und Lasten der Anfuhr zur Bahn treffen, erklären andere, daß beim Verkauf „bahnfrei Gnesen“ die nach einer anderen Stelle als zur Bahn Gnesen geforderte Lieferung abgelehnt werden kann, namentlich wenn das „bahnfrei Gnesen“ gehandelte Mehl in mehreren Einzelteilen nach verschiedenen Stellen beordert wird.

II. In der Gesell'schen und auch in einer anderen Gnesener Mühle wird darauf gesehen, daß das Mehl am Orte selbst zur Vermeidung von Konkurrenz zum Weiterverkauf nicht vergeben wird.

Den Gesell'schen Abnehmern wird entsprechende Mitteilung gemacht.

Es kann nicht behauptet werden, daß andere Interessenten diese Gepflogenheit kennen müssen.

III. Die nach den in Gnesen bestehenden Verhältnissen und Ansichten zulässige und mögliche Antwort ist bereits oben gegeben.

Nach derselben ist von einem maßgeblichen und bestimmenden „Handelsgebrauch“ nicht zu sprechen.

Diese Feststellung wird durch die scheinbar entgegenstehende der Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen vom 18. Dezember 1903 unterstützt.

Nach diesem Gutachten läßt die Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen die Möglichkeit offen, daß von Gnesen aus gegensätzlich zu Posen berichtet wird.

Die Handelsbeziehungen zwischen Posen und Gnesen sind recht innige und festgefügte und nicht zum wenigsten in bezug auf den Artikel „Mehl“. Bei Mehl, das ein recht lebhaft bewegter Handelsartikel auf erheblich größeren Relationen als Gnesen-Posen ist, wird man füglich einen „Handelsgebrauch“ nicht anerkennen dürfen, wenn in Posen zugestanden wird, die Gnesener Auffassung könnte eine andere sein.“

i. **J.-Nr. 521/04 — vom 23. Februar 1904.**

„Im Geschäftsverkehr zwischen **Bierverlegern** und **Restaurateuren** ist es nicht üblich, daß die in einem Monat erfolgten Bierlieferungen erst im nächsten Monat, und zwar auf einmal beglichen werden, vielmehr ist Bier mangels besonderer Vereinbarung per Netto-Kasse zu zahlen. Auch ist es zulässig, die Zahlung wöchentlich am Tage nach dem besten Geschäftstage, d. h. zumeist am Montage, zu leisten. Wird ein Kredit eingeräumt, so finden dauernd wöchentlich ein- auch zweimal a conto-Zahlungen statt; sobald die Kreditsumme erreicht ist, erfolgen weitere Lieferungen gleichfalls gegen Kasse.“

k. **J.-Nr. 587/04 — vom 23. Februar 1904.**

„Bei vereinbarter **sandfreier** Lieferung von **Fabrikkartoffeln** ist trotz Harfens der Fabrikkartoffeln durch den Lieferanten der Empfänger berechtigt, noch folgendes in Abzug zu bringen:

a. Erdrückstände, welche im Kartoffelkasten (bezw. Waggon) vorgefunden werden,

b. Erdrückstände, welche dadurch entstehen, daß der Empfänger beim Abladen der Kartoffeln selbst nochmals harfen läßt. Dagegen ist es nicht handelsgebräuchlich, daß der Empfänger außerdem noch einen gewissen Prozentsatz für diejenigen Erdrückstände in Abzug bringt, welche den Kartoffeln dann noch anhaften.

Eine Schätzung der Höhe des abzuziehenden Prozentsatzes ist nicht gebräuchlich.“

l. **J.-Nr. 663/04 — vom 7. März 1904.**

„Im vorliegenden Falle kann die vierwöchentliche **militärische Übung** des Klägers als eine Verhinderung während einer nicht erheblichen Zeit im Sinne des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Handelsgebrauch **nicht** angesehen werden.“

Die Anfrage lautete:

„ob mit Rücksicht darauf, daß Kläger vom Beklagten für dessen Geschäft gegen ein monatliches Gehalt von Mk. 160 auf monatliche Kündigung als **Verkäufer** engagiert ist und als solcher beim Beklagten vom 1. März 1903 ab in Stellung gestanden und

dem Beklagten im September die Stellung zum 1. November 1903 gekündigt hat, die Einziehung des Klägers zu einer militärischen Übung für die Zeit vom 1. bis zum 28. Oktober 1903 als eine Verhinderung während einer nicht erheblichen Zeit im Sinne des § 616 B. G. B. nach Handelsgebrauch anzusehen ist."

m. **J.=Nr. 786/04 — vom 14. März 1904.**

„Es ist im **Wein=** und **Spirituosenhandel** im Verkehr zwischen Grossisten und Detaillisten handelsüblich, daß ohne besondere Vereinbarung bei einem Verkauf derartiger Flüssigkeiten die dazu gehörigen **Fastagen,** soweit sie Originalgebinde und in der Rechnung nicht besonders berechnet worden sind, als mitverkauft gelten. Der Wert der betreffenden Fastagen ist alsdann in den Preis der betreffenden Flüssigkeit einkalkuliert.

Werden in der Faktura extra berechnete Fastagen nicht in dem handelsüblichen Zeitraum von sechs Monaten franko und in gutem Zustande zurückgeliefert, so hat der Käufer die Verpflichtung, den vollen in Anrechnung gebrachten Preis zu zahlen, wobei es gleichgültig ist, ob der Preis der Fastagen dementsprechend angemessen erscheint oder nicht."

n. **J.=Nr. 839/04 — vom 24. März 1904.**

„Klägerin hat nicht sehr viel und besonders nicht anhaltend annonciert. Ob aber das hier geübte Maß des Inserierens als ausreichend anzusehen ist, darüber können die Ansichten sehr auseinander gehen. Wenn auch vieles Inserieren nicht immer als unsolide bezeichnet werden darf, so kann es andererseits auch als aufdringlich und marktschreierisch aufgefaßt werden.

Wenn Kläger eine Neuheit binnen 2 Monaten 10 mal in Bromberg annonciert hat, so konnte er sich in dem guten Glauben befinden, die interessierten Kreise ausreichend aufmerksam gemacht zu haben. Unseres Erachtens konnte Kläger mangels einer vertraglichen Festlegung nach eigenem Ermessen größere oder kleinere Reklamespesen für sein Patent aufwenden, an dem er selbst mit interessiert war. Ob eine solche vertragliche Festlegung vorlag, ob also die Ansicht des Beklagten richtig ist, daß Kläger verpflichtet war, f o r t l a u f e n d zu annoncieren, hierüber können wir mangels eines bestehenden Handelsgebrauchs kein Gutachten abgeben; dies ist vielmehr der juristischen Auslegung des Vertrages vorzubehalten."

38. Aus Anlaß von Spezialfällen hatten sich die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin mehrfach mit der Frage zu beschäftigen, ob die Ausdrücke **„bahnfrei, frachtfrei, franko"** usw. die Vereinbarung eines Erfüllungsortes enthalten oder nur die Verpflichtung, die Transportgebühren bis zu einem bestimmten Punkte zu tragen. Es stellte sich als unmöglich heraus, in dieser Beziehung einen einheitlichen Sprachgebrauch festzustellen. Das Kollegium beschloß daher, darauf hinzuwirken, daß beim Abschluß von Verträgen in dieser Beziehung besondere Sorgfalt auf den Gebrauch zweifelsfreier Ausdrücke verwandt werde und brachte infolgedessen in seiner „Correspondenz" eine ausführliche Darstellung der bestehenden Rechtsgrundsätze über den **Erfüllungsort beim Handelskauf.**

Als wesentlicher Inhalt ist hieraus hervorzuheben der Grundsatz:

E r f ü l l u n g s o r t f ü r d i e **Lieferung der Ware** i s t d e r O r t d e r g e w e r b l i c h e n N i e d e r l a s s u n g d e s **Verkäufers,**

E r f ü l l u n g s o r t f ü r d i e **Zahlung des Kaufpreises** i s t d e r O r t d e r g e w e r b l i c h e n N i e d e r l a s s u n g d e s **Käufers.**

Dieser gesetzliche Erfüllungsort kann durch Vereinbarung abgeändert werden. Als korrekte Formel wird empfohlen:

„E r f ü l l u n g s o r t f ü r d i e L i e f e r u n g X." bezw.

„E r f ü l l u n g s o r t f ü r d i e Z a h l u n g X."

F. Verwaltung, Rechtsfragen.

39. Für die **gutachtlichen Vorschläge der Handelsvertretungen zur Ernennung der Handelsrichter** haben die Herren Minister der Justiz und für Handel und Gewerbe am 10. Dezember 1903 eine neue Allgemeine Verfügung erlassen, welche anstelle derjenigen vom 29. Juli 1879 am 1. Juli 1904 in Kraft tritt. Durch den § 2 dieser neuen Verfügung ist neben dem bisherigen Verfahren der Einzelvorschläge, nach welchem in jedem einzelnen Fall der Besetzung

einer Stelle Vorschläge zu machen sind, das Verfahren der Jahresvorschläge eingeführt. Nach diesem ist in jedem Jahr im voraus für das kommende Kalenderjahr eine entsprechende Anzahl von Vorschlägen zu machen, woraus das Handelsrichterpersonal, wenn in dem betreffenden Kalenderjahr Vakanzen eintreten, ergänzt wird. Darüber, ob Einzelvorschläge oder Jahresvorschläge bei den einzelnen Gerichten zu machen sind, entscheiden die beteiligten Ministerien nach Anhörung der vorschlagsberechtigten Organe des Handelsstandes.

Die Handelskammer hat die beabsichtigte Einführung der jährlichen Vorschläge als eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem jetzigen System der Einzelvorschläge angesehen und dem Herrn Handelsminister dementsprechend berichtet. Nach dem neuen Modus sind für die Bromberger Kammer für Handelssachen, bei der 4 Handelsrichter und 4 Stellvertreter fungieren, alljährlich 14 Personen in Vorschlag zu bringen.

40. Die Handelskammer für den Reg.-Bez. Posen hat sich anläßlich eines Spezialfalles mit der Frage beschäftigt, ob und inwieweit ein allgemeines Bedürfnis dafür vorliegt, daß die Landesjustizverwaltung für die den **Verwaltern von Konkursen zu gewährende Vergütung** auf Grund des § 85 Abs. 2 der Konkursordnung allgemeine Anordnungen trifft. Auf ihre Anfrage ist nach Anhörung des Handels-Ausschusses geantwortet worden, daß im diesseitigen Bezirk durch das Fehlen solcher Anordnungen hervorgerufene Beschwerden über zu hohe Konkursverwaltergebühren nicht laut geworden sind, daß aber sowohl im Interesse der Konkursverwalter wie der Masse eine allgemeine Regelung der Frage erstrebenswert erscheint, wobei wiederum den lokalen Verhältnissen sowie den besonderen Umständen des einzelnen Falles Rechnung getragen werden müßte.

41. Auf die Neuordnung der berufsmäßigen Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt durch das **Reichsgesetz betreffend die Patentanwälte** vom 21. Mai 1900 ist in der Presse hingewiesen worden. Interessenten wird die Liste der Patentanwälte auf Wunsch durch das Bureau der Handelskammer zur Verfügung gestellt.

42. Die nach dem Gesetze von 1838 **konzessionierten Privateisenbahnen** dürfen auf Grund des Handelskammergesetzes vom 19. August 1897, auch wenn sie im Handelsregister eingetragen stehen, zu **Handelskammerbeiträgen** nicht veranlagt werden, weil sie keine Gewerbesteuer zu zahlen haben, während nach dem früheren Gesetz vom 24. Februar 1870 (§ 23) ihre schätzungsweise Veranlagung zulässig war. Gegen die so geschaffene Vergünstigung wendet sich die Vereinigung Hannoverscher Handelskammern, welche eine Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen bei einer etwaigen künftigen Revision des Handelskammergesetzes anregen will. Einem Vorgehen in dieser Angelegenheit hat sich die Handelskammer nicht angeschlossen, weil im hiesigen Bezirk nach dem Gesetz von 1838 konzessionierte Privateisenbahnen nicht vorhanden sind. Die Handelskammer Hannover ist auf ihr Rundschreiben dementsprechend benachrichtigt worden.

43. Zu **Handelskammerbeiträgen** für das Etatsjahr 1903/04 sind nachträglich 104 Censiten veranlagt worden.

44. Dem Herrn Regierungspräsidenten wurde für die Monate November 1903 bis Januar 1904 der übliche **Vierteljahrsbericht** erstattet über die Tätigkeit der Handelskammer und die allgemeine Entwickelung von Handel und Industrie des Bezirks.

45. Während der Berichtszeit wurden auf Antrag von Gerichten, Verwaltungsbehörden und streitenden Parteien wiederum in mehreren Fällen Sachverständige zur Begutachtung von Waren nach Qualität, Gewicht usw. ernannt und für verschiedene Waren Preise festgestellt. In Firmensachen sind gleichfalls mehrfache Gutachten erstattet worden. Ferner erhielten Private sowohl mündlich wie schriftlich Auskünfte über tatsächliche Verhältnisse, Zollsätze und -Vorschriften, sowie Firmenzeugnisse zum Paßvisum nach Rußland und Ursprungszeugnisse bei der Ausfuhr von Waren nach dem Auslande.

einer Stelle Vorschläge zu machen sind, das Verfahren der Jahresvorschläge eingeführt. Nach diesem ist in jedem Jahr im voraus für das kommende Kalenderjahr eine entsprechende Anzahl von Vorschlägen zu machen, woraus das Handelsministerium, wenn in dem betreffenden Kalenderjahr Vakanzen eintreten, ergänzt wird. Darüber, ob Einzelvorschläge oder Jahresvorschläge bei den einzelnen Gerichten zu machen sind, entscheiden die beteiligten Ministerien nach Anhörung der vorschlagsberechtigten Organe des Handelsstandes.

Die Handelskammer hat die beabsichtigte Einführung der jährlichen Vorschläge als eine wesentliche Erleichterung gegenüber dem jetzigen System der Einzelvorschläge angesehen und dem Herrn Handelsminister dementsprechend berichtet. Nach dem neuen Modus sind für die [illegible] Kammer für Handelssachen, bei der 4 Handelsrichter und 4 Stellvertreter fungieren, alljährlich 14 Personen in Vorschlag zu bringen.

40. Die Handelskammer für den Reg.-Bez. Posen hat sich anläßlich eines Spezialfalles mit der Frage beschäftigt, ob und inwieweit ein allgemeines Bedürfnis dafür vorliegt, daß die Landesjustizverwaltung für die den Verwaltern von Konkursen zu gewährende Vergütung auf Grund des § 85 Abs. 2 der Konkursordnung allgemeine Anordnungen trifft. Auf ihre Anfrage ist nach Anhörung des Handels-Ausschusses geantwortet worden, daß im diesseitigen Bezirk durch das Fehlen solcher Anordnungen hervorgerufene Beschwerden über zu hohe Konkursverwaltergebühren nicht laut geworden sind, daß aber sowohl im Interesse der Konkursverwalter wie der Masse eine allgemeine Regelung der Frage erstrebenswert erscheint, wobei allerdings den lokalen Verhältnissen sowie den besonderen Umständen des einzelnen Falles Rechnung getragen werden müßte.

41. Auf die Neuordnung der berufsmäßigen Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt durch das **Reichsgesetz betreffend die Patentanwälte** vom 21. Mai 1900 ist in der Presse hingewiesen worden. Interessenten wird die Liste der Patentanwälte mit Wohnsitz durch das Bureau der Handelskammer zur Verfügung gestellt.

42. Die nach dem Gesetze von 1898 konzessionierten **Rückkaufsgeschäfte** dürfen auf Grund des Handelskammergesetzes vom 19. August 1897, auch wenn sie im Handelsregister eingetragen stehen, zu **Handelskammerbeiträgen** nicht veranlagt werden, weil sie keine Gewerbesteuer zu zahlen haben, während nach dem früheren Gesetz vom 24. Februar 1870 (§ 23) ihre schätzungsweise Veranlagung zulässig war. Gegen die so geschaffene Benachteiligung wendet sich die Vereinigung Hannoverscher Handelskammern, welche eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen bei einer etwaigen künftigen Revision des Handelskammergesetzes anregen will. Einem Vorgehen in dieser Angelegenheit hat sich die Handelskammer nicht angeschlossen, weil im hiesigen Bezirk nach dem Gesetz von 1898 konzessionierte Rückkaufsgeschäfte nicht vorhanden sind. Die Handelskammer Hannover ist auf ihr Rundschreiben dementsprechend benachrichtigt worden.

43. Zu **Handelskammerbeiträgen** für das Etatsjahr 1903/04 sind nachträglich 104 Censiten veranlagt worden.

44. Dem Herrn Regierungspräsidenten wurde für die Monate November 1903 bis Januar 1904 der übliche **Vierteljahresbericht** erstattet über die Tätigkeit der Handelskammer und die allgemeine Entwickelung von Handel und Industrie des Bezirks.

45. Während der Berichtszeit wurden auf Antrag von Gerichten, Verwaltungsbehörden und streitenden Parteien wiederum in mehreren Fällen Sachverständige zur Begutachtung von Waren nach Qualität, Gewicht usw. ernannt und für verschiedene Waren Preise festgestellt. In Firmensachen sind gleichfalls mehrfache Gutachten erstattet worden. Ferner erhielten Private sowohl mündlich wie schriftlich Auskünfte über tatsächliche Verhältnisse, Zollsätze und Vorschriften, sowie Firmenzeugnisse zum Paßvisum nach Rußland und Ursprungszeugnisse bei der Ausfuhr von Waren nach dem Auslande.

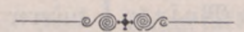
Bericht

über die

Tätigkeit der Handelskammer

für den Regierungsbezirk Bromberg im II. Quartal 1904.

(Präsidialerledigungen.)



A. Verkehrswesen.

I. Eisenbahn.

1. In Ausführung des Beschlusses der Plenarsitzung vom 13. April 1904 wurde bezüglich des **Baues einer neuen Vollbahn Militsch-Trebnitz-Oswitz und Ausbaues der Strecke Militsch-Gnesen zur Vollbahn** an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 19. April folgende Petition gerichtet:

„Ew. Exzellenz ist von dem landwirtschaftlichen Verein der Kreise Krotoschin und Koschmin unter dem 5. Februar d. J. eine Eingabe betreffend Bau einer Vollbahn Militsch-Trebnitz-Oswitz und Ausbau der Strecke Gnesen-Militsch zur Vollbahn überreicht worden.

Dem Vernehmen nach haben sich dieser Eingabe angeschlossen: der landwirtschaftliche Verein des Kreises Trebnitz, der landwirtschaftliche Verein des Kreises Militsch-Trachenberg, 26 Städte und 16 Landgemeinden, welche zwischen Militsch und Oswitz liegen.

Hieraus dürfte zur Genüge das lebhafte Interesse hervorgehen, welches die ländliche und städtische Bevölkerung dieser Gegend an dem Projekt hat.

Die uns zu dem Projekt von Interessenten gemachten Ausführungen haben uns davon überzeugt, daß unser Handelskammerbezirk zweifellos ein erhebliches Interesse an der Abkürzung der Strecke Gnesen-Breslau durch den beantragten Bahnbau hat.

Wir bitten daher dem gestellten Antrage allgeneigtest Folge zu geben."

Gleiche Eingaben hat die Handelskammer dem Herrenhaus und dem Hause der Abgeordneten unterbreitet, worauf von beiden Häusern unterm 24. Mai, bezw. 16. Juni die Nachricht eingegangen ist, daß die betreffenden Petitionen der Königlichen Staatsregierung als Material überwiesen worden sind.

2. Zur Besichtigung der **projektierten Eisenbahnstrecke Schneidemühl-Usch-Czarnikau** hat der Verein zur Förderung dieses Bahnbaues eine Bereisung der Bahnlinie am 23. April stattfinden lassen. An derselben haben teilgenommen: der Landrat des Kreises Kolmar i. P., Herr Bankdirektor Friedlaender als Vertreter der Handelskammer, ein Vertreter der Landwirtschaftskammer zu Posen, Vertreter der Städte Schneidemühl, Usch, Czarnikau und der Eisenbahnbaufirma Lenz & Co.-Berlin, sowie einige Besitzer der interessierten Güter. Die Vertreter der Firma Lenz & Co., Baumeister Paul und Ingenieur Pfeffer, stellten als vorläufiges Ergebnis fest, daß der Übergang über die Netze bei Usch und die Einmündung in den Bahnhof bei Czarnikau vermehrte Kosten verursachen werden, das ganze Zwischengelände für die erstrebte Bahnlinie dagegen günstig sei und keinerlei bautechnische oder betriebstechnische Schwierigkeiten darbiete. Im Mai/Juni sollten die Vermessungen für die Aufstellung eines generellen Projektes ausgeführt werden.

3. Der **Bezirkseisenbahnrat** für die Eisenbahndirektionsbezirke Bromberg, Danzig und Königsberg hielt am 15. April 1904 in Brom-

berg seine zwanzigste (außerordentliche) Sitzung ab, die erste der begonnenen VIII. Wahlperiode. Als Vertreter der Handelskammer hat Herr Stadtrat Zawadzki, Mitglied des Bezirkseisenbahnrats, an der Sitzung teilgenommen. Die Tagesordnung bildeten folgende Geschäftsordnungsangelegenheiten: 1. Regulativ, betreffend den Geschäftsgang des Bezirkseisenbahnrats, 2. Wahl des Vorsitzenden und 3. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landeseisenbahnrats für die Jahre 1904, 1905 und 1906.

Am 13. Juni 1904 hat die einundzwanzigste ordentliche Sitzung des Bezirkseisenbahnrats in Danzig stattgefunden. In dieser Sitzung war die Handelskammer durch Herrn Moses, stellvertretendes Mitglied des Bezirkseisenbahnrats, vertreten, der über die Verhandlungen in nächster Plenarsitzung berichten wird.

4. Die Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen beabsichtigt, den früher bereits von ihr gestellten Antrag, **Bier in Flaschen** möchte **in den Spezialtarif für bestimmte Eilgüter** einbezogen, also zu Stückgutfrachtsätzen als Eilgut befördert werden, eventuell wieder aufzunehmen. Die auf Anfrage der Posener Handelskammer angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß die Interessenten des Bezirks nahezu ausnahmslos für die Aufnahme von Flaschenbier in den Spezialtarif für bestimmte Eilgüter waren. Sie begründeten dies damit, daß Flaschenbier viel schneller dem Verderben ausgesetzt sei, wie Bier in Gebinden und sowohl im Sommer durch Hitze, wie im Winter durch Frost erheblich leide, sogar wertlos werden könne. Der Verdienst bei Flaschenbier sei infolge von Flaschenbruch und anderen Flaschenverlusten schon derart gering, daß eine solche Neuerung nur erwünscht sei. Auch enthalte diese Neuerung eine erhebliche Verkehrserleichterung, da Faßbier bereits die gedachte Frachtermäßigung genieße und nunmehr Faßbier und Flaschenbier auf denselben Frachtbrief expediert werden könne, während zur Zeit zwei Frachtbriefe nötig seien.

Der Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen wurde von diesem Ergebnis der Umfrage Kenntnis gegeben.

5. Nach dem Bericht zur 33. Plenarsitzung (S. 1 unter Nr. 1) war in Aussicht genommen, in Gemeinschaft mit anderen Handelskammern bei der Eisenbahnverwaltung wegen zweckentsprechender **Beförderung frostempfindlicher Güter** vorstellig zu werden. Dies ist nunmehr geschehen, indem eine von der Handelskammer Aachen ausgearbeitete Eingabe an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten mit Einverständnis der betreffenden Handelskammern unterm 28. März abgesandt wurde.

Die Eingabe führt aus, daß nach übereinstimmender Ansicht der beteiligten Körperschaften hauptsächlich folgende Versandgüter eines besonderen Schutzes gegen die Einwirkung äußerer Temperaturverhältnisse (Wärme und Frost) bedürfen: Mineralwässer, Wein, Schaumwein, Bier, Hefe, Essig, Öl, Fruchtsaft, Obst, Gemüse, Konserven, Südfrüchte, Blumen, Blumenzwiebel, Eier, Röstkaffee, Sauerkohl, eingelegte Gurken aller Art, Tinten- und Anilinfabrikate. Zur Verhütung schädigender Witterungseinflüsse wird die Einstellung von Güterwagen, welche im Winter gegen Kälte, im Sommer gegen Hitze Schutz böten, gegen mäßige Frachtzuschläge und für alle Hauptverkehrslinien empfohlen.

6. In Frankreich und Belgien gilt für alle Bahnen die Bestimmung, daß der **Frachtsatz für 10 000 kg Ware** derselbe ist, gleichviel, ob diese 10 000 kg in einem 10 000 kg-Waggon oder 2 Waggons zu je 5000 kg befördert werden. Da besonders in Frankreich 10 000 kg-Waggons von genügender Größe sehr oft nicht gestellt werden können, muß der dortige Versender statt eines Waggons zu 10 000 kg die Gestellung von 2 Waggons zu je 5000 kg unbedingt annehmen. Dadurch entsteht in Deutschland, wo 2 Waggons zu je 5000 kg bedeutend höher berechnet werden, als ein Waggon zu 10 000 kg, eine beträchtliche Frachtdifferenz.

Die Handelskammer Darmstadt hatte im Interesse ihrer großen Samenhandlungen und Klenganstalten die Eisenbahndirektion Mainz gebeten, dahin zu wirken, daß künftighin derartige Ladungen von 10 000 kg, welche über die französische oder belgische Grenze hinweg

in 2 Waggons zu je 5000 kg befördert werden, auch in Deutschland zum Satze von 10 000 kg berechnet werden möchten, war jedoch abschlägig beschieden worden. Auf ihre Rundfrage hin hat unsere Kammer die Geneigtheit ausgesprochen, im Interesse des Samenhandels und anderer Geschäftszweige des Bezirks, weitere Bestrebungen in dieser Sache zu unterstützen. Im Hinblick auf die grundsätzlichen Bestimmungen des § 9 des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I Abt. B, nach denen bei der Frachtberechnung für jeden Wagen ein Gewicht von mindestens 5000 kg, resp. 10 000 kg zugrunde zu legen ist, wurde jedoch von anderen Handelskammern ein weiteres Vorgehen für aussichtslos gehalten.

Es bleibt demnach nur der einzige Ausweg, daß die einheimischen beteiligten Firmen die Interessenten in Belgien und Frankreich veranlassen, bei den dortigen zuständigen Behörden daraufhin zu drängen, daß von seiten der Eisenbahnverwaltung der Bau von 10000 kg-Wagen möglichst beschleunigt und für den Export nach Deutschland unter allen Umständen derartige Wagen zur Verfügung gestellt werden.

7. Auf Ersuchen der Königl. Eisenbahndirektion Bromberg hat die Handelskammer **Erhebungen über die Produktion und den Absatz von Düngemitteln** in den Jahren 1902 und 1903 innerhalb des Kammerbezirks angestellt. Die von den Interessenten ausgefüllten Fragebogen sind dann der Eisenbahndirektion zur Verwertung übermittelt worden. Produziert wird im Bezirk Düngegips und Düngekalk. Von den gehandelten Düngemitteln kommen folgende Arten in Betracht: Superphosphat, Amm. Superphosphat, Chilisalpeter, Kalisalze, Kainit, Thomasmehl, Ammoniak.

Leider ist auch hier zu bemerken, daß der Handel mit künstlichen Düngemitteln durch die Bevorzugung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in den meisten Gegenden unseres Bezirks äußerst zurückgegangen ist.

Auf die Frage, ob ein Interesse an der Ausdehnung der 20 %igen Frachtermäßigung auch auf die Ausfuhr vorhanden ist, antworteten die Händler verneinend. Die beiden Düngegipsfabriken berichteten, daß ihnen durch Ausdehnung des Ausnahmetarifs B für Kalk, Gips usw. zu Düngezwecken vom 15. Januar 1894 (Düngekalktarif) und der darauf gewährten weiteren Ermäßigung um 20 % auch auf die Ausfuhr der zur Zeit nicht vorhandene Export von Düngegips nach dem Auslande, speziell nach Russisch-Polen, möglich werden würde. Aus diesem Grunde hat die Kammer diesen Wunsch der Gipsfabriken unterstützt.

8. Die Handelskammer Stolp ist bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 9. Mai darum vorstellig geworden, Maßnahmen zu treffen, daß auf Grund des Ausnahmetarifs für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1902 bezogener **Düngekalk nicht zu Bauzwecken verwendet** werde. Sie weist auf die weit verbreitete irrige Meinung hin, daß solche Verwendung zu 15 bis 20 % der Sendung gestattet sei. Die Baumaterialienhändler fühlten sich hierdurch stark benachteiligt, da infolgedessen der Verkauf von Baukalk an die Landbevölkerung erheblich nachgelassen habe und da sie ihrer Meinung nach einen bedeutend höheren Frachtsatz für Kalk zu zahlen hätten, als die Landwirte, denen jener Ausnahmetarif allein zugute kommt.

Auf die Anfrage des Deutschen Handelstages, dem diese Eingabe zur weiteren Behandlung übersandt wurde, erwiderte die Kammer, daß ihr zwar aus ihrem Bezirk Fälle, in denen zu Düngezwecken bezogener Kalk zu Bauzwecken verwendet worden ist, ohne daß die nachträgliche Anmeldung zum Zwecke der Berichtigung stattgefunden hat, nicht bekannt geworden sind, aber wohl angenommen werden könne, daß auch solche den legitimen Handel schädigenden Fälle vorkommen. Deshalb unterstützte sie das Ersuchen der Handelskammer Stolp, die Angelegenheit durch den Deutschen Handelstag zu behandeln und empfahl, dahin vorstellig zu werden, daß die Güterabfertigungsstellen die diesbezüglichen Frachtbriefe bei der Frachtberechnung mit einem Zettel bekleben, der eine der Sachlage entsprechende amtliche Erklärung enthält.

9. Einem Ersuchen der Königl. Eisenbahndirektion Bromberg entsprechend bringt die

Handelskammer folgende Bekanntmachungen zur Kenntnis der Versender von Gütern:

a) Auszug aus der Bekanntmachung vom 26. März 1904 betreffend **Beförderung von Expreßgut:**

Durch die mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden Bestimmungen des deutschen Eisenbahn-, Personen- und Gepäcktarifs sind neue Zusatzbestimmungen über die Beförderung von Expreßgut getroffen. Hiernach wird Expreßgut künftig auf Beförderungsschein — Eisenbahnpaketadresse — abgefertigt, deren Ausfüllung dem Absender obliegt. Auf eine Paketadresse können bis zu 5 Stücke aufgeliefert werden. Die Eisenbahnpaketadressen bestehen in einem der Postpaketadresse ähnlichen Vordruck auf Kartonpapier mit roten Querstreifen. Der Abschnitt der Paketadresse kann vom Versender zu schriftlichen Mitteilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden. Die Eisenbahnpaketadressen sind bei den Stationskassen zum Preise von 1 Pf. das Stück, 10 Stück für 5 Pf. erhältlich. Expreßgut auf Paketadressen wird nur frankiert angenommen und darf nicht mit Nachnahme belastet sein. Die Annahme ist davon abhängig, daß die Stückzahl, die Adresse des Versenders und die des Empfängers genau angegeben ist, wozu bei größeren Städten Straße und Hausnummer gehört. Der Versender ist berechtigt, in der Paketadresse den Zug anzugeben, mit dem die Beförderung stattfinden soll. Wird der Zug nicht angegeben, so geschieht die Beförderung mit dem nächsten geeigneten Zuge. Wenn die im § 50 B 2 der Eisenbahnverkehrsordnung aufgeführten Gegenstände, z. B. Geld, Wertpapiere, Dokumente, Edelsteine und andere Kostbarkeiten, sowie Kunstgegenstände befördert werden, so ist in der Paketadresse auch der Inhalt der Sendung anzugeben. Sendungen, für die das Interesse an der Lieferung oder deren Wert auf mehr als 500 Mark angegeben ist, werden nicht angenommen. Die Beförderung von Expreßgut erfolgt mit den Zügen für den Personenverkehr. Hervorgehoben wird noch, daß vom 1. April ab, soweit direkte Gepäcksätze bestehen und Gepäcküberführung stattfindet, auch Expreßgut über Berlin hinaus auch dann abgefertigt wird, wenn zwischen dem Eingangs- und Abgangsbahnhof in Berlin keine direkte Schienenverbindung besteht. Die Überführung findet mit Fuhrwerk statt, jedoch nicht nachts zwischen 12 bis 4 Uhr. Nähere Auskunft erteilen die Gepäckabfertigungsstellen.

b) Bekanntmachung vom 12. Juni 1904 betreffend **Beklebezettel und Signierfahnen für Stückgüter:**

„Nach § 58 der Eisenbahnverkehrsordnung haben die Versender bei Aufgabe die Stückgüter in haltbarer, deutlicher und Verwechselungen ausschließender Weise genau mit den Angaben im Frachtbriefe übereinstimmend, äußerlich zu bezeichnen. Diese Bestimmung bleibt vielfach unbeachtet und infolge mangelnder Signierung werden Gepäckstücke und Frachtgüter verschleppt oder gehen verloren. Um die Versender zu größerer Sorgfalt anzuhalten, haben wir daher Beklebezettel und Signierfahnen nach einem einheitlichen Muster anfertigen lassen und zwar:

Beklebezettel für Eilgut,
„ „ Frachtgut,
„ „ Expreßgut,
Signierfahnen für Eilgut,
„ „ Frachtgut,
„ „ Expreßgut,
„ „ Gepäck.

Eine Signierfahne nebst Draht kostet 1 Pfennig, ein Bogen mit 12 Beklebezetteln gleichfalls 1 Pfennig. Eine Preisermäßigung beim Bezuge größerer Mengen findet nicht statt; jedoch können auf besonderen Antrag der Interessenten bei größeren Bestellungen von mindestens 1000 Bogen Beklebezettel oder 1000 Signierfahnen diese mit etwa gewünschten weiterem Aufdruck in den Spalten: „Absender, Eisenbahndirektionsbezirk, Zeichen und Nummer, von Station" versehen werden, ohne daß eine Preiserhöhung eintritt.

Da diese Beklebezettel und Signierfahnen alle Angaben enthalten, welche erforderlich sind, um den richtigen Lauf der Güter zu gewährleisten, können wir die Benutzung nur dringend empfehlen. Beide Sorten können von den Abfertigungsstellen direkt bezogen werden.

Bestellungen auf Beklebezettel oder Signierfahnen mit besonderem Aufdruck nehmen die Abfertigungsstellen gegen Hinterlegung des Preises entgegen."

c) Bekanntmachung vom 21. Juni 1904 betreffend **Bezeichnung der Stückgüter:**

„Ein großer Teil von Handelsfirmen bezeichnet die zum Versand kommenden Stückgüter mit 3 bis 4 Buchstaben, komplizierten Waren- und Reklamezeichen und außerdem noch mit 4 bis 6 stelligen Zahlen. Derartige umfangreiche Signierungen haben bei den Abfertigungsstellen nicht blos Mehrarbeiten zur Folge, sondern führen auch leicht zu Irrungen und Verschleppungen von Gütern. Wenn in Betracht gezogen wird, daß die Signatur jedes Frachtstückes bei der Annahme und Verladung, bei den Umladungen auf den Unterwegsstationen, sowie bei der Entladung und Ausgabe auf der Empfangsstation jedesmal mit den Frachtbriefangaben verglichen und angesagt werden muß, so sind bei der Menge der zur Beförderung kommenden Güter Irrungen und daraus entstehende Fehlverladungen und Verschleppungen unvermeidlich.

Einzelne Firmen haben die Gewohnheit, ihre Güter von Nr. 1 ab für das Jahr fortlaufend zu bezeichnen. Hieraus ergibt sich, daß die Güter am Jahresschluß durchweg mit großen Zahlen versehen werden, wodurch den Abfertigungsstellen eine nicht unwesentliche Mehrarbeit erwächst. Die Verwendung höchstens 4 stelliger Zahlen würde vollständig genügen.

Alsdann ergeben sich Schwierigkeiten dadurch, daß die Schutzmarken und Warenzeichen auf den Verpackungen zahlreicher Güter zugleich als Merkzeichen für den Eisenbahnversand benutzt werden. Diese Marken und Warenzeichen sind zum großen Teil so umfangreich und kompliziert, daß sie sich zur Wiedergabe in den Verrechnungspapieren nicht eignen. Gegen die Anbringung der Schutzmarken usw. auf der Verpackung ist nichts einzuwenden, sondern nur dagegen, daß dieselben zugleich als eisenbahnseitige Signierung benutzt werden. Die Signierung für die Eisenbahn würde auf dem Gute zweckmäßig besonders anzubringen sein und zwar durch einfache Buchstaben und Nummern."

Zwecks Verhütung von Irrungen und Verschleppungen im Stückgüterverkehr empfiehlt die Kammer allen Handels- und Gewerbetreibenden, auf eine einfache Signierung, namentlich unter Verwendung der in der Bekanntmachung vom 12. Juni 1904 empfohlenen Signierfahnen, sowie auch auf möglichst deutliche und große Bezeichnung der Bestimmungsstation Bedacht zu nehmen.

10. Seitens der Eisenbahnverwaltung wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch in diesem Sommer als Stückgut nach Berlin aufgegebene **Butter** während der Beförderung auf der Eisenbahn durch Kühlung mit Eis frisch erhalten werden kann. Die Gebühr, welche zur Deckung der der Eisenbahn für die Eisbeipackung entstehenden Selbstkosten erhoben wird, ist gegen die Vorjahre auf 15 Pf. für Frachtbriefsendungen bis zu 30 kg und auf 20 Pf. für je angefangene 60 kg jeder schwereren Frachtbriefsendung ermäßigt worden, während früher durchweg 20 Pf. für je angefangene 50 kg jeder Frachtbriefsendung erhoben wurden. Die näheren Bestimmungen, die Beförderungstage, -Strecken und -Züge können von Interessenten im Bureau der Handelskammer eingesehen werden.

11. Die Porzellanfabrik Kolmar teilte mit, daß ihre Eingabe um **Frachtermäßigung** für ihre Roh- und Heizmaterialien vom 16. Februar 1904 durch den Herrn Präsidenten des Staatsministeriums abschlägig beschieden worden ist, so daß sie weitere Schritte in dieser Angelegenheit für aussichtslos hielte. (vergl. Bericht zur 33. Plenarsitzung S. 1 Nr. 2).

12. Infolge eines Ersuchens der Generaldirektion der Sächsischen Staatsbahnen in Dresden erstattete die Handelskammer zur Frage der **Detarifierung von Zucker** am 4. Mai 1904 folgendes Gutachten:

„Der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen liegt ein Antrag vor, die Tarifierung von Verbrauchszucker, Rohzucker und nicht zu Futterzwecken bestimmter Melasse zu prüfen. Über diesen Antrag soll in der nächsten, Anfang Juni d. J. stattfindenden Sitzung in Gemeinschaft mit dem Ausschuß der Verkehrsinteressenten beraten werden.

Dem Ersuchen der Königlichen Generaldirektion der Sächsischen Staatsbahnen in Dresden als Berichterstatterin, uns zu der Frage gutachtlich zu äußern, kommen wir hierdurch nach, indem wir unter Überreichung eines Abdrucks des Protokolls unserer Plenarsitzung vom 6. Mai 1903 und einer Eingabe zahlreicher Zuckerfabriken des Ostens mitteilen, daß wir nach wie vor aus einer Detarifierung schwere Schädigung nicht nur für die Zuckerindustrie des Ostens, sondern auch für Schiffahrt, und bei der Bedeutung dieser beiden Erwerbszweige für die hiesige Gegend für weiteste Kreise der Bevölkerung befürchten und daher bitten, alle auf Verschiebung der bestehenden Verhältnisse gerichteten Anträge abzulehnen.

Über die gegenwärtige Lage der Zuckerindustrie und die bisherigen Wirkungen der Brüsseler Konvention ist zu berichten, daß sich die deutsche Zuckerindustrie zur Zeit in einer Krisis befindet, die durch die Brüsseler Konvention und das neue Zuckersteuergesetz vom 6. Januar 1903 und die daraus sich ergebenden Verhältnisse entstanden ist. Die Aufhebung der Zuckerkartelle und das Inkrafttreten des neuen Zuckersteuergesetzes am 1. September 1903 hat für die Zuckerfabriken zum Teil große Ausfälle herbeigeführt; die Preise sind gefallen und haben sich auf niedrigem Niveau gehalten; eine Aufbesserung war zunächst infolge der übermäßigen Zuckerbestände aus den Vorjahren nicht möglich. In den letzten Monaten hat sich nun allerdings erfreulicherweise der Inlandsverbrauch erheblich vergrößert; von einer Seite wird die Ansicht ausgesprochen, daß gegenüber einem früheren Inlandskonsum von jährlich 14—15 Millionen Zentnern in Deutschland nunmehr ein solcher von 19—20 Millionen zu erwarten sei. Ein gleiches Steigen des Verbrauchs ist auch in anderen Ländern, wie Österreich und Frankreich, wahrzunehmen. Paßt sich daher die Produktion dem Konsum an, was allerdings bei dem freien Wettbewerb nicht ohne Einstellung des Betriebes mancher kleiner Fabriken und Einschränkung des Rübenbaues abgehen wird, so ergibt sich aus dem gesteigerten Konsum eine Reduktion des kolossalen Weltvorrats und damit eine Gesundung der Lage der Zuckerindustrie.

Gleichwohl könnte die Industrie des Ostens bei dem zur Zeit wenigstens geringen Export an der allgemeinen Aufbesserung nur dann teilnehmen, wenn ihr ihre Absatzgebiete im Inlande erhalten bleiben. Dies ist aber nur möglich bei Beibehaltung der bestehenden Tarife."

Der Antrag ist in der Sitzung der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen und des Ausschusses der Verkehrsinteressenten vom 7. und 8. Juni d. J. abgelehnt worden.

II. Schiffahrt und Flößerei.

13. In Sachen der **Gestellung von Dampfbarkassen für den Zollabfertigungsdienst auf der Weichsel bei Schillno** hat die Handelskammer bei dem Herrn Finanzminister unterm 30. Juni 1904 folgenden Antrag gestellt:

„Exzellenz!

Bereits am 4. April 1900 hatten wir in einer Eingabe an Ew. Exzellenz Amtsvorgänger die Beseitigung von Mißständen bei der Zollrevision der Holzflöße auf der Weichsel in Schillno durch Beschaffung von Barkassen für die revidierenden Zollbeamten erbeten.

Mit Zuschrift vom 20. Juni 1900 wurde dieser Antrag abgelehnt, da nach den angestellten Ermittlungen ein Bedürfnis für die beantragte Maßnahme nicht vorliege.

In dankenswerter Weise hat Se. Exzellenz der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen als Chef der Weichselstrombauverwaltung den Königlichen Wasserbauinspektor in Thorn als den zuständigen Ortsbaubeamten zu einem Bericht über diese Anlegenheit aufgefordert und unterm 31. August einen Auszug aus diesem die Verhältnisse zutreffend schildernden Berichte nebst einem Lageplan übersandt, woraus die Notwendigkeit der Beschaffung von Barkassen für die Zollbeamten erkennbar war.

Mit Unterstützung der Königlichen Regierung sind wir erneut unter dem 9. Oktober 1900 bei dem Königlichen Staatsministerium vorstellig geworden, ohne von demselben bisher einen Bescheid zu erhalten.



In der Sitzung der Weichselstrom-Schiffahrts-kommission vom 24. Juni 1902 ist sodann der Gegenstand beraten worden. Nach erfolgter Besichtigung, die das Bedürfnis der Maßnahme bei allen Teilnehmern an der Fahrt als unbestreitbar erkennen ließ, wurde der Herr Oberpräsident gebeten, die Bestrebungen der Flößereiinteressenten in dieser Sache zu unterstützen und er hat diese Unterstützung zugesagt.

Da wir leider feststellen müssen, daß gleichwohl die berechtigten Wünsche noch immer nicht erfüllt sind, halten wir uns für verpflichtet, in Wahrnehmung der uns anvertrauten Interessen an Ew. Exzellenz mit der Bitte heranzutreten, erneut das Bedürfnis der vorgeschlagenen Maßregel prüfen zu lassen. Wir sind überzeugt, daß eine eingehende sachverständige Prüfung die Berechtigung unseres Antrages nachweisen wird."

Dieser Eingabe hat sich der Verein deutscher Holz- und Flößereiinteressenten, E. V. befürwortend angeschlossen.

14. Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen teilte mit, daß die diesjährige **Strombereisung** durch die Weichselstromschiffahrtskommission im Monat Juli stattfinden soll. Auf sein Ersuchen hat die Kammer ihr Mitglied, den Herrn Bankdirektor Martin Friedlaender und in dessen Behinderung Herrn Kaufmann Franz Bengsch zu ihrem Vertreter für diese Bereisung designiert. Besondere Anträge wurden nicht zur Beratung gestellt, jedoch der Wunsch ausgesprochen, daß das erneute Gesuch wegen Gestellung von Dampfbarkassen seitens der Stromschiffahrtskommission unterstützt würde. Der Antrag ist auf die Tagesordnung gesetzt worden. Der Syndikus der Handelskammer wird an der Bereisung als Vertreter des Vereins deutscher Holz- und Flößereiinteressenten ebenfalls teilnehmen.

15. In der bereits im vorigen Bericht erwähnten Berliner Konferenz vom 26. März bezüglich der **Vertretung der Binnenschiffahrt in den Bezirkseisenbahnräten** wurde folgende Resolution gefaßt:

„Die Ermäßigung der Frachtkosten liegt im dringenden Interesse der deutschen Gütererzeugung. Diesem Ziele müssen die natürlichen Vorzüge aller Verkehrswege durch organisches Zusammenwirken ihrer Kräfte dienstbar gemacht werden. Deshalb sind Eisenbahntarife und Wasserfrachten in Verbindung miteinander zu bringen, um auf eine planmäßige Herabminderung der gesamten Beförderungskosten hinzuwirken. Eine derartige systematische Ausbildung unseres gesamten Verkehrswesens verspricht eine günstige Fortentwicklung des allgemeinen Wirtschaftslebens. Als ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist es geboten, daß in den Bezirkseisenbahnräten eine verstärkte Vertretung der Binnenschiffahrt eingerichtet wird."

Die Handelskammer Duisburg als führende Stelle hat diese Resolution den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe, sowie dem Staatsministerium überreicht.

16. Die Interessenten werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die **Hafenschleuse zu Brahemünde** vom 1. November 1904 bis 1. März 1905 zum Zwecke des Umbaues **gesperrt** werden wird.

17. Am 30. April fand in Posen eine Vollversammlung des „Provinzialvereins für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in der Provinz Posen" statt. Auf der Tagesordnung standen u. a. die neuen **wasserwirtschaftlichen Vorlagen,** über deren Inhalt und Bedeutung für die Provinz Posen der Syndikus unserer Kammer referierte. In einer entsprechenden Resolution wurde auf die Bedeutung der Vorlage hingewiesen.

III. Post.

18. Der im vorigen Berichte (Nr. 8) erwähnte Antrag betr. **Anschluß sämtlicher Eisenbahnstationen und Güterabfertigungsstellen** des Bezirks **an das Fernsprechnetz** wurde seitens der Eisenbahndirektion Bromberg dahin beantwortet, daß diese Einrichtung nur nach Maßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel getroffen werde. Dem Antrage, sämtliche Eisenbahnstationen und Güterabfertigungsstellen ohne Prüfung des Bedürfnisses grundsätzlich an das Staatsfernsprechnetz anzuschließen, könne nicht entsprochen werden. Daraufhin ist unter Begründung des Bedürfnisses namentlich in Anbetracht des sehr regen Verkehrs in landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Bedarfsartikeln der Anschluß für bestimmte Güterabfertigungsstellen bei den Eisenbahndirektionen Bromberg und Posen beantragt worden. Erstere hat den Anträgen in vollem Umfange stattgegeben, letztere will denselben zum Teil entsprechen.

19. Infolge einer Anregung aus Interessentenkreisen fragte die Kammer bei der Oberpostdirektion in Bromberg an, ob Aussicht vorhanden ist, daß **Bromberg mit Hamburg telephonisch verbunden** werde, eventl. welcher Termin für die Eröffnung des Fernsprechver-

kehrs zwischen diesen beiden Orten in Aussicht genommen sei. Hierauf ging die Antwort ein, daß die Zulassung von Bromberg zum Sprechverkehr mit Hamburg bei den vorhandenen Verbindungsleitungen z. Zt. leider nicht angängig sei. Ob und wann die Verkehrserweiterung später erfolgen kann, ließe sich noch nicht übersehen.

20. Nach einer Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichspostamtes vom 30. März 1904 betreffend die Einführung des Postanweisungsdienstes mit Rußland sind vom 15. April ab **im Verkehr mit Rußland** (ausschließlich Finnland) **Postanweisungen** bis zu 216 Mk. (100 Rubel) zulässig. Die Absender haben bei Postanweisungen nach Rußland den Betrag in russischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt bis auf weiteres nach dem Kurse von 100 Rubel = 216 Mk. Zu schriftlichen Mitteilungen an die Empfänger dürfen die Postanweisungsabschnitte nicht benutzt werden. Die Taxe beträgt 20 Pf. für je 20 Mk. des eingezahlten Betrages.

Telegraphische Postanweisungen sind im Verkehr mit Rußland nicht zulässig.

Im Verkehr mit Finnland tritt eine Änderung nicht ein. Postanweisungen nach Finnland sind vielmehr nach wie vor über Malmö durch Vermittlung der Schwedischen Postverwaltung zugelassen.

B. Beziehungen zum Auslande, Zölle und Steuern.

21. Zur Vorbereitung einer demnächst vorzunehmenden **Revision des Vereinszollgesetzes** vom 1. Juli 1869 wurden die Handelskammern vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe ersucht, die auf Änderung des bestehenden Gesetzes gerichteten Wünsche des Handelsstandes festzustellen und ihm bis zum 1. Mai vorzulegen. Die Handelskammer hat demzufolge durch Rundschreiben und in der Presse wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die diesbezüglichen Wünsche bei ihr anzubringen seien und veranlaßte auch die am Import und Export beteiligten Holz- und Flößereiinteressenten zu beratenden Versammlungen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wurde mit Eingabe vom 25. April in folgenden Anträgen mitgeteilt:

(Zur besseren Übersicht werden die angezogenen bestehenden Gesetzesparagraphen wörtlich wiedergegeben.)

Zu § 12. (Beschwerden über die Anwendung des Zolltarifs.) Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dient das amtliche Warenverzeichnis, welches die einzelnen Warenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. *Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Fall werden im Verwaltungswege entschieden.*

Schon seit einer langen Reihe von Jahren ist auf Anregung von zahlreichen Handelsvertretungen vom Reichstag befürwortet worden, in Zollstreitsachen den Rechtsweg zuzulassen. Bereits im Jahre 1897 haben wir in diesem Sinne in Gemeinschaft mit anderen Handelskammern eine Eingabe an den Reichstag gerichtet. Bei einer Abänderung des Vereinszollgesetzes kann diesen berechtigten Wünschen Rechnung getragen werden.

Zu § 15 (Verjährung der Abgabe). Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ware in den freien Verkehr gesetzt oder an welchem der Zoll für die auf Privatkreditlager abgefertigten Waren festgestellt oder die Abfertigung auf Begleitschein 2 erfolgt ist. Auf das Regreßverhältnis des Staates gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudierter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

Von mehreren Handelskammern wird die Bestimmung, daß die Zollbehörde noch innerhalb Jahresfrist von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ware in den freien Verkehr gesetzt worden ist usw., eine Nachforderung an den Zollpflichtigen erheben kann, weil der verlangte und entrichtete Zoll zu niedrig gewesen sei, als eine große Härte bezeichnet. Zumeist hat inzwischen der Kaufmann die Ware zu einem auf Grundlage des entrichteten Zolles berechneten Preise verkauft und er kann den nachzuzahlenden Betrag nicht von seinem Käufer zurückverlangen. Etwaige Versehen, Rechenfehler usw. kann die Zollbehörde binnen Monatsfrist bemerken.

Aus diesen Gründen schließen wir uns den auf Herabsetzung der Verjährungsfrist auf einen Monat gerichteten Bestrebungen an und

halten auch eine entsprechende Verkürzung der Reklamationsfrist für den Zollpflichtigen für unbedenklich.

Zu Abschnitt 6. Bestimmungen über die Waren-Einfuhr, -Ausfuhr und -Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen.

§ 44. (Verpflichtung des Begleitschein-Extrahenten.) Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung desselben die Verpflichtung, die im Begleitschein bezeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen, imgleichen die Verbindlichkeit, für den Betrag des Eingangszolles von diesen Waren und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, beziehungsweise wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nach der Deklaration zollfrei sind, für den Betrag des Zolles nach dem höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften.

Der Warenführer hat die Waren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

§ 46. (Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten.) Die im Begleitschein I übernommenen Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das darin bestimmte Amt bescheinigt wird, daß diesen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt. Auf den Antrag des Warendisponenten kann der Begleitschein von dem Empfangsamte auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden.

Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waren können von dem Warenführer oder dem Warenempfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt oder berichtigt werden.

Rücksichtlich der Haftung für die berichtigte Deklaration, sowie rücksichtlich der Folgen einer Berichtigung gelten die Bestimmungen im § 26.

§ 50. (Veränderte Bestimmung oder Teilung der Ladung.) Wenn eine Warenladung, über welche ein Begleitschein erteilt worden ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat der Warenführer den Begleitschein bei dem nächsten Zoll- oder Steueramte abzugeben, welches den Begleitschein mit dem erforderlichen Vermerk über den veränderten Bestimmungsort und Empfänger versieht.

Soll eine auf Begleitschein I abgefertigte Ladung unterwegs geteilt werden, so sind die Waren dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag neue Begleitscheine ausfertigt, nachdem die Teilung der Ladung unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist.

Die Teilung darf sich auch auf den Inhalt einzelner Kolli erstrecken.

Diese Bestimmungen, sowie überhaupt die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes nehmen keine Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des **Flößereiverkehrs.** Aus diesem Grunde sind wohl auch der Sachlage entsprechend besondere Bestimmungen betreffend Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nutzholz vom Bundesrat unterm 24. Mai 1880 erlassen. Es erscheint zweckmäßig, das Vereinszollgesetz in entsprechender Weise zu ergänzen, wobei jedoch vor endgültiger Feststellung des Gesetzentwurfs den Flößereiinteressenten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden müßte.

Im einzelnen erlauben wir uns zu den §§ 44, 46 und 50 folgende Bemerkungen zu machen:

Von den Holzfirmen an hiesigem Orte werden über das in Bromberg zur Verzollung gelangende Floßholz häufig nicht Begleitscheine auf Bromberg extrahiert, sondern auf große Handelsplätze, wie Berlin, Stettin, Hamburg. Der deutsch-russische Holzverkehr auf der Weichsel ist seinem ganzen Wesen nach ein derartiger, daß bei der Einfuhr des Floßholzes auf der Weichsel der größte Teil der Holzeigner überhaupt vorher nicht bestimmen kann, wohin er sein Holz verkauft. Um sich nun alle Chancen des Verkaufs zu sichern, wählt er deshalb den weitestliegenden Absatzort, an welchem er jeweilig am wahrscheinlichsten den Verkauf erhofft.

Diese Aktionsfreiheit ist ein sehr wesentliches Erfordernis des ganzen ostdeutschen Holzhandels.

Aus dem Umstande, daß der Besitzwechsel des schwimmenden Floßholzes öfters vor sich geht, folgt noch nicht, daß auch die Ware selbst in den Konsum übergeht, was zumeist erst von einem der späteren Käufer ausgeführt wird, und infolgedessen bleibt eben der Begleitschein I bis zum wirklichen Übergang der Ware in den Konsum unerledigt.

Den Steuerämtern selbst ist von früher her bekannt, daß eine Vorführung von Floßholz, welches sich ja im ständigen Wechsel der Lagerplätze, zeitweilig sogar auf größere

und infolge elementarer Ereignisse (Sturm, Hoch- oder Flachwasser usw.) kaum erreichbare Strecken befindet, den Behörden, sowie dem Holzhandel und dem Flößereiverkehr viele Schwierigkeiten, Kosten und Nachteile verursacht. Dem Holzhandel und Flößereiverkehr würden daher erhebliche Nachteile entstehen, wenn bei der Verzollung von Floßholz die Vorführung desselben nach den Bestimmungen des § 44 verlangt würde.

Im Flößereiverkehr ist es, wie ausgeführt, nur mit großen Nachteilen möglich, die mit Begleitschein I abgefertigten Waren dem Empfangsamt vorzuführen. Dies gibt auch das hiesige Hauptsteueramt in Erwiderung auf ein diesseitiges Schreiben am 18. März d. J. selbst zu, bemerkt jedoch, daß dieser Umstand an der gesetzlichen Verpflichtung des Warenführers zur Vorführung der Ware nichts ändert und daß das Empfangsamt immer das Recht behält, die Vorführung des Holzes an einer hierfür geeigneten Stelle zu verlangen. Es fährt fort: „Die Vorführung kann natürlich nur erfolgen, solange sich das Holz noch innerhalb des Geschäftsbereichs des Empfangsamts befindet, da dieses darüber hinaus Amtshandlungen nicht vornehmen lassen kann. Hieraus folgt, daß das hiesige Hauptsteueramt Begleitscheine I über Floßholz in der Regel nur erledigen kann, wenn sich dieses noch in seinem Bezirke befindet. Bei den eigenartigen Verhältnissen im Holzverkehr würde die Erledigung der Holzbegleitscheine I allerdings unter Abstandnahme von der Vorführung der Ware auch dann noch durch das hiesige Hauptsteueramt stattfinden können, wenn das Holz sich zwar nicht in seinem Bezirke befindet, aber Bromberg das dem Bestimmungsorte des Holzes z u n ä c h s t g e l e g e n e, zur Erledigung von Begleitscheinen I zuständige Amt ist."

„Anträgen auf Erledigung von Begleitscheinen I über Holz, das sich in Liepe a. O., Driesen, Cüstrin, Landsberg a. W. usw. befindet, würde das hiesige Hauptsteueramt hiernach nicht stattgeben können, weil andere zur Erledigung befugte Ämter, z. B. Frankfurt a. O., Landsberg a. W., Berlin, näher belegen und daher zuständig sind."

Die Bestimmung, daß nur das dem Bestimmungsorte des Holzes z u n ä c h s t gelegene Amt zur Erledigung von Begleitscheinen I zuständig ist, ist für die Verhältnisse der Flößerei nicht anwendbar. Eine Abänderung des § 50, welcher den eigenartigen Verhältnissen des Holzhandels und Flößereiverkehrs Rechnung trägt, ist daher dringend geboten.

Entsprechende Änderungen sind in dem Begleitscheinregulativ (§ 23 u. a.) vorzunehmen.

Zu § 46, Absatz 2. (Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten. — Berichtigung der Angaben des Begleitscheines I.)

Wir schließen uns der Eingabe der Handelskammer zu Hamburg an, die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 dahin abzuändern, daß die Angaben im Begleitschein I auch bezüglich des B r u t t o g e w i c h t s der Ware, solange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden können.

Zu § 102. (Verpflichtungen der Niederlageverwaltung rücksichtlich der lagernden Waren.) Die Niederlageverwaltung muß für die wirtschaftliche Erhaltung der Niederlageräume in Dach und Fach, für sicheren Verschluß derselben, für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter den in der Niederlage beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und in dem dazu gehörigen umschlossenen Raum sorgen und haftet für Beschädigungen der lagernden Waren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Ware in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber erteilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Niederlageverwaltung nicht zu vertreten.

Die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Haftpflicht der Zollverwaltung für Waren in öffentlichen Niederlagen hatten wir hier in Bromberg zu beobachten Gelegenheit. Wir bitten daher, in dem § 102 zum Ausdruck zu bringen, daß die Niederlageverwaltung die Waren gegen a l l e schädlichen Einflüsse, also auch Witterungseinflüsse, zu schützen hat und daß sie wie ein

Lagerhalter gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs für in öffentlichen Niederlagen befindliche Waren haftet.

22. Dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe wurden aus Interessentenkreisen hervorgegangene Wünsche inbezug auf die **Neugestaltung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif** und einer Anleitung für die Zollabfertigung nach eingehender Prüfung unterbreitet.

23. Ein durch den Provinzialsteuerdirektor übermittelter Erlaß des Herrn Finanzministers **betr. Verzollung deutschen Zuckers in** den vereinigten Staaten von **Amerika** wurde den Zuckerfabriken des Bezirks mitgeteilt.

24. Den am Export nach Rußland beteiligten Firmen wurde davon Kenntnis gegeben, daß die bei der Ausfuhr gewisser Waren nach **Rußland** erforderlichen behördlichen **Ursprungszeugnisse** durch eine russische Verfügung der Stempelsteuerpflicht unterworfen sind. Die Gebühr beträgt 60 Kopeken für jede Bescheinigung.

25. Ein durch den Deutsch-Russischen Verein vermitteltes Ersuchen einer russischen Firma, ihr für den Bau und komplette maschinelle Einrichtung einer **Sirupfabrik** Offerte zu verschaffen, ist weitergegeben worden.

26. Beim Deutschen Handelstage wurde ein Antrag der Handelskammer Ludwigshafen, auf die Herstellung einer vollständigen und genauen Übersicht über die **Amtsbezirke der Konsuln** im Deutschen Reich hinzuwirken, unterstützt.

27. Durch Vermittlung der Handelskammer können Interessenten Auszüge aus einem **Verzeichnis von ca. 15000 russischen Fabriken und industriellen Etablissements** erhalten, das auf Grund amtlichen Materials im russischen Finanzministerium zusammengestellt ist. In diesem Verzeichnis ist bei den meisten Fabriken angegeben:

Name und Stand des Besitzers oder des Pächters der Fabrik.

Die der Fabrik zunächst liegende Eisenbahn- oder Dampferstation, deren Entfernung von der Fabrik, der Transportweg (ob Kleinbahn, Fahrstraße oder Chaussee).

Post- und Telegrammadresse der Verwaltung, falls diese nicht bei der Fabrik domiziliert.

Post- und Telegrammadresse der Handelsniederlage der Fabrik oder der Person, die den Verkauf der fertigen Fabrikate oder den Ankauf der Rohstoffe leitet.

Jahr der Gründung.

Zahl der Arbeiter.

Die hauptsächlich zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe und deren Jahresmenge.

Wert der Jahresproduktion, zum Teil unterschieden nach den wichtigsten Artikeln.

Auf welches Jahr die Angaben sich beziehen, ist leider nicht angegeben. Das Verzeichnis ist Ende 1903 abgeschlossen, so daß anzunehmen ist, daß die Produktionszahlen usw. sich auf das Jahr 1902 beziehen.

Die 15000 Adressen sind in 12 Hauptgruppen eingeteilt. Diese sind:

I. Baumwollenindustrie (731 Firmen),
II. Wollenindustrie (921 Firmen),
III. Seidenindustrie (308 Firmen),
IV. Hanf-, Flachs- und Juteindustrie (414 Firmen),
V. Industrie gemischter Textilmaterialien und verschiedenes (341 Firmen),
VI. Papierindustrie, polygraphische usw.-Industrie (1072 Firmen),
VII. Holzindustrie (1428 Firmen),
VIII. Fabrikation von Maschinen und Gerätschaften (1804 Firmen),
IX. Industrie der Steine und Erden (1589 Firmen),
X. Verarbeitung tierischer Produkte (1256 Firmen),
XI. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (5291 Firmen),
XII. Chemische Industrie (522 Firmen).

Eine Einteilung nach Spezialbranchen hat innerhalb dieser Hauptgruppen leider nicht stattgefunden; indes sind die Firmen innerhalb dieser Gruppen nach den Gouvernements zusammengestellt. Ein alphabetisches Verzeichnis ermöglicht es, einzelne Firmen schnell aufzufinden.

28. Die Handelskammer korrespondierte über einen Fall betr. **zollfreie Ablassung von Mineralölen zu gewerblichen Zwecken,** dessen Sachverhalt wegen der allgemeinen Bedeutung nachstehend wiedergegeben wird:

Durch Bundesratsbeschluß vom 26. November 1896 sind die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt worden, für den Bezug leichter Mineralöle zum Motorenbetrieb Zollfreiheit zu gewähren, und zwar seit dem Beschluß vom 19. Juni 1902 bis zu einem Gesamtjahresverbrauche von 10000 kg. Diese Vergünstigung nahm die in Bromberg belegene Zweigniederlassung einer auswärtigen Firma auf Grund eines Erlaubnisscheins in Anspruch. Dem Hauptsteueramt Bromberg ist später bekannt geworden, daß diese Firma eine zweite Zweigniederlassung (außerhalb des Bezirks Bromberg) besitzt, welche gleichfalls von der oben erwähnten Vergünstigung Gebrauch machte.

Da der Jahresbedarf der beiden Betriebsstätten zusammen die zulässige Höchstmenge von 10 000 kg übersteigt, setzte das Hauptsteueramt den ausgefertigten Erlaubnisschein außer Kraft, mit der Aufforderung, nunmehr auch für die bis dahin zollfrei verwendeten Mengen die Zollbeträge zu entrichten, soweit sie nicht nach § 15 des Vereinszollgesetzes (cfr. S. 7 des Berichts) verjährt sind. Die betreffende Firma hat hiergegen begründend Einspruch erhoben. Der Bescheid steht noch aus.

29. Im Anschluß hieran gibt folgende Bekanntmachung (veröffentlicht im Zentralblatt der Abgabengesetzgebung usw. in den Kgl. Preuß. Staaten 1904 S. 74) einige Erläuterungen:

Nach der Verfügung des preußischen Finanzministers vom 15. Juni 1903 sollen Unternehmungen, die sich im Besitze der **Vergünstigung der zollfreien Verwendung von leichtem Mineralöl zum Motorenbetriebe** befinden und die an verschiedenen Orten Betriebsstätten haben, von jener Vergünstigung ausgeschlossen sein, wenn die Jahresbedarfsmengen an Mineralöl, die sie zum Betriebe der an den einzelnen Betriebsstätten vorhandenen Motoren benötigen, zusammengerechnet über 10 000 kg hinausgehen. Als Grund dieser Anordnung ist angegeben, daß bei Erlaß des Bundesratsbeschlusses vom 19. Juni 1902 die Absicht dahingegangen sei, die Großbetriebe von der Vergünstigung auszuschließen, und daß für die Frage, ob ein Unternehmen als Großbetrieb anzusehen ist, die Jahresbedarfsmenge maßgebend sei.

Bei einer derartigen Regelung besteht nun für ein Unternehmen, daß an mehreren Orten Betriebsstellen hat, die Möglichkeit, willkürlich nur eine oder einzelne dieser Betriebsstätten mit Motoren auszurüsten und auf diese Weise zu bewirken, daß die Gesamtjahresbedarfsmenge 10 000 kg nicht überschreitet. Dies läßt sich beispielsweise dadurch erreichen, daß diejenigen maschinellen Einrichtungen, die bei der einen Betriebsstätte mit Benzinmotoren betrieben werden, bei anderen mit Gasmotoren, Spiritusmotoren u. dergl. betrieben werden. Selbstverständlich kann eine derartige, vom Willen des Unternehmers abhängige Jahresmenge nicht dafür entscheidend sein, ob das Unternehmen als Großbetrieb anzusehen und deshalb von der bezeichneten Vergünstigung ausgeschlossen ist. Aus diesem Grunde ist in der Verfügung vom 15. Juni 1903 die weitere Bestimmung getroffen worden, daß bei der Berechnung der Gesamtjahresbedarfsmenge nicht nur diejenigen Betriebsstätten in Betracht zu ziehen sind, die tatsächlich mit Benzinmotoren ausgestattet sind, sondern auch diejenigen, die nach Lage der Sache mit solchen ausgerüstet werden könnten.

Es sollen hiernach also, wie der genannte Finanzminister durch eine Verfügung vom 15. März 1904 erläutert hat, diejenigen Betriebsstätten, die der Unternehmer nur deswegen nicht mit Benzinmotoren ausstattet, um mit der Gesamtjahresbedarfsmenge nicht 10 000 kg zu überschreiten, so behandelt werden, als wenn sie tatsächlich mit derartigen Motoren ausgerüstet wären.

Es ist interessant zu erfahren, daß auch der Königl. Preußischen Eisenbahnverwaltung die Vergünstigung des zollfreien Bezuges aus den oben genannten Gründen entzogen worden ist.

C. Handel und Gewerbe.

30. Am 6. Juni 1904 fand in Berlin eine **Protestversammlung gegen die Schädigung des Handels durch das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen** statt. Infolge Aufforderung des Vereins deutscher Großhändler in Dünge- und Kraftfuttermitteln-Berlin, als Miteinberufer, hat die Handelskammer Herrn Waldstein-Gnesen zu dieser Versammlung entsandt und weitere Einladungen an Interessenten verschickt. Über die Verhandlungen wird Herr Waldstein in der nächsten Plenarsitzung Bericht erstatten.

31. Der von der Vereinigung amtlicher Handelsvertretungen von Posen und Westpreußen ausgearbeitete Fragebogen zur Ermittelung der dem Handel erwachsenden **Schäden durch das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen** ist an eine Anzahl von Interessenten des Bezirks versandt worden. Die eingegangenen Antworten vermögen kein erschöpfendes Bild der vorhandenen Verhältnisse zu geben, so daß zur Gewinnung weiterer zuverlässiger Unterlagen noch mündliche Verhandlungen mit den Interessenten in Aussicht genommen sind.

32. In nächster Zeit stehen **Verhandlungen über** einzelne **Walzwerksvereinigungen,** insbesondere über das Walzdraht- und Drahtstift-Syndikat, im Reichsamt des Innern in Aussicht. Von der Geltendmachung von Angaben und Anträgen, die im Interesse der Syndikatsabnehmer zu stellen wären, hat die Handelskammer abgesehen, weil das Mitglied, Herr Emil Kolwitz-Bromberg, persönlich zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen worden ist.

33. Nach einem Erlaß des Ministers des Innern vom 4. Mai 1904 ist in weiteren Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung der Wunsch nach einer **Verminderung** der gemäß Anweisung vom 27. September 1893 — I a. 8466 — **festgesetzten Normalmarktorte** hervorgetreten. Die beteiligten Landwirte empfinden es als eine Schädigung ihrer Interessen, daß amtliche Preisnotierungen für Getreide, Kartoffeln, Stroh und Heu vielfach noch an Orten stattfinden, in denen diese Artikel infolge Verbesserung der Verkehrsverhält-

nisse und anderer Umstände tatsächlich nicht mehr oder nur in geringen Mengen und Qualitäten gehandelt werden. So hat auch die schlesische Landwirtschaftskammer den Antrag gestellt, eine Reihe kleinerer Marktorte, deren Notierungen keine genügende Zahl effektiver Verkäufe von landwirtschaftlichen Produkten zugrunde liegt, aus dem amtlichen Verzeichnis auszuschalten. Auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten hatte die Handelskammer sich darüber zu äußern, ob und inwieweit eine Einschränkung der z. Zt. bestehenden Normalmarktorte für angängig und gerechtfertigt zu erachten ist.

Nach Befragung von Interessenten und Magistraten erstattete die Handelskammer dem Herrn Ober-Präsidenten in Posen unterm 29. Juni folgendes Gutachten:

„Eine Schädigung landwirtschaftlicher Interessen dadurch, daß amtliche Preisnotierungen für Getreide, Kartoffeln, Stroh und Heu vielfach noch an Orten stattfinden, in denen diese Artikel infolge Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und anderer Umstände tatsächlich nicht mehr oder nur in geringen Mengen und Qualitäten gehandelt werden, ist unseres Erachtens ausgeschlossen.

Für diejenigen Landwirte, die größere Posten Getreide oder Kartoffeln abzugeben haben, kommt der Marktpreis der kleineren Orte überhaupt nicht in Betracht, vielmehr werden dem Preise die Markt- oder Börsennotizen der größeren Plätze zugrunde gelegt.

Bei Lieferungen von Stroh und Heu kann es sich doch in der Hauptsache nur um solche für Proviantämter handeln. Diese kaufen nach den Notizen der größeren Plätze, an denen sich die Proviantämter befinden.

Aber auch die kleineren Produzenten können durch die betreffenden Notierungen nicht geschädigt werden, da für sie ein Zwang, nach der betreffenden Notiz zu verkaufen, nicht vorliegt.

Ist somit die Notwendigkeit einer Änderung nicht nachgewiesen und entbehrt mithin der Antrag der schlesischen Landwirtschaftskammer einer Begründung, so haben wir gleichwohl gegen dessen Annahme aus folgenden Gründen keine Einwendungen zu erheben.

Der Handel hat nur an der Feststellung objektiv richtiger Marktpreise ein Interesse.

Einer solchen stellen sich überall, ganz besonders aber in kleineren Orten erhebliche Schwierigkeiten in den Weg. Die erforderliche genaue Sachkenntnis im Verband mit der benötigten Sorgfalt, die hinreichend große Zahl der zu befragenden Personen, finden sich an solchen Plätzen höchst selten zusammen. Dort, wo die Notierung nur durch einen Polizeibeamten erfolgt, bietet die Feststellung keine Gewähr für ihre Richtigkeit, da der Beamte, der selbst keine Geschäfte abschließt, ganz auf die unverantwortlichen Mitteilungen der beim Handel beteiligten Käufer und Verkäufer angewiesen ist. Die Schwierigkeit wird noch dadurch erhöht, daß an den kleinen Plätzen nur zu häufig ganz geringe Quantitäten und nicht ständig alle Sorten und Qualitäten zum Markt gebracht werden, so daß die Preisbildung oft durch Zufälligkeiten beeinflußt wird. Darunter leiden nicht nur die Notierungen von Behörden, sondern auch diejenigen landwirtschaftlicher Korporationen. So wird uns berichtet, daß auch die Notierungen der Zentralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern öfters fehlerhaft sind und es wird ein Beispiel angeführt, aus dem zu ersehen ist, daß in dem betreffenden Falle die Veröffentlichung der Zentralstelle ein unrichtiges Bild der Marktlage gab.

Anders liegt es an den Plätzen, wo eine amtliche Marktkommission, zusammengesetzt aus Käufern und Verkäufern, unter dem Vorsitz eines Unparteiischen (Magistratsmitglied) besteht, vorausgesetzt, daß an den Orten eine größere Zufuhr von Getreide stattfindet.

Die Feststellung der Marktpreise an kleinen Plätzen ist aber nicht nur äußerst schwierig, sondern auch überflüssig.

Die Entwicklung des Verkehrs- und Tarifwesens hat die Preisentwicklung für Getreide in unserer Provinz in wesentlich andere Bahnen gelenkt. Gegenüber den großen Verschiedenheiten in den Preisen, welche früher von der geographischen Lage der betreffenden Orte abhängig waren, ist jetzt eine größere Gleichmäßigkeit der Preise, unbekümmert um die Ortslage des Getreides, wahrzunehmen und nur bei größerer räumlicher Trennung macht sich auch eine entsprechende Verschiedenheit der Preise geltend.

Die Beschränkung der amtlichen Notierungen auf wenige Plätze ist daher durchaus angängig und zu empfehlen.

Eine Umfrage bei den Magistraten der in Betracht kommenden kleineren Plätze unseres Bezirks hat unsere Annahme durchaus bestätigt, daß weder der Handel noch andere Bevölkerungsklassen ein Interesse an der Aufrechterhaltung der dortigen Notierungen haben.

Der Magistrat Schönlanke gibt an, daß nur die Amtsgerichtskasse, sowie die Kassen, welche die Gendarmerie-Fouragelieferungen zu zahlen haben, an den Notierungen Interesse haben, da nach ihnen die Lebensmittel für die Gefangenen und die Fouragelieferungen bezahlt werden.

Der Magistrat Filehne schreibt, daß die Notierungen hauptsächlich statistischen Zwecken dienen.

Der Magistrat Znin teilt mit, daß die Preisnotierungen nur zu Zwecken der Berechnung der an die Gendarmerie und durchmarschierenden Truppen gelieferten Fourage stattfinden.

Ein Interesse ist nur für Plätze mit ständiger Garnison festzustellen und wir empfehlen daher, dem Antrage der schlesischen Landwirtschaftskammer in diesem Sinne stattzugeben.

Gleichzeitig möchten wir eine andere uns zugegangene Anregung empfehlend weitergeben.

Da die an den Normalmarktorten amtlich festgestellten Marktpreise für die Proviantämter und viele anderen Behörden die Richtschnur bilden, ist im Interesse der objektiven Richtigkeit ihre schnellste und breiteste Veröffentlichung anzustreben."

34. Auf Anfrage der Handelskammer erklärte sich Herr Professor Holz-Aachen bereit, seinen Vortrag über die **Wasserverhältnisse der Provinz Posen** in diesem Herbste zu halten.

35. Zu dem im vorigen Bericht erwähnten **deutsch-niederländischen Getreidevertrag** überreichte der Deutsche Handelstag die von Vertretern des deutsch-niederländischen und des russisch-rumänisch-bulgarischen Getreidehandels

in der Versammlung vom 17. bis 19. Mai 1904 beschlossene Fassung des Vertrages für Teilladungen von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau, 1904 Nr. 1, sowie auf den Vertrag bezügliche Bestimmungen und Erklärungen der Versammlung. Der Handelstag sprach die Erwartung aus, daß nunmehr ausschließlich der deutsch-niederländische Vertrag für den Einkauf von Getreide in Teilladungen aus Südrußland, Rumänien, Serbien, Bulgarien, der europäischen und asiatischen Türkei angewendet werde, und ersucht, für die Durchführung des Vertrages und der dazu gefaßten Beschlüsse die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und darauf hinzuwirken, daß im Getreidehandel der Prozentsatz des Besatzes möglichst herabgesetzt werde und für Gerste nicht mehr als 3 % betrage.

36. Mit dem 1. Juli 1904 ist das **Gesetz betreffend die Wechselproteststunden** vom 1. Juni 1904 in Kraft getreten. Es bestimmt folgendes:

„Wechselproteste dürfen nur von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Einwilligung des Protestaten erhoben werden. Die Einwilligung muß ausdrücklich erklärt sein; sie ist in dem Proteste zu beurkunden."

37. Dem Kaiserlichen Patentamt wurden in **Warenzeichensachen** auf Erfordern folgende Gutachten erstattet:

1. betr. Warenzeichen „Gerolsteiner Sprudel",
2. betr. Warenzeichen „Mauser",
3. betr. Warenzeichen für photographische Papiere aller Art und für chemische Präparate für photographische Zwecke,
4. betr. Warenzeichen für Desinfektions- und Arzneimittel und für Verbandstoffe und Binden.

38. Im Sinne der vom Handelsausschuß vorgeschlagenen Stellungnahme zu der **Regelung des Flaschenbierhandels** (S. 4 Nr. 19 des vorigen Berichts) hat die Handelskammer in einer Eingabe vom 21. April 1904 den Herrn Handelsminister gebeten, von irgendwelchen Maßnahmen gegen den Flaschenbierhandel abzusehen.

39. Wie bereits im vorigen Bericht erwähnt (S. 5 Nr. 24), hat die Handelskammer dem Herrn Regierungspräsidenten zu Bromberg Beschwerden von Drogenhändlern gegen die durch die Polizeiverordnung vom 2. April 1903 geschaffene Beschränkung des freien **Verkehrs in Äther** mit der Bitte um Berücksichtigung unterbreitet. Es war darin ausgeführt, daß ein zwingender Grund für diese Beschränkung nicht vorliege, weil Äther zu Trinkzwecken in hiesiger Gegend jetzt nicht mehr gebraucht werde. Früher dienten allerdings die wesentlich billigeren fertigen Äther und Ätherbranntweine häufig als Ersatz für den teueren Fuselbranntwein. Heute falle der Billigkeitsgrund für den Trinker fort, denn es koste reiner Äther 2,70 bis 2,80 Mk. das Kilo, während fein rektifizierter 97 Vol. % Alkohol hier schon zu 2 Mk. das Kilo erhältlich sei. Und wenn der übertrieben große Trinkkonsum von Äther und Ätherbranntweinen längs der litauisch-masurisch-russischen Grenze s. Zt. bekanntlich recht bedenkliche Formen angenommen hatte und dort einschränkende Verordnungen notwendig gewesen sein mögen, so lägen doch die Verhältnisse im Bromberger Bezirke wesentlich anders. Russisches Grenzpublikum käme nur im kurzen östlichen Distrikt, weiter westwärts und in Bromberg selbst dagegen fast gar nicht vor; die von Rußland kommenden Flößer werden bereits in Thorn abgelohnt und durch deutsche nüchterne Flößer ersetzt. Zudem seien die Drogenhändler vorzugsweise für den medizinischen und technischen Verwendungszweck interessiert und gerade deshalb werde die fragliche Verordnung als große Härte empfunden. Es sei festgestellt und auch selbstverständlich, daß vom Publikum, dem die freie Abgabe von Äther und solchen enthaltenden Präparaten verweigert wird, wegen der benötigten geringen Mengen ein ärztliches Rezept oder polizeiliche Erlaubnis wegen der damit verbundenen Kosten und Umstände nie beigebracht wird. Die Polizeiverordnung gelte ja nur für den Regierungsbezirk Bromberg und es wenden sich diejenigen Abnehmer, die Äther und ätherhaltige Zubereitungen öfters gebrauchen, eben an auswärtige Lieferanten.

Darauf ist vom Herrn Regierungspräsidenten unterm 14. Juni der Bescheid eingegangen, daß zurzeit keine Veranlassung vorliege, die Polizeiverordnung vom 2. April v. Js. aufzuheben oder abzuändern. Dieselbe habe, soweit sich bei der kurzen Zeit ihres Bestehens überhaupt schon ein Rückschluß ziehen läßt, auf den Gebrauch von Äther zu Trinkzwecken segensreich gewirkt.

Im Gewerbebetriebe könne der Äther nach wie vor jede Verwendung finden; die vorher einzuholende Genehmigung der Ortspolizeibehörde sei als ein zu großes Erschwernis wohl nicht anzusehen.

Die angebliche Verringerung des Umsatzes dürfte vornehmlich darauf zurückzuführen sein, daß die früher vielleicht unterschätzte Verwendung des Äthers zu Genußzwecken jetzt infolge der Polizeiverordnung zurückgegangen sei, was im moralischen und wirtschaftlichen Interesse als ein Nachteil nicht angesehen werden könne.

40. Im Einvernehmen mit der Handelskammer hatte der Thorner Dirigenten-Verein, welchem die Direktoren der Zuckerfabriken Posens und des südlichen Westpreußen angehören, zum 21. April 1904 eine Versammlung einberufen, um über verschiedene, **die Zuckerindustrie** berührende Fragen gemeinsam zu beraten. Für die Handelskammer nahmen hieran teil die Herren Mitglieder Beck, Friedländer, Stefan von Grabski, Dr. Levy und der Syndikus der Kammer.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde über den Antrag betr. **Preisnotiz für Trockenschnitzel** verhandelt und der Beschluß gefaßt, daß die Handelskammer eine amtliche Preisnotiz für Trockenschnitzel und Melassetrockenschnitzel zunächst einmal wöchentlich herausgibt und daß zu diesem Zwecke diejenigen Zuckerfabriken, welche Trockenschnitzel abgeben, von den getätigten Geschäften der Handelskammer regelmäßig Mitteilung machen.

Den 2. Punkt der Tagesordnung bildete die unter A I dieses Berichts näher ausgeführte Tarifierung von Zucker. Auch wurde die in der letzten Plenarsitzung behandelte Frage der Vereidigung von Wägern zur Sprache gebracht.

41. Die von der Handelskammer Magdeburg auf Anregung der Handelskammer zu Breslau vorgenommene Rundfrage, betreffend den Handel der Probenehmer mit Bedarfsartikeln der Zuckerfabriken, sowie Unregelmäßigkeiten, die sich im Magdeburger Bezirke ereigneten, haben diese Kammer veranlaßt, den **Vorschriften für die vereidigten Probenehmer für Rohzucker und für Melasse** folgenden Nachtrag anzufügen.

Nachtrag.

1. Der Probenehmer hat in dem Probenahmeberichte genau die Zeit anzugeben, von wann bis wann er die Probenahme ausgeführt hat.
2. Der Probenehmer darf nicht mit Bedarfsartikeln der Zuckerfabriken handeln.
3. Das Siegel (ev. auch der Stempel) des Probenehmers hat außer dem Namen des Probenehmers die Worte zu enthalten: „öffentlich angestellter Probenehmer“ und „beeidigt von der Handelskammer zu . . . . .“

D. Sozialpolitik. Bildungswesen.

42. Der Kaufmännische Hilfsverein für weibliche Angestellte e. V. zu Bromberg hat unterm 1. Mai 1904 an die Handelskammer folgendes Gesuch gerichtet:

„An die Handelskammer richtet der unterzeichnete Verein die ganz ergebene Bitte, seine Bestrebungen durch **Zuwendung eines jährlichen Zuschusses** gütigst unterstützen zu wollen.

Infolge der stets wachsenden Anzahl der in den kaufmännischen Betrieb eintretenden, aber meist höchst mangelhaft oder gar nicht vorgebildeten jungen Mädchen, haben sich die Unterrichtskurse des Vereins als ein dringendes Bedürfnis erwiesen, sowohl im Interesse der jungen Mädchen, als auch im Interesse des Handelsstandes. Der Verein bietet durch diese Kurse gewissermaßen einen Ersatz für die in Bromberg noch fehlende Fortbildungsschule für weibliche Handelsangestellte, deren Unentbehrlichkeit mehr und mehr anerkannt wird, so auch von dem deutschen Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen. Leider ist der Verein nicht in der Lage, das Honorar für seine Kurse niedrig genug anzusetzen, um den Besuch derselben auch den am wenigsten bemittelten Angestellten zu ermöglichen. Auch ist eine Vermehrung der Kurse erforderlich, da die mangelhafte allgemeine Bildung vieler weiblicher Angestellter, die dem kaufmännischen Berufe

fernzuhalten leider unmöglich ist, es notwendig macht, neben dem kaufmännischen Fachunterricht auch solchen im Deutschen und im Rechnen erteilen zu lassen. Außerdem ist es dringend erwünscht, daß der Verein geeignete Räumlichkeiten mieten könnte, in denen der Unterricht erteilt und ein Bureau für die sich immer reger gestaltende Stellenvermittelung eingerichtet werden könnte.

Wir hoffen, daß die Herren Vertreter der Handelskammer sich unserer Bitte nicht verschließen werden, damit der Verein den gesteigerten Anforderungen gerecht werden und seine Tätigkeit weiter ausbauen könne."

Es ist geantwortet worden, daß die Handelskammer in eine Prüfung der Eingabe erst bei der Aufstellung des nächstjährigen Etats eintreten könne.

43. Am 25. Juni 1904 wurde in Bromberg die Jahresversammlung nordostdeutscher kaufmännischer Vereine abgehalten. Infolge einer vom Verein junger Kaufleute Bromberg ergangenen Einladung hat der Syndikus der Kammer als Vertreter der Kammer an den Verhandlungen teilgenommen. Dieselben erstreckten sich vorzugsweise auf die z. Zt. schwebenden wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen und das kaufmännische Bildungswesen. Hier ist besonders hervorzuheben der Beschluß, sämtlichen Vereinen zu empfehlen, daß sie bei ihren Handelskammern wegen **Errichtung obligatorischer kaufmännischer Fortbildungsschulen,** wo diese noch nicht bestehen, vorstellig werden. Der Syndikus der Kammer gab die Zusage, die Wünsche der Versammlung der Handelskammer zu übermitteln.

44. Der Herr Regierungspräsident gab Kenntnis von seinem ablehnenden Bescheide auf die Beschwerde der Ortsgruppe Bromberg des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, die eine Verminderung der **Ausnahmetage für Ladenschluß und Mindestruhezeit in Bromberg** für 1904 auf je 14 Tage erstrebte, während auf Vorschlag der Handelskammer seitens der Polizeiverwaltung Bromberg 35 Ausnahmetage für Ladenschluß und 25 Ausnahmetage für die Mindestruhezeit der Handlungsgehilfen festgesetzt worden sind. Für die Ablehnung der Beschwerde waren die von der Handelskammer vorgebrachten Gründe (siehe vorigen Bericht Seite 7 Nr. 36) maßgebend, nämlich, daß die Ausnahmetage in einer öffentlichen Versammlung nach Anhörung aller Beteiligten festgesetzt waren. An der Versammlung hatten 20 Angestellte der verschiedensten Geschäftszweige teilgenommen, von denen 14 direkte Vertreter folgender Verbände waren:

1. Verein junger Kaufleute,
2. Deutsch-nationaler Handlungsgehilfen-Verband, Ortsgruppe Bromberg,
3. Kaufmännischer Verein „Commercia",
4. Kreisverein vom Verbande deutscher Handlungsgehilfen Leipzig.

Von der für das nächste Jahr in Aussicht genommenen Versammlung von Kaufleuten und Handlungsgehilfen zur erneuten Besprechung über die vorzuschlagenden Ausnahmetage wünscht der Herr Regierungspräsident benachrichtigt zu werden.

45. **Für die Stadt Inowrazlaw** hat der Herr Regierungspräsident zu Bromberg gemäß § 139 f der Gewerbeordnung, nachdem sich zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber dafür ausgesprochen haben, durch Verfügung vom 6. Mai 1904 angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen

1. für Manufaktur- und Konfektionswaren,
2. für Uhren, Gold- und Silberwaren

während des ganzen Jahres vom 1. Juni 1904 ab, mit Ausnahme der in der Bekanntmachung der Polizeiverordnung zu Inowrazlaw vom 27. September 1900 bezeichneten Tage **auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends und zwischen 5 und 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.**

In Gnesen ist der 8 Uhr-Ladenschluß für die meisten Branchen (ausgenommen ist u. a. die Kolonialwarenbranche) seit 1. November 1903, bezw. 1. Januar 1904 eingeführt. (siehe Jahresbericht für 1903 Seite 15).

Auch in Bromberg ist bereits im August 1903 von einer Anzahl beteiligter Geschäftsinhaber ein Antrag auf **Verlängerung der Ladenschlußzeit für alle offenen Verkaufsstellen in der Stadt Bromberg** gestellt worden. Als bis Anfang Mai d. J. über die Erledigung dieses Antrages nichts verlautete, wurde unterm 13. Mai die Handelskammer gebeten, eine Versammlung einzuberufen, um über

die freiwillige Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses per 15. Juni, event. früher, zu beraten, und zwar für die Mode-, Konfektions-, Kurzwaren- und verwandte Branchen und event. auch andere Branchen. Die Handelskammer konnte jedoch hiervon Abstand nehmen, da am 19. Mai die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 11. Mai 1904 bekannt gemacht wurde, durch welche zur Feststellung der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die Geschäftsinhaber einschließlich der Antragsteller aufgefordert wurden, ihre Äußerungen für oder gegen die beantragte Änderung in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 15. Juli 1904 vor dem bestellten Kommissar abzugeben.

46. Der Wortlaut des **Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte** vom 6. Juli 1904 ist wie folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte.

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der GO. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz haben soll.

Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist.

Die Landes-Zentralbehörde kann auf Antrag beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen die Errichtung anordnen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in Absatz 2 bis 4 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirkes in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2.

Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Landes-Zentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrags beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen bedarf.

§ 3.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 4.

Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 5.

Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;
4. die Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes);
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

§ 6.

Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig.

§ 7.

Die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 8.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverbande zu tragen.

Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 9.

Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen.

Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

Besteht am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern auf sie die im § 11 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergl. zu treffen.

§ 10.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Ausländer;
3. Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
4. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
5. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste*) Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

§ 11.

Als Vorsitzender und dessen Stellvertreter sollen Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben; auch können Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein.

Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des § 9 Abs. 3 der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden.

§ 12.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die ersteren Beisitzer werden mittels Wahl der im Abs. 1 bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13.

Zur Teilnahme an den Wahlen ist berechtigt, wer das fünfundzwanzigste**) Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nicht berechtigt die im § 10 Abs. 1***) bezeichneten Personen.

§ 14.

Den Kaufleuten im Sinne der §§ 11 bis 13 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vorsteher oder Mitglieder eines verwaltenden oder beschließenden Organs einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können zum Vorsitzenden eines Kaufmannsgerichts (§ 11 Abs. 1) auch dann gewählt werden, wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband ein Handelsgewerbe betreibt.

---

*) Nach dem Antrage Beck (Heidelberg), Henning, Trimborn — Nr. 469 ad 1 der Drucksachen — ist hier das Wort „dreißigste" entgegen dem Worte „fünfundzwanzigste" entgegen den Beschlüssen zweiter Beratung gesetzt.

**) Statt „einundzwanzigste" in den Beschlüssen zweiter Beratung ist hier nach dem Antrage Beck (Heidelberg), Henning, Trimborn — Nr. 469 ad 2 der Drucksachen — gesetzt das Wort „fünfundzwanzigste".

***) Entgegen den Beschlüssen zweiter Beratung sind die Worte „Nr. 2 bis 5" der zweiten Lesung nach demselben Antrage ad 3 gestrichen.

§ 15.

Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des § 15, § 17 Abs. 1, § 18 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

Ebenso sind die Vorschriften der §§ 19, 20, § 21 Abs. 1, 3, §§ 22 bis 25, 88 des Gewerbegerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Verfahren.

§ 16.

Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt.

Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch in dem Verhältnisse der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte Anwendung.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 17.

Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamts finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte.

§ 18.

Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Kaufleuten (§ 14) und Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§ 19.

Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher usw.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirke die streitige Verpflichtung aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die Handelsniederlassung des Kaufmanns befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Die Vorschriften des § 76 Abs. 2, 3 und der §§ 77 bis 80 des Gewerbegerichtsgesetzes finden sinngemäße Anwendung.

Schlußbestimmungen.

§ 20.

Die Landes-Zentralbehörde kann anordnen, daß in Bezirken, für welche zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten auf Grund der Landesgesetze Gewerbegerichte bestehen (§ 85 des GGG.), die für diese Gewerbegerichte geltenden besonderen Vorschriften über die Bildung von Vergleichskammern oder Vergleichsämtern und über das Verfahren vor denselben auch auf die Kaufmannsgerichte Anwendung finden.

§ 21.

Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestand, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§ 22.

Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel gegeben, Swinemünde an Bord M. J. Hohenzollern, den 6. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Vom Reichstag in der 95. Plenarsitzung angenommene Resolution: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, unverzüglich eine Reform des Zivilprozeßverfahrens in die Wege zu leiten, durch welche allgemein insbesondere aber für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten ein den Gesichtspunkten der Beschleunigung und Verbilligung der Rechtspflege entsprechendes Verfahren eingeführt wird. Berlin, den 16. Juni 1904.

Die abweichenden Bestimmungen über das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten sind nur gering an Zahl, da fast durchgehends die Bestimmungen des Gewerbegerichts maßgebend bleiben. Nach § 4 sind die Handlungsgehilfen, welche über 5000 Mark Jahresarbeitsverdienst haben, von der Zuständigkeit ausgeschlossen; das GGG. kennt eine Gehaltsgrenze nur bei Betriebsbeamten und Werkmeistern usw., dieselbe beträgt 2000 Mark (GGG. § 3, Nr. 2). Bezüglich der sachlichen Zuständigkeit fallen die Ansprüche von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander (GGG. § 4[6]) für die Zuständigkeit des KG. fort. Dagegen ist bei Klagen aus der Konkurrenzklausel das KG. nach § 5[6] auch für die Konventionalstrafe zuständig. Endlich ist gemäß § 16 die Berufungsgrenze auf 300 Mark (statt 100 Mark) normiert. Die weitere Bestimmung in § 15 betreffs der Verweisung von Rechtsstreitigkeiten vom KG. an das GG. stellt keine Verschiedenheit des Verfahrens mehr da, da § 15 auch für das GG. eine entsprechende Bestimmung trifft. Die im Augenblick für die Konstituierung des KG. wichtigste Bestimmung — Wahl der Beisitzer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl — betrifft nicht das Verfahren, sondern lediglich die Verfassung des KG.

E. Handelsgebräuche.

47. Auf Erfordern von Gerichten sind in Prozeßsachen folgende Gutachten erstattet worden:

a. **J.-Nr. 1317/04 — vom 11. April 1904.**

„Beim Kauf von **Dachpappe und Anstrichmassen für Pappdächer** ist es erforderlich und üblich, daß der Käufer unverzüglich nach Empfangnahme die Ware gemäß § 377 H. G. B. auf ihre Güte untersucht. Dabei genügt bei größeren Posten, bei denen die Prüfung jeder einzelnen Rolle nicht angängig ist, die Vornahme von Stichproben.

Wenn trotz der vom Verkäufer nachgewiesenen Stichproben die Ware bei der Verarbeitung der Abmachung bezw. Probe im Durchschritt nicht entspricht und die **Mängelrüge** unverzüglich nach Entdeckung der Mängel erfolgt, wird sie auch dann noch als rechtzeitig geschehen betrachtet.

Auch kommt es vielfach vor, daß der Abnehmer das eingegangene Material sofort aus dem Waggon auf die einzelnen Baustellen verteilt. In diesem Falle ist die Beurteilung der Ware erst bei ihrer Verwendung zulässig. Der Artikel Äternol ist den hiesigen Interessenten unbekannt."

b. **J.-Nr. 1036 04 — vom 21. April 1904.**

„Im Handelsverkehr versteht man unter einer **Tonne Pfefferminz**, Bitterlikör oder Dänischen Korn im allgemeinen ein Gebinde von 120 bis 150 Litern Inhalt; doch werden auch kleinere Gefäße mit 100 bis 120 Litern und größere bis etwa 180 Liter Inhalt als kleinere resp. große Tonnen bezeichnet.

Unter einem **Anker** wird gewöhnlich ein Gebinde von 30 bis 40 Litern (normal 35 Liter) Inhalt verstanden."

c. **J.-Nr. 844/04 — vom 22. April 1904.**

„Im **Getreidegeschäft** besteht kein Handelsgebrauch dahin, daß, wenn der Käufer von einem anderen Platz als von der Handelsniederlassung des Verkäufers kauft, die **Fracht** zwischen der Handelsniederlassung bis zu dem Orte, von welchem gekauft ist, dem Käufer zu Gunsten oder Lasten geschrieben wird."

d. **J.-Nr. 1651/04 — vom 22. April 1904.**

„Zu 1. Im **Holzhandel auf der Weichsel** ist unter „**Zopfenden**" bei Kiefernrundholz im allgemeinen dasjenige Stück zu verstehen, dessen Stammende um etwa 2 Meter und mehr gekürzt ist. Maßgebend ist jedoch auch die Qualität des gekürzten Stückes. Danach ist also insbesondere jeder Stamm ohne Rücksicht auf seine Länge als Zopfende zu bezeichnen, von dem das „sogenannte" Stammende (d. h. ein längeres Stammende als 2 Meter) abgeschnitten ist.

Daher sind Hölzer von 30 bis 41 Fuß Länge bei Fehlen des untersten Stammendes von mehr als 2 Meter als Zopfenden anzusehen, unabhängig von der Länge des Reststückes.

Zu 2. Es ist allgemeiner Handelsgebrauch im Holzhandel, daß, wenn Rundkiefern

(Langhölzer und Blöcke) Gegenstand des Kaufes sind, diese nicht mit Zopfenden in den Flößen zusammen verbunden werden.

Zu 3. Bei dem Preise von 86 Pf. pro Kubikfuß Rundkiefer (Langhölzer und Blöcke) franko Schulitz am 15. Juni 1903 war die Lieferung von Zopfenden zusammen mit Rundkiefern ausgeschlossen. Der Preis war also keineswegs ein so geringer, daß unter den Parteien bei Abschluß des Kaufgeschäfts als selbstverständlich anzusehen war, daß unter den Rundkiefern sich nicht nur Langhölzer und Stammenden, sondern auch Zopfenden befanden.

Zu 4. Mitte des Monats Juni 1903 hatten nur Primazopfenden, d. h. die am besten verwertbaren, einen Wert von höchstens 60 Pf.; geringe hatten einen erheblich niedrigeren Wert.

e. **J.-Nr. 1344/04 — vom 25. April 1904.**

„Im vorliegenden Falle ist eine dreitägige **Nachfrist** durchaus angemessen und ausreichend gewesen. Wenn der Käufer die streitigen 250 Pfd. **Düten**, die bis ultimo 1903 auf Abruf zu liefern waren, am 21./22. Dezember 1903 abgerufen und schließlich am 23. Januar noch eine Nachfrist bis zum 27. Januar gewährt hat, so war der Verkäufer verpflichtet, die Düten spätestens pünktlich am 27. Januar abzusenden.“

f. **J.-Nr. 1352/04 — vom 25. April 1904.**

„Es ist unter Kaufleuten in der **Lampen- und Glasbranche** nicht handelsgebräuchlich, daß die **Emballage** zum vollen Werte und unfrankiert vom Verkäufer zurückgenommen werden muß, insbesondere auch dann nicht, wenn Frankolieferung vereinbart war.

Es ist vielmehr üblich, daß Lieferant die Emballage für etwa $^2/_3$ ihres Wertes zurücknimmt, wenn sie franko retourniert wird.“

g. **J.-Nr. 1192/04 — vom 28. April 1904.**

„Es ist Handelsgebrauch, daß, wenn **Kleie** ab Alexandrowo gekauft ist, die **Grenzspesen** der Käufer zu tragen hat.“

h. **J.-Nr. 1667/04 — vom 7. Mai 1904.**

„Wenn die Behauptung der Beklagten richtig ist, **Rest des Schlusses** abberufen zu haben und Klägerin lieferte daraufhin am 20. Juni 1903 nur 1 Faß **Fett** o h n e jede Motivierung, daß restliches 1 Faß eventuell nachgeliefert wird, so ist Beklagte zur späteren Abnahme nicht mehr verpflichtet.

Hat Klägerin dagegen am 20. Juni 1903 bei Lieferung des z w e i t e n Fasses die Nachlieferung des restlichen dritten F a s s e s in nahe Aussicht gestellt und Beklagte unterließ dagegen Einspruch zu erheben bezw. den Auftrag wegen nichterfüllter Vertragsverpflichtung zu annullieren, so ist Kläger berechtigt, auch die spätere Abnahme zu verlangen.“

i. **J.-Nr. 1776/04 — vom 10. Mai 1904.**

„Im **Wein- und Spirituosenhandel** ist es handelsüblich, daß in der Faktura extra berechnete **Fastagen** mangels besonderer Vereinbarung als mitverkauft gelten. Es steht dem Käufer aber das Recht zu, die Fastagen innerhalb 6 Monaten zurückzugeben und, falls die Zurücklieferung in gutem, tadellosem Zustande erfolgt ist, den vollen, in der Faktura berechneten Wert zurückverlangen zu dürfen. Erfolgt die Zurücksendung 6 Monate vom Tage der Faktura an gerechnet nicht, so ist Verkäufer zu einem Rückkauf überhaupt nicht mehr verpflichtet.“

j. **J.-Nr. 1658/04 — vom 14. Mai 1904.**

„Beim **Holzhandel** — und zwar im besonderen beim Handel mit Grubenschwarten und Schalen — gestattet der der Angabe der verkauften Menge hinzugefügte Ausdruck **„circa“** dem Verkäufer bei Rohholz ein Zurückbleiben bis zu 10 % hinter der bezeichneten Quantität, bei beschlagenem oder geschnittenem Holz 5 %, beides jedoch nur, sofern nicht mehr von der verkauften Partie vorhanden ist. Deshalb ist Verkäufer, wenn Käufer und Verkäufer über die Lieferung von „circa“ 10 Waggons Grubenschwarten einig geworden sind, nicht berechtigt, nur 8 Waggons zu liefern, ohne sich damit einer Vertragsverletzung schuldig zu machen, sondern hat mindestens 9 Waggons zu liefern, wobei unter Waggons Eisenbahnwagen von 10 bis 15 000 kg Tragkraft zu verstehen sind.“

k. **J.-Nr. 2373/04 — vom 6. Juni 1904.**

„Es ist im **Weingeschäft** Handelsgebrauch, daß mangels besonderer Vereinbarung der Verkäufer verpflichtet ist, **leere Gebinde,** in welchen er Wein geliefert und dieselben in der Faktura extra berechnet hat, auch noch nach Ablauf von sechs Monaten zu dem vollen berechneten Werte wieder anzunehmen, wenn dieselben in tadellosem Zustande franko zurückgeliefert werden.“

l. **J.-Nr. 1823/04 — vom 10. Juni 1904.**

„Es ist allgemein **im Gänsehandel** Handelsgebrauch, daß der Verkäufer von lebenden Gänsen bei Lieferung franko Wohnort des Käufers oder einer vereinbarten Station dafür einzustehen hat, daß die Gänse gesund, gut gefüttert und getränkt, nicht zu eng verladen, am Bestimmungsort ankommen. Der Verkäufer hat also die **Gefahr zu tragen,** daß die Gänse gesund und ohne gelitten zu haben am Bestimmungsorte abgeliefert werden.“

m. **J.-Nr. 2118/04 — vom 11. Juni 1904.**

„Bei Lieferung von mehreren Fäßchen **Bier** zwischen Bierverlegern und Restaurateuren an demselben Orte ist es handelsüblich, daß die **Rüge** von mangelhaftem Bier noch rechtzeitig dann geschieht, wenn der Bierverleger leere Bierfäßchen durch seinen Kutscher abholen läßt.

Es ist aber nicht üblich, erst eine Bierlieferung zu beanstanden, nachdem es verzapft worden ist; dem Verkäufer muß Gelegenheit gegeben werden, das beanstandete Bier untersuchen zu können.“

n. **J.-Nr. 1584/04 — vom 13. Juni 1904.**

„Im **Flaschenhandel** hat sich ein Handelsgebrauch nicht feststellen lassen, dahingehend, daß die zwischen Verkäufer und Käufer getroffene Abrede, daß die Lieferung der Flaschen „franko Bahnhof dort“ (d. h. am Wohnort des Empfängers) zu erfolgen hat, dahin zu verstehen ist, daß der Wohnort des Empfängers als **Ort der Leistung im Sinne des § 269 B. G. B.** angesehen wird.“

o. **J.-Nr. 2454 — vom 20. Juni 1904.**

„Wenn der Käufer ein Sortiment Waren, insbesondere **Schwämme,** mit der Maßgabe bestellt, daß er berechtigt sein solle, nicht konvenierende Sorten innerhalb einer Woche dem Verkäufer **zur Verfügung zu stellen,** so ist er nach Handelsgebrauch auch verpflichtet, die nicht konvenierenden Waren innerhalb einer Woche dem Verkäufer auf dessen Ersuchen zu retournieren.“

p. **J.-Nr. 2416/04 — vom 21. Juni 1904.**

„Wenn Kläger mehrere Waggons **Kartoffeln** an die Beklagte, welche in S. wohnhaft ist, mit der Vereinbarung, daß die Kartoffeln frachtfrei G. nach S. geliefert werden sollen, verkauft hat und nachher einen Teil der Kartoffeln auf Station L. verladen ließ, so ist nach Handelsbrauch die in diesem Fall ersparte **Fracht** dem Verkäufer vom Käufer zu erstatten.“

q. **J.-Nr. 2523/04 — vom 21. Juni 1904.**

„Es ist in unserem Handelskammerbezirk gebräuchlich, daß die **Säcke,** in denen **Kleie** geliefert worden ist, dem Käufer 3—4 Wochen kostenfrei verbleiben, und für die fernere Zeit eine **Leihgebühr** von 1/3—1/2 Pf. pro Tag und Sack berechnet wird. Gibt der Käufer die Säcke trotz Aufforderung überhaupt nicht zurück, so hat er dieselben nach ihrem Werte, dann aber kein Leihgeld zu bezahlen.“

F. Rechtsfragen, Verwaltung, innere Angelegenheiten.

48. Die Brennereigenossenschaft Neuhof hat, nachdem ihr Einspruch auf Grund des Beschlusses der vorigen Plenarsitzung zurückgewiesen worden ist, auf **Befreiung von der Beitragspflicht zur Handelskammer** für das Etatsjahr 1903/04 beim Bezirksausschuß Klage erhoben. Sie behauptet, eine landwirtschaftliche Genossenschaft zu sein (§ 3 Abs. 3 lit. c. H.-K.-G.), was von der Handelskammer bestritten wird, weil Statut und Geschäftsordnung dafür keinen Anhalt bieten und es sich deshalb bestimmungsgemäß nicht um eine landwirtschaftliche Genossenschaft handelt.

In einem analogen Falle, in dem die Zentral-Genossenschafts-Stärkefabrik zu Schneidemühl gegen die Handelskammer klagt, stand am 9 Juni cr. vor dem Oberverwaltungs-

gericht Termin an. Vor dem Bezirksausschuß zu Bromberg erstritt die Klägerin obsiegendes Urteil, gegen welches die Handelskammer Revision einlegte. Das Oberverwaltungsgericht hat die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Das Urteil ist noch nicht zugestellt.

49. Die Handelskammer Posen ersuchte um Material zur Beurteilung der Frage, welche **Genossenschaften im Sinne des Handelskammergesetzes als landwirtschaftliche Genossenschaften** rücksichtlich der Beitragspflicht zur Handelskammer anzusehen sind. Ihr wurde der Bericht über den beim Oberverwaltungsgericht durchgefochtenen Rechtsstreit mit der Spar- und Darlehnskasse Mrotschen übersandt und in Aussicht gestellt, daß der Ausgang der beiden noch schwebenden Sachen noch mitgeteilt werden wird.

50. Im Anschluß an die Allgemeine Verfügung vom 10. Dezember 1903, betreffend die gutachtlichen Vorschläge der Handelsvertretungen zur Ernennung der Handelsrichter (cfr. S. 10 Nr. 39 des vorigen Berichts) erging die **Allgemeine Verfügung** vom 12. März 1904, **betreffend die Zahl der zu Handelsrichtern vorzuschlagenden Personen.** Dieselbe bestimmt in § 1, daß für die Besetzung der Stellen von 4 Handelsrichtern und 4 stellvertretenden Handelsrichtern bei der Kammer für Handelssachen in Bromberg jährlich im voraus für das kommende Kalenderjahr 14 Personen vorzuschlagen sind. Die ersten, für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1904 geltenden Jahresvorschläge waren bis zum 1. Mai 1904 einzureichen. Hierzu erließ der Präsident des Königlichen Landgerichts Bromberg an die Handelskammer noch eine besondere Aufforderung, worauf ihm die Vorschläge unterm 26. April 1904 unterbreitet wurden. Für das nächste Kalenderjahr sind die Vorschläge bis zum 1. November 1904 zu machen.

51. Auf Grund eines Vertrages ist von streitenden Parteien die **Einsetzung eines Schiedsgerichts der Handelskammer** beantragt worden. Die Handelskammer ernannte die Herren Kaufmann Carl Beck und Kaufmann Franz Bengsch zu Bromberg zu Schiedsrichtern. In dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine wurde der Prozeß durch Vergleich beigelegt.

Bezüglich der Gebühren hat die Handelskammer den Deutschen Handelstag zunächst zu einer Ermittlung der bei den Handelskammern üblichen Sätze veranlaßt.

52. Von einer Anzahl Lobsenser Kaufleute wurde die **Vermittlung der Handelskammer** in Anspruch genommen, weil sie sich durch die Preisstellung für Zucker seitens einer Zuckerfabrik den Konsumenten gegenüber benachteiligt fühlten.

53. Dem Herrn Regierungspräsidenten erstattete die Handelskammer für die Monate Februar bis April 1904 den üblichen **Quartalsbericht** über ihre Tätigkeit und über die allgemeine Entwicklung von Handel und Industrie des Bezirks.

54. Der in der letzten Plenarsitzung festgesetzte **Etat der Handelskammer für 1904/05** in Höhe von 22 400 Mk. und die Erhebung des 14 prozentigen Zuschlages zur Gewerbesteuer als Beitrag ist vom Herrn Handelsminister genehmigt worden.

55. Der **Jahresbericht für 1903** ist Ende Juni dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erstattet und veröffentlicht worden.

56. Für die **Vorarbeitskosten für die Erweiterung des Brahemünder Hafens** hat die Handelskammer in der XXVI. Plenarsitzung vom 12. November 1901 3 500 Mk. zur vorschußweisen Zahlung bewilligt und davon 2 995,45 Mk. gezahlt. Da das Unternehmen von einer Interessengemeinschaft (Staat und Stadt Bromberg) bestritten wird, so sind die verauslagten Kosten der Vorarbeiten vom Staate und der Stadt Bromberg jetzt an die Handelskammer zurückgezahlt worden.

57. Das Mitglied der Handelskammer, Herr Fabrikbesitzer Gerichtsassessor a. D. Dr. jur. Leopold Levy zu Inowrazlaw hat der **„Franke-Jubiläums-Stiftung"** einen Beitrag von 1 500 Mk. überwiesen. Das Vermögen der Stiftung beträgt jetzt 12 500 Mk.

58. Zur dauernden Erinnerung an den verstorbenen **Syndikus** der Kammer, Herrn **Leopold Hirschberg,** ist im Bureau der Handelskammer sein Bild angebracht worden.

59. Über die Tätigkeit der Handelskammer in **Auskunftsangelegenheiten** usw. ist das in den früheren Berichten Gesagte zu wiederholen.

Bericht

über die

Tätigkeit der Handelskammer

für den Regierungsbezirk Bromberg

im III. Quartal 1904.

(Präsidialerledigungen.)

A. Verkehrswesen.

I. Eisenbahn.

1. Durch die anhaltende Dürre im Sommer 1904 waren die Wasserstände der meisten deutschen Flüsse auf ein Minimum gesunken, wie es seit vielen Jahrzehnten nicht zu verzeichnen war. Auf der Weichsel kam die Schiffahrt bereits Ende Mai ins Stocken, da die Fahrrinne kaum flachgehenden Kähnen ein Fortkommen ermöglichte.

Auf dringende Vorstellungen der hierdurch in eine Notlage geratenen Kleinschiffer wurde, nachdem sich die Handelskammer auch mit den übrigen Schiffahrtsinteressenten ins Benehmen gesetzt hatte, in einer Konferenz von Bromberger Mitgliedern der Handelskammer und Schiffahrtsinteressenten am 2. August 1904 beschlossen, die **Erstellung eines Notstandstarifs für die Kleinschiffahrt** zu beantragen.

In Ausführung dieses Beschlusses hat die Handelskammer am 5. August cr. an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten telegraphisch folgende Petition abgesandt:

„Exzellenz! Durch den seit Ende Mai andauernd abnorm niedrigen Wasserstand der Weichsel ist die hiesige Kleinschiffahrt in eine Notlage geraten, die zum Ruin zahlreicher Existenzen führen muß, wenn nicht sofort Hilfe kommt.

Die meisten Schiffer liegen mit ihren Kähnen seit Monaten ohne Pfennig Verdienst fest; die ihnen von Spediteuren gewährten Vorschüsse bis zwei Drittel der Fracht sind aufgezehrt, ein Teil ist bereits auf Unterstützung aus städtischen Mitteln angewiesen.

Die betreffenden Schiffer sind Mitglieder einer Genossenschaft, die laut Vertrag mit Spediteuren etwa 175 000 Zentner Zucker zu befördern hat und diese Transporte nicht ausführen kann.

Die Spediteure drohen, auf Rechnung der Genossenschaft Bahnverladung vorzunehmen.

Solche Verladung zu Lasten der Genossenschaft ruiniert diese und damit sind etwa 800 Kleinschiffer teils schwer geschädigt, teils gleichfalls zugrunde gerichtet.

Hilfe kann allein ein Notstandstarif bringen. Dieser bewahrt die Kleinschiffer vor den geschilderten Verlusten und ermöglicht ihnen, den größten Teil der Ladung mit der Bahn zu versenden und mit dem Rest nach Danzig weiterzuschwimmen, wo sie bei Eintritt günstigeren Wasserstandes Gelegenheit haben, neue Fracht zu nehmen.

Wir bitten daher Euer Exzellenz ergebenst, für den von Bromberg, Karlsdorf und Montwy von Kleinschiffern bezw. ihrer Genossenschaft zu befördernden Rohzucker bis zu einer Höchstmenge von 175 000 Zentnern einen Ausnahmetarif von 20 Pf. pro 100 Kilogramm von den genannten Stationen nach Neufahrwasser von sofort bis 31. August hochgeneigtest als Notstandstarif zu gewähren.

Damit ist die Kalamität beseitigt, da alle in Frage kommenden Schiffer der Schiffer-Ladegenossenschaft zu Bromberg angehören."

Dieser Antrag wurde durch ministeriellen Bescheid vom 10. August, wie folgt, beantwortet:

„Dem Antrage, für Rohzucker von Bromberg, Karlsdorf und Montwy nach Neufahrwasser bis 31. August d. Js. einen Notstandstarif einzuführen, bedauere ich, wie bereits dem Vorstande der Schiffer-Ladegenossenschaft unterm 25. v. Mts. (II. C. 7304) mitgeteilt worden ist, keine Folge geben zu können."

Auch aus anderen Geschäftszweigen wurden Klagen über die durch Einstellung der Schiffahrt entstandenen Schädigungen laut. Zahlreiche Handels- und Industriezweige des Bezirks

wurden von der Kalamität betroffen. Die Handelskammer stellte über den Umfang der eingetretenen Schädigungen und die Mittel zu ihrer Beseitigung oder Linderung im ganzen Bezirk Erhebungen an.

Zunächst wurde ein **Notstandstarif für die Lederindustrie** mit folgender Eingabe vom 10. August cr. von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erbeten:

Exzellenz! Unter den gegenwärtigen abnormen Wasserstandsverhältnissen der deutschen Flüsse hat, wie viele andere Handels- und Industriezweige, auch die **Lederindustrie** des Ostens schwer zu leiden.

Diese Industrie bezieht ihre überseeischen Rohstoffe und Hilfsmaterialien auf dem Wasserwege, in der Hauptsache über Hamburg. Infolge des nahezu gänzlich eingestellten Schiffahrtsbetriebes auf den von Hamburg hierher führenden Wasserstraßen liegen solche auf der Reise befindlichen Transporte an verschiedenen Stellen fest, der Bezug weiterer seewärts ankommender Güter auf dem Wasserwege ist ausgeschlossen. Die hiesige Lederindustrie wäre daher auf den Eisenbahnbezug angewiesen.

Dieses Verkehrsweges aber kann sie sich aus folgenden Gründen nicht bedienen:

Um Hamburg herum ist der Hauptsitz der Leder-Großindustrie. Die vorzügliche geographische Lage, die es den dort befindlichen sogenannten norddeutschen Gerbern ermöglicht, Kohlen und die für die Fabrikation nötigen ausländischen Rohstoffe usw. nur mit der Seefracht belastet zu beziehen, verschafft ihr vor den anderen Gerbereien Deutschlands einen gewaltigen Vorsprung.

Dieser mächtigen Konkurrenz gegenüber können die Fabriken der Ostmark ihre Absatzgebiete nur dadurch behaupten, daß sie ihre überseeischen Rohstoffe usw. auf dem billigsten Wege beziehen.

Zwischen der Wasserfracht und Eisenbahnfracht besteht aber ein so erheblicher Unterschied, daß die Lederindustrie nur den Wasserweg wählen kann und sich trotz des Zinsverlustes usw. während der Schiffahrtsperiode möglichst für den Winterbedarf von 7—8 Monaten eindeckt. Nur bei den nicht seewärts bezogenen Rohmaterialien, bei denen die geschilderte Ungunst der geographischen Lage für die Industrie des Ostens fortfällt, ist eine Verfrachtung per Eisenbahn möglich.

Aus der geschilderten Sachlage erhellt, daß die gegenwärtige Wasserkalamität, von der die Hamburger Industrie nicht berührt wird, eine weitere Verschiebung der Wettbewerbsverhältnisse zuungunsten der Industrie unseres Bezirks herbeiführen muß. Es steht zu befürchten, daß die Hamburger Industrie diese für sie günstige Gelegenheit ausnutzt, um in das Absatzgebiet unserer Industrie einzudringen und sich hier festzusetzen. Gelingt ihr dies, so wird dadurch eine dauernde Schmälerung des Absatzes, eine dauernde Schädigung der hiesigen Industrie herbeigeführt.

Angesichts dieser drohenden Gefahr wäre es der Industrie des Ostens nicht möglich, die erheblichen Verluste, die sie bei einem Bezuge des Rohmaterials usw. mit der Eisenbahn erleiden müßte, durch eine Preiserhöhung der fertigen Ware auszugleichen. Sie ist daher vor die Frage gestellt, während der Dauer der Wasserkalamität den Betrieb einzuschränken oder ganz einzustellen. Zahlreiche Arbeiter würden dann brotlos werden und damit auch weitere Handelskreise geschädigt.

Auch die Eisenbahn selbst wäre dabei benachteiligt. Die Industrie unseres Bezirks bezieht Kohlen, Kalk, deutsches Leder usw. ausschließlich mit der Bahn und versendet die gesamten Fabrikate mit der Bahn. Es handelt sich hierbei um erhebliche Mengen. Es liegen uns Angaben einer in Bromberg ansässigen Fabrik vor, wonach diese etwa 33 000 Ztr. jährlich per Bahn empfängt und 28 000 Ztr. per Bahn versendet. Eine andere Fabrik gibt uns an, daß sie der Bahn jährlich für etwa 80 000 Mark Frachten zuführt. Von diesen Mengen müßte die Eisenbahn bei Einschränkung oder Einstellung des Betriebes einen erheblichen Teil verlieren.

Um nun die Industrie unseres Bezirks aus ihrer gegenwärtigen Notlage zu befreien und die drohenden schweren Schädigungen für sie abzuwenden, dazu ist die Einführung eines Notstandstarifs erforderlich. Dieser würde auch der Eisenbahn die Transporte der fertigen Ware ungeschmälert erhalten und ihr weitere Transporte von Rohmaterialien in Höhe von etwa 32 000 Ztr. verschaffen. Denn bei Bestehen eines solchen Tarifes wäre es möglich, die seewärts herankommenden Rohmaterialien von Hamburg aus mit der Bahn den Fabriken zuzuführen, so daß sie ihren Betrieb uneingeschränkt aufrecht erhalten könnten.

Im Interesse der Lederindustrie der Ostmark und Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit im Wettbewerb mit der Hamburger Großindustrie bitten Ew. Exzellenz wir daher ergebenst, für die Zeit von sofort bis zum 1. November d. Js. einen Notstandstarif zu gewähren, in der Weise, daß

überseeische Felle und rohe Häute sowie Gerbstoffe, die von Hamburg nach Bromberg und Gnesen gehen, von allen Stationen auf der genannten Strecke nach Spezialtarif III und Gerbstoffextrakte unter den gleichen Bedingungen nach Spezialtarif I verfrachtet werden."

Inzwischen hatten in ähnlicher Weise auch andere Handelskammern, u. a. diejenigen zu Cottbus und Liegnitz, Stellung zur Frage der Notstandstarife genommen und unterm 19. bezw. 27. Juli cr. allgemein die Gewährung einer Frachtermäßigung für Güter, die infolge des niedrigen Wasserstandes von dem Wasserwege auf die Eisenbahn übergeladen werden müssen, beantragt. Dieses Verlangen wurde ohne Angabe von Gründen von dem Herrn Verkehrsminister durch einen Bescheid an die Handelskammer Liegnitz vom 3. August cr. abgelehnt.

Dagegen hat die Eisenbahnverwaltung bereits unterm 28. Juli cr. im Interesse der Landwirtschaft einen Ausnahmetarif für Futtermittel für den Versand nach schlesischen Notstandsbezirken erlassen, der allerdings für den Handel nur unter schwer zu erfüllenden Voraussetzungen gelten sollte.

Diese Vorgänge gaben Anlaß, daß die Handelskammer zum 15. August cr. eine Versammlung von Delegierten des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Danzig und der

Handelskammern zu Bromberg, Graudenz, Posen und Thorn berief. In dieser wurde folgende Resolution **einstimmig** gefaßt:

„Durch die gegenwärtigen, abnorm niedrigen Wasserstände der deutschen Flüsse — wie sie seit vielen Jahrzehnten nicht zu verzeichnen waren — sind Industrie und Handel, namentlich aber die Schiffahrt des Ostens auf das Empfindlichste geschädigt.

Mehr als tausend Kleinschiffer sind durch das fast gänzliche Stocken der Schiffahrt seit Monaten ohne Verdienst und stehen zum Teil vor dem Ruin. Pflicht der Staatsregierung ist es, sie aus dieser unverschuldeten Notlage schleunigst durch geeignete Maßnahmen zu befreien.

Die Industrie großer Landesteile des Ostens ist infolge ihrer ungünstigen geographischen Lage gezwungen, die wichtigsten Rohstoffe und Hilfsmaterialien von weither auf dem billigen Wasserwege zu beziehen, um überhaupt lebensfähig zu sein. Erhält sie bei der jetzigen Wassernot keine Unterstützung seitens der Regierung, so ist sie nicht nur vorübergehend, sondern dauernd in ihrer Lebensfähigkeit gefährdet.

Wenn daher Anträge verschiedener Handelskammern auf Gewährung von örtlich und zeitlich eng begrenzten Notstandstarifen, die ihr beim fast gänzlichen Stocken des Wasserverkehrs den Bezug der Rohstoffe usw. ermöglichen sollen, zurückgewiesen und sogar eine Eingabe der Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg zugunsten der Kleinschiffer ohne Angabe von Gründen abgelehnt, dagegen gleichzeitig der Landwirtschaft mit ausdrücklicher Ausschließung des Handelsstandes Notstandstarife bewilligt werden, so muß mit Entschiedenheit gegen eine solche Zurücksetzung der von uns vertretenen Erwerbskreise Verwahrung eingelegt werden. Industrie, Handel und Schiffahrt verlangen keine Sondervorteile, sondern nur eine gerechte, gleichmäßige Behandlung aller Erwerbsstände."

Unterm 22. August cr. ging auf die Eingabe vom 10. August, betr. Ausnahmefrachten für überseeische Felle und rohe Häute usw., die Antwort ein, daß dem Antrage grundsätzlich nicht näher getreten werden könne. Infolgedessen hat die Handelskammer die beabsichtigte Absendung eines Gesuches um Gewährung von Notstandstarifen für andere Industriezweige, z. B. die Seifenindustrie, als zwecklos unterlassen.

In derselben Versammlung vom 15. August cr. war die Handelskammer zu Thorn einstimmig beauftragt worden, an den Minister der öffentlichen Arbeiten eine Eingabe zu richten, um in Sachen der Ausnahmetarife für Futtermittel eine gerechte Behandlung des Handelsstandes zu erwirken. Dies ist geschehen und es ist mit Genugtuung zu konstatieren, daß den von dieser und zahlreichen anderen Kammern erhobenen Beschwerden durch eine entsprechende Abänderung der Bestimmungen bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen worden ist.

2. Der Verein Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller, Zweigverein Oberschlesien, in Beuthen hat neuerdings die Bestrebungen nach **Einführung von ermäßigten Staffeltarifen für Holz** aus dem Osten der Monarchie nach den westlichen Gebieten wieder aufgenommen und unterm 29. April d. Js. eine Eingabe an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten gerichtet, die den Zweck hat, das lebhaft empfundene Bedürfnis dieser Tarifmaßnahmen nachzuweisen.

In dieser Angelegenheit hatte bekanntlich unsere Handelskammer früher die Initiative ergriffen (s. Jahresberichte für 1898 S. 22, 1899 S. 39, 1900 S. 20, 1902 S. 15). Mit Rücksicht hierauf übersandte der genannte Verein Abschrift seiner Petition mit dem Ersuchen um Befürwortung bei dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, dem unterm 18. August cr. entsprochen wurde.

Da die wichtigsten Gründe, die für den Antrag geltend zu machen sind, schon in den früheren Eingaben vorgetragen sind, glaubte die Handelskammer davon absehen zu können, dieselben nochmals zu wiederholen und bemerkte nur dem Herrn Minister, daß es kein wirksameres Mittel zur Hebung nicht nur der Holzindustrie, sondern der Industrie unseres Bezirks überhaupt geben könne, als die Einführung dieser Tarife, da an dem Gedeihen der Holzindustrie auch zahlreiche andere hiesige Industriezweige, z. B. die Maschinenindustrie usw., interessiert seien.

Die Berichterstattung über den Antrag liegt in den Händen der Eisenbahndirektion Bromberg. Derselben wurden auf Ersuchen die Preise für Holz nordostdeutscher und russischer Herkunft angegeben und unter Mitwirkung des Vereins Deutscher Holz- und Flößereiinteressenten verschiedene andere auf die Frage bezügliche Auskünfte erteilt.

3. Die Königliche Eisenbahndirektion Bromberg ersuchte um Mitteilung, ob sich im Bezirk der Handelskammer ein Mangel an Roheis fühlbar mache, da beabsichtigt sei, für einige Landesteile die Wiedereinführung des ermäßigten **Eis-Ausnahmetarifs** für dieses Jahr zu erbitten.

Nach eingezogenen Erkundigungen aus dem Bezirk konnte die Anfrage verneinend beantwortet werden.

4. Am 21. Juni d. Js. hatte im Sitzungssaale der Eisenbahndirektion Bromberg eine Konferenz über das **Projekt einer linksseitigen Brahe-Uferbahn** unter Leitung des Herrn Präsidenten der Kgl. Eisenbahndirektion stattgefunden. Anwesend waren außer den Vertretern der Eisenbahndirektion die Herren: Oberbürgermeister Knobloch und Stadtbaurat Meyer als Vertreter der Stadt Bromberg, Landrat von Eisenhart-Rothe für den Landkreis Bromberg, Bankdirektor Friedlaender und Syndikus Dr. Kandt als Vertreter der Handelskammer, die Herren Direktoren Bumke und Müller als Vertreter der Bromberger Schleppschiffahrt-Aktiengesellschaft.

Die Verhandlungen ließen erkennen, daß die Eisenbahnverwaltung dem Projekt nicht ungünstig gegenübersteht, auch eventl. damit einverstanden sein würde, daß eine Annahmestelle für Stückgut an der Uferbahn errichtet wird, nachdem hierzu der Syndikus der Handelskammer auf die Wichtigkeit der Errichtung solcher Annahmestelle hingewiesen hat. Der gesamte Verkehr wurde auf 12 000 Waggons jährlich veranschlagt. Die Vertreter der Stadt erklärten sich bereit, vom Magistrat auszuarbeitende genaue Pläne vorzulegen. Alsdann soll eine erneute Konferenz stattfinden.

Der Verkehrsausschuß der Handelskammer hat auf Grund des gesammelten Materials eine Denkschrift über die wirtschaftliche Bedeutung der Uferbahn ausgearbeitet. Er beantragt, sie zu veröffentlichen.

Neuerdings ist nun ein anderes, von der Bromberger Schleppschiffahrt-Aktiengesellschaft ausgehendes Projekt aufgetaucht, nämlich die Schaffung einer rechtsseitigen Brahe-Uferbahn durch Verlängerung des Bahngleises der Schleppschiffahrt-Aktiengesellschaft von Karlsdorf und Überführung desselben bei Karlsdorf über eine neu zu bauende Eisenbahnbrücke auf das rechte Ufer und Weiterführung als Uferbahn bis zu dem Holzsägewerk von Carl Bumke.

Dieses Projekt sucht namentlich der Verein Deutscher Holz- und Flößereiinteressenten eifrig zu fördern, da es den anliegenden großen Säge- und Holzbearbeitungswerken unverkennbar bedeutende Vorteile bietet. Es steht auch in keinem Gegensatz zu dem andern, sondern ist neben demselben zu verfolgen.

5. Zur Beratung über eine vom Vorsitzenden des Kgl. Preußischen Landesökonomie-Kollegiums beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten angeregte **Verbesserung der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen** durch eine weitere Spezialisierung einzelner Positionen ersuchte der Deutsche Handelstag um Überweisung etwaiger Vorschläge. Infolgedessen wurden die in dem Antrage enthaltenen Anregungen den Interessenten des Bezirks zur Kenntnis und eventl. Äußerung mitgeteilt. Anträge sind hierauf nicht eingegangen, so daß die Kammer dem Handelstage mitteilte, daß ein Bedürfnis für die Verbesserung der betreffenden Statistik hier nicht zu erkennen sei.

II. Schiffahrt und Flößerei.

6. Die Bereisung der Weichsel durch die Weichselstromschiffahrtskommission hat unter der Leitung des Herrn Oberpräsidenten von Westpreußen am 18. und 19. Juli cr. stattgefunden. Als Vertreter der Handelskammer nahm an derselben am ersten Tage der Kaufmann Herr Franz Bengsch, am zweiten Tage der Syndikus teil.

Der von der Handelskammer zur Tagesordnung gestellte Antrag, betreffend **Gestellung von Dampfbarkassen in Schillno**, wurde von dem Provinzial-Steuerdirektor von Danzig ablehnend behandelt, weil sich bei der Zollabfertigung der Weichselflöße Unzuträglichkeiten nur in seltenen Fällen ergeben hätten und weil die Bestreitung der Kosten für die Bemannung und Unterhaltung der Barkasse dem Fiskus nicht zugemutet werden könne. In diesem Sinne werde er dem Herrn Minister berichten. Auf Ersuchen des Syndikus der Handelskammer sagte er zu, mit der Berichterstattung bis zum Eingang weiteren Materials

zu warten. Von einem Beschluß der Schiffahrtskommission wurde unter diesen Umständen Abstand genommen.

Die Handelskammer hat sodann in einer Eingabe an den Provinzial-Steuerdirektor zu Danzig vom 4. August cr. darauf hingewiesen, daß außer der nochmals eingehend dargelegten Notwendigkeit der beantragten Maßnahme zur Beseitigung von Gefahren noch deren eminenter wirtschaftlicher Nutzen in Betracht komme, der sich durch die wesentliche Beschleunigung der Zollabfertigung sowohl für die Interessenten als auch für die Behörde selbst ergebe.

Eine Antwort des Herrn Ministers auf die Eingabe vom 30. Juni 1904 (vgl. vorigen Bericht Nr. 13) ist noch nicht erfolgt.

7. Der Schiffahrtsverein Schneidemühl hat mitgeteilt, daß vom 7. September ab auf der Küddow beständig ein Frachtdampfer zur Personen- und Frachtbeförderung kursiert und bat, auf baldige Beseitigung der in der **Fahrrinne des Küddowflusses** bestehenden Mängel hinzuwirken. Ihm wurde anheimgegeben, unter genauer Bezeichnung der vorhandenen Übelstände vom Herrn Regierungspräsidenten Abhilfe zu erbitten, und die betreffende Eingabe zur ev. Unterstützung einzusenden.

8. Seitens des Deutschen Handelstages ist bei der Kammer eine Anfrage eingegangen, in welcher Art die Zuverlässigkeit der **Statistik des Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen** erhöht werden könnte. Nach Anhörung der Interessenten wurde vor allem die Notwendigkeit korrekter Angaben seitens der Deklaranten hervorgehoben und eventuell eine schonende Nachprüfung der Deklaration durch Zollbeamte sowie eine Vermehrung der Erhebungsorte als zweckentsprechend bezeichnet.

III. Post.

9. Wiederholte Beschwerden über die **Verstümmelung von Telegrammen** veranlaßten die Handelskammer zu Dessau, in eine Erwägung einzutreten, ob nicht eine Änderung des § 21 [1] der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich dahin herbeizuführen wäre, daß die Telegraphenverwaltung Nachteile, die durch Verlust oder Entstellung der Telegramme entstehen, zu vertreten hat.

Die Handels- und Gewerbekammer Sonneberg hält ein solches Vorgehen, soweit es sich um gewöhnliche Telegramme handelt, für aussichtslos, dagegen die Geltendmachung eines Haftungsanspruches bei schädigenden Entstellungen an „Telegrammen mit Vergleichung" für berechtigt und geboten.

Die Anfrage der Handelskammer zu Dessau, ob auch im hiesigen Bezirk Klagen über Verstümmelung von Depeschen bekannt geworden seien, wurde verneinend beantwortet.

10. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen teilte mit, daß sie den diesseitigen Antrag, betreffend **Anschluß einiger Güterabfertigungsstellen an das öffentliche Fernsprechnetz**, unterstützt habe. Ihr wurde daraufhin von den inzwischen eingegangenen Bescheiden Kenntnis gegeben. (S. vorigen Bericht Nr. 18.)

11. Die im vorigen Bericht unter Nr. 19 erwähnte Verbindung der **Fernsprecheinrichtungen von Bromberg mit Hamburg** ist nunmehr hergestellt worden.

B. Beziehungen zum Auslande. Zölle und Steuern.

12. Der Zentralverein der Deutschen Lederindustrie übersandte der Kammer eine von ihm an den Bundesrat gerichtete Petition, mit der Bitte, die Kammer möge sich dieser Eingabe anschließen. Die Eingabe enthält die Bitte an den Bundesrat, bei den Handelsvertragsverhandlungen zu bewirken, daß die in dem neuen autonomen Zolltarif enthaltenen **Gerbmaterialien-Zollsätze** den meistbegünstigten Ländern gegenüber außer Kraft gesetzt werden.

Es ist dieserhalb eine Rundfrage an die Interessenten des Bezirkes gerichtet worden. Die angefragten Firmen haben sich insgesamt für eine Unterstützung der Eingabe ausgesprochen.

Es ist festgestellt, daß sich die deutsche Lederindustrie nur dadurch zu ihrer jetzigen Höhe hat entwickeln können, daß es ihr gelungen ist, die Gerbstoffe zu billigen Preisen aus dem

Auslande zu beziehen. Würden sich infolge des Zolles die Preise der Materialien erhöhen, so würde die Lederindustrie den Kampf mit der ausländischen Konkurrenz nicht aushalten können.

Aber nicht allein die Lederindustrie, sondern auch die Schuhindustrie würde wesentlich leiden. Der Schuhindustrie ist es zurzeit nur durch die billigen Materialienpreise möglich, der ausländischen, insbesondere der amerikanischen Konkurrenz zu begegnen. Sollten diese Preise steigen, so wäre die deutsche Schuhindustrie in ihrer Lebenskraft schwer beeinträchtigt.

Der Handelsausschuß schlägt vor, dem wohlbegründeten Ersuchen des Zentralvereins der Deutschen Lederindustrie zu entsprechen, indem er dabei erwähnt, daß die Kammer sich von jeher gegen die Belastung der deutschen Leder- und Gerbindustrie durch die Quebracho-zölle ausgesprochen hat.

13. Vom Verbande der Seifenfabrikanten Berlin wird angestrebt, daß **ausländische Fettsäuren** aller Art, mit Ausnahme von „Olein“, nur zum Zollsatze von mindestens 10 Mk. pro 100 kg eingeführt werden dürften. Die hierzu befragten Seifenfabrikanten des Bezirks haben sich den Ausführungen des Verbandes angeschlossen, die dartun, daß die heimische Seifenindustrie in ihren Nebenbetrieben sehr geschädigt und in ihrer Entwickelung schwer beeinträchtigt würde, wenn die Masseneinfuhr ausländischer Fettsäuren zu dem Zollsatze von 3 Mk. möglich bleibe. Seitens des zuständigen Ausschusses wird deshalb beantragt, das Vorgehen des Verbandes der Seifenfabrikanten zu unterstützen.

14. Vom Herrn Staatssekretär des Innern wurde das veröffentlichte **neue serbische Zolltarifgesetz** nebst Tarif zur eventl. Äußerung übersandt. Die Kammer hat in der Presse des Bezirks darauf hingewiesen, daß Interessenten von den Drucksachen durch Einsicht Kenntnis nehmen und etwaige Wünsche und Anträge bei ihr anbringen können.

15. Der Handelsvertragsverein zu Berlin hat in einer Eingabe vom Juli dem Reichskanzler den Antrag unterbreitet und begründet, im Anschlusse an die Erneuerung der Handelsverträge mit den Vertragsstaaten, auch mit **Schweden** einen eingehenden **Handels- und Tarifvertrag** anstelle des heute bestehenden bloßen Meistbegünstigungsvertrages abzuschließen. Zu diesem Antrage sprach die Kammer ihre Zustimmung aus. (Vgl. Bericht f. d. 4. Vierteljahr 1903, Seite 4.)

16. Einer Eingabe der Nürnberger Handelskammer an den Deutschen Handelstag in dem Sinne, daß erneut darauf hingewirkt werden solle, daß die **Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der neuen Handelsverträge** auf ein Jahr bemessen werden sollte, hat sich die Kammer angeschlossen.

17. Der Deutsche Handelstag übersandte der Kammer eine Anfrage, betreffend den **Veredelungsverkehr** in Rohkaffee und die Art der Rückvergütung des Zolles. Zwar besteht für den hiesigen Bezirk eine direkte Bedeutung der Frage nicht, doch trägt eine günstige Lösung der Frage indirekt zur Hebung des inländischen Kaffeehandels bei. Die Kammer hat sich daher für eine möglichste Erleichterung des Veredelungsverkehrs in Kaffee und eine möglichst entgegenkommende Behandlung der Anträge auf Zollrückvergütung ausgesprochen.

18. Die Handelskammer zu Leipzig hatte betreffs der **Prozeßkostenerstattung an Ausländer** den Antrag gestellt, daß in Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten an den obsiegenden Gegner eine Kostenerstattung nur dann stattfindet, wenn der Staat, dem der betreffende Ausländer angehört, eine Kostenerstattungspflicht in gleichem Umfange wie die deutsche Zivilprozeßordnung, anerkennt. Aus prinzipiellen Gründen ist die Handelskammer diesem Antrag beigetreten, wenn er auch für den Bezirk nicht von Interesse sein wird, da die meisten im Bezirk vorkommenden Rechtsstreite mit Ausländern solche mit Russen sind und dieselben mit Rücksicht auf die Unsicherheit der russischen Verhältnisse durch Ausbringung eines Arrestes auf deutschem Boden in Deutschland ausgetragen werden.

19. Den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin wurden auf ihr Ersuchen die Gründe für die verminderte **Maschinenausfuhr nach Polen** im vergangenen Jahre mitgeteilt.

C. Handel und Gewerbe.

20. Seitens des Ministeriums für Handel und Gewerbe war der **Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung** zur Begutachtung eingegangen. Gegen den Entwurf ist zunächst eingewendet worden, daß die in ihm enthaltenen Strafbestimmungen zu scharf sind, daß vor allem Bestrafungen und Einziehungen selbst dann eintreten könnten, wenn kein Verschulden des Eigentümers der Gewichte vorliege. Sodann läßt der Entwurf die Bestimmungen über Zulassung von Gewichten von 125 und 250 gr vermissen, und schließlich erscheint die einjährige Frist für die periodische Nacheichung als zu kurz bemessen. Dem Herrn Minister ist in diesem Sinne berichtet worden.

21. Auf eine Anfrage des Herrn Präsidenten des Handelstages in Berlin wurde berichtet, daß ein **Mangel an Kupfermünzen** im hiesigen Bezirk nicht bekannt geworden sei.

22. Der Herr Landeshauptmann der Provinz Posen war seitens der Kammer angefragt worden, welche provinziellen Zuschüsse der Fiskus verlange, um die **geologische Landesaufnahme der Provinz Posen** ins Werk zu setzen. Es wurde berichtet, daß der Staat von der Provinz für die Dauer der Landesaufnahme den Ersatz des Gehaltes und der Reisekosten für 2 Hilfsgeologen mit je 5400 Mark beanspruche. Da die Arbeiten 55 Jahre dauern würden, würden die Aufwendungen der Provinz 594000 Mk. betragen. Von dieser Summe hat sich der Herr Minister bereit erklärt, die Hälfte aus Fonds der landwirtschaftlichen Verwaltung zu erstatten, wenn durch den Staatshaushalt entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt würden. Nach mehrfach erfolgter Ablehnung eines jeden Zuschusses hat sich am 17./18. Dezember 1900 der Provinzialausschuß bereit erklärt, falls die Staatsregierung Mittel zu Tiefbohrungen behufs Nachforschung nach nutzbaren Mineralien oder Fossilien, insbesondere Salz, Kali und Kohlen zur Verfügung stellen sollte, in eine erneute Beratung der Angelegenheit von dem Gesichtspunkte aus einzutreten, daß die bei der geologisch-agronomischen Aufnahme zu machenden Flachbohrungen für die Ortsermittelung Erfolg versprechender Tiefbohrungen dienen sollten. Eine Erklärung seitens der Königlichen Staatsregierung auf diesen Beschluß ist noch nicht abgegeben worden.

Es wird dem Berichte hinzugefügt, daß im allgemeinen die mit einer geologischen Aufnahme zu agronomischen Zwecken verbundenen Bohrungen zu flach sind, um eine Förderung der Auffindung abbauwürdiger Braunkohlenlager herbeiführen zu können.

23. Am 21. August cr. wurde in Hannover der II. Verbandstag der **Rabatt-Spar-Vereine** Deutschlands abgehalten, in welchem neben mehreren anderen Handelskammern auch die von Posen und Bromberg durch ihre Syndici vertreten waren. Aus den Verhandlungen ist hervorzuheben, daß die Rabatt-Sparvereine überall da, wo Rabattmarkengesellschaften aufgetaucht sind, die besten Erfolge zu verzeichnen hatten und daß sie sich auch in der Bekämpfung der Konsum- und Beamtenvereine usw. bewährten.

24. Die Drucksachenlieferanten der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg haben an diese das Ersuchen gerichtet, ihnen die bisher gewährten **Preise für** das zum Druck erforderliche **Papier** zu erhöhen. Sie machten geltend, daß die ungewöhnliche Trockenheit dieses Sommers viele Papierfabrikanten wegen Wassermangel zur Betriebseinstellung oder -Einschränkung oder dazu zwang, den teueren Betrieb mittels Dampfkraft zu wählen. Ferner mußten die Rohstoffe, die sonst auf dem billigen Wasserwege herangeschafft wurden, per Bahn und Holzschliff zu höherem Preise aus dem Auslande bezogen werden, da viele Holzschleifereien außer Betrieb sind. Diese Verhältnisse hätten eine erhebliche Preissteigerung zur Folge gehabt.

Auf die Anfrage der Kgl. Eisenbahndirektion hat die Kammer die nachgesuchte Erhöhung der bisher gewährten Preise für das zum Druck erforderliche Papier als gerechtfertigt befürwortet, da die von den Petenten gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

25. In Beantwortung einer Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen über die Nachschiebung von Waren bei Ausverkäufen im Zusammenhang mit den Vorschriften des Gesetzes zur **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs** hat die Kammer in ihrem Gutachten vom 9. April 1900 u. a. folgendes ausgeführt:

„Obschon wir derartigen Vorkommnissen stetig besondere Aufmerksamkeit widmen, so erscheint nicht immer ein Einschreiten von Amts wegen für angebracht, weil Bedenken und Zweifel obwalten, ob zur Zeit rechtlich — unter den obwaltenden Umständen — ein praktischer Erfolg zu erwirken ist.

Von beteiligten Gewerbetreibenden wird das ihnen gesetzlich zustehende Anspruchsrecht nur höchst selten geltend gemacht. Es pflegt dem Wesen und Charakter eines ehrbaren reellen Kaufmanns wenig zu entsprechen, wenn nicht die zwingende Notwendigkeit der Selbsterhaltung vorliegt derartige Anzeigen zu machen, zumal es — abgesehen auch von Kosten, Zeitverlust und Mühen — sehr schwierig ist, den Tatbestand mit überzeugenden und unanfechtbaren Beweisen zu ermitteln.

Eine meistenteils wirksame Abhilfe dürfte jedoch unseres Erachtens dadurch möglich werden, daß, wie es schon in vielen westdeutschen Bezirken geschehen ist, von den Gewerbetreibenden ein Schutzverband für Handel und Gewerbe gegen unlauteren Wettbewerb gegründet wird. Ein solcher Verband ist bei zweckmäßiger Organisation am besten geeignet, die widergesetzlichen Vorkommnisse zu ermitteln und nachzuweisen, und berufen, durch Eintragung in das Vereinsregister die nach § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zulässigen Ansprüche geltend zu machen und eventuell gerichtlich zu vertreten."

Als daher in letzter Zeit wiederholte Beschwerden über empfindlich sich fühlbar machendes zweideutiges Geschäftsgebahren an die Handelskammer gelangten, ergriff sie, ihrer oben gekennzeichneten Stellung entsprechend die Initiative zur Gründung eines derartigen Vereins. Nach drei vorbereitenden Versammlungen hat der „Verein zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu Bromberg" sich am 29. Juli cr. konstituiert. In den Paragraphen 7 seiner Satzung ist unter Absatz 4 die Bestimmung aufgenommen, daß zu jeder Sitzung des Vorstandes und des Vereins die H a n d e l s k a m m e r und die Handwerkskammer einzuladen sind, deren Vertreter an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen dürfen. Es ist zu hoffen, daß der Verein in der Lage sein wird, die Interessen des redlichen Gewerbes gegenüber dem unlauteren Wettbewerb stets wirksam zu wahren.

D. Sozialpolitik. — Bildungswesen.

26. Infolge der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten sind zwecks Abstimmung über die **Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses** in Bromberg insgesamt 588 Äußerungen von Geschäftsinhabern abgegeben worden und zwar lauten 530 Stimmen f ü r und 58 Stimmen g e g e n den 8 Uhr-Ladenschluß.

Gegen den 8 Uhr-Ladenschluß hat namentlich der Verein „Kaufmännische Vereinigung" Stellung genommen, weil aus einer Verkürzung der Erwerbsgelegenheit Schädigungen, besonders für das Kleingewerbe der Kolonialwaren-, Zigarren- und Lebensmittelbranche, befürchtet werden. In einer von etwa 50—60 Ladeninhabern dieser Branche besuchten Versammlung, wurde beschlossen, beim Herrn Regierungspräsidenten vorstellig zu werden, welcher nach § 139 f Abs. II entsprechende Anordnung treffen kann. Ein Beschluß des Herrn Regierungspräsidenten ist noch nicht erfolgt.

27. Ein Kaufmann in Inowrazlaw erhob Widerspruch gegen die polizeiliche Anordnung, um 8 Uhr seinen Laden zu schließen. Er hat bestritten, der dem **Ladenschlußzwang** unterworfenen Manufaktur- und Konfektionswarenbranche anzugehören, wenn er auch Trikotbeinkleider und Hemden, Handschuhe, Krawatten, Vorhemden, aus Tuchstoff gefertigt, Schürzen und andere derartige Waren führe. Auf Ersuchen des Landrats zu Inowrazlaw gab die Handelskammer ihr Gutachten hierzu ab und zwar dahingehend, daß sämtliche G e w e b e zur M a n u f a k t u r w a r e n b r a n c h e und die daraus gebrauchsfertig hergestellten B e k l e i d u n g s g e g e n s t ä n d e zur K o n f e k t i o n s b r a n c h e gehören.

28. Vom M a g i s t r a t G n e s e n ist der Antrag eingegangen, der dortigen städtischen Handels- und Gewerbeschule wie in den Vorjahren auch für 1904 einen **Betrag zu Prämienzwecken für die Handelsabteilung** zu überweisen. Bewilligt wurden in den Jahren 1901 bis 1903 je 300 Mk.

Mit dem Antrage hat sich der Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung vom 11. Juli

beschäftigt. Er empfiehlt, den bisher gewährten Betrag auch für das Jahr 1904/05 zu überweisen.

29. Die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a. M. veranstaltet in der Zeit vom 10. bis 22. Oktober d. Js. in Verbindung mit der dortigen Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften einen **Vortragskursus** speziell für Ingenieure, Chemiker, Beamte industrieller Unternehmungen, sowie technische Staats- und Kommunalbeamte. Auszüge aus dem übersandten Programm und Mitteilungen über den Zweck der Kurse wurden in der Presse mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Handelskammer zur Entgegennahme von Anmeldungen bereit sei.

E. Handelsgebräuche.

30. Gelegentlich der Prozeßführung sind an Gerichte folgende Gutachten erstattet worden:

a. **J.-Nr. 2794/04 — vom 12. Juli 1904.**

1. „Es ist im **Eßkartoffelhandel** nicht Handelsgebrauch, bis zu 10 % trockenfaule Kartoffeln als vertragsmäßig geliefert gelten zu lassen.

2. Wenn vereinbart ist, $1^3/_4$ Zoll große **gesiebte Kartoffeln** zu liefern, so können nicht bis zu 10 % Kartoffeln, die kleiner sind, als vertragsmäßig geliefert gelten.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß bei Feststellung des Maßes, Länge und Durchmesser der Kartoffeln zu messen sind.

Es kann beispielsweise eine längliche Kartoffel (magnum bonum) 2,75 Zoll lang sein und nur 1,3 Zoll Durchmesser haben. Obwohl sie also durch das $1^3/_4$ Zoll großmaschige Sieb hindurchfallen kann, ist sie immer noch $1^3/_4$ Zoll groß."

b. **J.-Nr. 2900/04 — vom 2. August 1904.**

„Unter „Ulanoff-Kuchen" werden im Handel Kuchen von einem bestimmten länglichen Mattenformat und Fabrikzeichen verstanden. Kuchen, die dieses Format und Fabrikzeichen nicht haben, sind keine „Ulanoff-Kuchen".

c. Bezüglich des im vorigen Bericht unter Nr. 471 angeführten Gutachtens vom 10. Juni 1904, betr. **Handelsgebrauch im Gänsehandel,** wurde auf eine erneute Anfrage unterm 18. August erwidert, daß dasselbe aufrecht erhalten wird.

d. **J.-Nr. 2541 u. 2852/04 — vom 15. Juli 1904.**

„Für die Beurteilung der Frage, wieviel Zentner die fraglichen Schiffsladungen enthalten konnten, kommt es erstens auf die Maße der zu durchlaufenden Schleusen und die Befahrbarkeit der betreffenden Schifffahrtsstraßen von Außig bis Colberg an, zweitens auf die in der Schiffahrtsperiode 1903 vorhandenen Wasserstände. Unseres Wissens ist es nur Kähnen mit Finowkanalmaß möglich, die Schleuse bei Prieros vor Dorf Colberg zu durchfahren, d. h. also Kähnen mit höchstens 3000—3500 Zentnern. Eine zuverlässige Auskunft über die Verhältnisse der Märkischen Wasserstraßen ist u. E. von der Handelskammer Potsdam, Sitz Berlin, zu deren Bezirk Prieros gehört, zu erhalten.

Die zweite Frage kann unseres Erachtens nur an der Hand der Selbstkosten des Verkäufers beantwortet werden, die verschieden sind, je nachdem aus erster, zweiter usw. Hand gekauft wird. Eine Antwort können möglicherweise die Handelskammern Potsdam, Berlin, Magdeburg, Dresden, deren Bezirke mit Böhmen in engerem Verkehr stehen, erteilen."

Die Anfrage lautete:

„I. Enthält eine Schiffsladung prima Brucher Pechglanzkohle aus den Schächten: Johann, Gutmann, Pluto, Moritz, Kaisergrube 4 bis 5000 Zentner, wie Kläger behauptet, oder höchstens 3000 Zentner, wie Beklagter behauptet?

II. Würde der Reingewinn des Klägers bei Lieferung der aus dem (beiliegenden) Schlußscheine hervorgehenden 2 Ladungen prima Brucher Pechglanzkohle während der Schiffahrtsperiode 1903 3 Pf. pro Zentner betragen haben, oder wie viel weniger?"

e. **J.-Nr. 3037/04 — vom 11. August 1904.**

Auf die Anfrage,

„ob von Rußland die Weichsel herunter per Floß nach Deutschland eingeführte, einem Kommissionär in Schulitz zum Verkaufe übergebene und von diesem Kommissionär in eigenem Namen und für eigene Rechnung bei einem sogenannten Holzkapitän in Danzig eingelagerte, verkaufsfertig her-

gestellte kieferne und eichene Kanthölzer, Sleeper, Plattschwellen, Sachsenschwellen, Plattweichen, Feldbahnschwellen, doppelte Feldbahnschwellen, Doppelschwellen, dreifache Schwellen, Doppelweichen, Tramwayschwellen, doppelte und dreifache Tramwayschwellen, Rundhölzer, Kreuzhölzer, Plançons in oder für Schulitz Mitte Oktober 1903 einen Börsen- oder Marktpreis gehabt haben, so daß also für den Schulitzer Kommissionär die Möglichkeit gegeben war, gemäß § 400 H. G. B. die Kommission zum Verkaufe der Hölzer durch Selbsteintritt auszuführen",

ist verneinend geantwortet worden.

F. Verwaltungs- und Rechtsfragen. Innere Angelegenheiten.

31. In der Verwaltungsstreitsache der Handelskammer wider die **Zentral-Genossenschafts-Stärkefabrik** E. G. m. b. H. zu Schneidemühl hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht am 9. Juni 1904 für Recht erkannt, das Urteil des Bezirksausschusses zu Bromberg vom 22. April 1903 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an dasselbe Gericht zurückzuverweisen, da die Verhandlungen noch in mehreren Punkten vervollständigt werden müßten.

32. Gemäß § 126 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 wird die Handelskammer demnächst in eine umfassende **Prüfung der Handelsregister** eintreten. Zu diesem Zwecke wurde vorerst die Erteilung vollständiger Abschriften der Handelsregister von den Amtsgerichten des Bezirks erbeten. Nur mit einer Ausnahme haben alle Gerichte sofort dem Ersuchen Rechnung getragen. Ein Amtsgericht lehnte dies mit der Begründung ab, daß aus der angezogenen Gesetzesbestimmung ein Prüfungsrecht der Handelsregister seitens der Handelskammer nicht herausgelesen werden könne. Gegen diesen Bescheid wurde mit Erfolg Beschwerde erhoben.

33. Die hiesige Kammer für Handelssachen hat auf die Beschwerde der Handelskammer hin die **Eintragung** der Firma eines hiesigen Maurermeisters **in das Handelsregister** beschlossen, in einer anderen Sache die Beschwerde der Handelskammer auf Eintragung eines Tischlers in das Handelsregister zurückgewiesen.

34. Dem Kgl. Amtsgericht in Czarnikau wurde unter Hinweis auf die Justizministerialverfügung vom 12. November 1897 eine zum **Konkursverwalter** geeignete Persönlichkeit namhaft gemacht. (Vgl. Nr. 43 d. Berichts f. d. 4. Vierteljahr 1903).

35. Zur **Prüfung des Hergangs der Gründung der „Wapnoer Gipsbergwerke, Aktiengesellschaft** in Wapno" ernannte die Handelskammer zufolge Antrages gemäß § 192 H. G. B. die Herren Kaufmann Karl Beck und den Syndikus zu Revisoren. Dieselben haben den Revisionsbericht bereits erstattet und ein Exemplar gemäß § 193 des Handelsgesetzbuches der Handelskammer eingereicht.

36. Aus Anlaß des Ablebens des Herrn Kommerzienrats Hermann Schwartz, des Präsidenten der Handelskammer Thorn, wurde dieser die Teilnahme der hiesigen Kammer ausgesprochen.

37. Dem Mitgliede unserer Kammer, Herrn Bankdirektor Martin Friedlaender zu Bromberg, wurde anläßlich des Heimgangs seines Vaters, Herrn Dagobert Friedlaender, das Beileid ausgesprochen. Der Verstorbene war von der Gründung der Bromberger Handelskammer an eine Reihe von Jahren Mitglied derselben.

38. Bei der Handelskammer ist seit 15. August 1904 der Gerichtsreferendar Solbrig als Volontär beschäftigt.

39. Im Bureau wurde eine Schreibmaschine versuchsweise eingestellt.

40. Während der Berichtszeit benannte die Kammer mehrfach den Gerichten und Privatpersonen Sachverständige, gab an Private Firmenzeugnisse zum Paßvisum nach Rußland ab, erteilte Firmen mündliche und schriftliche Auskunft über tatsächliche Verhältnisse, Zollsätze und Vorschriften und übersandte Mitteilungen über den Auslandshandel an die Interessenten.

41. Der übliche Vierteljahresbericht über die Tätigkeit der Handelskammer und die allgemeine Entwickelung von Handel und Industrie des Bezirkes wurde dem Herrn Regierungspräsidenten erstattet.

Bericht

über die

Tätigkeit der Handelskammer

für den Regierungsbezirk Bromberg

im IV. Quartal 1904.

(Präsidialerledigungen.)

A. Verkehrswesen.

I. Eisenbahn.

1. Über das **Bahnprojekt Schneidemühl-Usch-Czarnikau** werden nunmehr auch seitens der Staatsregierung Vorerhebungen angestellt. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Bromberg ist beauftragt, zu prüfen, ob für eine Schienenverbindung dieser Strecke ein allgemeines Verkehrsbedürfnis vorliegt. Sie ersuchte die Handelskammer am 1. Oktober 1904, ihr deren Stellungnahme darzulegen, auch den zu erwartenden Verkehr, wenn angängig, ziffermäßig darzustellen. Die Handelskammer übersandte darauf das Protokoll über die 34. Plenarsitzung vom 13. April 1904, wo unter Nummer 6 das fragliche Projekt und die Stellung der Handelskammer zu demselben eingehend behandelt worden ist. Von Erhebungen über den voraussichtlichen Verkehr konnte abgesehen werden, weil der in Schneidemühl bestehende Verein zur Förderung dieses Bahnbaues bereits mit der Ausarbeitung eines Projekts und einer Denkschrift beschäftigt war, in welcher u. a. auch der zu erwartende Verkehr, soweit möglich, ziffermäßig dargestellt werden sollte.

Unterm 17. Oktober 1904 ist dann auch der Herr Regierungspräsident zu Bromberg an die Handelskammer mit dem Wunsche herangetreten, ihm zur Erörterung darüber, ob und inwieweit der Bahn als Zubringerin für die Schiffahrtsstraße zwischen der Weichsel und der Oder eine erhöhte Bedeutung beizumessen wäre, ein Gutachten zu erstatten. Die Handelskammer hat sich mit dem vorgenannten Verein in Verbindung gesetzt und von diesem eine Denkschrift über das Projekt nebst einer Nachweisung über die Produktionsverhältnisse der Stadt Schneidemühl erhalten. Da in der Denkschrift pp alle in Betracht kommenden Interessen erschöpfend dargestellt wurden, wurde dieselbe dem Herrn Regierungspräsidenten als Antwort auf sein obiges Ersuchen überreicht.

2. Bereits in früheren Jahren wurde der **Bau einer Staatseisenbahn von Mogilno** über Gembitz und Orchheim nach Witkowo-**Wreschen** in Anregung gebracht. Die Verfolgung dieses Projekts ist jetzt mit der Erweiterung auf die Strecke Mogilno-Bartschin-Labischin-Bromberg von den interessierten Kreisen nachdrücklich aufgenommen worden. In Versammlungen von Interessenten der Kreise Mogilno und Witkowo am 9. Juli bezw. 17. und 25. September 1904 beschlossene Eingaben und solche von Magistraten usw. wurden an die Eisenbahndirektion zu Bromberg und den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten gerichtet. An der Versammlung in Witkowo vom 25. September hat auch der Syndikus der Handelskammer teilgenommen. Am 2. November 1904 hat dann

eine neue Versammlung in Mogilno stattgefunden, in der die Linienführung der Bahn festgestellt und ein Agitationsausschuß eingesetzt worden ist. In diesem ist auch die Handelskammer vertreten. Nach einer Mitteilung des Vorsitzenden des Agitationsausschusses, Herrn Landrat Conze in Mogilno, hat der Herr Minister über die Petitionen der einzelnen Interessentengruppen bislang noch keine Entscheidung getroffen.

3. Von Interessenten des Kreises Strelno ist die Handelskammer ersucht worden, das **Projekt einer Eisenbahnverbindung Strelno-Kruschwitz** geeignet zu fördern. Infolgedessen hat die Handelskammer in eingehenden Ausführungen das Bedürfnis nach einer solchen Bahn dargelegt und die Königliche Eisenbahndirektion zu Bromberg gebeten, die tunlichst baldige Ausführung des Projekts bei dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu befürworten.

4. Auf eine Anfrage der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg betreffs **einer Nebeneisenbahn von Zechau (Gnesen) nach Schocken** oder einem anderen in der Nähe gelegenen Punkte der Neubaulinie Glowno-Janowitz hat die Handelskammer geantwortet, daß die Herstellung einer solchen Bahn einem schon seit langem vorhandenen dringenden Verkehrsbedürfnis entspricht. Hauptsächlich Landwirtschaft und Handel würden gefördert werden, was bei der dürftig entwickelten Industrie der fraglichen Gegend mit allen denkbaren Mitteln erstrebt werden müsse. Es wurde deshalb befürwortet, den Endpunkt der Linie nach Gnesen zu verlegen, um auf einem kilometrisch zwar längeren, geographisch und wirtschaftlich aber empfehlenswerteren Wege möglichst viele Gemeinden und Güter des Kreises Gnesen innerhalb des Dreiecks Gnesen-Zechau-Weißenburg berühren und schneiden zu können.

5. Der Verein deutscher Holz- und Flößerei-Interessenten e. V. zu Bromberg empfiehlt Verfolgung des bereits wiederholt aufgetauchten **Projekts einer elektrischen Ringbahn,** die von dem Endpunkte der elektrischen Straßenbahn in Schröttersdorf bis zum Bahnhofe in Karlsdorf gehen, von da über die der Bromberger Schleppschiffahrt - Aktiengesellschaft gehörige Brücke auf die Thorner Chaussee am rechtsseitigen Braheufer geführt und von dort aus bis zum Schützenhause zum Anschluß an die elektrische Bahn geleitet werden soll. Der Verein hebt begründend hervor, daß sich die beiderseitigen Braheufer industriell und wirtschaftlich immer mehr ausbauen, auch die Erweiterung des Brahemünder Hafens bis weit in die beantragte Bahngrenze hineinreiche. Die anliegenden Industriellen, Gewerbetreibenden, Arbeiter usw. seien daher für die Ausführung des Projekts lebhaft interessiert.

Mit dieser Angelegenheit hat sich der II. (Verkehrs-) Ausschuß in seiner Sitzung vom 22. November 1904 beschäftigt. Er empfiehlt, den Antrag der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahngesellschaft zu überweisen, mit dem Anheimstellen, sich mit den Interessenten in Verbindung zu setzen.

6. Für den Bezirkseisenbahnrat lagen eine Anzahl Anträge vor. Sie wurden dem Vertreter der Handelskammer, Herrn Stadtrat Zawadzki, zur Prüfung und eventuellen weiteren Veranlassung überwiesen. Hierüber und über die Verhandlungen des Bezirkseisenbahnrats vom 10. November 1904 in Königsberg wird er in nächster Plenarsitzung Bericht erstatten. Der in dieser Sitzung des Bezirkseisenbahnrats abgelehnte Antrag, den von Posen 12$\frac{15}{}$ nachts abgehenden **Zug 391 von Gnesen bis Inowrazlaw weiterzuführen,** ist nachträglich in einer schriftlichen Eingabe an die Königliche Eisenbahndirektion zu Bromberg dahin ergänzt worden, den Zug um $1/2$ Stunde früher von Posen abgehen zu lassen, d. h. gleich nach Ankunft des von Berlin über Kreuz dort um 11$\frac{38}{}$ eintreffenden Schnellzuges. Auf diese Weise würde für die Orte dieser Strecke eine neue gute Abendverbindung mit Posen und Berlin geschaffen, wodurch auf eine ausreichende Besetzung des Zuges zu rechnen wäre.

Die Königliche Eisenbahndirektion hat darauf erwidert, daß kurz nach Ankunft des Schnellzuges 43 aus Kreuz in Posen um 11$\frac{41}{}$ der Personenzug 203 aus Berlin mit seinen

Anschlüssen aus Leipzig und Halle und 11^{56} der Personenzug 702 aus Breslau einlaufen, die von dem Zuge 391 Posen—Gnesen noch aufgenommen werden müssen, da angesichts der einfahrenden Züge der Anschlußzug nicht ausfahren darf. Der Antrag auf Früherlegung des Zuges 391 wurde daher abgelehnt, da nach den gemachten Erfahrungen durch den Schnellzugsverkehr von Berlin über Kreuz allein auf eine ausreichende Besetzung des Zuges nicht zu rechnen sei.

7. Die Einwohnerschaft der Stadt Znin und der an der **Strecke Bromberg-Znin** liegenden Städte und ländlichen Orte empfindet lebhaft das Fehlen eines **Nachtzuges**, welcher einmal an den aus Berlin in Bromberg um 10^{52} ankommenden Zug 249, oder womöglich an den um 12^{14} eintreffenden Zug D 21, Anschluß schafft. Einer an sie ergangenen Anregung folgend, hat die Handelskammer die diesbezüglichen Wünsche begründet und bei der Königlichen Eisenbahndirektion Bromberg aufs wärmste unterstützt, auch die Magistrate der interessierten Städte zu gleichem Vorgehen veranlaßt. Die Königliche Eisenbahndirektion teilte darauf mit, daß vom 1. Mai 1905 ab auf Antrag der Interessenten der Fahrplan genannter Strecke eine völlige Umgestaltung erfahren wird, daß aber dabei der auch von diesen gestellte Antrag auf Einlegung eines Nachtzuges, ab Bromberg 11 Uhr oder 1^{20} nachts, hat abgelehnt werden müssen, weil durch einen solchen Zug die Einrichtung des vollen Nachtdienstes auf der Strecke erforderlich werden würde. Diese Maßnahme würde erhebliche Mehrkosten erfordern, die mit Rücksicht auf den geringen Personenverkehr dieser Strecke nicht zu rechtfertigen seien.

8. Der Betriebsleitung der Bromberger Kreisbahnen hat die Handelskammer den aus kaufmännischen Kreisen Brombergs hervorgegangenen Wunsch dahingehend unterbreitet, den 8^{10} von Bromberg abgehenden Zug 2 der Strecke **Bromberg-Crone a. Br.** um 1 Stunde früher zu legen, um in Crone bis zu dem 10^{50} nach Bromberg zurückfahrenden Zuge die notwendige längere Aufenthaltszeit zu erzielen. Dabei wurde bemerkt, daß, wenn es sich ermöglichen ließe, zwischen die beiden Züge 2 und 4 noch einen dritten Zug, der Bromberg etwa um 1 Uhr mittags verläßt, einzuschieben, dies zur Erleichterung und dadurch zur Hebung des Verkehrs beitragen dürfte.

Die Betriebsverwaltung erklärte, zu der angeregten Fahrplanänderung außerstande zu sein. Eine solche wäre nur durch Einlegung eines vierten Zugpaares zweckmäßig und möglich, wie dies vom 1. Oktober 1902 bis 15. Februar 1903 geschah. Damit seien aber erhebliche Mehraufwendungen für Betriebskosten verbunden, die wiederum durch die Einnahmen erfahrungsgemäß nicht Deckung fänden.

9. Auf Einladung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg hat am 4. November 1904 eine Besprechung des von dem Verein Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller, Zweigverein Oberschlesien, in Beuthen O.-S. eingebrachten Antrages auf **Einführung ermäßigter Staffeltarife für Holz** stattgefunden. Eingeladen waren die Handelskammern in Bromberg, Thorn, Graudenz und Stolp und das Vorsteheramt der Kaufmannschaft in Danzig. Mit Ausnahme der letztgenannten Körperschaft wurde von den übrigen die Einführung der Staffeltarife befürwortet und begründet. Es ging indessen aus den ganzen Verhandlungen hervor, daß auf eine durchgreifende Reform zurzeit nicht gerechnet werden kann und daß die Anregung des schlesischen Vereins verfrüht war. Im Jahresbericht für 1902 (S. 15) ist von der hiesigen Handelskammer darauf hingewiesen worden, daß die Zeit für eine weitere Verfolgung der Angelegenheit noch nicht gekommen sei. Diese Bemerkung trifft bedauerlicherweise auch heute noch zu.

10. Der Verband Deutscher Müller in Berlin hat im Januar 1904 beantragt, eine Änderung der Eisenbahnfrachtsätze in der Weise vorzunehmen, daß **Brotgetreide aus Spezialtarif I nach Spezialtarif II versetzt** wird. Dies würde, da Mehl zurzeit ebenfalls nach Spezialtarif I verfrachtet wird, eine Trennung der Frachttarife für Getreide und Mehl zur

Folge haben. Gegen eine unterschiedliche Behandlung für Mehl hat sich die Handelskammer bereits im Jahre 1899 ausgesprochen, als beantragt war, Mehl und Mühlenfabrikate aus Spezialtarif I in die Allgemeine Wagenladungsklasse A I zu versetzen; dagegen wurde gleiche Frachtverbilligung für Getreide und Mehl befürwortet. (S. Jahresbericht für 1899 S. 39.)

Der II. (Verkehrs-) Ausschuß empfiehlt daher nach Anhörung von Interessenten auf Grund seines Beschlusses vom 22. November 1904, sich **gegen** den Antrag des Verbandes Deutscher Müller auszusprechen und demjenigen von 7 Zweigvereinen dieses Verbandes beizupflichten, dahingehend, dem Verbandsantrage nur in dem Falle stattzugeben, daß gleichzeitig auch die Mehlfrachten herabgesetzt werden. Im anderen Falle würde die hiesige Industrie schwer geschädigt werden, was um so mehr ins Gewicht fällt, als sie bereits jetzt unter dem Bestehen der Ausnahmetarife für Getreide nach den Seeplätzen Danzig und Königsberg sehr zu leiden hat.

11. Der Verein Deutscher Papierfabrikanten in Berlin hat eine **Änderung der eisenbahntarifarischen Bestimmungen für Papier und Pappe,** und zwar wie folgt, beantragt:

„Punkt 1—3 der Position „Papiere" des Spezialtarifs I wie folgt zu fassen:

„Papiere und Pappen aller Art, nicht weiter verarbeitet, mit Ausnahme von Papieren in Kisten."

„Papier, das auf der Oberfläche nachgeleimt, gestrichen, satiniert, durch Aufeinanderkleben mehrerer Lagen hergestellt, beschnitten oder in Bogen oder kleine Rollen zerschnitten ist, gilt nicht als weiter verarbeitet."

Damit würden alle nicht weiter verarbeiteten Papiere und Pappen, mit Ausnahme von Papieren und Pappen, die in Kisten versandt werden usw., aus der früheren allgemeinen Wagenladungsklasse in den Spezialtarif I versetzt werden.

Diesem Antrage hat sich der Verein Deutscher Zellstoff-Fabrikanten in Berlin angeschlossen. Demgegenüber empfiehlt der Verein westfälischer Papier-, Pappen- und Papierstofffabrikanten, in der jetzigen Fassung der Position: „Papiere. 1. Packpapier, folgendes" des Spezialtarifs I die Bezeichnung „Holzstoffpapier" durch „Braunholzpapier" zu ersetzen und das „Druckausschußpapier" zu streichen.

Nach Anhörung von Interessenten und zufolge Beschlusses des II. (Verkehrs-) Ausschusses vom 22. November 1904 hat die Handelskammer die Anträge des Vereins Deutscher Papierfabrikanten und des Vereins Deutscher Zellstoff-Fabrikanten beim Landeseisenbahnrat, der die Angelegenheit auf die Tagesordnung seiner Sitzung vom 9. Dezember 1904 gesetzt hat, mit Begründung befürwortet.

12. Von einer Anzahl Bromberger Kaufleute ist die Handelskammer gebeten worden, dahin zu wirken, daß die deutsche Regierung für die **Beförderung von raffiniertem österreichischem Petroleum ab österreichisch-deutscher Grenzstationen** dieselben **Ausnahmetarife** einführt, wie sie gegenwärtig bereits für raffiniertes russisches Petroleum ab den Stationen Eydtkuhnen, Prostken, Illowo, Thorn, Alexandrowo und Sosnowice bestehen. Die Handelskammer hat bereits im Jahre 1900 ein dahingehendes Gesuch bei den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten unterstützt und der Verkehrsausschuß schlägt auf Grund eingeholter Gutachten vor, den gegenwärtigen Antrag dem Deutschen Handelstage befürwortend zu unterbreiten.

13. Die Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen hat zu der Anregung, die **Versetzung von Flaschenbier in den Spezialtarif für bestimmte Eilgüter** zu beantragen, Unterstützung nur bei einem Teil der angefragten Handelskammern gefunden. Sie versuchte daher, die Maßregel zunächst für ihren Bezirk zu erreichen, wurde aber von der Eisenbahndirektion Posen abschlägig beschieden, „da eine Ergänzung dieses Spezialtarifs nur für das gesamte Geltungsgebiet des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, durchgeführt werden könne." (S. Bericht für das II. Quartal A I Nr. 4.)

14. Die in dem Bericht für das II. Quartal 1904 unter A I Nr. 5 erwähnte Eingabe von zwölf Handelskammern betreffend **Beförderung wärme- und frostempfindlicher Güter** hat die Handelskammer Aachen mit Zustimmung

auch unserer Handelskammer unterm 15. Oktober 1904 dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten überreicht.

Neuerdings regte die Handelskammer zu Bremen beim Deutschen Handelstage an, zu beantragen, daß zum Schutze frostempfindlicher Güter beim Eisenbahntransport die im Bereich der österreichisch-ungarischen Eisenbahnverwaltung bestehende Einrichtung ausgepolsterter Güterwagen in Deutschland eingeführt werde, und zwar zunächst für Südfrüchte und mit der Maßgabe, daß auf Grund der zu erwartenden Erfahrungen demnächst auch für andere frostempfindliche Artikel, vor allem Wein, ähnliche Einrichtungen geschaffen werden. Die hiesige Handelskammer hat dies nach vorangegangener Prüfung durch den II. (Verkehrs-) Ausschuß befürwortet.

15. Die Handelskammer zu Metz machte in einer Eingabe an den Deutschen Handelstag auf die Nachteile aufmerksam, die entständen, wenn zur **Beförderung von Koks** nicht ⁰ C-(Koks-)Wagen, sondern o-Wagen, wie sie der Beförderung von Kohlen dienten, verwendet würden. Um das Ladegewicht auszunützen, müßten die Koks bei solchen Wagen hoch (z. B. 74 oder 88 cm) über die Bordwände aufgetürmt werden, was zur Folge habe, daß durch die Erschütterungen beim Transport und namentlich beim Rangieren viel Ware herunterfalle. Die Handelskammer Metz ist aber der Auffassung, daß es Sache der Eisenbahnverwaltung sei, dafür zu sorgen, daß nur Kokswagen für Koksverladungen verwendet werden.

Auf Ersuchen des Deutschen Handelstages hat die Handelskammer zu dieser Angelegenheit von Interessenten Material eingeholt und dem Handelstage mitgeteilt. Es wurde berichtet, daß auch im hiesigen Bezirke ungünstige Erfahrungen gemacht worden sind.

16. Im Eisenbahngütertarif besteht die Bestimmung, die **Sendungsgewichte** auf Zehnerstellen abzurunden. Damit ist nach Auffassung der Handelskammer für das Herzogtum Coburg bei der Frachtberechnung eine Schädigung der Empfänger von Eisenbahnsendungen, namentlich derjenigen von mittlerem Geschäftsumfang, verbunden. Die genannte Handelskammer hat daher den Deutschen Handelstag ersucht, dahin zu wirken, daß bei Abrundung der Sendungsgewichte auf Zehnerstellen die Gewichte unter 5 kg wegfallen und nur diejenigen über 5 kg nach oben erhöht werden möchten.

Der II. (Verkehrs-) Ausschuß ist der Ansicht, daß für den hiesigen Bezirk keine Veranlassung vorliegt, dem Antrage der Handelskammer Coburg beizutreten.

17. Der Deutsche Handelstag ersuchte um Material zur Beantwortung der Frage, inwiefern die **Proviantämter den Handel gegenüber der Landwirtschaft benachteiligen,** indem sie z. B.

1. als Lieferanten vorzugsweise Landwirte berücksichtigten oder
2. den Landwirten die Ware am Orte des landwirtschaftlichen Betriebes abnähmen, um sie mit dem billigen **Militärtarif** weiter zu befördern, während die Händler die Ware an den Ort der Proviantämter liefern müßten.

Der II. (Verkehrs-) Ausschuß hatte in seiner Sitzung am 22. November 1904 sich nur mit der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Frage zu 2 beschäftigt und festgestellt, daß auch im hiesigen Bezirk die gerügten Mißstände vorhanden sind. Dies wurde dem Deutschen Handelstage mitgeteilt. Derselbe Ausschuß empfiehlt aber, da auch nach der unter 1 bezeichneten Richtung hin aus kaufmännischen Kreisen des Bezirks vielfach Klagen laut geworden sind, sich auch mit dieser Frage zu befassen.

18. Bei der **Versendung von frankierten Gütern von einer Station der Staatsbahn nach einer Station einer privaten Kleinbahn** muß, da mangels Bestehens direkter Tarife der Betrag der Gesamtfracht von der Versandstation nicht genau bestimmt werden kann, der ungefähr sich ergebende Frachtbetrag zunächst hinterlegt werden. Wenn sich dann aber der tatsächlich zu entrichtende Frachtbetrag niedriger als die hinterlegte Summe stellt, so wird der überschießende Betrag nach einiger Zeit an den Absender zurückerstattet. Zur Beseitigung dieses umständlichen Verfahrens hat die Handelskammer Cassel den Herrn

Minister der öffentlichen Arbeiten gebeten, anzuordnen, daß dem Beschlusse des Bezirkseisenbahnrats für die Eisenbahndirektionsbezirke Bromberg, Danzig und Königsberg vom 13. Juni 1904 Folge gegeben werde, welcher lautet: „Der Bezirkseisenbahnrat möge bei der Eisenbahnverwaltung beantragen, daß die Tarife der Kleinbahnen den für den Verkehr mit den Kleinbahnen in Betracht kommenden Güterabfertigungsstellen der Staatsbahn zur Benutzung mitgeteilt werden."

Auf Grund des Beschlusses des II. (Verkehrs-) Ausschusses hat die Handelskammer dem Deutschen Handelstage in Erwiderung seiner Anfrage empfohlen, dem obigen Beschlusse des Bezirkseisenbahnrats zuzustimmen.

19. Infolge der außergewöhnlich niedrigen Wasserstände des Sommers 1904 und des dadurch verursachten Ruhens der Schiffahrt war zu befürchten, daß sich im Herbst ein **Eisenbahnwagenmangel** ganz besonders fühlbar machen würde. Namentlich die **Zuckerindustrie** des Bezirks hatte sich zum größten Teil auf die Bahnverladung ihrer Produktion gefaßt zu machen. Die Handelskammer stellte deshalb bei der Königlichen Eisenbahndirektion unterm 20. September 1904 den Antrag, sobald als möglich große Posten gedeckten Rollmaterials hierher zu legen, um dem eintretenden Bedürfnisse entsprechen zu können und die Zuckerindustrie vor Betriebsunterbrechungen, welche mit unberechenbaren Verlusten verbunden sind, zu schützen.

Sie veranstaltete ferner Erhebungen über den Umfang des Wagenbedarfs der hiesigen Zuckerfabriken und teilte das Ergebnis der Eisenbahndirektion mit. Diese erließ am 27. September 1904 ein Rundschreiben an die Verkehrsinteressenten, in dem sie ersuchte, in Anbetracht des durch besondere Verhältnisse im Jahre 1904 ungewöhnlich früh eingetretenen lebhaften Güterverkehrs auch selbst durch schnellste Be- und Entladung sowie durch volle Ausnutzung des Ladegewichts der gestellten Wagen die Eisenbahnverwaltung in dem Bestreben nach Besserung der Wagengestellung zu unterstützen.

20. Auf eine der Eisenbahnverwaltung unterbreitete Beschwerde eines bedeutenden Verladers von **Eßkartoffeln** wegen der im Herbst häufig vorgekommenen äußerst **verspäteten Gestellungen von gedeckten Wagen** auf der Ostbahn hat die Königliche Eisenbahndirektion zu Danzig den Wagenmangel ebenfalls mit dem wochenlangen Ruhen der Schiffahrt motiviert, zugleich aber der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß baldigst wieder eine regelmäßige Gestellung der angeforderten Wagen werde stattfinden können. In den letzten Tagen vom Oktober konnten alle Anforderungen gedeckt werden.

21. Auf dringende Vorstellungen seitens einiger Kaufleute der Stadt Strelno hat die Handelskammer bei der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg beantragt, **an dem Bahnhofe in Strelno einen Wächter zu bestellen**, um die dort in immer wachsendem Umfange vorkommenden Diebstähle, namentlich an Kohlen, zu verhindern.

22. Die Gewerbetreibenden der Stadt Tremessen halten die **Verlegung des Güterbodens in Tremessen**, der ungefähr 1 km entfernt sei, in die Nähe des Bahnhofes für notwendig. Früher, als die Bahn im Privatbesitz war, fand eine Abfertigung der Güter am Güterbahnhof statt, bei der Verstaatlichung kam sie in Fortfall. Jetzt ist der Übelstand um so mehr fühlbar, als der Verkehr gegen früher sich bedeutend gehoben hat.

Die Wünsche wurden der Königlichen Eisenbahndirektion mit der Bitte um Prüfung mitgeteilt.

23. Eine Beschwerde, daß in **Bromberg** die nach der Nordseite des Bahnsteiges führende Tür des **Wartesaals II. Klasse** dauernd geschlossen ist, so daß das Reisepublikum genötigt ist, einen großen Umweg zu machen, um auf den Bahnsteig zu kommen, wurde auf Grund des Beschlusses des II. (Verkehrs-) Ausschusses mit dem Ersuchen um Abhilfe der Königlichen Eisenbahndirektion mitgeteilt, von dieser jedoch ablehnend beantwortet.

II. Schiffahrt.

24. Persönliche Vorstellungen von Vertretern der Handelskammer in Gemeinschaft mit Vertretern des Vereins Deutscher Holz- und Flößerei-Interessenten haben den Herrn Regierungspräsidenten bewogen, in Anerkennung der durch die außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnisse des Sommers 1904 entstandenen Notlage für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weichsel die **Verlängerung des Schleusenbetriebes am Hafen Brahemünde** über den 1. November 1904 hinaus und nötigenfalls bis zum 30. November 1904 anzuordnen. Tatsächlich blieb die Schleuse bis zum Sonnabend, den 3. Dezember 1904, geöffnet. Damit führten die eifrigen Bestrebungen, den großen Schwierigkeiten vorzubeugen, welche aus den ungünstigen Wasserstandsverhältnissen des Jahres 1904 und der ursprünglich angeordneten langen Schiffahrtssperre an der Brahemünder Schleuse den Holzinteressenten drohten, zu einem guten Erfolge.

25. Auf die Anfrage des Herrn Regierungspräsidenten, welche Vorteile und Nachteile sich im hiesigen Bezirke durch die **einheitliche Ausübung des Schleppbetriebes** seitens der Bromberger Schleppschiffahrt-Aktiengesellschaft sowohl für diese Gesellschaft selbst als für die sonstigen Beteiligten ergeben haben, hat die Handelskammer folgenden Bericht erstattet:

„Das Schleppen der Flöße (Treideln) von Brahemünde bis Bromberg wurde in früheren Jahren durch Pferde besorgt.

Die Firma Albert Arons richtete dann um die Mitte der 70er Jahre Schleppverkehr mittels zweier Kettenschiffe ein und beförderte einen großen Teil des Holzes. Seit 1879 wurde ihr von der Firma F. W. Bumke & Co. Konkurrenz gemacht, die den kleineren Teil Holz und Kähne durch Pferde treidelte. Der Konkurrenzkampf endete damit, daß Herr Albert Arons den Betrieb aufgab und seine Kettenschiffe an eine inzwischen gegründete Firma „Bromberger Schleppschiffahrt F. W. Bumke" verkaufte.

Die Konkurrenz der beiden Firmen konnte einen höheren Verkehr nicht schaffen, sondern es fand lediglich eine Teilung in denselben statt, was infolge erhöhter Selbstkosten hohe Schlepplöhne zur Folge hatte. Diese wurden nach Aufhören der Konkurrenz erheblich herabgesetzt, so daß die Interessenten nunmehr weniger für das Schleppen zu zahlen hatten als vordem; der Schleppschiffahrt-Gesellschaft bleibt aus dem Schleppbetrieb ein mäßiger Nutzen. Abgesehen von den billigen Preisen ist bei dem jetzigen Zustande der Vorteil eines rascheren und glatteren Betriebes zu erwähnen.

Somit hat sich der einheitliche Schleppbetrieb für alle Beteiligten als vorteilhaft erwiesen."

26. Der Herr Regierungspräsident zu Bromberg hatte zur Besprechung des für den erweiterten Brahemünder Hafen festzusetzenden Abgabentarifs, insbesondere der einzuführenden Pachtsätze sowie einer Hafenordnung einen Termin auf den 7. Dezember 1904 anberaumt und hierzu auch die Handelskammer eingeladen. Als deren Vertreter nahm infolgedessen ihr Mitglied, Herr Franz Bengsch, und der Syndikus an den Verhandlungen teil. Den auf Grund dieser Beratungen festgestellten Entwurf zu einem **Tarif für die Erhebung der Hafenabgaben in Brahemünde** übersandte der Herr Regierungspräsident zur Begutachtung. Der Entwurf sieht eine Erhöhung der seit 1. November 1901 bestehenden Sätze um je 0,1 Pf. vor, sodaß zu zahlen wären: Für je 10 qm Floßholz für je 3 Tage 1,6 Pf. bis 15 Tage Liegezeit, bei einer Liegezeit vom 16. bis 30. Tage 1,7 Pf., vom 31. bis 45. Tage 1,8 und vom 46. Tage an 1,9 Pf. Die oberhalb der Eisenbahnbrücke sowie des Wehrs bei Brahnau gelegenen Hafenflächen sollen zu dem Preise von jährlich 80 Pf. für je 10 qm Liegefläche gepachtet werden können.

Die Handelskammer hat darauf folgendes Gutachten erstattet:

„Da die Hafenerweiterung für den Verkehr vollkommen neue Verhältnisse schaffen wird, sind wir zurzeit nur in der Lage, unser Urteil darüber abzugeben, ob wir die für die Normierung der neuen Abgabensätze gemachten Voraussetzungen für zutreffend erachten. Wir glauben nun nach Anhörung der beteiligten Interessenten und auf Grund des uns vorliegenden Materials, daß die Abgabensätze (Einzelsätze und Jahrespacht) zwar reichlich hoch bemessen, aber nicht so hoch sind, um den Verkehr zu unterbinden. Da es sich aber zur Zeit nur um Vermutungen handelt und wir über bestimmte Beweismittel für unsere Ansicht nicht verfügen können, sehen wir davon ab, zurzeit für eine Herabsetzung der Sätze einzutreten.

Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß nach einigen Jahren, falls sich herausstellen sollte, daß die Sätze höher sind, als für die Deckung der Verwaltungskosten, Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals erforderlich ist, eine Revision der Sätze stattfinden wird."

27. Im Anschluß an die vorerwähnten Verhandlungen ersuchte der Herr Regierungspräsident ferner um Äußerung zu den Entwürfen von **Polizeiverordnungen für den Floßverkehr auf der Brahe und für den Hafenverkehr in Brahemünde.** Diese Angelegenheit unterliegt zurzeit noch der Prüfung.

III. Post.

28. Mehrere Postverwaltungen des Auslandes haben in neuerer Zeit **Freimarken in Heftform** zur Erleichterung des Wertzeichenbezuges ausgegeben. Es kommen hier kleine, 8 zu 4½ cm messende, mithin leicht in der Tasche, im Portemonnaie usw. unterzubringende Heftchen in Betracht, die eine Anzahl von Freimarken, in Abschnitten zu je 6 Stück (3 in 2 Reihen) enthalten und meistens mit einem kleinen Aufschlage zur Deckung der Herstellungskosten verkauft werden.

Auf Anfrage des Kaiserlichen Postamts zu Bromberg hat die Handelskammer befürwortet, die Markenheftchen auch in Deutschland einzuführen und empfohlen, neben den Heftchen mit einem Werte auch kombinierte Hefte für 5 und 10 Pf.-Marken auszugeben. Sie führte an, daß ihres Wissen in manchen Ländern ein Aufschlag zur Deckung der Herstellungskosten nicht erhoben wird, da auch die Post einen Nutzen aus der Maßnahme hat, bemerkte jedoch, daß das Publikum auch durch einen Aufschlag, wenn er nicht zu hoch ist, sich von dem Kauf der Heftchen wohl nicht wird abschrecken lassen.

29. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Bromberg unterstützte die Handelskammer ein Gesuch Strelnoer Kaufleute um Beseitigung von Übelständen bei dem **Postamt in Strelno,** die dadurch entständen, daß dort in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr des Morgens und 6½—7½ Uhr abends, wo der Verkehr ein ganz besonders reger ist, nicht genügendes Beamtenpersonal da ist, so daß die Empfänger von Briefschaften sehr häufig eine halbe Stunde und darüber warten müssen.

Die Kaiserliche Ober-Postdirektion teilte darauf mit, daß das Postamt in Strelno zur Abhilfe Vorkehrungen getroffen hat.

30. Auf eine, die Wünsche der Kaufmannschaft von Znin befürwortende Eingabe wurde der Handelskammer von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Bromberg der Bescheid erteilt, daß die Herstellung einer **Fernsprech-Verbindungsleitung zwischen Bromberg und Znin** für das Rechnungsjahr 1905 in Aussicht genommen ist.

31. Von Gewerbetreibenden **Tremessens** wurde darüber geklagt, daß dort im **Fernsprechverkehr** in der Zeit von 1—2 Uhr mittags eine Pause eintrat. Die Handelskammer unterbreitete die lebhaften Wünsche nach Aufhebung dieser störenden Unterbrechung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Bromberg und wurde unterm 15. November 1904 dahin beschieden, daß von da ab bei dem Postamt in Tremessen außerhalb der festgesetzten Dienststunden noch Dienstbereitschaft für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr während folgender Zeiten abgehalten werde:

Werktags:	Sonntags:
von 5 30—7/8 V.,	von 7 00—8 00 V. (im Winter)
1 00—2 00 N.,	9 00—10 00 V.,
9 00—10 30 N.	7 30—10 30 N.

B. Beziehungen zum Auslande. Zölle und Steuern.

32. Die schon seit Jahren von kleinmüllerischer Seite erhobene Forderung der Einführung einer **staffelförmigen Mühlenumsatzsteuer** kam am 5. Dezember 1904 auf Grund eines Beschlusses der Petitionskommission des preußischen Abgeordnetenhauses in dessen Plenum zur Beratung.

Sie endete damit, daß diese Petition trotz des Widerspruchs der Regierungsvertreter mit großer Majorität der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen wurde. Auch die Petitionskommission des Reichstages beschäftigte sich mit einer gleichen Petition und beschloß, sie der Reichsregierung zur Erwägung zu überweisen, bei welcher Gelegenheit ein Zentrumsabgeordneter die Ansicht vertrat, daß für die Großbetriebe aller Industrien durch das Reich eine solche staffelförmige Umsatzsteuer anzustreben sei.

Angesichts dieser Vorgänge wandte sich der Verein Deutscher Handelsmüller an die Handelskammer mit der Bitte, ihn in der Bekämpfung der Bestrebungen auf Einführung einer Mühlenumsatzsteuer nach Kräften zu unterstützen.

Ganz besonders empfahl er, entsprechend dem Vorgehen der Graudenzer Handelskammer, eine geeignete Resolution an den preußischen Herrn Handelsminister, sowie eine Eingabe an Reichsregierung und Reichstag.

Der Handelsausschuß hatte sich schon vorher mit der Frage beschäftigt und empfiehlt, entsprechend dem schon wiederholt eingenommenen Standpunkt, sich grundsätzlich gegen die beantragte Umsatzsteuer auszusprechen und dem Antrage des Vereins stattzugeben.

33. Eine an den Reichstag gerichtete Petition des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg und Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin um durchgreifende **Ermäßigung des Umsatzstempels,** sowie völlige Befreiung aller Umsätze unter 600 Mk., empfiehlt der Handelsausschuß zu unterstützen.

34. Einem Antrage von Kaufleuten der Stadt **Strelno** entsprechend hat die Handelskammer die **ständige Stationierung eines Steuerbeamten** an diesem Platze beantragt. Ein Bescheid des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors steht noch aus.

35. Auf eine an den Herrn Reichskanzler gerichtete Eingabe der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin bezüglich des **Inkrafttretens der neuen Handelsverträge** erwiderte dieser am 29. Dezember 1904:

„Nach Lage der Verhältnisse können vorläufig keine genaueren Mitteilungen über den Zeitpunkt gemacht werden, zu welchem die neuen Handelsverträge in Kraft treten sollen. Ich darf indes bemerken, daß zwischen der Bekanntgabe der Verträge und ihrer Inkraftsetzung jedenfalls eine hinreichende Frist gelassen werden wird, um den Interessenten zu ermöglichen, sich in ihren geschäftlichen Unternehmungen auf die neuen Verhältnisse einzurichten."

36. Der neue **bulgarische Zolltarifentwurf** im Vergleich mit dem geltenden Zolltarif nebst Akzisen- und Kommunalsteuertarif wurde veröffentlicht. Die Handelskammer wies in der Presse darauf hin, daß etwaige Interessenten Wünsche und Anträge auf Änderung einzelner Zollsätze im Wege von Handelsvertragsverhandlungen möglichst bald einreichen sollten. Solche Anträge sind bislang nicht gestellt worden.

37. Der Handelsvertragsverein Berlin hat über die Frage der **Kostenerstattung bei Prozessen im Auslande** und besonders über verschiedene andere mit der Rechtsverfolgung ausländischer Firmen zusammenhängende Übelstände Erhebungen veranstaltet und ihm war daran gelegen, möglichst erschöpfendes Material darüber zu sammeln, welche Übelstände sich insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten mit Firmen im Auslande für deutsche Interessentenkreise ergeben haben.

Alle diejenigen, welche eine Besserung der Verhältnisse herbeigeführt haben wollen, wurden aufgefordert, das betreffende Material der Handelskammer zur Weitergabe an den Handelsvertragsverein zu überweisen.

38. Auf eine Anfrage des Herrn Regierungspräsidenten sprach sich die Handelskammer gegen eine **Verminderung der Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch,** besonders gegen die Aufhebung der Bromberger Untersuchungsstelle, aus.

39. Von einer an den Herrn Reichskanzler gerichteten Eingabe des Handelsvertragsvereins gegen das **österreichisch-ungarische Ausfuhrverbot für Futtermittel** wurde Kenntnis genommen und dem Verein mitgeteilt, daß die Kammer den gestellten Anträgen und deren Begründung auch im Interesse des Handels hiesigen Bezirks in vollem Umfange zustimme.

40. Die Handelskammer Heilbronn hatte am 8. Oktober 1904 an das Kaiserliche Reichsschatzamt eine Eingabe gerichtet und den deutschen Handelskammern usw. zur Unterstützung gesandt, in der sie dahin vorstellig wurde, daß bei der bevorstehenden Neuredigierung des Vereinszollgesetzes dafür gesorgt werden solle, daß **die Haftpflicht des Lagerinhabers für Zoll- und Steuergefälle** gesetzlich klargestellt werde, und zwar in dem Sinne, daß sie der allgemeinen Rechtsanschauung entsprechend auf verbrannte oder durch Brand verdorbene Waren nicht angewendet wird. Es sollte dies Platz greifen bei allen Waren, mögen sie auf den

allgemeinen Niederlagen der Zollämter oder auf Privatlägern mit amtlichem Mitverschluß untergebracht sein.

Die Kammer begründet ihren Antrag unter Hinweis auf den auf öffentliche Niederlagen bezüglichen § 103 Abs. 4 des Vereinszollgesetzes und § 4 Abs. 1 des Privatlager-Regulativs mit der zurzeit herrschenden Ungewißheit hinsichtlich der Haftung für die auf verbrannten Waren ruhenden Zoll- und Steuergefälle.

Da die verbrannten Waren zumeist durch andere ersetzt werden, erleide der Fiskus keinen Schaden, während die Erhebung der Zoll- und Steuergefälle den Brandschaden der Beteiligten erhöhe.

Eine Reihe von Körperschaften schloß sich dem Antrage zum Teil mit gewissen Änderungen an. So erweiterte z. B. das Vorsteheramt der Kaufmannschaft Danzig den Antrag nach zwei Richtungen hin. Einmal solle er nicht nur für den Fall eines Brandschadens, sondern für Schäden durch Elementarereignisse überhaupt, also auch für Wasserschäden (Untergang von Fahrzeugen mit Gütern, die im Wasser löslich sind, wie Salz, Zucker und dergl.), Sturmschäden usw. gelten und andererseits nicht nur für Waren, die sich auf allgemeinen Niederlagen der Zollämter und in Privatlägern mit amtlichem Mitverschluß, sondern auch auf Privattransitlägern ohne amtlichen Mitverschluß befinden. Die Schweidnitzer Handelskammer dehnt den Antrag zugleich auf die noch auf dem Transport befindlichen Güter aus, für die jetzt ebenfalls bei Brandschaden der Zoll entrichtet werden müsse.

Die Ältesten der Kaufmannschaft wollen die Aufnahme folgender Bestimmung in das Vereinszollgesetz: „Ist eine Ware durch Brand oder andere Zufälle ohne Verschulden des Niederlegers bezw. des Lagerinhabers untergegangen, so ist derselbe für die Entrichtung des Zolles nicht haftbar.“

Der Handelsausschuß, dem die Eingabe der Heilbronner Handelskammer zur Prüfung übergeben wurde, befürwortet deren Unterstützung. Sollten die gestellten Forderungen nicht in vollem Umfange durchzusetzen sein, so würden mindestens folgende Vorschläge zu machen sein. Es sei klarzustellen,

a. daß bei denjenigen Waren, welche unvermeidlich zum Zweck der Verzollung nur für die kürzeste Frist auf den Steuerämtern lagern müssen, die Steuerbehörde sowohl für Brandschäden als auch für fahrlässig verursachte Minderung aufkommen solle und auch keinen Zollanspruch habe,

b. daß dagegen derjenige, welcher zum Zweck des Steuerkredits seine Waren auf den Zollniederlagen oder auf Privatlägern unter amtlichem Mitverschluß freiwillig aufbewahrt, auch jedes damit verbundene Risiko, einschließlich des für den Zoll selbst vorgesehenen, zu decken hat.

Einen abweichenden Standpunkt nimmt die Potsdamer Handelskammer, Sitz Berlin, ein. Sie lehnte die Befürwortung des Heilbronner Antrages ab, da die Frage gesetzlich bereits einwandsfrei geregelt sei. Zur Begründung ihres Standpunktes führt sie folgendes aus:

Das Zollvereinsgesetz vom 1. Juli 1869 regelt ausdrücklich die Frage der Haftung bei Brandschäden. Allerdings ist diese Regelung nicht im Absatze 4 des § 103 l. c. zu finden. Dieser Paragraph bestimmt: „Von den auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Waren wird, nachdem dieselben unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind, ein Zoll nicht erhoben.“ „Die Richtigkeit des daraus gezogenen Schlusses, daß dann auch Waren, welche unter amtlicher Aufsicht, die doch bei keinem größeren Brande fehlen wird, oder auch ohne diese Aufsicht durch Brand zerstört oder verdorben werden, ein Zoll nicht erhoben wird,“ — (so wörtlich in der Heilbronner Eingabe ausgeführt) — ist nur nicht bloß anzuzweifeln, sondern ohne weiteres abzulehnen. Es handelt sich im § 103 Absatz 4 l. c. nur um den Fall, daß Waren, welche durch das Lagern gelitten haben, auf Grund besonderer amtlicher Verfügung zur Vernichtung bestimmt und demgemäß unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind. Somit steht hier eine von der Behörde in jedem einzelnen Falle vorgeschriebene, nicht eine bloß zufällige Vernichtung, wie eine solche durch Brand ist, in Frage. Im übrigen dürfte der Hinweis der Heilbronner Eingabe, daß die bei „größeren“ Bränden zerstörten Waren stets unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind, in bezug auf den § 103 Absatz 4 l. c. die zulässige Grenze extensiver Interpretation erheblich überschreiten. —

Von der Feuersgefahr und ihren Folgen im Hinblick auf die Haftung für Schäden spricht der § 102 cod.: „Die Niederlageverwaltung muß . . .: für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und dem dazu gehörigen umschlossenen Raum sorgen und haftet für Beschädigungen der lagernden Waren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen . . . .“ Demnach ist die Verwaltung insbesondere zu gehöriger Bewachung durch zuverlässige Personen verpflichtet und ist für Mängel

in dieser Hinsicht verantwortlich; sie haftet also auch für die durch ihr Verschulden verbrannten Waren, sie ist für dieselben ersatzpflichtig.

Was nun die Erhebung des Zolles betrifft, so bestimmt § 13 des Gesetzes, daß nur derjenige dem Staate gegenüber zur Entrichtung des Zolles verpflichtet ist, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Hieraus folgt, daß vor diesem Zeitpunkte eine Verpflichtung zur Zollabgabe nicht besteht und daß ein Zoll überhaupt nicht zu zahlen ist, wenn die Ware verbrannt ist.

Nach § 14 l. c. ferner haften die zollpflichtigen Waren für den darauf ruhenden Zoll; mit ihrer Vernichtung fällt auch die Haftung fort.

Demnach gibt das Zollvereinsgesetz eine genügende Unterlage für die Beantwortung der von der Heilbronner Kammer angeregten Frage.

Nun weist die Eingabe aber auf § 4 des Privatlager-Regulativs von 1888 hin: „Der Lagerinhaber haftet für die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den zu einem Privatlager abgelassenen Waren ruhen, und zwar bei Kreditlagern unbedingt nach Maßgabe des bei der Verabfolgung zum Lager festgestellten Gewichts und ohne Rücksicht auf eine daran während der Lagerung durch natürliche Einflüsse oder zufällige Ereignisse eingetretene Abminderung oder Zerstörung."

Diese Bestimmung, die wie überhaupt das ganze Regulativ auf § 106 des Gesetzes beruht, legt den Lagerinhabern die Haftung für die Zölle auch bei Vernichtung der Waren durch Brand auf, aber nur sofern es sich um Kreditlager handelt. Das sagt der § 4 ausdrücklich; er läßt also nicht die Deutung zu, „daß für Waren, welche auf Privatlagern mit amtlichem Mitverschluß durch Feuer zerstört wurden, der Lagerinhaber für die darauf ruhenden Zoll- und Steuergefälle zu haften hat." Der Irrtum dieser extensiven Auslegung wird überdies noch klarer, wenn man den dritten Absatz des § 4 liest: „Bei Transit- und Teilungslagern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, finden die Bestimmungen des § 103 des Vereinszollgesetzes Anwendung (Vereinszollgesetz § 108.)" Den § 103 dieses Gesetzes, Absatz 4 haben wir bereits oben erörtert und verweisen auf das dort Ausgeführte.

Demnach erscheint das rechtliche Verhältnis des Regulativs zum Gesetze gleichfalls geklärt.

Wäre die Frage so klar geregelt, wie die Potsdamer Handelskammer meint, so wären in der Praxis die von der Heilbronner und anderen Handelskammern erwähnten Entscheidungen nicht möglich gewesen. Aus diesem Grunde wird das Plenum gebeten, dem Votum des Handelsausschusses zuzustimmen und hiervon der Heilbronner Kammer Mitteilung zu machen. Zu erwägen wäre nur noch, ob nicht auch die weitergehenden Danziger und Schweidnitzer Anträge zu unterstützen wären. Ein hierauf bezügliches Ersuchen ist allerdings nicht gestellt worden.

41. In einer am 6. Oktober 1904 in Strelno seitens der Handelskammer durch den Syndikus als ihren Vertreter abgehaltenen Versammlung der Kaufleute von Strelno wurde unter anderem auch der Wunsch nach **Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamts Wilczyn** erörtert. Um die Unterlagen für ein etwaiges Vorgehen zu gewinnen, stellte die Handelskammer Ermittelungen durch Informationen bei zuständiger Stelle an, welche folgendes ergaben:

Nach Art. 328 des russischen Zollustaws können auf Nebenzollämtern, mithin auch auf dem Nebenzollamt Wilczyn, sämtliche zollfreien Waren und von zollpflichtigen Waren nur Mehl, Obst und rohe Zichorie, frisches Fleisch und Fische, Eier, Milch und überhaupt Lebensmittel, Mühl-, Schleif- und andere Steine mit Ausnahme von Lithographieplatten, ferner Teer und einfaches Stroh, Baumrinde und Eicheln, gebrannte und gemahlene Knochen und Knochenkohle, Daunen und Federn, Zimmermanns- und Böttchererzeugnisse und Steinkohle abgefertigt werden. Außerdem hat Wilczyn, welches auf Grund des deutsch-russischen Handelsvertrages vom Jahre 1894 (4. Teil des Schlußprotokolls § 1, P. c) von einem Übergangspunkt in ein Nebenzollamt umgewandelt worden ist, auf Grund desselben Vertrages (4. Teil des Schlußprotokolls § 1 P. e.) die Abfertigungsbefugnis für Salz erhalten. Solche Waren jedoch, wie Maschinen, chemische Erzeugnisse, Manufakturwaren und ähnliche können nur auf Zollämtern I. Klasse abgefertigt werden, auf denen die Abfertigung dieser Waren unter Zuziehung chemischer und mechanischer Sachverständiger vorgenommen werden muß, die auf Nebenzollämtern und auch sogar auf Zollämtern III. Klasse nicht vorhanden sind.

Die Abfertigung landwirtschaftlicher Maschinen, Geräte und Teile dazu, chemischer Düngemittel und ähnlicher Waren kann auf Nebenzollämtern oder Zollämtern III. Klasse in einzelnen Fällen mit Genehmigung des Finanzministers stattfinden. So wurde in letzter Zeit auf Antrag eines Gutsbesitzers in Wilczyn seitens des Finanzministers die Erlaubnis erteilt, auf dem Nebenzollamt Wilczyn die für das betreffende Gut bestimmten kleinen landwirtschaftlichen Maschinen und Teile dazu, sowie chemische Düngemittel, Sämereien und ähnliche Waren im Laufe von 4 Jahren unter

der Bedingung abzufertigen, daß zu den Abfertigungen auf Kosten des Gutsbesitzers ein Sachverständiger delegiert wird, was jedoch nicht öfter als zweimal im Jahre geschehen darf.

Dieses Ergebnis wurde den Strelnoer Interessenten mitgeteilt mit dem Ersuchen, die in der Versammlung geäußerten Wünsche noch genauer zu präzisieren. Die Antwort ist eingegangen. Der III. (Handels-) Ausschuß, dem der Gegenstand zur Prüfung überwiesen worden ist, empfiehlt, die mitgeteilten Wünsche zu unterstützen.

42. Eine Anfrage der Handelskammer für den Kreis Mannheim betreffend **Großhandels-Durchschnittspreise für Heu und Stroh bei der Einfuhr aus Rußland** im Sommer 1904 wurde dahin beantwortet, daß die Einfuhr von Heu und Stroh aus Rußland schon seit längerer Zeit verboten sei und nur kleine Quanten für den Grenzbezirk eingeführt werden dürfen. Eine Stroheinfuhr sei überdies wegen reicher Inlandsernte überhaupt nicht erfolgt. Daher sei es unmöglich, ihrem Wunsche zu entsprechen.

43. Dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor zu Posen wurde auf seine Anfrage erwidert, daß das von der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben in Hamburg aufgestellte Verzeichnis der an auswärtigen Börsenplätzen auf Termin gehandelten Waren als ausreichend zu erachten sei.

C. Handel und Gewerbe.

44. Dem vom Reichstage bei den Verhandlungen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 angenommenen, auf die **Ausprägung von Dreimarkstücken als Reichssilbermünzen** gerichteten Antrage des Abgeordneten Dr. Erzberger ist seitens des Bundesrats keine Folge gegeben worden, weil die Angelegenheit bei ihrer großen Tragweite für das Münzwesen zum mindesten nicht als spruchreif erachtet werden konnte. Abgesehen davon, daß das Dreimarkstück in das der deutschen Münzgesetzgebung zugrunde liegende Dezimalsystem nicht passen würde, könnte die Einführung dieser Geldsorte in das Münzwesen nur dann ins Auge gefaßt werden, wenn ein allgemeines dringendes Verkehrsbedürfnis nach ihr als vorhanden anerkannt werden müßte.

Gegen die Annahme eines solchen Bedürfnisses sprechen, wie auch seitens der Reichsverwaltung bei den obigen Verhandlungen hervorgehoben worden ist, die Erfahrungen mit den Talern, die, an sich Hauptmünze, tatsächlich wie Dreimarkstücke umlaufen, jedoch trotz wiederholter Versuche der beteiligten Verwaltungen, ihnen eine möglichst weite Verwendung im Geldverkehr zu geben, immer wieder in beträchtlichen Mengen zu den Kassen der Reichsbank zurückgeflossen sind. Dagegen hat sich eine lebhaftere Nachfrage nach Reichssilbermünzen geltend gemacht, insbesondere nach Fünf- und Zweimarkstücken in Industriebezirken für Lohnzahlungszwecke, wie die Bewegungen in den Beständen der Reichsbank an diesen Münzgattungen anzeigen. Bei der Beurteilung der Frage des Bedürfnisses nach einem Dreimarkstück darf nicht lediglich die an dem Taler haftende Gewohnheit zur Richtschnur dienen. Da der Taler nach den Vorschriften der Münzgesetze ungeachtet seiner Ausstattung mit unbeschränkter Zahlkraft von vornherein gleich den anderen Landessilbermünzen zur Einziehung bestimmt war, indem seine Außerkurssetzung ohne die infolge des Fallens der Silberpreise am 18. Mai 1879 verfügte Einstellung der deutschen Silberverkäufe längst erfolgt wäre, so muß von der Frage ausgegangen werden, ob die Verkehrsverhältnisse als solche ohne Rücksicht auf den Talerumlauf und die mit diesem verbundenen örtlichen Gewohnheiten neben dem Fünf-, Zwei- und Einmarkstück noch ein Dreimarkstück unbedingt erheischen. Dabei darf auf den Grundsatz hingewiesen werden, daß jede Münzgattung, die nicht einem wirklichen Bedürfnis entspricht, erhebliche Nachteile dem Münzwesen bereitet, für welches Einfachheit und Übersichtlichkeit als besonders wichtige Vorzüge angesehen werden. Es kommt daher auch in Betracht, ob nicht, wenn das Dreimarkstück zur Ausprägung gelangt, das Zwei- oder das Fünfmarkstück zu beseitigen wäre, weil alsdann für eine dieser Münzgattungen

das Bedürfnis nicht mehr anzuerkennen sein würde. Angesichts der erheblichen Prägemengen (Ende Mai 1904 — 196,8 Millionen Mark — in Fünf-, 203,1 Millionen Mark in Zweimarkstücken) wird man sich zu einer solchen Maßnahme, die mit vielen Weiterungen und Kosten verknüpft wäre, nur aus ganz zwingenden Gründen entschließen können. Ferner tritt das Bedenken auf, ob nicht das Dreimarkstück, namentlich wenn es in der vom Reichstage beschlossenen Form (33⅓ Stücke aus einem Pfund fein und in der Zusammensetzung von 900/1000) ausgeprägt wird, zu Verwechselungen mit dem Zweimarkstück Anlaß bieten würde, welche vom Standpunkte des Münzwesens wie des allgemeinen Verkehrs als ein großer Übelstand empfunden werden müßten. Endlich bedarf der Erwägung, ob nicht dem Verlangen nach einem Dreimarkstück dadurch wirksam begegnet werden kann, daß dem wegen Unhandlichkeit anscheinend weniger beliebten Fünfmarkstück durch Verkleinerung des Durchmessers in Verbindung mit der Riffelung des Randes eine für den Geldverkehr brauchbare Gestaltung gegeben wird. Nach dieser Richtung sind seitens der Reichsfinanzverwaltung die einleitenden Schritte bereits unternommen.

Unter Vorausschickung dieser vom Reichsschatzamt erörterten Gesichtspunkte ersuchte der Herr Regierungspräsident zu Bromberg um Äußerung zu dieser Frage. Die Handelskammer hat nach Anhörung von Interessenten ihr Gutachten wie folgt abgegeben:

„Ein allgemeines dringendes Verkehrsbedürfnis zur Ausprägung von Dreimarkstücken ist nicht vorhanden. Stehen dem Verkehr genügende Mengen Zwei- und Einmarkstücke zur Verfügung und erhält das Fünfmarkstück durch Verkleinerung eine für den Verkehr bequemere Gestalt und durch geeignete Legierung leichteres Gewicht, so würden alle zurzeit noch vorhandenen Wünsche auf Schaffung von Dreimarkstücken bald verstummen.

Natürlich wird in der Übergangszeit das Fehlen der Taler bezw. Dreimarkstücke im kleinen Verkehr, namentlich bei der Lohnzahlung auf dem platten Lande und in kleinen Städten, sehr unangenehm empfunden werden, da sich alte Gewohnheiten nicht ohne Schwierigkeiten beseitigen lassen. Für den großen Verkehr ist der Taler schon längst eine überflüssige Münze, dessen Beseitigung im Interesse der Einfachheit und Klarheit unseres Münzsystems liegt.“

45. Nach einer Mitteilung der Reichsbankstelle zu Bromberg sind und bleiben die **Bestände** der Reichsbank **an Nickel und Kupfer** dauernd schwache, trotz der ständigen Vermehrung dieser Münzsorten durch Neuausprägungen. Wenn auch das Steigen der Bevölkerungsziffer, der Wegfall der Zwanzigpfennigstücke aus Silber, gewisse wirtschaftliche Einrichtungen, wie die Warenhäuser und dergl., eine gesteigerte Benutzung der Nickel- und Kupfermünzen begreiflich erscheinen lassen, so wird dies doch nicht als eine völlig hinreichende Erklärung für einen so großen Abfluß dieser Münzgattungen, wie er seit längerer Zeit anhält, erachtet. Es wird vielmehr angenommen, daß diejenigen Kreise, welche der Nickel- und Kupfermünzen zunächst und besonders bedürfen, sich nicht in ausreichender Weise bemühen, solche aus dem Verkehr selbst an sich zu ziehen, vielmehr aus Bequemlichkeit lediglich bei den Reichsbankkassen anfordern, während an anderen Stellen Überfluß ist.

Auf Veranlassung der Reichsbankstelle zu Bromberg hat die Handelskammer Ermittelungen angestellt, ob etwa gewisse Zweige des Detailhandels in Bromberg über eine gewisse Überschwemmung mit Kupfer- und Nickelmünzen zu klagen haben. Es wurde nun festgestellt, daß unzweifelhaft eine Knappheit in **Nickel- und Kupfermünzen** im Verkehr vorhanden ist. Die Kirchenkassen, Straßenbahn, Molkerei, Geschäfte der Lebensmittelbranche und andere Stellen, bei denen sich fragliche Münzsorten ansammeln, finden für dieselben stets Abnehmer sowohl bei anderen Geschäften als auch bei den Privatbanken. Die Firmen, die zu Lohnzahlungen usw. der Nickel- und Kupfermünzen bedürfen, beziehen sie hauptsächlich von diesen Stellen. Nur wenige Interessenten haben berichtet, daß sie ihren Bedarf an Nickel- und Kupfergeld fast ausschließlich bei der Kasse der Reichsbankstelle decken. Die vorhandene Knappheit in der fraglichen Münzgattung dürfte vielleicht auf den

Mangel einer Zwischenmünze zwischen dem Zehn- und Fünfzigpfennigstück zurückzuführen sein. Erwähnt wurde auch die Bemerkung einer Firma, daß seit einigen Monaten ein großer Mangel in Zehnmarkstücken, ebenso in Fünfzigpfennigstücken herrscht.

46. Eine Anfrage des Deutschen Handelstages gab der Handelskammer Veranlassung, sich nochmals mit dem Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung zu beschäftigen (siehe Bericht für das III. Quartal C. Nr. 20) und zwar hinsichtlich der **Eichpflicht für Fässer.** Der § 7 des Gesetzentwurfs dehnt die für Weinfässer bereits bestehende Eichpflicht auf Obstwein- und Bierfässer aus. Diese Ausdehnung der Eichpflicht auf Bierfässer wird von der Mehrzahl der Interessenten, d. h. Bierbrauereien, Bierverlegern und Bierabnehmern, befürwortet. Vorausgesetzt wird, daß einerseits dem Brauer die Verantwortung für etwaiges Mindermaß abgenommen, andererseits durch die Eichung ein Zwang auf alle Brauer ausgeübt werde, Bier nur nach Litern zu verkaufen, also das schädliche Tonnensystem zu verlassen. Für den Fall, daß diese Voraussetzung nicht erfüllt werden könnte, hat die Handelskammer von der Einführung der Eichpflicht für Bierfässer abgeraten. Sie hat dabei namentlich auf die Bedenken hingewiesen, die seitens des Elsaß-Lothringer Brauerbundes in einer an den Reichskanzler gerichteten Eingabe geltend gemacht worden sind. Bezüglich des Termins der Nacheichung wurde ein Zeitpunkt von 2 bis 3 Jahren gewünscht.

Bei dem Deutschen Handelstage ist von einer Seite ferner angeregt worden, die Ausdehnung der Eichpflicht auch auf Fässer für Branntwein und für Essig zu befürworten. Die Interessenten des Bezirks haben sich jedoch nahezu einstimmig gegen die Anregung ausgesprochen, was dem Deutschen Handelstage unter eingehender Begründung mitgeteilt wurde.

47. Der Herr Regierungspräsident hat am 31. Oktober 1904 für den Regierungsbezirk Bromberg eine **Polizeiverordnung betreffend die Herstellung von künstlichem Mineralwasser** erlassen, deren wichtigste Bestimmungen folgende sind:

1. Zur Herstellung künstlichen Mineralwassers darf nur destilliertes Wasser angewendet werden.
2. Die bei der Bereitung von Mineralwasser zu verwendenden Salze müssen die durch die Pharmakopie vorgeschriebene Feinheit haben.
3. Flaschen und sonstige Gefäße, in welchen künstliches Mineralwasser feilgeboten oder veräußert wird, müssen äußerlich die Angabe enthalten, ob zur Herstellung ihres Inhalts destilliertes Wasser verwendet ist oder nicht.

Die Handelskammer stellte fest, daß diese Verordnung von dem reellen Handel sympathisch begrüßt wird, da bei deren strenger Durchführung dem unlauteren Wettbewerb Einhalt geboten und vermieden wird, daß minderwertige Fabrikate in den Handel kommen, die die Bezeichnung „Mineralwasser" nicht rechtfertigen.

48. Über das Verfahren beim **Ankauf von Pferden auf den Pferdemärkten durch die Remontekommissionen** sind der Handelskammer von einem Pferdehändler des Bezirks Beschwerden übermittelt worden.

Nach seinen Angaben wurden einige hundert Pferde, die für Afrika bestimmt waren, auf den Märkten österreichischen Pferdehändlern abgekauft, während die deutschen Pferdehändler prinzipiell ausgeschlossen werden.

Da eine derartige ungleiche Behandlung von der Staatsverwaltung unmöglich beabsichtigt sein kann, wurde dem Herrn Kriegsminister die Bitte unterbreitet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Wiederholung derartiger Vorkommnisse zu verhindern und den inländischen Pferdehändlern zu ermöglichen, mit den ausländischen in freien Wettbewerb zu treten.

In einem soeben eingegangenen Bescheide des Kriegsministeriums wird bestritten, daß auf den zur Beschaffung von Pferden für die südwestafrikanische Expedition im hiesigen Bezirke abgehaltenen Pferdemärkten von österreichischen Händlern Pferde gekauft worden sind. Ob etwa österreichischen Händlern gehörende Pferde in der Weise in den Besitz der Heeresverwaltung

übergegangen sind, daß sie von deutschen Besitzern oder Händlern als ihnen gehörig vorgeführt wurden, könne das Kriegsministerium nicht beurteilen.

Die Angelegenheit wird weiter geprüft werden.

49. Der Verein Deutscher Zuckerhändler in Magdeburg hat bezüglich der **Tara im Zuckerhandel** folgenden Beschluß gefaßt und der Handelskammer mit dem Ersuchen überreicht, seine Bestrebungen auf Durchführung des Beschlusses zu unterstützen:

1. Ab 1. September 1905 sind sämtliche Zuckersorten und Kandis, welche in Fässern, Kisten, Körben verpackt gehandelt werden, nur mit dem Reingewicht zu liefern und zu berechnen.
2. Die Packmaterialien für Brotraffinade sind aus widerstandsfähigem Material, sowohl Papier als Schnur zu wählen, so daß das Gewicht $2^1/_2$ % nicht übersteigt.
3. Die zur Verwendung für gemahlenen Zucker kommenden 100 kg-Säcke sollen 800, für Granulated und Kristallzucker 600—700 Gramm als Höchstgewicht nicht überschreiten.

Der III. (Handels-)Ausschuß, dem der Gegenstand überwiesen wurde, empfiehlt, diesem Beschlusse beizutreten. Er berichtet, daß auch im hiesigen Bezirke in Detaillistenkreisen seit langem gewünscht werde, daß Würfelzucker in Kisten und Kandis „rein Netto-Tara" gehandelt werden möchte und auch die schwere Verpackung des Zuckers in Broten durch leichteres haltbares Papier und dünnere Schnüre ersetzt werde.

Die Handelskammer hat bereits im Jahre 1898 nach Rückfrage bei Zuckerfabriken und Großhändlern eine Vereinigung dahin angestrebt, daß z. B. für Würfelzucker bei Packungen von 50 kg die Preisnotierung zu 50 kg netto und bei Packungen mit 25 und $12^1/_2$ kg ein entsprechender Preiszuschlag erfolgen soll. (Siehe Jahresbericht für 1898 Seite 16.) In ähnlichem Sinne hat früher der Deutsche Handelstag hierzu Stellung genommen, sich jedoch für die Beibehaltung der Brutto- für Nettoberechnung für Zucker in Säcken erklärt. (cfr. Jahresbericht für 1901 S. 23.)

50. Dem Deutschen Handelstage wurde auf seine Anfrage mitgeteilt, daß die von der Handelskammer Ulm beantragte **Ergänzung des § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs** dahingehend, daß der Versuch der Angestellten, an dritte Betriebsgeheimnisse zu verraten, mit Strafe bedroht werde, als zu weitgehend erachtet wird und die Handelskammer sich daher gegen diesen Antrag ausspreche.

51. Dem Präsidenten des Deutschen Handelstages ist bekannt geworden, daß sicherem Vernehmen nach **Verhandlungen über die Blechsyndikate** (Weißblech-, Feinblech- und Grobblechverband) in Aussicht genommen seien und er stellte Interessenten anheim, Gutachten und Wünsche, namentlich von Syndikatsabnehmern, einzureichen. Hiervon konnte jedoch die Handelskammer Abstand nehmen, nachdem ihr von sachverständiger Seite berichtet worden ist, daß über die Geschäftsführung der in Betracht kommenden Weißblech- und Grobblech-Syndikate sowohl auf seiten der Werke als auch der Händler Zufriedenheit herrsche.

52. In einer am 14. November 1904 unter Leitung des Mitgliedes der Handelskammer Herrn Kaufmann Leo Matthes zu Bromberg stattgehabten öffentlichen Versammlung wurde von Gewerbetreibenden der Stadt Bromberg und Umgegend die **Gründung eines gemeinnützigen Rabattsparvereins** beschlossen. Infolgedessen wandten sich beitrittswillige Kaufleute an die Handelskammer mit der Bitte, sie von der am 5. November 1903 eingegangenen Verpflichtung zu entbinden (siehe Jahresbericht für 1903 S. 12). Mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Charakter der Bestrebungen des Vereins ist vorbehaltlich der Zustimmung des Plenums dem Ersuchen Folge gegeben worden. Am 7. Dezember 1904 erfolgte dann die Gründung des „Bromberger Gemeinnützigen Rabatt-Sparvereins" in Form einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

53. Das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 bestimmt in § 1: „Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt: 1. die Urheber von Schriftwerken, 3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptpunkte nach als Kunstwerke zu betrachten sind." Die Handelskammer zu Hannover stellte nun fest, daß die Rechtsprechung trotz bejahender Ent-

scheidungen des Reichsgerichts häufig industriellen **Preislisten und Katalogen** den **Schutz des Urheberrechts** auf Grund der angezogenen Gesetzesbestimmung nicht zuerkennen will. Mit Rücksicht auf die dadurch den Industriellen entstehenden großen Nachteile hat die genannte Handelskammer den Deutschen Handelstag gebeten, in eine Erwägung darüber einzutreten, wie den Schädigungen abgeholfen werden könne.

Der III. (Handels)=Ausschuß stimmt der Anregung der Handelskammer zu Hannover nicht zu. Es entspricht seiner Ansicht nach dem natürlichen Sinne und einer harmlosen Gepflogenheit der breiten Massen, sich für Drucksachen an vorhandene Muster und Vorbilder anzulehnen; auch könne der Entwurf kaufmännischer Preislisten, Kataloge usw. als eine höhere geistige oder künstlerische Produktion im allgemeinen nicht erachtet werden. Wo ein solcher Fall aber vorliegt, da müsse es den Interessenten überlassen bleiben, sich diese als Muster besonders schützen zu lassen.

54. Über das **Erfordernis der Genehmigung bei Betriebsveränderungen** enthält der § 25 der Reichsgewerbeordnung die Bestimmung, daß Genehmigung erforderlich ist „bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe" der nach § 16 genehmigungspflichtigen Anlagen. Um den Begriff der „wesentlichen" Veränderungen näher zu definieren und die außerordentlich weitgehende Machtbefugnis der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Handhabung der gegenwärtigen unklaren Vorschrift enger zu begrenzen, schlägt die Handelskammer zu Sorau vor, den § 25 R.=G.=O. mit folgendem Zusatz auszustatten: „Veränderungen des Betriebes oder der Betriebsstätte, die weder auf die Umgebung noch auf die beschäftigten Arbeiter einen Einfluß ausüben, verschieden von demjenigen, welcher in der Konzession vorgesehen ist, sind nicht genehmigungspflichtig." Der III. (Handels)=Ausschuß sieht in dem Sorauer Antrage eine Erleichterung für viele Interessenten und befürwortet ihn deshalb.

55. Die eine anderweitige Regelung der **Vertretung von Handel und Industrie in den Kreistagen** erstrebenden Petitionen einer größeren Anzahl von Handelskammern sind in der Gemeindekommission des Abgeordnetenhauses abgelehnt worden. In der Hoffnung auf eine erfreulichere Behandlung der Angelegenheit im Plenum des Abgeordnetenhauses bat die Handelskammer zu Hannover, auf die Herren Abgeordneten des Bezirks dahin einzuwirken, daß diese im Abgeordnetenhause gegen den Beschluß der Gemeindekommission und für Überweisung der Eingabe an die Regierung stimmten. Dem hat die Handelskammer gern Folge gegeben und die Handelskammer zu Hannover davon benachrichtigt.

56. In verstärkter Handels= und Gewerbekommission des Hauses der Abgeordneten wurde am 14. Juli 1904 der Antrag auf **Abänderung des Gesetzes betr. Besteuerung der Warenhäuser** angenommen. Danach soll, angeblich zum wirksameren Schutz des Mittelstandes gegen die ihm durch das Vordrängen der Warenhäuser drohende Gefahr, die Warenhaussteuer bis auf 5 % erhöht, die Umsatzgrenze von 400 000 Mk. auf 200 000 Mk. herabgesetzt, die Steuer von dem gesamten Umsatz, auch dem Engrosumsatz, erhoben und der § 5 des bestehenden Gesetzes (Steuergrenze 20 % des Ertrages) gestrichen werden. Gegen diese Erhöhung der Warenhaussteuer wandte sich der Verband Deutscher Waren= und Kaufhäuser, e. V. zu Berlin und ersuchte auch unsere Handelskammer, dagegen Stellung zu nehmen. Ihm wurde erwidert, daß die Handelskammer bereits im Jahre 1899 auf Ersuchen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe demselben ein ausführliches Gutachten erstattet, in welchem sie sich gegen die Warenhaussteuer als ein unwirksames Mittel zur Beseitigung der mißlichen Lage weiter Kreise des Kleinhandels ausgesprochen hat. Da sie auch die oben erwähnten Verschärfungen des Gesetzes aus prinzipiellen und praktischen Gründen nicht billigen könne, würde sie sich auch bei einer erneuten Anfrage des Herrn Ministers gegen die Abänderung des Gesetzes aussprechen. Zu einem direkten Vorgehen der Handelskammer liege dagegen kein Anlaß vor, weil ihres Wissens im Bromberger Bezirk kein Warenhaus im Sinne des Gesetzes bestehe.

57. Dem Magistrat zu Bromberg wurde auf sein Ersuchen zur Bestellung als Mitglied der **Marktkommission** eine geeignete Persönlichkeit namhaft gemacht.

D. Sozialpolitik. — Bildungswesen.

58. Auf Grund des Gesetzes betreffend **Kaufmannsgerichte** vom 6. Juli 1904 (vgl. Wortlaut II. Quartal Nr. 46) waren in Bromberg, Gnesen, Inowrazlaw Ortsstatute zu erlassen. Zu diesen erstattete die Handelskammer Gutachten und nahm an den Beratungen durch Vertreter teil. Einen hierauf bezüglichen Antrag des Verbandes reisender Kaufleute, Sektion Bromberg, übermittelte sie dem Magistrat.

In Bromberg hatte sie auch dem Herrn Regierungspräsidenten zu berichten, ob eine Ausdehnung des Bezirks des Kaufmannsgerichts, wie beim Gewerbegericht, auf die Vororte Kl. Bartelsee, Bleichfelde, Gr. Bartelsee, Jägerhof, Neu-Beelitz, Prinzenthal, Schleusenau, Schleusendorf, Schöndorf, Schröttersdorf und Schwedenhöhe empfehlenswert sei. Sie bejahte dies.

Ebenso übermittelte sie dem Herrn Regierungspräsidenten auf dessen Ersuchen die aus Nakel und Schneidemühl auf Errichtung von Kaufmannsgerichten daselbst laut gewordenen Wünsche. Bezüglich Schneidemühl bemerkte sie auf eine spätere Anfrage, daß die Errichtung des Kaufmannsgerichts vor dem 1. Januar 1906, wo auch ein Gewerbegericht in Schneidemühl geschaffen werden soll, nicht erforderlich sei.

59. Für Bromberg ordnete der Herr Regierungspräsident den **Acht-Uhr-Ladenschluß** durch folgende Verfügung an:

„Auf Grund des § 139 f der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 ordne ich, nach Anhörung der Gemeindebehörden und nachdem sich zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber dafür ausgesprochen haben, für alle Geschäftszweige in der Stadt Bromberg hiermit an, daß sämtliche offene Verkaufsstellen während des ganzen Jahres vom 1. April 1905 ab, mit Ausnahme der nach § 139 d Abs. 3 und § 139 e Abs. 2 der Gewerbeordnung von der Ortspolizeibehörde bestimmten Tage, auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Bromberg, den 7. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.
gez. von Guenther.

60. Für Gnesen verfügte der Herr Regierungspräsident am 11. November 1904, daß die **offenen Verkaufsstellen** von 13 Warengruppen (vgl. Jahresbericht für 1903 Seite 15) auch in der Zeit **zwischen 8 und 9 Uhr abends und zwischen 5 und 7 Uhr morgens** für den geschäftlichen Verkehr **geschlossen** sein müssen.

61. Der Polizeiverwaltung Inowrazlaw wurde ein Gutachten über die Frage erstattet, ob Neusilber-, Nickel- und Bronzewaren, vor allem Alfenidewaren, in **offenen Verkaufsstellen, die Silberwaren führen,** auch verkauft zu werden pflegen.

Sie bejahte dies mit Ausnahme der Nickel- und Bronzewaren, die vielfach nicht in Silberwarengeschäften sondern in Galanterie- und Luxuswarengeschäften oder (namentlich feinere Bronzewaren) in Kunsthandlungen geführt werden.

62. Der im II. Quartalsbericht Nr. 43 erwähnte **Bericht über den Stand des kaufmännischen Unterrichtswesens** des Syndikus ist fertiggestellt und wird dem Jahresbericht als besondere Beilage beigefügt werden.

63. Am 9. Dezember 1904 teilte der Herr Regierungspräsident mit, daß auch in **Bromberg eine kaufmännische Fortbildungsschule** eingerichtet werde, bei der der Unterricht in den vom Magistrat zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Räumen der Hippel-Schule spätestens im April 1905 begonnen werden könnte.

64. Vom Verbande mitteldeutscher Handelskammern war in seiner Sitzung ein **Kaufmännischer Normallehrvertrag** ausgearbeitet worden. Auf Ersuchen einer Firma des Bezirks wurde ihr ein Abdruck desselben übersandt. Da weiteste Kreise ein Interesse an solchem Vertrage haben, sei der Wortlaut hier mitgeteilt. Er lautet:

Kaufmännischer Lehr-Vertrag.

(Unzutreffendes ist auszustreichen, Fehlendes zuzufügen.)

Die unterzeichnete Firma (Herr Kaufmann) .... in .... und der (die) unterzeichnete Herr (Frau) ....

in .... haben, letztere.... im eigenen Namen und für seinen (ihren) Sohn (Mündel) .... nachstehenden Vertrag verabredet und geschlossen.

§ 1.
Verpflichtung des Lehrherrn.

Die Firma (Herr Kaufmann) .... nimmt den Sohn (Mündel) des Herrn (der Frau) .... namens .... geboren den .... 18....., als Handlungslehrling in ihr (sein) .... Geschäft auf und verpflichtet sich, ihn nach Möglichkeit zu einem tüchtigen Kaufmann ihres (seines) Geschäftszweiges heranzubilden.

§ 2.
Lehrzeit.

Die Lehrzeit[1]) ist vom .... bis zum .... auf .... einanderfolgende Jahre festgesetzt.

§ 3.

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger) hat für Wohnung und standesgemäßen Unterhalt während der Lehrzeit zu sorgen[2])

[Der Lehrling erhält vom Lehrherrn während der Lehrzeit gute, ausreichende Kost und Wohnung. Für Bett, Wäsche und ordentliche Kleidung hat der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger) zu sorgen.[3])]

§ 4.
Schulgeld.

Das Schulgeld für den Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule trägt ....

Die Kosten für die erforderlichen Lehrmittel trägt ....

[1]) Der erste Monat der Lehrzeit gilt als gesetzliche Probezeit, während welcher das Lehrverhältnis beiderseitig ohne weiteres wieder gelöst werden kann; eine längere Probezeit kann vereinbart werden, darf aber höchstens 3 Monate betragen.

[2]) Hier können Vereinbarungen über eine dem Lehrling zu zahlende Vergütung angeschlossen werden.

[3]) Hier können Vereinbarungen über ein etwaiges Lehrgeld angeschlossen werden.

§ 5.
Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling hat seinem Lehrherrn und dessen Angehörigen jederzeit die schuldige Achtung zu erweisen. Er verspricht Ehrlichkeit, Fleiß, Gehorsam, bereitwillige und bestmögliche Ausführung der ihm von seinem Lehrherrn oder dessen Vertreter übertragenen Arbeiten und Aufträge, überhaupt eifrigstes Bestreben, die Vorteile des Geschäfts jederzeit wahrzunehmen.

Er hat seine ganze Arbeitskraft dem Geschäft zur Verfügung zu stellen.

Er ist auch zur Verrichtung von Nebendienstleistungen verpflichtet, die in dem betreffenden Geschäftszweige allgemein üblich sind.

Er hat über alle Geschäftsverhältnisse des Lehrherrn Diskretion zu beobachten.

[Er darf ohne Einwilligung des Lehrherrn weder Geld führen noch Geschenke annehmen. Der Lehrherr wird nach Vereinbarung mit dem gesetzlichen Vertreter in Bedarfsfällen das Nötige vorstrecken; die Rückerstattung hat durch den gesetzlichen Vertreter monatlich (vierteljährlich) zu erfolgen.

Er hat sich der Hausordnung zu fügen und darf insbesondere, wenn er die Erlaubnis zum Ausgehen erhält, nicht über die festgesetzte Zeit fortbleiben.]

§ 6.
Haftpflicht des gesetzlichen Vertreters.

Herr (Frau) .... bürgt für die Treue und Ehrlichkeit des Lehrlings und verpflichtet sich, für allen Schaden, den dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig seinem Lehrherrn zufügen sollte, in vollem Umfange Ersatz zu leisten.

§ 7.
Vorzeitige Aufhebung des Lehrverhältnisses.

Wiederholte gröbliche Verletzung der Pflichten des Lehrlings hinsichtlich des Gehorsams, der Verschwiegenheit und eines sittlichen Lebenswandels soll neben den im Handelsgesetzbuch aufgeführten Fällen als wichtiger Grund zu sofortiger Aufhebung des Lehrverhältnisses angesehen werden.

§ 8.

Verlängerung der Lehrzeit in besonderen Fällen.

Sollte der Lehrling wegen Krankheit oder aus einem anderen, auf kein Verschulden des Lehrherrn zurückzuführenden Grunde drei aufeinanderfolgende Monate geschäftlicher Tätigkeit versäumen, so ist der Lehrherr berechtigt, zu verlangen, daß der Lehrling die versäumte Lehrzeit unter entsprechender Verlängerung der Vertragsdauer nachholt.

Will der Lehrherr von diesem Recht Gebrauch machen, so hat er davon spätestens drei Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Lehrzeit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 9.

Besorgung einer Gehilfenstelle.

Der Lehrherr verspricht, sich bei etwaiger Aufgabe des Geschäfts oder beim dauernden Verlassen des Lehrortes um eine entsprechende neue Lehrstelle für den Lehrling zu bemühen und ihm rechtzeitig vor Beendigung der Lehrzeit zur Erlangung einer seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessenen Gehilfenstelle nach Kräften behilflich zu sein.

§ 10.

Sonstige Vereinbarungen.

Außerdem wird vereinbart: ....

....

....

§ 11.

Die ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit nicht im Vorhergehenden anderweitige Vereinbarungen getroffen worden sind, gelten für das Vertragsverhältnis die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.*)

§ 12.

Austragung von Streitigkeiten.

Alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sind — sofern nicht ein Kaufmannsgericht zuständig ist — durch ein Schiedsgericht gemäß §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung zu schlichten.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den vertragschließenden Teilen eigenhändig unterschrieben worden.

.................., den ......ten .... 190...

Der Lehrherr: .... Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings: ....

Der Lehrling: ....

E. Handelsgebräuche.

65. Gelegentlich der Prozeßführung sind an Gerichte folgende Gutachten erstattet worden:

a. **J.-N. 3658/04 — vom 14. Oktober 1904.**

„Gelbwein“ und **„Muskat“** werden im ostdeutschen Handel und Verkehr überhaupt nicht als Wein im Sinne des Weingesetzes, d. h. Traubenwein oder Nachahmungen desselben, von dem konsumierenden Publikum angesehen, sondern als Branntwein.

Schon der bedeutende Preisunterschied, der zwischen diesen Branntweinen und Weinen mit ähnlich klingenden Bezeichnungen besteht, läßt einen Zweifel hierüber nicht aufkommen und eine Täuschung des konsumierenden Publikums durch die Bezeichnung „Gelbwein“ und „Muskat“ ist ausgeschlossen.

Der Name Wein ist lediglich wegen des geringen, an Wein erinnernden Alkoholgehalts zur Unterscheidung gegenüber den weit stärkeren Likörsorten gebraucht.

In dem Schriftsatze vom 19. September 1904 hat der Angeschuldigte richtige Angaben über die Ursachen gemacht, die vor Jahrzehnten zur Einführung dieser Getränke geführt haben. Seitdem sind dieselben allerorten in den östlichen Provinzen unter den verschiedensten Namen (wie „Gelbwein, Muskatwein, Muskat-Lünell, Gewürzwein“ usw.) ein beliebtes Genußmittel der ärmeren Klassen geworden.“

*) Es empfiehlt sich, dem Vertrage als Anhang die gesetzlichen Bestimmungen hinzuzufügen.

b. **J.-Nr. 4215/04 — vom 29. Oktober 1904.**

„Für die **Vermittelung des Kaufes** bezw. den Nachweis eines **Käufers von Schafen** ist, falls keine besondere ausdrückliche Vereinbarung über die Höhe des Provisionssatzes besteht, ein solcher von höchstens 25 Pfennig pro Schaf gebräuchlich.“

c. **J.-Nr. 4293/04 — vom 9. November 1904.**

„Die Klägerin war verpflichtet, den ihr gelieferten herben Ungarwein acht, spätestens vierzehn Tage nach Empfang auf seine Beschaffenheit zu prüfen. Eine spätere Rüge ist in solchen Fällen im **Handel mit Ungarwein** nicht üblich.“

d. **J.-Nr. 4586/04 — vom 6. Dezember 1904.**

„Ein Handelsgebrauch, nach welchem die **Lieferung von Roggenkleie** nur gegen Vorausbezahlung erfolgt, besteht in Bromberg nicht.

Nur die Fabrikate der Königlichen Seehandlungsmühlen werden bestimmungsgemäß gegen Vorherbezahlung verkauft.“

e. **J.-Nr. 4825/04 — vom 31. Dezember 1904.**

„Es besteht kein Handelsgebrauch, wonach der **Getreidehändler,** der **Säcke** hergibt, damit für ihn Getreide abgestellt werde, falls das Geschäft später nicht zustande kommt, z. B. weil Parteien über den Preis nicht einig wurden, eine Vergütung von 1/2 Pfennig pro Tag und Sack, und zwar vom Tage der Hergabe der Säcke an, fordern darf.“

f. **J.-Nr. 4861/04 — vom 31. Dezember 1904.**

„Im Handel mit **Teer und Klebestoffen** ist es nicht handelsüblich, daß dem Käufer bei Rücklieferung leerer Gebinde außer dem Wert auch die von ihm, dem Käufer, verauslagte Fracht vergütet wird.“

F. Verwaltung und Rechtsfragen.

Innere Angelegenheiten.

66. In der **Verwaltungsstreitsache der Handelskammer wider die Zentral-Genossenschafts-Stärkefabrik E. G. m. b. H. zu Schneidemühl** lautet das Urteil des Kgl. Ober-Verwaltungsgerichts vom 9. Juni 1904 wie folgt:

Die Klägerin ist nach § 1 ihres am 16. Oktober 1900 errichteten Statutes eine „zum Behufe der Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder“ mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes unter der Firma „Zentral-Genossenschafts-Stärkefabrik“ eingetragene Genossenschaft m. b. H. mit dem Sitz in Schneidemühl. Aus ihren *Satzungen* kommen für die vorliegende Streitsache nach folgende Bestimmungen in Betracht: „§ 2. Der Gegenstand des Unternehmens ist Errichtung einer Stärkefabrik zur Fabrikation von Stärke und Stärkeprodukten aus Kartoffeln. sowie die *Betreibung der damit verbundenen kaufmännischen Geschäfte* aller Art. § 3. Die *Mitgliedschaft können erwerben* alle Personen, welche sich durch Verträge verpflichten können und ihren Wohnsitz in Schneidemühl oder 200 km im Umkreise haben. § 14 Ziffer 4. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht: 4. nach Bestimmung des § 37 einen Geschäftsanteil zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlungen darauf zu leisten. § 37 Absatz 1 bis 3. Der Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können, der Geschäftsanteil, wird auf 100 Mk. festgesetzt. Jeder Genosse ist berechiigt, diesen Betrag voll einzuzahlen. Jeder Genosse ist verpflichtet, den Geschäftsanteil, also 100 Mk., sofort oder in monatlichen Teilzahlungen von mindestens 5 Mk. einzuzahlen. Jeder Genosse ist verpflichtet, auf jeden Geschäftsanteil 200 Zentner *selbstgebauter Kartoffeln* pro Jahr nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu liefern. § 40 Absatz 3. Mit Genehmigung der Generalversammlung kann die *Ausdehnung* des Geschäftsbetriebes *auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind*, zugelassen werden.“ — Die im § 37 der Satzungen angezogene *Geschäftsordnung* bestimmt u. a. folgendes: im § 14: „*Genossen, welche* ihre gezeichneten Kartoffeln bezw. Rohstärke *nicht liefern*, haben an die Genossenschaft eine *Entschädigung* von 0,40 Mk. für jeden nicht gelieferten Zentner Kartoffeln bezw. 35 Pfund Rohstärke *zu zahlen*. Ist der Genosse durch höhere Gewalt an der Lieferung verhindert so kann ihm durch Aufsichtsrat und Vorstand die Zahlung der Entschädigung erlassen werden“; im § 21 Absatz 1 und 2: „*Lieferanten von Rohstärke* müssen anstatt 200 Zentner Kartoffeln 70 Zentner Rohstärke pro Anteil liefern. Die Bezahlung derselben erfolgt entsprechend der Bewertung der Kartoffeln unserer Mitglieder. Die Ermittelung des Wertverhältnisses zwischen Rohstärke und Kartoffeln geschieht nach der Ausbeutetabelle von Professor Saare (Seite 366) und dem Durchschnittsstärkegehalt der von unseren Genossen gelieferten Kartoffeln. Ferner werden den uns *angeschlossenen Rohstärkefabriken* ihre Fabrikationsunkosten mit 36 Mk. pro 200 Zentner Kartoffeln vergütet.“ — Durch Urteil vom 22. April 1903 stellte der *Vorderrichter* die Klägerin von den von ihr für das Rechnungsjahr 1902/03 geforderten Beiträgen zur Handelskammer zu Bromberg im Betrage von 18 Mk. frei. Er hat angenommen, daß die Klägerin eine landwirtschaftliche Genossenschaft sei und daß ihr deshalb die Vorschrift im § 3 Absatz 3 Buchstabe c des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (19. August 1897) zur Seite stehe, welche lautet: „Von Wahlrecht und Beitragspflicht sind ausgeschlossen: c) die landwirtschaftlichen und Handwerksgenossenschaften.“ Die von der Beklagten gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingelegte *Revision ist begründet.*

Wenn der erste Richter dem oben mitgeteilten § 37 Absatz 3 des Statuts entnommen hat, daß darnach nur Landwirte zum Erwerbe der Mitgliedschaft bei der klagenden Genossenschaft zuzulassen beabsichtigt sei, so ist ihm darin beizutreten. Der § 3 ebendaselbst, aus dem für sich allein betrachtet das Gegenteil geschlossen werden müßte, hat durch die Vorschrift des § 37 Absatz 3 eine Einschränkung erfahren, die den Ausschluß von Nichtlandwirten zur notwendigen Folge hat.

Die Satzungen der Klägerin und die in ihr angezogene Geschäftsordnung enthalten aber eine Reihe anderer Bestimmungen, die sich schon bei einer oberflächlichen Prüfung als mit dem § 37 Absatz 3 kaum vereinbar erweisen, und die es deshalb auch dem Vorderrichter hätten zweifelhaft machen müssen, ob die klagende Genossenschaft wegen der zuletzt erwähnten Vorschrift als eine landwirtschaftliche im Sinne des § 3 Absatz 3 des Handelskammergesetzes angesehen werden kann. Solche Zweifel waren nicht nur aus dem § 40 Absatz 3 der Satzungen und dem § 14 der Geschäftsordnung, sondern namentlich aus dem § 21 der letzteren herzuleiten. Abgesehen davon, ob unter den dort im Absatz 1 aufgeführten „Lieferanten von Rohstärke“ bloß Mitglieder der Genossenschaft zu verstehen sind oder auch Nichtgenossen, legt der Absatz 3 die Annahme nahe, daß die Rohstärke satzungsgemäß auch von Rohstärkefabriken in ganz beliebiger Menge bezogen werden darf und daß das Statut mithin einen Geschäftsbetrieb zuläßt, der sich als ein über die Produktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe der einzelnen Genossen weit hinausgehendes, umfangreiches Fabrikunternehmen darstellt. Die klagende Genossenschaft kann aber mit Rücksicht auf den Gegenstand ihres Unternehmens jedenfalls nur dann als eine landwirtschaftliche gelten, wenn sie nach den Bestimmungen ihres Statuts sowohl wie tatsächlich ihren Geschäftsbetrieb so gestaltet, daß dieser nach seiner Art und nach seinem Umfang im wesentlichen auf das eingerichtet und beschränkt bleibt, was die einzelnen Genossen durch die Bewirtschaftung des eigenen Grund und Bodens an selbstgebauten Kartoffeln zu liefern imstande sind. Der Vorderrichter hätte daher die eigentliche Bedeutung der obigen zweifelhaften Vorschriften des Statuts erörtern und feststellen müssen. Dies hätte ihm umsomehr obgelegen, als die Beklagte bereits in der Vorinstanz nach eben dieser Richtung den Einwand erhoben hatte, daß die Klägerin tatsächlich auch von Nichtgenossen gebaute Kartoffeln in erheblicher Menge verwende. Daran, daß der Vorderrichter jene Erörterung unterlassen hat, ist ein mit rechtsirrtümlichen Anschauungen über das Wesen der landwirtschaftlichen Genossenschaft verbundener wesentlicher Mangel des Verfahrens zu finden, der nach § 94 des Landesverwaltungsgesetzes zur Aufhebung der Vorentscheidung führen muß.

Bei der eintretenden freien Beurteilung kommt folgendes in Betracht:

Der von der Handelskammer mit besonderem Nachdruck erhobene Einwand, daß die klagende Genossenschaft schon deshalb keine landwirtschaftliche Genossenschaft im Sinne des § 3 Absatz 3 Buchstabe c des Handelskammergesetzes sein könne, weil sie nach § 2 ihrer Satzungen kaufmännische Geschäfte betreibe, geht fehl. Die Beklagte übersieht, daß der Absatz 3 eine Ausnahme von der im Absatz 2 Ziffer 2 daselbst aufgestellten Regel trifft, nach der letzteren aber überhaupt nur solche Genossenschaften, die ein Handelsgewerbe treiben, verpflichtet sind, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen. Genossenschaften, die ein Handelsgewerbe nicht ausüben, sind mithin schon nach der Regel des Absatz 2 Ziffer 2 von der Beitragspflicht befreit und es bedarf bei ihnen nicht noch des Nachweises, daß sie unter eine der im Absatz 3 bestimmten Ausnahmen fallen. Dagegen ist der Beklagten darin beizupflichten, daß die Klägerin sich nicht auf den Befreiungsgrund des § 3 Absatz 3 Buchstabe c a. a. O. berufen kann, wenn sie in der von der Beklagten behaupteten Weise mit Nichtgenossen in geschäftliche Verbindung tritt. Eine landwirtschaftliche Genossenschaft, bei der die Errichtung einer Stärkefabrik zur Fabrikation von Stärke und Stärkeprodukten aus Kartoffeln den Gegenstand des Unternehmens bildet, dehnt allerdings ihren Geschäftsbetrieb noch nicht dadurch auf Nichtmitglieder aus, daß sie auch von solchen ausnahmsweise und vorübergehend zur Verarbeitung bestimmte Kartoffeln bezieht, etwa weil die Genossen wegen eines stattgehabten Mißwachses nicht in der Lage sind, die zur Fortsetzung des Betriebes erforderlichen Mengen zu liefern oder aus ähnlichen Gründen. Denn sie kann in der Regel ohne die Möglichkeit derartiger gelegentlicher Zukäufe überhaupt nicht bestehen bezw. ihr Gewerbe nicht mit Aussicht auf Erfolg betreiben. Wohl aber muß bei einer solchen Genossenschaft eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes über den Kreis der Mitglieder dann angenommen werden, wenn sie Kartoffeln regelmäßig auch von Nichtgenossen ankauft und damit diejenigen Geschäfte, die nach dem Gegenstande des Unternehmens mit den Mitgliedern behufs Förderung ihrer Wirtschaft oder ihres Erwerbes geschlossen werden sollen, regelmäßig auch mit anderen Personen abschließt (siehe das Urteil des V. Senats des unterzeichneten Gerichtshofs vom 6. Januar 1899 (Entscheidungen in Staatssteuersachen Band VII Seite 235), wo aus diesem Grundsatze gefolgert worden ist, daß eine Molkereigenossenschaft ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehne, wenn sie für letztere regelmäßig Milch von Nichtgenossen ankauft; vergl. ferner Parisius-Krüger, Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, 2. Auflage Seite 52 ff.; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XV Seite 112 und Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juni 1903 im Gewerbearchiv Band III Seite 319). Dehnt aber eine landwirtschaftliche Genossenschaft in der hier in Rede stehenden Art ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder aus, wozu sie nach § 8 Absatz 1 Ziffer 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 an sich befugt ist, so kann sie nicht mehr als eine landwirtschaftliche im Sinne des § 3 Absatz 3 des Handelskammergesetzes gelten. Denn wenn sie Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken teilnehmen läßt, zu deren Erreichung die Genossenschaft gebildet ist, so darf sie nicht mehr Vorrechte für sich in Anspruch nehmen, für deren Einräumung offenbar an erster Stelle die Eigenschaft der Mitglieder und die Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf diese von maßgebender Bedeutung gewesen ist.

Wird hiervon ausgegangen, so hängt die zu treffende Entscheidung in erster Linie davon ab, ob den oben im einzelnen aufgeführten Paragraphen des Statutes und der Geschäftsordnung notwendigerweise die Absicht entnommen werden muß, es habe nach ihnen, also satzungsgemäß, der regelmäßige Ankauf von Rohstärke und von Kartoffeln auch von Nichtgenossen zugelassen werden sollen. Diese Frage läßt sich ohne Kenntnis der über die Errichtung des Statuts gepflogenen Verhandlungen und seiner bisherigen praktischen Handhabung nicht mit Sicherheit beantworten. Ist sie nach dem Ergebnis der sonach noch erforderlichen Ermittelungen zu bejahen, so muß die Klage nach den vorstehenden

Ausführungen ohne weiteres abgewiesen werden. Ist sie dagegen zu verneinen, oder bleiben Zweifel über die eigentliche Bedeutung jener Vorschriften bestehen, so kommt es nach dem obigen in zweiter Linie auf den Einwand der Beklagten an, daß die Klägerin tatsächlich Kartoffeln und Rohstärke regelmäßig und in großer Menge von Nichtgenossen kaufe. Denn der Beklagten ist darin beizutreten, daß für den Befreiungsgrund des § 3 Absatz 3 Buchstabe c des Handelskammergesetzes nicht nur das Statut, sondern auch das tatsächliche Verhalten der Genossenschaft entscheidend ist. Für diesen Fall wird daher über den gedachten Einwand unter Berücksichtigung der in dem Schriftsatze vom 2. Juni 1904 aufgestellten Behauptungen Beweis zu erheben, und, wenn die Beweisaufnahme zugunsten der Beklagten ausfällt, die Klage ebenfalls abzuweisen sein. . . ."

Auf Grund dieses Urteils ist eine Einigung zwischen den Parteien erfolgt, dahin gehend, daß vom Jahre 1903/04 an die Stärkefabrik die Handelskammerbeiträge entrichtet, die Handelskammer die gerichtlichen Kosten trägt.

67. Aus Schönlanke lag ein Gesuch eines Buchhalters um **Anstellung als vereideter Bücherrevisor** vor. Die angestellten Ermittelungen ergaben, daß für solche Anstellung kein Bedürfnis vorlag. Aus Anlaß dieses Falles fand mit der Handelskammer zu Graudenz eine Korrespondenz statt, in deren Verfolg der Syndikus der Breslauer Handelskammer, Dr. Riesenfeld, der einen Kommentar zu dieser Frage verfaßt hat, um sein Gutachten gebeten wurde. Aus diesem sind folgende bemerkenswerte Ausführungen hervorzuheben:

Eine Person, die auf Grund des § 36 Gew.-O. beeidigt und öffentlich angestellt zu werden wünscht, muß eine der darin bezeichneten beruflichen Tätigkeit als „Gewerbe" betreiben, d. h. aus der dauernden Ausübung einer solchen Tätigkeit eine unmittelbare Einnahmequelle für sich machen. Dieses Erfordernis setzt voraus, daß die Tätigkeit 1. nicht nur gelegentlich einmal, sondern als ständige, wenn auch nicht gerade unausgesetzt und fortlaufend ausgeübte, 2. gegen Entgelt, 3. für eigene Rechnung und im eigenen Namen, also als eigener Beruf, d. h. selbstständig betrieben wird. Nicht notwendig ist, daß die bezeichnete Tätigkeit den einzigen oder auch nur den Hauptberuf des Unternehmers bildet, sie kann vielmehr auch bloß eine Nebenbeschäftigung des Betreffenden ausmachen. Das Begriffsmerkmal der Selbständigkeit braucht daher bloß für die Sphäre der beruflichen Beschäftigung vorhanden zu sein, für welche die öffentliche Anstellung nachgesucht wird, und sie muß nicht die wirtschaftliche Stellung des Betreffenden in der Gesamtheit ihrer Beziehungen erfüllen. Es steht daher kein Bedenken im Wege, eine Person, welche eines der in § 36 Gew.-O. bezeichneten Gewerbe in diesem Sinne betreibt, für dasselbe öffentlich anzustellen und zu beeiden, wenn sie auch in einem sonstigen — Haupt- oder Neben- — Berufe der Selbständigkeit entbehrt und als Angestellter in rechtlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Dritten steht. Diese Auffassung habe ich nicht nur, wie die Handelskammer Graudenz richtig ausführt, in meinem Buche über die „Anstellung von Handelssachverständigen" vertreten, sondern sie wird auch von dem Herrn Handelsminister geteilt, wie er in seinen Erlassen vom 22. Juli 1901 („Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung" S. 160) und vom 8. August 1901 (abgedruckt in den „Mitteilungen der Handelskammer zu Breslau" III. Jahrgang 1901 S. 178 „. . . ein Beamten- oder Anstellungsverhältnis steht ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibender an sich nicht entgegen . . ." zum unzweideutigen Ausdruck bringt. Von anderen Handelskammern wird sie auch durch Befolgung in der Praxis geteilt. — Ich verweise auf die „Verhandlungen und Mitteilungen der Handelskammer zu Magdeburg" Jahrgang 1900 Nr. 6 S. 78 und Nr. 10 S. 154, sowie Jahrgang 1901 Nr. 6 S. 99. —

Um die Anwendung auf den vorliegenden Fall zu ziehen, so sehe ich ein aus gewerberechtlichen Vorschriften allein abzuleitendes gesetzliches Hindernis nicht vorliegen, den im Dienste einer Firma stehenden Buchhalter als Bücherrevisor öffentlich anzustellen und zu beeiden, unter der Voraussetzung, daß er neben und außer seiner Tätigkeit als Angestellter seiner Firma die Nebenbeschäftigung betreibt, daß er auch für andere Personen, außer seinem Chef, gegen Entgelt und in fortgesetzter Erwerbsabsicht Bücherrevisionen ausführt. Als Buchhalter seines Chefs entbehrt er allerdings des Begriffsmerkmales der Selbständigkeit, weil er ja dessen Angestellter ist; als Bücherrevisor für dritte Personen dagegen betreibt er diese Tätigkeit für eigene Rechnung und Verantwortung und im eigenen Namen, erfüllt also alle Anforderungen, die an die Voraussetzung der Gewerbemäßigkeit zu stellen sind. Eine andere Frage ist es, ob seiner öffentlichen Anstellung vielleicht das Verbot aus § 60 Absatz 1 H. G. B. entgegenstehen möchte, ferner ob es im öffentlichen Interesse liegt und überhaupt praktisch ist, eine Person, die im Hauptberufe Angestellter ist, also sich in abhängiger Stellung befindet, mit einer Autorität zu bekleiden, die volle Unabhängigkeit von den Interessenten, Unparteilichkeit und wirtschaftliche Selbständigkeit erfordert. Letztere Frage ist jedoch nur an der Hand der obwaltenden lokalen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände zu entscheiden und entzieht sich deshalb aus der Ferne jeder zuverlässigen Beurteilung.

68. Die Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen hat angeregt, dahin zu wirken, daß zur **Abschätzung von Warenbeständen in Konkursen** nur solche Personen herangezogen werden, die gleichzeitig zu den vereidigten Sachverständigen der Handelskammer gehören. Diese Maßregel läge zweifellos sowohl im Interesse der Gläubiger wie des Schuldners, da beide Teile durch nichtsachverständige Taxen vielfach geschädigt werden.

Es haben sich jedoch Bedenken wegen der praktischen Durchführbarkeit ergeben, weshalb sie anfragte, ob und in welcher Weise diesseits die Angelegenheit schon eine Regelung gefunden hat.

Der Handelsausschuß empfiehlt zu antworten, daß hier die Konkursverwalter die Taxatoren nach eigenem Ermessen wählen. Es sei zu empfehlen, den Taxator, wo es anginge, also in erster Linie unter den gerichtlich Vereideten, in zweiter Linie den sonst von der Handelskammer aufgestellten Sachverständigen wählen zu lassen.

69. Einem Ersuchen des Präsidenten des Königlichen Landgerichts zu Bromberg entsprechend äußerte sich die Kammer zu der neuerdings angeregten Frage, ob die den **Gerichtsvollziehern** obliegende **Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung** bei Vornahme von Dienstverrichtungen außerhalb ihrer Wohnungen oder ihrer Geschäftsräume auf bestimmte Dienstgeschäfte einzuschränken oder ganz zu beseitigen sein möchte, dahin, daß sie für gänzliche Beseitigung dieser Verpflichtung eintrete.

70. Der in letzter Zeit wieder mehr bemerkbar werdende **unlautere Wettbewerb** macht sich, wie auf anderen Gebieten, so auf dem des Firmenrechts durch verschiedenartige Benennungen, wie „Berliner Warenhaus", „Sächsisches Engros-Warenlager", durch Bezeichnung „Kaufhaus" ohne oder mit irgend einem Zusatz, geltend. Um einer Verallgemeinerung dieses Verfahrens vorzubeugen, hat die Handelskammer einem Gesuch des Vereins zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, e. V., zu Bromberg Folge gegeben und die Amtsgerichte ihres Bezirks unter Darlegung der Gründe gebeten, ihr von Anträgen auf Eintragung derartiger Firmenbezeichnungen in das Handelsregister Nachricht zu geben, um zu prüfen und darüber zu berichten, ob der Text der einzutragenden Firma den tatsächlichen Verhältnissen entspreche oder etwa zu Zwecken unlauteren Wettbewerbs benutzt werden könne.

71. Der Verein zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu Bromberg hat zur Erlangung der Rechtsfähigkeit nach § 21 des Bürgerl. Ges.-B. seine **Eintragung in das Vereinsregister** beantragt. Das Amtsgericht lehnte den Antrag ab, weil der wirtschaftliche Zweck, nämlich der Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Vereinsmitglieder, den Hauptzweck bilde und nur sein Motiv ein ideales sein möge. Gegen den Beschluß des Amtsgerichts erhob der Verein Beschwerde und teilte diese auch der Handelskammer mit. Letztere nahm mit Rücksicht darauf, daß der Verein auf ihren Antrieb und unter ihrer Mitwirkung gegründet worden ist, Veranlassung, die für die Eintragungsfähigkeit des Vereins sprechenden Gründe der Beschwerdeinstanz darzulegen. Es wurde im wesentlichen angeführt, daß der ideale Zweck des Vereins erheblich überwiege. Der Verein soll den einzelnen Mitgliedern keinerlei positive Vorteile verschaffen. Wenn er auch nebenbei infolge seiner Tätigkeit einzelne Mitglieder vor Schädigungen bewahre, so verfolge er doch ganz in erster Linie den idealen Zweck, unlautere Elememente im Handel auszumerzen und eine größere Redlichkeit im Handel und Wandel einzuführen.

Die Beschwerde des Vereins wurde von der Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts zu Bromberg als begründet angesehen und der Verein dann eingetragen.

72. Dem Königlichen Amtsgericht **Tremessen** ist, nachdem es wegen der in letzter Zeit sich mehrenden Konkurse die Anstellung eines **zweiten Konkursverwalters** für angezeigt hielt, eine geeignete Persönlichkeit namhaft gemacht worden.

73. Dem Königlichen Amtsgericht **Strelno** wurde die Beschwerde übermittelt, daß in dem dortigen Bezirke keine **Kaufleute zu Konkursverwaltern** ernannt werden und es wurden mehrere geeignete Persönlichkeiten für dieses Amt empfohlen.

74. Dem Herrn Präsidenten des Königl. Landgerichts zu Bromberg wurden die **Jahresvorschläge zur Ernennung von Handelsrichtern und stellvertretenden Handelsrichtern** für das Jahr 1905 gemacht. Den Vorschlägen entsprechend wurden für die Amtsperiode 1905 bis 1907 gewählt die Herren Franz Bengsch, August Bumke, Martin Friedländer, Georg Werckmeister zu Handelsrichtern, Hans Beckert, Rudolf Zawadzki, Carl Beck und Friedrich Falckenberg zu stellvertretenden Handelsrichtern.

75. Der Magistrat der Stadt Bromberg hat mitgeteilt, daß die unentgeltliche **Kassenführung der Franke-Jubiläums-Stiftung** durch die Stadthauptkasse widerruflich genehmigt werde.

76. Der Handelskammer Magdeburg wurde anläßlich des Todes des ersten Vorstehers, Herrn Geheimen Kommerzienrat Otto Hubbe, der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken zu Nürnberg anläßlich des Todes ihres Syndikus, Justizrat Carl Wunder, der Frankfurter Handelskammer anläßlich des Todes des Syndikus Dr. jur. Hans Hatschek das Beileid der hiesigen Kammer ausgesprochen.

77. Den Firmen Ludwig Kolwitz, J. Sandmann und Robert Auerbach Sohn, sämtlich in Bromberg, wurden die Glückwünsche der Handelskammer zu ihren fünfzigjährigen Geschäftsjubiläen übermittelt.

78. Dem Vorarbeiter Heinrich Finke, der am 1. November 1904 fünfundzwanzig Jahre im Dienste der Firma C. A. Franke stand, wurde das Jubiläumsdiplom verliehen.

79. Herr Gerichtsreferendar Solbrig hat seine Tätigkeit bei der Handelskammer Anfang Dezember 1904 aufgegeben.

80. Über die Tätigkeit der Handelskammer in Auskunftsangelegenheiten, Ernennung von Sachverständigen usw. usw. wird auf die früheren Berichte verwiesen.

81. Mit aufrichtigem Bedauern nahm die Handelskammer von dem Entschluß von Herrn **M. Neumann** zu Inowrazlaw Kenntnis, sein Amt als Mitglied der Handelskammer niederzulegen, da er seit Begründung resp. Erweiterung der Handelskammer stets regstes Interesse für die Bestrebungen der Kammer an den Tag gelegt und an den Arbeiten emsigen Anteil genommen hat.

Bericht

über die

Tätigkeit der Handelskammer

für den Regierungsbezirk Bromberg im I.—IV. Quartal 1904.

(Plenarsitzungen.)

Niederschrift der 33. Plenarsitzung von Sonnabend, 9. Januar 1904, nachmittags 4 Uhr.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung.

1) Prüfung der Handelskammerwahlen gemäß § 15 des Gesetzes vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ und Einführung der neugewählten Mitglieder.
2) Beschlußfassung über eine Ehrung des Herrn Kommerzienrat Franke.
3) Mitteilungen des Präsidiums.
4) Einführung des Syndikus.
5) Bericht des Syndikus über die seit der letzten Plenarsitzung erledigten Angelegenheiten.
6) Wahl des Präsidiums für 1904.
7) Neuwahl der Verwaltungsausschüsse.
8) Wahl von 6 Arbeitgebern in die Vertretung der Bromberger Ortskrankenkasse.
9) Prüfung der Jahresrechnung für 1902/03.

Geheime Sitzung.

Die Versammlung wird vom Vizepräsidenten Herrn Kommerzienrat Aronsohn eröffnet und geleitet. Er begrüßt die erschienenen Mitglieder mit einem Hinweise darauf, daß die heutige Sitzung die erste im neuen Jahre sei und spricht den Wunsch aus, daß das kommende Jahr für die Anwesenden und für den ganzen Kaufmannsstand ein gesegnetes sein möge.

1. Prüfung der Handelskammerwahlen und Einführung der neugewählten Mitglieder.

Herr Kommerzienrat Aronsohn berichtet unter Vorlegung der Wahlprotokolle:

I. Wahlbezirk: In der Ergänzungswahl (Wahlperiode 1904—1909) sind die Herren Kaufmann Franz Bengsch aus Bromberg und Kaufmann J. Moses aus Bromberg wieder- und Herr Kaufmann Emil Kolwitz aus Bromberg an Stelle des verstorbenen Kommerzienrat Blumwe neugewählt.

II. Wahlbezirk: In der Ergänzungswahl ist Herr Fabrikbesitzer L. Baerwald-Nakel wiedergewählt.

III. Wahlbezirk: In der Ergänzungswahl sind die Herren Kommerzienrat G. Goecke-Montwy und Fabrikdirektor Stefan von Grabski-Inowrazlaw wiedergewählt.

In der Ersatzwahl für den verstorbenen Herrn Kommerzienrat Julius Levy (bis Ende 1905) ist Herr Dr. jur. Leopold Levy-Inowrazlaw gewählt.

IV. Wahlbezirk: In der Ergänzungswahl ist Herr Fabrikdirektor Leon von Grabski-Gnesen wiedergewählt.

V. Wahlbezirk: In der Ergänzungswahl ist Herr Fabrikbesitzer Wilhelm Rosengarten-Schneidemühl wiedergewählt.

Die Wahlen haben stattgefunden in:

1. Bromberg am 8. Dezember 1903 in Wicherts Festsälen,
2. Nakel am 7. Dezember 1903 im Hotel Kaiserhof,
3. Inowrazlaw am 10. Dezember 1903 in Daniels Hotel,
4. Gnesen am 9. Dezember 1903 im Hotel du Nord,
5. Schneidemühl am 9. Dezember 1903 bei A. Schreiber vorm. E. Wegener.

Einsprüche gegen die Wahlen sind nicht erhoben worden. Die Gewählten haben sich bereit erklärt, das Amt anzunehmen.

Die Prüfung der Wahlen hat ergeben, daß die Wahlen ordnungsmäßig vollzogen und die Gewählten nach § 7 des Handelskammergesetzes vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ wählbar sind.

Die Handelskammer beschließt einstimmig, die Wahlen für gültig zu erklären.

Hierauf vereidigt der Präsident durch Handschlag die wieder- bezw. neugewählten Mitglieder auf ihre Amtstätigkeit in der Handelskammer.

2. Beschlußfassung über eine Ehrung des Herrn Kommerzienrat Franke.

Der Vizepräsident beantragt namens des Verwaltungsausschusses, Herrn Kommerzienrat Franke, der am heutigen Tage volle fünfundzwanzig Jahre Vorsitzender der Handelskammer ist, in Anerkennung seiner Verdienste eine Ehrung zuteil werden zu lassen durch Errichtung einer Franke-Stiftung zur Unterstützung verarmter Kaufleute des Handelskammerbezirks und deren Hinterbliebenen. Zu dieser Stiftung möge die Handelskammer als Grundstock eine Summe von 5000 Mk. bewilligen, deren Zinsen zu dem Zwecke der Stiftung Verwendung finden sollten.

Die Verwaltung dieser Franke-Stiftung sei dem jeweiligen Präsidium der Handelskammer zu übertragen.

Dieser Antrag des Verwaltungsausschusses findet einstimmige Annahme. Ebenso werden die erforderlichen Mittel für die im Anschluß an die Sitzung stattfindende Festfeier und ein im Sitzungssaale aufzuhängendes Bild (Photographie des Herrn Franke) bewilligt.

Zunächst wird, da kein Widerspruch erfolgt, Punkt 6 der Tagesordnung erledigt.

6. Wahl des Präsidiums für 1904.

Es erfolgt nunmehr die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für 1904 gemäß § 32 des Gesetzes vom 19. August 1897.

Als Stimmensammler fungieren die Herren Kaufmann Kolwitz-Bromberg und Fabrikbesitzer Dr. Levy-Inowrazlaw.

Es wurden in zwei gesonderten Wahlgängen zum Präsidenten Herr Kommerzienrat Franke mit 18 Stimmen, zum Vize-Präsidenten Herr Kommerzienrat Aronsohn mit 17 Stimmen (1 Zettel war unbeschrieben) wiedergewählt.

Sodann wird zum Schatzmeister Herr R. Zawadzki durch Zuruf wiedergewählt.

3. Mitteilungen des Präsidiums.

Zunächst gedenkt der Vize-Präsident mit warmen Worten des am 31. September 1903 verstorbenen Mitgliedes der Handelskammer, Herrn Kommerzienrat Blumwe.

Die Versammlung ehrt das Andenken durch Erheben von den Sitzen.

Sodann nimmt die Kammer von folgenden geschäftlichen Mitteilungen Kenntnis:

1. Dem Herrn Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums, Exzellenz Koch, ist anläßlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums eine Adresse überreicht worden.

   Darauf ist folgende Antwort eingegangen:

   „Die Handelskammer hat die Güte gehabt, mir in einer hervorragend schön und kunstvoll ausgestatteten Adresse zum fünfzigsten Jahrestage meiner Dienstlaufbahn ihren Glückwunsch auszusprechen und dabei des Wirkens der Reichsbank und meiner eigenen Tätigkeit in überaus anerkennenden Worten zu gedenken.

Wenngleich die Reichsbank innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse allen Erwerbsständen dienen soll und will, liegt es doch in der Natur der Sache begründet, daß ihre Dienste vorwiegend von den Kreisen des Handels und der Industrie in Anspruch genommen werden, zu deren Vertretung die Handelskammern berufen sind. Die der Reichsbankverwaltung und mir von so berufener Stelle zuteil gewordene freundliche Anerkennung war mir von hohem Werte und hat mir eine große Freude bereitet.

Ich beehre mich, für die mir erwiesene liebenswürdige Aufmerksamkeit meinen herzlichsten Dank zu sagen und verbinde damit die besten Wünsche für ein ferneres fortschreitendes Blühen und Gedeihen des Handels und der Industrie im dortigen Bezirk.

gez. Dr. Koch,
Präsident des Reichsbankdirektoriums."

2. Dem Präsidenten des Deutschen Handelstages, Geheimen Kommerzienrat Frentzel, ist zu seinem 70. Geburtstage der Glückwunsch der Handelskammer übersandt worden.
3. Den Handelskammern Coburg und Schopfheim ist anläßlich des Ablebens ihrer Vorsitzenden das Beileid der Kammer zum Ausdruck gebracht worden.

4. Einführung des Syndikus.

Herr Kommerzienrat Aronsohn führt den Syndikus Dr. Kandt, der seit 22. September v. Js. bei der Kammer tätig ist und am 4. d. Mts. von der Königlichen Regierung als mittelbarer Staatsbeamter vereidigt worden ist, in sein Amt ein.

5. Bericht des Syndikus über die seit der letzten Plenarsitzung erledigten Angelegenheiten.

Der Bericht liegt gedruckt vor. Auf Vorlesung wird verzichtet. Ein Antrag des Herrn Kommerzienrat Goecke-Montwy, daß auch in Zukunft der Bericht des Syndikus gedruckt und den Mitgliedern der Kammern gleichzeitig mit der Einladung zur Plenarsitzung zugehen sollte, findet Annahme.

7. Neuwahl der Verwaltungsausschüsse.

Es werden gewählt:

In den I. (Verwaltungs-) Ausschuß

1. Herr Kommerzienrat Aronsohn, Bromberg, als Vorsitzender,
2. Herr L. Baerwald, Nakel,
3. „ Carl Beck, Bromberg,
4. Herr Viktor Groß, Schneidemühl,
5. „ R. Zawadzki, Bromberg.

In den II. (Verkehrs-) Ausschuß

1. Herr Direktor Friedländer, Bromberg, als Vorsitzender,
2. Herr L. Baerwald, Nakel,
3. „ Franz Bengsch, Bromberg,
4. „ Kommerzienrat Goecke, Montwy,
5. „ Leon von Grabski I, Gnesen,
6. „ Emil Kolwitz, Bromberg,
7. „ J. Moses, Bromberg.

In den III. (Handels-) Ausschuß

1. Herr J. Moses, Bromberg, als Vorsitzender,
2. „ L. Matthes, Bromberg,
3. „ S. Salomonsohn, Inowrazlaw,
4. „ August Schilling, Gnesen,
5. „ Bernhard Schwarz, Nakel,
6. „ E. Waldstein, Gnesen.

8. Wahl von 6 Arbeitgebern in die Vertretung der Bromberger Ortskrankenkasse.

Diese Angelegenheit wird von der Tagesordnung abgesetzt, da sie inzwischen gegenstandslos geworden ist.

9. Prüfung der Jahresrechnung pro 1902/03.

Herr Zawadzki verliest und erläutert den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung pro 1902/03. Danach betragen die Einnahmen 21 664 Mk. 92 Pf., die Ausgaben 21 518 Mk. 51 Pf., so daß ein Bestand von 86,41 Mk. verbleibt, der der städtischen Sparkasse überwiesen worden ist.

Berichterstatter beantragt, der Stadthauptkasse zu Bromberg Entlastung für das Etatsjahr 1902/03 zu erteilen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Es tritt nunmehr eine kurze Unterbrechung der Sitzung ein.

Sodann erscheint Herr Kommerzienrat Franke in Begleitung von Bankdirektor Friedlaender und Stadtrat Zawadzki und begibt sich auf seinen mit Blumen bekränzten Sitz.

Herr Kommerzienrat Aronsohn begrüßt ihn namens der Handelskammer und teilt dem Jubilar in einer längeren Ansprache, in der

er seine Verdienste um die Handelskammer und den Kaufmannsstand hervorhebt, den Beschluß der Handelskammer bezüglich der Gründung der Franke-Stiftung und der Anfertigung einer Photographie des Jubilars für den Sitzungssaal der Handelskammer mit.

Hierbei gibt der Vizepräsident der Erwartung Ausdruck, daß der von der Kammer geschaffene Grundstock recht erheblich durch Zuwendungen aus den Kreisen von Handel und Industrie des Kammerbezirks verstärkt werde. Er endet mit einem Hoch auf den Jubilar. Dieser dankt mit bewegten Worten und betont, daß ihm diese Ehrung ganz besonders sympathisch sei, da sie ihm Gelegenheit biete, sich an den Zuwendungen zu der Stiftung zu beteiligen. Er habe nur seine Pflicht und Schuldigkeit getan. Die auf ihn gefallene Wahl als Vorsitzender der Kammer für 1904 nehme er an, bäte aber ein anderes Mitglied in den Bezirks-Eisenbahnrat zu wählen. Die Aufforderung des Herrn Oberpräsidenten zur Vornahme der Wahl stände seiner Information nach unmittelbar bevor.

Wahlen zum Bezirks-Eisenbahnrat.

Herr Kommerzienrat Aronsohn erklärt ebenfalls, daß es ihm nicht mehr möglich sei, als stellvertretendes Mitglied zu fungieren und beantragt, für die Vornahme der Wahl die Dringlichkeit zu erklären. Nachdem dies geschehen, findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. Anwesend sind 21 Herren; es werden gewählt:

als Mitglied Herr Stadtrat Zawadzki mit 18 Stimmen,

als stellvertretendes Mitglied Herr J. Moses mit 18 Stimmen.

Beide Herren nehmen die Wahl an.

Geheime Sitzung.

An die öffentliche Sitzung schließt sich eine geheime Sitzung an.

Zunächst gelangt die unter Punkt 23 des Berichts des Syndikus behandelte Angelegenheit zur Sprache. Der hierzu von den Herren Waldstein und Schweriner bezw. dem Verwaltungsausschuß gestellte Antrag wird als dringlich erklärt. Nach kurzer Beratung wird beschlossen, der in Aussicht genommenen Vereinigung der amtlichen Handelsvertretungen Posens und Westpreußens zur Bekämpfung der staatlichen Bevorzugung landwirtschaftlicher Genossenschaften beizutreten.

Von den anderen Beratungsgegenständen ist zu erwähnen, daß die Kammer der obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschule in Inowrazlaw für das Jahr 1904 einen einmaligen Zuschuß von 200 Mk. und den gleichen Betrag für das Lehrlingsheim in Schneidemühl zu den ersten Kosten der Einrichtung bewilligt.

Schluß der Sitzung $5^1/_2$ Uhr.

Niederschrift der 34. Plenarsitzung von Mittwoch, 13. April 1904, vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung.

1) Mitteilungen des Präsidiums.
2) Bericht über die letzte Sitzung des Bezirks-Eisenbahnrats.
3) Bericht über die Vollversammlung des Deutschen Handelstages vom 24. und 25. März 1904.
4) Festsetzung des Statuts der Franke-Jubiläums-Stiftung.
5) Feststellung des Etats für das Jahr 1904/1905.
6) Eisenbahnprojekt Schneidemühl-Usch-Czarnikau.
7) Beschlußfassung gemäß § 10 der Vorschriften für die Probenahme von Rohzucker.
8) Antrag der Zuckerfabrik Znin auf Vereidigung von Wägern.

Geheime Sitzung.

Die Versammlung wird vom Präsidenten, Herrn Geheimen Kommerzienrat Franke, eröffnet und geleitet.

Nach Begrüßung der erschienenen Mitglieder ergreift vor Eintritt in die Tagesordnung Herr Stadtrat Zawadzki in Vertretung des am Erscheinen behinderten Vizepräsidenten, Herrn Kommerzienrat Aronsohn, das Wort zu folgender Ansprache:

„Gestatten Sie zunächst, daß ich unserm verehrten Herrn Präsidenten die herzlichsten Glückwünsche zu der ihm durch Seine Majestät gewordenen Verleihung des Charakters als „Geheimer Kommerzienrat“ darbringe. Es ist das erste Mal, daß in Bromberg einem Kaufmanne diese hohe Auszeichnung zuteil geworden ist, und mit Stolz und Freude empfinden wir diese besonders hohe Ehrung. Wir empfinden sie nicht allein als eine unserm Herrn Präsidenten gewordene persönliche Ehrung, sondern auch als eine Ehrung der Handelskammer und des Kaufmannsstandes, zu dessen würdigsten und verdienstvollen Vertretern Herr Geheimrat Franke gehört. Hier gilt in seiner vollsten Bedeutung das Wort des Dichters: „Dem Verdienste seine Krone.“

In der Plenarsitzung am 9. Januar d. Js. faßte die Handelskammer den einstimmigen Beschluß, zu Ehren des Herrn Präsidenten, der an diesem Tage 25 Jahre Vorsitzender der Handelskammer gewesen, eine „Franke-Jubiläums-Stiftung“ mit einem Grundfonds von 5000 Mark zu begründen, und diesen Saal mit dem Bildnis des Jubilars dauernd zu schmücken. Beide Beschlüsse sind ausgeführt. Die Stiftung, der Herr Geheimrat Franke in hochherziger Weise noch die namhafte Summe von 5000 Mark durch Schenkung zugeführt hat, soll heute noch durch die Festsetzung des Statuts sanktioniert werden. Namens der Handelskammer sage ich Herrn Geheimrat Franke für diese große Zuwendung den wärmsten, herzlichsten Dank. Der Segen, der aus dieser Stiftung fließen wird, wird ein schönes, unvergängliches Blatt mehr sein in dem Ehrenkranz, den unser verehrter Herr Präsident durch sein Wirken und Schaffen sich erworben hat, und wird das Andenken an ihn für immer wach erhalten.

Ich komme nun zu dem Hauptteil der heutigen Feier. Das Bildnis unseres verehrten Herrn Präsidenten, das in diesem feierlichen Augenblick enthüllt wird, und das für immer unsern Saal schmücken wird, soll zum bleibenden Gedächtnis dienen und künftigen Geschlechtern Zeugnis ablegen von der Liebe und Verehrung, die sich derselbe erworben hat. Immer wird seine hervorragende Tätigkeit, sein aufopferndes, uneigennütziges Wirken in seinem Beruf und in allen Ehrenämtern,

in die ihn das Vertrauen seiner Mitbürger gestellt hat, seine hohen Charakter- und Herzenseigenschaften, sein Sinn für alles Edle und Schöne, sein menschenfreundliches Wesen als leuchtendes Vorbild dienen, und künftigen Männern als Ansporn zur Nacheiferung gelten. Von Herzen wünschen wir, daß es unserm verehrten Herrn Präsidenten vergönnt sein möchte, noch lange in Rüstigkeit und Gesundheit sein segensreiches Wirken fortzusetzen und sich der Früchte seiner ehrenvollen Arbeit zu erfreuen."

Im Anschluß daran brachte der Redner ein Hoch auf den Präsidenten der Kammer aus, in das die Versammlung freudig einstimmte.

Mit bewegten Worten dankte Herr Geheimrat Franke; ihm seien in der letzten Zeit zu viel Ehrungen zuteil geworden. Bei dieser Ehrung, die ihn innig gerührt habe, frage er sich, ob er dies auch alles verdient oder es nur einer gütigen Nachsicht zu verdanken habe. Bis zu seinem letzten Atemzuge gehöre seine Kraft und Tätigkeit der Handelskammer.

1. Mitteilungen des Präsidiums.

Der Präsident teilt mit, daß Herr Emil Waldstein-Gnesen aus Anlaß seines 50. Geburtstages der Franke-Jubiläums-Stiftung 1000 Mk. gespendet hat. Die Mitglieder der Kammer sprechen den Dank durch Erheben von den Plätzen aus.

Der Bericht des Syndikus über die Tätigkeit der Handelskammer im I. Quartal 1904 ist den Herren Mitgliedern der Kammer im Druck zugegangen. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Auf die Frage, wer zu den einzelnen Punkten des Berichts etwas zu bemerken hat, ergreift Herr Moses das Wort und bittet um Auskunft darüber, wie der Beschluß zu dem von dem Verein der Fabrikanten landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte in Leipzig gestellten Antrage, für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte im Verkehr nach Polen dieselben ermäßigten Frachtsätze zu gewähren, wie nach dem übrigen Rußland (Nr. 1 des Berichts) zustande gekommen sei und weist auf die früheren Verhandlungen in gleicher Sache hin. Der Syndikus erwidert, daß das betreffende Gutachten auf Grund der eingeholten Urteile der Interessenten und des Vorsitzenden des Verkehrsausschusses vom Präsidium erstattet sei.

Es entspinnt sich eine kurze Debatte, an der außer den Genannten auch Herr Kolwitz teilnimmt. Herr Moses bittet, wenn ein Antrag auf Detarifierung landwirtschaftlicher Maschinen erneut eingehen sollte, er möglichst eingehend geprüft und wohlwollend behandelt werden solle. Weitere Bemerkungen werden zu dem Berichte des Syndikus nicht gemacht.

Der Präsident stellt fest, daß der Bericht damit als genehmigt anzusehen ist und bezüglich der in dem Berichte vorgetragenen Stellungnahme zu einzelnen Gegenständen, namentlich seitens der zuständigen Ausschüsse, Einverständnis herrscht und deren Beschlüsse nunmehr als solche des Plenums angesehen werden können.

2. Bericht über die letzte Sitzung des Bezirks-Eisenbahnrats.

In Vertretung des am Erscheinen verhinderten Herrn Kommerzienrat Aronsohn, der der an der letzten Sitzung des Bezirks-Eisenbahnrats am 25. November v. Js. teilnahm, berichtet der Syndikus über die gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse.

Von dem Vertreter der Handelskammer im Bezirks-Eisenbahnrat waren zwei Anträge gestellt. Der erste erstrebte eine bessere Verbindung zwischen Nakel und Posen über Bromberg und entsprach einem Gesuch des Magistrats Nakel. Von Herrn Baerwald war nachträglich der Wunsch auf Schaffung einer besseren direkten Verbindung via Elsenau eingegangen; Herr Kommerzienrat Aronsohn nahm daher Veranlassung, auch auf ihn Bezug zu nehmen. Der Antrag forderte, den Zug, der um 2 Uhr 5 Minuten nachmittags von Gnesen nach Nakel abfährt, um 1 Stunde später zu legen, im Anschluß an den D-Zug 55 aus Berlin-Posen. Da dem Antragsteller von dem Vertreter der Eisenbahnverwaltung bedeutet wurde, daß diese Fahrplanänderung auf Anregung des Herrn Regierungspräsidenten von Bromberg durch den Herrn Oberpräsidenten von Posen von

neuem beantragt sei, nachdem sie bereits vor einigen Jahren ins Auge gefaßt war und daß sie z. Zt. erneut erwogen werde, zog er seinen Antrag zurück.

Der zweite Antrag, Zug 411, der jetzt abends 8.6 von Bromberg nach Fordon geht, bis Culmsee bezw. Schönsee weiter zu führen, wurde bezüglich der Durchführung bis Schönsee abgelehnt, bis Culmsee angenommen.

Aus dem Protokoll ist noch folgendes zu erwähnen:

Einstimmig wurde ein von verschiedenen Seiten eingebrachter Antrag angenommen, die Königliche Eisenbahnverwaltung zu ersuchen, die Artikel Mergel und Kalk zum Düngen — auch Rohkalk, gemahlen, Marmormehl — im Bereiche des Bezirks-Eisenbahnrats allgemein in den Ausnahmetarif für Wegebaustoffe zu versetzen.

Auf Antrag des Herrn Goecke in Vertretung des Herrn Regierungsrats a. D. Schrey wurde die Eisenbahnverwaltung ersucht, so bald wie möglich eine Entscheidung in der Frage der Aufnahme von Seehafenplätzen als Versandstationen in die Ausnahmetarife für Eisen und Stahl zum Bau usw. von See- und Flußschiffen zu fällen.

Herr Goecke bat unter Vorlage eines Schreibens des Magistrats der Stadt Inowrazlaw um Schaffung besserer Verbindungen zwischen Inowrazlaw und Schneidemühl. Man müsse z. B. schon um 5.17 vormittags von Inowrazlaw abfahren, wenn man gegen 11 Uhr vormittags in Schneidemühl sein wolle. Dies sei für ältere Reisende entschieden zu früh. Eine Besserung dieser Verhältnisse müsse durch Kürzung der langen Aufenthalte in Bromberg geschaffen werden.

Ferner sei es wünschenswert, eine bessere Verbindung zwischen Berlin und Inowrazlaw dadurch herzustellen, daß Schnellzug 53 von Berlin in Posen Anschluß an den Schnellzug 15 nach Inowrazlaw erhalte. Schließlich bitte er noch, den Posener Zug 376 so zu legen, daß den Reisenden desselben ab Posen die Weiterfahrt mit dem Schnellzug 42 nach Stettin ermöglicht werde.

Bezüglich dieser Wünsche wurde weitere Erwägung zugesagt.

Daß im Anschluß an diese Sitzung des Bezirks-Eisenbahnrats eine Besichtigung des Steinsalzbergwerks stattfand, ist bereits in der Sitzung vom 9. Januar d. Js. mitgeteilt worden.

3. Bericht über die Vollversammlung des Deutschen Handelstages vom 24. und 25. März 1904.

Der Syndikus berichtet ausführlich über die Verhandlungen. Behandelt wurden der Entwurf des Börsengesetzes und Reichsstempelgesetzes, eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, die Zuständigkeit in Sachen des Veredelungsverkehrs, das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs und neuer Handelsverträge, der Gesetzentwurf betr. die Kaufmannsgerichte und der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln. Es fanden zwei namentliche Abstimmungen statt. Der Ausschuß des Deutschen Handelstages hatte in Sachen der Zuständigkeit im Veredelungsverkehr folgende Resolution zur Annahme empfohlen:

> Von der großen Bedeutung des zollfreien autonomen Veredelungsverkehrs überzeugt, beklagt der Deutsche Handelstag die Schädigungen, welche die ungleichmäßige Handhabung der Bewilligung dieses Verkehrs durch die einzelnen Bundesstaaten für Industrie und Handel des Deutschen Reichs herbeiführt. Er erklärt es daher für dringend erforderlich, daß das Recht der Gewährung dieses Verkehrs gesetzlich einer Reichsbehörde überwiesen wird, und setzt hierbei voraus, daß deren Entscheidungen auf Grund einer angemessenen Würdigung der in den verschiedenen Teilen des Reichs vorhandenen Interessen und mit der notwendigen Schnelligkeit erfolgen.

Es entspann sich eine sehr lebhafte Erörterung, in der namentlich die Vertreter der sächsischen und badischen Handelskammern von einer allgemeinen Regelung der Frage nichts wissen wollten. Der Vertreter von Hamburg stellte sie als noch nicht spruchreif hin und beantragte Vertagung, namentlich da sie bei der

Beratung des Vereinszollgesetzes mit erledigt werden könne.

Über diesen Antrag wurde namentlich abgestimmt. Der Syndikus stimmte namens der Kammer gegen Vertagung. Sie wurde mit 147 Stimmen gegen 84 abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen.

Zur Frage des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs und neuer Handelsverträge war vom Ausschuß des Handelstages folgende Resolution vorgeschlagen:

Die bevorstehende Einführung des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 und Ersetzung der bestehenden Handelstarifverträge durch neue wird die Grundlagen des deutschen Außenhandels in erheblichem Maße verändern.

Wie der Herr Reichskanzler bereits in einer Rede vom 11. Februar d. Js. anerkannt hat, ist es notwendig, daß der Übergang zu dem künftigen Zustand sich glatt und ohne Erschütterung vollziehe. Dies ist aber nur dann erreichbar, wenn zwischen der Entscheidung über den künftigen Zustand und seinem Eintritt ein größerer Zeitraum liegt, der es ermöglicht, die schwebenden geschäftlichen Beziehungen zum Ausland ungestört abzuwickeln und sich auf die veränderten Verhältnisse hinreichend vorzubereiten.

Diese Übergangsfrist sollte, entsprechend der in den geltenden Handelstarifverträgen enthaltenen und auch in die künftigen Verträge aufzunehmenden Kündigungsfrist, auf ein Jahr bemessen werden.

„Kann diese Forderung nicht erfüllt werden, so ist die Übergangsfrist auf mindestens 6 Monate festzusetzen und die Erledigung der bereits geschlossenen Geschäfte innerhalb Jahresfrist zu den alten Zollsätzen zu gestatten."

Die im letzten Absatz vorgesehene Abschwächung der Resolution wurde von verschiedenen Seiten bekämpft.

Eine Abstimmung wurde nötig. Referent stimmte gegen den Schlußsatz. Das Resultat war Ablehnung des Schlußsatzes mit 149 gegen 147 Stimmen, während die Erklärung im übrigen einstimmig angenommen wurde.

Die Erklärung des Ausschusses betreffs des Börsengesetzes wurde mit einer von Herrn Thorwart (Frankfurt a. M.) beantragten Änderung angenommen. Sie entspricht im wesentlichen der Resolution, die Herr Salomonsohn (Inowrazlaw) zu diesem Gegenstande beantragt hatte.

Die Handelskammer sieht damit diese Resolution und die anderen Gegenstände als erledigt an und erklärt sich mit der Stellungnahme ihres Delegierten auf dem Handelstage einverstanden.

4. Feststellung des Statuts der Franke-Jubiläums-Stiftung.

Nach einem eingehenden Referat des Herrn Direktor M. Friedlaender wird das Statut beraten und in folgender Fassung festgestellt:

Statut
der
Franke-Jubiläums-Stiftung.

§ 1.

Unter dem Namen „Franke-Jubiläums-Stiftung" wird aus dem Vermögen der Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg ein Teil ausgesondert und in mündelsicheren Geldern angelegt, dessen Erträgnisse zu Unterstützungen an unverschuldet in Not geratene Kaufleute (im Sinne des Handelsgesetzbuchs) des Handelskammerbezirks und deren Angehörige verwandt werden sollen.

§ 2.

Welcher Vermögensteil diesem Fonds überwiesen wird, bestimmt die Handelskammer im einzelnen Falle, doch ist sie verpflichtet, ihm alle diejenigen Summen zuzuführen, die ihr zu diesem Zwecke von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Ebenso darf sie dem Fonds keine von ihr bereits überwiesenen Gelder wieder entnehmen.

§ 3.

Den Grundstock dieses Fonds bilden Mk. 5000, die die Handelskammer am 1. April 1904 einzahlt.

Die Substanz des Stiftungsvermögens darf nicht angegriffen werden; das Vermögen wird bei dem Magistrat Bromberg deponiert. Nur die Zinsen des Fonds dürfen Verwendung finden. Zahlstelle ist die Stadthauptkasse.

§ 4.

Die Geber von Stiftungsbeiträgen im Betrage von 1000 Mk. und darüber werden als „Stifter“ des Fonds bezeichnet.

§ 5.

Die Verwaltung der Stiftung führt das Präsidium der Handelskammer, d. h. der jeweilige Vorsitzende oder in dessen Behinderung der stellvertretende Vorsitzende der Handelskammer in Gemeinschaft mit dem Schatzmeister. Sämtliche Anweisungen zur Zahlung müssen vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister unterschrieben werden.

§ 6.

Die Zinsen des Fonds werden verwandt zu einmaligen oder laufenden Unterstützungen.

Unterstützungsberechtigt sind alle Personen, die im Handelskammerbezirk eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzen oder besessen haben und daselbst mindestens 10 Jahre lang ein Gewerbe ausgeübt haben und deren Angehörige. Jedoch kann das Präsidium in besonderen Fällen auch von dieser Zeitgrenze absehen.

§ 7.

Das Präsidium entscheidet über die vorliegenden Anträge nach vorangegangener Prüfung der persönlichen Verhältnisse, der Würdigkeit und Bedürftigkeit der betreffenden Personen nach eigenem Ermessen. Entscheidungsgründe werden nicht angegeben. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 8.

Das Präsidium hat alljährlich in der ersten Sitzung des Jahres der Handelskammer Bericht über die Verwaltung des Stiftungsvermögens im vorangegangenen Jahre, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben, zu erstatten.

§ 9.

Zwei aus der Zahl der Mitglieder der Handelskammer gewählte Rechnungsrevisoren haben die Verpflichtung, die Jahresrechnung zu prüfen, nach Richtigbefund zu unterzeichnen und darüber der Handelskammer Bericht zu erstatten. Der Revisionsbefund muß von dem Antrage der Erteilung oder Nichterteilung der Entlastung begleitet sein.

§ 10.

Dieses Statut ist errichtet auf Grund der Beschlüsse der Handelskammer vom 9. Januar 1904 und 13. April 1904.

Die Ausführung der Bestimmungen des Statuts, namentlich zu § 4, sowie die Prüfung der Frage, ob eine staatliche Genehmigung des Statuts nach § 80 des B. G. B. erforderlich ist und gegebenenfalls Einholung dieser Genehmigung wird dem Präsidium überlassen.

5. Feststellung des Etats für das Jahr 1904/1905.

Namens des Verwaltungsausschusses berichtet Herr Stadtrat Zawadzki, daß der vom Präsidium vorgelegte und den Mitgliedern in Abzug übersandte Voranschlag der Ein- und Ausgaben für das Jahr 1904/05 eingehend geprüft und einstimmig genehmigt worden sei. Gegen das Vorjahr seien wesentliche Änderungen nur bei Tit. VI, Beiträge für Bildungszwecke, und Tit. XIV, Beamtenversicherung und Pensionen, vorgenommen worden, bei Tit. VI wegen der erhöhten Ansprüche für das kaufmännische Fortbildungsschulwesen, bei Tit. XIV wegen der Pension für Frau verw. Syndikus Hirschberg. Ersparnisse bei anderen Positionen ermöglichten gleichwohl, daß der Zuschlag zur Gewerbesteuer derselbe bleiben kann, wie im Vorjahre, also 14 %. Der Etat balanciert in Einnahme und Ausgabe mit Mark 22 400. Er bitte um Genehmigung dieses Etats. Dies geschieht debattelos.

6. Eisenbahnprojekt Schneidemühl-Usch-Czarnikau.

Über dieses Projekt berichtet Herr Fabrikbesitzer Rosengarten (Schneidemühl) folgendes:

Im Frühjahr 1903 hat sich in Schneidemühl ein Verein gebildet, welcher den Bau

einer Eisenbahn zwischen Schneidemühl-Usch-Czarnikau, event. mit einer Fortsetzung bis Wronke anstrebt. Diese Bahnverbindung würde Schneidemühl mit der Wasserstraße, der Netze, verbinden und dadurch zur Belebung sowohl der bestehenden Industrieen als auch der Unternehmungslust für neue industrielle Unternehmungen beitragen. Außer Schneidemühl würden, da Schneidemühl Knotenpunkt von sechs verschiedenen Bahnen ist, sämtliche in diesem Bezirk liegende Städte ebenfalls den Verkehr der Wasserstraßen ausnutzen können, der bisher durch hohe Bahnfrachten bis zur nächsten Wasserstation Nakel oder Filehne unterbleiben mußte. Ebenso würde diese Bahnverbindung auch der Landwirtschaft in ganz erheblichem Maße zu statten kommen, da sämtliche auf dieser Strecke liegenden Güter eine sehr erschwerte Abfuhr ihrer Produkte haben.

Die Vorteile, welche die Ausführung des Projektes nach diesen Richtungen hin herbeiführen würde, hat der Verein in einer Denkschrift im September v. Js. des näheren entwickelt und dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen durch den Herrn Landrat des Kreises Kolmar i. P. überreicht mit der Bitte, den Bahnbau an zuständiger Stelle zu unterstützen. Wie der Herr Oberpräsident den Verein hat wissen lassen, hat er die Denkschrift dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten befürwortend überreicht. Am 22. November v. Js. empfing der Herr Minister eine Deputation des Vereins unter Führung des Ersten Bürgermeisters Dr. Krause und erklärte, daß der Staat in den nächsten Jahren bereits soviel genehmigte Bauten auszuführen habe, daß er es für eine Reihe von Jahren ablehnen müsse, das Projekt staatsseitig zur Ausführung zu bringen; er verwies auf den Weg der Selbsthilfe und empfahl den Bau der Bahn als normalspurige Kleinbahn durch ein privates Unternehmen. Auf Grund dieses Bescheides fand am 2. Februar 1904 in Usch eine Vorstandssitzung statt, an welcher außer den Mitgliedern des Vorstandes auch der Syndikus der Handelskammer, Dr. Kandt, der Direktor Heinze, Vertreter der Küddow-Werke, aus Bethkenhammer und Regierungsbaumeister Reh, Vertreter der Firma Lenz & Co.-Berlin, und einige andere Herren teilnahmen. Die Beratungen dieser Versammlung führten zu dem Beschluß, den Bau einer normalspurigen Kleinbahn zu erstreben mit solchen Tracierungsbedingungen, daß später zu jeder Zeit bei vorhandenem Bedürfnis diese Kleinbahn ohne Schwierigkeiten in eine Nebenbahn umgewandelt werden kann.

Die Firma Lenz & Co. wurde beauftragt, ein Generalprojekt auszuarbeiten, um die Grundlage für die Finanzierung des Unternehmens zu gewinnen; ferner wurde beschlossen, weitere Kreise für das Projekt zu interessieren und zu diesem Zwecke die hiesige Handelskammer, die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen und andere Behörden und Privatpersonen zum Beitritt zu dem Verein aufzufordern.

Der Verkehrsausschuß hat sich bereits für das Projekt ausgesprochen und der Handelskammer die tatkräftige und nachdrückliche Förderung desselben empfohlen.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, dem genannten Verein beizutreten. Nach § 15 der Satzungen beträgt der Mindestbeitrag 20 Mk.; — ich bitte jedoch um Bewilligung eines höheren Beitrages. Es ist anzunehmen, da das Vereinsjahr mit dem 1. April cr. beginnt und demnächst eine ordentliche Versammlung stattfinden muß, welche den Vorstand zu wählen hat, daß auch der Handelskammer ein Sitz im Vorstand eingeräumt wird.

Ich beantrage für diesen Fall, einige Herren als Vertreter in den Vorstand zu delegieren.

Infolge Anfragen aus der Versammlung ergänzt Referent seine Angaben noch dahin, daß dem Verein etwa 150 Mitglieder aus Schneidemühl, Usch, Czarnikau, sowie fast sämtliche Besitzer zwischen Schneidemühl und Czarnikau angehören, die 800 Mk. laufende Beiträge zahlen. Das Vermögen des Vereins beträgt 1700 Mk., während an die Firma Lenz & Co. für ihre Vorarbeiten etwa 5000 Mk. zu zahlen sein werden. Es ist daher der Beitritt weiterer Korporationen und Einzelpersonen erforderlich. Auf Rentabilität sei wohl zu

rechnen; es sei u. a. zu erwarten, daß von dem auf 7 Millionen Zentner geschätzten Verkehr des jetzt die betreffenden Orte verbindenden Verkehrsmittels, der Chausseen, ein erheblicher Teil auf die Eisenbahn übergehen würde. Die Finanzierung sei so gedacht, daß sich etwa zu 1/4 die betreffende Firma, zu 1/4 die Provinz, 1/4 die Kreise, 1/4 Private, event. auch der Staat, beteiligen würden; die Kosten seien auf etwa 4 Mill. Mk. veranschlagt.

Nachdem noch der Vorsitzende des Verkehrsausschusses, Herr Direktor Friedlaender, da er die dortigen Verhältnisse genau kenne, den Antrag warm unterstützt hatte und Herr Emil Kolwitz auf die Vorteile, die der Großhandel Brombergs aus einer solchen Eisenbahnverbindung namentlich mit Czarnikau ziehen würde, hingewiesen hatte, beschließt die Handelskammer, dem genannten Verein mit einem Jahresbeitrage von 100 Mk. beizutreten. Für den Fall einer Vertretung der Handelskammer im Vorstande des Vereins werden die Herren Direktor Friedlaender und der Syndikus Dr. Kandt gewählt.

Auf eine im Anschluß an diesen Punkt der Tagesordnung von Herrn Gimkiewicz-Gnesen gerichtete Anfrage, betr. Unterstützung des Bahnprojekts Oswitz-Trebnitz-Militsch und Ausbau der Strecke Militsch-Gnesen zur Vollbahn gibt der Syndikus die Aufklärung, daß die Handelskammer dem Wunsche der Petenten entsprechen werde, nachdem zu Punkt I der Tagesordnung die im Bericht des Syndikus enthaltenen Anträge genehmigt wären, mithin auch der Antrag des Vorsitzenden des Ausschusses zu Punkt 3 des Berichts.

7. Beschlußfassung gemäß § 10 der Vorschriften für die Probenahme von Rohzucker.

Der Referent, Herr Stefan v. Grabski-Inowrazlaw, führt aus:

Bekanntlich wird Rohzucker nach dem Zuckergehalt bezahlt. Darum werden Proben aus dem in Säcke verpackten Zucker durch die von den amtlichen Handelsvertretungen angestellten und beeidigten Probenehmer für Rohzucker genommen und ein Muster Handelschemikern zur Analyse übersandt. Für die Probenahme bestehen bei den in Betracht kommenden Körperschaften einheitliche Vorschriften.

Nach § 9 dieser Vorschriften ist das für die Analyse bestimmte Muster mit dem Stecher aus mindestens dem zehnten Teile der Säcke zu ziehen.

Nach § 10 hat der Probenehmer u. a. durch Öffnen von mindestens 2 % aller Säcke und durch Prüfung mit der Hand auf Knoten zu untersuchen, ob Knoten in dem Zucker enthalten sind.

Die Waren-Kommissionsbank in Hamburg erhebt nun weitergehende Ansprüche und hat die Forderung aufgestellt, daß die Probenahme von Rohzucker, der von ihr abzunehmen ist, aus 100 verschiedenen Säcken jeder Partie erfolgen muß. Unter Berufung auf die amtlichen Vorschriften für die beeidigten Probenehmer von Rohzucker glaubte der vereidete Probenehmer Herr Paul Klawitter zu Gnesen die Vorschriften der Waren-Kommissionsbank nicht anerkennen zu können. Da letztere bei ihrer Forderung verblieb, legte Herr Klawitter auf Grund des § 3 der amtlichen Vorschriften, wonach er verpflichtet ist, Meinungsverschiedenheiten mit den Parteien der zuständigen Handelskammer zur Prüfung und Beschlußfassung zu unterbreiten, die Streitfrage unter Mitteilung des stattgehabten Schriftwechsels der Handelskammer zur Entscheidung vor. Nach voraufgegangener Umfrage bei den Zuckerfabriken des Bezirks hat das Präsidium der Handelskammer vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung der nächsten Plenarsitzung folgenden Beschluß gefaßt und Herrn Klawitter mitgeteilt:

„Die Ansprüche der Waren-Kommissionsbank Hamburg sind als unberechtigt abzuweisen."

„Gründe: Sie sind als Probenehmer gemäß § 42 des Handelskammergesetzes vom 24. Februar 1870/19. August 1897 von uns öffentlich angestellt und vereidigt und auf die von uns festgesetzten Vorschriften am 9. Februar 1903 verpflichtet worden.

Diese Vorschriften sind am 23. Oktober 1902 von einer Kommission beteiligter Handelskammern unter Mitwirkung des Vereins der deutschen Zuckerindustrie in Berlin und

des deutschen Zuckerexportvereins zu Magdeburg unter Berücksichtigung der Interessen von Käufern und Verkäufern vereintbart worden und wir sind ihnen durch Beschluß vom 21. Januar d. Js. beigetreten.

Nach diesen Vorschriften haben Sie sich daher allein zu richten und es ist nicht angängig, daß dieselben durch Vereinbarung der Parteien oder gar einseitig von einer Partei in irgend einem Punkte abgeändert werden.

Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, auf Grund besonderer privater Vereinbarung den weitergehenden Wünschen einer oder beider Parteien Rechnung zu tragen."

Diesen Beschluß hat die Waren-Kommissionsbank Hamburg angefochten. Sie führte u. a. an, daß ihre Vorschriften dem Syndikus der Handelskammer zu Magdeburg zur Begutachtung vorgelegt worden seien und dieser bestätigt habe, daß über die Berechtigung ihrer Forderung gar kein Zweifel bestehen könne. Eine von der Handelskammer zu Magdeburg erbetene Erklärung zu dieser Sache ergab jedoch deren vollständige Übereinstimmung mit der diesseits in dem vorangeführten Beschlusse zum Ausdruck gebrachten Auslegung der amtlichen Vorschriften.

Ich stelle nun den Antrag auf nachträgliche Genehmignng des Beschlusses des Präsidiums.

Nachdem Herr Leon von Grabski zunächst dem Präsidium namens der Zuckerfabriken des Bezirks den Dank für die energische Wahrnehmung ihrer Interessen ausgesprochen und darauf hingewiesen hatte, daß auch die zulässigen besonderen Vereinbarungen des Probenehmers nur bei Einverständnis beider Parteien getroffen werden dürften, wurde der Antrag einstimmig angenommen.

8. Antrag der Zuckerfabrik Znin auf Vereidigung von Wägern.

Der Syndikus gibt zunächst eine eingehende Darstellung des vorliegenden Sachverhalts. Danach stellte die Zuckerfabrik Znin bei der Handelskammer am 11. November v. Js. den Antrag, ihren Wiegemeister A. Tietz, z. Zt. in Znin, zu beeidigen und erweiterte dieses Gesuch am 16. dess. Mts., indem sie beantragte, den gleichfalls bei ihr beschäftigten Wiegemeister Walter Döring ebenfalls zu beeidigen. Sie fügte je eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung des Gewerbes als Wäger und je ein Leumundszeugnis der Polizeiverwaltung Znin bei. Die angestellten Ermittelungen ergaben, daß der im Oktober 1902 von der Handelskammer als öffentlicher Wäger bestellte und beeidigte Wiegemeister Anton Smieszny von Znin verzogen war.

Es wurde nun zunächst die Zuckerfabrik Znin ersucht, das Bedürfnis für die Notwendigkeit der Beeidigung der beiden Wäger nachzuweisen. Das Bedürfnis konnte diesseits um so weniger als vorliegend erachtet werden, als ein solches in keiner anderen Zuckerfabrik, weder im hiesigen Bezirk, noch in einem anderen Handelskammerbezirk, hervorgetreten ist. Die Zuckerfabrik Znin erwiderte darauf, daß die Kleinbahn des Kreises Znin die Verwiegungen anderenfalls nicht anerkenne. Gründe, weshalb dies nicht geschehen würde, hat sie nicht beigebracht.

Ehe jedoch die Handelskammer dazu überging, die Bedürfnisfrage zu prüfen, fanden Erwägungen prinzipieller Natur statt. Namentlich war Rücksicht zu nehmen auf die Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Mai 1901, 30. Mai 1901 und 22. Juli 1901. In diesen Erlassen war den Handelskammern untersagt worden, nicht selbständige Personen zu vereidigen. Die Befürchtung lag nahe, daß trotz der Vereidigung der Wäger diese nicht die unbedingt gebotene Unabhängigkeit gegenüber der Zuckerfabrik besitzen würden. Hatte es sich doch herausgestellt, daß der frühere beeidigte Wiegemeister den ihm von der Handelskammer auferlegten und seinerseits eidlich übernommenen Verpflichtungen betreffs Führung eines Buches über die vorgenommene Verwiegung usw. nicht nachgekommen war, sich vielmehr lediglich nach den Weisungen der Zuckerfabrik Znin gerichtet hatte.

Eine Anfrage bei der Handelskammer Magdeburg, in deren Bezirke ein ausgedehnter

Zuckerhandel stattfindet, ergab, daß die Handelskammer es stets ausdrücklich abgelehnt hat, Angestellte von Zuckerfabriken u. dergl. als Messer und Wäger anzustellen. Im Bezirk der Handelskammer zu Altona schwebt z. Z. ein Verwaltungsstreitverfahren über die Frage, ob bei Anstellung eines vereideten Wägers die Eigenschaft eines selbständigen Gewerbetreibenden erforderlich ist, bezw. ob lokales Gewohnheitsrecht die Voraussetzung dieser Eigenschaft für die öffentliche Anstellung von Wägern beseitigt. Dieses Verfahren war im Januar d. Js. noch nicht beendet.

Angesichts der schwerwiegenden Bedenken gegen eine Zustimmung zu dem Antrage der Zuckerfabrik Znin glaubte das Präsidium der Handelskammer die Angelegenheit nicht in eigener Zuständigkeit oder nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse erledigen zu sollen, sondern hielt es für notwendig, den Gegenstand in einer Plenarsitzung zur Beratung und Entscheidung zu stellen.

Dieser Sachverhalt wurde dem Königl. Landrat des Kreises Znin, der zugleich Vorsitzender der Kreiskleinbahn ist, auf seine Anfrage mitgeteilt.

Er erwiderte darauf, daß die Vereidigung der beiden Wiegemeister ebenso im Interesse sämtlicher Rübenlieferanten, wie in dem des Kreises liege. Durch eine besondere Verwiegung der Rüben auf der Kleinbahn würde ein erheblicher Zeitverlust und erschwerte Rübenanfuhr bedingt werden, während er andererseits behufs Vermeidung von Frachtausfällen nur die amtliche Verwiegung anerkennen könne und solche auch verlangen müsse. Er bitte daher, dem Antrage der Zuckerfabrik entsprechen zu wollen.

Referent knüpft an diese Darstellung folgende Bemerkungen:

Meine Herren! Bei der Stellungnahme zu der vorliegenden Frage ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

§ 36 der Reichsgewerbeordnung bestimmt: „Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, **Wäger**, Messer, Bracker, Schauer, Stauer usw. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu berufenen Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen."

§ 42 des Gesetzes über die Handelskammern in der Verfassung vom 19. August 1897 verleiht nun den Handelskammern die Befugnis, Dispacheure und die in § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen.

Aus diesen maßgebenden Gesetzesbestimmungen ergibt sich nun folgendes:

Gewerbetreibender im Sinne der Reichsgewerbeordnung ist nur derjenige, welcher ein Gewerbe selbständig, also auf eigenen Namen, für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betreibt; Angestellte, Beamte, Arbeiter sind also keine Gewerbetreibende. Selbst Direktoren von Aktiengesellschaften dürfen nicht nach § 36 der Reichsgewerbeordnung vereidigt werden. Hierüber liegen Reichsgerichtsentscheidungen vor.

Ich habe schon oben auf die Ministerialerlasse hingewiesen, sowie darauf, daß z. Zt. ein Verwaltungsstreitverfahren in dieser Sache schwebt.

Nun könnte man event. über diesen Punkt hinwegkommen, da sich die betreffenden Wäger formell als selbständige Gewerbetreibende bei der Ortspolizeiverwaltung Znin angemeldet haben.

Allein mit Recht führt der Syndikus der Handelskammer zu Breslau, Dr. Riesenfeld, in einer Studie über diese Frage (S. 67 und 95) aus, daß die Vereidigung und die öffentliche Anstellung für die Handelsvertretungen selbst ein zu wichtiger Akt und mit zu weitreichenden Rechtsfolgen ausgestattet sind, als daß bei der Erfüllung dieser Verwaltungsaufgabe ohne gründlichste Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände vorgegangen werden dürfte.

Die bei der Anstellung eines Handelssachverständigen auf dem Spiel stehenden Interessen seien so schwerwiegend, daß niemals Konnivenz oder Konnexionen vor der tatsächlichen Feststellung der erforderlichen Eigenschaften den Ausschlag geben dürften.

Er fügt hinzu, daß die Handelskammern allenthalben mit einer Gewissenhaftigkeit, fast Peinlichkeit in dieser Frage verfahren, die einen erfreulichen Grad von Verständnis für die außerordentliche Tragweite der ihnen zuteil gewordenen Ausdehnung ihrer Zuständigkeit verrät.

Meine Herren! Die Anstellung und Vereidigung führt für die betreffenden Personen einerseits schwerwiegende Folgen herbei, sowohl in zivilrechtlicher als auch in strafrechtlicher Beziehung.

Nach § 266 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs werden diese Gewerbetreibenden, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachteiligen, deren Geschäfte sie besorgen, wegen Untreue mit Gefängnis bestraft, zumeist noch außerdem mit einer Geldstrafe.

Andererseits scheint mir der Grund, den der Herr Landrat für seinen Antrag angibt, nicht stichhaltig zu sein. Er scheint von der unrichtigen Voraussetzung auszugehen, als erlangten die Wäger durch ihre Beeidigung eine besondere Glaubwürdigkeit. Dies ist nicht der Fall. Auch für die in § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Personen gilt auf dem Gebiete des Zivil- und Strafprozesses das Prinzip der freien Beweiswürdigung nach § 286 der Zivilprozeßordnung und § 260 der Strafprozeßordnung.

Früher allerdings war in Preußen den vereideten Sachverständigen eine besondere Glaubwürdigkeit anerkannt.

Das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung hat in § 14 und das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung in § 6 Abs. 1 diese besondere Glaubwürdigkeit beseitigt. Der Ausdruck „amtliche" Verwiegung ist daher m. E. nicht zutreffend.

Der Hauptwert der Vereidigung ist auch gar nicht auf rechtlichem Gebiete, sondern moralischem Gebiete zu suchen.

Dadurch, daß die Handelskammer die Vereidigung vornimmt, erwirbt der von ihr Vereidigte den Charakter einer Vertrauensperson. Gerade darum aber ist die sorgsamste Prüfung aller Umstände notwendig.

Ich erinnere an die strengen Vorschriften, die bezüglich der Probenehmer für Rohzucker und Melasse gelten und die auch von der hiesigen Handelskammer am 6. Mai 1903 angenommen worden sind.

Danach darf ein Probenehmer, um den Zuckerfabriken gegenüber gänzlich unabhängig zu sein, nicht einmal mit Säcken oder anderen Bedarfsartikeln für Zuckerfabriken Handel treiben. Ich habe auf das Verhalten des früher vereideten Wiegemeisters bereits aufmerksam gemacht, der lediglich den Weisungen der Fabrik, aber nicht den der Handelskammer Folge leistete. Wenn sich also nicht ein gangbarerer Weg findet, die Wäger zu den Parteien in ein Unabhängigkeitsverhältnis zu bringen, sollte m. E. von der Anstellung und Vereidigung Abstand genommen werden, selbst wenn sie formell als selbständige Gewerbetreibende angesehen werden können.

Herr Leon von Grabski hält eine Ablehnung des Antrages aus den vorgetragenen Gründen für geboten; alle Wäger seien von den Fabriken abhängig, hätten also nicht die für die Vereidigung notwendigen Eigenschaften. Bei der Staatsbahn würden die Wäger der Zuckerfabriken durch Handschlag von dem betreffenden Beamten (Gütervorsteher) vereidigt. Herr Rosengarten bestätigt dies bezüglich anderer Verhältnisse. Eine solche Vereidigung

müsse auch der Kleinbahnverwaltung des Kreises Znin genügen.

Hierauf wird der Antrag der Zuckerfabrik Znin abgelehnt.

Außerhalb der Tagesordnung teilt Herr Salomonsohn (Inowrazlaw) mit, daß der Entwurf des Sommerfahrplans zwar durch die Presse veröffentlicht, aber der Handelskammer nicht mitgeteilt worden sei. Er habe sich mit dem Syndikus deshalb in Verbindung gesetzt; dieser habe erfahren, daß der Fahrplanentwurf nur durch eine Indiskretion in die Presse gekommen sei. Jedenfalls muß die Handelskammer beanspruchen, daß bei Veröffentlichung des Fahrplanentwurfs ihr ein solcher zugängig gemacht werde und er bitte das Präsidium dahin zu wirken. Dies wird zugesagt.

Geheime Sitzung.

An die öffentliche Sitzung schließt sich eine geheime Sitzung an. In dieser werden zunächst Verwaltungsangelegenheiten erledigt.

Sodann berichtet der Syndikus über die Konferenz von Handelskammern von Posen und Westpreußen am 3. März 1904. Auf Antrag des Herrn Waldstein beschließt die Kammer, der in Aussicht genommenen Vereinigung der amtlichen Handelsvertretungen Posens und Westpreußens unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das in der Sitzung vom 21. Januar 1903 zu Punkt IV der Tagesordnung aufgestellte Programm beizutreten und stimmt dem Satzungsentwurf zu. Abgesehen von anderen unwesentlichen Änderungen ist jedoch § 5 klarer zu fassen, so daß unzweifelhaft aus dem Wortlaut hervorgeht, daß ein Beschluß im Namen der Vereinigung nur gefaßt resp. ausgeführt werden darf, wenn alle Kammern damit einverstanden sind.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Niederschrift der 35. Plenarsitzung von Mittwoch, 28. Septemb. 1904, nachmittags 4½ Uhr.

Geheime Sitzung.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung.

1) Bericht über die Sitzung des Bezirkseisenbahnrats vom 13. Juni 1904.
2) Bericht über die in Berlin am 6. Juni 1904 stattgehabte Protestversammlung gegen die Schädigung des Handels durch das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.
3) Vorschriften für Dispacheure, Zuckerprobenehmer und Bücherrevisoren.
4) Gebührenordnung für Schiedsrichter, Sachverständige und Revisoren von Aktiengesellschaften.
5) Anstellung und Vereidigung von Zuckerprobenehmern.
6) Anstellung und Vereidigung von Bücherrevisoren.

Die Versammlung wird vom Vizepräsidenten, Herrn Kommerzienrat Aronsohn, eröffnet und geleitet.

Geheime Sitzung.

Zunächst werden in geheimer Sitzung die Herren Carl Wilhelm Rein und Curt Brüche, beide aus Bromberg, als **Probenehmer für Rohzucker und Melasse,** und die Herren Otto Dörfel und Albert Jahnke als **Bücherrevisoren** gewählt. Die Bedürfnisfrage ist zu bejahen, da der Zuckerprobenehmer Hermann Barth in Bromberg und der Bücherrevisor Hermann Latte in Bromberg verstorben sind.

Die Beschwerde einer Firma gegen ihre **Heranziehung zu Handelskammerbeiträgen** wird dem I. (Verwaltungs-) Ausschuß zur selbständigen Erledigung überwiesen.

Sodann berichtet Herr Waldstein-Gnesen über Vorschläge des Syndikus der Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen, Dr. Hampke, betreffend Abänderung der **Gesetzgebung über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.** Nach einer kurzen Debatte stimmt das Plenum den Ausführungen des Referenten in den wesentlichen Punkten zu und wählt die Herren Waldstein-Gnesen, Schweriner-Schneidemühl und den Syndikus zu Delegierten für die am 10. Oktober cr. in Danzig stattfindende Konferenz der Vertreter der Handelskörperschaften Posens und Westpreußens.

Öffentliche Sitzung.

1. Bericht über die letzte Sitzung des Bezirks-Eisenbahnrats.

Herr Moses-Bromberg erstattet ausführlich Bericht über die am 13. Juni stattgehabte Sitzung des Bezirks-Eisenbahnrats.

Danach wurde der Antrag, der Bezirks-Eisenbahnrat möge zu erwirken suchen, daß kohlensäurehaltiges Mineralwasser wie „Bier in Fässern" befördert werde, abgelehnt. Über den vom Ostpreußischen Zweigverband deutscher Müller eingebrachten Antrag auf Verallgemeinerung des Ausnahmetarifs C 1 bezw. Einführung als Notstandstarif, der den Bezirks-Eisenbahnrat bereits viermal beschäftigt hat, ist die Beschlußfassung vertagt worden. Der Antrag wegen Einführung direkter Tarife zwischen den Staatsbahnen einerseits und den Privatbahnen und Kleinbahnen andererseits wurde dahin modifiziert, daß die Tarife der Kleinbahnen den für den Verkehr mit den Kleinbahnen in Betracht kommenden Güterabfertigungsstellen der Staatsbahnen zur Benutzung mitgeteilt werden. In dieser Fassung fand der Antrag Annahme, ebenso die Anträge auf Beförderung von Wild als Eilgut zum gleichen Frachtsatz wie Fische und Versand von Molkereiprodukten für den Hausbedarf der Molkereigenossen in den leer zurückgehenden Milchkannen auf Milchversandschein.

Der Vertreter der Handelskammer hatte besondere Anträge nicht gestellt, da sich bei

Ziffer 16 der Tagesordnung Gelegenheit bot, die ihm von Interessenten mitgeteilten Wünsche zur Geltung zu bringen. Er forderte Beschleunigung des um 12^{15} von Posen abgehenden und in Gnesen erst um 2^{05} ankommenden Zuges Nr. 391, worüber eisenbahnseitig Prüfung zugesagt wurde. Des weiteren wünschte er die Herstellung einer Anschlußverbindung vom Schnellzuge 5 aus Berlin auf der Strecke Schneidemühl-Bromberg. Der Schnellzug 5 kommt in Schneidemühl 7^{12} an und geht über Konitz nach Dirschau, während nach Bromberg-Thorn erst 8^{55} ein Personenzug abgelassen wird. Der vorherige Zug geht bereits 6^{21} ab. Der Vertreter der Eisenbahndirektion Bromberg sagte Genehmigung des Antrages zu, falls der Anschluß an den Tageszug 1 in Schneidemühl, der jetzt Schneidemühl um 1^{45} verläßt und in Bromberg um 3^{03} eintrifft, aufgegeben würde, bemerkte aber, daß die Bromberger Handelskammer stets für diese Verbindung eingetreten sei.

An das Referat des Herrn Moses knüpft sich eine Debatte an, in der allseitig die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Tages-D-Zugverbindung (mit Zug 25) betont wird. Es wird einstimmig beschlossen, das Mitglied des Bezirks-Eisenbahnrats und dessen Stellvertreter zu beauftragen, in der nächsten Sitzung des Bezirks-Eisenbahnrats den Antrag zu stellen, Zug 255 der Strecke Schneidemühl-Bromberg, der jetzt 6^{21} von Schneidemühl abgeht, um etwa eine Stunde später zu legen, so daß ein Zusammenschluß dieses Zuges mit Zug 5 der Strecke Berlin-Schneidemühl (Schneidemühl an 7^{12}) hergestellt wird.

2. Bericht über die am 4. Juni 1904 in Berlin stattgehabte Protestversammlung gegen die Schädigung des Handels durch das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.

Von dem von Herrn Waldstein-Gnesen erstatteten Bericht nimmt die Handelskammer Kenntnis. Er führt folgendes aus:

„Der Verein Deutscher Großhändler in Dünge- und Kraftfuttermitteln zu Berlin, E. V., dessen Mitglieder zuerst und zumeist die Schäden zu spüren bekamen, die die Auswüchse und widerrechtlichen Bevorzugungen des Agrargenossenschaftswesens dem freien Handel zufügten, und welche nachgerade auch den anderen Branchen sich mitteilen, hatte auf den 6. Juni cr. eine Protestversammlung angesetzt, deren Einladung von einigen Handelskammern und anderen Körperschaften mitunterzeichnet war.

Des mir erteilten Auftrages, die Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg in dieser Versammlung zu vertreten, entledigte ich mich, indem ich mich namens der Handelskammer meldete und für die uns gewordene Einladung dankte.

Auf der Tagesordnung standen neben dem Bericht über die Vereinstätigkeit zur Frage des Genossenschaftswesens Vorträge der Reichstagsabgeordneten

1. Herrn Rechtsanwalt Dr. Ablaß über „Entwickelung der Agrargenossenschaften und der Genossenschaftsgesetzgebung sowie deren gegenwärtige Lage inbezug auf den Handel“,
2. Herrn Bergrat Gothein über „Tätigkeit der Kornhäuser“,
3. Herrn Dr. Ablaß (in Vertretung des erkrankten Herrn Dr. Potthoff) über „Die Ansprüche des Handels zur Beseitigung seiner Zurücksetzung gegenüber den Agrargenossenschaften“.

Ohne der äußeren Vorzüge der Vorträge zu gedenken, ist anzuerkennen, daß die Herren Redner in allen drei Vorträgen so reichliches Material gesetzgeberischer, volkswirtschaftlicher und tatsächlicher Art gesichtet ausgebreitet haben, daß der Versuch der Wiedergabe scheitern muß.

Unter Überreichung des im Druck erschienenen Wortlauts der Vorträge beschränke ich mich auf die Angabe, daß sie in den Mahnungen zur Sammlung zur ebenso notwendigen, wie berechtigten Gegenwehr gipfelten.

Der stürmische Beifall der sehr imposanten Versammlung ist voll erst zu würdigen angesichts der Tatsache, daß die Besucher zum wenigsten Vereinsmitglieder waren.

Das Präsidium des Deutschen Handelstages, die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, die Handelskammern von Berlin, Hannover, Altenburg, Thorn, Leipzig, Posen, Halle, Münster, Königsberg, Stettin und andre waren meist durch je mehrere Mitglieder vertreten, überdies und in derselben Weise eine große Anzahl von Körperschaften Deutschlands und auch Österreichs.

Herr Dr. Graf von Brockdorff, als Vertreter des Deutschen Handelstages, eröffnete die Diskussion mit einer längeren und überaus warm gehaltenen Sympathiekundgebung, ihm folgten in gleicher Art die Herren Vertreter der Berliner Handelskammer, der Ältesten der Kaufmannschaft und viele andere der Anwesenden.

Die Debatte ergab die einstimmige Annahme folgender Resolution:

„1. Die gegenwärtige Entwickelung der Agrargenossenschaften, welche sich dadurch kennzeichnet, daß dieselben, aus gemeinnützigen Vermittelungsstellen hervorgegangen, heute auf eigenen Erwerb ausgehende Handelsunternehmungen geworden sind, hat infolge der gewährten vielseitigen Staatsunterstützungen einen Charakter angenommen, welcher geeignet ist, die bestehenden Handelsgeschäfte mit Hilfe eben dieser Staatsmittel weitgehend zu schädigen, in vielen Fällen deren Existenz sogar zu vernichten.

2. Es ist daher nur eine Forderung ausgleichender Gerechtigkeit, daß die heute dem gleichen Geschäftsbetriebe nachgehenden Agrargenossenschaften mit den Händlern auf eine durchaus gleiche, nach keiner Richtung bevorzugte Stufe gestellt werden.

Die Versammlung bittet daher den Herrn Minister für Handel und Gewerbe, mit allen Mitteln darauf hinwirken zu wollen, daß den Agrargenossenschaften, soweit sie irgend welche Handelstätigkeit betreiben, fernerhin keinerlei Staatsunterstützungen durch Barzuwendungen, zinslose Vorschüsse, Vorzugskredite, Kornhausbauten, Tarif- und Gleisanschlußvergünstigungen, Lieferungs- und sonstige Bevorzugungen gewährt werden.

Im übrigen wird an alle Handelsvertretungen die Aufforderung gerichtet, in ihren Kreisen nachdrücklichst jeder einseitigen Bevorzugung einzelner Berufsstände wie der in Frage stehenden Agrargenossenschaften durch Gesetzgebung und Verwaltung entgegen zu treten.“

Am Ziel der Resolution mitzuarbeiten ist die hierbei überreichte Broschüre:

„Agrargenossenschaften und Handel“

berufen, die der Generalsekretär Herr Dr. Th. Waage für die Versammlung vorbereitet und zur Verteilung hat bringen lassen.

Die in der Protestversammlung behandelte Materie findet fortgesetzt unsere Aufmerksamkeit und Behandlung.

Mit Rücksicht hierauf unterlasse ich, mit meinem Bericht irgend welchen Antrag zu verbinden, und ich empfehle nur, von der eifrigen Tätigkeit des genannten Vereins zu Gunsten des Handels geziemend Kenntnis zu nehmen.“

3. Vorschriften für Dispacheure, Bücherrevisoren und Zuckerprobenehmer.

1. Der Syndikus berichtet, daß eine Anzahl von Handelskammern eine Vereinbarung über die öffentliche Anstellung von Dispacheuren für Havereifälle bei der Binnenschiffahrt und über die diesen beeidigten Dispacheuren zu gebenden Vorschriften getroffen hat.

Der I. (Verwaltungs-) Ausschuß hat die Angelegenheit geprüft und empfiehlt nach Anhörung von Sachverständigen, dieser Vereinbarung, welche im Abdruck vorliegt, beizutreten. Ein Widerspruch erfolgt nicht, so daß der Vorsitzende feststellt, daß die Handelskammer den Antrag genehmigt.

Der Wortlaut der Vereinbarung und Vorschriften ist folgender:

Vereinbarung über die öffentliche Anstellung von Dispacheuren für Havereifälle bei der Binnenschiffahrt.

Vereinbart auf Grund der am 23. September 1903 zu Magdeburg abgehaltenen Konferenz

durch die amtlichen Handelsvertretungen zu **Berlin, Breslau, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Potsdam** und **Stettin,** unter Mitwirkung der Handelskammern zu **Dessau** und **Dresden.**

Bemerkung. Der Ausdruck „Handelskammer“ wird für alle amtlichen Handelsvertretungen gebraucht.

---

§ 1. **Prüfung der Anträge.**

Vor der Anstellung ist die Bedürfnisfrage, sowie die Befähigung, Sachkenntnis und Würdigkeit des Bewerbers zu prüfen.

Ein Antrag auf Anstellung kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 2. **Anstellung.**

Die öffentliche Anstellung der Dispacheure erfolgt auf Grund der von der Vereinigung erlassenen Vorschriften durch die Handelskammer, in deren Bezirk der Dispacheur wohnt,*) und zwar unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur für solange, als er in diesem Bezirke seinen Wohnsitz hat.

§ 3. **Beeidigung.**

Dem zuzulassenden Dispacheur ist, nachdem er sich schriftlich mit den von der Vereinigung erlassenen Vorschriften einverstanden erklärt hat, von der anstellenden Handelskammer nachstehender Eid abzunehmen:**)

„Ich .... , schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als öffentlich angestellter Dispacheur die bestehenden Vorschriften getreulich beobachten und die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen, sowie auch die von mir in meiner Eigenschaft als öffentlich angestellter Dispacheur erforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde. So wahr mir Gott helfe.“

Diejenigen Handelskammern, die nicht das Recht haben, Handelssachverständige selbst zu beeidigen, haben die Beeidigung bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 4. **Listenführung und Bestallung.**

Die erfolgte Beeidigung und öffentliche Anstellung ist von den einzelnen Handelskammern in geeigneter Weise bekannt zu machen und der Name des Angestellten ist in eine Liste einzutragen, die in den Amtsräumen der betreffenden Kammer zu Jedermanns Einsicht auszulegen ist.

Über die erfolgte Beeidigung und Anstellung ist dem Dispacheur eine **Bestallungsurkunde**†) auszuhändigen, der die Vorschriften für Dispacheure beigedruckt sind.

§ 5. **Vermittelungsstelle.**

Eintragungen und Löschungen in der Liste der Dispacheure sind von den einzelnen Handelskammern einer als Vermittelungsstelle dienenden Kammer mitzuteilen, die diese Nachrichten an die übrigen der Vereinigung angehörenden Kammern weiterzugeben hat.

§ 6. **Löschung.**

Die Löschung in der Liste der Dispacheure erfolgt:

1. auf Antrag des Dispacheurs bei der zuständigen Handelskammer;
2. nach dem Tode des Dispacheurs;
3. wenn der Dispacheur seinen Wohnsitz aus dem Bezirk der anstellenden Kammer verlegt (vergl. § 2);
4. nach erfolgtem Widerruf der Anstellung (vergl. § 2);
5. wenn dem Dispacheur die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig aberkannt ist.

Sobald eine Löschung in der Liste der Dispacheure erfolgt, ist die Bestallungsurkunde von der anstellenden Kammer zurückzunehmen. Die Löschungen sind ebenso zu veröffentlichen wie die Eintragungen.

---

*) Die Potsdamer Handelskammer, Sitz Berlin, behält sich vor, auch in den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf wohnhafte Dispacheure öffentlich anzustellen.

**) Der Eid ist im allgemeinen in einer öffentlichen Sitzung der Handelskammer oder kaufmännischen Korporation zu leisten. Abweichungen hiervon können mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe in den Geschäftsordnungen der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen vorgesehen werden. (Verfügung des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. September 1897, abgedruckt in der Zeitschrift „Handel und Gewerbe“, Jahrgang 1897, Nr. 2.)

†) Die Bestallungsurkunde ist stempelfrei.

§ 7. **Beschwerden.**

Die amtliche Handelsvertretung, die den Dispacheur öffentlich angestellt hat, hat Beschwerden über ihn entgegen zu nehmen, zu prüfen und gegebenenfalls von dem Recht des Widerrufs der Anstellung des Dispacheurs Gebrauch zu machen.

Vorschriften für die für Havereifälle bei der Binnenschiffahrt beeidigten Dispacheure.

Vereinbart auf Grund der am 23. September 1903 zu Magdeburg abgehaltenen Konferenz durch die amtlichen Handelsvertretungen zu **Berlin, Breslau, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Potsdam** und **Stettin**, unter Mitwirkung der Handelskammern zu **Dessau** und **Dresden.**

Bemerkung: Der Ausdruck „Handelskammer" wird für alle **amtlichen** Handelsvertretungen gebraucht.

A. Anstellungsbedingungen.

§ 1. Die öffentliche Anstellung der beeidigten Dispacheure erfolgt auf jederzeitigen Widerruf und nur für solange, als die Dispacheure ihren Wohnsitz in dem Bezirke der anstellenden Handelskammer haben.*)

§ 2. Der von einer Handelskammer angestellte Dispacheur hat dieser Kammer rechtzeitig von Änderungen seines Wohnsitzes Kenntnis zu geben.

§ 3. Der Dispacheur ist verpflichtet, Meinungsverschiedenheiten mit den Beteiligten über die Handhabung dieser Vorschriften der zuständigen Handelskammer zur Prüfung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

§ 4. Der Dispacheur hat diese Vorschriften seinem Auftraggeber auf Wunsch zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 5. Die Bestallungsurkunde ist der zuständigen Handelskammer zurückzugeben, sobald der Dispacheur stirbt, sein Amt freiwillig niederlegt, aus dem Kammerbezirke verzieht oder aus der Liste der Dispacheure gestrichen wird.

*) Die Potsdamer Handelskammer, Sitz Berlin, behält sich vor, auch in den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf wohnhafte Dispacheure öffentlich anzustellen.

B. Bestimmungen über die Tätigkeit des Dispacheurs.

§ 6. Der Dispacheur darf seine Tätigkeit nur dann ausüben, wenn er selbst kein unmittelbares oder mittelbares Interesse an der Sache hat.

§ 7. Der Dispacheur hat zunächst unter Zuhülfenahme der vorhandenen Unterlagen zu prüfen, ob große Haverei vorliegt. Ergibt sich aus dieser Prüfung, daß keine große Haverei vorliegt, so hat er dem Auftraggeber hiervon sofort Nachricht zu geben.

§ 8. Der Dispacheur hat unverzüglich nach Annahme des Auftrages die zur Aufstellung der Dispache erforderlichen Unterlagen einzufordern und zu sammeln.

§ 9. Nach Empfang der erforderlichen Urkunden hat der Dispacheur unverzüglich die Dispache aufzustellen.

§ 10. Der Dispacheur ist verpflichtet, jedem Beteiligten Einsicht in die Dispache zu gewähren und ihm auf Verlangen eine Abschrift oder einen Abdruck gegen Erstattung der Kosten zu überweisen.

§ 11. Es ist dem Dispacheur untersagt, die bei Ausübung seines Amtes erlangten Kenntnisse der Geschäftsverhältnisse anderer zu seinem Vorteile oder zu anderer Nutzen oder Schaden zu verwerten.

§ 12. Der Dispacheur darf an Gebühren 1 ‰ der zur großen Haverei beitragspflichtigen Werte fordern. Der zu berechnende Mindestsatz beträgt 30 Mk.

Reisekosten und sonstige Auslagen sind zu ersetzen.

§ 13. Falls sich bei der nach § 7 erforderlichen Prüfung herausstellen sollte, daß keine große Haverei vorliegt, hat der Dispacheur das Recht, vom Auftraggeber außer dem Ersatz der Reisekosten und der sonstigen Barauslagen eine Gebühr von 10 Mk. zu verlangen.

§ 14. Beschwerden über Dispacheure sind an die zuständige Handelskammer zu richten.

---

2. Der Syndikus berichtet sodann, daß der I. (Verwaltungs-)Ausschuß auf Grund eingehender Prüfung beschlossen hat, den Beitritt zu den Vorschriften der Berliner Handelskammer

über Anstellung und Tätigkeit der Bücherrevisoren zu empfehlen. Diese Vorschriften liegen ebenfalls vor. Ein Widerspruch wird nicht erhoben und der Vorsitzende konstatiert daher die Annahme nachstehender Vorschriften:

Vorschriften über Anstellung und Tätigkeit der von der Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg öffentlich anzustellenden Bücherrevisoren.

A. Anstellungs-Bedingungen.

§ 1. Die öffentliche Anstellung eines beeidigten Bücherrevisors erfolgt durch die Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg für ihren Bezirk auf jederzeitigen Widerruf und nur für die Zeit, während welcher er seinen Wohnsitz in dem Bezirk der Kammer hat.

Der angestellte Bücherrevisor hat der Handelskammer unverzüglich von jeder Änderung seiner Wohnung oder seines Geschäftslokals Kenntnis zu geben.

§ 2. Vor der Anstellung ist die Bedürfnisfrage sowie die Befähigung, Sachkenntnis und Würdigkeit des Bewerbers zu prüfen.

Ein Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 3. Der Bücherrevisor hat, nachdem er sich schriftlich mit diesen Vorschriften einverstanden erklärt hat, nachstehenden Eid vor der Handelskammer abzulegen:

„Ich . . . . schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als öffentlich angestellter Bücherrevisor die bestehenden Vorschriften getreulich beobachten und die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen, sowie auch die von mir in meiner Eigenschaft als öffentlich angestellter Bücherrevisor erforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

So wahr mir Gott helfe."

§ 4. Der Bücherrevisor erhält nach geschehener Anstellung eine Bestallungsurkunde, welcher die bestehenden Vorschriften für Bücherrevisoren beigedruckt sind.

Diese hat er seinen Auftraggebern auf Verlangen vorzulegen.

Die Bestallungsurkunde ist der Handelskammer unverzüglich zurückzugeben, sobald der Bücherrevisor stirbt, sein Amt freiwillig niederlegt, aus dem Kammerbezirk verzieht oder aus der Liste der Bücherrevisoren gestrichen wird.

§ 5. Der Bücherrevisor führt ein Siegel, welches seinen Namen mit dem Zusatz enthält „Öffentlich angestellter, beeidigter Bücherrevisor im Bezirk der Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg".

§ 6. Die Löschung erfolgt außer im Falle des Todes des Bücherrevisors:

1. auf den bei der Handelskammer von ihm gestellten Antrag,
2. wenn er seinen Wohnsitz außerhalb des Bezirks der Handelskammer nimmt,
3. nach erfolgtem Widerruf der Anstellung.

§ 7. Beschwerden über Bücherrevisoren sind an die Handelskammer zu richten. Diese prüft sie und macht gegebenenfalls von dem Recht des Widerrufs der Anstellung Gebrauch.

§ 8. Die Anstellung und deren Widerruf werden in dem „Protokoll der Handelskammer" bekannt gemacht. Eine Liste der angestellten Bücherrevisoren liegt im Bureau der Handelskammer zur Einsicht des Publikums aus.

B. Bestimmungen über die Revisionstätigkeit.

§ 9. Der Bücherrevisor darf seine Tätigkeit nur dann ausüben, wenn er selbst kein unmittelbares oder mittelbares Interesse an der Sache hat.

§ 10. Jede Revision ist nach Maßgabe und unter Berücksichtigung des Zweckes des erteilten Auftrages nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen.

§ 11. Der Bücherrevisor ist verpflichtet, Tagebücher zu führen, in welche er bei jeder Prüfung Aufzeichnungen über die Art und den Umfang des Auftrages und der von ihm vorgenommenen Revision, insbesondere über die ihm etwa bei der Prüfung auferlegten Beschränkungen, zu machen hat.

Jede Eintragung in das Tagebuch ist eigenhändig von ihm zu unterzeichnen.

Die Tagebücher sind der Handelskammer auf Verlangen vorzulegen und mindestens 10 Jahre nach Schließung aufzubewahren.

§ 12. Über jede Prüfung hat der Bücherrevisor seinem Auftraggeber auf Verlangen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der den Eintragungen im Tagebuche entsprechen muß.

Auch hat er auf Verlangen das Ergebnis der Prüfung unter den von ihm geprüften Büchern und Schriftstücken zu vermerken.

§ 13. Es ist dem Bücherrevisor untersagt, die bei Ausübung seines Amtes erlangten Kenntnisse zu seinem Vorteile oder anderer Nutzen oder Schaden zu verwerten oder dritten unbefugt Mitteilung davon zu machen.

§ 14. Über Fälle, in denen Bücherrevisoren gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, entscheidet die Handelskammer für den Regierungsbezirk zu Bromberg endgültig.

---

3. Schließlich weist der Syndikus auf Nr. 41 des Berichts über die Tätigkeit der Handelskammer im II. Quartal hin, wo ein Nachtrag zu den Vorschriften für die vereidigten Probenehmer für Rohzucker und Melasse abgedruckt ist und empfiehlt namens des I. (Verwaltungs-) Ausschusses auch diese Vorschriften zur Annahme. Sie erfolgt ohne Widerspruch. Es entspinnt sich nur eine kurze Debatte darüber, ob die angenommenen Bestimmungen eine rückwirkende Kraft haben. Ein Beschluß wird nicht gefaßt.

4. Gebührenordnung für Schiedsrichter, Sachverständige und Revisoren von Aktiengesellschaften.

1. Der vor kurzem vorgekommene Fall der Einsetzung eines Schiedsgerichts durch die Handelskammer (s. Nr. 51 des Berichts f. d. II. Quartal) hat den Mangel einer **Gebührenordnung für Schiedsrichter** fühlbar gemacht. Der I. (Verwaltungs-) Ausschuß empfiehlt, wie der Syndikus referiert, die Gebühren nach § 11 der Schiedsgerichtsordnung der Ständigen Deputation für den Kohlen- und Briketthandel zu Berlin zu regeln. Der Vorschlag wird ohne Debatte zum Beschluß erhoben.

Die Bestimmungen lauten:

„Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens werden nach den im Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (29. Juni 1881) für Verfahren erster Instanz festgelegten Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu einem Viertel berechnet. Außerdem sind zu bezahlen Kopialien 10 Pf. pro Seite, Porti und Zustellungskosten, die gesetzlichen Stempelgebühren, Versäumnisgebühren, welche jedem anderweit zugezogenen Sachverständigen für Wahrnehmung eines Termins zustehen, und die Gebühren, welche an den nach dem Ermessen des Schiedsgerichts zuzuziehenden juristischen Beirat (Syndikus) zu entrichten sind. Die Schiedsrichter erhalten für ihre persönliche Tätigkeit bei dem Verfahren keine Vergütung, abgesehen von ihren baren Auslagen. Über die Verwendung der Gebührenerträgnisse, soweit sie die Deckung der Kosten überschreiten, bestimmt die Handelskammer.

Zur Deckung der entstehenden Auslagen kann von der anrufenden Partei ein angemessener Vorschuß verlangt werden."

2. Ebenso hat sich der Mangel des Bestehens einer **Gebührenordnung für Sachverständige** herausgestellt. Zurzeit erhalten laut Herkommens die Sachverständigen, von denen stets zwei zusammen in Funktion treten, je 7,50 Mk. für jedes Gutachten. Dieser Satz hat sich namentlich bei Vornahme von Prüfungen außerhalb des Wohnsitzes der Sachverständigen als zu niedrig erwiesen. In manchen Fällen dagegen hat sich auch die Notwendigkeit herausgestellt, besonders bei der Begutachtung größerer Partien, niedrigere Sätze festsetzen zu können. Der I. (Verwaltungs-) Ausschuß beantragt daher auf Grund eingehender Vorberatung, folgende Gebührenordnung festzusetzen:

„Die Sachverständigen erhalten zusammen für jedes, einen Fall betreffendes Gutachten, wenn die Untersuchung an ihrem Wohnort stattfindet, 15 Mk. und für jeden weiteren Fall 7,50 Mk. Bei der Vornahme der Prüfung außerhalb ihres Wohnsitzes werden

außer der Erstattung der baren Reisekosten 30 Mk. Diäten für jeden Tag gezahlt. In besonderen Fällen kann das Präsidium der Handelskammer andere Gebührensätze festsetzen.

Der voraussichtliche Betrag für das Gutachten muß gleichzeitig mit dem Antrage bei der Handelskammer deponiert werden."

Das Plenum tritt diesem Vorschlage ohne Debatte bei.

3. Ebenso genehmigte es den von dem I.(Verwaltungs-)Ausschuß vorgeschlagenen **Tarif für die Auslagen und Gebühren von Revisoren der Gründung von Aktiengesellschaften** gemäß § 194 des Handelsgesetzbuchs, der sich anschließt an die Gebührenordnung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin und verschiedener anderer Handelskammern.

Der Tarif bestimmt folgendes:

„Als Auslagen gelten die erforderlichen Reisekosten in 2. Eisenbahn-Wagenklasse, die Kosten für die etwa erforderlich gewesenen Gutachten Sachverständiger und 20 Mk. Tagegelder für jeden angefangenen Tag, sowie die Abschreibegebühren.

Die Gebühren für jeden Revisor betragen

I. bei Gründungen ohne Sacheinlagen:

bei einem Objekt

bis zu	200 000 Mk.	100 Mk.
von über 200 000—	500 000 „	150 „
„ „	500 000—1 000 000 „	200 „
„ „	1 000 000—5 000 000 „	300 „
über	5 000 000 „	500 „

II. bei Gründungen mit Sacheinlagen:

bei einem Objekt

bis zu	300 000 Mk.	200 Mk.
von über	300 000—1 000 000 „	400 „
„ „	1 000 000—3 000 000 „	600 „
„ „	3 000 000—5 000 000 „	800 „
über	5 000 000 „	1 000 „

Bei Revisionen, welche besonders zeitraubend oder schwierig sind, können höhere Gebühren bewilligt werden."

Das Plenum beschließt, daß nach diesem Tarif die Gebühren der Revisoren der „Wapnoer Gypsbergwerke, Aktiengesellschaft zu Wapno" (s. Nr. 35 des Berichts für das III. Quartal 1904) bemessen werden sollen.

5. und 6. Anstellung und Vereidigung von Zuckerprobenehmern und Bücherrevisoren.

Die in der geheimen Sitzung gewählten Zuckerprobenehmer und Bücherrevisoren wurden bei Eröffnung der öffentlichen Sitzung von der erfolgten Wahl in Kenntnis gesetzt. Sie erklärten sich sämtlich zur Übernahme des Amtes bereit und wurden, da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und Bedenken gegen die Anstellung nicht vorliegen, von dem Vorsitzenden vorschriftsmäßig vereidigt. Dem Herrn Landgerichtspräsidenten zu Bromberg soll von der erfolgten Anstellung und Vereidigung Kenntnis gegeben werden. Die anderen Herren Landgerichtspräsidenten des Bezirks sollen mit dieser Benachrichtigung zugleich auf die Bestimmungen in § 36 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Handelskammergesetzes vom 19. August 1897 aufmerksam gemacht werden.

Außerhalb der Tagesordnung werden die den Handelskammermitgliedern im Druck zugegangenen Berichte über die Tätigkeit der Handelskammer im II. und III. Quartal 1904 genehmigt, mit Ausnahme des im II. Quartalsbericht auf Seite 19 und 20 unter Nr. 47 Ziff. d enthaltenen Sachverständigengutachtens. Nach kurzer Debatte wird die Beratung über diesen Gegenstand bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Schluß der Sitzung 7¼ Uhr.

Die Gesetzgebung des Jahres 1904.

Von den im Berichtsjahre publizierten Gesetzen und gesetzlichen Bestimmungen heben wir als für Handel und Gewerbe mehr oder minder bedeutsam die folgenden hervor:

A. Reichsgesetze.

17. Februar 1904. Verordnung zur Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 459), betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. (R.-G.-Bl. Nr. 7.)

29. Februar. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. (R.-G.-Bl. Nr. 11.)

18. März. Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. (R.-G.-Bl. Nr. 13.)

23. März. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung in St. Louis 1904. (R.-G.-Bl. Nr. 13.)

25. März. Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 21 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. (R.-G.-Bl. Nr. 14.)

29. April. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. (R.-G.-Bl. Nr. 19.)

12. Mai. Gesetz, betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs. (R.-G.-Bl. Nr. 21.)

16. Mai. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. (R.-G.-Bl. Nr. 22.)

20. Mai. Bekanntmachung, betreffend den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat. (R.-G.-Bl. Nr. 24.)

10. Juni. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch. (R.-G.-Bl. Nr. 25.)

17. Juni. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. (R.-G.-Bl. Nr. 26.)

24. Juni. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. (R.-G.-Bl. Nr. 27.)

6. Juli. Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 44 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Einführung einer Anlage A und Ergänzungen der Anlage B zu dieser Ordnung. (R.-G.-Bl. Nr. 29.)

6. Juli. Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte. (R.-G.-Bl. Nr. 30.)

11. Juli. Bekanntmachung, zur Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (R.-G.-Bl. 312), betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13, Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113). (R.-G.-Bl. Nr. 32.)

15. Juli. Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung französischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen. (R.-G.-Bl. Nr. 33.)

31. Juli. Gesetz, betreffend die Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Dares-Salam nach Mrogero. (R.-G.-Bl. Nr. 38.)

3. August. Bekanntmachung, betreffend Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu der am 4. Mai 1896 dazu

vereinbarten Deklaration. (R.=G.=Bl. Nr. 37.)

18. August. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. (R.=G.=Bl. Nr. 40.)

18. Oktober. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn=Verkehrsordnung. (R.=G.=Bl. Nr. 45.)

7. November. Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 für die preußischen Knappschaftskassen. (R.=G.=Bl. Nr. 46.)

7. November. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. (R.=G.=Bl. Nr. 47.)

B. Preußische Gesetze.

30. Juni bis 7. Juli 1903. Vertrag, betreffend Übergang des Breslau-Warschauer Eisenbahnunternehmens auf den Staat. (G.=S. Nr. 16.)

18. März 1904. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. (G.=S. Nr. 8.)

1. Juni. Gesetz, betreffend die Wechselproteststunden. (G.=S. Nr. 13.)

6. Juni. Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl. (G.=S. Nr. 14.)

25. Juni. Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen. (G.=S. Nr. 16.)

30. Juni. Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen= und Forstverwaltung bei den Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg. (G.=S. Nr. 21.)

27. Juli. Gesetz, zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagegesetz und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899. (G.=S. Nr. 25.)

4. August. Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtage in der Provinz Posen. (G.=S. Nr. 31.)

10. August. Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. (G.=S. Nr. 29.)

23. September. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh= und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902. (G.=S. Nr. 34.)

31. Oktober. Allerh. Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bromberg, zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Erweiterung der Brahemünder Hafenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums. (G.=S. Nr. 41.)

21. November. Allerh. Erlaß, betreffend das Enteignungsrecht an die Thorner Holzhafen=Aktiengesellschaft zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung und zum Betrieb eines Holzhafens bei Thorn in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums. (G.=S. Nr. 41.)

C. Bezirkserlasse.

Von den Erlassen, welche im Amtsblatte für den Regierungsbezirk Bromberg im Jahre 1904 veröffentlicht und für die Handels= und Gewerbetreibenden des Bezirks von Bedeutung sind, mögen die nachstehenden hervorgehoben werden:

Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichspostamts vom 18. III. 1904, be=

treffend Postanweisungsverkehr mit Österreich-Ungarn. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg Nr. 13.)

Bekanntmachung, betreffend Einführung des Postanweisungsdienstes mit Rußland, vom 30. März 1904. (Amtsblatt Nr. 14.)

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland, vom 5. Mai 1904. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg Nr. 19.)

Bekanntmachung, betreffend Einfahrt in den Hafen Brahemünde, vom 27. April 1904. (Amtsblatt Nr. 19.)

Bekanntmachung des Bezirksausschusses zu Bromberg, betreffend Nebenbahn Schokken-Schubin, vom 28. April 1904. (Amtsblatt Nr. 19.)

Polizeiverordnung, betreffend die Wartung der Dampfkessel, vom 18. Juli 1904. (Amtsblatt Nr. 30.)

Gebührenordnung für Fleischbeschauer in Nakel, vom 23. November 1904. (Amtsblatt Nr. 48.)

Ausdehnung des Ausnahmetarifs für bestimmte Futtermittel auf den Verkehr nach den Kreisen Inowrazlaw, Wongrowitz und Znin mit Gültigkeit vom 15. Dezember 1904 bis 30. Juni 1905. (Amtsblatt Nr. 51.)

Änderung des Ortsnamens und Kreises Inowrazlaw in „Hohensalza", vom 17. Dezember 1904. (Amtsblatt Nr. 51.)

Ausschüsse der Handelskammer

gemäß § 12 der Geschäftsordnung.

I. (Verwaltungs-)Ausschuß.

1. Herr Kommerzienrat Aronsohn, Bromberg, Vorsitzender,
2. „ L. Baerwald, Nakel,
3. „ Carl Beck, Bromberg,
4. „ Viktor Groß, Schneidemühl,
5. „ R. Zawadzki, Bromberg.

II. (Verkehrs-)Ausschuß.

1. Herr Direktor Friedländer, Bromberg, Vorsitzender,
2. „ L. Baerwald, Nakel,
3. „ Franz Bengsch, Bromberg,
4. „ Geheimer Kommerzienrat Goecke, Montwy,
5. „ Leon von Grabski I, Gnesen,
6. „ Emil Kolwitz, Bromberg,
7. „ J. Moses, Bromberg.

III. (Handels-)Ausschuß.

1. Herr J. Moses, Bromberg, Vorsitzender,
2. „ L. Matthes, Bromberg,
3. „ S. Salomonsohn, Hohensalza,
4. „ August Schilling, Gnesen,
5. „ Bernhard Schwarz, Nakel,
6. „ E. Waldstein, Gnesen.

Mitglieder der Handelskammer.

		Mitglied seit	Wahlperiode bis Ende
	I. Wahlbezirk.		
1.	Geheimer Kommerzienrat **H. Franke,** Fabrikbesitzer in Bromberg, Präsident	1875	1907
2.	Kommerzienrat **L. Aronsohn**, Bankier in Bromberg, Vize-Präsident	1883	1905
3.	**Carl Beck,** Fabrikbesitzer in Bromberg	1886	1905
4.	**Franz Bengsch,** Kaufmann in Bromberg	1902	1909
5.	**Martin Friedlaender,** Bankdirektor in Bromberg	1902	1907
6.	**Emil Kolwitz,** Kaufmann in Bromberg	1904	1909
7.	**L. Matthes,** Kaufmann in Bromberg	1896	1907
8.	**J. Moses,** Kaufmann in Bromberg	1892	1909
9.	**R. Zawadzki,** Kaufmann in Bromberg, Schatzmeister	1893	1905
	II. Wahlbezirk.		
10.	**L. Bärwald,** Fabrikbesitzer in Nakel	1896	1909
11.	**A. Gremczynski,** Kaufmann in Nakel	1896	1907
12.	**Bernh. Schwarz,** Fabrikbesitzer in Nakel	1896	1905
	III. Wahlbezirk.		
13.	Geheimer Kommerzienrat **G. Goecke,** Fabrikbesitzer in Montwy	1896	1909
14.	**Stefan von Grabski,** Fabrikdirektor in Hohensalza	1902	1909
15.	Gerichtsassessor a. D. **Dr. jur. Leopold Levy,** Fabrikbesitzer in Hohensalza	1904	1905
16.	[**M. Meumann,** Kaufmann in Hohensalza, am 9. 11. 04 Amt niedergelegt]	—	1907
17.	**S. Salomonsohn,** Bankier in Hohensalza	1896	1905
	IV. Wahlbezirk.		
18.	**L. Gimkiewicz,** Kaufmann in Gnesen	1896	1907
19.	**Leon von Grabski,** Fabrikdirektor in Gnesen	1897	1909
20.	**Aug. Schilling,** Kaufmann in Gnesen	1896	1905
21.	**Emil Waldstein,** Kaufmann in Gnesen	1896	1907
	V. Wahlbezirk.		
22.	**Victor Gross,** Fabrikbesitzer in Schneidemühl	1896	1905
23.	**Isidor Schweriner,** Kaufmann in Schneidemühl	1902	1907
24.	**Wilhelm Rosengarten,** Fabrikbesitzer in Schneidemühl	1896	1909

Dr. M. Kandt,
Syndikus der Handelskammer.
Amtsdauer seit 22. September 1903.

Lage und Gang von Handel und Gewerbe
nach Einzelberichten der Interessenten.

I. Landwirtschaftliche Rohprodukte und Fabrikate, insbesondere Nahrungs- und Genußmittel.

Getreidehandel.

Außerordentlich günstige Witterungsverhältnisse zu Beginn des Jahres 1904 förderten die Entwickelung der vorzüglich aus dem Winter gekommenen Wintersaaten, welche sich unter dem Einfluß warmer Märzsonne und reichlicher Feuchtigkeit im Erdboden außerordentlich kräftig entwickeln konnten. Ebenso konnte die Frühjahrsbestellung in einer durchaus günstigen Art geschehen. So boten die Fluren im Monat Mai einen prachtvollen Anblick und versprachen einen übervollen Ertrag. Auch die gefürchteten Maifröste traten nicht so intensiv auf wie sonst, so daß die Blütezeit des Roggens wie des Weizens nicht in dem Maße beeinträchtigt wurde, wie dies in sonstigen, auch regulären Jahren fast immer der Fall gewesen war. In gleicher Weise wurde die Entwickelung der Sommersaaten gefördert. Die Getreidefelder konnten durch mehrwöchentliche Dürre, welche sich in den Monaten Juni und Juli einstellte, ihre Kornbildung in tadelloser Weise vollbringen und die Beschaffenheit des geernteten Produktes war so vortrefflich, wie das seit einer langen Reihe von Jahren nicht der Fall war.

Die Hackfrüchte wurden leider durch Mangel an Niederschlägen während ihrer Entwickelungsperiode im Wachstum außerordentlich ungünstig beeinflußt, so daß es zeitweise den Anschein hatte, als ob die ganze Sorgfalt und der Fleiß des Landwirtes umsonst gewesen wäre. Ohne den im August noch rechtzeitig niedergegangenen Regen hätten wir in Kartoffeln sowohl, als in Zuckerrüben eine totale Mißernte zu verzeichnen gehabt. Das Gesamtergebnis unserer diesjährigen Ernte läßt sich dahin zusammenfassen, daß Roggen und Weizen den vollen Ertrag einer guten Ernte ergeben haben. Die Sommerung, sowohl Hafer und Gerste, wie auch in diesem Jahre das Rundgetreide haben eine gute Mittelernte ergeben. Der Ertrag der Kartoffelernte war sehr verschieden; einmal abhängig von den verschiedenen Bodenarten, indem der schwere Boden, welcher der großen Dürre durch seine natürliche Feuchtigkeit länger hat Widerstand leisten können, bessere Erträge geliefert hat, als der leichtere Boden. Dann aber hat das Ergebnis geschwankt, weil die Niederschläge strichweise den Feldern Feuchtigkeit zugeführt haben. Die Erträge schwanken ungemein. Durchschnittlich wird kaum das Ergebnis von 75 % einer Mittelernte konstatiert werden können. Die Zuckerrüben haben vollständig im Stich gelassen und ihr Ertrag war stellenweise minimal, im Durchschnitt blieb er um ca. 1/4 gegen das Vorjahr zurück.

Bei der vorzüglichen Qualität des aus dem vorigen Jahre geernteten Wintergetreides entwickelte sich zu Beginn des verflossenen Jahres ein lebhafter Handel, welcher insofern günstig operieren konnte, als die angelegten Preise allmählich eine Steigerung erfuhren. So ist das erste Semester ein gutes gewesen. Die Schwere der Getreidezufuhren, insbesondere der Roggenzufuhren war für unsere Ostprovinzen um so willkommener, da der vorjährige Roggen eine feuchte und deshalb minderwertige Beschaffenheit aufwies. Große Mengen sind sowohl kahnwärts wie bahnwärts nach Danzig, Königsberg und Tilsit gewandert, um dort z. T. Verarbeitung in den Mühlen der preußischen Küste zu finden, z. T. nach Schweden und Norwegen ausgeführt zu werden.

Weit schwieriger gestaltete sich der Getreidehandel in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres. Hieran trägt insbesondere der Umstand schuld, daß die große Dürre die Wasserstraßen vollständig lahm legte, indem das Flußbett ein so niedriges Niveau zeigte, wie ein solches nur in den allerseltensten Fällen in die Erscheinung tritt. Die Folge hiervon war, daß die Verschiffung an der zu hohen Forderung der Kahnführer scheiterte und das Produkt der neuen Ernte der Bahn übergeben werden mußte, um es seiner Bestimmung zuzuführen.

Natürlich hat der Getreidehandel diese Kalamität bezahlen müssen, indem die Vergünstigung, die Ware wasserwärts zu verladen, für ihn durch diese Erscheinung verloren ging.

Eine bessere Zeit brachte der Spätherbst, nachdem reichliche Regen die Flüsse angefüllt und die Schiffahrt normal gestaltet hatten. In großen Mengen sind insbesondere die in vortrefflichster Qualität geernteten Gersten kahnwärts nach dem Westen unseres Vaterlandes verschifft und zu guten Preisen für den bauenden Ackerwirt und anständigem Nutzen für den Zwischenhändler dort von Brauereien gekauft worden, weil die Qualität der westlichen Erträge sehr stark durch Regen in der Ernte gelitten hatte.

Das Gesamtergebnis des verflossenen Jahres war für den Getreidehandel kein ungünstiges.

Die Konkurrenz der im Bezirk bestehenden landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften gab wieder Anlaß zu lebhaften Klagen.

Zu bedauern ist es auch, daß die Proviantämter in der Hauptsache ihren Bedarf unter Ausschaltung des Zwischenhandels direkt vom Produzenten kaufen. Der Getreidehandel erleidet hierdurch eine bedeutende Schädigung.

Über die einzelnen Artikel ist folgendes zu berichten:

In **Weizen** wurden die restlichen Zufuhren aus der alten Ernte vom Lokalkonsum schlank aufgenommen. Das Exportgeschäft hatte infolge der mäßigen Qualitäten und der hohen Preise fast ganz aufgehört. Die neue Ernte brachte recht schöne Qualitäten und einen großen Ertrag, so daß wieder etwas für den Export vorhanden war. Begünstigt durch die billigen Exportfrachten war fortlaufend Absatz nach Böhmen; auch die Lausitz und Sachsen kauften, weil die amerikanischen Zufuhren via Elbe ausblieben, wieder hiesigen Weizen.

Roggen war ebenfalls reichlich und in hellen, schönen Qualitäten geerntet worden. Die Zufuhren zum Export nach Böhmen und auch über See via Danzig, Stettin nach Holland und Skandinavien fanden flotten Absatz, so daß sich nirgends Läger bilden konnten. Die schwierigen Transportverhältnisse im russischen Eisenbahnbetrieb hemmten die Zufuhren in Roggen erheblich und ebneten unserer Produktion die Wege. Nur die in Kähnen überwinterten Roggenpartien wurden infolge der feuchten Witterung minderwertig, was verschiedenfach den Händlern Verluste verursachte.

Gerste. Die recht mäßigen Qualitäten der alten Ernte fanden, soweit sie irgend hierfür verwendbar waren, als Brauware in Ostdeutschland und Berlin glatten Absatz. Der Rest wurde zu Futterzwecken, als Ersatz für die fehlenden russischen Zufuhren, gern gekauft. Die neue Ernte brachte sowohl qualitativ wie auch quantitativ recht guten Ertrag, und die Ware wurde zu Malzzwecken nach Berlin und der Elbe, ebenso zum Export via Danzig nach dem Rhein und England gern gekauft. Die Preise stiegen von 145 Mk. bis zu 160 Mk. und ließen dementsprechend guten Nutzen. Gehemmt war das Geschäft anfangs durch den niedrigen Wasserstand auf der Netze, Oder, Elbe, doch besserte sich solcher in den letzten Monaten.

Hafer. Die kleinen Zufuhren der alten Ernte, ebenso die guten Qualitäten der neuen Ernte genügten knapp für den Lokalkonsum und die Proviantämter, und mußten zeitweise durch Bezüge aus Westpreußen und Rußland ergänzt werden.

Hülsenfrüchte. Die großen Läger aus der vorjährigen Ernte fanden im Frühjahr und Sommer infolge der anhaltenden Dürre zu Futter- und Saatzwecken schlanken Absatz und wurden zu stetig steigenden Preisen aus dem Markte genommen. Die neue Ernte hatte infolge der Dürre nur einen sehr kleinen Ertrag

und überdies in Erbsen speziell eine recht geringe Qualität; das Geschäft war deshalb gleich Null.

Futtermittel. Wie alljährlich hängt das Futtermittelgeschäft zum großen Teil von den russischen Zufuhren ab, und da solche nur sehr unregelmäßig und arg verspätet eintrafen, brachte es dem Importeur vielen Schaden. Auch der Zwischenhändler hatte Umstände und Verluste, um seinen Verpflichtungen der Kundschaft gegenüber nachkommen zu können. Das Melassefuttergeschäft litt unter den hohen Preisen der Rohstoffe, und es hielt schwer, lohnende Preise für das Fabrikat zu erzielen. Der Absatz war infolge der schwachen russischen Futterzufuhren recht gut.

Mühlenindustrie.

Die Verhältnisse der Mühlenindustrie des Ostens können gegen das Vorjahr als günstigere kaum bezeichnet werden. Nach wie vor drückte die vorhandene große Überproduktion die Preise auf einen Stand herab, welcher nur geringen Nutzen ließ, doch konnte andererseits die Ausbeute bei der vorzüglichen Beschaffenheit des Rohproduktes eine verhältnismäßig große sein, ohne der Güte des Fabrikates Einbuße zu tun. Die Mühlen mit moderner Einrichtung waren dadurch in die Lage versetzt, den Werken älteren Datums erfolgreich zu begegnen.

Die Dampfmühlen verdankten ihren flotten Absatz dem Umstande, daß die durch Wasserkraft betriebenen Mühlenwerke der Dürre wegen ihren Betrieb erheblich einschränken, zum Teil sogar ganz aufgeben mußten.

Bis zum Beginn der letzten Ernte wurde in unserer Gegend Weizen knapp und so teuer, daß er in Berlin zu niedrigeren Preisen zu erstehen war wie hier. Der Weizen- und Mehlhandel nach dem Westen lag deshalb während dieser Zeit vollständig lahm, und die Mühlen waren genötigt, sich mit ihrem Absatz auf die Provinz zu beschränken.

Die Ernte brachte, etwas verspätet, reichliche Mengen Weizen und Roggen in fast durchweg schönen Qualitäten. Die Preise gingen infolgedessen auf den normalen Stand zurück und der Geschäftsverkehr nach Berlin und dem weiteren Westen konnte sich wieder beleben. Die Mühlen, welche bis dahin nur mit beschränktem Betriebe arbeiteten und Angestellte entlassen mußten, konnten ihre Werke wieder bei Tag und Nacht beschäftigen. Bis zum Schluß des Kalenderjahres waren die für Mühlenfabrikate zu erzielenden Preise recht befriedigende. Von da ab verflaute indes der Markt auf Nachrichten von einer besonders großen argentinischen Ernte und angesichts der enormen Vorräte, welche uns aus der inländischen Ernte zur Verfügung standen.

Für die Graupen- und Grützfabrikation war Gerste schwer und nur zu Preisen zu haben, die eine dauernde Konkurrenz mit den westlichen Mühlen ausschlossen. Der anhaltend trockene Sommer hatte in unserer Gegend überwiegend schöne weiße Gerste reifen und unter Dach bringen lassen, welche zu hohen Preisen für Brauzwecke Abnehmer fand

Infolgedessen konnten die Graupenmühlen, was sehr selten vorkommt, selbst hier in ihrem eigenen Absatzgebiete mit den sächsischen Mühlen nicht mehr konkurrieren, mußten vielmehr zusehen, wie diese den ganzen Sommer über, begünstigt durch billige Wasserfrachten, den Markt in Posen und Westpreußen beherrschten.

Leider gibt es in Provinz und Königreich Sachsen Mühlen, welche geringe, ihnen von Hamburg sehr billig einstehende ausländische Gersten verarbeiten, die bei der Fabrikation blau-grüne und rote Graupen und Grützen mit einem unangenehmen Geschmack ergeben. Um diese Farben zu verdecken, rollen sie die Graupen mit Talkum (Speckstein) und bleichen die Grützen mit schwefeliger Säure. Beide Manipulationen sind Täuschungen und Nahrungsmittelverfälschungen, auch geeignet, die Gesundheit der Konsumenten nachteilig zu beeinflussen.

Glatten Absatz fanden auch die in den Mühlen hergestellten Futtermittel insbesondere dadurch, daß um die Mitte des Jahres Österreich-Ungarn ein Ausfuhrverbot erließ.

Die Königlichen Seehandlungsmühlen haben während des Berichtsjahres vermahlen:

210 350 Ztr. Weizen,
184 469 „ Roggen,
18 910 „ Gerste,

413 729 Ztr. (1903: 356 770 Ztr. 22 Pfd.) für eigene Rechnung.

Außerdem
29 276 „ 34 Pfd. Roggen u. Weizen für Rechnung des hiesigen Kgl. Proviantamts und
900 „ — „ Weizen u. Roggen für Rechnung des Reichsschatzamts

443 905 Ztr. 34 Pfd. (1903: 385 185 Ztr. 48 Pfd.).

Die in dem Etablissement von der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) arbeitenden Kapitalien, welche durchschnittlich 1 705 751 Mk. 25 Pf. betrugen, haben nach Deckung sämtlicher Verwaltungskosten — einschließlich eines Beitrags zu den Verwaltungskosten des Hauptinstituts, der Seehandlung — und nach Abzug der Abschreibungen (1 % vom Gebäudewert, 10 % vom Wert der gehenden Werke) einen Ertrag von 153 497 Mk. 03 Pf. ergeben, d. h. 9 % (1903: 7 %).

Kartoffelhandel.

Die Erträgnisse des Kartoffelhandels waren innerhalb des Bezirks sehr verschieden. Ungünstig beeinflußt durch die Dürre des Sommers wurde der Ertrag in Gegenden mit leichterem Boden, während an einzelnen Stellen fetterer Ackerboden eine quantitativ wie qualitativ ganz vorzügliche Ernte lieferte. Der Stärkegehalt der Kartoffeln war hier bedeutend höher als in den Vorjahren. Da in anderen Provinzen die Kartoffelernte recht schlecht ausfiel, so konnte der hohe Preis von 2,00—2,50 Mk. pro Zentner erzielt werden. Der Umsatz blieb gleichwohl geringer als in früheren Jahren. Der Handel empfand als sehr lästig die Konkurrenz der landwirtschaftlichen Genossenschaftsstärkefabriken, welche ihr Rohmaterial unter Ausschaltung des Zwischenhändlers direkt von den Genossen geliefert erhalten.

Stärkeindustrie.

Die Preise für Kartoffelstärkemehl, die zu Beginn des Jahres auf 23 Mk. pro Sack standen, hielten sich zunächst weiter auf gleicher Höhe. In den Monaten Juni und Juli mußten die Preise allerdings etwas nachgeben, als aber im August Mangel an Ware eintrat, stiegen sie wieder und erreichten im September die Höhe von 29 Mk. pro Sack. Die kleine Ernte in Kartoffeln bewirkte dann weiteren Hochstand der Preise; erst gegen Jahresschluß mußten die Preise um ca. 50 Pf. pro Sack nachgeben. Die Fabrikation stellte sich auf ca. 2/3 einer Durchschnittskampagne.

Dünge- und Futtermittel.

Der Bedarf in Futter- und Düngemitteln hat gegen das vorangegangene Jahr etwas zugenommen. Der Handel in diesen Artikeln leidet jedoch sehr unter der Konkurrenz der Raiffeisen-Vereine und der landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften. Dies umsomehr, als gerade diese Institute seitens der Königl. Ansiedelungskommission, den Proviantämtern usw. bevorzugt werden.

Die im Bezirk betriebene Pülpentrocknerei sieht auf ein sehr gutes Geschäftsjahr zurück. Das Produkt wird meist mit Melasse gemischt und zu hohen Preisen verkauft. Die Nachfrage nach Fabrikat überstieg die Produktion.

Sämereien und Saaten.

Das Frühjahrs-Sämereiengeschäft des Jahres 1904 hat im allgemeinen kein günstiges Resultat aufzuweisen.

Die reichliche Ernte an Kleesaaten, namentlich in den Provinzen Posen und Westpreußen, ließen von vornherein annehmen, daß ein geringerer Bedarf in diesem Artikel zu decken sein würde, wie es auch tatsächlich der Fall war.

Die Preise hielten sich zwar auf der ursprünglichen Höhe, doch war der Umsatz ein bedeutend geringerer.

Es notierten **Kleesaaten:**

Rotklee	Mk. 50—64
Weißklee	„ 50—80
Wundklee	„ 30—48

Gelbklee	Mk.	18—22
Schwed. Klee	„	40—58
Inkarnatklee	„	20—22
Bokharaklee	„	40—45
Esparsette	„	15—18
Luzerne	„	56—65
Sandluzerne	„	60—68,

alles per 50 kg.

Der Bedarf an **Grassaaten** war groß. Die Melioration und Kultur der Wiesen nimmt einen immer größeren Umfang an; es werden jetzt auch die wertvolleren Kulturgräser in größeren Mengen bezogen.

Es notierten per 50 kg:

Engl. Raygras	Mk.	20— 23
Ital. „	„	18— 22
Franz. „	„	55— 65
Thymothee	„	18— 25
Knaulgras	„	55— 65
Honiggras, enthülst	„	32— 36
Schafschwingel	„	16— 22
Wiesenschwingel	„	30— 36
Wiesenrispengras	„	48— 58
Fioringras	„	30— 45
Kammgras	„	90—100
Wiesenfuchsschwanz	„	65— 80
Trespe	„	15— 17
Rohrglanzgras	„	170—185
Geruchgras	„	30— 36

Von **Futterkräutern** gingen hauptsächlich Serabella, Kümmel und Ölrettich, dagegen wurden Senf und Spörgel weniger verlangt, weil auch hierin eine große Ernte war.

Es notierten per 50 kg:

Seradella	Mk.	5— 7
Kümmel	„	28—36
Senf	„	9—12
Spörgel	„	9—12
Ölrettich	„	22—28

Sehr starken Absatz fanden **Runkeln und Möhren.** Die reiche Ernte in diesen Artikeln ließ anfangs nur geringen Bedarf befürchten, doch waren zum Schluß der Saison fast alle Vorräte geräumt.

Auch in **Pferdezahnmais** war das Geschäft gut, so daß dieser Artikel überall geräumt wurde.

In **Sommergetreide** war dagegen weniger Bedarf, namentlich wurden Wicken, Erbsen und Lupinen so reichlich angeboten, daß es schwer hielt, sie zu plazieren. — Auch in **Sommerroggen, Sommerweizen, Gerste und Hafer** fanden nur kleinere Umsätze statt.

Es notierten per 1000 kg:

Sommerroggen	Mk.	130—140
Sommerweizen	„	180—200
Saathafer	„	140—150
Saatgerste	„	130—140
Wicke	„	100—120
Saaterbsen	„	140—160
blaue Lupinen	„	75— 84
gelbe Lupinen	„	80— 95

Das **Herbstgeschäft** dagegen war ein recht flottes und günstiges. Durch die anhaltende Dürre des Sommers hatten die Felder sehr gelitten, und es war Futtermangel zu befürchten. Es erfolgten deshalb reichliche Aussaaten von schnell wachsenden Futterpflanzen, wie: Inkarnatklee, Vicia villosa und Rotklee, Senf, Klee und Gräsern. Bei rapide steigenden Preisen für Inkarnatklee, Vicia villosa und Rotklee konnte jedoch der Bedarf kaum gedeckt werden. Rotklee wurde namentlich bei den schlechten Ernteaussichten für das nächste Jahr zu hohem Preise viel auf Spekulation gehandelt.

Auch in **Original-Saatgetreide,** namentlich Professor Heinrich-Roggen und Petkuser-Roggen, war das Geschäft lebhaft, ebenso waren winterfeste Weizensaaten recht begehrt, desgleichen Wicke.

Kunst- und Handelsgärtnerei.

Gegen das Vorjahr war wiederum ein kleiner Fortschritt zu verzeichnen; das Geschäft war lebhaft und befriedigend. Der Fortschritt betraf ebensowohl die Handels- wie die Nutzgärtnerei. Diese wurde besonders durch den größeren Absatz in Obstbäumen, Obststräuchern und Spargelpflanzen günstig beeinflußt. Die reiche Ernte des letzten Jahres zeigte wieder deutlich, ein wie starkes Bedürfnis nach Obstverwertungsanstalten hier vorhanden ist, welche den Überfluß solcher Jahre für spätere Zeiten nutzbar machen könnten. Viel Obst kam um, da sein rechtzeitiger Absatz unmöglich war.

Bierbrauerei, Mälzerei.

Die Lage der Brauereibranche des Bezirks bot während des Berichtsjahres ein unerfreuliches Bild. Das regnerische, kalte Wetter des Frühjahrs ließ keine Entwickelung eines regen Bierabsatzes aufkommen. Als dann endlich Ende Juni warmes Wetter einsetzte, blieben doch die Abende und Nächte derart kalt, daß in Gartenrestaurants selbst bei Konzerten und anderen Veranstaltungen nur schwacher Konsum zu erzielen war. Zwar steigerte sich im Juli die Hitze zu fast tropischem Charakter, doch waren die Abende fast durchweg kurz nach Sonnenuntergang recht kühl. Somit war nur in beschränktem Maße Gewinn aus der Tageshitze zu ziehen, — das umsomehr, als inzwischen die Ferienzeit angebrochen war, welche viele Familien auf Bade-, Erholungs- und Vergnügungsreisen entführte. Auch in den Militärkantinen wurde der Durchschnitt normaler Jahre nicht erreicht. So war die Zeit eines etwas lebhafteren Umsatzes auf die Monate Juli, August, September zusammengeschrumpft, von denen der letztgenannte als Obstmonat auch noch erheblich abfiel. Die durch die Dürre veranlaßte Futternot ließ im Herbst die Preise für Gerste in die Höhe schnellen, so daß sich auch für das neue Jahr den Brauereien deshalb wenig rosige Aussichten eröffnen. Dazu kommt noch, daß die letzte Hopfenernte bei fast gleichen Preisen eine wesentlich geringere Qualität aufwies und die Konkurrenz unter den beteiligten Brauereien sehr groß ist.

Für die Mälzerei brachte die Hochsommerhitze noch hier und da Verkäufe zustande, so daß die durch eingeschränkte Fabrikation nicht gerade sehr bedeutenden Läger ziemlich geräumt wurden. Der hohen Gerstenpreise wegen sind jetzt nur in beschränktem Maße Abschlüsse zu erzielen, denn die Brauer befürchten, unter Umständen mit der teueren Ware sitzen zu bleiben.

So wird es auch der Malzfabrikation kaum möglich sein, den durch den Mehrpreis von Gerste eigentlich gebotenen Preisaufschlag in entsprechendem Maße durchzuführen.

Von den im Hauptsteueramtsbezirk Bromberg vorhandenen 16 Brauereien waren 15 im Betriebe und stellten her:

1903/04	1904/05	
10 381 hl	11 153 hl	obergäriges
70 655 „	67 219 „	untergäriges
81 036 hl	78 372 hl	Bier

An Materialien wurden hierzu verbraucht:

1903/04	1904/05	
14 941 dz	13 866 dz	Gerstenmalz,
146 „	150 „	Weizenmalz,
2 „	6 „	Reis,
156 „	247 „	Zucker,
1 „	9 „	Sirup,
146 „	195 „	sonstige Malzsurrogate,

wofür 1903/04 Mk.: 61 991,00
1904/05 Mk.: 60 277,65
an Brausteuer aufgekommen sind.

Spritfabrikation.

Der geringe Ertrag der Kartoffelernte im Jahre 1903 hatte die Zentrale für Spiritusverwertung bereits im Dezember des genannten Jahres veranlaßt, den damals bestehenden Abschlagspreis für Rohware an die Brenner von 40 auf 45 Mk. pro 100 Liter zu erhöhen, um zu verhüten, daß den Brennereien viel Kartoffelmaterial zu anderen Zwecken entzogen würde. Zugleich erhöhte sie, um den etwaigen mißlichen Folgen einer unzureichenden Branntweinerzeugung rechtzeitig vorzubeugen, das auf 100 % der früheren Durchschnittserzeugung festgesetzte Produktionsrecht der einzelnen Brennereien auf 120 %, einen Satz, der im weiteren Verlaufe der Kampagne allmählich sogar bis auf 180 % gesteigert wurde. Diese Maßnahmen hatten insofern den gewünschten Erfolg, als viele Brennereien dadurch veranlaßt wurden, ihren Betrieb bis in den Juni hinein auszudehnen und immerhin eine Gesamterzeugung erzielt wurde, die gerade ausreichte, den Bedarf zu decken. Sie belief sich auf ca. 385 Millionen Liter und der am 1. Oktober in die neue Kampagne übernommene Bestand war ziemlich der gleiche wie im Jahre zuvor, nämlich ca. 30 Millionen Liter. Der Nettoerlös für die Mitglieder des Verwertungsverbandes betrug 46,54 Mk. Diese erhielten

daher, je nachdem der Abschlagspreis von 40 oder 45 Mk. in Frage kam, eine Nachzahlung von 6,54 Mk. bezw. 1,45 Mk. pro 100 Liter.

Leider ergab der Ausfall der neuen Kartoffelernte ein noch weit ungünstigeres Resultat als die Ernte im Jahre 1903. Die Aufkäufe von Kartoffeln seitens der Stärkefabriken usw. bewirkten, daß die Zentrale, um einer abermals drohenden Minderproduktion vorzubeugen, den Abschlagspreis für Rohware auf 57 Mk. erhöhte und das Produktionsrecht für das laufende Geschäftsjahr auf 180% festsetzte.

Dies hatte zur Folge, daß man schon sehr zeitig mit der Produktion begann, freilich ist auch ein viel zeitigeres Aufhören derselben zu erwarten.

Der jetzt durch die Verhältnisse hervorgerufene hohe Preisstand ist auf jeden Fall sehr bedauerlich. War schon bei den bis zum Oktober herrschenden Preisen der Absatz an Konsumspiritus merklich zurückgegangen, so ist ein weiterer erheblicher Rückgang bei dem jetzigen Wertstande mit Sicherheit zu erwarten. Fast noch schwerer wiegt der Umstand, daß die Zentrale sich genötigt gesehen hat, auch die Preise für denaturierten Spiritus, die schon im Dezember 1903 von 20 auf 25 Mk. heraufgesetzt worden waren, um weitere volle 10 Mk. zu erhöhen, wodurch die bisherige, auf gleichmäßigem niedrigen Wertstande basierende Verwendung dieser Sorte Spiritus für Beleuchtungs-, Heiz- und Motorzwecke in ihrer Entwickelung gehemmt, ja sogar ernstlich gefährdet erscheint. Es wäre in hohem Grade wünschenswert, wenn eine günstige Kartoffelernte wieder eine baldige Rückkehr zu normalen Verhältnissen und einem mittleren Preisniveau ermöglichte. Die Verkaufspreise der Zentrale für rektifizierte Ware gestalteten sich im Berichtsjahre entsprechend den vorstehend geschilderten Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lagerungs- usw. Kosten für Bromberg folgendermaßen:

von Januar bis Mitte September 1904 . .	60,90—64,10 Mk.
von Mitte September bis Dezember 1904	68,90—69,50 „

Im hiesigen Bezirk wurden zwar stellenweise die vorhandenen Betriebsanlagen voll ausgenutzt und in ungereinigtem denaturierten Branntwein teilweise ziemlich bedeutende Umsätze erzielt, immerhin entsprach aber der Beschäftigungsgrad nicht dem der Vorjahre.

Im Rechnungsjahre 1904 waren wie im Vorjahre 67 Brennereien im Betriebe, die sämtlich mehlige Stoffe verarbeiteten. Von diesen sind verarbeitet worden:

1903/04	1904/05	
597 dz	622 dz	Roggen,
14 877 „	14 696 „	Gerste,
2 441 „	2 582 „	Hafer,
606 941 „	606 201 „	Kartoffeln.

Der zur Versteuerung gekommene Maischraum betrug:

1903/04 Liter	1904/05 Liter		Mark	
245 353	59 475	zu	1,048	p. hl Maischr.
7 867 762	8 955 076	„	1,179	„ „ „
55 495 116	54 818 292	„	1,31	„ „ „

Die Maischbottichsteuer betrug:

1903/04	822 719,55 Mark
1904/05	825 036,25 „

Destillation und Essigfabrikation.

Die Destillationsbranche hatte unter den stetig steigenden Spirituspreisen sehr zu leiden. Eine Preiserhöhung beim Verkauf von Spiritusfabrikaten war nur in ganz geringem Maße durchzusetzen und der Absatz ist erheblich zurückgegangen.

Die Lage der Essigfabrikation ist noch viel ungünstiger, da durch die hohen Alkoholnotierungen die billige Holzessigessenz immer mehr in den Handel aufgenommen wird, so daß die Essigfabriken ihren Betrieb einschränken, einzelne denselben sogar einstellen mußten.

Tabak- und Zigarrenfabrikation.

Das Geschäft im vergangenen Kalenderjahr war ungünstig. Das Geld ging sehr langsam ein, es kamen auch Verluste vor. Wie schon früher, wird auch jetzt noch über fortdauerndes Bestehlen der Eisenbahnkollis geklagt; Abhilfe täte hier dringend not.

Molkereiprodukte.

Das Berichtsjahr war sowohl für Produzenten wie für Händler das verlustreichste seit 1895. Da infolge der anhaltenden Dürre des Sommers Wiesen- und Kleeschnitt ebenso wie die Kartoffel- und Rübenernte ein ganz ungenügendes Resultat ergaben, so konnten sie für die Fütterung von Milchvieh zum größten Teil nicht in Rechnung gezogen werden. Die Ernährung der Milchviehstapel mußte daher schon während des Weideganges in gleichem Maße wie während der Stallfütterung ganz ungeheuer leiden, umsomehr, als Vorräte von Futter aus dem vorangegangenen Jahre nicht vorhanden waren. Die weitere Folge war ein Zurückgehen der Milchproduktion, wie es wohl in den letzten Jahrzehnten in Deutschland und den benachbarten Staaten nur selten beobachtet wurde. Die Lage der Molkereien ist daher sehr schwierig geworden, ganz besonders leiden die kleineren Betriebe, die bei dem andauernd sehr geringen Milchquantum die Betriebsunkosten nicht aufbringen. Die Ausbreitung der Dürre über einen großen Teil der Butter exportierenden Länder bewirkte, daß alle Molkereiprodukte sich auf einem diesem Umstande Rechnung tragenden Kursniveau erhielten.

Kolonialwaren.

Gegenüber dem Vorjahre hat die Kolonialwarenbranche im Berichtsjahre eine Aufbesserung nicht erfahren. Zurückzuführen ist dies teils auf die schon im vorigen Jahresbericht angeführten Ursachen, teils auch auf die durch die große Dürre des Sommers hervorgerufene Wasserkalamität, welche in vielen Fällen zu kostspieligen Bezügen per Eisenbahn nötigte.

Zucker, weißer. Hitze und Trockenheit der Sommermonate waren im Inlande wie im Auslande die Ursache einer Rübenmißernte, deren Erträgnis gegen das Vorjahr um ca. 1/4 zurückblieb. Infolgedessen wuchs der Begehr nach deutscher Rohware seitens des Auslandes ziemlich bedeutend, und es fanden große Aufkäufe statt, so daß die Preise im letzten Quartal sukzessive bis zu 100 % anzogen.

Weiße konsumfähige Ware stieg von ihrem billigsten Stand von 34 Mk. pro 100 kg bis auf 52 Mk. und ging dann zu 54—56 Mk. in den Konsum über.

Heringe. Der Totalfang in Schottland, England, Norwegen, Holland, Deutschland und Schweden

betrug 1904	3 229 500 Tonnen
gegenüber im Vorjahr .	3 066 000 „
also mehr . .	163 500 Tonnen

Die Preise hielten mit denen des Vorjahres ziemlich gleichen Schritt.

Kaffee. Das Jahr 1904 brachte eine gute Durchschnittsernte. Die Preise bewegten sich mit ganz kleinen Schwankungen in den vorjährigen Grenzen.

Zichorien. Infolge der schlechten Zichorienwurzelernte, die ebenfalls auf die sommerliche Dürre zurückzuführen ist, stiegen die Preise für fertige Kellerware von 26 Mk. auf 30 Mk. pro 100 kg.

Reis. Trotz der kaum als Durchschnittserträgnis zu bezeichnenden Kartoffelernte stand der Konsum an Reis weit gegen den des Vorjahres zurück. Die Zufuhren aus Japan blieben infolge des ostasiatischen Krieges fast gänzlich aus. Hierauf war die durchschnittliche Steigerung der Preise von 2—3 Mk. pro 100 kg wohl mehr oder weniger zurückzuführen.

Schmalz. Der Import von Rohschmalz nach Bromberg ist während des Berichtsjahres eher größer als im Vorjahre (ca. 40 000 Ztr.) gewesen.

Die Preise unterlagen im Laufe des Jahres verschiedenen, nicht allzu bedeutenden Schwankungen; sie setzten im Januar für Rohware cif Hamburg mit 35 1/4 Mk. pro Zentner ein, stiegen sukzessive bis zu 40 Mk. und endeten ultimo Dezember mit 34 1/4 Mk.

Petroleum. Bezüglich des Konsums von Petroleum ist eine Änderung gegen 1903 nicht eingetreten.

Was den Zwischenhandel mit den Grossisten anlangt, ist eine Verschiebung der im vorjährigen Bericht behandelten Verhältnisse, soweit amerikanisches Petroleum in Frage kommt, nicht eingetreten. Die Standard-Oil-Company bezw. deren Tochtergesellschaften verkehren mit

den Kleinhändlern in Stadt und Land nach wie vor direkt. Dagegen versucht man mit russischen sowie österreichischen Produkten sich durch billige Preise einzuführen, um auf diese Weise den Monopolbestrebungen der Standard-Oil-Company entgegenzutreten. Inwieweit dies bereits während des Berichtjahres gelungen ist, entzieht sich einstweilen noch unserer Beurteilung.

II. Holzhandel und Holzindustrie.

Holzhandel.

Der Holzhandel des verflossenen Jahres ist im allgemeinen als ziemlich günstig zu bezeichnen. Die Bautätigkeit bestand ungeschwächt fort; die Kauflust und die Nachfrage sowohl nach Rohmaterial als auch nach Schnittware war das ganze Jahr hindurch rege und die Preise blieben auf der Höhe des Vorjahres. Leider war damit nicht auch ein entsprechender größerer Gewinn verbunden, sondern derselbe wurde durch die teueren Einkaufspreise oft sehr mäßig. Durch die große Konkurrenz in der Holzbranche fällt der Nutzen der Hochkonjunktur in der Hauptsache den Produzenten zu, also dem in- und ausländischen Fiskus und dem Landwirte, der Forsten besitzt. Noch verstärkt wurde diese Konkurrenz durch den russisch-japanischen Krieg, denn die potenten Kaufleute anderer Branchen in Russisch-Polen wurden Holzhändler, weil für Holz willige und zahlungsfähige Käufer in Deutschland vorhanden waren, während sonst der Handel dort ganz darniederlag. Auf den inländischen Holzmarkt hatte der Krieg keinerlei Einfluß, weil die russischen Werte konstant blieben und der Holzbedarf in Deutschland sich vergrößerte.

Infolge der überaus ungünstigen Flößereiverhältnisse während des Sommers trafen russische Traften nur in spärlicher Zahl ein. Monatelang war die Flößerei infolge der großen Dürre des Sommers so gut wie unterbrochen. Namentlich die Zufuhren an Elsenmaterial, welche für die Mühlen unseres Ostens schon seit Jahren reichliche Sommerbeschäftigung bringen, blieben zum größten Teile aus. Infolgedessen mußten die Mühlen, um ihre Werke nicht still liegen zu lassen, geringeres Kiefernmaterial und Tannen verarbeiten. Als im Herbst der Wasserstand sich besserte und infolgedessen die Zufuhren sich mehrten, trat vorübergehend eine kleine Abschwächung auf dem Rundholzmarkte ein. Indessen dauerte dieser Zustand nicht lange an, die Preise hielten sich dann bis zum Jahresschluß auf der Höhe.

Eine große Panik entstand, als am 10. November mit einem Male starkes Frostwetter eintrat. Etwa 100 Weichseltraften waren auf der russischen Weichsel zwischen Nowydwor und Schillno in Gefahr, denn es hatte sich ein Grundeisgang gebildet, wie man ihn nur bei länger anhaltendem Frostwetter zu sehen bekommt. Auf der Weichsel war die Gefahr sehr groß, denn die nassen Transporte, zum Teil aus Elsen bestehend, waren wenig widerstandsfähig und wurden vielfach von den Eismassen auseinandergerissen, wodurch viele Hölzer verloren gingen. Die Bergungsdampfer kamen im Eise nicht mehr fort, und die Holztransporte wären rettungslos vollständig verloren gegangen, wenn nicht schon nach zwei Tagen das Wetter umschlug und der Eisgang nachließ. Die Bergungsarbeiten wurden nun durch Dampfer und Mannschaften, wenn auch mit großen Kosten, fortgesetzt, und es gelang, den größten Teil in den Bromberger Hafen, nach Danzig oder zu den Mühlen zum Auswaschen zu bringen.

Gegenüber einer aus Interessentenkreisen gegebenen Anregung, die ursprünglich für den 1. November d. J. in Aussicht genommene Schließung des Brahemünder Hafens auf einen späteren Termin hinauszuschieben, zeigte die Königliche Regierung großes Entgegenkommen und gab die Schiffahrt bis zum 3. Dezember frei, für den Nachtbetrieb bis zum 10. Dezember. Nur so konnte die dem Flößereiverkehr auf der Weichsel und den benachbarten Wasserstraßen drohende Gefahr allerdings mit erheblichen Bergungskosten beseitigt werden.

Die inzwischen in Angriff genommene Erweiterung des Bromberger Hafens dürfte dem gesamten deutschen, insbesondere dem ostdeutschen Holzhandel einen großen dauernden Nutzen bringen.

Die im neuen deutsch-russischen Handelsvertrage festgesetzte Ermäßigung des Rohholzzolles von 20 Pf. auf 12 Pf. pro dz dürfte auf den im Bezirk seßhaften Holzhandel einen größeren Einfluß kaum ausüben; dagegen sieht sich derselbe durch die aus dem allgemeinen deutschen Zolltarif vom 25. Dezember 1902 auch in den neuen deutsch-russischen Tarifvertrag herübergenommene Differenzierung der Zollsätze für hartes und weiches Holz bei Verzollung nach Raummaß bedroht. Die Holzeinfuhr von Rußland nach Deutschland vollzieht sich bekanntlich ganz überwiegend und soweit unser Bezirk in Frage kommt sogar ausschließlich auf dem Wasserwege. Es kann darum nur die Verzollung nach Raummaß stattfinden, da natürlich die Gewichtsverzollung bei den im Auslande festverbundenen Flößen ausgeschlossen erscheint. Bisher wurde nun bei Verzollung nach Raummaß für Hartholz und Weichholz das gleiche Umrechnungsverhältnis (1 Festmeter = 6 dz) in Anwendung gebracht. Im neuen deutsch-russischen Handelsvertrage ist jedoch für hartes Rundholz bei Verzollung nach Raummaß das Umrechnungsverhältnis auf 1 : 9 (1 Festmeter = 9 dz; Zollsatz: 1,08 Mk.) festgelegt worden, während für weiches Rundholz die alte Relation von 1 : 6 (Zollsatz: 0,72 Mk.) bestehen bleibt. In den Kreisen der hiesigen Holzhändler herrscht nun allgemein die Befürchtung, daß sich aus dieser verschiedenartigen Tarifierung Schwierigkeiten bei der Zollabfertigung ergeben werden. Da hartes Holz allein, zu Flößen zusammengefügt, nicht schwimmt, muß es stets mit weichem Holz zusammengebunden werden. Schwerlich dürften aber die Zollbeamten eine derartige Sachkenntnis besitzen, um die einzelnen, zu einem Floß verbundenen Holzarten mit Sicherheit im Wasser unterscheiden zu können. So liegt die Gefahr nahe, daß die Zollbeamten bei etwas tiefer in das Wasser eintauchenden Flößen durch Anwendung des höheren Zollsatzes den Handel, wenn auch unbeabsichtigt, nicht unbeträchtlich schädigen.

Der Auslandshandel Deutschlands an Bau- und Nutzhölzern betrug im

Jahre	Einfuhr Tonnen	Einfuhr Wert in Millionen Mark	Ausfuhr Tonnen	Ausfuhr Wert in Millionen Mark
1891–1895 i. D.	2 840 403	—	276 787	—
1896–1900 i. D.	4 377 504	248,1	293 711	19,8
1901	4 322 792	196,7	301 885	22,8
1902	3 825 801	157	331 550	20,8
1903	4 705 400	202,7	359 301	22,5
1904	4 929 848	213,9	309 743	20,8

Die deutsche Einfuhr an **hartem** Bau- und Nutzholz, roh (Position 422a) stellt sich nach den vorläufigen Ergebnissen wie folgt:

	1902	1903	1904
	768 561 dz	991 407 dz	1 166 554 dz
davon aus			
Rußland:	144 867 „	257 066 „	286 903 „
Österreich:	302 939 „	417 100 „	495 937 „

Dagegen betrug die Einfuhr an **weichem** Bau- und Nutzholz, roh (Position 422b):

	1902	1903	1904
	18 542 889 dz	23 538 919 dz	25 302 831 dz
davon aus			
Rußland:	7 140 313 „	10 571 007 „	11 918 970 „
Österreich:	11 174 296 „	12 648 491 „	12 942 624 „

Über die Einfuhr von schon bearbeitetem Bau- und Nutzholz entnehmen wir den vorläufigen Feststellungen folgendes:

Position 426 a.

Einfuhr von **hartem** Bau- und Nutzholz, beschlagen

	1902	1903	1904
	481 274 dz	509 487 dz	455 882 dz
davon aus			
Rußland:	278 685 „	271 722 „	189 564 „
Österreich:	144 740 „	175 064 „	196 358 „

Position 426b.

Einfuhr von **weichem** Bau- und Nutzholz, beschlagen

	1902	1903	1904
	3 988 811 dz	4 718 907 dz	4 435 106 dz
davon aus			
Rußland:	2 125 469 „	2 476 159 „	2 425 970 „
Österreich:	1 125 910 „	1 383 114 „	1 213 844 „

Position 430a.

Einfuhr von **hartem** Kantholz und anderen Säge- und Schnittwaren

	1902	1903	1904
	1 076 840 dz	918 241 dz	977 686 dz
davon aus			
Rußland:	13 703 „	7 064 „	15 281 „
Österreich:	391 060 „	427 598 „	455 831 „

Position 430b.

Einfuhr von **weichem** Kantholz und anderen Säge- und Schnittwaren

	1902	1903	1904
	13 399 636 dz	16 377 041 dz	16 860 434 dz
davon aus			
Rußland:	1 594 051 „	2 428 066 „	2 345 889 „
Finnland:	1 326 488 „	1 451 031 „	1 605 666 „
Österreich:	3 488 822 „	4 375 049 „	4 400 968 „
Schweden:	4 396 551 „	4 520 147 „	4 844 535 „
Vereinigte Staaten	1 807 570 „	2 741 259 „	2 508 945 „

Aus Rußland sind insgesamt eingeführt

	1903	1904
	1 602 577 Tonnen	1 718 257 Tonnen
wovon	1 548 992 „	1 669 083 „
oder	97 %	97 %

aus weichen Holzgattungen bestanden.

Der deutsch-russische Holzhandel beruht hauptsächlich auf der Flößerei. Es wurden aus Rußland nach Deutschland eingeflößt auf der

	Memel	Weichsel	Warthe	zusammen
1903:	690 718	830 802	19 120	1 540 640 Tonnen
1904:	731 996	546 397	12 065	1 290 458 „
		mithin in 1904		250 182 Tonnen

weniger als im Vorjahre.

Auf der Weichsel bei Schillno wurden eingeflößt 1902: 927 Traften, 1903: 1887 Traften, 1904: 1488 Traften.

Nach Warengattungen betrug die Einfuhr:

Holzgattung	1902	1903	1904
	Stück	Stück	Stück
Rundkiefern . . .	295 010	785 814	668 934
Kief. Mauerl., Balken und Timbers . .	445 613	661 412	441 581
Kieferne Sleepers .	500 684	504 800	193 893
„ Schwellen .	360 040	719 718	296 029
„ Riegelhölzer	51 682	24 395	22 112
Rund-Tannen . . .	15 933	49 959	38 047
Tann. Mauerl. und Balken	26 457	20 867	27 591
Rund-Elsen . . .	102 321	186 800	115 844
Rund-Eschen . . .	2 000	1 896	1 721
Rund-Espen . . .	346	336	—
Rund-Birken . . .	182	505	497
Rund-Rüstern . .	65	123	—
Rund-Weißbuchen .	378	730	52
Rund-Eichen . .	3 250	9 891	7 283
Eich. Rundschwellen	64 370	109 825	67 715
„ Plançons und □-Eichen .	11 209	27 512	27 765
„ Kreuzhölzer .	4 034	10 067	1 015
„ Schwellen .	119 576	194 737	94 058
„ Weichenschwellen .	7 315	4 113	1 205
„ Tramwayschwellen .	15 148	35 148	36 341
„ Stäbe . . .	13 008	16 614	6 407
„ Blamiser . .	42 545	32 555	23 580
„ Speichen . .	116 300	118 815	67 545

Trotz aller Vorsicht ist es häufig nicht zu verhindern, daß Holz auf der Weichsel verschwimmt. Aus den Kreisen hiesiger Händler wurde darum dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß in solchen Fällen die Stromaufsichtsbeamten den Holzeigentümern bei ihren Bemühungen zur Wiedererlangung ihrer Hölzer behilflich sein möchten, da diese durch ihre Autorität eine leichtere Herausgabe der angefischten Stücke bewirken könnten. Auch im letzten Winter wurden mehrfach durch den frühzeitig eingetretenen Eisgang mehrere Holztransporte zerrissen. Im Interesse der Käufer läge es, wenn festgelegt würde, daß nach der Zeit, zu welcher sich das erste Grundeis zeigt, kein Käufer mehr zur Abnahme auf seine eigene Gefahr und Kosten gezwungen werden könnte. Der Holzhandel würde durch eine derartige Maßregel vielfach vor Schaden bewahrt bleiben.

Holzindustrie.

Für die **Schneidemühlenindustrie** war das Geschäftsjahr im allgemeinen günstig.

Zwar hat der niedrige Wasserstand im Sommer und Herbst eine größere Menge von Traften in Rußland zurückgehalten, obwohl auf Ansuchen der Holzinteressenten die Schließung der Brahemünder Hafenschleuse statt wie angesagt am 1. November erst am 3. Dezember d. J. erfolgte. Die Zahl der auf der Weichsel über Schillno eingeführten Rundkiefern und Rundelsen betrug:

	Rundkiefern	Rundelsen
1902	295 010 Stück	102 321 Stück
1903	785 814 „	186 800 „
1904	668 934 „	115 844 „

Besonders fühlbar war der prozentual hohe Ausfall bei den von Rußland eingeführten Rundelsen.

Zwischen den Preisen für Rohmaterial und für geschnittene Ware besteht noch immer ein Mißverhältnis, welches den normalen Verdienst beeinträchtigt. In der Praxis unserer kapitalkräftigeren Firmen hat es sich durchaus bewährt, wenn bei starkem Angebot von frischer Ware normalen Verdienst lassende Preise nicht zu erzielen waren, die geschnittene Ware einzulagern und trocken zu guten Preisen im Laufe des Winters zu verkaufen. Trotz des

Streiks der Berliner Tischler hat sich doch der Bedarf an trockener Ware auch in diesem Winter gesteigert.

Ein sehr großer Teil der Produktion ging nach den Großstädten; besonders der Berliner Markt, erwies sich als sehr aufnahmefähig.

Die Ermäßigung des Rohholzzolles von 20 Pf. auf 12 Pf. pro kg bringt den deutschen Sägewerken keinerlei Nutzen, denn gleichzeitig brachten die neuen Handelsverträge eine Herabsetzung des Zolles für geschnittene Ware von 80 Pf. auf 72 Pf. pro kg. Es bleibt somit zwar die herrschende Spannung von 60 Pf. zwischen Rohmaterial- und Fabrikatzoll aufrecht erhalten, aber es hat diese Spannung auch früher nicht genügt, um eine Überflutung des deutschen Marktes mit eingeschnittener Ware zu verhindern. Die Einfuhr von gesägtem Bau- und Nutzholz ist

von 789 262 Tonnen i. J. 1894
auf 1 783 812 Tonnen i. J. 1904 gestiegen.

Innerhalb eines Jahrzehntes hat sich die Einfuhr also weit mehr als verdoppelt, dem Werte nach hat sie sich im gleichen Zeitraume beinahe verdreifacht; sie stieg von 43,4 Millionen Mark auf 115,2 Millionen Mark.

Verhältnismäßig **sehr viel geringer** ist dagegen die Zunahme der Einfuhr von rohem oder nur in der Längsachse beschlagenem Bau- und Nutzholz nach Deutschland während des gleichen Zeitraumes. Sie betrug:

bei Bau- und Nutzholz, roh, nur 66,7 %
" " " " in der Längsrichtung beschlagen, nur 36,5 %

Dieses Mißverhältnis, das sich noch mit jedem Jahre verschärft, muß auch dem größten Optimisten die Augen öffnen darüber, wieviel ungezählte Millionen dem heimischen Verdienste entzogen sind und fremden Nationen zufließen. Schon ist die schwedische Hobeldiele bis tief nach Mittel- und Süddeutschland eingedrungen. Mehr und mehr regt sich auch die amerikanische Konkurrenz. Die Einfuhr von geschnittener Ware aus der Union ist in geradezu beängstigendem Maße gestiegen und wenn auch Rußland durch seine Mißerfolge im fernen Osten nun auch wirtschaftlich auf schwachen Füßen steht, so wird es nach einigen Jahren des Friedens und finanzieller Erstarkung wieder auf dem Plane erscheinen. Der deutschen Holzindustrie haben also die neuen Handelsverträge leider keine Besserung ihrer Lage gebracht.

Die Jalousie- und Rolläden-Fabrikation, eine hier im Osten ziemlich vereinzelt dastehende Holzindustrie, erfreute sich im vergangenen Jahre, wie auch in den vorhergehenden Jahren, eines recht regen Umsatzes, wenn auch die erzielten Preise leider, hauptsächlich infolge süddeutscher Schleuderkonkurrenz, die mit Gewalt den Markt an sich zu reißen versucht, nicht gerade glänzende zu nennen waren.

Es hält schon schwer, wirklich gute und reelle Qualitäten mit billigen Preisen in Einklang zu bringen, da sämtliche Rohmaterialien, besonders Holz, von Jahr zu Jahr im Preise steigen.

Gerade in Sonnen-Jalousien ist die Steigerung der Produktion unverkennbar eine ganz bedeutende; wurden doch gegen das Jahr 1902 ca. 3000 Sonnen-Jalousien jährlich mehr fabriziert. Es ist das ein erfreuliches Zeichen, daß der Wert dieses praktischen Sonnenschutzmittels immer mehr erkannt und gewürdigt wird.

Behördliche Bauten werden jetzt fast durchweg mit Sonnen-Jalousien ausgestattet. So wurden im vergangenen Jahre, als besonders bemerkenswert, für die Irrenanstalten zu Tapiau, Meseritz und Conradstein, ferner für den Truppenübungsplatz Posen, die Technische Hochschule Danzig in Langfuhr, den Posthausneubau in Stettin usw. usw. große Posten geliefert.

Unangenehm wird es noch manchmal empfunden, daß, trotz dahingehender ministerieller Erlasse usw., immer noch Lieferungen an **Berliner** und **süddeutsche Firmen** vergeben werden, obgleich die gleiche, wenn nicht größere Leistungsfähigkeit **ostdeutscher** Firmen ohne Zweifel dasteht. Hier könnte der Fiskus durch Übertragung von Arbeiten und Lieferungen viel dazu beitragen, die deutsche Industrie des Osten zu schützen und zu fördern.

Die einzige, im Bezirk belegene **Teerschwellenfabrik** wies eine bessere Beschäftigung auf als im Vorjahre.

III. Zuckerindustrie.

Das geschäftliche Ergebnis der Zuckerfabriken des Bezirks kann im Berichtsjahr wieder als ein günstiges bezeichnet werden. Schon im vorigen Bericht war auf die nach Inkrafttreten der Brüsseler Konvention sich bemerkbar machende Steigerung des Konsums hingewiesen worden. Als diese nun über die allgemeinen Erwartungen hinausgehende Dimensionen annahm und die Vorräte des Vorjahres in rascher Abnahme begriffen waren, trat von etwa Mitte Februar ab eine allgemeine Aufwärtsbewegung der Zuckerpreise ein, die noch intensiver wurde, als es sich herausstellte, daß das Erträgnis der diesjährigen Rübenernte — wie in ganz Europa, so auch in unserem Bezirk — um ca. ¼ gegen das Vorjahr zurückblieb. Die Preise erreichten schließlich ultimo Dezember die schon seit Jahren nicht dagewesene Höhe von ungefähr 14,50 Mk. pro Zentner 88 er Zucker. Diese allgemeine Aufwärtsbewegung gestattete es auch den Fabriken wieder höhere Rübenpreise zu zahlen, so daß man im laufenden Jahre mit einem Rübenmehranbau wird rechnen müssen.

Verschiedenfach wurde in den Interessentenkreisen des Bezirks die Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß eine Herabsetzung der Zuckersteuer von Mk. 14,— auf Mk. 10,— pro 100 kg äußerst erwünscht wäre, da nur ein sich fortschreitend entwickelnder großer Inlandskonsum geeignet erscheine, dauernd gesunde Zustände herbeizuführen. Wir geben diesem Wunsche hier um so lieber Ausdruck, als auch der deutsche Landwirtschaftsrat sowie verschiedene Landwirtschaftskammern sich in gleichem Sinne geäußert haben.

Für die Kampagne 1904/5 liegen bis jetzt erst drei Geschäftsberichte vor. Die Zuckerfabrik **Niezychowo**, G. m. b. H., erzielte annähernd das gleiche geschäftliche Resultat wie im Vorjahre. Nach Abzug von Abschreibungen in Höhe von 49 174,95 Mk. und einer Überweisung an den Reservefonds in Höhe von 15 000 Mk. konnten 5 % Dividende verteilt und 1,20 Mk. pro Zentner Rüben auf Basis von 17,8 % Zuckergehalt gezahlt werden. Seit dem Bestehen der Fabrik ist noch kein so hoher Rübenpreis gezahlt worden, wie im vergangenen Jahre.

Die Zuckerfabrik **Nakel** A. G. kann das geschäftliche Resultat der letzten Kampagne als ziemlich günstig bezeichnen. Nach Abschreibungen in Höhe von 73 855,88 Mk. verblieb ein Reingewinn von 254 602,36 Mk. Aus diesem soll eine Dividende von 20 % zur Verteilung gelangen.

Die Zuckerfabrik **Znin**, G. m. b. H., hatte eine Einnahme von 1 443 382,19 Mk. Die Ausgaben betrugen 1 308 502,06 Mk., so daß ein Gewinn von 134 880,13 Mk. verblieb, welcher zu Abschreibungen in gleicher Höhe Verwendung fand. Die innere Vermögenslage der Gesellschaft gestaltete sich dementsprechend günstiger.

IV. Industrie der Steine und Erden, chemische Industrie.

Salzindustrie und Salzhandel.

Das geschäftliche Ergebnis des Jahres 1904 war für die Salzindustrie und den Salzhandel kein sehr erfreuliches; blieb es doch noch gegen das Vorjahr zurück, welches für die Produzenten sich nur wenig befriedigend gestaltet hatte. Der Absatz erlitt durch die auswärtige Konkurrenz weitere Einbuße, besonders aber standen die Preise unter einem fortgesetzten Druck.

Infolge der eine Zeitlang bis auf 50 % sich steigernden Hausse in Rohjute erfuhren die Preise für Säcke notwendigerweise eine Erhöhung, die den Nutzen des Salzgroßhandels noch mehr verringerte.

In den Absatzverhältnissen der Salzindustrie des Bezirks ist insofern eine Änderung eingetreten, als der Absatz nach Russisch-Polen nur noch minimal ist und demnächst wohl ganz aufhören dürfte. Der Grund dafür liegt in der Vollendung des Ausbaues der Eisenbahn Lodz-Kalisch. Der Ausbau dieser Eisenbahnlinie hat bewirkt, daß aus Südrußland stammendes Salz jetzt dort zu so niedrigen Preisen auf den Markt gebracht wird, daß angesichts des hohen russischen Eingangszolls von ca. 40 Mk. pro Tonne für die hiesige Produktion

ein lohnendes Geschäft in diesem früher guten Absatzgebiet zur Unmöglichkeit geworden ist.

Der Versand der Produkte des Steinsalzbergwerks Inowrazlaw zu Hohensalza erfuhr eine Erhöhung von ca. 7%. Der Betrieb vollzog sich in normaler Weise; die Qualität der Erzeugnisse ließ nichts zu wünschen übrig. Der Reingewinn betrug 1904: 341 718,59 Mk. Nach Abschreibung von 21 718,59 Mk. für den Reservefonds und Abzug der Tantiemen für Vorstand und Aufsichtsrat wurden 5% Dividende verteilt.

Die Königliche Saline zu Hohensalza erweiterte und erneuerte die vorhandenen Betriebsanlagen.

In dem elektrischen Kraftwerk der Saline wurde eine Reservedampfmaschine von 150 PS. mit der zugehörigen Drehstrom-Dynamomaschine aufgestellt. Auf dem Steinsalzbergwerk Kronprinz wurde an Stelle der alten Dampffördermaschine eine elektrische Fördermaschine aufgestellt und nach Ausbau einer Dampfsolpumpe über Tage eine elektrisch angetriebene Turbinenpumpe unter Tage in Betrieb genommen. Außerdem traten auf dem Schachte I unter Tage zwei elektrische Bohrmaschinen und zwei Aufzüge in Wirksamkeit. Auf dem Anschlußgleis der Saline an die Hauptbahn wurde der Rangierbetrieb vermittelst Pferden eingestellt und dafür der Betrieb mit einer elektrischen Rangiermaschine eingerichtet.

Mit den vorhandenen Betriebsmitteln wurden auf der Saline 23 883 t Siedesalz gegen 23 789 t des Vorjahres erzeugt. Nebenher wurden noch gewonnen 283 t Pfannenstein, 263 t Bordsalz und 47 t Badesalz.

Durch die starke Konkurrenz des englischen Salzes und der Salinen Lüneburg und Schöningen hat sich der Absatz nicht unwesentlich verringert. Es wurden 24 429,980 t weißes Salz gegen 25 255,690 t im Vorjahre verkauft. Der Überschuß der Nachfrage über die Produktion konnte aus den Magazinbeständen gedeckt werden. Es wurden ferner 283,452 t Pfannenstein, 52,7875 t Badesalz, 170,910 cbm Mutterlauge und 658,940 cbm Badesole abgesetzt.

An dem Rückgange des Absatzes nahmen die drei Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen sowohl beim Speisesalz als auch beim Viehsalz ziemlich gleichmäßig teil. Ebenso war der Absatz nach Rußland mit 1123,659 t gegen das Vorjahr mit 1232,816 Tonnen geringer geworden.

Wenn auch die Preise in der Provinz Posen eine Erhöhung erfahren haben, so ist doch durch die starke Konkurrenz in Ost- und Westpreußen, in denen ein weiterer Rückgang der Preise eingetreten, der Gesamtdurchschnittspreis unlohnend gewesen, so daß das Wirtschaftsergebnis für 1904 wiederum als ein wenig befriedigendes bezeichnet werden muß.

Am Schlusse des Jahres wurden 156 Arbeiter gegen 158 im Vorjahre beschäftigt, die 544 Angehörige zu ernähren hatten. Arbeitermangel ist im vergangenen Jahre auf dem Werke nicht eingetreten.

Sodafabrikation.

Die Lage der Sodafabrikation unterschied sich nicht sehr von der des Vorjahres.

Im ersten Jahresviertel befriedigte der Absatz von kalzinierter Soda, während das Geschäft in Kristallsoda und kaustischer Soda sehr zu wünschen übrig ließ.

Während des Sommers gestalteten sich die Absatzverhältnisse gegen das Vorjahr etwas günstiger, wogegen der Herbst eine vorübergehende Stockung des Absatzes brachte.

Die Verkaufspreise hielten sich den größten Teil des Jahres auf mäßiger Höhe, im letzten Jahresviertel gingen sie jedoch um 4—8% zurück.

Gipsindustrie.

Durch die andauernd rege Bautätigkeit sowohl in der Stadt Posen wie auch in der Provinz wurde für das verflossene Jahr ein zufriedenstellender Umsatz zu langsam steigenden Preisen erzielt. Letzteres ist wohl als Ausfluß des im vergangenen Jahre erfolgten Zusammenschlusses der beiden im Bezirk gelegenen Gipsbergwerke zu einem Syndikat anzusehen. Auch der Verkauf von Düngegips ging ziemlich glatt vor sich, wenn auch die Landwirtschaft infolge der großen Dürre des Sommers mit ihren Bezügen etwas zurückhaltend war. Die Nachfrage nach Gipsplatten in den verschiedensten

Stärken als Ersatz für einen halben Stein starke Zwischenwände war so groß, daß man Mühe hatte, ihr gerecht zu werden.

Der Arbeitermangel war — wie früher — leider auch in diesem Jahre fühlbar, so daß russische Arbeiter herangezogen werden mußten. Leider hat sich die Hoffnung, einen für diesen Industriezweig günstigen Handelsvertrag mit Rußland zu erlangen, nicht erfüllt; die früheren russischen Zollsätze sind vielmehr in gleicher Höhe erhalten geblieben. Es bleibt also nach wie vor ein großes und sehr aufnahmefähiges Absatzgebiet der hier ansässigen Gipsindustrie durch die enorm hohen Eingangszölle so gut wie gänzlich versperrt.

Kalkindustrie.

Der Absatz von Kalksteinen an die Zuckerfabriken ist infolge der Rübenmißernte des abgelaufenen Jahres stark zurückgegangen. Gleichwohl haben viele Zuckerfabriken größere Vorräte an Kalksteinen in das neue Jahr hinübergenommen, so daß auch im laufenden Jahre die Menge des Absatzes kaum ihre normale Höhe erreichen wird. Dazu kam, daß infolge des Ruhens der Weichselschiffahrt während des größten Teiles des Sommers 1904 erhebliche Mehraufwendungen an Frachten durch Überweisung der Transporte an die Eisenbahn verursacht wurden. Die Lage dieses Betriebszweiges war also recht wenig befriedigend.

Der Absatz an Baukalk (gelöschten Kalk) war dank der sich rege entwickelnden Bautätigkeit bei unverändert niedrig bleibenden Preisen dauernd lebhaft.

Die von der gesamten ostdeutschem Kalkindustrie gemachten Anstrengungen, die seit etwa Jahresfrist aufgetretene ausländische Konkurrenz aus ostpreußischen Seehafenplätzen durch Erlangung von Ausnahmefrachtsätzen nach diesen Plätzen zu verdrängen, sind leider bislang vergeblich gewesen, so daß der Absatz nach diesen Plätzen nur unter erheblichen Opfern aufrecht erhalten werden konnte.

Asphaltfabrikation.

Dieser neu aufgenommene Fabrikationszweig hatte noch mit den Schwierigkeiten der Einführung zu kämpfen, da dem neuen Produkte vielfach mit Mißtrauen begegnet wurde. Durch Ausführung von Probelieferungen scheint jetzt dieses Mißtrauen, insbesondere auch bei Behörden, überwunden zu sein, so daß die Aussichten für die Zukunft als günstige angesehen werden können.

Braunkohlenindustrie.

Nach den Angaben des Königlichen Oberbergamts Breslau waren im Jahre 1904 im Regierungsbezirk Bromberg drei Braunkohlenwerke in Betrieb mit einer Belegschaft von insgesamt 110 Mann (gegen 183 in 1903 und 249 in 1902).

In diesen Betrieben betrug die Förderung

	1904	1903	1902
	30 280 t	34 622 t	32 054 t
wovon	9 838 t	8 930 t	8 429 t

zum Selbstverbrauch in Abzug kommen.

Zum Verkauf kamen 19 846 t gegen 25 634 t im Vorjahre und 25 527 t in 1902.

Der Erlös für die verkaufte Kohle stellte sich auf 73 635 Mk., woraus sich für 1 t ein Durchschnittspreis von 3,71 Mk. (gegen 4,88 Mk. in 1903 und 3,95 Mk. in 1902) ergibt.

Kohlenhandel.

Infolge des Frostes, der zu Beginn des Jahres 1904 herrschte, war der Absatz in Hausbrandkohlen im Handelskammerbezirk recht lebhaft, und die Nachfrage blieb auch in den Sommermonaten reger, als in den gleichen Monaten des Vorjahres. Ganz bedeutend war der Absatz im Monat August, da sich sämtliche Verbraucher infolge der am 1. September in Kraft tretenden Winterpreise im August ein ziemlich bedeutendes Lager hinlegten, was naturgemäß den Verkauf im September verringerte. Im Oktober liefen dann wieder zahlreiche Aufträge ein, und die Gruben blieben bis zum Schluß des Jahres ziemlich stark beschäftigt, so daß für einzelne Marken größere Lieferfristen in Anspruch genommen wurden. Nicht so leicht verkäuflich waren hingegen Industriekohlen, deren Plazierung nicht immer möglich war. Von diesen sammelten sich daher während des Jahres auf den Gruben größere Bestände an.

Brikitthandel.

Briketts als Brennmaterial für Zimmeröfen bürgern sich im Osten von Jahr zu Jahr mehr ein; ihr Verbrauch steigt stetig. Ein noch größerer Absatz wäre jedoch zu verzeichnen, wenn sich die Eisenbahnverwaltung dazu verstehen könnte, den sogenannten Zweiwaggontarif abzuschaffen, und die Fracht bei Bezug nur eines Waggons auf den jetzigen Satz bei dem Bezuge zweier Waggons in einem Transport zu ıeduzieren. Schon früher ist auf diesen Mißstand, welcher die Einführung von Briketts tatsächlich nur erschwert, hingewiesen worden.

Gaserzeugung.

Bericht der **städtischen Gasanstalt Bromberg.**

	1904/05 cbm
Die Gaserzeugung betrug	4 721 960
Die Gesamt-Gasabgabe betrug . . .	4 721 460
Die Kochgasabgabe betrug	1 720 000
Die stärkste Gasabgabe pro Tag (16 12.04) betrug	22 670
Die geringste Gasabgabe pro Tag (22.5.04) betrug	7 420
	Tonnen
Zur Gasbereitung wurden verbraucht:	
a. Schlesische Kohlen	4 767,1
b. Englische Kohlen	9 834,4
Gesamtmenge der Kohlen	14 601,5

Elektrische Licht- und Krafterzeugung.

Dem Geschäftsbericht der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahngesellschaft zu Berlin entnehmen wir über den Betrieb des Bromberger Elektrizitätswerkes folgendes:

Das Maschinenhaus wurde zur Aufnahme des Kieler Maschinensatzes durch einen Anbau von 110 qm Grundfläche erweitert.

Das Leitungsnetz erfuhr eine Vergrößerung durch Legung einer neuen Speiseleitung nach dem Friedrichsplatz und durch Anlage verschiedener neuer Verteilungsleitungen. Die Gesamtlänge der am Schlusse des Berichtsjahres vorhandenen Leitungen betrug 71,4 km einschließlich 13 km Luftleitungen, gegen 66 km bezw. 13 km im Vorjahre. Die Zahl der Hausanschlüsse stieg von 367 auf 413. Für Licht wurden 400 693 Kilowattstunden, für Kraft 283 646 Kilowattstunden, zusammen 684 339 Kilowattstunden abgegeben, gegenüber 635 114 Kilowattstunden im Vorjahre, was eine Steigerung des Konsums von ca. 7,5 % bedeutet.

Es sind nunmehr 843 Zähler vorhanden gegen 812 am Schlusse des Vorjahres.

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwickelung des Elektrizitätswerkes:

Im Betriebsjahr	Es waren angeschlossen:						
	Glühlampen	Kilowatt	Bogenlampen	Kilowatt	Motoren	Kilowatt	Insgesamt Kilowatt
1896	3 647	210,45	136	44,02	14	26,13	280,60
1897	4 895	272,85	168	53,50	34	81,03	407,38
1898	6 048	330,50	314	119,06	68	153,30	602,86
1899	7 643	401,13	380	145,52	86	203,36	750,01
1900	9 250	477,43	428	161,36	118	280,22	919,01
1901	10 815	556,01	455	173,46	150	320,90	1 050,37
1902	11 626	598,13	471	179,78	175	373,47	1 151,38
1903	11 989	583,37	385	159,61	185	407,81	1 150,79
1904	13 144	642,46	418	172,48	212	475,75	1 290,69

Flaschenfabrikation.

Die Flaschenfabrikation in Usch war gut beschäftigt. Die Betriebsergebnisse sind jedoch wegen der enormen Frachtkosten andauernd ungünstig. Wenn nicht das Eisenbahnprojekt Schneidemühl-Usch-Czarnikau bald zur Ausführung kommt, wird die Fabrikation in Usch voraussichtlich aufgegeben werden müssen.

Porzellan- und Steingutfabrikation.

Obwohl reichlich beschäftigt, litt die im Bezirk betriebene Porzellanfabrikation unter der Ungunst der Verhältnisse. Der Konkurrenz anderer günstiger gelegener Fabriken besser zu begegnen, wäre man in der Lage, wenn der schon lange gehegte und bisher unerfüllte Wunsch nach einer Verbilligung der Rohmaterialfrachten endlich in Erfüllung ginge. Alle diesbezüglichen Gesuche sind jedoch bisher seitens der Kgl. Eisenbahndirektion abschlägig beschieden worden. Noch immer gibt der junge, schwer um seine Existenz ringende Industriezweig die Hoffnung nicht auf, daß das von der Staatsregierung gegebene Versprechen, die Ungunst der Lage durch Aufbietung staatlicher

Mittel auszugleichen, seine Einlösung findet, bevor er sich genötigt sieht, den mit ungleichen Waffen geführten Konkurrenzkampf aufzugeben.

Die Steingutfabrikation des Bezirks ist leider durch den geringen Bedarf der östlichen Provinzen gezwungen, den westdeutschen Markt aufzusuchen, um die vorhandenen Betriebsanlagen ausnützen und so einigermaßen rentabel produzieren zu können. Dieser Umstand macht einen ständigen Vertreter und die Unterhaltung eines ständigen Musterlagers im Rheinlande erforderlich.

Der auch im letzten Jahre herrschende Mangel an geeigneten Arbeitskräften erschwert leider eine intensive Ausnützung der Betriebsmittel in bedenklichem Maße.

Seifenfabrikation und -Handel.

Wie sein Vorgänger, so verlief auch das Jahr 1904 für den Seifenhandel äußerst ruhig. Es wurden ungefähr die gleichen Umsätze wie im Vorjahre erzielt. Die Preise für Rohmaterial waren mäßig, die erzielten Preise für Seifenfabrikate befriedigend.

Störend und lästig erweisen sich die jetzigen Verzollungsformalitäten bei Talg für technische Zwecke (Denaturierung, Verarbeitung unter Polizeiaufsicht usw.). Die Wiedereinführung der früheren Verzollungsweise oder die Denaturierung und Verzollung ohne Hinzuziehung der Polizei wäre sehr wünschenswert.

Apotheken.

Der Verlauf des Geschäftes im Jahre 1904 war für die Apotheken ziemlich ruhig. Beklagt wurde die immer stärker werdende Konkurrenz seitens der in letzter Zeit immer zahlreicher werdenden Drogenhandlungen.

Drogen-, Chemikalien- usw. Handel.

Das Geschäft in der Drogen-, Chemikalien- und Farbwarenbranche in den Ostprovinzen, soweit Bromberg hierfür bezüglich der Frachtverhältnisse nach den Bestimmungsorten in Betracht kommt, verlief im Jahre 1904 befriedigend. Obschon die Umsätze das Jahr vorher überholten, hatte diese vermehrte Arbeitsleistung, infolge der gedrückten Preise und vermehrten Spesen, auf das Resultat nicht den erhofften Einfluß. Wie in vielen anderen Branchen, so hat auch hier die behinderte und zum Teil ganz eingestellte Binnenschiffahrt den Betrieb ungeheuer erschwert und der oft notwendige Bahnbezug den Einstandspreis der Waren erheblich gesteigert, ohne daß man sich, durch die Konkurrenz von den Seeplätzen Stettin, Danzig, Königsberg daran gehindert, bei den Verkäufen dafür schadlos halten konnte. Die Eingänge von fälligen Beträgen ließen viel zu wünschen übrig. Das Einziehen derselben machte oft weitgehendstes Entgegenkommen und Aufopferung von viel Zeit notwendig.

An enorme Preisschwankungen auf dem Drogen- usw. Markte ist man, namentlich seit die Spekulation in London und New-York sich mit Vorliebe der betreffenden Artikel annimmt, gewöhnt; die Marktberichte von London und Hamburg bringen täglich Überraschungen. Erwähnenswert sind Konjunkturen bei Artikeln wie: Camphor, Lycopodium, Schellack, Jodpräparaten, die teilweise 50 bis 200 % mehr kosteten, als in den Vorjahren.

Der Handel mit natürlichen Mineralwässern nimmt von Jahr zu Jahr an Ausdehnung zu, ein Zeugnis dafür, daß die bedeutende Heilkraft der **natürlichen Mineralwässer** immer mehr in Ärzte- und Laienkreisen erkannt wird. Bei der abnormen Trockenheit des verflossenen Jahres konnten einige bedeutende Unternehmungen wie Bilin und Fachingen den großen Anforderungen, die an die Versendungen gestellt wurden, nicht genügen. Diese Übelstände wurden erst gegen Ende des Jahres beseitigt.

Leider hat sich die Eisenbahnverwaltung trotz der vielen Vorstellungen aus Interessentenkreisen noch nicht veranlaßt gesehen, für den Winter zum Versand der Brunnen geheizte Waggons zur Verfügung zu stellen, wodurch nach wie vor für die Abnehmer sowohl der Brunnendirektion als auch der Großhändler das Geschäft im Winter sehr riskant ist und wodurch bei plötzlichen Witterungsumschlägen wie sie zur Zeit nicht ungewöhnlich sind, Verluste nicht ausbleiben. Hoffentlich wird hier bald zum Nutzen des Mineralwassergeschäfts Abhilfe geschaffen.

V. Eisenhandel und Eisenindustrie.

Eisenhandel.

Das wirtschaftliche Resultat des Jahres 1904 war für den Eisenhandel noch befriedigender als das des Vorjahres.

Zwar waren bei Beginn des Berichtsjahres die Preise noch etwas gedrückt, die Ende Februar erfolgte Bildung des Stahlwerks-Verbandes führte jedoch bald zu einer Besserung der Lage. Nachdem erst einmal die Organisationsschwierigkeiten überwunden waren, konnten fast alle westdeutschen Werke einen befriedigenden Beschäftigungsgrad verzeichnen. Als die unmittelbare Folge trat eine größere Stabilität der Preise auf dem Halbzeug- und später auch auf dem Trägermarkt ein.

Der Verband, welcher zunächst nur die Erzeugnisse der Gruppe A d. h. Halbzeug, Formeisen und Eisenbahnoberbaumaterial umfaßt, bemühte sich erfolgreich, die Spekulation auszuschalten und den Zwischenhandel auf eine gesunde, genügend Bewegungsfreiheit gewährende Basis zu stellen.

Nur die Stabeisenpreise waren im Monat September ziemlich gedrückt, da vor der Festlegung der zu seiner Herstellung verwendeten Rohstahlmengen für die einzelnen Werke die westdeutschen Werke noch große Abschlüsse zu machen suchten und teilweise auch ihre Absicht durchführen konnten. Dann stiegen die Stabeisenpreise wieder auf ihren normalen Stand, auf welchem sie sich auch unverändert bis zum Schlusse des Berichtsjahres hielten.

Auch der Zusammenschluß der oberschlesischen Werke zu einem oberschlesischen Stahlwerksverbande trug wesentlich zur Belebung des Marktes bei. Bevor die Unterhandlungen darüber ihren Abschluß gefunden hatten, hatte die Unsicherheit der bestehenden Verbände, besonders des Grob- und Feinblechverbandes, die Unternehmungslust der Großhändler sehr in Schranken gehalten.

An Drahtstiften war gegen Jahresschluß infolge kürzerer Stillegung einiger westlicher Werke Mangel eingetreten. Die Fabrikanten zeigten wenig Neigung, auf langfristige Abschlüsse einzugehen, da die auf allen Gebieten sehr lebhafte Nachfrage auf ein weiteres Anziehen der Preise hoffen läßt.

Eisenkonstruktions- und Maschinenbau.

Im Gegensatz zu den Vorjahren war das abgelaufene Berichtsjahr für die Eisenkonstruktions- und Maschinenbauanstalten ein recht befriedigendes. Die Maschinenfabriken des Bezirks hatten alle reichliche Beschäftigung, so daß weder eine Einschränkung der Arbeitszeit noch Arbeiterentlassungen stattzufinden brauchten. Nach Angabe einer hiesigen Maschinenfabrik mußte in einigen Abteilungen sogar mit Überstunden gearbeitet werden. Auch das geschäftliche Ergebnis war wesentlich besser als im Vorjahre und angesichts der Konkurrenz und sonstigen Verhältnisse zufriedenstellend.

Die Fabrikation von Sägegattern und Holzbearbeitungsmaschinen hatte einen wesentlich höheren Umsatz als im Vorjahre. Es war darum möglich, die Fabrikationseinrichtungen vorteilhaft ausnützen zu können. Die bedeutendste Fabrik dieser Branche innerhalb des Bezirkes, die Maschinenfabrik C. Blumwe & Sohn A.-G. zu Bromberg, erzielte einschließlich des Vortrages aus 1903 von 5271,96 M. einen Reingewinn von 109 895,38 M., d. i. 31 108,35 Mk. mehr als im Vorjahre. Die von ihr ausgeführten Neumodellierungen einer Anzahl von Maschinen wurden in der Praxis beifällig aufgenommen.

Auch die Maschinenfabrik der Bromberger Schleppschiffahrt-A.-G. war mit Aufträgen in ihren patentierten Maschinen für Brennereizwecke, Eisenkonstruktionen für Behörden und Private, sowie Schiffsbauarbeiten reichlich versehen. Auch die verschiedenen Neubauten für die eigenen Werke der Gesellschaft, unter anderem ein Überladekran von 20 000 kg Tragkraft für den Umschlagshafen, wurden von der Fabrik ausgeführt. Dem größeren Umsatz entsprechend stieg auch der Bruttogewinn dieses Werkes.

Die Maschinenbau-A.-G. Herm. Löhnert zu Bromberg war das ganze Jahr hindurch regelmäßig und ziemlich reichlich beschäftigt.

Der Reingewinn betrug nach Abschreibung von 43 314,18 Mk. einschließlich des Vortrages aus dem Jahre 1903: 50 319,18 Mk. (gegen 30 497,17 Mk. im Vorjahre), aus dem 4 % Dividende verteilt wurden.

Auf dem Gebiete des Baues von Rotieröfen, den die Firma zuerst aufgenommen hatte, ist ein heftiges Ringen mit der Konkurrenz, die sich nun mehrfach auf dieses Gebiet geworfen hat, entstanden. Die Preise hierfür sind dadurch stark herabgedrückt worden. Das Geschäft ist nicht mehr so lohnend wie im Anfange und die guten Aussichten, welche sich bei der Aufnahme dieses neuen Zweiges eröffneten, sind zum Teil unerfüllt geblieben.

Die Eisenbahn-Signalbau-Anstalt C. Fiebrandt & Co., G. m. b. H., war zwar nicht durchwegs voll beschäftigt. Diesen Umstand suchte man darauf zurückzuführen, daß einerseits von den Bahnen überhaupt weniger Arbeit zur Vergebung gelangte als im Vorjahre, andererseits aber darauf, daß es unmöglich war, zu den von einer Kaiserlichen Ober-Postdirektion limitierten Preisen zu arbeiten und daher bezügliche Angebote nicht abgegeben werden konnten. Trotzdem war das geschäftliche Resultat günstiger als in den drei vorangegangenen Jahren.

Für den Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen war das Berichtsjahr ein außerordentlich günstiges. Der Umsatz darin war wesentlich höher als im Jahre 1903. Insbesondere war die Kauflust in landwirtschaftlichen Ackergeräten äußerst rege; die Nachfrage nach Pflügen war infolge der anhaltenden Dürre des letzten Sommers, welche den Bedarf an guten neuen Pflügen sehr steigerte, eine sehr lebhafte. Rußland erwies sich auch in diesem Jahre als kaufkräftiger Abnehmer von Lokomobilen und Dreschmaschinen. Nur der Absatz von Viehfutter-Schnelldämpfern (Patent Ventzki) hat infolge der ungünstigen Kartoffelernte und infolge der hohen Kartoffelpreise im Inland wie im Ausland sehr nachgelassen.

VI. Baugewerbe und Baubedarf.

Bautätigkeit.

Die Bautätigkeit war in der Stadt Bromberg sowohl wie im übrigen Bezirk während des ganzen Jahres ziemlich flott, lag aber nicht immer in starken Händen. Die äußerst rege Nachfrage nach Hypotheken kam ihr dabei sehr zu statten. Die starke Bautätigkeit der Beamtenbaugenossenschaft ist vorläufig zum Stillstand gelangt. Dieser Umstand erwies sich natürlich förderlich für die Bautätigkeit der Einzelunternehmer.

Ziegelfabrikation.

Der Absatz von Hintermauerungs- und Verblendsteinen gestaltete sich das ganze Jahr hindurch recht gut; auch das geschäftliche Resultat bot zu Klagen keinen Anlaß. Die erzielten Preise waren zwar nicht sonderlich hohe, immerhin aber gut mittelmäßige. Sehr störend wurde der niedrige Wasserstand während des letzten Sommers empfunden, da ein großer Teil der Steine sonst per Wasser verfrachtet wird. Während des Spätherbstes und Winters sammelten sich nur geringe Bestände an, welche jedoch zu Beginn des Frühjahrs bald verkauft wurden. Die Fabrikation von Strangfalzziegeln und Fassonsteinen wurde von einer großen Ziegelei neu aufgenommen.

Dachpappenfabrikation, Baumaterialienfabrikation und -Handel.

Obwohl die Nachfrage nach Dachpappe auch im Jahre 1904 recht lebhaft war, blieb der Bedarf gegen den des Vorjahres nicht unerheblich zurück. Der Grund dafür ist wohl darin zu suchen, daß die moderne Stilrichtung wieder das steile Ziegeldach zu Ehren gebracht hat. Vielfach wird auch das Pappdach durch das Zementfalzziegeldach verdrängt. Fabriken, welche dieses Material herstellen, sind in letzter Zeit vielfach errichtet worden, schließlich sorgt auch eine ziemlich starke Reklame, welche die Vorzüge des neuen Materials in recht helles Licht setzt, dafür, daß der Dachpappenfabrikation

eine recht fühlbare Konkurrenz erwächst. Der regenarme Sommer hielt ebenfalls den Bedarf zurück, da erfahrungsgemäß die Instandsetzung schadhafter Pappdächer erst in Angriff genommen zu werden pflegt, wenn anhaltendes Regenwetter dazu zwingt. Endlich war auch die Konjunktur der Fabrikation nicht günstig, da die Preise von Teer und Pech im Laufe des Jahres stark fielen. Der Einkauf dieser Rohmaterialien erfolgt jedoch zumeist schon im Herbst des vorangehenden Jahres, so daß eine rückgängige Konjunktur meist die Quelle größerer Verluste ist. Auch die Preise von Dachpappen sind im Laufe des Jahres sehr gefallen.

Der Handel mit Baumaterialien gestaltete sich ziemlich lebhaft, was man als eine natürliche Folge der wieder intensiver einsetzenden Bautätigkeit anzusehen geneigt war.

Die Aussichten sind sowohl für den Baumaterialienhandel infolge der wieder in Aussicht stehenden regen Bautätigkeit, als auch für die Dachpappenfabrikation, welche nunmehr ihren Bedarf an Teerprodukten zu billigen Preisen einkaufen konnte, recht günstige.

VII. Lederhandel und Lederindustrie.

In deutschen Rinderhäuten herrschte das ganze Jahr hindurch große Knappheit. Notschlachtungen, welche man als Folge der schlechten Futterernte allgemein erwartete, erfolgten jedoch nicht. Daher stiegen die Preise dafür, welche schon bei Beginn des Jahres recht hohe gewesen waren, noch weiter.

Von rohen Wildhäuten standen die meisten Gattungen um 5—10% höher im Preis, Kipse sogar um ca. 25%. Gleichwohl erscheint der Höhepunkt dieser Aufwärtsbewegung noch nicht erreicht.

Die Lederfabrikation hatte unter diesen hohen Häutepreisen sehr zu leiden. Das um so mehr, da auch der Preis von Quebracho innerhalb des Berichtsjahres um ca. 40% gestiegen war und auch die überaus ungünstigen Wasserverhältnisse und die hierdurch bedingte Verteuerung der Frachten eine wesentliche Erhöhung der Herstellungskosten verursachten.

Eine gewisse Überproduktion an fertiger Ware hatte zur Folge, daß sich eine entsprechende Erhöhung der Garlederpreise zunächst nicht durchsetzen ließ. Diese Lage weckte bei den Gerbern Kartellbestrebungen, die schließlich zum Ziele führten. Das im September des Berichtsjahres begründete deutsche Lederkartell, welches Einschränkung der Produktion und Erhöhung der Lederpreise bezweckte, umfaßt jedoch nur 85% der deutschen Gesamtproduktion. Teilweise wurde auch der vom Kartell verfolgte Zweck erreicht. Die Preise für sämtliche Ledersorten stiegen, besonders Oberleder, das außerordentlich knapp war. Gleichwohl war keine den erhöhten Produktionskosten angemessene Preiserhöhung durchzusetzen, so daß manche Fabriken ohne jeglichen Verdienst arbeiteten.

Eine weitere Verschlechterung hatte auch die Lage des Lederhandels während des Berichtsjahres aufzuweisen. Die Hauptabnehmer des Handels, die Schuhmacher, sind schon seit Jahren in ihrer Kreditfähigkeit sehr geschwächt; zur Zeit liegen die Verhältnisse schlechter denn je. Es genügt der leiseste Anstoß, um die Zahlungsunfähigkeit der Abnehmer zum Vorschein zu bringen, ein Umstand, der dazu beiträgt, die an sich schon üble Lage des Lederhandels noch wesentlich zu verschlimmern.

Die schon seit längerer Zeit aufsteigende Richtung der Preise von Ober- und Unterleder hatten zur Folge, daß auch die Preise für Schuhwaren erhöht werden mußten. Da die Läger der Abnehmer durchschnittlich stärker gefüllt waren, als dem Bedürfnis entsprach, so trat zunächst große Zurückhaltung ein. Die Kundschaft ging nur ungern auf die an sich nicht bedeutenden Preisaufschläge ein und verhielt sich zunächst abwartend. So kam es, daß die mechanische Schuhwarenfabrikation des Bezirks nicht so gut beschäftigt war als in den Vorjahren. Da jedoch die Festigkeit der Lederpreise anhält, so ist zu hoffen, daß in der Folge die Abnehmer von Schuhwaren sich zu entsprechenden Preiskonzessionen verstehen werden.

VIII. Weiß-, Manufaktur- und Modewaren.

Für sämtliche Leinenwaren brachte das Berichtsjahr eine nicht unbedeutende Preissteigerung. Da die letzte Flachsernte nur eine verhältnismäßig geringe Ergiebigkeit ha.te, dürfte der Preisstand für absehbare Zeit auf gleicher Höhe bleiben. Das Geschäft war im allgemeinen rege, nur das Weihnachtsgeschäft verlief stiller als sonst.

Die Manufakturwarenbranche zeigte im Jahre 1904 einen recht lebhaften Geschäftsgang. Von besonderer Bedeutung war die Steigerung der Baumwollenpreise, welche eine fast ungesund zu nennende Höhe erreichten. Gegen Schluß des Jahres war bereits ein langsames Sinken derselben bemerkbar.

In der Damen-Konfektions-Branche litt der Umsatz dadurch, daß das Jahr 1904 keine ansprechende Modeveränderung bieten konnte.

IX. Buchdruckerei.

Zwar ist im Vergleich zum Vorjahre der Umsatz im Buchdruckereigewerbe nicht zurückgegangen, doch war auch im Bezirk keine merkliche Besserung zu verzeichnen. Vielleicht trug hierzu der überaus niedrige Wasserstand des letzten Sommers mit bei, da infolgedessen die Eisenbahnfrachten einen großen Teil des Verdienstes absorbierten.

Leider ist eine Eindämmung des Submissionswesens von seiten der Behörden und sonstigen großen Auftraggebern noch immer nicht zu verzeichnen. Es wäre äußerst wünschenswert, wenn zu dergleichen Submissionen nur solche Druckereien zugezogen würden, welche mindestens die im Allgemeinen Deutschen Buchdruckertarif festgesetzten Arbeitslöhne bewilligen. Leider wird noch häufig den Offerten nichttariftreuer Buchdruckereien, welche nur ganz minimale Löhne zahlen, der Vorzug gegeben.

Da gerade im Buchdruck hier viele deutsche Arbeiter tätig sind, so sollten die Behörden schon im Interesse der Erhaltung und Kräftigung des Deutschtums im Osten der Monarchie in stärkerem Maße als bisher Massenaufträge an ostdeutsche Firmen erteilen.

X. Bankgeschäft.

Während der ersten drei Vierteljahre war der Geldmarkt ziemlich flüssig. Er versteifte sich aber, als im Herbst das Reich mit großen Forderungen an ihn herantrat.

Die Reichsbank erhöhte infolgedessen am 11. Oktober ihren Diskontsatz von 4 auf 5 %.

Der hiesige Wechselmarkt ist insbesondere von der Lage der Holzindustrie abhängig, daher mußte die Kalamität, in welche diese durch die monatelange Lahmlegung des Weichselverkehrs infolge des außerordentlich niedrigen Wasserstandes versetzt wurde, auf ihn lähmend wirken. Andere Momente ließen dies noch schärfer hervortreten.

So waren Getreidehandel und Müllerei, auch die damit eng verknüpfte Landwirtschaft, durch mehrere größere Fallissements innerhalb unseres Bezirkes stark geschädigt und haben die Folgen dieser Schädigungen bislang noch nicht überwunden.

Der Bautätigkeit, welche stellenweise ziemlich flott war, kam es sehr zustatten, daß die Nachfrage nach Hypotheken äußerst rege war. Auch zweit- und drittstellige Hypotheken konnten zu billigen Zinssätzen untergebracht werden.

Das Effektengeschäft war lebhafter als im Vorjahre. Die Gründe dafür liegen einmal in den großen Landschaftsablösungen, wie sie die Aufteilung des Grundbesitzes mit sich bringt, andererseits in dem wieder stärker hervortretenden Anlagebedürfnis. Im Gegensatz zum Vorjahre legte das Publikum eine große Vorliebe für Industriepapiere an den Tag. Besonders trat die Neigung kleinerer Kapitalisten hervor, nach Verkauf ihrer festverzinslichen Papiere die schwankenden Kassanotierungen des Industrieaktienmarktes auszunützen.

Dem Bericht der Bromberger Bank für Handel und Gewerbe pro 1904 entnehmen wir:

„Das Geschäftsjahr 1904 stellte sich sowohl in seinen Umsätzen als auch in seinem Ertrágnis günstiger als das Vorjahr.

Während die Umsätze des Jahres 1903 ca. 170 Millionen Mk. betrugen, weist das letzte Geschäftsjahr einen Umsatz von ca. 200 Millionen Mk. auf.

Die Umsätze betrugen:

auf Konto-Korrent-Konto . . .	114 765 801,94 M.	98 265 625,90 M.
„ Wechsel-Konto	27 380 441,43 „	22 167 095,60 „
„ Effekten-Konto	7 191 641,40 „	5 810 953,99 „
„ Kassa-Konto	40 750 970 33 „	34 106 208,60 „
„ diversen Konti	10 068 225,52 „	10 005 152,57 „
	200 157 080,62 M.	170 355 036,66 M.

Das Erträgnis stellte sich wie folgt:

Wechsel-Konto	70 689,04 M.	54 948,36 M.
Effekten-Konto	24 514,59 „	32 026,64 „
Coupons-, Sorten- und Devisen-Konto . .	3 062,45 „	3 051,20 „
Interessen-Konto	73 789,59 „	67 677,37 „
Bank-Provisions-Konto	66 786,82 „	24 533,60 „
Konsortial-Konto	8 450,07 „	6 919,53 „
Waren-Konto	—	1 759,33 „
so daß sich einschließlich des Vortrages von	7 297,43 „	3 947,45 „
ein Bruttogewinn von	254 589,99 M.	194 863,48 M.

ergibt und schließt nach

	1904	1903		
Abzug der Handlungskosten, Gehälter und Steuern	95 712,10 M.	94 425,92 M.		
sowie der Abschreibungen auf Mobilien- und Immobilien-Konto . . .	7 188,88 „	10 684,88 „	102 900,98 „	105 110,80 „
			151 689,01 M.	89 752,68 M.

Wir schlagen vor, von dem nach Abzug der Rückstellungen ergebenden Reingewinn von . . . . 76 689,01 M.

3 % Dividende	60 000,— M.	
zur Verteilung zu bringen, dem Reservefonds	10 000,— „	70 000,— „
zuzuführen und restliche		6 689,01 M.

auf neue Rechnung vorzutragen."

XI. Verkehrsgewerbe.

Schiffahrt.

Bei der Eröffnung der Schiffahrt im März des Berichtsjahres lag der Frachtenmarkt außerordentlich flau. Nach Berlin wurden überhaupt nur Angebote in Melasse und in Schnittholz abgegeben. Immerhin versprach das Berichtsjahr nach Maßgabe der weiteren Entwickelung sich befriedigend zu gestalten. Leider wurden diese Hoffnungen durch die von Ende Mai ab ständig zunehmende Verschlechterung des Wasserstandes zunichte gemacht. Im Juli wurde schließlich die Schiffahrt gänzlich unmöglich. Die Reedereien und Wassertransport-Gesellschaften hatten große Verluste, die Privatschiffer wurden schwer geschädigt. Die meisten Kähne lagen 3 bis 4 Monate fest. Es wurde geradezu eine Notlage hervorgerufen.

Eine geringe Besserung der Lage brachte erst der September. Weiteres Wachswasser in den Monaten Oktober und November schuf erst wieder normale Verhältnisse. Es blieb jedoch unmöglich, die im Sommer erlittenen außerordentlichen Verluste annähernd ausgleichen zu können. Ende November setzte der plötzlich eingetretene Frost der Schiffahrt auf Brahe und Weichsel ein Ziel.

Kurz vor Schluß des Berichtsjahres geriet die Bromberger Schiffer = Lade = Genossenschaft in Konkurs. Hierdurch wurden besonders die Besitzer älterer, schlechterer Kähne betroffen; die Weichselschiffahrt verlor damit einen Rückhalt. Die Ursachen des Zusammenbruchs sind zum großen Teil auf die Übernahme großer Zuckertransporte zurückzuführen, welche auf Kosten der Genossenschaft per Eisenbahn effektuiert werden mußten, da der abnorm niedrige Wasserstand der Weichsel während der Sommermonate eine rechtzeitige Ablieferung am Erfüllungsorte unmöglich machte. Dieses bedauerliche Vorkommnis hätte sicherlich vermieden werden können, wenn dem Antrage der Genossen, während des Monats August 1904 für Rohzucker von Bromberg, Karlsdorf und Montwy nach Neufahrwasser einen Notstandstarif zu bewilligen, Folge gegeben worden wäre.

Die Menge der Güter, welche in diesem Jahre auf der Weichsel befördert wurden, war sehr viel kleiner als in früheren Jahren.

Die wirtschaftlichen Resultate des Berichtsjahres waren infolge der geschilderten Umstände geradezu trostlos. Besonders schwer wurden hierdurch die Einzelschiffer getroffen, welche durchwegs unbemittelte Leute sind. Zwar hat hier die Privatwohltätigkeit eingesetzt, um die die Notlage dieser Bedrängten zu lindern, aber sie ist natürlich außerstande, überall da helfend einzugreifen, wo es not täte; nur eine beschränkte Zahl konnte aus Privatmitteln unterstützt werden. Daß es unter solchen Umständen natürlich äußerst schwierig ist, die ärmsten und würdigsten der unbemittelten Schiffer herauszufinden, ist eine so unleugbare Tatsache, daß für die Zukunft in ähnlichen Fällen Staatshilfe als unbedingt erforderlich bezeichnet werden muß.

Flößerei.

Die Flößerei konnte bei den anormalen Verhältnissen, wie wir sie im Berichtsjahre durch die monatelange Dürre und das Ausbleiben jeglicher Niederschläge hatten, nur eine sehr schwierige sein. Dieses Gewerbe hatte mit geradezu unsäglichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Seit Menschengedenken dürfte sie ein so schlechtes Jahr kaum gesehen haben. Nicht nur der größte Teil der Zufuhren erreichte statt im Sommer erst im Spätherbst preußischen Boden; ein großer Teil der russischen Transporte mußte sogar in Rußland überwintern. Naturgemäß hatten diese schwierigen Verhältnisse auch große Kosten im Gefolge. Das Berichtsjahr ist somit für die Flößerei ein außerordentlich verlustreiches gewesen.

Dem Geschäftsbericht der Bromberger Schleppschiffahrt A. G. für das Jahr 1904 entnehmen wir über den Hauptzweig des Unternehmens, die Flößerei, folgendes:

„Die Flößerei war in diesem Jahre geringer als im Vorjahre; es wurden durch den Bromberger Kanal, von dem Brahemünder Hafen und der Oberbrahe kommend, 6625 Schleusungen Holz gegen 7100 im Vorjahre befördert.

Dieses Betriebsjahr versprach ein günstigeres zu werden, doch waren infolge des andauernd außergewöhnlich kleinen Wasserstandes der Weichsel und ihrer Nebenflüsse die Holztransporte aus Rußland während des Sommers nur spärlich herangekommen, so daß der Betrieb zeitweise Unterbrechungen erleiden mußte.“.

Spedition.

Der Stückgutverkehr hat gegen das Jahr 1903 eine kleine Aufbesserung erhalten, was in der Zunahme der Bevölkerung seinen Grund hat. Ebenso hat der Sammelladungsverkehr sich etwas gesteigert. So gingen nach Bromberg von Berlin 160 Waggons (157 im Jahre 1903), von Hagen, Stettin und diversen anderen Städten 259 Waggons (228 im Jahre 1903) ein und wurden hier zur Verteilung gebracht.

Die Einlagerung von Rohzucker hat dagegen infolge der schlechten Ernte von Zuckerrüben wesentlich abgenommen. Sie erreichte nur 122 000 Zentner gegen 187 000 Zentner im Jahre 1903.

Das Möbeltransportgeschäft bewegte sich in seinem bisherigen Umfange.

Der Wasserverkehr auf der oberen Netze konnte sich hauptsächlich während des Sommers

nur auf Bromberger Güter beschränken, da der Wasserverkehr sowohl auf der Weichsel wie auf den anderen Flüssen derartig klein war, daß Güter von auswärts nur in sehr kleiner Zahl herankommen konnten und zumeist die Bahnverladung vorgezogen wurde, bis sich der Wasserstand im Spätherbst besserte. Von da ab war wieder eine Zunahme des Verkehrs zu bemerken.

Umschlags- und Lagerungsverkehr.

Die Betriebsanlagen des Karlsdorfer Umschlaghafens wurden durch den Bau eines Überladekrans mit einer Tragkraft von 20000 kg erweitert.

Der Verkehr war gegen das Vorjahr etwas geringer; hauptsächlich ist dies auf die außergewöhnlich ungünstigen Wasserverhältnisse im Berichtsjahre zurückzuführen.

Der Umsatz beim Zucker-Speditions- und Verfrachtungsgeschäft hielt sich annähernd in denselben Grenzen wie bisher; auch das Ergebnis kam dem des Vorjahres ziemlich nahe.

Die Aussichten des Geschäftszweiges für das laufende Jahr sind ziemlich günstig. Zu Beginn desselben waren die Lagerspeicher des Umschlaghafens voll mit Zucker belegt.

Ein Bild über die Entwickelung des Umschlags- bezw. Lagerungsverkehrs seit ihrer im November 1897 erfolgten Eröffnung geben folgende Ziffern.

Es wurden verladen (in Waggons à 100 dz):

Jahr	Zucker	Holz	Eisen	Kohlen	div. Güter	Zusammen
1898	565	192	224	67	--	1 048
1889	1 245	279	202	60	277*	2 063
1900	816	370	95	74	182**	1 537
1901	737	381	209	76	72	1 475
1902	1 048	410	84	61	52	1 655
1903	1 480	681	72	107	70	2 410
1904	1 155	503	137	97	156***	2 048

* Darunter 121 Waggons Melasse.
** " 112 " "
*** " 74 " "

Straßenbahnen.

Der Geschäftbericht der Allgemeinen Lokal und Straßenbahngesellschaft bezeichnet die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres als befriedigend und eine erfreuliche Fortentwickelung des Unternehmens erkennen lassend.

Wie schon im Vorjahre, so hat auch diesmal die fortschreitende Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht unwesentlich zur Besserung der Lage beigetragen. Auf den Bromberger Verkehr wirkte auch fördernd das anhaltend günstige Sommerwetter.

In der Ausdehnung des Geleisnetzes ist eine Änderung gegen das Vorjahr nicht eingetreten.

Es betrug am 31. Dezember	1904		1903		1902	
das Anlagekapital . . .	3 188 451,58	Mk.	3 033 079,01	Mk.	2 983 203,52	Mk
Kautionen bei Behörden .	27 211,30	"	27 211,30	"	27 211,30	"
Die Betriebseinnahmen betrugen						
a) Bahnbetrieb	242 353,26	Mk.	219 910,90	Mk.	177 058,63	Mk.
b) Lichtbetrieb	195 630,23	"	175 417,60	"	158 390,15	"
c) Sonstige	1 668,87	"	4 140,38	"	3 844,47	"
Gesamteinnahmen . .	439 652,36	Mk.	399 468,88	Mk.	344 293,25	Mk.
Die Betriebsausgaben betrugen						
a) Besoldungen	110 176,69	Mk.	106 442,37	Mk.	97 704,12	Mk.
b) Geschäftsunkosten . . .	10 598,73	"	10 754,90	"	9 719,31	"
c) Steuern usw.	16 730,09	"	14 466,01	"	14 151,97	"
d) Versicherung	3 185,94	"	2 587,37	"	2 451,72	"
e) Unterhaltung	91 183,74	"	100 990,39	"	107 276,36	"
Gesamtausgaben . .	231 875,19	Mk.	235 241,04	Mk.	231 303,48	Mk.
Mithin Betriebsüberschuß . .	207 777,17	"	164 227,84	"	112 989,77	"
Abschreibungen, Amortisation usw.	75 000,—	"	66 500,—	"	38 000,—	"
Betriebs-Reingewinne für Bromberg	132 777,17	Mk.	97 727,84	Mk.	74 989,77	"

Die Summe der geleisteten Wagenkilometer betrug 1 156 494. Der Wagenpark bestand aus 33 Motorwagen und 20 Anhängewagen. Die Durchschnittseinnahme pro Wagenkilometer betrug 20,96 Pfennige. An Dividende wurde 7½ % gezahlt gegen 7 % im Vorjahre.

Statistischer Teil.

A. Verkehrswesen.

I. Eisenbahn.

Verkehr der hauptsächlich in Betracht kommenden Stationen des Regierungsbezirks Bromberg.

I. Güterverkehr:

in Tonnen à 1000 kg.

	Station Bromberg 1904/05		Station Gnesen 1904/05		Station Hohensalza 1904/05		Station Nakel 1904/05		Station Schneidemühl 1904/05	
	Empfang	Versand	Empfang	Versand	Empfang	Versand	Empfang	Versand	Empfang	Versand
a. Stück-, Eil- und Expreßgut	16 147	36 085	7 577	4 995	7 922	3 773	6 224	4 060	5 293	5 718
b. Wagenladungen	268 540	104 970	136 945	64 008	139 866	171 580	84 189	32 784	114 126	70 010
c. Dienstgut	72 765	18 152	23 209	1 794	18 579	316	6 706	1 787	60 063	4 888
Gesamt-Summe	357 452	160 207	167 731	70 797	166 367	175 669	97 119	38 631	179 482	80 616
dagegen 1903/1904	296 729	146 250	179 852	97 245	173 432	196 036	82 747	33 797	169 365	102 965

II. Viehverkehr:

Stück.

	Bromberg Empfang	Bromberg Versand	Gnesen Empfang	Gnesen Versand	Hohensalza Empfang	Hohensalza Versand	Nakel Empfang	Nakel Versand	Schneidemühl Empfang	Schneidemühl Versand
a. Großvieh	6 404	2 484	4 200	6 913	8 130	8 227	3 260	5 037	823	1 885
b. Kleinvieh	12 560	12 533	5 492	46 374	5 544	18 750	2 676	18 203	2 377	3 272
Gesamt-Summe	18 964	15 017	9 692	52 287	13 674	26 977	5 936	23 240	3 200	5 157
dagegen 1903/1904	14 465	17 356	9 591	40 204	15 834	51 190	7 282	24 929	2 793	4 017

III. Der Eisenbahnverkehr der Stadt Bromberg 1876—1904.

Jahr	Abfahrende Personen	Stations-Einnahmen	Viehverkehr		Güterverkehr		
			Empfang	Versand	Empfang	Versand	Zusammen
		Mark	Stück		in Tonnen à 1000 kg		
1876—1880 i. D.	214 686	1 568 410	21 394	22 305	131 380	89 037	223 579 *)
1881—1885 „	244 076	1 547 728	12 691	23 015	101 623	45 355	146 978
1886—1890 „	287 950	1 757 207	9 058	13 567	117 072	47 000	164 072
1891—1895 „	363 401	2 065 859	10 218	16 522	137 800	62 469	200 269
1896—1900 „	437 082	2 469 074	9 120	18 748	198 938	99 641	298 579
1901	492 381	2 730 499	13 712	12 492	107 194	208 261	315 455
1902	454 310	2 761 432	13 819	9 400	291 196	141 539	432 735
1903	488 406	2 881 453	14 232	12 572	296 729	146 250	442 979
1904	509 788	—	18 964	15 017	357 452	160 207	517 659

*) Einschließlich Dienstgut.

IV. Frachtartikel: in Tonnen à 1000 kg.

Artikel. (Nr. des Güterverzeichnisses)	Station Bromberg 1904/05 Empfang	Station Bromberg 1904/05 Versand	Station Gnesen 1904/05 Empfang	Station Gnesen 1904/05 Versand	Station Hohensalza 1904/05 Empfang	Station Hohensalza 1904/05 Versand	Station Nakel 1904/05 Empfang	Station Nakel 1904/05 Versand	Station Schneidemühl 1904/05 Empfang	Station Schneidemühl 1904/05 Versand
1. Abfälle	36	638	10	333,5	3	9	—	—	—	—
2. Baumwolle, Baumwollabfälle	52	9	5	—	2	1,5	—	—	48,5	16
3. Bier	5 076	181,5	634	—	2 473,5	13	175,5	76,5	660,5	325,5
4. Blei, Mennige	205,5	12	4	4	2	1	—	2	2	2
5. Borke (Lohe), Gerbstoffe	432,5	83,5	644	—	—	—	—	—	—	5
6 A. Braunkohlen, rohe	—	1 233,5	—	—	512,5	10	—	52	—	—
6 B. Braunkohlenbriketts	4 682	1 072,5	323,5	—	225,5	—	354	125	3 102	126,5
7. Cement, Cementsteine und Platten	4 647	2 992,5	2 746	16	1 008,5	120	496	180	1 441,5	884,5
8. Chemikalien und Drogen	219,5	154	53,5	6	80,5	1	35	3	256	149,5
9. Dachpappe	388	3 738	448,5	35	323	28	250,5	87	100	609
10 A. Künstliche Düngemittel	3 246	261,5	3 853,5	778	2 052	30	5 175	1 267	935,5	219,5
10 B. Natürliche Düngemittel	—	2 308	2 189	—	5 972	3 833,5	—	37	—	—
11 A. Roheisen, Rohstahl	1 022,5	—	—	—	32,5	36	201,5	3	254	—
11 B. Luppen, Stahlknüppel usw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11 C. Altes Eisen, Brucheisen	425	4 921,5	239	834	187,5	1 697	137	355	331	669
12. Eisen und Stahl, façonniert	12 908,5	3 503	734,5	52	583	74,5	208,5	72	887	153
13. Eisenbahnschienen	5 424	4 459	335,5	82,5	448,5	63,5	81	72,5	687	135
14. Eiserne Eisenbahnschwellen	133,5	150,5	—	—	2,5	66,5	—	—	—	11
15. Achsen und Bandagen	1 524,5	329	13	—	8,5	1	6	8,5	41,5	54,5
16. Maschinen und Maschinenteile	3 096,5	4 634,5	465	138,5	1 485	805,5	426	410,5	502,5	475
17. Eiserne Röhren und Säulen	1 920	537	207,5	2	838,5	82	256	2,5	138,5	10,5
18. Eisen- und Stahldraht	637	89	8,5	4	47,5	7,5	12	1	15,5	1
19. Eisen- und Stahlwaren	5 628	5 919,5	616	75	657	133	473,5	69	740	372
19a. Blechwaren	—	100	37	6	16	15	2	11,5	11	—
19b. Messingwaren	—	19,5	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Eisenerz ohne Schwefelkies	—	3	207,5	87	—	—	—	—	—	187,5
21 A. Erde, Lehm, Mergel	921,5	2 230	—	—	—	—	43	—	287	55
21 B. Kies, Sand, Grand	—	219	262,5	25,5	105	—	830	660	—	—
21 C. Ton, Tonerde, Porzellanerde	—	—	49	—	16,5	—	—	—	—	—
21 D. Traß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 E. Sonstige Erden	—	—	—	—	30,5	—	1	—	—	—
22 A. Blei- und Zinkerze	—	—	5	—	—	2	48,5	—	10	2,5
22 B. Kupfererz, Kupferstein	3,5	1	—	—	—	—	—	—	—	2
22 C. Übrige Erze und Schlacken	68	—	—	49	—	6	—	—	30	1
23. Farbehölzer, Farbholzextrakte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Artikel.	Station Bromberg 1904/05		Station Gnesen 1904/05		Station Hohensalza 1904/05		Station Nakel 1904/05		Station Schneidemühl 1904/05	
Nr. des Güterverzeichnisses	Empfang	Versand	Empfang	Versand	Empfang	Versand	Empfang	Versand	Empfang	Versand
24. Fische und Heringe	1 220,5	494,5	636,5	21	380,5	70	169,5	140,5	462	36
25. Flachs, Hanf, Heede, Werg	192	64,5	5	—	8,5	—	10	—	3	0,5
26. Fleisch und Speck	38,5	101	3	—	14	3	0,5	5,5	2	3,5
27. Garne und Twiste	—	1,5	—	5	2	1	—	1	1	—
28 A. Weizen und Spelz	13 454	258,5	1 992	416	4 865	3 918,5	1 789	175	130,5	37
28 B. Roggen	12 516	943,5	3 047,5	9 698,5	3 616	5 583	4 881,5	1 224,5	1 109	350
28 C. Hafer	4 631,5	911	471,5	411,5	341,5	172,5	604,5	205	223	255,5
28 D. Gerste	4 668	75	195	2 222	3 797	6 666,5	1 054,5	642,5	223,5	24,5
28 E. Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchte	800,5	153	216,5	338,5	1 007,5	1 583	82,5	108,5	33	17
28 F. Mais (Kukuruz)	—	11	52	12	23	13,5	2,5	2,5	10	2,5
28 G. Malz	142,5	381	369,5	—	10,5	5	—	—	281,5	—
28 H. Lein- und Ölsamen	—	99	387,5	117,5	116	115	—	—	5,5	—
28 I. Andere Sämereien	1 003,5	749	57,5	63,5	388,5	703	259	141,5	138	158
29. Glas und Glaswaren	1 352	495	498,5	394,5	231	82,5	31,5	20	414,5	447,5
30. Häute, Felle, Leder, Pelz	744	772,5	929	520	79,5	81,5	8	37	65	95
31 A. Rund- (Stamm-) Holz	281	15	190,5	385,5	329,5	88	102,5	—	2 573,5	1 158,5
31 B. Nutzholz	7 872,5	9 753,5	3 870,5	1 143	122	370	1 436,5	748,5	1 152	6 083
31 C. Brenn- und Grubenholz	861,5	1 418	1 220	206,5	2 589	—	613,5	125,5	1 834	601
31 D. Außereuropäisches Holz	36	—	—	—	10,5	—	—	—	—	—
32. Holzzeugmasse	449	—	47,5	—	37,5	—	31,5	234,5	12	—
33. Hopfen	—	14	4	—	—	—	—	—	3	—
34. Jute	—	—	12	—	51	7,5	—	—	—	—
35. Kaffee, Kaffeesurrogate, Tee	82	287	237,5	7	84,5	7	1	87	89,5	13
36. Kalk, gebrannter	5 688	81,5	3 896	—	944,5	5	1 972	46	1 711	40
37. Kartoffeln	3 016,5	1 785,5	388	2 259,5	1 010	1 435,5	194	924,5	49064,5	941,5
38. Knochen	15,5	357	—	126	15,5	274	—	62,5	23,5	25,5
39. Knochenkohle, Beinschwarz	15	—	—	—	—	—	—	—	20,5	12
40. Lumpen	263	355,5	43,5	374,5	243,5	543	—	130,5	68	135
41 A. Mehl, Mühlenfabrikate	3 437	9 124	3 212,5	4 611,5	1 571	4 605,5	1 501,5	4 045	1 495,5	709
41 B. Kleie, ohne Reiskleie	6 526	3 319,5	4 135	2 848,5	5 389	3 933,5	4 131	930	809,5	384,5
42. Obst, Pflanzen, Gemüse	1 026	189	201	11	200,5	16	106	48	152,5	32
43. Öle, Fette	1 839,5	599,5	101,5	111,5	112,5	73,5	47,5	64	252,5	96,5
44. Ölkuchen, Ölkuchenmehl	765	34	1 958	552,5	2 601	2 199,5	936,5	211	103	24
45. Papier, Pappe	1 450	144	165	53	112	21	5	1	144,5	101
46. Petroleum, Mineralöle	1 539,5	4 025,5	916,5	75,5	785,5	32	721,5	71	642	91
47. Reis, Reismehl, Reiskleie	144	80	118,5	3,5	116,5	21	103,5	53	57,5	7

Artikel. Nr. des Güterverzeichnisses	Station Bromberg 1904/05		Station Gnesen 1904/05		Station Hohensalza 1904/05		Station Nakel 1904/05		Station Schneidemühl 1904/05	
	Empfang	Versand	Empfang	Versand	Empfang	Versand	Empfang	Versand	Empfang	Versand
48. Röhren von Ton und Cement	1 737	2 005	1 489	1 417	826,5	103,5	94,5	84,5	142,5	191
49 A. Rüben, Zuckerrüben	—	527	25895,5	—	12032,5	34 069	33 555	—	—	—
49 B. Rübenschnitze, Futterrüben	381	—	608	12657,5	13 312	6 520,5	—	12 705	9	—
50. Rübensirup, Melasse	978,5	59,5	113,5	1 562,5	157,5	441,5	82,5	756	85	24
51. Salpeter und Salzsäure	0,5	1	1,5	—	7,5	—	—	—	27	—
52. Salz	1 917,5	52,5	680	0,5	393	68 585	336,5	26	418	—
53. Schiefer	80,5	26,5	16,5	—	12	0,5	1,5	—	28	3
54. Schwefelsäure	54	1,5	0,5	—	—	—	—	—	30	—
55 A. Soda, rohe	383	41,5	124,5	5	28	—	30,5	24	48,5	6
55 B. Soda, kaustische	2	6,5	—	1	1	—	5	—	35,5	0,5
56 A. Spiritus	3 154,5	1 705,5	447,5	476	241,5	126,5	450,5	667,5	2 283	540,5
56 B. Spirituosen, Branntwein, Essig	31	60	15,5	116	98,5	2	12,5	1	25,5	10,5
57. Stärke, Kartoffelmehl	—	28	20	—	41	—	11,5	—	507,5	10 427
58. Steine, einfach, glatt behauen	755,5	215,5	159,5	1,5	172,5	395	156,5	7	470	21,5
59 A. Steine, gebrannte Ziegel usw.	9 562,5	8 108	3 354	538,5	4 777	1 650	3 991	351	3 887,5	28 829
59 B. Bruchsteine, rohe	750	—	—	—	109,5	—	30	—	1 219,5	—
59 C. Pflastersteine, Steinschotten	2 670,5	630,5	426,5	31	7 984	1	—	126,5	249	—
59 D. Kalk- und Tuffsteine	25	—	1 385	—	416	10,5	—	—	21	—
59 E. Schwemmsteine	675	—	1	—	—	1	1	13,5	—	—
59 F. Steinplatten, Bordsteine usw.	25	—	—	12	124	—	1	—	—	—
59 G. Bimssteine, Quarz, Spath	—	—	5	—	10	—	—	—	—	—
60 A. Steinkohlen	128 003	478,5	61 510	3	41 101	114,5	17701,5	84,5	71 209	537
60 B. Steinkohlenbriketts	510		1 095		10	—	140	15	749,5	175
60 C. Steinkohlenkoks	1 526	296	394	23	426,5	32,5	361,5	146,5	189	563,5
61 A. Tabak, roh, Tabaksrippen	237	18,5	—	—	—	—	—	4	11,5	10
61 B. Fabrizierter Tabak, Zigarren	3	25,5	—	—	4	—	10	—	0,5	—
62. Teer, Pech, Harz, Asphalt	2 960,5	1 176	120,5	92	151	78	29	45	495	144
63. Tonwaren, Porzellan	1 236,5	370	376	73	301,5	67	151,5	12	459	188
64. Torf, Torfstreu, Holzkohlen	265,5	28,5	56	—	11	—	3	5	246,5	5
65. Wein, Apfelwein, Most	184	65,5	39	0,5	95	2	4	—	23,5	7,5
66. Wolle aller Art, tierisch	62	89,5	3	18,5	14	53,5	1	22,5	31	45
67. Zink in Platten und Blöcken	287,5	—	16	219,5	4	4	—	—	10	1
68 A. Zucker, roh	10 394	1 395,5	920,5	7 438,5	—	7 488,5	80	807	—	3
68 B. Zucker, raffiniert	909,5	440,5	93,5	174,5	519,5	0,5	92,5	79	154	38,5
69. Spediteur-Sammelgut	3 865	—	315,5	122	32	—	66,5	9,5	1 423,5	59
70 A. Butter, Eier, Käse, Brot	52	268,5	—	—	10	2,5	128	50	297,5	—

Nr. des Güterverzeichnisses / Artikel.	Station Bromberg 1904/05		Station Gnesen 1904/05		Station Hohensalza 1904/05		Station Nakel 1904/05		Station Schneidemühl 1904/05	
	Empfang	Versand	Empfang	Versand	Empfang	Versand	Empfang	Versand	Empfang	Versand
70 B. Bücher, Drucksachen	1	11	—	—	4,5	15	—	—	—	—
70 C. Emballage (gebrauchte)	500,5	2 166,5	267	326,5	555,5	1 394,5	233,5	163	448,5	654,5
70 D. Farben (Farberde, s. 21 C)	101	27,5	3	—	6	1	1,5	0,5	—	—
70 E. Holzwaren, neue Möbel	173,5	321	42	11	149	25	24,5	22,5	98	20
70 F. Heu	253	306	76	1	26,5	10	10	365	46	703,5
70 G. Stroh	314	21	29,5	1 228,5	—	499,5	16	185,5	49,5	—
70 H. Häcksel usw.	108	—	2	0,5	1	968,5	—	—	290	7 360,5
70 I. Manufakturwaren	14	13,5	6	—	50,5	9	15	1	19,5	—
70 K. Mineralwasser	93	39	1	—	8	—	—	0,5	—	—
70 L. Gips, gebrannt und gemahlen	692	—	186	—	3,5	9 989,5	46,5	—	83	—
70 M. Übrige Güterarten	8 461,5	7 157	2 357	2 134,5	3 004,5	2 477,5	1 051	1 008,5	2 226	2 192

V. Viehgattungen:

Stück.

Viehgattung	Bromberg Empfang	Bromberg Versand	Gnesen Empfang	Gnesen Versand	Hohensalza Empfang	Hohensalza Versand	Nakel Empfang	Nakel Versand	Schneidemühl Empfang	Schneidemühl Versand
Pferde, Fohlen, Esel	1 461	625	3 199	3 773	553	701	704	604	175	438
Ochsen, Stiere	334	43	281	287	2 923	1 521	232	41	48	111
Kühe, Rinder	4 650	1 803	720	2 851	4 654	6 003	2 331	4 560	472	926
Kälber	1 722	212	26	86	58	152	268	1 621	99	84
Schafe, Lämmer	3 054	568	129	1 418	2 469	4 189	1 392	2 522	37	281
Schweine	6 334	10 238	2 326	14 306	912	7 704	862	13 076	436	622
Ferkel	1 191	1 438	1 308	19 114	796	5 591	213	1 181	42	—
Geflügel und sonstiges Vieh	—	—	1 703	11 649	1 209	1 116	18	—	833	840

II. Schiffahrt und Flößerei.

A. Flößerei.

Die Flößerei auf der Weichsel über das **Grenzzollamt Schillno** betrug

1891—1895	im Durchschnitt	1 511	Traften,
1896—1900	„ „	1 942	„
1901	. . . . .	1 750	„
1902	. . . . .	927	„
1903	. . . . .	1 887	„
1904	. . . . .	1 488	„

Nach dem **Weichselhafen Brahemünde** sind folgende Holzgattungen und Mengen eingeflößt worden:

Holzgattung	Festmeter 1903	Festmeter 1904
Kiefern Rundholz	632 645	521 001
„ Kantholz	100 663	71 414
„ Schwellen	12 548	11 848
Eichen Rundholz	2 847	1 135
„ Plançons	8 111	9 460
„ Schwellen	71	—
„ Stäbe und Stabholz	111	—
Tannen Rundholz	26 829	27 454
„ Kantholz	3 100	829
Birken Rundholz	339	87
Elsen Rundholz	91 696	43 090
Eschen Rundholz	652	548
Buchen, Pappeln usw. Rundholz	199	—
In Summa	879 811	686 866
oder (à 600 kg) in Tonnen	527 887	412 120

Der Flößereiverkehr in Brahemünde.

(1875—1904.)

Jahr	Laufende Meter à 4 Meter Breite	Quadratmeter	Festmeter mit Auflast	Gewicht in Tonnen à 1000 kg 1 Festmeter = 600 kg einschließlich Auflast
1875/1880 i. D.	265 488	1 061 952	245 576 *)	147 346 *)
1881/1885 „ „	565 024	2 280 096	514 243	308 546
1886/1890 „ „	767 250	3 069 000	712 578	427 547
1891/1895 „ „	571 708	2 286 832	529 642	317 785
1896/1900 „ „	766 138	3 064 552	719 896	431 938
1901	801 127	3 204 508	711 597	426 958
1902	422 676	1 690 704	461 298	276 779
1903	914 408	3 657 632	879 811	527 887
1904	789 459	3 157 836	686 866	412 120

*) Ohne Auflast berechnet.

Im **Sicherheitshafen Brahemünde** war Floßholz

überwintert	1897/98	9 371 lfd. Mtr.,
	1898/99	29 656 „ „
	1899/1900	71 098 „ „
	1900/01	89 000 „ „
	1901/02	76 447 „ „
	1902/03	2 752 „ „
	1903/04	94 000 „ „ und
	1904/05	50 000 „ „

Die **Flößerei durch den Bromberger Kanal** beanspruchte 1904 6626½ Schleusungen gegen 7104 Schleusenfüllungen in 1903 und verteilte sich in den letzten 19 Jahren wie folgt: Es wurden eingeflößt von der

	Weichsel	Oberbrahe	oberen Netze ostwärts	oberen Netze westwärts	Zusammen Meter
1886/1890 i. D.	689 179	47 400	633	5 910	743 122
1891/1895 „ „	472 006	28 409	397	1 847	502 659
1896/1900 „ „	563 180	31 525	1 203	969	596 877
1901	556 727	31 808	80	—	588 615
1902	348 358	21 443	—	—	369 801
1903	523 602	17 911	—	—	541 513
1904	481 401	25 122	—	—	506 523

Außerdem sind 1904 an Floßholz befördert:

von der oberen Netze nach dem Bromberger Kanal	970 m
aus dem Speisekanal nach dem Bromberger Kanal	1 012 „
aus dem Speisekanal nach der Oberbrahe	373 „
von der Oberbrahe nach dem Speisekanal	547 „
von der Oberbrahe nach den Mühlen an der Unterbrahe	11 397 „
von der Oberbrahe nach den Mühlen an der Oberbrahe	1426 „
von der Weichsel nach den Mühlen an der Oberbrahe	15 581 „
von der Weichsel nach den Mühlen an der Unterbrahe	326 997 „
zusammen	358 303 m
dagegen in 1903	321 579 „

in gebundenen Flößen.

Zu den Bromberger Schneidemühlen

kamen an Floßholz zum Aufschnitt:

	1900	1901	1902	1903	1904
α. von der **Weichsel** nach den:					
Oberbrahe-Mühlen	12 576	11 451	3 867	14 758	15 581
Unterbrahe-Mühlen	180 000	273 207	138 449	283 774	326 997
β. Von der **Oberbrahe** nach den:					
Oberbrahe-Mühlen	9 866	6 622	2 895	3 426	1 426
Unterbrahe-Mühlen	10 584	6 870	9 660	19 621	11 397
zusammen Meter	213 026	298 150	154 871	321 579	355 401
Dagegen gingen weiter an Floßholz (m):	494 478	588 535	369 801	551 513	506 523

Die Entwicklung der **Bromberger Sägewerke** veranschaulicht die Verarbeitung der Floßhölzer von **1875** bis **1904**.

Jahre	Laufende Meter à 4 Meter Breite	Quadratmeter	Tonnen à 1000 kg (10 qm = 1,85 Tonnen)
1875/1879 i. D.	31 000	124 000	22 940
1880/1885 „ „	38 000	152 000	28 120
1886/1890 „ „	64 482	257 928	47 716
1891/1895 „ „	104 360	417 440	77 227
1896/1900 „ „	168 550	674 200	124 720
1901	298 150	1 192 600	220 631
1902	154 871	619 484	114 605
1903	321 579	1 286 316	237 967
1904	355 401	1 421 604	262 986

Der Flößereiverkehr durch den Bromberger Kanal (II. Schleuse)
nach der unteren Netze betrug 1876—1904:

Jahr	Laufende Meter à 4 Meter Breite	Quadratmeter	Tonnen à 1000 kg und zwar: 10 qm = 1,85 To.
1876/1880 i. D.	480 917	1 923 668	355 879
1881/1885 „ „	568 129	2 272 516	420 415
1886/1890 „ „	733 045	2 932 180	542 453
1891/1895 „ „	500 902	2 003 608	370 667
1896/1900 „ „	594 885	2 379 540	440 214
1901	588 535	2 354 140	435 516
1902	369 801	1 479 204	273 653
1903	541 513	2 166 052	400 720
1904	506 523	2 026 092	374 826

Der Flößereiverkehr auf der unteren Netze.

Nach den Ausweisen über den **Stationsbetrieb ab Weißenhöhe** wurden expediert in den letzten 19 Jahren:

Jahr	Netzflöße à 80 Meter Länge	Laufende Meter à 4 Meter Breite	Quadratmeter	Tonnen à 1000 kg 10 qm = 1,85 To.
1886/1890 i. D.	9 201	736 080	2 944 320	544 699
1891/1895 „ „	6 317	505 360	2 021 440	373 966
1896/1900 „ „	7 256	580 480	2 321 920	429 555
1901	7 526	602 080	2 408 320	445 539
1902	4 518	361 500	1 446 000	267 510
1903	6 256	500 450	2 001 800	370 333
1904	6 510	520 800	2 083 200	385 392

B. Schiffahrt.

I. Weichselverkehr (untere Brahe).

Die Hafenschleuse Brahemünde passierten 1904:

Bergfahrt
(Richtung von der Weichsel nach Bromberg).

Zahl der Kähne	Benennung der geladenen Waren	Gewicht in Tonnen à 1000 kg
192½	Kieferne Bretter und Bohlen	19 127
25½	Kiefernes Kantholz	3 299
7	Kieferne Schwellen	1 059
11	Kieferne Schalbretter . . .	1 355
4	Kieferne Rundhölzer . . .	566
1	Eichene Kanthölzer	60
2	Eichene Rundhölzer . . .	190
1	Eichene Speichen	82
20	Elsenbretter	2 631
12	Rundelsen	794
5	Bandstöcke	378
2	Brennholz	56
½	Mahagonihölzer	30
29	Pflastersteine	3 547
10	Ziegelsteine	1 216
18	Feldsteine	1 605
11	Stabeisen	740
16	Weizen	1 547
11¼	Gerste	1 092
1¾	Erbsen	184
1	Weizenmehl	90
2	Roggenmehl	102
9	Kleie	1 027
34¾	Petroleum	4 029
126	Steinkohlen	11 440
169¾	Stückgüter	11 020
½	Geschosse	55
9½	Häute	557
3½	Gerbstoffe	220
3½	Feldeisenbahnschienen . .	181
1	Talg	10
7	Pech	714
2	Düngemittel	173
1	Koks	90
1	Schwefel	51
2	Zucker	126
55	Fische	11
809	Kähne Tonnen . .	69 454
	Ferner:	
58	Schlepp- und andere Dampfer	
449	leere Fahrzeuge	
1316	Fahrzeuge	

Talfahrt
(Richtung von Bromberg nach der Weichsel).

Zahl der Kähne	Benennung der geladenen Waren	Gewicht in Tonnen à 1000 kg
439½	Zucker	53 066
½	Kieferne Bretter	75
18	Quebrachoholz	2 049
2	Kleisten	122
4½	Buhnenpfähle	258
30½	Faschinen	1 067
21	Kalksteine	2 651
22	Feldsteine	2 297
109	Stückgüter	6 107
3	Weizen	225
40	Roggen	5 567
2	Gerste	262
3½	Weizenmehl	241
12½	Roggenmehl	803
1	Maiskuchenmehl	107
2	Kartoffeln	20
10	Kartoffelmehl	1 200
2	Häute	259
1	Gerbstoffe	102
5	Geschosse	639
5	Soda	614
1	Ofenkacheln	144
½	Dachpappe	48
½	Teer	45
6	Steinkohlen	72
2	Zement	149
1	Salz	97
1	Säcke	64
2	Baugeräte	10
9	leere Fässer	90
8	Briketts	1 049
1	Formsand	104
15	Tonerde	2 030
781	Kähne Tonnen . .	81 633
	Ferner:	
47	Schlepp- und andere Dampfer	
364	leere Fahrzeuge	
1192	Fahrzeuge.	

Vergleichende Statistik der Jahre 1881 bis 1904 für den Schiffsverkehr durch die

Hafenschleuse Brahemünde:

Jahr	Bergfahrt Richtung Weichsel nach Bromberg		Talfahrt Richtung Bromberg nach der Weichsel		zusammen	
	Fahrzeuge	Ladung To.	Fahrzeuge	Ladung To.	Fahrzeuge	Ladung To.
1881/1885 i. D.	656	48 905	486	28 937	1 142	77 842
1886/1890 „ „	450	36 475	539	42 175	989	78 650
1891/1895 „ „	540	50 725	454	43 580	994	94 305
1896/1900 „ „	786	73 729	889	91 326	1 675	165 055
1901	737	70 204	803	80 247	1 540	150 451
1902	783	84 827	763	87 005	1 546	171 832
1903	847	84 191	946	107 614	1 793	191 805
1904	809	69 454	781	81 633	1 590	151 087

Die durchschnittliche Belastung der Kähne war:

	1881/85	1886/90	1891/95	1896/1900	1901	1902	1903	1904	
mit	69	80	95	103	98	111	106	95	Tonnen Ladung

II. Schiffsverkehr der Stadt Bromberg

a) mit der Weichsel durch die Karlsdorfer Schleuse.

Ausfuhr aus Bromberg nach der Weichsel.

Anzahl der Kähne	Ladung	Ort, wohin	Tonnen
41	Güter	Danzig	2 787
6	Roggen . . .	„	604
14	Mehl	„	998
97	Rohzucker . .	„	9 191
8	Soda	„	579
—	Teer	„	48
18	Fastagen . . .	„	182
1	Pappe . . .	„	47
—	Hufnägel . . .	„	38
—	Eisenblech . .	„	3
—	Kleie	„	10
—	eiserne Schienen	„	10
—	„ Träger .	„	3
—	Knochenmehl .	„	10
30	Güter	Thorn	1 299
1	Mehl	„	60
—	Eisen	„	33
12	Fastagen . . .	„	183
—	leere Säcke . .	„	3
228		Seite	16 088
228		Übertrag	16 088
1	Soda	Thorn	45
1	Zement . . .	„	76
—	Pappe . . .	„	2
2	Güter	Königsberg	49
2	Roggen . . .	„	270
1	Fastagen . . .	„	54
24	Mauersteine . .	Brahnau	1 598
9	Baugeräte . .	„	90
1	kief. Kleisten . .	„	19
1	Feldsteine . .	„	117
3	Betonsteine . .	„	90
2	Hufeisen . . .	Karlsdorf	30
5	Eisen	„	144
—	Güter	„	4
1	Erbsen . . .	„	40
1	Baugeräte . .	Fordon	4
2	Faschinen . . .	„	59
284		zusammen	18 779

Einfuhr nach Bromberg von der Weichsel.

Anzahl der Kähne	Ladung	Ort, woher	Tonnen
132	Güter	Danzig	8 490
13	„	Königsberg	327
6	„	Thorn	257
1	„	Karlsdorf	140
3	Häute	Danzig	175
16	Kohlengrus . .	„	1 675
101	Gaskohlen . .	„	9 089
7	Steinkohlen . .	„	886
—	Heede	„	16
32	Pflastersteine .	„	3 828
5	Eisenbahnschienen	„	325
—	Chilisalpeter . .	„	1
—	Drahtgeflecht .	„	3
10	Eisen	„	770
—	Palmkernmehl .	„	20
—	Därme . . .	„	10
1	Mahagoniholz .	„	46
6	Weizen . . .	„	683
—	Teer	„	20
—	Talg	„	10
—	Harz	„	4
5	Pech	„	588
43	Petroleum . .	„	4 474
1	Kleie	„	92
—	eiserne Achsen .	„	10
3	Gerbstoff . . .	„	181
—	leere Flaschen .	„	2
—	Mais	„	20
—	Mehl	„	10
—	Erbsen . . .	„	12
—	Schlemmkreide .	„	23
1	Koks	„	90
2	Thomasmehl .	„	173
—	Weißzucker . .	„	20
1	Kastanienextrakt	„	66
—	Soda	„	2
1	Schwefel . . .	„	51
2	Heringe . . .	„	117
—	Öl	Danzig	15
—	Salz	„	5
—	Hufnägel . . .	„	5
—	Schleifsteine . .	„	1
3	Fastagen . . .	Königsberg	216
—	Teer	„	16
—	leere Säcke . .	„	2
—	Eisen	„	58
2	Weizen . . .	„	246
—	Erbsen . . .	„	13
2	„	Thorn	210
2	Weizen . . .	„	97
9	Gerste . . .	„	908
1	Kleie	„	68
—	Mehl	„	12
1	Kartoffelmehl .	„	115
—	Öl	„	14
—	Patronenhülsen .	„	55
10	Mauersteine . .	Fordon	1 216
—	Fische	„	7
10	Mauersteine . .	Brahnau	1 126
—	Dachziegel . .	„	30
1	Gerste . . .	Culm	102
3	Weizen . . .	„	282
2	Mehl	„	180
8	Kleie	Warschau	959
4	Weizen . . .	Wloclawek	306
5	Melasse . . .	Karlsdorf	756
9	Kohlen . . .	„	294
1	Geräte . . .	„	1
3	Sägespäne . .	„	238
233	kief. Bretter . .	„	26 408
17	els. Bretter . .	„	2 221
5	Schalbretter . .	„	629
1	Eschenbretter .	„	133
3	Stakschalen . .	„	376
2	eichene Bohlen .	„	150
3	kief. Bohlen . .	„	458
1	birk. Bohlen .	„	110
1	els. Bohlen . .	„	103
20	kief. Kantholz .	„	2 782
8	„ Rundholz .	„	1 052
6	„ Bretter . .	Fordon	845
12	els. „ . .	„	1 761
2	kief. Kantholz .	„	157
114	„ Bretter . .	Schulitz	12 356
4	els. Bretter . .	„	454
1	Grubenschalen .	„	121
1	eichene Speichen	„	82
2	Eisenbahnschwellen	„	284
8	Schalbretter. .	„	1 197
23	kief. Kantholz .	„	3 160
—	eich. „ .	„	60
1	kief. Rundholz .	„	142
4	Weidenreisig .	„	280
3	kief. Bretter . .	Thorn	317
6	kief. Kantholz .	„	751
2	Rundeichen . .	Brahemünde	190
1	Weidenreisig .	„	86
16	kief. Bretter . .	Graudenz	1 626
1	„ Bohlen .	„	94
29	„ Bretter .	Danzig	2 480
13	els. Rundholz .	„	964
3	kief. „ .	Weißenberg	424
2	„ Bretter .	Baumgart	176
1	els. „ .	Labiau	101
15	kief. „ .		1 175
4	els. „ .	Königsberg	462
1	Faschinen . .	Brahemünde	16
1	Brennholz . .	„	54
1	Borke	Brahnau	60
1039		Zusammen	104 554

b) mit der Netze durch die II. Schleuse des Bromberger Kanals.

1. Die Einfuhr nach der Stadt Bromberg von der Netze betrug 1904:

Bezeichnung der Ladung.	Von Aken nach Bromberg	Bartschin	Berlin	Breslau	Dziembowo	Eberswalde	Frankfurt a. O.	Friedheim	Gorzin	Hamburg	Kruschwitz	Magdeburg	Montwy	Nakel	Przewocz	Samotschin	Schönebeck	Stettin	Usch	Summe der Schiffsfahrzeuge.	Gesamtgewicht der beförderten Güter in Tonnen = à 1000 kg.
Cement	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	431
Dachpappe	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	121
Feldsteine	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	11	1 228
Güter	1	—	17	—	—	2	3	—	—	17	—	52	—	1	—	—	—	102	1	196	12 934
Grütze	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	130
Gerberlohe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	220
Kopfsteine	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	362
Petroleum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	312
Kleisten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	102
Steinkohlenteer	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	130
Salz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	95
Stabeisen	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	145
Sirup	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	34
Soda	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	14	1 309
Roggen	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	3	8	—	—	—	15	1 791
Torf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	193
Weizen	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	405
zusammen	3	2	21	1	1	3	3	1	1	21	1	52	14	15	3	8	1	110	2	263	19 942

Ungefährer Wert: 18 342 040 Mark.

2. Die Ausfuhr von der Stadt Bromberg nach der Netze betrug 1904:

Bezeichnung der Ladung.	Von Bromberg nach: Amsee	Antonsdorf	Bartschin	Berlin	Brandenburg	Charlottenburg	Dessau	Eichhorst	Fuchsschwanz	Fürstenwalde	Gorsin	Halle	Kruschwitz	Labischin	Magdeburg	Montwy	Nakel	Ostrowice	Pakosch	Plunkerbrücke	Potsdam	Stettin	Spandau	Wallwitzhafen	Summe der Schiffsfahrzeuge	Gesamtgewicht der beförderten Güter in Tonnen à 1000 kg
Elsene Bretter	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1 352
Kieferne „	—	—	—	126	1	1	1	—	—	2	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	3	—	138	15 806
„ Bohlen	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	275
Kantholz	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1 289
Drainröhren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	107
Erbsen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	54
Güter	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	17	1 606
Roggenmehl	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1 349
Roggen	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	2 205
Weizen	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	566
Weizenmehl	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	24	2 550
Gerste	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	13	1 561
Hafer	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	391
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	669
Feldsteine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	243
Kalksteine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	132
Senf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4
Thomasmehl	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	160
Rammpfähle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	110
Mauersteine	2	1	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	18	5	—	10	—	—	7	—	—	—	—	—	47	4 580
Zusammen	2	2	1	222	1	2	1	1	1	2	1	2	33	8	5	11	3	1	7	2	1	1	3	4	317	35 009

Ungefährer Wert 13 645 044 Mark.

Der Schiffsgüterverkehr der Stadt Bromberg betrug demnach

a. mit der Weichsel:

Jahr	Einfuhr nach Bromberg: Kähne	mit Ladung in To.	Ausfuhr aus Bromberg: Kähne	mit Ladung in To.	Zusammen: Kähne	mit Ladung in To.
1888/1890 i. D.	316	18 954	109	7 902	425	26 856
1891/1895 „ „	302	24 503	98	8 535	400	33 038
1896/1900 „ „	344	20 785	232	22 051	576	51 836
1901	418	36 548	124	8 551	542	45 099
1902	452	42 908	206	17 659	688	60 567
1903	989	111 025	243	20 886	1232	131 911
1904	1039	104 554	284	18 779	1323	123 333

b. mit der Netze:

Jahr	Einfuhr nach Bromberg: Kähne	mit Ladung in To.	Ausfuhr aus Bromberg: Kähne	mit Ladung in To.	Zusammen: Kähne	mit Ladung in To.
1888/1890 i. D.	142	8 959	189	17 627	331	26 586
1891/1895 „ „	139	9 146	193	17 661	332	26 807
1896/1900 „ „	207	13 968	307	31 976	514	45 944
1901	209	14 647	371	39 099	580	53 746
1902	165	11 775	491	59 640	656	71 415
1903	226	18 367	218	25 655	444	44 022
1904	263	19 942	317	35 009	580	54 951

Der gesamte Schiffsverkehr Brombergs von 1888 bis 1904 (nach Zusammenstellung des Kgl. Wasserbauamts in Bromberg).

Jahr	Einfuhr nach Bromberg: Kähne	Einfuhr nach Bromberg: mit Ladung in To.	Ausfuhr aus Bromberg: Kähne	Ausfuhr aus Bromberg: mit Ladung in To.	Zusammen: Kähne	Zusammen: mit Ladung in To.
1888/1890 i. D.	459	27 913	298	25 529	757	53 442
1891/1895 „ „	441	33 649	290	26 196	731	59 845
1896/1900 „ „	551	43 753	543	54 027	1 094	97 780
1901	627	51 195	495	47 650	1 124	98 845
1902	617	54 683	727	77 299	1 344	131 982
1903	1 215	129 392	461	46 541	1 676	175 933
1904	1 302	124 496	601	53 788	1 903	178 284

Der gesamte Schiffahrts- und Flößereiverkehr Bromberg von 1873 bis 1903 nach der Deutschen Reichsstatistik.

Durchschnittlich jährlich bezw. im Jahre	Frachtschiffe: beladene Schiffe	Frachtschiffe: unbeladene Schiffe	Frachtschiffe: Tragfähigkeit der beladenen und unbeladenen Schiffe 1000 Tonnen	Frachtschiffe: geladene Güter 1000 Tonnen	Frachtschiffe: durchschnittliche Tragfähigkeit der beladenen und unbeladenen Schiffe Tonnen	Frachtschiffe: durchschnittliche Belastung der beladenen Schiffe Tonnen	Flöße (Floßholz) 1000 To.
Zu Berg							
Durchgegangen (Richtung nach der Netze)							
1873—1875	1 222	155	113	72	81,7	58,7	454
1876—1880	767	190	83	58	86,4	75,1	351
1881—1885	722	296	91	60	89,2	82,4	402
1886—1890	445	419	87	42	100,8	94,5	478
1891—1895	518	387	106	51	117,1	99,5	340
1896—1900	815	558	178	86	130,0	105,8	400
1901	922	598	221	97	145,5	105,5	388
1902	1 077	478	281	130	180,9	120,7	269
1903	902	580	288	111	194,4	123,1	385
Zu Tal							
Durchgegangen (Richtung nach der Weichsel)							
1873—1875	487	924	116	21	82,5	43,5	—
1876—1880	501	518	87	27	85,8	53,7	—
1881—1885	514	358	81	35	93,2	67,9	2
1886—1890	379	210	64	30	108,6	79,1	2
1891—1895	198	258	58	14	125,9	70,6	3
1896—1900	486	377	115	46	133,3	94,3	5
1901	859	666	221	85	145,0	99,2	6
1902	762	852	291	80	180,1	105,5	8
1903	897	628	296	99	194,1	109,9	19

III. Der Bromberger Kanalverkehr (II. Schleuse).

a) Der Schiffsverkehr.

Jahr	Dampfer *) Bergfahrt	Dampfer *) Talfahrt	Dampfer *) zus.	Kähne *) Bergfahrt von Bromberg nach der Netze leer	beladen	zus.	Talfahrt von der Netze nach Bromberg leer	beladen	zus.	Summe der Kähne leer	beladen	zus.
1881/1885 i. D.	—	—	—	206	660	866	340	495	835	546	1 155	1 701
1886/1890 „ „	10	11	21	384	422	806	221	572	793	605	994	1 599
1891/1895 „ „	38	20	58	302	489	791	263	503	766	565	992	1 557
1896/1900 „ „	23	22	45	475	862	1 337	580	771	1 351	1 055	1 633	2 688
1901	26	26	52	576	922	1 498	634	830	1 464	1 210	1 752	2 962
1902	30	30	60	430	1 063	1 493	813	640	1 453	1 243	1 703	2 946
1903	33	33	66	580	874	1 454	633	826	1 459	1 213	1 700	2 913
1904	36	30	66	532	1 115	1 647	801	797	1 598	1 333	1 912	3 245

*) Die fiskalischen Fahrzeuge ausgeschlossen, deren Zahl 1904 211 betrug.

b) An Schiffsgütern sind durch die II. Schleuse befördert in 1904:

Bergfahrt (Richtung von Bromberg nach der Netze).

Kähne	Benennung der geladenen Waren	Gewicht in Tonnen à 1000 kg
1	Carbolineum	2
1	Koks	90
2	Drainröhren	107
2	Erbsen	118
2	Feld- und Kleinbahnschienen	142
2	Feldsteine	243
24	Gerste	2 755
19	Güter	1 784
3	Hafer	391
1	Kalksteine	132
1	Kartoffelmehl	115
9	Kleie	1 027
66	Mauersteine	6 811
8	Melasse	1 266
22	Roggen	2 282
6	Roggenmehl	800
2	Schmiedekohlen	165
1	Senf	4
1	Soda	2
1	Steinkohlenteer	40
5	Thomasmehl	383
15	Weizen	1 564
33	Weizenmehl	3 374
1	Zucker	127
4	Steinkohlen	379
678	kieferne Bretter	77 211
10	„ Schalbretter	1 163
105	elsene Bretter	13 435
9	kieferne Bohlen	1 133
1	elsene Bohlen	101
1	Buchen-Bohlen	130
5	Bandstöcke	378
1	Faschinen	14
7	Kiefernschwellen	1 059
52	kieferne Kanthölzer	6 865
14	„ Rundhölzer	1 912
1115	beladene Kähne Tonnen	127 504
532	leere Kähne	
36	Schleppdampfer	
1683	Fahrzeuge	

Talfahrt (Richtung von der Netze nach Bromberg).

Kähne	Benennung der geladenen Waren	Gewicht in Tonnen à 1000 kg
24	Betonsteine	2 322
6	Zement	586
1	Dachpappe	122
17	Faschinen	510
110	Feldsteine	11 205
1	Formsand	104
18	Gerberlohe	2 289
5	Geschosse (Artillerie-)	657
2	Grütze	130
212	Güter	14 779
1	Kacheln	147
22	Kalksteine	2 783
2	Gerste	262
11	Kartoffelmehl	1 300
2	Kleisten	205
3	Petroleum	312
1	Ölkuchenmehl	107
3	Pflastersteine	362
6	Preßkohlen	909
1	Rinderhäute	154
46	Roggen	6 282
2	Salz	192
14	Soda	1 309
1	Stabeisen	145
1	Steinkohlenteer	130
1	Sirup	34
13	Tonerde	2 120
2	Torf	193
5	Weizen	641
264	Zucker	32 789
797	beladene Kähne Tonnen	83 080
801	leere Kähne	
30	Schleppdampfer	
1628	Fahrzeuge	

Vergleichende Statistik von 1873 bis 1904 für den Schiffs- und Güterverkehr durch den Bromberger Kanal (II. Schleuse).

Jahr	Bergfahrt Kähne	Bergfahrt Ladung To.	Talfahrt Kähne	Talfahrt Ladung To.	Zusammen Kähne	Zusammen Ladung To.
1873/75 i. D.	407	24 000	162	7 000	569	**31 000**
1876/80 „ „	767	58 000	501	27 000	1 268	**85 000**
1881/85 „ „	722	60 000	514	35 000	1 236	**95 000**
1886/90 „ „	422	39 982	531	39 719	953	**79 701**
1891/95 „ „	489	46 419	503	43 154	992	**89 573**
1896/1900 „ „	862	91 984	771	77 382	1 633	**169 366**
1901	922	97 377	830	84 555	1 752	**181 932**
1902	1 063	129 553	640	70 326	1 703	**199 879**
1903	874	110 008	826	91 622	1 700	**201 630**
1904	1 115	127 504	797	83 080	1 912	**210 584**

Durchschnittliche Belastung der Kähne:

	1881/85	1886/90	1891/95	1896/1900	1901	1902	1903	1904	
mit	77	84	90	104	104	111	113	110	To. Ladung.

IV. Wartheverkehr (untere Netze) (XII. Schleuse).

Bergfahrt (Richtung Berlin nach Bromberg). Benennung der geladenen Waren	Gewicht in Tonnen à 1000 kg	Talfahrt (Richtung Bromberg nach Berlin). Benennung der geladenen Waren	Gewicht in Tonnen à 1000 kg
Soda	97	Soda	834
Salpeter-, Salz-, Schwefelsäure	20	Weizen	1 433
Roheisen	450	Roggen	12 742
bearbeitetes Eisen aller Art	649	Hafer	1 308
Zement, Traß, Kalk	3 374	Gerste	10 483
Erde	2 574	anderes Getreide u. Hülsenfrüchte	1 449
Weizen	583	harte Stämme	190
Roggen	1 274	harte Schnittware	101
Gemüse und Pflanzen	34	weiche Stämme	1 303
Häute	208	weiche Schnittware	106 889
harte Schnittware	4	Mehl und Mühlenfabrikate	8 047
weiche Schnittware	106	Zucker und Melasse	12 985
Reisig und Faschinen	348	Steinkohlen	90
Borke, Lohe	430	Fastagen, Fässer und Kisten	3
Fastagen	94	Düngemittel	80
Fische	712	Steine	238
Mehl und Mühlenfabrikate	810	Torf	292
Salz	204	Mauersteine	898
Kaffee, Kaffeesurrogate und Kakao	80		
Zucker und Melasse	185		
Fette, Öle usw.	12		
Petroleum	356		
Steine und Steinwaren	501		
Teer, Pech	392		
Tonwaren	176		
Düngemittel	150		
Farbholz	74		
Brennholz	83		
Steinkohlen	589		
Braunkohlen	320		
alle sonstigen Gegenstände	14 360		
314 Kähne — Tonnen	29 250	1 363 Kähne — Tonnen	159 365
1 006 leere Kähne		22 leere Kähne	
186 Schleppdampfer		191 Schleppdampfer	
1 506 Fahrzeuge		1 576 Fahrzeuge	

zusammen 3 082 Fahrzeuge.

Vergleichsstatistik des Schiffsverkehrs mit der **unteren Netze** XII. (Gromaden-) Schleuse von 1895 bis 1904.

Jahr	Bergfahrt Richtung Berlin-Bromberg Kähne	mit Ladung	Talfahrt Richtung Bromberg-Berlin Kähne	mit Ladung	Zusammen Kähne	mit Ladung
		Tonnen		Tonnen		Tonnen
1895	214	12 682	645	64 998	849	**77 680**
1896	198	11 610	808	86 605	1 006	**98 215**
1897	251	19 665	911	103 767	1 162	**123 432**
1898	359	30 167	1 025	119 489	1 384	**149 656**
1899	411	33 858	1 337	146 992	1 748	**180 850**
1900	361	27 782	1 184	128 903	1 545	**156 685**
1901	329	25 271	1 004	115 913	1 333	**141 184**
1902	273	23 326	1 264	157 511	1 537	**180 837**
1903	303	28 146	1 212	158 832	1 515	**186 978**
1904	314	29 250	1 363	159 365	1 677	**188 615**

Durchschnittliche Belastung der Kähne:

	1895	**1896**	**1897**	**1898**	**1899**	**1900**	**1901**	**1902**	**1903**	**1904**	
mit	92	98	107	108	109	102	106	111	123	112	To. Ladung

V. Schiffsverkehr mit der oberen Netze.

a) Fuchsschwanz-Schleuse.

Bergfahrt (Bromberger Kanal nach Goplosee). Kähne	Benennung der geladenen Waren	Gewicht in Tonnen à 1000 kg	Talfahrt (Goplosee nach Bromberger Kanal). Kähne	Benennung der geladenen Waren	Gewicht in Tonnen à 1000 kg
1	Drainröhren	55	21	kieferne Bretter	2 596
3	Dachsteine	315	15	kieferne Balken	1 943
3	Eisenbahnschienen	252	1	Drainröhren	52
1	Faschinen	14	8½	Erbsen	945
6	Feldsteine	679	56	Feldsteine	5 562
16	Güter	1 719	14	Faschinen	372
1	Heringe	40	62¼	Gerste	6 429
3	kiefernes Kantholz	351	1	Güter	49
5	Kainit	453	15	Kartoffelmehl	1 785
2	Maiskuchen	300	35	Kalksteine	4 278
1	Öl	1	¾	Lupinen	101
61	Mauersteine	6 335	19	Mehl	2 308
3	Steinkohlen	272	23	Melasse	2 328
1	Senf	4	71	Roggen	7 965
7	Weizen	797	20¾	Soda	2 123
			3	Weizen	328
			267¾	Zucker	33 742
114	Kähne Tonnen	11 587	634	Kähne Tonnen	73 906
527	leere Kähne		12	leere Kähne	
24	Schleppdampfer		22	Schleppdampfer	
665	Fahrzeuge		668	Fahrzeuge	

zusammen 1 333 Fahrzeuge.

Gesamtverkehr der Fuchsschwanz-Schleuse von 1895 bis 1904.

Jahr	Bergfahrt Kähne	mit Ladung		Talfahrt Kähne	mit Ladung		Zusammen Kähne	mit Ladung	
1895	179	15 198	Tonnen	423	41 693	Tonnen	602	56 891	Tonnen
1896	200	16 359	"	490	54 040	"	690	70 633	"
1897	133	12 000	"	606	71 565	"	739	83 765	"
1898	160	12 609	"	704	82 098	"	864	94 707	"
1899	206	19 241	"	811	92 010	"	1 017	111 251	"
1900	172	16 026	"	705	79 531	"	877	95 557	"
1901	122	12 185	"	629	72 092 1/2	"	751	84 277 1/2	"
1902	108	11 183	"	586	73 926	"	694	85 109	"
1903	86	7 799	"	793	100 107	"	879	107 906	"
1904	114	11 587	"	634	73 906	"	748	85 493	"

Durchschnittliche Belastung der Kähne:

	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	
mit	95	112	113	110	109	109	112	123	123	114	Tonnen Ladung.

b) Labischiner Schleuse.

Bergfahrt Kähne	Benennung der geladenen Waren	Gewicht in Tonnen à 1000 kg	Talfahrt Kähne	Benennung der geladenen Waren	Gewicht in Tonnen à 1000 kg
12	Brennholz	1 139	7 1/3	Erbsen	991
3	Drainröhren	127	¼	Gemenge	10
2	Faschinen	75	62 5/6	Gerste	6 464
9½	Feldsteine	1 052	¼	Hafer	74
18½	Güter	1 715	1 5/6	Lupinen	101
2	Kainit	243	65½	Roggen	7 381
2	Kartoffeln	151	35	Kalksteine	4 278
2	Maiskuchen	300	15	Kartoffelmehl	1 785
104	Mauersteine	10 488	2	Mauersteine	186
16½	Nutzholz	1 957	23	Melasse	3 328
2	Schienen	152	6	Nutzholz	811
2	Steinkohlen	140	4½	Roggenmehl	505,5
1½	Thomasmehl	110	268½	Rohzucker	33 696
7	Weizen	797	3	Rübenschnitzel	163
4	Zuckerrüben	333	—	Säcke (leere)	3
1	Senf	4	½	Senf	3
			20½	Soda	2 123
			2	Weißzucker	180
			3	Weizen	329
			15	Weizenmehl	1 802,5
189	Kähne Tonnen	18 783	536	Kähne Tonnen	74 214
410	leere Kähne		78	leere Kähne	
33	Schleppdampfer		28	Schleppdampfer	
632	Fahrzeuge		642	Fahrzeuge	

Gesamtverkehr der Labischiner Schleuse von 1895 bis 1904.

Jahr	Bergfahrt Kähne	mit Ladung		Talfahrt Kähne	mit Ladung		Summe Kähne	mit Ladung	
1895	247	21 520	Tonnen	388	38 799	Tonnen	635	60 358	Tonnen
1896	250	23 000	„	416	45 551	„	666	68 551	„
1897	244	21 330	„	485	58 426	„	729	79 756	„
1898	191	17 229	„	685	80 000	„	876	97 229	„
1899	258	24 932	„	770	98 743	„	1028	123 675	„
1900	198	18 956	„	633	71 728	„	831	90 684	„
1901	179	18 119½	„	586	67 830	„	765	85 949½	„
1902	164	17 048	„	586	73 947	„	750	90 995	„
1903	130	12 521	„	710	89 921½	„	840	102 442½	„
1904	189	18 783	„	536	74 214	„	725	92 997	„

Durchschnittliche Belastung der Kähne.

	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	
mit	95	104	110	111	120	109	112	121	122	128	Tonnen Ladung.

c) Pakosch-Schleuse.

Bergfahrt Kähne	Benennung der geladenen Waren	Gewicht in Tonnen à 1000 kg	Talfahrt Kähne	Benennung der geladenen Waren	Gewicht in Tonnen à 1000 kg
2	Gerste	58	52	Gerste	5 319
7	Weizen	797	21	Roggen	2 360
16	Stückgüter	1 296	9	Erbsen	1 099
1	Senf	4	19	Mehl	2 399
1	Eisenschienen	69	1	Weißzucker	106
73	Mauersteine	7 617	171	Rohzucker	21 759
2	Feldsteine	223	19	Kartoffeln	1 849
27	Nutzholz	2 937	1	Mauersteine	70
4	Steinkohlen	37	80	Zuckerrüben	5 582
76	Kies	4 031	7	Rübenschnitzel	537
10	Rübenschnitzel	463	21	Soda	2 123
1	Öl	1	6	Nutzholz	821
1	Düngemittel, Kalk	51	2	Düngemittel, Kainit	235
1	Heringe	40			
1	Waldfaschinen	11			
225	Kähne Tonnen	17 936	415	Kähne Tonnen	45 135
338	leere Kähne		152	leere Kähne	
126	Schleppdampfer		119	Schleppdampfer	
689	Fahrzeuge		686	Fahrzeuge	

Gesamtverkehr der Pakosch-Schleuse von 1895 bis 1904.

Jahr	Bergfahrt Kähne	mit Ladung	Talfahrt Kähne	mit Ladung	Summe Kähne	mit Ladung
1895	450	33 477 Tonnen	460	35 141 Tonnen	910	68 618 Tonnen
1896	389	31 450 "	460	32 257 "	849	63 707 "
1897	349	23 042 "	577	52 765 "	926	75 807 "
1898	353	24 616 "	637	57 075 "	990	81 691 "
1899	447	38 858 "	654	63 800 "	1101	102 658 "
1900	282	21 200 "	460	44 653 "	742	65 853 "
1901	317	23 707 "	545	54 462 "	862	78 169 "
1902	197	18 341 "	429	49 051 "	626	67 392 "
1903	209	17 467 "	552	63 768 "	761	81 235 "
1904	225	17 936 "	415	45 135 "	640	63 071 "

Durchschnittliche Belastung der Kähne.

	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	
mit	75	75	82	83	93	89	91	107	107	98	Tonnen Ladung.

VI. Die Schleusenleistungen des Bromberger Kanals (II. Schleuse)

waren folgende:

Schleusenfüllungen für

	Schiffe	Floßholz		zusammen
1895:	1049	6404	=	7 453
1896:	1075	8699	=	9 774
1897:	1499	7880	=	9 379
1898:	1707	8569	=	10 276
1899:	1950	7426	=	9 376
1900:	1853	6507	=	8 360
1901:	1545	7726	=	9 297
1902:	1791	4804	=	6 595
1903:	1935	7104	=	9 039
1904:	1910	6626½	=	8536½

VII. Wasserstände.

a) Hafenschleuse Brahemünde.

Übersicht

der höchsten und niedrigsten Wasserstände am Pegel des Unterhaupts der Hafenschleuse im Jahre 1904.

Monat	Höchster Wasserstand Meter.	Niedrigster Wasserstand Meter.
Januar	3,24	2,00
Februar	5,10	2,78
März	4,54	3,54
April	3,86	3,30
Mai	3,33	2,70
Juni	2,68	2,06
Juli	2,14	1,75
August	1,75	1,58
September	3,70	1,75
Oktober	2,68	2,14
November	3,52	2,64
Dezember	3,44	2,68

b) Wasserstände der Brahe am Pegel der Stadtschleuse in Bromberg für das Jahr 1904.

Monat	Oberhaupt höchster Meter	Oberhaupt niedrigster Meter	Unterhaupt höchster Meter	Unterhaupt niedrigster Meter
Januar	5,48	5,18	2,00	1,68
Februar	5,46	5,24	2,12	1,70
März	5,48	5,30	2,24	2,00
April	5,48	5,40	2,14	2,00
Mai	5,50	5,28	2,14	1,90
Juni	5,40	5,20	2,00	1,88
Juli	5,46	4,94	2,04	1,80
August	5,40	5,06	1,96	1,80
September	5,40	5,18	1,98	1,74
Oktober	5,40	5,10	2,04	1,80
November	5,44	5,20	2,18	1,60
Dezember	5,84	5,30	2,10	1,64

III. Post-, Telegraphen-

a. Übersicht über den Post- und

Name des Ortes.	a. eingegangen: Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben Stück.	Briefe mit Wertangabe Stück.	Pakete ohne Wertangabe Stück.	Pakete mit Wertangabe Stück.	b. aufgeliefert: Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben Stück.	Briefe mit Wertan[gabe] Stück.	Pakete ohne Wertan[gabe] Stück.
Gesamtverkehr des Ober-Post-direktionsbezirks Bromberg	38 153 284	106 155	2 208 022	22 853	34 437 390	101 347	1 404 097
Amsee . . .	106 158	273	5 227	88	71 188	409	4 141
Argenau . . .	274 198	649	16 321	91	185 198	944	8 822
Bartschin . . .	136 292	536	10 058	113	103 714	835	4 085
Bromberg . . .	7 725 016	15 930	403 640	7 052	9 565 816	14 743	285 213
Budsin . . .	103 246	258	5 825	18	81 328	300	3 221
Crone a. d. Brahe	395 174	902	26 032	98	311 272	945	15 404
Czarnikau . . .	395 096	905	29 875	238	379 340	1 470	18 426
Elsenau . . .	75 660	352	3 964	27	57 564	368	2 935
Exin	272 350	884	22 868	146	195 000	1 123	12 136
Filehne	448 162	815	32 146	212	447 616	1 265	25 356
Fordon	183 716	468	9 437	76	129 376	510	4 828
Friedheim . . .	74 724	182	4 650	14	68 500	223	2 379
Gembitz (Kr. Mogilno)	88 062	426	5 908	50	64 324	346	2 636
Gnesen	1 896 986	6 494	135 639	1 253	1 859 676	6 065	76 540
Gollantsch . . .	121 576	284	6 273	32	105 118	308	3 195
Gonsawa (Kr. Znin)	94 692	203	5 594	36	50 518	256	3 205
Güldenhof . . .	124 254	373	6 410	61	87 204	357	3 968
Hohensalza . .	1 928 082	7 879	118 334	1 513	1 886 794	5 827	78 828
Janowitz (Bz. Brbg.)	213 746	1 317	11 119	99	147 976	1 413	5 663
Kaisersfelde . . (Kr. Mogilno)	64 240	180	3 015	23	37 518	54	1 747
Klahrheim . . .	65 676	196	3 473	16	59 488	238	1 969
Kletzko	119 626	254	6 528	49	84 630	296	3 988
Kolmar i. Posen .	397 280	1 171	28 714	259	303 680	1 367	15 385
Kreuz (Ostbahn) .	289 796	228	13 348	82	222 482	361	6 441
Kruschwitz . . .	274 872	994	17 955	233	244 972	1 556	8 407
Labischin . . .	201 292	410	13 042	114	156 182	561	6 219
Lobsens	257 244	734	19 263	96	225 264	1 121	13 251
Lubasch (Kr. Czarnikau)	107 829	214	5 101	33	82 015	239	4 530
Margonin . . .	153 374	291	9 343	38	98 176	465	5 182
Mogilno . . .	549 562	1 963	24 960	246	449 956	1 718	13 305
Montwy . . .	103 908	407	4 597	69	98 930	398	2 678
Mrotschen . . .	179 192	749	11 677	58	110 786	1 007	5 602
Nakel (Netze) . .	706 212	2 486	45 102	601	641 784	3 383	30 599
Netzthal . . .	78 676	395	4 532	7	66 976	242	3 316
Pakosch	175 318	403	11 126	141	116 948	1 079	4 707
Rogowo (Bz. Brbg.)	101 088	409	7 166	41	79 924	650	3 314
Samotschin . .	212 160	585	14 957	35	173 134	656	8 444
Schleusenau . .	226 772	148	12 616	38	157 950	198	8 649
Schneidemühl . .	1 371 162	5 632	100 067	1 349	1 405 170	2 965	58 322
Schönlanke . .	518 934	1 395	35 015	229	538 850	1 836	29 070

und Fernsprechverkehr.

Telegraphenverkehr im Jahre 1904.

Pakete mit gabe	Postaufträge a. eingegangen	Postaufträge b. aufgeliefert	Postnachnahmen a. eingegangen	Postnachnahmen b. aufgeliefert	Auf Postanweisungen a. eingegangen Betrag	Auf Postanweisungen b. aufgeliefert Betrag	Zeitungsnummern (Gesamtzahl)	Telegramme a. eingegangen	Telegramme b. aufgeliefert
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Mark.	Mark.	Stück.	Stück.	Stück.
17 969	66 642	14 667	633 954	284 388	84 713 902	141 935 995	37 725 597	365 675	356 530
20	67	—	1 448	—	1 416	6 531	84 640	658	848
217	795	89	5 655	676	600 518	1 970 558	173 740	2 121	2 190
80	402	51	3 040	468	158 618	748 738	116 192	1 336	1 370
6 007	7 134	5 155	76 655	76 076	20 403 484	17 822 253	10 004 616	78 363	75 023
22	127	35	2 270	520	193 766	494 122	76 856	992	956
304	850	331	7 575	4 264	694 714	1 998 452	261 610	2 525	2 580
249	851	147	7 305	2 652	792 452	2 733 112	224 068	3 817	3 767
19	74	7	1 685	17	78 870	299 638	76 596	597	891
198	836	40	6 089	3 224	363 030	1 600 232	199 774	2 519	2 564
228	989	133	7 348	4 333	1 227 712	2 386 186	282 960	4 047	4 143
229	236	34	2 606	1 560	295 714	680 677	180 444	1 290	1 139
9	59	11	1 482	144	153 443	319 419	79 664	628	558
14	181	22	2 075	676	118 782	432 369	77 844	728	720
971	3 652	884	26 752	14 118	4 805 163	6 699 490	429 092	21 154	20 367
52	187	8	2 210	156	212 173	494 157	107 692	1 449	971
36	361	6	2 468	30	116 889	424 719	99 112	823	546
58	111	9	1 750	416	161 692	361 817	137 280	948	754
1 182	3 830	954	30 921	12 648	5 125 945	7 121 353	2 309 962	21 528	21 764
49	363	65	4 294	72	307 265	1 211 510	113 306	2 416	2 358
9	101	24	1 408	184	173 104	204 580	76 400	494	344
8	57	6	971	182	105 069	286 983	87 892	546	820
88	257	70	2 226	468	183 898	436 662	83 342	1 198	924
114	868	73	7 115	3 640	935 779	2 099 989	351 339	3 395	3 803
54	355	71	4 154	2 393	261 047	826 778	230 480	3 668	5 671
123	973	15	5 586	468	649 000	2 123 048	211 812	2 308	2 715
201	536	55	3 644	1 352	317 309	804 866	192 856	2 094	1 492
98	527	59	5 237	9 806	440 824	1 266 582	133 194	2 266	2 244
11	155	4	2 087	50	226 407	304 667	84 607	906	845
53	334	11	3 548	2 548	251 269	585 946	95 160	1 190	928
177	1 322	105	9 786	2 808	826 458	2 322 971	417 405	3 803	4 294
17	131	92	1 577	170	170 284	330 912	43 160	1 563	1 424
28	669	152	4 368	1 144	383 772	907 899	122 422	1 317	1 390
386	1 903	202	13 026	7 956	2 015 266	3 338 487	472 996	7 347	7 446
7	163	40	2 444	—	300 178	332 691	73 112	1 292	1 340
107	465	44	4 744	1 132	273 354	916 222	145 547	2 410	1 765
60	347	31	3 269	156	177 768	567 057	105 872	1 287	1 408
67	303	62	4 522	208	639 891	1 125 559	164 440	2 381	1 836
225	415	151	4 183	4 732	316 947	837 237	82 940	1 859	1 827
1 081	2 493	421	21 901	5 668	3 277 242	5 900 679	702 848	14 947	18 514
152	1 146	789	8 977	6 188	2 130 589	2 523 841	319 037	3 849	4 618

Name des Ortes.	a. eingegangen: Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben Stück.	Briefe mit Wertangabe Stück.	Pakete ohne Wertangabe Stück.	Pakete mit Wertangabe Stück.	b. aufgeliefert: Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben Stück.	Briefe mit Wertangabe Stück.	Pakete ohne Wertan[gabe] Stück.
Schokken . . .	170 664	359	8 137	27	137 548	473	3 754
Schubin . . .	239 660	869	17 234	364	194 983	753	8 621
Schulitz	169 286	521	11 253	66	143 208	515	4 627
Schwarzenau . . (Bz. Brbg.)	93 912	263	5 265	35	72 722	270	2 852
Strelno . . .	409 994	2 036	24 985	155	354 198	2 482	13 191
Tremessen . . .	278 304	1 198	18 788	106	263 016	1 631	10 657
Usch	104 884	218	6 797	51	94 640	347	4 552
Weißenhöhe . .	109 070	611	7 743	53	104 858	521	9 088
Welnau . . .	106 734	302	5 237	37	50 998	354	2 193
Wirsitz	179 270	632	15 568	150	139 094	755	8 231
Wissek (Bz. Brbg.)	75 816	188	6 187	31	51 454	292	4 176
Witkowo . . .	181 792	463	11 982	97	166 140	740	7 339
Wongrowitz . .	528 840	2 071	35 752	283	446 342	2 113	21 285
Znin	368 108	1 438	25 184	194	282 126	2 196	13 568

b. Der Post- und Telegraphenverkehr der

Jahr	Briefe, Postkarten, Drucksachen in 1000 Stück Eingang	Versand	Wertbriefe in 1000 St. Eing.	Vers.	Postanweisungsbeträge in Millionen Mark Eingang	Versand	Postaufträge in 1000 St. Eing.	Vers.	Postnachnahmen in 1000 Stück Eingang	Versand	Pakete in 1000 Stück Eingang	Versand	Zeitungsnummern in 1000 Stück Versand	Depeschenverkehr in 1000 Stück Eingang	Versand
1875	1274	1210	32	29	3,45	3,30	4	2	14	17	115	110	627	29,2	26,3
1876	1227	1442	33	23	4,19	4,19	5	3	13	17	128	111	571	32,6	26,7
1877	1384	1482	33	21	4,22	4,36	6	3	15	18	145	110	917	35,9	29,3
1878	1438	1516	30	20	4,37	4,74	7	3	13	14	178	117	1446	36,3	31,7
1879	1492	1628	29	17	4,56	4,96	8	4	12	13	153	118	1180	31,7	27,1
1880	1592	1661	29	18	5,12	5,41	8	4	17	16	159	118	1196	31,1	30,0
1881	1865	1779	29	16	5,34	5,57	8	4	16	15	156	121	1079	35,9	30,4
1882	2288	2654	29	16	5,34	5,96	8	3	14	17	180	127	819	38,6	33,0
1883	2323	2694	32	18	5,99	6,37	9	3	16	18	183	139	945	39,2	32,2
1884	2313	2514	29	17	6,15	6,68	9	4	14	20	182	131	895	35,6	32,4
1885	2655	2749	29	15	6,30	7,18	10	4	15	16	200	143	887	35,5	32,3
1886	3184	3117	25	15	6,38	7,30	9	5	15	20	194	131	900	35,9	37,3
1887	3411	3065	31	17	6,53	7,39	9	4	15	16	210	147	986	37,1	34,0
1888	3402	3025	31	18	6,94	7,86	9	4	15	17	215	149	1002	42,8	38,6
1889	3370	2988	24	14	7,30	8,46	9	4	17	20	237	167	1080	44,3	39,3

Pakete mit ...gabe	Postaufträge a. eingegangen	Postaufträge b. ausgeliefert	Postnachnahmen a. eingegangen	Postnachnahmen b. ausgeliefert	Auf Postanweisungen a. eingegangen	Auf Postanweisungen b. ausgeliefert	Zeitungsnummern (Gesamtzahl)	Telegramme a. eingegangen	Telegramme b. ausgeliefert
					Betrag				
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Mark.	Mark.	Stück.	Stück.	Stück.
42	195	75	2 738	743	171 926	544 912	10 360	1 454	1 196
147	319	48	4 215	1 768	568 269	1 259 822	206 316	1 979	1 599
74	426	41	3 319	—	333 219	766 911	186 950	2 214	1 943
18	104	4	1 778	260	152 940	301 609	61 040	984	852
167	1 989	97	7 682	4 680	769 624	2 250 028	16 912	2 636	2 996
67	1 446	122	7 105	6 292	543 202	1 679 383	328 856	2 122	2 476
39	193	24	1 743	505	151 784	599 376	196 772	1 158	1 201
27	175	9	2 633	936	348 056	578 451	93 392	1 614	2 018
16	149	14	2 522	156	129 687	401 202	85 436	895	815
105	393	58	4 471	1 152	696 893	1 238 559	168 086	1 906	1 691
17	116	11	1 924	360	125 558	524 052	72 078	737	655
77	457	87	3 233	3 306	293 881	836 533	118 612	1 177	1 318
181	1 342	262	10 268	10 192	1 026 190	2 739 348	347 224	5 095	6 275
161	1 397	93	9 174	2 645	943 965	2 348 928	277 888	3 498	3 840

Stadt Bromberg von 1875 bis 1904.

Jahr	Briefe, Postkarten, Drucksachen in 1000 Stück Eingang	Briefe, Postkarten, Drucksachen in 1000 Stück Versand	Wertbriefe in 1000 St. Eing.	Wertbriefe in 1000 St. Vers.	Postanweisungsbeträge in Millionen Mark Eingang	Postanweisungsbeträge in Millionen Mark Versand	Postaufträge in 1000 St. Eing.	Postaufträge in 1000 St. Vers.	Postnachnahmen in 1000 Stück Eingang	Postnachnahmen in 1000 Stück Versand	Pakete in 1000 Stück Eingang	Pakete in 1000 Stück Versand	Zeitungsnummern in 1000 Stück Versand	Depeschenverkehr in 1000 Stück Eingang	Depeschenverkehr in 1000 Stück Versand
1890	3803	3712	25	14	7,73	9,27	9	5	18	19	256	172	1201	45,3	40,0
1891	3703	3516	24	15	8,13	9,38	10	5	19	20	267	178	1403	50,1	45,5
1892	3900	3843	27	15	8,75	10,18	11	5	22	24	285	186	1600	56,8	50,6
1893	3971	4344	27	15	9,23	10,56	11	6	25	24	303	209	1800	57,0	52,3
1894	4041	4196	27	16	9,62	10,75	11	7	25	25	322	207	2178	55,8	56,6
1895	4015	4530	25	15	9,90	10,86	10	8	27	25	342	211	4207	61,0	60,8
1896	4215	4881	29	16	10,50	11,15	10	6	33	23	427	220	4699	61,5	61,9
1897	4615	4931	28	16	11,44	11,62	9	6	48	38	429	222	6713	68,9	62,1
1898	4971	5427	25	19	12,24	12,30	9	6	42	45	355	247	7458	77,8	69,2
1899	5502	6017	22	17	15,29	14,04	9	5	46	50	434	260	7546	81,6	71,4
1900	6220	6586	20	16	16,78	15,34	8	4	52	41	382	243	8334	83,4	76,6
1901	7072	7718	19	16	17,88	16,23	8	5	66	70	390	253	6826	77,5	74,0
1902	7436	8156	18	14	18,84	16,18	7	5	70	76	382	265	7028	79,9	73,1
1903	7028	8421	17	14	19,64	16,80	7	5	73	84	395	282	7817	77,7	72,8
1904	7725	9565	15	14	20,40	17,82	7	5	76	76	403	285	10004	78,3	75,0

c. Fernsprechverkehr.

Ort.	Errichtet seit	Zahl der Anschlüsse			Gespräche im Stadtverkehr			Gespräche im Fernverkehr*)		
		1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904
Amsee	21. 6. 00	15	16	17	6 260	8 764	8 977	3 564	7 151	7 816
Argenau	11. 9. 99	42	51	56	34 117	41 942	42 096	14 920	16 847	19 707
Bartschin	—	16	17	17	15 805	15 963	17 763	4 129	4 659	5 882
Bromberg	—	677	768	859	1621 261	1646 880	1824 048	51 311	61 944	73 245
Budsin	19. 6. 03	—	9	13	—	2 156	6 570	—	756	1 302
Crone a. d. Br. . .	17. 7. 99	24	29	31	29 422	32 239	32 805	3 182	3 404	4 418
Czarnikau	11. 12. 00	19	24	40	40 690	33 862	38 833	3 283	2 744	4 146
Elsenau	28. 9. 99	16	16	17	26 292	14 398	15 006	4 325	5 352	6 958
Exin	11. 12. 00	21	28	36	8 451	13 718	15 963	2 926	6 325	6 643
Filehne	19. 12. 00	32	38	44	61 974	56 966	100 786	5 321	2 898	3 534
Fordon	23. 8. 00	17	18	21	11 894	10 640	12 078	5 798	7 483	7 686
Gembitz	20. 7. 01	9	11	12	3 756	3 287	4 175	1 963	2 378	3 198
Gnesen	—	167	190	226	142 831	196 371	247 046	22 766	29 776	35 556
Gonsawa	6. 11. 01	8	9	9	3 130	3 599	4 304	1 398	1 359	1 821
Güldenhof	26. 6. 99	25	28	30	35 369	31 613	31 701	4 605	5 539	6 449
Hohensalza	—	284	303	332	682 861	829 137	884 265	41 918	51 046	60 325
Janowitz (Bez. Bbg.)	15. 12. 00	34	40	44	48 515	65 104	66 669	4 956	8 348	9 853
Jerzyce (Bez. Bbg.) .	3. 12. 00	12	15	13	5 947	5 102	5 634	2 174	2 344	3 052
Kaisersfelde	16. 8. 00	12	14	15	5 008	26 832	28 483	1 432	2 086	2 592
Klahrheim	27. 7. 02	15	15	14	1 413	3 166	3 390	1 001	2 634	2 773
Kletzko	25. 11. 00	12	16	18	5 634	7 616	12 695	2 023	3 200	3 977
Kolmar i. P. . . .	16. 12. 00	35	37	46	45 698	40 559	50 713	3 172	9 393	13 106
Kreuz (Ostbahn) . .	3. 11. 02	12	15	16	1 655	10 955	15 342	140	1 150	1 257
Kruschwitz	—	38	48	53	35 369	49 955	52 897	8 409	10 543	12 761
Labischin	4. 12. 99	9	12	13	2 191	5 016	7 537	2 536	3 542	4 086
Lobsens	14. 7. 02	27	31	35	18 669	29 187	32 943	1 507	4 144	5 151
Loslau (Bez. Bbg.) .	1. 7. 02	6	7	8	1 878	2 010	2 976	698	994	1 679
Margonin	10. 7. 03	—	12	12	—	3 744	5 947	—	1 216	2 936
Mogilno	16. 9. 99	44	53	67	74 181	125 095	142 712	5 723	7 108	10 638
Mrotschen	16. 10. 99	28	32	35	23 788	32 239	33 491	4 524	5 108	5 907
Nakel (Netze) . . .	—	89	105	126	206 879	2083 382	228 717	11 580	14 701	16 620
Pakosch	—	31	34	39	19 406	25 822	26 605	11 003	6 156	7 040
Rogowo	—	—	—	14	—	—	6 512	—	—	1 521
Samotschin	16. 12. 00	9	10	10	4 747	6 260	6 886	1 478	2 409	2 696
Schneidemühl . . .	—	119	149	166	255 688	210 305	222 266	8 693	11 478	15 541
Schönlanke	30. 12. 00	20	24	28	24 880	26 055	29 646	1 984	4 404	5 124
Schubin	—	13	15	19	3 756	5 947	8 828	2 970	3 636	4 269
Schulitz	—	22	21	25	17 215	17 850	17 916	5 454	5 498	5 642
Schwarzenau (Bez. Bbg.)	—	—	—	18	—	—	9 050	—	—	850
Stöwen (Bez. Bbg.) .	7. 7. 02	9	9	9	5 868	5 930	5 133	371	876	999
Strelau	31. 8. 00	13	13	13	9 703	7 199	10 642	2 274	2 563	2 144
Strelno	5. 10. 99	47	52	58	38 812	38 499	38 708	6 951	9 304	12 566
Tremessen	11. 10. 99	22	23	27	25 353	31 305	45 072	5 547	3 904	5 080
Usch	14. 11. 00	11	13	15	3 002	5 321	5 947	2 081	2 424	2 988
Wapno	24. 12. 00	12	12	11	5 947	4 382	7 825	1 354	1 753	2 261
Weißenburg (Kr. Gnes.)	12. 7. 04	—	—	8	—	—	2 353	—	—	731
Weißenhöhe	—	12	15	17	8 138	12 207	14 085	3 324	5 213	6 763
Welnau	29. 8. 02	—	12	24	—	1 620	12 257	—	1 021	4 731
Wilatowen	29. 8. 00	6	8	10	3 446	4 069	21 075	606	719	2 192
Wirsitz	25. 8. 01	19	29	39	4 950	15 337	23 788	766	3 495	5 922
Wissek (Bez. Bbg.) .	14. 8. 01	12	24	27	5 040	12 833	21 890	398	2 226	3 358
Witkowo	10. 11. 00	22	25	28	6 648	9 360	5 490	2 987	3 270	5 132
Wongrowitz	9. 11. 99	28	38	64	30 395	36 409	53 523	5 055	5 921	11 628
Znin	—	29	36	47	20 971	29 422	37 247	5 423	8 037	10 781
Zydowo	5. 9. 04	—	—	8	—	—	687	—	—	1 002

*) Es werden nur die von den Stadtfernsprecheinrichtungen ausgehenden Gespräche gezählt.

d. Fernsprechverkehr Brombergs 1889—1904.

Jahr	Zahl der Anschlüsse	Zahl der Stadtgespräche	Zahl der Ferngespräche	Jahr	Zahl der Anschlüsse	Zahl der Stadtgespräche	Zahl der Ferngespräche
1889	91	205 356	—	1897	266	708 084	12 711
1890	93	194 189	—	1898	321	872 957	28 681
1891	109	187 033	—	1899	360	983 759	37 532
1892	132	284 402	—	1900	476	1 084 232	24 422
1893	154	373 550	3 636	1901	589	1 204 741	36 886
1894	168	438 672	7 512	1902	677	1 621 261	51 311
1895	239	488 280	9 303	1903	768	1 646 880	61 944
1896	241	593 135	8 786	1904	859	1 824 048	73 245

B. Beziehungen zum Auslande, Zölle und Steuern

a. Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets 1904.

I. Ausfuhr Deutschlands in den letzten 5 Jahren.

Jahr.	Menge in Millionen Tonnen.	Wert in Millionen Mark: a. mit Edelmetallen	a. davon nach Rußland	b. ohne Edelmetalle	b. davon nach Rußland
1900:	32,7	4 753	325	4 611	313
1901:	32,4	4 513	318	4 431	302
1902:	35,3	4 813	344	4 678	300
1903:	38,3	5 130	379	5 014	318
1904:	38,9	5 315	—	5 223	—

II. Einfuhr Deutschlands in den letzten 5 Jahren.

Jahr.	Menge in Millionen Tonnen.	Wert in Millionen Mark: a. mit Edelmetallen	a. davon aus Rußland	b. ohne Edelmetalle	b. davon aus Rußland
1900:	45,9	6 043	717	5 766	671
1901:	44,3	5 710	716	5 421	669
1902:	43,3	5 805	760	5 631	759
1903:	47,0	6 321	826	6 003	ca. 822
1904:	48,9	6 864	—	6 364	—

b) Zölle und

Übersicht der Zölle und Steuern für 1904/05 im

Es wurden ver-

Lfde. Nr.	Bei dem	1. Zoll M.	Pf.	2. Tabaksteuer M.	Pf.	3. Zuckersteuer M.	Pf.	4. Salzsteuer M.	Pf.
1	Hauptsteueramt Bromberg . . .	502 389	60	3 983	30	6	25	168 585	—
2	Hauptzollamt Hohensalza	110 236	85	44	65	255 823	15	38 407	50
3	Steueramt I Czarnikau . . .	244	50	101	10	—	—	—	—
4	do. Gnesen	1 330	40	—	–	841	35	56 400	—
5	do. Kolmar i. P. . . .	272	40	113	25	—	—	—	—
6	do. Labischin	166	35	50	90	—	–	—	—
7	do. Lobsens	59	45	8	75	—	—	—	—
8	do. Margonin	68	95	32	05	—	—	—	—
9	do. Mogilno	210	55	11	60	—	—	—	—
10	do. Nakel	262	15	15	95	3 914	25	—	—
11	do. Schneidemühl . . .	973	95	73	30	—	–	—	—
12	do. Wirsitz	50	35	7	20	24	45	—	—
13	do. Wongrowitz . . .	69	85	3	—	—	–	—	—
14	do. Znin	182	20	9	90	3 797	20	—	—
15	Steueramt II Crone a. B.	41	85	2	55	—	–	—	—
16	do. Exin	69	55	12	35	—	—	—	—
17	do. Filehne	328	30	36	85	—	—	—	—
18	do. Schokken	23	05	12	45	—	—	—	—
19	do. Schönlanke . . .	38 699	45	218	—	—	—	—	—
20	do. Schubin	50	90	16	95	—	—	—	—
21	Nebenzollamt II Anastaszewo . . .	3 429	96	5	10	—	—	—	—
22	do. Jerzyce (Bz. Bromberg)	105 422	60	—	—	—	—	—	—
23	do. Krumknie	5 486	30	—	–	—	—	—	—
24	do. Papros	69 848	45	—	-	—	—	—	—
25	do. Walentinowo . .	3 371	10	2	30	—	—	—	—
26	do. Woycin	27 229	40	—	–	—	—	—	—
27	Salzsteueramt I Hohensalza . Nr. I (Saline)	—	—	—	—	—	—	952 219	85
28	do II Hohensalza . . . Nr. 2 (Privatbergwerk)	—	—	—	—	—	—	134 463	—
	Summa . .	870 518	46	4 761	50	264 406	65	1 350 075	35
	dagegen 1903/04	1 874 279	25	4 527	—	490 144	49	1 440 223	80

indirekte Steuern.

Handelskammerbezirk (Regierungsbezirk Bromberg).

einnahmt an:

5. Branntweinsteuer, und zwar: a. Maischbottich- u. Materialsteuer M.	Pf.	b. Verbrauchsabgabe M.	Pf.	c. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe M.	Pf.	d. Brennsteuer M.	Pf.	6. Brausteuer M.	Pf.	7. Übergangsabgabe von Bier M.	Pf.	8. Reichsstempelsteuer M.	Pf.	9. Preuß. Stempelsteuer M.	Pf.
51 416	25	1 200 444	20	71	90	7 871	—	38 498	—	288	60	1 033	20	167 449	20
76 621	25	83 576	65	—	—	16 821	30	2 306	55	1140	80	256	90	129 156	70
88 903	45	69 309	40	—	—	17 673	70	4 884	40	—	—	—	—	11 654	—
94 393	70	195 497	80	383	40	25 486	25	18 463	45	—	—	112	30	69 344	60
65 204	25	828	75	—	—	11 591	65	1 374	50	—	—	—	—	11 956	50
75 657	65	11 661	45	—	—	23 253	25	—	—	—	—	—	—	338	60
110 074	40	36 981	—	—	—	27 169	35	1 684	35	—		—	—	5 317	90
88 517	95	150 296	55	—	—	21 354	90	223	10	—	—	—	—	8 003	10
150 568	15	126 535	70	—	—	32 153	—	4 757	20	—	—	—	—	15 374	60
266 953	50	56 143	95	—	—	74 481	60	6 261	15	—	—	6	40	13 420	70
18 628	30	21 325	—	—	—	2 985	90	17 778	75	—	20	31	—	26 857	50
123 162	65	723	85	—	—	32 766	30	3 000	—	—	—	—	—	15 455	80
78 792	45	45 867	50	—	—	15 792	70	1 273	30	—	-	—	80	29 816	90
40 147	20	54 416	20	—	—	6 575	10	2 623	90	—	—	—	—	15 776	10
68 932	25	135	15	—	-	14 426	75	2 310	15	—	-	—	—	5 113	50
92 327	55	532	90	—	—	21 633	55	—	—	—	—	—	—	8 337	80
6 680	05	50 975	40	—	—	1 230	60	3 094	55	—	—	—	—	12 673	50
49 254	50	32 327	60	—	—	7 740	20	—	—	—	—	—	—	232	—
30 359	85	57 329	40	—		8 001	70	2 183	75	—	—	—	—	18 659	10
36 378	40	37 155	65	—	—	8 437	70	8 524	—	—	—	—	—	6 563	90
14 120	35	12	95	—	—	3 307	85	—	—	—	—	—	—	56	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 627 094	10	2 232 077	05	455	30	380 754	35	119 241	10	1429	60	1 440	60	571 913	60
1 615 711	20	2 464 855	15	116	95	356 556	90	121 835	80	1997	70	1 673	90	528 517	40

Steuer-Veranlagungs-Soll im Handelskammerbezirk (Regierungsbezirk Bromberg).

	Bezirk der Handelskammer zu Bromberg.	Einkommensteuer 1904						Grundsteuer 1904		Gebäudesteuer 1904		Gewerbesteuer 1904		Ergänzungssteuer 1904		
		für Einkommen bis 3000 Mark einschl. der nicht physischen Personen		für Einkommen über 3000 Mark einschl. der nicht physischen Personen		Zusammen										
		Zahl der Steuerpflichtigen	Steuerbetrag M.	Zahl der Steuerpflichtigen	Steuerbetrag M.	Zahl der Steuerpflichtigen	Steuerbetrag M.	M.	Pf.	M.	Pf.	Zahl der Steuerpflichtigen	Steuerbetrag M.	Zahl der Steuerpflichtigen	Steuerbetrag M.	Pf.
1	Bromberg Stadt . .	4 940	100 162	1 668	313 074	6 608	413 236	1 433	74	190 528	50	1 422	67 324	2 043	55 861	60
2	„ Landkreis .	3 422	52 132	280	31 976	3 702	84 108	98 752	96	65 043	70	435	13 316	1 542	18 580	40
3	Kreis Czarnikau . .	1 526	21 550	178	26 748	1 704	48 298	50 415	88	25 879	00	354	9 688	984	12 014	60
4	„ Filehne . . .	1 678	26 093	143	23 798	1 821	49 891	35 958	77	21 256	30	312	8 124	1 183	14 374	20
5	„ Gnesen . . .	2 366	41 341	491	82 596	2 857	123 937	45 158	23	65 396	70	539	22 164	1 126	18 403	80
6	„ Hohensalza . .	2 811	48 025	597	141 438	3 408	189 463	117 948	24	96 520	60	649	40 468	1 186	29 262	40
7	„ Kolmar i. P. .	3 544	55 316	491	64 424	4 035	119 740	59 072	67	72 655	30	831	22 804	1 904	21 723	60
8	„ Mogilno . .	1 619	24 794	154	28 020	1 773	52 814	61 995	51	30 881	70	352	10 928	903	12 457	40
9	„ Schubin . . .	1 369	20 508	161	27 118	1 530	47 626	63 812	20	25 602	70	317	9 764	713	11 946	00
10	„ Strelno . . .	1 325	22 848	196	61 500	1 521	84 348	72 539	80	22 338	30	341	15 216	793	14 038	80
11	„ Wirsitz . . .	2 269	34 755	352	55 214	2 621	89 969	99 928	82	45 674	90	520	19 592	1 294	25 772	00
12	„ Witkowo . .	977	13 805	85	17 234	1 062	31 039	39 894	93	13 744	20	192	3 760	522	8 019	20
13	„ Wongrowitz .	1 894	25 553	185	21 476	2 079	47 029	81 122	21	28 731	90	403	9 052	1 059	13 709	60
14	„ Znin	1 412	21 563	164	18 414	1 576	39 977	65 341	34	22 737	80	301	7 744	681	8 261	00
	Summe	31 152	508 445	5 145	913 030	36 297	1 421 475	893 375	30	726 991	60	6 968	259 944	15 933	264 424	60
	dagegen 1903	29 520	478 588	4 651	851 099	34 171	1 329 687	893 523	31	707 218	20	6 748	244 792	15 456	266 272	40

Gewerbesteuer-Veranlagung im Stadtkreise Bromberg.

Gewerbesteuer-Veranlagung im Stadtkreise Bromberg.

(Gesetz vom 24. Juni 1891.)

Veranlagungsjahr	Gewerbesteuer								Betriebssteuer		Insgesamt		Steuer im Wandergewerbe		
	Klasse I		Klasse II		Klasse III		Klasse IV								
	Zahl der Zensiten	Steuerbetrag Mark	Zahl der Zensiten	Steuerbetrag Mark	Zahl der Zensiten	Steuerbetrag Mark	Zahl der Zensiten	Steuerbetrag Mark	Zahl der Zensiten	Steuerbetrag Mark	Zahl der Zensiten	Steuerbetrag Mark	Für das Kalenderjahr	Zahl der Wandergewerbescheine	Steuerbetrag Mark
1897/1898	8	6 544	35	11 112	298	24 096	979	15 648	262	5 195	1 582	62 595	1896	62	1 578
1898/1899	11	10 052	46	14 196	260	21 176	1 042	16 688	277	5 570	1 636	67 682	1897	88	2 496
1899/1900	10	9 464	43	13 572	266	21 500	1 032	16 420	293	5 640	1 644	66 596	1898	86	2 280
1900/1901	14	15 400	44	13 212	263	21 300	1 024	16 428	284	5 530	1 629	71 870	1899	84	2 220
1901/1902	13	15 308	41	13 824	277	22 244	1 024	16 416	291	5 330	1 646	73 122	1900	90	2 262
1902/1903	12	8 844	48	14 256	282	22 832	1 048	16 784	292	5 365	1 682	68 081	1901	92	2 160
1903/1904	13	9 519	44	13 354	293	23 536	1 011	16 226	272	5 305	1 633	67 940	1902	82	2 130
1904/1905	15	13 051	38	11 448	298	24 276	1 071	17 296	278	5 500	1 700	71 571	1903	97	2 376
1905/1906	14	11 913	41	12 074	302	24 460	1 093	17 620	296	5 705	1 746	71 772	1904	84	1 968

C. Handel und Gewerbe.

Erntestatistik für das Jahr 1904.

Der Ernteausfall im Jahre 1904 betrug im Deutschen Reiche:

Jahr	Tonnen à 10 dz				
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln
1904:	3 804 828	10 060 762	2 948 184	6 936 003	36 287 192
1903:	3 555 064	9 904 493	3 323 639	7 873 385	42 901 530
1902:	3 900 396	9 494 150	3 100 227	7 467 250	43 462 393
1901:	2 498 851	8 162 660	3 321 102	7 050 153	48 687 261
1900:	3 841 165	8 550 659	3 002 182	7 091 930	40 585 317
1899:	3 847 447	8 675 792	2 983 876	6 882 687	38 486 202

Der Ernteertrag im Regierungsbezirk Bromberg stellte sich auf:

Jahr	Tonnen à 10 dz				
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln
1904:	67 273	404 452	81 504	64 856	963 892
1903:	53 803	395 551	91 148	80 707	1 183 289
1902:	53 724	391 073	81 311	67 745	1 468 957
1901:	14 981	114 811	104 926	93 350	1 578 371
1900:	62 836	276 145	71 734	57 590	897 328
1899:	61 034	315 416	76 734	74 075	1 029 111

Durchschnitts-Marktpreise in Bromberg im Jahre 1904.

Monat.	Weizen (mittel) M.	Weizen (mittel) Pf.	Roggen (mittel) M.	Roggen (mittel) Pf.	Gerste (mittel) M.	Gerste (mittel) Pf.	Hafer (mittel) M.	Hafer (mittel) Pf.
Januar	16	40	12	52	12	65	12	50
Februar	16	66	12	53	12	62	12	49
März	17	50	12	75	12	40	12	40
April	17	50	12	55	12	40	12	40
Mai	17	44	12	56	12	40	12	40
Juni	17	61	12	73	12	40	12	41
Juli	18	27	13	58	12	40	12	66
August	17	21	12	65	12	40	13	66
September	15	90	12	42	13	18	13	56
Oktober	15	75	12	79	13	44	13	50
November	16	32	12	82	13	50	13	58
Dezember	17	—	13	02	13	50	13	88
Summa	203	56	152	92	153	29	155	44
Durchschnittspreis pro 100 kg 1904	16	96	12	74	12	77	12	95

Monat.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Erbsen (gelbe) zum Kochen Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Speisebohnen (weiße) Pf.	Linsen M.	Linsen Pf.
Januar	15	—	25	—	50	—
Februar	15	—	24	—	50	—
März	15	—	27	—	50	—
April	15	—	27	—	50	—
Mai	15	—	25	—	50	—
Juni	15	—	26	—	50	—
Juli	15	—	27	—	50	—
August	15	—	24	—	50	—
September	15	34	27	—	50	—
Oktober	16	08	29	—	55	—
November	16	25	29	—	55	—
Dezember	16	25	31	—	50	—
Summa	183	92	321	—	610	—
Durchschnittspreis pro 100 kg 1904	15	33	26	75	50	83

Monat.	Kartoffeln M.	Kartoffeln Pf.	Richtstroh M.	Richtstroh Pf.	Heu M.	Heu Pf.
Januar	4	40	3	70	4	25
Februar	4	40	3	70	4	25
März	4	79	3	70	4	25
April	5	23	3	70	4	25
Mai	4	80	3	70	4	25
Juni	4	55	3	70	4	56
Juli	6	51	3	70	5	—
August	6	39	3	70	5	48
September	5	50	3	70	6	50
Oktober	5	50	3	70	6	50
November	5	50	3	70	6	50
Dezember	5	50	3	70	6	50
Summa	63	07	44	40	62	29
Durchschnittspreis pro 100 kg 1904	5	26	3	70	5	19

Die Preisnotierungen der **Königlichen Seehandlungsmühlen** in Bromberg für

Benennung der Fabrikate	Vom 1. Januar 1904 bis inkl. 12. Februar 1904	Vom 13. Februar 1904 bis inkl. 19. Februar 1904	Vom 20. Februar 1904 bis inkl. 25. Februar 1904	Vom 26. Februar 1904 bis inkl. 2. März 1904	Vom 3. März 1904 bis inkl. 7. März 1904	Vom 8. März 1904 bis inkl. 16. März 1904	Vom 17. März 1904 bis inkl. 4. April 1904	Vom 5. April 1904 bis inkl. 13. April 1904	Vom 14. April 1904 bis inkl. 1. Mai 1904
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Weizengries Nr. 1	15,20	15,40	15,80	16,40	16,20	16,40	16,60	16,40	16,40
dto. Nr. 2	14,20	14,40	14,80	15,40	15,20	15,40	15,60	15,40	15,40
Kaiserauszugmehl	15,40	15,60	16,00	16,60	16,40	16,60	16,80	16,60	16,60
Weizenmehl 000	14,40	14,60	15,00	15,60	15,40	15,60	15,80	15,60	15,60
dto. 00 Weißband	12,60	12,80	13,20	13,80	13,60	13,80	14,00	13,80	13,80
dto. 00 Gelbband	12,40	12,60	13,00	13,60	13,40	13,60	13,80	13,60	13,60
dto. 0	8,00	8,20	8,40	9,00	8,80	8,80	8,80	8,60	8,60
Weizenfuttermehl	5,20	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40
Weizenkleie	4,80	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Roggenmehl 0	10,60	10,80	11,00	11,40	11,20	11,20	11,20	11,00	11,00
dto. 0 I	9,80	10,00	10,20	10,60	10,40	10,40	10,40	10,20	10,20
dto. I	9,20	9,40	9,60	10,00	9,80	9,80	9,80	9,60	9,60
dto. II	6,60	6,80	7,00	7,40	7,20	7,20	7,20	7,00	7,00
Roggen-Kommißmehl	8,20	8,40	8,60	9,00	8,80	8,80	8,80	8,60	8,60
Roggenschrot	8,00	8,20	8,40	8,80	8,60	8,60	8,60	8,40	8,40
Roggenkleie	4,80	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	4,80	4,80
Graupe Nr. 1	13,20	13,20	13,20	13,50	13,20	13,20	13,20	13,20	13,00
dto. Nr. 2	11,70	11,70	11,70	12,00	11,70	11,70	11,70	11,70	11,50
dto. Nr. 3	10,70	10,70	10,70	11,00	10,70	10,70	10,70	10,70	10,50
dto. Nr. 4	9,70	9,70	9,70	10,00	9,70	9,70	9,70	9,70	9,50
dto. Nr. 5	9,20	9,20	9,20	9,50	9,20	9,20	9,20	9,20	9,00
dto. Nr. 6	9,00	9,00	9,00	9,30	9,00	9,00	9,00	9,00	8,80
dto. grobe	9,00	9,00	9,00	9,30	9,00	9,00	9,00	9,00	8,80
Gersten-Grütze Nr. 1	9,50	9,50	9,50	9,80	9,50	9,50	9,50	9,50	9,30
dto. Nr. 2	9,00	9,00	9,00	9,30	9,00	9,00	9,00	9,00	8,80
dto. Nr. 3	8,70	8,70	8,70	9,00	8,70	8,70	8,70	8,70	8,50
Kochmehl	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50
Futtermehl	5,20	5,20	5,20	5,20	5,20	5,20	5,20	5,20	5,20
Buchweizengries	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50
Buchweizengrütze I	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50
dto. II	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00

1904 waren folgende:

Vom 2. Mai 1904 bis inkl. 7. Juni 1904 ℳ	Vom 8. Juni 1904 bis inkl. 15. Juni 1904 ℳ	Vom 16. Juni 1904 bis inkl. 30. Juni 1904 ℳ	Vom 1. Juli 1904 bis inkl. 6. Juli 1904 ℳ	Vom 7. Juli 1904 bis inkl. 31. Juli 1904 ℳ	Vom 1. August 1904 bis inkl. 3. August 1904 ℳ	Vom 4. August 1904 bis inkl. 6. August 1904 ℳ	Vom 7. August 1904 bis inkl. 11. August 1904 ℳ	Vom 12. August 1904 bis inkl. 20. August 1904 ℳ	Vom 21. August 1904 bis inkl. 3. September 1904 ℳ	Vom 4. September 1904 bis inkl. 25. September 1904 ℳ	Vom 26. September 1904 bis inkl. 19. Oktober 1904 ℳ	Vom 20. Oktober 1904 bis inkl. 2. Dezember 1904 ℳ	Vom 3. Dezember 1904 bis inkl. 31. Dezember 1904 ℳ
16,40	16,40	16,40	16,40	16,40	16,40	16,80	16,40	16,40	16,20	15,80	15,60	15,60	15,80
15,40	15,40	15,40	15,40	15,40	15,40	15,80	15,40	15,40	15,20	14,80	14,60	14,60	14,80
16,60	16,60	16,60	16,60	16,60	16,60	17,00	16,60	16,60	16,40	16,00	15,80	15,80	16,00
15,60	15,60	15,60	15,60	15,60	15,60	16,00	15,60	15,60	15,40	15,00	14,80	14,80	15,00
13,80	13,80	13,80	13,80	13,80	13,80	14,20	13,80	13,80	13,60	13,20	13,00	13,00	13,20
13,60	13,60	13,60	13,60	13,60	13,60	14,00	13,60	13,60	13,40	13,00	12,80	12,80	13,00
8,60	8,60	8,60	8,60	8,80	8,80	9,00	8,80	8,80	8,80	8,60	8,40	8,40	8,40
5,40	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	5,80	5,80	5,80	5,60	5,60
5,00	5,20	5,20	5,20	5,20	5,20	5,20	5,20	5,20	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40
11,00	11,00	11,20	11,40	11,60	11,40	11,40	11,20	11,00	10,80	10,80	10,80	10,80	11,00
10,20	10,20	10,40	10,60	10,80	10,60	10,60	10,40	10,20	10,00	10,00	10,00	10,00	10,20
9,60	9,60	9,80	10,00	10,20	10,00	10,00	9,80	9,60	9,40	9,40	9,40	9,40	9,60
7,00	7,00	7,20	7,40	7,60	7,40	7,40	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20
8,60	8,60	8,80	9,00	9,20	9,00	9,00	8,80	8,80	8,80	8,80	8,80	8,80	8,80
8,40	8,40	8,60	8,80	9,00	8,80	8,80	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60	8,60
5,00	5,20	5,40	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	5,80	5,60	5,60
13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,20	13,20	13,20	13,20	13,20	13,50	13,50	13,50	13,50
11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,70	11,70	11,70	11,70	11,70	12,00	12,00	12,00	12,00
10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	10,70	10,70	10,70	10,70	10,70	11,00	11,00	11,00	11,00
9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,70	9,70	9,70	9,70	9,70	10,00	10,00	10,00	10,00
9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,20	9,20	9,20	9,20	9,20	9,50	9,50	9,50	9,50
8,80	8,80	8,80	8,80	8,80	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,30	9,30	9,30	9,30
8,80	8,80	8,80	8,80	8,80	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,30	9,30	9,30	9,30
9,30	9,30	9,30	9,30	9,30	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,80	9,80	9,80	9,80
8,80	8,80	8,80	8,80	8,80	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,30	9,30	9,30	9,30
8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	8,70	8,70	8,70	8,70	8,70	9,00	9,00	9,00	9,00
7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,70	7,70	7,70	7,70	7,70	8,00	8,00	8,00	8,00
5,20	5,20	5,20	5,20	5,40	5,60	5,60	5,60	5,60	5,80	5,80	5,80	5,80	5,80
16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50
15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50
15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00

Betriebsergebnisse der deutschen Zuckerfabriken in der Zeit vom 1. September 1904 bis 31. März 1905.

A. Verarbeitet wurden:

1. in Rübenzuckerfabriken:

	a. Rüben.	b. Rohzucker.	c. Verbrauchszucker.	d. Zuckerabläufe.
1903/04	126 770 989 dz	1 309 278 dz	59 250 dz	72 770 dz
1904/05	100 805 384 dz	1 575 996 dz	68 650 dz	72 814 dz

2. Zuckerraffinerien:

1903/04	—	6 041 284 dz	27 533 dz	—
1904/05	—	6 007 868 dz	35 827 dz	—

3. in Melasseentzuckerungsanstalten:

1903/04	—	74 050 dz	48 304 dz	—
1904/05	—	361 664 dz	12 254 dz	—

4. in Zuckerfabriken überhaupt (1—3):

1903/04	126 770 989 dz	7 424 612 dz	135 087 dz	1 592 139 dz
1904/05	100 805 384 dz	7 945 528 dz	116 681 dz	1 189 436 dz

B. Gewonnen wurden:

1. in Rübenzuckerfabriken:

	a. Rohzucker.	b. Verbrauchszucker (einschl. Zuckerwaren.)	c. Zuckerabläufe. 1. Speisesirup.	2. andere Abläufe.
1903/04	16 310 756 dz	2 786 511 dz	—	1 814 159 dz
1904/05	13 353 728 dz	2 767 101 dz	—	1 877 244 dz

2. in Zuckerraffinerien:

1903/04	11 744 dz	5 350 973 dz	12 167 dz	515 259 dz
1904/05	12 805 dz	5 475 468 dz	9 601 dz	534 538 dz

3. in Melasseentzuckerungsanstalten:

1903/04	60 885 dz	652 564 dz	21 873 dz	110 970 dz
1904/05	49 604 dz	751 818 dz	20 886 dz	87 417 dz

4. in Zuckerfabriken überhaupt (1—3):

1903/04	16 383 385 dz	8 790 048 dz	34 040 dz	2 440 388 dz
1904/05	13 416 137 dz	8 994 387 dz	30 487 dz	2 499 199 dz

Geschäftsergebnisse der Zuckerfabriken des Bezirks 1903/04.

	Kruschwitz	Montwy	Union	Amsee	Gnesen	Wierzchoslawitz	Nakel	Znin	Tuczno	Niezychowo
Form der Unternehmung	Akt.-Ges.	G. m. b. H.	Akt.-Ges.	Akt.-Ges.	Kommand.-G.	Akt.-Ges.	Akt.-Ges.	G. m. b. H.	Akt.-Ges.	G. m. b. H.
Erbaut im Jahre	1881	1880	1880	1875	1882	1880	1881	1894	1883/84	1895
Zuletzt umgebaut	1894	1904	1892	—	1894 u. 1905	1898-1901	1891	—	1893/94	—
Aktien- bezw. Stammkapital in Mark	2 484 000	2 000 000	1 266 000	1 000 000	—	1 002 000	948 000	859 500	1 000 000	598 500
Zusammen: ca. 11 158 000 Mk.										
Kontingent 1903/04 in Zentnern	499 862	318 486	267 956	—	—	—	—	—	—	—
Bebaute Morgen	24 988	12 920	10 775	11 440	12 000	8 000	9 056	9 040	8 300	4 775
Zusammen: ca. 111 294 Morgen										
Verarbeitete Rüben, in Ztr.	3 418 820	2 346 400	1 900 720	1 797 000	1 653 105	1 001 120	1 149 057	772 140	1 386 400	670 994
Zusammen 16 095 756 Zentner										
pro Morgen 1903/04	137	182	176	157	ca. 130	ca. 138	127	87	167	140,5
„ „ 1902/03	121	154	146	127	ca. 117	161	108	130	137	120
Beginn der Kampagne	17. 9. 03	5. 10. 03	7. 10. 03	7. 10. 03	28. 9. 03	16. 10. 03	8. 10. 03	11. 10. 03	2. 10. 03	15. 10. 03
Schluß der Kampagne	16. 1. 04	1. 1. 04	1. 1. 04	20. 12. 03	3. 1. 04	12. 12. 03	9. 12. 03	28. 11. 03	30. 12. 03	4. 12. 03
Verarbeitete Rüben, pro Tag, Ztr.	34 360	30 082	24 526	27 022	19 526	19 000	22 097	18 540	17 888	15 000
Gewonnener Rohzucker I, Ztr.	410 190	310 726	251 696	194 686	—	134 666	156 322	111 613	203 466	—
	36 849 Kristallzucker	1 040 Raffinade		41 540 Raffinade				540 Raffinade		
% des Rübengewichts	13,08	13,29	13,242	13,14	—	13,45	13,63	14,45	14,6	12,946
Nachprodukte (II und III) usw., Ztr.	53 148	33 600	17 206	30 480	—	—	21 000	15 085	12 792	—
% des Rübengewichts	1,55	1,43	0,90	1,70	—	0,77	1,82	1,94	0,9	1,46
Rohzucker überhaupt	463 338	345 366	268 902	226 000	266 150	142 390	177 322	126 698	216 258	96 800
Zusammen 2 329 224 Zentner										
Abschreibungen	142 808,60	140 682,17	71 398,47	67 495,75	—	151 468	71 192,35	134 880,13	94 219	44 216,24
Rückzahlungen a. d. Rübenproduzenten	506 715,95	526 098,23	62 940,40	39 937,86	—	—	1119916,44	61 884,35	—	568 243,61
Zahlung an Reservefonds	16 328,76	15 158,75	7 200,97	—	—	—	—	—	23 226,20	15 000
Höhe des Reservefonds a. Reservefonds	399 468,19	182 136,55	241 241,30	312 696,69	—	58 819	94 800	—	169 586	110 000
b. Spezialreserve	588 000	—	—	—	—	—	—	—	7 000	—
c. Dividendenreserve	499 360	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zur Verteilung gelangter Reingewinn	327 542,31	212 556,92	81 078,99	347 358,10	—	(Verlust	142 957,93	20 182	—	—
Dividende	10 %	10 %	5 %	5 %	—	37 665,80)	12½ %	5 %	—	5 %
Gewinn-Vortrag	8 070,82	2 453,88	902,53	4 589,79	—	—	10 417,61	—	314,45	652,91

Der Reichsbankverkehr Brombergs in 1904.

Der durchschnittliche **Bankzinsfuß** betrug: 1904: 4,222 % für Wechsel und 5,222 % für Lombarddarlehne gegen 3,837 % für Wechsel und 4,837 % für Lombarddarlehne im Vorjahre.

Der **Geschäftsumsatz** der Reichsbankstelle Bromberg war größer als in den Vorjahren; er betrug:

1904: 741 363 900 Mk.
1903: 707 186 300 „

Der **Wechselverkehr** ist von 101 035 000 Mk. auf 94 073 200 Mk. zurückgegangen.

An Platzwechseln waren 1904 übertragen:

	2 584 Stück	mit	4 843 194,10 Mk.
Zugang	17 813 „	„	29 439 847,70 „
	20 397 „	„	34 283 041,80 Mk.
Abgang	17 764 „	„	29 279 849,67 „
so daß	2 633 „	„	5 003 192,13 Mk.

als Bestand per 1904 verblieben.

Der hieraus erzielte Gewinn betrug in 1904: 217 422,03 Mk. gegen 218 657,22 Mk. im vorangegangenen Jahre.

An Versandwechseln wurden angekauft:

1904: 4 928 Stück mit 7 885 149,84 Mk.
1903: 4 602 „ „ 8 072 631,34 Mk.

Der Gewinn in 1904 betrug 54 320,88 Mk. gegen 48 770,72 Mk. im Vorjahre.

Der Bestand an Einzugswechseln war anfangs

1903:	1 678 Stück	mit	2 045 343,58 Mk.
Zugang	21 190 „	„	26 962 040,83 „
	22 868 „	„	29 007 384,41 Mk.
Abgang	21 276 „	„	27 468 321,46 Mk.
so daß	1 592 „	„	1 539 062,95 Mk.

auf das Jahr 1905 übertragen wurden.

Der **Lombardverkehr** weist gegen das Vorjahr einen Rückgang auf. Er betrug:

1904: 40 557 800 Mk.
1903: 45 101 800 „

Aus dem Jahre 1903 wurden übernommen: Lombarddarlehne in Höhe von 1 313 900 Mk.
Ausgeliehen wurden 1904:
1 698 Stück mit 20 132 300 „
21 446 200 Mk.
Zurückgezahlt wurden 1904:
1 250 Stück mit 20 425 500 „
so daß Ende 1904 1 020 700 Mk.
als Bestand verblieben.

Der Lombardgewinn betrug 1904: 46 755,38 Mk. gegen 54 195,73 Mk. im Vorjahre.

Der **Giroverkehr** mit 606 730 900 Mk. in 1904 ist um 45,69 Millionen Mark gegen das Vorjahr gestiegen. Das Girokonto betrug anfangs 1904: 1 553 631,46 Mk.
Vereinnahmt in 1904: 298 255 928,45 „
299 809 559,91 Mk.
Verausgabt in 1904: 298 319 021,12 „
mithin Bestand Ende 1904: 1 490 538,79 Mk.

Durch Übertragungen zwischen Girokunden erfolgten 1904:

in Zugang 156 255 411,02 Mk.
Abgang 144 965 803,23 „

Wertpapiere wurden angekauft und eingezogen in 1904 im Betrage von 200 Mark gegen 2900 Mk. in 1903.

Nachweisung über den Geschäftsverkehr der städtischen Sparkasse zu Bromberg.

(Gegründet 1840.)

	Mark
Die Einlagen betrugen Ende 1903	6 500 850,77
Zuwachs während 1904:	
a) durch Zuschreibung von Zinsen	236 045,32
b) durch neue Einlagen	4 323 375,47
Dagegen Ausgabe 1904 für zurückgenommene Einlagen	3 642 973,85
so daß als Einlage verbleiben Ende 1904	7 417 297,71
Der Reservefonds beträgt	342 936,40
Die Zinsüberschüsse waren	48 690,35
Zu öffentlichen Zwecken bewilligt seit dem Bestehen der Kasse	243 200,00

An Sparbüchern

a) wurden 1904 ausgegeben	3 205 Stück
zurückgenommen	1 666 „
b) befanden sich am Schlusse 1904 im Umlaufe	17 574 „

Von dem Vermögen der Sparkasse sind verzinsbar angelegt:	Mark
a) auf Hypothek auf städtische Grundstücke	2 528 000,00
b) auf Hypothek auf ländliche Grundstücke	311 500,00
c) in Effekten (Nennwert)	3 858 450,00
d) gegen Faustpfand	471 460,00
e) bei öffentlichen Instituten, Korporationen	853 545,00
f) auf ein Sparbuch	538,43
zusammen Mk.	8 023 493,43

Der Geschäftsumfang des **Stadtleihamts in Bromberg** gestaltete sich 1904/05 wie folgt

Aus dem Vorjahre wurden übernommen: 6 008 Pfänder im Werte von 103 069 Mk., beliehen mit 67 455 Mk.

Im Laufe des Jahres wurden neu beliehen: 12 270 Pfänder im Werte von 197 376 Mk. mit 128 980 Mk.

Eingelöst bezw. verkauft wurden 12 048 Pfänder im Werte von 195 276 Mk., beliehen mit 127 614 Mk.

Somit verblieben am Jahresschlusse Bestand: 6 230 Pfänder im Werte von 105 169 Mk., beliehen mit 68 821 Mk.

Hiernach ist die Pfänderzahl im Vergleich zum Vorjahre um 222 Stück, die Darlehnssumme um 1 366 Mk. gestiegen.

Von den im Laufe des Jahres angenommenen 12 270 Pfändern wurden beliehen:

9 530 Pfänder bis 10 Mk., 1 584 Pfänder über 10 bis 20 Mk., 423 Pfänder über 20 bis 30 Mk., 226 Pfänder über 30 bis 40 Mk., 157 Pfänder über 40 bis 50 Mk., 257 Pfänder über 50 bis 100 Mk., 81 Pfänder über 100 bis 200 Mk., 10 Pfänder über 200 bis 300 Mk., 2 Pfänder über 500 bis 1 000 Mk.

Statistische Übersicht über Spar-, Kredit- und Vorschuß-Vereine im Regierungsbezirk Bromberg für 1903 und 1904.

Name und Sitz des Vereins		Zahl der Mitglieder am 31. Dezbr.	Reserven a. Reservefonds ℳ	Reserven b. Spezial-Reservefonds ℳ	Sparkassengelder. Bestand am 31. Dezbr. ℳ	Wechselbestand ℳ	Geschäftsumsatz ℳ	Geschäftsunkosten ℳ	Reingewinn ℳ	Mitgliederkapital resp. **Guthaben** ℳ	Dividende %
1. Gewerbebank **Bromberg**	03	186	32 000	15 617	1 255 827	1 040 923	17 561 909	16 396	23 332	140 465	6
	04	176	35 000	18 658	1 091 692	786 572	15 719 129	16 621	16 474	135 824	5
2 Vorschußverein zu **Bromberg**	03	663	33 520	8 195	639 801	749 850	18 767 047	13 000	12 725	223 175	5
	04	664	36 520	8 195	522 132	734 568	23 090 800	14 316	16 430	233 175	5
3. Vorschußverein **Hohensalza**	03	416	60 573	62 372	1 108 927	1 423 402	21 157 850	17 126	14 764	313 629	5
	04	392	—	—	1 009 402	1 113 295	17 604 903	16 824	—	143 876	—
4. Spar- und Vorschußverein **Nakel**	03	1 256	52 408	30 565	1 287 870	1 393 508	26 539 579	17 722	26 771	360 844	6
	04	1 282	52 888	31 311	1 395 192	1 463 797	23 691 539	18 863	30 487	367 710	6
5. Spar- und Vorschußverein **Schönlanke**	03	782	47 000	24 655	1 304 478	2 146 233	27 586 721	13 232	25 675	310 111	7
	04	788	50 000	30 070	1 446 750	2 094 217	28 330 842	13 460	28 893	328 845	7

Übersicht über die im Regierungsbezirk Bromberg vorhandenen Dampfkessel.

Es befanden sich nach den Angaben des Dampfkessel-Überwachungsvereins für die Provinz Posen im Jahre 1904 im Regierungsbezirk Bromberg mit Ausnahme der der Staatseisenbahnverwaltung unterstellten Dampfkessel

	1903	1904
feststehende Dampfkessel	883	894
bewegliche Dampfkessel	855	939
Schiffskessel	34	34
zusammen	1772	1867
Dieselben verteilen sich auf die einzelnen Gewerbe und Industrien, wie folgt:		
Hammerwerke	2	2
Zementsteinfabriken	3	1
Steingutfabriken	3	2
Porzellanfabriken	2	2
Gipsmühlen	2	2
Ziegeleien und Tonröhrenfabriken	57	61
Glashütten	1	1
Gelbgießereien	2	2
Eisengießereien	3	2
Maschinenfabriken und Kesselschmiede	13	14
Schlossereien	14	15
Feilenhauereien	2	2
Wagenbauanstalten	1	1
Gasanstalten	5	5
Ölmühlen	5	5
Wollspinnereien	1	1
Kalkbrüche	4	4
Kalkzementfabriken	2	3
Chemische Großindustrie (Sodafabrik)	9	9
Färbereien	5	7
Pappfabriken	1	1
Gerbereien	5	5
Schneidemühlen	117	113
Tischlereien	9	11
Faßreifenfabriken	1	1
Holzschnitzereien	3	2
Kistenfabrik	2	2
Holzimprägnieranstalten	3	3
Mahlmühlen	34	35
Bäckereien	2	2
Stärke, Stärkesirupfabriken	23	19
Schlachthäuser	23	18
Braunkohlenbergwerk	7	7
Steinsalzbergwerk	10	9
Saline	2	2
Molkereien, Butter- und Käsefabrikation	118	124
Wasserversorgung	26	25
Mineralwasserfabriken	1	1
Rohzuckerfabriken	123	130
Bierbrauereien	21	22
Brennereien und Spritraffinerien	165	164
Schnupftabakfabriken	1	1
Badeanstalten	5	6
Waschanstalten	7	8
Baugewerbe	5	8
Buchdruckereien	5	5
Lokomotiven für Industriebahnen	36	43
Dampfschiffe, Bagger	34	34
Landwirtschaftliche Lokomobilen, Futterdämpfer usw.	743	814
Dampfpflüge	67	69
Elektrizitätserzeugung	15	14
Petroleumlagerei	1	1
Speicherei	1	1
Feuerspritze	1	1
Dampfkräne	6	6
Drechslereien	3	4
Hefenfabrik	1	1
Desinfektionsanstalt	2	2
Torfpresse	1	1
Stellmacherei	1	1
Hartsteinwerk	4	5
Schiffswerft	1	—
Futterfabriken	1	1
Holzwollfabriken	1	1
Ölraffinerie und Fettfabrik	—	1
Darren	—	2

Übersicht über die im Regierungsbezirk Bromberg vorhandenen gewerblichen Betriebe und beschäftigten Arbeiter.

Gewerbezweig	Anzahl der Betriebe		Durchschnittliche Zahl der Arbeiter		Gesamter Arbeitsverdienst	
					M.	M.
	1903	1904	1903	1904	1903	1904
a. Großindustrie.						
Bekleidungsindustrie	9	11	443	426	251 420	284 190
Bergwerke	7	6	474	432	378 665	313 557
Brauerei und Mälzerei	36	28	325	330	247 649	252 370
Brennerei	134	131	1 110	1 001	800 686	728 506
Buchdruckerei	32	36	475	476	725 000	206 097
Chemische Industrie	53	52	498	522	390 666	425 085
Edel- und Unedelmetallindustrie	6	6	82	73	43 570	43 943
Eisen- und Stahlindustrie	190	202	1 934	1 996	1 160 824	1 188 650
Feinmechanik	5	6	20	26	20 890	29 440
Fleischerei	487	487	793	830	505 217	508 231
Gas- und Wasserwerke	19	20	255	269	155 078	163 552*)
Glasindustrie	3	3	538	596	319 313	358 796
Holzindustrie	279	268	3 267	3 610	2 270 612	2 411 262
Lederindustrie	2	7	212	246	205 700	242 492
Müllerei	583	589	890	894	643 615	653 030
Nahrungsmittelindustrie	16	16	173	153	41 656	37 137
Papierindustrie	1	1	36	40	21 354	23 559
Steinbrüche und Grabereien	16	15	2 246	2 403	408 488	449 181
Tabakindustrie	21	20	402	406	158 828	150 992
Textilindustrie	7	7	69	68	38 064	31 849
Töpfereiindustrie	3	3	785	882	538 393	617 565
Ziegelindustrie	233	227	3 174	3 580	1 320 610	1 538 880
Zuckerindustrie	10	10	4 800	4 687	1 984 824	1 821 566
b. Transportgewerbe.						
Binnenschiffahrt	104	100	411	342	175 924	69 712
Flößerei	20	19	1 827	1 754	901 169	843 119
Fuhrwerksbetrieb	116	115	228	244	123 321	135 885
Speditionsbetrieb	349	374	1 280	1 310	927 150	950 690
Straßenbahnbetrieb	5	5	436	487	379 714	355 639
c. Baugewerbe.						
Baugewerbe	828	838	7 256	7 974	4 228 712	4 666 528
Schornsteinfegergewerbe	52	54	80	69	43 691	44 158
Tiefbaugewerbe	118	116	986	1 562	837 230	1 360 159
	3 736	3 772	35 505	37 688	20 148 033	20 905 820
	Betriebe		Arbeiter		Arbeitsverdienst	

*) schätzungsweise.

Landwirtschaftliche Betriebe

waren im Regierungsbezirk Bromberg

1903: 39 440 mit 169 532 Arbeitern,

1904: 40 500 „ 175 211 „

D. Sozialpolitik.

Die **Ostdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft in Bromberg** berichtet, daß sich die Katasteränderungen — Betriebseinstellungen und Wechsel der Unternehmer — in den Grenzen der Vorjahre bewegten.

Der Rückgang in der Zahl der Segelschiffahrtsbetriebe ist auf Überweisungen an die See-Berufsgenossenschaft zurückzuführen.

Kataster-Auszug.

Art der Betriebe	Zahl der Betriebe 1903	Zahl der Betriebe 1904	Versicherte Personen 1903	Versicherte Personen 1904	Von den versicherten Personen entfielen auf Nebenbetriebe 1903	Von den versicherten Personen entfielen auf Nebenbetriebe 1904
Segel- und Kleinschiffahrt . . .	7 348	7 277	9 586	9 509	47	46
Flößerei	202	199	5 118	5 076	418	418
Dampfschiffahrt	286	293	4 402	4 428	1 892	1 892
Fährbetriebe	179	170	312	249	—	—
Baggereibetriebe	52	54	712	728	246	246
Prahmbetriebe	5	5	6	27	—	—
Treidelei	151	144	162	154	—	—
Selbstversicherungen	—	—	277	256	—	—
Beamtenversicherungen . . .	—	—	—	—	—	—
Summe	8 223	8 142	20 575	20 427	2 603	2 602

Nachweisung der anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne.

Art der Betriebe	Angerechnete Gehälter und Löhne 1903 ℳ	Angerechnete Gehälter und Löhne 1904 ℳ
Bootsvermietung	13 462	17 159
Treidelei	78 142	59 165
Segel- und Kleinschiffahrt	6 317 547	6 122 657
Prahmbetriebe	114 691	124 862
Handbaggerei	37 397	26 409
Dampfschiffahrt, Deckpersonal	1 489 465	1 488 890
Dampfbaggerei	81 897	108 443
Dampfschiffahrt, Maschinenpersonal	1 037 138	1 050 155
Flößerei	1 506 822	1 425 400
Fährbetriebe ohne Dampf / Dampffähren	198 022	166 701
Ewerführerei	110 480	102 196
Bergungsarbeiten	14 990	8 752
Nebenbetriebe	648 082	623 483
Summe . . .	11 648 135	11 324 272

Unfälle.

Im Jahre 1904 kamen 790 gegen 774 Unfälle in 1903 zur Anzeige, von denen 142 gegen 139 in 1903 entschädigungspflichtig wurden.

Die Zahl der im Jahre 1904 **entschädigten Unfälle** verteilt sich, wie folgt:

a. Segel- und Kleinschiffahrt 50
b. Flößerei 26
c. Dampfschiffahrt 39
d. Fährbetriebe 2
e. Prahmbetriebe 2
f. Nebenbetriebe 12
g. Selbstversicherung (Segelschiffahrt) 4
h. Ewerführerei 4
i. Dampfbaggerei 3

zusammen . . . 142

Es betrugen:

Unfälle	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
gemeldet . . .	87	235	231	291	336	406	363	442	430	398	586	630	649	697	736	721	645	774	790
entschädigt . .	14	67	88	86	109	113	85	120	94	85	136	156	121	166	169	178	130	139	142

zusammen 1886—1904: 9 447 gemeldete und 2 198 entschädigte Unfälle.

An Beiträgen und an Beitragszuschlägen für die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe und für die versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter waren zur **Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft** für eine Mark der wirklichen und der angenommenen Grundsteuer zu entrichten:

		1902	1903	1904
1. in der Sektion	Bromberg Landkreis . . .	42 Pf.	42 Pf.	46 Pf.
2. „ „ „	Stadtkreis . . .	51 „	60 „	61 „
3. „ „ „	Czarnikau	53 „	53 „	59 „
4. „ „ „	Filehne	40 „	47 „	55 „
5. „ „ „	Gnesen	47 „	49 „	50 „
6. „ „ „	Hohensalza	34 „	37 „	40 „
7. „ „ „	Kolmar i. P.	48 „	55 „	60 „
8. „ „ „	Mogilno	33 „	36 „	38 „
9. „ „ „	Schubin	36 „	40 „	45 „
10. „ „ „	Strelno	31 „	36 „	36 „
11. „ „ „	Wirsitz	44 „	46 „	52 „
12. „ „ „	Witkowo	44 „	47 „	52 „
13. „ „ „	Wongrowitz	44 „	49 „	50 „
14. „ „ „	Znin	32 „	38 „	46 „

Für die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, sowie für die in den landwirtschaftlichen Hauptbetrieben und in den Nebenbetrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter (Güterdirektoren, Administratoren, Inspektoren, Wirtschafter, Rechnungsführer, Oberförster, Revierförster, Schafmeister, Molkereimeister, Vögte, Förster, Forstaufseher, Holzhauermeister, Gärtner, Gartenaufseher, Meier [Schweizer, Käser], Schäfer, Wirtschafterinnen, Müller, Brenner, Brauer, Ziegler, Stellmacher, Schmiede, Maschinenführer und Heizer) müssen nach § 57 Absatz 2 und 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 besondere Zuschläge zu den Beiträgen erhoben werden.

Der Zuschlag für die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe wird nach einer angenommenen Grundsteuer berechnet, welche sich zu der für den land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb

in Ansatz zu bringenden Grundsteuer verhält, wie das Reineinkommen aus dem Nebenbetriebe zu demjenigen aus dem Hauptbetriebe.

Ein Zuschlag wird nicht erhoben, wenn das jährliche Reineinkommen aus dem Nebenbetriebe weniger als einhundert Mark beträgt.

Für die versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und für die Facharbeiter wird der Zuschlag nach einem angenommenen Grundsteuersatze berechnet, welcher für jede derartige Person mit einem Jahresarbeitsverdienste

bis zu 750 Mark . . . . 5 Mark,
von mehr als 750 bis 1000 Mark . . . . . 10 Mark,
von mehr als 1000 bis 1250 Mark . . . . 15 Mark,
von mehr als 1250 bis 1500 Mark . . . . 20 Mark,

und so fort, für jede weiteren 250 Mark des Jahresarbeitsverdienstes je 5 Mark Grundsteuer mehr beträgt.

Die Zuschläge sind erstmalig für das Jahr 1901 erhoben worden.

Statistik der in der Stadt Bromberg im Jahre 1904 vorhandenen Krankenkassen.

Lfde. Nr.	Namen der Ortskrankenkassen	Durchschnittszahl der versicherten Personen m.	w.	Einnahme M.	Pf.	Ausgabe M.	Pf.	Reservefonds M.	Pf.
	Ortskrankenkasse								
1	der Töpfer und Ofensetzer	100	—	1 874	05	1 519	12	1 900	—
2	der Tischler, Drechsler, Maler und verwandter Gewerbe	943	15	14 651	77	13 683	30	15 981	86
3	für Schiffahrt, Flößerei und verwandte Gewerbe	1 140	1	47 355	—	45 056	99	33 264	—
4	der Maurer	681	3	24 674	65	21 355	81	23 000	—
5	Gemeinsame Ortskrankenkasse (bestehend aus den früheren Ortskrankenkassen der Zimmerer, Schuhmacher, Schneider und Schneiderinnen, Klempner und Dachdecker, Kupferschmiede und verwandter Gewerbe, Bäcker und Konditoren, für in Fabriken beschäftigte Personen und der Allgemeinen Ortskrankenkasse)	5 364	1879	340 759	06	327 617	39	147 602	55
6	Betriebskrankenkasse für die Mühlenanlagen der Mühlenadministration	110	3	2 567	88	2 365	07	5 087	50
7	Betriebskrankenkasse der Firma Julius Brilles	110	72	2 117	41	2 073	41	1 338	13
8	Betriebskrankenkasse der Bromberger Schleppschiffahrt = Aktiengesellschaft	250	20	7 612	55	6 997	28	7 475	—
9	Städtische Betriebskrankenkasse . . .	142	73	10 644	43	10 632	09	6 800	—
10	Betriebskrankenkasse der Firma L. Zobel	196	—	4 224	87	3 746	09	2 510	21
11	Betriebskrankenkasse der Firma Julius Berger	735	14	23 167	22	21 944	92	11 000	—

Unfälle.

Nach den Berichten der Gewerbe-Inspektionen betrug die Zahl der Unfälle in den ihnen unterstellten Betrieben:

	Gewerbe-Inspektionsbezirk			
	Bromberg		Hohensalza	
	1903	1904	1903	1904
Zahl der Arbeiter	14 228	15 963	6 405	7 214
Zahl der Unfälle	457	526	195	203
darunter				
Erwerbsunfähigkeit über 13 Wochen	41	35	16	33
Todesfälle	6	4	1	4

Jahr	Insgesamt betrug die Zahl der Arbeiter	Insgesamt betrug die Zahl der Unfälle	Davon Unfälle mit Erwerbsunfähigkeit über 13 Wochen	Davon Unfälle mit tödlichem Ausgange
1903	20 633	652	57	7
1904	23 177	729	68	8

Gewerbegerichte.

Nach dem Berichte über die Tätigkeit des **Gewerbegerichts zu Bromberg** für das vierzehnte Geschäftsjahr (1904) wurden

1900	1901	1902	1903	1904
206	211	217	270	285

Streitfälle anhängig gemacht und erledigt.

Es klagten in 256 Fällen Arbeitnehmer gegen Arbeitgeber und zwar:

a) wegen rückständigen Lohnes 197
b) wegen Entlassung ohne Kündigung und Entschädigung 44
c) wegen Vertragsbruchs und Entschädigung 1
d) wegen Herausgabe von Papieren 16
e) wegen Ausfertigung von Zeugnissen 5
f) wegen Auflösung des Lehrverhältnisses 1
g) wegen Erstattung von Kurkosten 1

In 20 Fällen klagten Arbeitgeber gegen ihre Arbeiter und zwar:

a) wegen Kontraktbruchs und Entschädigung 18
b) wegen Herausgabe von Papieren und Sachen 1
c) wegen Rückzahlung von Handgeld 1

An den Streitsachen waren beteiligt:
in 22 Fällen Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker und ähnliche Angestellte,
in 17 Fällen weibliche Personen,
in 6 Fällen Lehrlinge.

In den Verhandlungsterminen kamen — einschließlich der als unerledigt aus dem Jahre 1903 übernommenen 10 Sachen — im abgelaufenen Jahre 266 Streitsachen zur Erledigung, 29 Sachen sind unerledigt ins neue Jahr übernommen worden.

Außer den zur Verhandlung gekommenen Streitsachen sind noch eine Anzahl Klagen wegen Unzuständigkeit kurzer Hand zurückgewiesen worden:

a) weil der Klageanspruch nicht aus gewerblichen Arbeitsverhältnissen herrührte,
b) weil die Klagen von Handlungsgehilfen oder von Personen angebracht wurden, welche im Gesindedienst tätig waren,
c) weil bei Klagen von Lehrlingen gegen Innungsmeister nach § 81 a Ziffer 4 der Gewerbeordnung die betreffenden Innungen zur Entscheidung zuständig waren,
d) weil die Parteien in anderen Städten und auf dem Lande außerhalb des Gerichtsbezirks wohnten.

Durch mündliche Belehrung im Gewerbebureau des Magistrats, durch Fernsprecher und durch Aufklärung in der Presse ist nach Möglichkeit auf eine gütliche Beilegung und auf eine Verminderung der Streitsachen hinzuwirken gesucht worden.

Von den anhängig gemachten und im Berichtsjahre zum Abschluß gebrachten 266 Streitfällen wurden wie folgt erledigt:

a) durch Vergleich 54
b) durch Zurücknahme der Klage (Verzicht) 93
c) durch Anerkenntnis 4
d) durch Fortlegung der Akten, weil weitere Anträge nicht gestellt wurden 26
e) durch Versäumnisurteil 37
f) durch andere Endurteile 52

Eine schleunige Rechtsprechung ist dadurch erzielt worden, daß wöchentlich Verhandlungstermine abgehalten und die meisten Streitfälle in den ersten Terminen zur Erledigung gekommen sind.

Bei den durch Endurteil erledigten Streitfällen nahm die Erledigung in Anspruch:

weniger als eine Woche 5
eine Woche bis einschließlich zwei Wochen 9
zwei Wochen bis einschließlich einen Monat 18
einen Monat bis einschließlich drei Monate 7

Gegen Endurteile des Gewerbegerichts ist in 2 Fällen Berufung an das Königliche Landgericht eingelegt worden. In einem Falle ist die Entscheidung des Gewerbegerichts bestätigt worden, im anderen Falle steht die Entscheidung noch aus.

Das **Gewerbegericht Hohensalza** berichtet:

Zahl der Streitfälle:

1900	1901	1902	1903	1904
158	95	70	70	99

Zahl der

a. anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern § 4 Abs. 1—5 und § 5, und zwar auf Klage	b. Erledigungen von Rechtsstreitigkeiten durch: aa. Vergleich	bb. Verzicht im Sinne des § 306 Z.P.O.	cc. Anerkenntnis	dd. Versäumnisurteil	ee. andere Endurteile
99	32	—	2	7	10
			51		

46 Sachen haben ihre Erledigung durch Zurücknahme und Aktenweglegung gefunden, während 2 Sachen unerledigt blieben.

E. Rechtsprechung, Verwaltung.

Prozesse

Wechselprozesse waren anhängig beim Landgericht:

	1902	1903	1904
Bromberg	541	3*)	*)
Gnesen	296	233	323
Schneidemühl . . .	149	112	129

*) Siehe Kammer für Handelssachen.

Bei der **Kammer für Handelssachen** in **Bromberg** waren im Jahre 1904 703 Prozesse (darunter 443 Wechselprozesse) anhängig, gegen 671 Prozesse im Vorjahre, darunter 455 Wechselprozesse. An 50 Sitzungstagen fanden 703 mündliche Verhandlungen statt.

Dauer der Prozesse bei der Kammer für Handelssachen im Jahre 1904: 36 weniger als 1 Woche, 649 von 1 Woche bis 1 Monat, 18 von 1 Monat bis 2 Monate, 6 von 2 Monate bis 3 Monate und 4 über 3 Monate.

Eintragungen im Handelsregister.

	A*)	B*)	Genossenschaften	Eingeleitet waren 1904: Konkurse	Zwangsversteigerungen	Zwangsverwaltungen
Bromberg	569	23	43	28	80	31
Crone a. B.	52	1	21	3	24	2
Czarnikau	81	1	13	1	13	2
Exin	37	1	14	—	—	—
Filehne	66	—	21	1	15	—
Gnesen	212	5	31	15	16	6
Hohensalza	268	21	33	16	67	30
Kolmar i. P.	39	2	9	1	6	—
Labischin	61	1	9	1	12	—
Lobsens	49	—	6	—	4	—
Margonin	36	—	7	4	5	1
Mogilno	61	4	26	4	14	4
Nakel	121	4	18	3	19	2
Schneidemühl	131	6	14	1	20	4
Schönlanke	67	1	12	2	19	1
Schubin	26	—	11	4	8	2
Strelno	55	1	10	2	5	2
Tremessen	51	1	14	3	16	5
Wirsitz	34	1	11	3	11	3
Witkowo	17	1	11	1	2	—
Wongrowitz	113	—	26	8	11	1
Znin	79	1	24	5	26	4
Im Kammerbezirk zusammen	2 225	75	384	105	393	100
dagegen 1903	2 243	61	317	84	472	134

*) Diese Einteilung entspricht dem § 16 der Verfügung des Preuß. Justizministers vom 7. November 1899, wonach in A die Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften einzutragen sind, in B die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften m. b. H. und die in §§ 33, 36 des H. G. B. bezeichneten juristischen Personen.

Im **Schiffsregister** waren eingetragen bei den Amtsgerichten:

	Binnenschiffe 1902	Binnenschiffe 1903	Binnenschiffe 1904
Bromberg	90	92	89
Czarnikau	4	5	4
Filehne	13	14	17
Hohensalza	37	38	37
Labischin	2	3	4
Mogilno	2	3	3
Nakel	9	12	10
Schneidemühl	8	7	6
Im Kammerbezirk zusammen	165	174	170

Veranlagung zur Handelskammersteuer für 1904.

Laufende Nr.	Kreis	Klasse I Zahl der Zensiten	Klasse I Gewerbesteuerbetrag Mark	Klasse II Zahl der Zensiten	Klasse II Gewerbesteuerbetrag Mark	Klasse III Zahl der Zensiten	Klasse III Gewerbesteuerbetrag Mark	Klasse IV Zahl der Zensiten	Klasse IV Gewerbesteuerbetrag Mark	Insgesamt Zahl der Zensiten	Insgesamt Gewerbesteuerbetrag Mark
1.	Bromberg Stadt	14	14 299	40	12 436	251	20 664	168	4 200	473	51 599
2.	Bromberg Land	6	5 268	5	1 438	58	4 595	54	1 300	123	12 601
3.	Czarnikau	—	—	3	852	46	3 650	93	2 083	142	6 585
4.	Filehne	1	764	1	302	27	2 040	39	1 012	68	4 118
5.	Gnesen	1	3 020	14	3 436	78	6 142	100	2 331	193	14 929
6.	Hohensalza	8	17 611	11	3 481	100	8 445	109	2 589	228	32 126
7.	Kolmar i. P.	4	2 749	7	1 776	101	8 248	94	2 228	206	15 001
8.	Mogilno	1	2 012	1	408	38	2 968	66	1 508	106	6 896
9.	Schubin	1	1 400	4	1 070	24	1 872	76	1 692	105	6 034
10.	Strelno	1	4 460	3	960	51	4 038	25	632	80	10 090
11.	Wirsitz	3	2 644	6	1 760	73	5 627	102	2 172	184	12 203
12.	Witkowo	—	—	1	408	3	264	22	564	26	1 236
13.	Wongrowitz	—	—	—	—	24	2 160	81	2 076	105	4 236
14.	Znin	1	300	1	228	30	2 096	49	1 268	81	3 892
	zusammen	41	54 527	97	28 555	904	72 809	1078	25 655	2120	181 546

Die Städte des Regierungsbezirks Bromberg nach amtlicher Statistik.

Topographische Bezeichnung und Name der Gemeinde	Kreis	Flächeninhalt ha	Einwohnerzahl 1. Dec. 1900	Servisklasse
1. Stadt Filehne	Filehne	935,6	4 307	IV
2. „ Czarnikau	Czarnikau	2 202,5	4 860	IV
3. „ Schönlanke	„	597,9	5 433	IV
4. „ Budsin	Kolmar i. Pos.	1 948,9	2 018	IV
5. „ Kolmar i. P. . . .	„	1 257,8	5 625	IV
6. „ Margonin	„	1 106,0	1 756	IV
7. „ Samotschin	„	1 152,4	1 967	IV
8. „ Schneidemühl . . .	„	7 811,1	19 785	II
9. „ Usch	„	1 737,2	2 287	IV
10. „ Friedheim	Wirsitz	1 209,3	1 056	IV
11. „ Lobsens	„	212,0	2 238	IV
12. „ Mrotschen	„	1 350,3	2 222	IV
13. „ Nakel	„	1 767,4	7 781	III
14. „ Wirsitz	„	508,9	1 672	IV
15. „ Wissek	„	988,5	1 169	IV
16. „ Bromberg	Stadtkreis	1 319,1	52 204	I
17. „ Fordon	Landkreis Bromberg	600,3	2 387	IV
18. „ Crone a. Brahe . .	„	2 796,7	5 012	IV
19. „ Schulitz	„	2 541,4	4 316	IV
20. „ Bartschin	Schubin	211,6	1 108	IV
21. „ Exin	„	1 087,7	3 086	IV
22. „ Labischin	„	863,5	2 248	IV
23. „ Rynarschewo . . .	„	874,6	804	IV
24. „ Schubin	„	1 728,2	3 065	IV
25. „ Argenau	Hohensalza	938,5	3 119	IV
26. „ Hohensalza	„	2 321,5	26 141	II
27. „ Kruschwitz	Strelno	167,1	2 834	IV
28. „ Strelno	„	1 979,2	4 571	IV
29. „ Gembitz	Mogilno	572,1	1 185	IV
30. „ Mogilno	„	887,7	3 512	IV
31. „ Pakosch	„	653,8	2 960	IV
32. „ Tremessen	„	1 862,4	5 028	IV
33. „ Gonsawa	Znin	384,7	829	IV
34. „ Janowitz	„	565,5	1 566	IV
35. „ Rogowo	„	56,8	811	IV
36. „ Znin	„	1 562,4	4 007	IV
37. „ Gollantsch	Wongrowitz	683,5	1 093	IV
38. „ Mietschisko	„	610,1	1 030	IV
39. „ Schocken	„	250,3	1 284	IV
40. „ Wongrowitz	„	844,5	5 362	IV
41. „ Gnesen	Gnesen	970,9	21 693	II
42. „ Kletzko	„	953,0	1 723	IV
43. „ Mieltschin	Witkowo	55,2	525	IV
44. „ Powidz	„	2 773,3	1 107	IV
45. „ Schwarzenau . . .	„	635,2	1 324	IV
46. „ Witkowo	„	288,2	1 581	IV

(Von Dr. F. Kühnert in der Zeitschrift d. Königl. Preuß. Statist. Bureaus. 1904. IV.)

Beilage I. zu dem Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg für das Jahr 1904.

Bericht

über

den Stand des kaufmännischen Unterrichtswesens im Handelskammerbezirk

Ostern 1904.

Erstattet
von
Dr. M. Kandt,
Syndikus der Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg.

Vorwort.

Am 25. Juni 1904 hielt in Bromberg der Verband nordostdeutscher kaufmännischer Vereine seine Jahresversammlung ab.

Auf der Tagesordnung stand u. a. auch die Frage der besseren Ausbildung der Kaufmannslehrlinge, sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts.

Als Vertreter der Handelskammer nahm der Syndikus an der Beratung teil und sagte zu, die in der Versammlung kundgegebenen, berechtigt erscheinenden Wünsche der Handelskammer zu berichten.

Am 24. Juli 1904 richtete der Verein junger Kaufleute Brombergs an die Handelskammer zur Sache eine Eingabe, in der es u. a. heißt:

„In der hierüber eröffneten Debatte wurde allgemein anerkannt, daß für die Weiterbildung der Kaufmannslehrlinge beiderlei Geschlechts hier in Bromberg bisher sehr wenig geschehen, aber dies durchaus notwendig ist. Zwar hat der unterzeichnete Verein seit seinem nunmehr 25 jährigen Bestehen dadurch Abhilfe zu schaffen sich bemüht, daß er alljährlich einen Kursus eröffnet hat, in welchem den jungen Kaufleuten Unterricht in der Buchführung, Korrespondenz, Rechnen usw. erteilt wurde, was nach den von demselben gemachten Erfahrungen nicht für ausreichend befunden worden ist, besonders da in verschiedenen Branchen Lehrlinge mit so geringen Schulkenntnissen aufgenommen werden, daß diese einseitige Weiterbildung bei weitem nicht ausreicht, um dadurch einen auch theoretisch vorgebildeten jungen Kaufmann zu erziehen, auch die Teilnahme an diesen Unterrichtsstunden, weil freiwillig (da kein Schulzwang besteht), eine verhältnismäßig nur geringe war.

In Anbetracht dieser Übelstände stellte daher der Vorstand des unterzeichneten Vereins in der oben erwähnten Jahresversammlung den Antrag, an die hierfür zuständige Stelle die Bitte zu richten, daß auch für die Lehrlinge des Kaufmannsstandes männlichen wie weiblichen Geschlechts behördlicherseits obligatorische Fortbildungsschulen in Bromberg errichtet werden.

Unter Überreichung eines Abdrucks des Protokolls der oben bezeichneten Jahresversammlung erlauben wir uns daher, die verehrliche Handelskammer ganz ergebenst zu bitten:

die Errichtung einer obligatorischen Fortbildungsschule für die Kaufmannslehrlinge männlichen wie weiblichen Geschlechts in Bromberg geneigtest in die Wege leiten zu wollen, da wir Wohldieselbe als die geeignetste Behörde hierfür erachten, von deren wohlwollender Unterstützung wir uns den besten resp. allein günstigen Erfolg verhoffen."

Auch aus anderen Städten des Bezirks, wie Mogilno, Znin, sind Wünsche um Errichtung kaufmännischer Fortbildungsschulen (resp. Klassen) laut geworden.

Ehe man nun entsprechende Schritte tut, empfiehlt es sich, zunächt eine — bisher noch fehlende — Übersicht über die zur Zeit bestehenden kaufmännischen Schulen zu geben.

Allen denen, die mich bei Ausarbeitung dieses Berichts unterstützt haben, insbesondere den Herren Direktor der Handels- und Gewerbeschule Stillke-Gnesen und Rektor der Mittelschule Janetzky-Inowrazlaw sei auch an dieser Stelle verbindlicher Dank ausgesprochen.

Dr. M. Kandt.

Bericht
über
den Stand des kaufmännischen Unterrichtswesens im Handelskammerbezirk
Ostern 1904.

Vorbemerkung.

Die Hebung der Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses muß mit als **eine der wichtigsten Maßnahmen** zur Förderung des Ansehens und der Kraft des Kaufmannstandes und darüber hinaus zur Förderung vaterländischer Kultur angesehen werden.

Es läßt sich hier im Osten leider noch weniger, wie im Westen Deutschlands, vermeiden, daß in den Kaufmannstand zahlreiche junge Leute ohne die elementarste Schulbildung eindringen.

Den Kaufleuten selbst fehlt es an Zeit, um ihre Lehrlinge in dem täglich sich intensiver gestaltenden Kampf ums Dasein mit den erforderlichen Waffen des Wissens und Könnens auszurüsten.

Hier hat die Schule einzugreifen.

Drei Hauptstufen sind, um von den verschiedenen Zwischenstufen abzusehen, in dem Aufbau des kaufmännischen Schulwesens zu unterscheiden.

I. die kaufmännische Fortbildungsschule,
II. die Handelsschule,
III. die Handelshochschule.

Während die Handelshochschulen zur Bildung der Führer im Kaufmannstande bestimmt sind und daher nur an einigen wenigen großen Handels- und Industriezentren ihren Platz finden können, sind die kaufmännischen Fortbildungsschulen und Handelsschulen überall da angebracht, wo eine hinreichend große Anzahl von Lehrlingen und Handlungsgehilfen vorhanden ist, um einen erfolgreichen Unterricht zu ermöglichen.

Die **kaufmännische Fortbildungsschule** bildet die Unterstufe. Sie soll zunächst bei dem Lehrling, der mit unzureichender Schulbildung in die Lehre eintritt, diese Mängel beseitigen. Ihre Hauptaufgabe aber ist, ihn so weit zu fördern, daß er bei Beendigung der Lehrzeit neben den durch seine Tätigkeit gewonnenen praktischen Kenntnissen auch die nötigen theoretischen besitzt, und sich namentlich auch auf dem Gebiete der kaufmännischen Korrespondenz, der Buchführung und Handelsgeographie in Verbindung mit Warenkunde hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten aneignet.

Die **Handelsschule** ist wegen der mit ihr verknüpften höheren Kosten nur der Elite der Lehrlinge und Gehilfen zugängig; sie will dem Lernenden die allgemeine und theoretisch berufliche Ausbildung entweder vor dem Eintritt in die Praxis (sog. Handels*vor*schule) oder nach Beendigung der Lehre geben.

Es leuchtet ein, daß alle drei Systeme ihre gleichwertige Bedeutung haben, daß aber die Handelsschule mit Unterricht *nach* Beendigung der Lehrzeit desto höhere Leistungen aufweisen und einen desto weiteren Kreis von Lernenden umfassen kann, je besser ihr die kaufmännische Fortbildungsschule mit ihrem zumeist vierjährigen Kursus vorgearbeitet hat.

Darum ist auf das Zusammenwirken der kaufmännischen Fortbildungsschulen und Handelsschulen besonderes Gewicht zu legen.

Die Erkenntnis hiervon bricht sich immer mehr Bahn und führt zu praktischer Betätigung. Mit Genugtuung kann festgestellt werden, daß gerade in einer Stadt des Handelskammerbezirks, in Gnesen, eine Musteranstalt dieser Art besteht.

A. Die kaufmännische Fortbildungsschule zu Inowrazlaw.

I. Die Gründung der Schule.

Während die Frage der Errichtung einer kaufmännischen Fortbildungsschule in dem größten Orte des Bezirks, in Bromberg, obwohl sie schon im Jahre 1896 die Handelskammer beschäftigte, infolge besonderer Komplikationen hinter der Frage der Errichtung einer Handelsschule zurückstand, ist in Inowrazlaw bereits im Jahre 1898 eine kaufmännische Fortbildungsschule gegründet worden.

Am 13. Januar 1898 fanden unter Teilnahme der Herren Geheimrat Simon und Professor Dr. Velde als Kommissare des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in Inowrazlaw Verhandlungen mit den städtischen Behörden wegen Wiedereröffnung der gewerblichen Fortbildungsschule statt, an der auch die Mitglieder der Handelskammer und andere Vertreter der Kaufmannschaft teilnahmen. Der Gedanke der Begründung einer kaufmännischen Fortbildungsschule wurde sympatisch begrüßt. Eine Versammlung von Kaufleuten, welche infolge der Anregung durch die Kommissare des Ministers am 15. Februar 1898 tagte, beschloß einstimmig, eine kaufmännische Fortbildungsschule zu errichten. Es wurde eine Kommission gebildet, bestehend aus folgenden Herren: J. Jagodzinski, R. Kieckbusch, H. Kurtzig, M. Neumann, J. Peiser, S. Schreiber und J. Wisniewski.

Der Magistrat, namentlich der verstorbene Oberbürgermeister Hesse nahm sich der Sache warm an und legte den Stadtverordneten ein von ihm entworfenes Ortsstatut vor. Zu demselben richtete die Kommission folgende Eingabe an die Stadtverordnetenversammlung:

„Auf Veranlassung des Herrn Regierungspräsidenten traten zu wiederholten Malen Vertreter der Kaufmannschaft zusammen, um zu der Errichtung einer kaufmännischen Fortbildungsschule hierselbst Stellung zu nehmen. Von allen Interessenten wurde übereinstimmend die Notwendigkeit einer solchen Schule anerkannt. Allseitig wurde auch die Bereitwilligkeit erklärt, Opfer zu bringen, um das Projekt zu ermöglichen, und zwar vornehmlich aus dem Grunde, weil die Bildung der kaufmännischen Lehrlinge erhebliche Lücken aufweist. Es ist dies nicht die Schuld der Schulen, sondern der Verhältnisse.

Fast sämtliche hiesigen Kaufleute, mit Ausnahme der Inhaber einiger wenigen großen Geschäfte, sind gezwungen, ihre Lehrlinge aus ehemaligen Schülern der hiesigen Volksschulen zu wählen. Wenn diese auch ihre Zwecke in bezug auf die ihnen gestellten Aufgaben vollständig erreichen, so fehlt doch ihren Zöglingen, die sich dem Kaufmannstande widmen, so ziemlich alles, was ihnen ermöglicht, in dem erwählten Berufe vorwärts zu kommen, um Tüchtiges zu leisten: es ist dies vornehmlich kaufmännisches Rechnen, Korrespondenz, Buchführung, Handelswissenschaft usw. Die Lehrherren sind in den seltensten Fällen in der Lage, für die Ausbildung ihrer Lehrlinge nach dieser Richtung hin etwas tun zu können. Hier soll nun die projektierte kaufmännische Fortbildungsschule eintreten. Die ergebenst Unterfertigten, als die für diese Zwecke erwählten Vertreter der hiesigen Kaufmannschaft, gestatten sich deshalb, an die geehrte Stadtverordneten-Versammlung die Bitte zu richten, dem Ortsstatut für Errichtung einer kaufmännischen Fortbildungsschule hierselbst geneigtest Ihre Zustimmung geben und die erbetene Beihilfe gewähren zu wollen. Sie sind sich bewußt, daß diese Schule ihnen erhebliche Opfer auferlegen wird, sind jedoch gern bereit, solche zu tragen, nicht, weil sie den Zwang fürchten, sondern weil sie überzeugt sind, daß sowohl ihr Stand als auch ihre Lehrlinge von der Einrichtung großen Vorteil haben werden."

Diese Eingabe, welche die Lage der Kaufmannslehrlinge und ihren Bildungsgang durchaus zutreffend charakterisiert und sicherlich für alle Städte der Provinz ohne Ausnahme ebenso gilt, legt in der sachlichen Beurteilung und darum gerechten Würdigung der Fortbildungsschulfrage für die Vertreter der Kaufmannschaft ein rühmliches Zeugnis ab.

Das Ortsstatut erregte in einigen Punkten den Widerspruch der Versammlung der Stadtverordneten. Derselbe richtete sich besonders gegen die Paragraphen, welche von der Schulversäumnis handeln und der dadurch eventuell verwirkten Strafe. Von einigen Rednern wurde gefordert, den Schulvorstand nach dieser Richtung mit weitgehender Vollmacht auszustatten, um einer rigorosen Durchführung der Strafbestimmungen, die besonders für die Lehrlinge bedenkliche Folgen haben könnte, nach Möglichkeit vorzubeugen. Den Wünschen der Stadtverordneten-Versammlung wurde, soweit es zulässig war, entsprochen. Nach mannigfachen Verhandlungen, die sich bis in das Frühjahr 1898 erstreckten, wurde das Ortsstatut am 14. Juni 1898 von der Stadtverordneten-Versammlung angenommen und am 16. Juni 1898 vom Magistrat bestätigt. Am 29. Juni 1898 erfolgte die Genehmigung durch den Bezirksausschuß; damit war die Gründung der kaufmännischen Fortbildungsschule gesichert.

II. Ortsstatut

betreffend die kaufmännische Fortbildungsschule in Inowrazlaw.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261 fg.) wird nach Anhörung der Beteiligten und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Für den Gemeindebezirk Inowrazlaw wird eine öffentliche Unterrichtsanstalt errichtet, in welcher bereits in kaufmännischen Geschäften tätige junge Leute männlichen Geschlechts nebenher Unterricht in kaufmännischen Lehrgegenständen erhalten können. Diese Anstalt führt die Bezeichnung „Kaufmännische Fortbildungsschule Inowrazlaw."

§ 2.

Die kaufmännische Fortbildungsschule steht unter Aufsicht eines Schulvorstandes, welcher gebildet wird aus einem Magistratsmitgliede als dem Vorsitzenden, einem Stadtverordneten, dem Inspektor der Volksschulen in Inowrazlaw, dem Leiter der Fortbildungsschule und drei Handelsgewerbetreibenden, von denen mindestens einer Mitglied der Handelskammer sein muß. Das Magistratsmitglied wird von dem ersten Bürgermeister deputiert, welcher auch den Stellvertreter des Vorsitzenden ernennt.

Der Stadtverordnete wird von der Stadtverordneten-Versammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Schulinspektor, der Schulleiter, sowie die drei Handelsgewerbetreibenden werden von dem Königlichen Regierungspräsidenten auf 3 Jahre ernannt und zwar die letzteren auf Vorschlag des Magistrats.

§ 3.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend sind; er beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In den vom Schulvorstande besonders bestimmten Fällen, insbesondere bei Entscheidung über Versäumnisse des Unterrichts, kann die Beschlußfassung durch Umlauf herbeigeführt werden.

§ 4.

Der Schulvorstand hat die kaufmännische Fortbildungsschule unter Aufsicht des Königlichen Regierungspräsidenten zu Bromberg zu verwalten und ihr Gedeihen in jeder Weise zu fördern. Insbesondere liegt ihm ob:

1. eine Schulordnung zu erlassen;
2. den Lehr- und Stundenplan aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Feststellung vorzulegen (§ 5);
3. der Aufsichtsbehörde den Leiter und die Lehrer vorzuschlagen;
4. über gänzliche Befreiungen und zeitweise Entbindungen vom Schulbesuch und über die Entschuldbarkeit von Schulversäumnissen Entscheidung zu treffen (§ 6, § 10 Nr. 3, § 8 Nr. 1);
5. die Aufsicht über alle zur Schule gehörigen Lokale, Lehrmittel usw. zu übernehmen;

6. etwaige Bestrafungen der Schüler wegen Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung herbeizuführen (§ 8 Abs. 2);
7. über die Zulassung solcher Personen zur Schule zu entscheiden, welche zum Besuch nicht verpflichtet sind.

§ 5.

Alle im Stadtgebiet Inowrazlaw sich regelmäßig aufhaltenden, im Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die im § 1 bezeichnete öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den festzusetzenden Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

§ 6.

Befreit vom Besuche der Schule sind nur solche Gehilfen und Lehrlinge, die dem Schulvorstande den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet. Dieser Nachweis gilt als geführt, wenn der sonst Schulpflichtige durch Schulabgangszeugnisse dartut, daß er die erste Klasse einer Mittelschule oder die Obertertia einer höheren Lehranstalt mindestens 1 Jahr lang mit Erfolg besucht hat.

§ 7.

Gehilfen und Lehrlinge, die über 18 Jahre alt sind, oder in dem Gemeindebezirk nicht wohnen, oder beschäftigt werden, sowie solche junge Leute, welche nicht im Handelsgewerbe beschäftigt und deshalb zum Besuch der Schule nicht verpflichtet sind, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch widerruflich zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden.

§ 8.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten und die die Schule freiwillig besuchenden Personen müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen;
2. sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen. Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit der Schulordnung und nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 287), mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 10.

Inhaber von Handelsgeschäften sind verpflichtet:

1. jeden von ihnen beschäftigten, noch nicht 18 Jahre alten Gehilfen und Lehrling spätestens am 10. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Leiter der Schule anzumelden und spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn aus der Beschäftigung entlassen haben, bei dem Leiter der Schule wieder abzumelden;
2. die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet zum Unterricht erscheinen können;
3. jedem von ihnen beschäftigten Gehilfen und Lehrling, der durch Krankheit vom Besuche des Unterrichts gehindert war, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein

zum Besuch Verpflichteter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann. Konnte der Antrag vor der Versäumnis nicht gestellt werden, so muß dies nachträglich, sobald als tunlich, geschehen. Geht der Antrag nicht innerhalb einer Woche nach erfolgter Versäumnis ein, so gilt die letztere als unentschuldigt.

§ 11.

Eltern und Vormünder, die dem § 8 entgegenhandeln und Arbeitgeber, welche die im § 9 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Gehilfen und Lehrlinge ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, oder ihnen die im § 9 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Inowrazlaw, den 16. Juni 1898.

Der Magistrat.

Hesse. A. Kurtzig. Sydow. Goecke. Seeliger.

Bromberg, den 29. Juni 1898.

Bescheid.

Das Ortsstatut der Stadt Inowrazlaw vom 16. Juni 1898, betreffend die kaufmännische Fortbildungsschule, wird gemäß § 122 des Zuständigkeitsgesetzes und §§ 120, 142 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe genehmigt, daß:

1. im letzten Absatz des § 2 die Worte: „Der Schulinspektor, der Schulleiter sowie“ und „die letzteren“;
2. im § 4 Ziffer 1 die Worte „zu erlassen“ weggelassen werden.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.:

gez. **Fauck.**

III. Eröffnung der Schule.

Nach Genehmigung des Statuts wurde die Eröffnung der Schule von dem Herrn Regierungspräsidenten zum 1. Oktober 1898 verlangt. Dies war jedoch nicht möglich, da zunächst der Schulvorstand gemäß § 2 des Ortsstatuts zu wählen und andere wichtige Vorfragen zu erledigen waren.

Am 8. September 1898 war der Schulvorstand gebildet. In neun zum Teil ausgedehnten Sitzungen wurden folgende Vorlagen erledigt: Wahl des Leiters und der Lehrer. Bildung und Zahl der Klassen. Aufstellung des Lehr- und Stundenplans. Entwurf einer Schulordnung. Beschaffung der Klassenräume. Auswahl der Lehrbücher. Aufstellung der Kosten für die erste Einrichtung. Etat.

Durch die Teilnahme des Leiters an einem Informationskursus über kaufmännische Fortbildungsschulen in Berlin vom 21. November bis 17. Dezember 1898 wurde die Eröffnung der Schule verzögert. Dieselbe erfolgte endlich am 22. Januar 1899, nachmittags $3^1/_2$ Uhr, in der festlich geschmückten Aula der Knaben-Volksschule. Anwesend waren außer dem Schulvorstande und dem Lehrerkollegium Vertreter der städtischen Körperschaften und der Handelsgewerbetreibenden, sowie sämtliche Schüler.

Die kaufmännische Fortbildungsschule war somit ins Leben getreten, und sie war in ihrer Art die erste Anstalt in der Provinz. An dem gedachten Zeitpunkt erfreute sich nur die Provinzialhauptstadt zweier Fortbildungsschulen für Kaufleute. Dieselben wurden von kaufmännischen Vereinen unterhalten, waren aber nicht obligatorisch.

IV. Schulvorstand.

Der Schulvorstand bestand aus folgenden Herren:

1. Königl. Kommerzienrat Goecke, Magistratsmitglied und Mitglied der Handelskammer, Vorsitzender.
2. Königl. Kommerzienrat Jul. Levy, Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung und Mitglied der Handelskammer, stellvertretender Vorsitzender.
3. Königl. Kreisschulinspektor Winter, Inspektor der Volksschulen in Inowrazlaw.
4. Kaufmann Nowakowski
5. Kaufmann Neumann, Mitglied und Vertreter der Handelskammer
6. Apothekenbesitzer Jedamski

(4.–6.: Vertreter der Kaufmannschaft.)

7. Rektor der Mittelschule Janetzky, Leiter der Schule.

Im Dezember 1901 erlitt die Schule einen herben Verlust durch den plötzlichen Tod des Herrn Kommerzienrats Levy.

In dem Nachrufe, welchen ihm Schulvorstand und Lehrerkollegium widmeten, heißt es: „Wie überall in unserem kommunalen und gewerblichen Leben war es auch hier seine reiche Erfahrung, sein kaufmännisches Wissen und sein menschliches Wohlwollen, wodurch er einerseits die organisatorische Tätigkeit seiner Mitarbeiter unterstützte, andererseits den jungen Kaufleuten Vorbild und Ansporn wurde in ihrem Streben nach Fortbildung."

In der zweiten Hälfte des Januar 1902 legte Herr Kommerzienrat Goecke sein Amt als Stadtrat nieder und schied infolgedessen auch als Mitglied des Schulvorstandes der kaufmännischen Fortbildungsschule aus. Am 4. Februar 1902 kehrte er jedoch als Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung, von dieser Körperschaft gewählt, in den Schulvorstand zurück. Herr Erster Bürgermeister Treinies übernahm als Magistratsdirigent dem Ortsstatut entsprechend den Vorsitz und ernannte Herrn Kommerzienrat Goecke zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Seitdem sind keine Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetreten.

V. Lehrerkollegium.

Das Lehrerkollegium bestand im ersten Schuljahr aus folgenden Herren:

Leiter der Schule: Rektor Janetzky,
Lehrer: Rektor Schwarz,
Mittelschullehrer Stöbbe bis 14. April 1899,
Mittelschullehrer Kolbe,
Mittelschullehrer Thurmann
Mittelschullehrer Grunhold.

Infolge der Errichtung einer neuen Klasse im Jahre 1900 war die Wahl einer 6. Lehrkraft erforderlich. Da sich jedoch die Genehmigung des Etats und damit die Bestätigung der Wahl in die Länge zog, wurden die sechs Mehrstunden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten durch die Lehrer der Anstalt vertretungsweise erteilt. Am 29. Januar 1901 traf die Bestätigung des Mittelschullehrers Schütz als Lehrer an der kaufmännischen Fortbildungsschule ein, und derselbe übernahm am 5. Februar das Ordinariat und die Deutschstunden in Klasse 3b.

Als er aber einem Ruf als Seminarlehrer in Paradies am 1. Juli 1901 folgte, wurde an seiner Stelle Herr Mittelschullehrer Tarnow gewählt und am 12. August 1901 von dem Herrn Regierungspräsidenten bestätigt. Mitte Januar 1902 mußte Herr Grunhold sein Amt mit Rücksicht auf seine gefährdete Gesundheit niederlegen. An seine Stelle trat Mittelschullehrer Stöbbe. Die Bestätigung erfolgte am 9. März 1902.

Im Jahre 1903 verlor das Lehrerkollegium infolge Todesfalles den Mittelschullehrer Thurmann und durch Versetzung den Mittelschullehrer Tarnow. Dafür sind in das Kollegium eingetreten: Rektor Matschewsky und der zum Handelslehrer ausgebildete städtische Lehrer Karkoska.

Mittelschullehrer Stöbbe, welcher Ostern 1904 zum Seminarlehrer ernannt wurde, schied an dem gedachten Zeitpunkte aus dem Lehrerkollegium.

Zur Zeit besteht demnach das Lehrerkollegium aus folgenden Herren:

Rektor Janetzky,
Rektor Schwarz,
Rektor Matschewsky,
Mittelschullehrer Kolbe,
Handelslehrer Karkoska.
Eine Stelle ist noch unbesetzt.

VI. Klassenzahl, Übersicht über die Lehrgegenstände.

Es wurden zunächst drei Klassen gebildet.

Lehrgegenstände Schuljahr 1899	Wöchentliche Unterrichtsstunden			
	III	II	I	zusammen
Deutsch und Kalligraphie	4	1	—	5
Rechnen	2	2	2	6
Handelslehre . . .	—	1	—	1
Buchführung . . .	—	1	2	3
Korrespondenz . .	—	1	1	2
Handelsrecht und Wechsellehre . .	—	—	1	1
	6	6	6	18

Bald nach Ostern 1900 stellte sich die Notwendigkeit heraus, die 3. Klasse, welche am 24. April 42 Schüler zählte, zu teilen. Herr Regierungsassessor Hahn, welcher der Anstalt am 10. Mai einen Besuch abstattete und dem Unterricht in allen Klassen beiwohnte, billigte die Maßnahme. Am 29. Mai erfolgte die Zustimmung des Königlichen Regierungspräsidenten, vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung. Dieselbe war mit der Bewilligung des Etats, welche erst im November eintraf, gegeben.

Die neugebildete Klasse wurde mit 3a bezeichnet und erhielt einen erweiterten Lehrplan, derart, daß die Fächer Korrespondenz, Handelslehre und kaufmännisches Rechnen unter Kürzung der Deutsch- und Kalligraphiestunden eingeführt wurden. Die Klasse 3b behielt den alten Plan und damit den Charakter einer Vorbereitungsstufe. In der 2. Klasse wurde im Winterhalbjahr in Verbindung mit Handelslehre Handelsgeographie getrieben; in der 1. Klasse wurde die doppelte Buchführung gelehrt. Für die beiden oberen Klassen wurde am 18. Oktober ein Stenographiekursus für Freiwillige eingerichtet, und der Unterricht, eine Stunde wöchentlich, Donnerstag von 8 bis 9 Uhr abends, Herrn Mittelschullehrer Kolbe übertragen.

Die Klasse 3b erhielt Ostern 1901 den Namen Klasse 4 und ward dazu bestimmt, die Vorstufe für die drei Handelsklassen zu bilden. Ihre Einrichtung hat sich durchaus bewährt. Es ist besonders die 3. Klasse entlastet worden, während der Unterricht in der 4. Klasse einheitlicher wurde. Die Schwankungen in der Besuchsziffer der untersten Stufe hörten auf. Die Stufe zählte im Beginn des Schuljahres 1901 19 Schüler, am Schluß 27; während im Vorjahre das umgekehrte Verhältnis 28 : 17 zu konstatieren war.

Sommerhalbjahr 1900/01/02/03.

Lehrgegenstände.	Wöchentliche Unterrichtsstunden				
	I	II	III	IV	zusammen
Deutsch	—	1	2	3	6
Korrespondenz	1	1	1	—	3
Rechnen	2	2	2	2	8
Einfache Buchführung . .	—	1	—	—	1
Doppelte Buchführung . .	2	—	-	—	2
Handels- und Wechsellehre .	1	1	1	—	3
Schreiben	-	—	—	1	1
zusammen	6	6	6	6	24

Winterhalbjahr 1901/02/03/04.

Lehrgegenstände.	Wöchentliche Unterrichtsstunden				
	I	II	III	IV	zusammen.
Deutsch	—	1	2	3	6
Korrespondenz	1	1	1	—	3
Rechnen	2	2	2	2	8
Einfache Buchführung . .	—	1	—	—	1
Doppelte Buchführung . .	2	—	—	—	2
Handels- und Wechsellehre .	1	—	1	—	2
Handelsgeographie . . .	—	1	—	—	1
Schreiben	—	—	—	1	1
zusammen	6	6	6	6	24
Stenographie (fakultativ) .		1½			

VII. Stundenplan.

I. Schuljahr 1899/1900.

Unterrichtszeit		III	II	I
Sonntag:	2—3	Deutsch und Kalligraphie (Thurmann.)	Handelslehre Kolbe.	Rechnen (Schwarz.)
	3—4	Deutsch und Kalligraphie (Thurmann.)	Deutsch Kolbe.	Rechnen (Schwarz.)
Dienstag:	2—3	Deutsch Thurmann.	—	Buchführung (Janetzky.)
	3—4	Rechnen Grunhold.	—	Buchführung (Janetzky.)
Mittwoch:	2—3	—	Buchführung Janetzky.	—
	3—4	—	Rechnen Schwarz.	—
Donnerstag:	2—3	Deutsch Thurmann.	Korrespondenz Kolbe.	Korrespondenz Janetzky.
	3—4	Rechnen Grunhold.	Rechnen Schwarz.	Handelsrecht und Wechsellehre Janetzky.

II. Schuljahr 1900/1901.

Klasse	Zeit	Sonntag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
I	2—4	Rechnen Schwarz	Buchführung Janetzky	—	Korrespondenz und Handelswissenschaft Janetzky
II	2—3	Deutsch Kolbe	—	Buchführung Janetzky	Handelslehre Kolbe
	3—4	Korrespondenz Kolbe	—	Rechnen Schwarz	Rechnen Schwarz
IIIa	2—3	Korrespondenz Thurmann	Deutsch Thurmann	—	Rechnen Grunhold
	3—4	Deutsch Thurmann	Rechnen Grunhold	—	Handelslehre Thurmann
IIIb	2—3	Kalligraphie Schütz*	Rechnen Grunhold	—	Deutsch Schütz*
	3—4	Deutsch Schütz*	Deutsch Schütz*	—	Rechnen Grunhold

* Seit dem 5. Februar.

III. Schuljahr 1901/1902.

Klasse	Zeit	Sonntag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
I	2—4	Rechnen Schwarz	Buchführung Janetzky	—	Korrespondenz und Handelswissenschaft Janetzky
II	2—3	Deutsch Kolbe	—	Buchführung Janetzky	Rechnen Schwarz
	3—4	Korrespondenz Kolbe	—	Rechnen Schwarz	Handelslehre Kolbe
III	2—3	Korrespondenz Thurmann	Rechnen Grunhold	—	Handelslehre Thurmann
	3—4	Deutsch Thurmann	Deutsch Thurmann	—	Rechnen Grunhold
IV	2—3	Kalligraphie Tarnow	Deutsch Tarnow	—	Rechnen Grunhold
	3—4	Deutsch Tarnow	Rechnen Grunhold	—	Deutsch Tarnow

IV. Schuljahr 1902/1903.

Klasse	Zeit	Sonntag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
I	2—4	Rechnen Schwarz	Buchführung Janetzky	—	Korrespondenz, Handels- und Wechselrecht Janetzky
II	2—3	Deutsch Kolbe	—	Buchführung Janetzky	Rechnen Schwarz
	3—4	Korrespondenz Kolbe	—	Rechnen Schwarz	Handelslehre Kolbe
III	2—3	Deutsch Thurmann	Deutsch Thurmann	—	Rechnen Stöbbe
	3—4	Korrespondenz Thurmann	Rechnen Stöbbe	—	Handelslehre Thurmann
IV	2—3	Deutsch Stöbbe	Rechnen Tarnow	—	Rechnen Tarnow
	3—4	Deutsch Stöbbe	Schreiben Tarnow	—	Deutsch Tarnow

Bemerkung. In Kl. II wurde im Winterhalbjahr statt Handelslehre Handelsgeographie erteilt.

V. Sommerhalbjahr 1903.

Tage	Zeit	I	II	III	IV
Sonntag	2—3	Rechnen Schwarz	Deutsch } Kolbe	Deutsch } Matschewsky	Deutsch } Stöbbe
	3—4		Korrespondenz	Korrespondenz	Rechnen
Dienstag	2—3	Doppelte Buchführung Janetzky	—	Deutsch Matschewsky	Deutsch Stöbbe
	3—4		—	Rechnen Stöbbe	Kalligraphie Matschewsky
Mittwoch	2—3	—	Einfache Buchführung Janetzky	—	—
	3—4	—	Rechnen Schwarz	—	—
Donnerstag	2—3	Korrespondenz } Janetzky	Rechnen Schwarz	Handelslehre Matschewsky	Rechnen Stöbbe
	3—4	Handels- und Wechselrecht	Handelslehre Kolbe	Rechnen Stöbbe	Deutsch Matschewsky

Am 7. Januar 1903 erging ein Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, welcher die Errichtung der obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschule hierselbst anordnete. In diesem Erlasse waren auch die im Handelsgewerbe beschäftigten gewerblichen Arbeiter mit einbegriffen. Es bestand demnach die Absicht, die Kaufmännische Fortbildungsschule mit der gewerblichen zu vereinen, und in der Tat wurde auch von dem Vertreter des Herrn Regierungspräsidenten der alte Schulvorstand aufgelöst und ein neuer für beide Schulkörper nach den Vorschriften des Erlasses gebildet. Damit hätte die Kaufmännische Fortbildungsschule als selbständiger Organismus aufhören und das für dieselbe grundlegende Ortsstatut seine Wirkung verlieren müssen. In Rücksicht darauf, daß die Kaufleute im Jahre 1898 im Gegensatz zu den Handwerkern die Errichtung einer Kaufmännischen Fortbildungsschule aus freien Stücken beschlossen und die Ausführung dieses Beschlusses nach Kräften gefördert hatten, und im Hinblick auf die neue Belastung, welche ihnen durch die Anpassung dieser Anstalt an die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschule drohte, wurden sie um Aufhebung des Erlasses, soweit er sich auf die Handelsgewerbetreibenden bezog, bei dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe vorstellig; gleichzeitig hatte der Magistrat gegen die einseitige Aufhebung des Ortsstatuts Einspruch erhoben. In dem Erlasse waren 8 Stunden Unterricht in der Woche vorgesehen, der Sonntagsunterricht war ausgeschlossen, während in der Kaufmännischen Fortbildungsschule nur 6 Stunden und zwar 2 am Sonntag Nachmittag erteilt wurden. In einer gemeinsamen Sitzung von Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, welche in Gegenwart des Herrn Geheimen Oberregierungsrat Simon vom Handelsministerium und Vertretern der Posener und Bromberger Regierung stattfand, wurde eine Einigung dahin erzielt, daß die bisherige Organisation der Kaufmännischen Fortbildungsschule unter der Bedingung bestehen bleiben solle, daß der Sonntagsunterricht wegfällt. Am 28. September 1903 erschien darauf folgende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 12. September 1903 genehmigt, daß die Kaufmännische Fortbildungsschule in Inowrazlaw unter der Bedingung fortbestehen bleiben kann, daß jeder Schüler an 2 Tagen der Woche je 3 Stunden Unterricht erhält. Der Unterricht darf indessen nicht in die Zeit nach 8 Uhr abends fallen.

Nachdem der Schulvorstand sich wieder konstituiert hatte, beschloß derselbe, als Unterrichtstage den Dienstag und Donnerstag zu wählen; die Unterrichtszeit wurde in die Nachmittagsstunden von 2 bis 5 Uhr gelegt. Die dadurch bedingte Abänderung des Ortsstatuts fand die Zustimmung der städtischen Körperschaften, und im letzten Quartal wurde bereits danach unterrichtet.

Der Stundenplan für das Winterhalbjahr 1903/04 war infolgedessen folgender:

Tage	Zeit	I	II	III	IV
Dienstag	2—3	Handels- und Wechselrecht Janetzky	Rechnen Schwarz	Rechnen Matschewsky	Rechnen Karkoska
	3—4	Korrespondenz Janetzky		Deutsch Matschewsky	Deutsch Karkoska
	4—5	Rechnen Schwarz	Handelsgeographie Kolbe	Korrespondenz Matschewsky	Deutsch Karkoska
Donnerstag	2—3	Rechnen Schwarz	Einfache Buchführung Janetzky	Rechnen Matschewsky	Rechnen Karkoska
	3—4	Doppelte Buchführung Janetzky	Korrespondenz Kolbe	Deutsch Matschewsky	Deutsch Karkoska
	4—5		Deutsch Kolbe	Handelslehre Matschewsky	Kalligraphie Karkoska

VIII. Lehrplan.

Der bei Eröffnung der Schule aufgestellte Lehrplan hat im Laufe der Jahre verschiedene Änderungen und Verbesserungen erfahren. Der zurzeit geltende Lehrplan hat folgenden Wortlaut:

Klasse IV.

Deutsch (wöchentlich 3 Std.)

1. Lesen. (Lesebuch: Scharf und Haese „Handel und Wandel".) Zur Behandlung kommen folgende Stücke: Der Kaufmann. Pünktlichkeit. Der Lehrling nach dem Handelsgesetzbuch. Ein Mittel, immer Geld in der Tasche zu haben. Hamburg. In der königl. Münze in Berlin. Steinkohle und Braunkohle. Der Heringsfang an der Küste von Norwegen. Die Wasserstraßen. Der Kanal von Suez.

2. Grammatik: Der einfache Satz und der einfach erweiterte Satz im Anschluß an die Besprechungen der schriftlichen Arbeiten im Deutschen und die Behandlung der Lesestücke.

3. Orthographie: Dieser Unterrichtszweig kommt ebenfalls bei der Besprechung der schriftlichen Arbeiten im Deutschen zur Behandlung. Außerdem werden spezielle Übungen in der Rechtschreibung vorgenommen.

4. Schriftliche Arbeiten: Alle Wochen wird eine schriftliche Arbeit angefertigt; es wechseln Diktate und kleine freie Arbeiten aus dem Gebiete der Lektüre.

5. Kalligraphie (wöchentlich $^{2}/_{2}$ Std.): Vgl. Stoppel, Geschäftsaufsätze. Für besonders schlechte Schreiber treten an diese Stelle in erster Zeit Übungen im Schreiben der deutschen und lateinischen Buchstaben.

Rechnen (wöchentlich 2 Std.)

Das Rechnen mit benannten Zahlen. a) Resolvieren und Reduzieren. b) Die vier Spezies mit benannten Zahlen. c) Im Anschluß an die Multiplikation und Division einfache Regeldetri, sowie Umrechnung der wichtigsten ausländischen Münzen.

Die Bruchrechnung. a) Die gemeinen Brüche: Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division. b) Die Dezimalbrüche: Multiplikation, Division.

Klasse III.

Deutsch (wöchentlich 2 Std.)

1. Lesen. (Lesebuch: Scharf und Haese, „Handel und Wandel".) Von der Handelsfirma. Aus der Geschichte des Postwesens. Deutschland in handelsgeographischer Beziehung. Zum Schutz der Warenbezeichnungen. Das Geld. Das Zollwesen. Die Entstehung des deutschen Zollvereins. Von der Entstehung der Banken.

Das Hauptsächlichste aus der Staatskunde. (Die Verfassung. Der König. Herrenhaus und Abgeordnetenhaus. Die Staatsverwaltung. Kaiser und Bundesrat. Reichstag. Bürgerrechte und Bürgerpflichten.)

2. Grammatik: Aus der Formenlehre: Deklination der Eigennamen. Konjugation der Verba. Übung im Gebrauch der Präpositionen. Das Hauptsächlichste aus der Wortlehre. Satzlehre: Der erweiterte Satz — Attribut, Objekt, adverbiale Bestimmungen, der zusammengezogene Satz. Satzgefüge. Der verkürzte Nebensatz. Die Behandlung erfolgt im Anschluß an die Lesestoffe und schriftlichen Arbeiten.

3. Orthographie: Die S-Laute. Das und daß. Der Infinitiv mit zu. Der große und kleine Anfangsbuchstabe. Zusammengesetzte Wörter. Wortfamilien. Gleich- und ähnlichlautende Wörter. Fremdwörter. Alle 14 Tage wird ein Diktat geschrieben.

4. Aufsatz: In jedem Vierteljahr werden 2 Aufsätze angefertigt.

Handelslehre (wöchentlich 1 Std.)

Handel und Verkehr. Eisenbahnen, Post und Telegraphie. Erwerbs- und Rechtsleben. Gütertransport zu Wasser und zu Lande Assekuranzwesen. Zölle. Steuern. Kolonien. Geldwesen. Das Hauptsächlichste aus der Wechsellehre.

Korrespondenz (wöchentlich 1 Std.)

Rechnungen, Quittungen, Empfangs-, Liefer- und Ladescheine, Rundschreiben, Anerbietungen, Bestellungen, Antworten auf Bestellungen, Beschwerden und Antworten auf Beschwerden, Begleit- und Entschuldigungsschreiben, Mahnbriefe, Antworten auf Mahnbriefe, Rechnungserteilung, Abrechnung.

Rechnen (wöchentlich 2 Std.).

Verwandlung der gemeinen Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Regeldetri. A) Einfache Regeldetri mit direkten und indirekten Verhältnissen. B) Zusammengesetzte Regeldetri mit direkten und indirekten Verhältnissen. Gesellschaftsrechnung. Mischungsrechnung. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Klasse II.

Deutsch (wöchentlich 1 Std.).

1. Lesen. (Lesebuch: Scharf und Haese „Handel und Wandel".) Der Verkehr der Handlungsreisenden mit der Kundschaft. Der Prokurist. Konkurs und Konkursverfahren. Offerte und Annahme. Sibirien und die sibirische Eisenbahn. New-York.

2. Grammatik: Im Anschluß an die Lesestoffe kommen zur Behandlung: Kasusrektion der Präpositionen, Adjektiva und Verba. Schwierigere Partien aus der Konjugation. Der erweiterte und zusammengesetzte Satz.

3. Orthographie: Alle 4 Wochen ein Diktat. Bei der gemeinsamen Besprechung der Fehler werden die erforderlichen Kapitel aus der Rechtschreibung wiederholt.

Handelslehre und Handelsgeographie (wöchentlich 1 Std.).

a) Zoll- und Geldwesen. Der Wechsel. Der Scheck. Effekten.

b) Deutschlands Eisenbahnen und Wasserwege. Bedeutung der größten deutschen Handelsplätze (Danzig, Stettin, Hamburg, Bremen, Berlin, Leipzig). Schiffahrtsgesellschaften, spez. der Nordd. Lloyd. Der Handel im Mittelmeer. Der Suezkanal. Die wichtigsten Handelsstraßen Asiens (spez. die sibirische Bahn). Deutschlands Kolonien.

Korrespondenz.

Das Warengeschäft. Reklamation und Erkundigung. Speditions- und Kommissionsgeschäft. Zirkulare. Schreiben betreffend Wechsel und Kontokorrent. Bewerbungsgesuch.

Buchführung (wöchentlich 1 Std.).

Einfache Buchführung. Selbständige Buchung eines einfachen Geschäftsganges mit Ermittlung des Gewinnes. Abschluß der Bücher. Aufstellung der Inventur und Bilanz.

Rechnen (wöchentlich 2 Std.).

Prozentwerte und Valuta von der reinen Normalzahl. Gewinn- und Verlustrechnung. Ausländische Münzen. Zinsen auf Jahre und Jahresteile. Zinsen auf Tage. Prozentsatz. Zinseszinsen. Diskontrechnung.

Klasse I.

Korrespondenz (wöchentlich 1 Std.).

Briefe über Wechselgeschäfte: Briefe über Tratten, Rimessen für eigene und fremde Rechnung, über Wechsel zur Annahme, über fehlende Indossamente, über domizilierte und protestierte Wechsel, über Notadressen und Intervention. Empfehlungsbriefe, Kreditbriefe, Erkundigungs- und Auskunftsbriefe, Bewerbungsschreiben.

Handels- und Wechselrecht (wöchentlich 1 Std.).

Kaufmann, Handelsgewerbe, Handelsregister, Firma, Handlungslehrling und Handlungsgehilfe, Handlungsbevollmächtigter und Prokurist. Abschluß der Handlungsgeschäfte. Der Handelskauf. Wechselrecht: Allgemeine deutsche Wechselordnung. Der gezogene Wechsel, der Solawechsel.

Buchführung (wöchentlich 2 Std.).

Doppelte Buchführung. Erklärung des Wesens der doppelten Buchführung. Bildung der Posten. Übungen in der Feststellung des Debitors und Kreditors. Buchung zweier Geschäftsgänge (nach Huschke). Inventur-, Gewinn- und Verlustberechnung.

Methodische Bemerkungen. Die Aufgaben in der Korrespondenz werden so gewählt, daß die Bezugnahme auf die zu gleicher Zeit im Wechselrecht behandelten Kapitel gewahrt bleibt. Ebenso wird bei der Besprechung der zu buchenden Geschäftsvorfälle, die jeder Buchung vorangeht, auch der damit verknüpfte Briefwechsel erörtert und in einigen Fällen praktisch durchgeführt. Die bereits bekannten Kapitel aus dem Handels- und Wechselrecht werden zur Erläuterung herangezogen.

Rechnen (wöchentlich 2 Std.).

Wiederholung des Pensums der 2. Klasse. Terminrechnung. Kontokorrentrechnung. Münzrechnung. Banknoten. Effektenrechnung. Rentabilität der Effekten. Berechnung des Kurswertes.

IX. Schulordnung.

1. Die Schüler der Kaufmännischen Fortbildungsschule sind verpflichtet, sich allen Vorschriften, welche zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, sowie zur Förderung des Unterrichts erlassen werden, zu unterwerfen und die Schulordnung streng inne zu halten.

2. Sie haben sich rechtzeitig in ihren Klassen einzufinden und müssen einige Minuten vor der festgesetzten Unterrichtszeit auf ihren Plätzen sein. Der Unterricht beginnt pünktlich mit dem Glockenschlage. Der Schüler darf ohne Erlaubnis des Lehrers den Klassenraum nicht verlassen.

3. Sie dürfen den Unterricht auf keinerlei Weise stören oder Mitschüler zur Störung und Unaufmerksamkeit verleiten, vielmehr sind sie verpflichtet, demselben ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

4. Sie haben sich eines anständigen und gesitteten Betragens sowohl den Lehrern als auch ihren Mitschülern gegenüber zu befleißigen.

5. Allen Anordnungen der Lehrer haben sie pünktlich Folge zu leisten.

6. Sie haben rein gewaschen und in sauberer Kleidung zu erscheinen, überhaupt in ihrem Äußeren alles zu vermeiden, was auffällig erscheinen oder Anstoß erregen könnte.

7. In der Nähe und in den Räumen des Schulhauses ist jeglicher Lärm sowie das Tabakrauchen streng untersagt; der Aufenthalt in den Korridoren und anderen Klassen ist nicht gestattet; auch ist ein zu frühes Erscheinen zu vermeiden.

8. Schüler, welche dem Lehrer den Gehorsam verweigern, oder sich grobe, den Unterricht störende Ausschreitungen zuschulden kommen lassen, können von dem Lehrer für den betreffenden Tag vom Unterricht ausgewiesen werden. Dem Leiter der Schule ist hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

9. Als berechtigter Versäumnisgrund gilt im allgemeinen nur Krankheit. Soweit es möglich ist, muß davon vorher Anzeige erstattet werden, andernfalls hat der Schüler beim nächsten Besuche eine Bescheinigung seines Prinzipals oder des Stellvertreters beizubringen. Versäumnis aus anderen Gründen ist nur mit Genehmigung des Leiters der Schule bezw. des Schulvorstandes zulässig.

10. Jeder Schüler hat die als notwendig bezeichneten Lernmittel nach Angabe der Lehrer regelmäßig mitzubringen. Bücher und Hefte, welche beschmutzt, zerrissen oder durch Sudeleien entstellt sind, werden zum Gebrauche nicht zugelassen.

11. Wer Bücher oder sonstige Lernmittel, welche der Schule gehören, beschädigt oder verliert, hat Ersatz zu leisten.

Ebenso ist jeder Schüler für allen Schaden verantwortlich, den er an den Gerätschaften und Gebäuden der Schule durch Verunreinigen oder andere Handlungen verursacht.

Überhaupt ist jede Art von Verunreinigung der Klassenzimmer, Flure, Höfe, das Bemalen der Wände, das Beschreiben und Beschneiden der Bänke usw. strengstens untersagt.

12. Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung können zunächst durch die gewöhnlichen Disziplinarmittel der Schule (Ermahnung, Verwarnung, Verweis) seitens des Leiters der Schule geahndet werden.

Bleiben diese unwirksam oder erscheint von vornherein eine strengere Bestrafung geboten, so erstattet der Schulvorstand auf den Bericht des Leiters der Schule Anzeige bei der Polizeiverwaltung, welche in Gemäßheit des § 150, 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betreffend die Abänderung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 287) Geldstrafe bis zu 20 Mk. und im Unvermögensfalle Haft bis zu 3 Tagen festzusetzen berechtigt ist.

Inowrazlaw, den 8. September 1898.

Der Schulvorstand.

X. Lehrbücher.

Eingeführte Bücher.

Deutsch: Erst: Schürmann und Windmöller, Lehrbuch, Ausgabe B, I. Teil. Bredendiek und Müller, Sprachübungen für Fortbildungsschulen. Später: Scharf und Haese, Handel und Wandel. Ein Lesebuch für junge Kaufleute.

Rechnen: Böhm-Dageförde, Praxis des kaufmännischen Rechnens, 3 Teile.

Buchführung: Huschke, Leitfaden der einfachen und doppelten Buchführung.

Handelslehre: Max Behm, Leitfaden der allgemeinen Handelslehre. A. Haese, Kontorformulare, Ausgabe B. Später noch: Wewer, Übungsheft für die Kontorformulare des Kaufmanns. 1. Heft B.

XI. Lehrer- und Schülerbibliothek.

Die Kosten sind zum Teil durch Zeichnungen einiger Mitglieder und Kaufleute gedeckt.

A. Lehrerbibliothek.

1. Litthauer, Handelsgesetzbuch.
2. Behm-Dageförde, 3 Teile, Kaufmännisches Rechnen
3. Haberer, Handelskorrespondenz.
4. Findeisen, Kaufmännische Korrespondenz.
5. Schär-Langenscheidt, Unterrichtsstunden. II.
6. Schiebe-Odermann, Kontorwissenschaft. II.
7. A. F. Rohmeder, Stoffsammlung zu deutschen Aufsätzen.
8. Heinrich, Formulare.
9. Dr. Paul Langenscheidt, Kaufmännisches Miniatur-Lexikon.
10. J. F. Schär, Lehrbuch der Buchhaltung.
11. Bachmann, Buchführung.
12. Trempenau, Was muß der Aktionär, Genosse usw. wissen?
13. Toussaint-Langenscheidt, Französisch für Kaufleute.
14. Huschke, Buchführungs-Leitfaden.
15. Wechselordnung.
16. Schlössing, Der Kaufmann auf der Höhe der Zeit.
17. Rothschild, Taschenbuch für Kaufleute.
18. Wolfrum, Der kaufmännische Briefverkehr.
19. Feller-Odermann. Kaufmännische Arithmetik.
20. Schürmann & Windmöller, A I, B I, B II.
21. J. Schanze, Lehrplan der Handelsschule.
22. Dr. jur. E. Ude, Recht im Handel.
23. Autographierter Lehrgang, Einfache Buchführung.
24. „ „ Doppelte Buchführung.
25. Haese, Kontorformulare, ausgefüllt.
26. Behm-Dageförde, Auflösungen zum Rechenwerk.
27. Stolze-Schrey, Stenographie.
28. Haese, Wechsellehre.
29. Haase, Prozeßkunde.
30. Bennewitz & Link, Schwierigkeiten der deutschen Sprache.
31. Schmitz, Bücherabschluß.
32. Brüggemann & Groppler, Volks- und Fortbildungsschulwesen in Frankreich 1900.
33. A. Braune, Lehrbuch der Handelswissenschaft.
34. G. Obst, Lehrbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens.
35. F. Findeisen, Grundriß der Handelswissenschaft.
36. Behm-Dageförde, Praxis des kaufmännischen Rechnens. 2. Aufl. 3 Teile.
37. Exhibition of the German-Empire. International Exposition Paris 1900.
38. Th. Scharf & A. Haese, Handel und Wandel, Lesebuch.
39. O. Simon, Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes.
40. Van Dalen, Englisch für Kaufleute.
41. Alex. Bennewitz, Englisch-deutsche Konversationsschule für den Kaufmann.
42. Arbeitsnachweis und Recht der Handlungsgehilfen.
43. R. Edert, Geschäftsaufsätze, 2 Hefte.
44. Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen. Jahrgang IV, V, VI.

B. Schülerbibliothek.

1. G. Freytag, Soll und Haben, 2 Bände.
2. G. Freytag, Ingo und Ingraban.
3. G. Freytag, Nest der Zaunkönige.
4. Dickens, David Copperfield.
5. Dr. Fritz Jonas, Volksschriften, 4 Bände.
6. Wallace, Ben Hur.
7. Wagner, 300 Tage im Sattel.
8. W. Scott, Ivanhoe.
9. W. Scott, Quentin Durward.
10. A. Daudet, Briefe von meiner Mühle.
11. Dickens, Nickleby, 2 Bände.
12. Dickens, Oliver Twist.
13. Chamisso, Peter Schlemihl.
14. Wolff, Rattenfänger.
15. Schiller, Räuber.
16. Schiller, Werke, 4 Bände.
17. Longfellow, Evangeline.
18. St. Pierre, Paul und Virginie.
19. Rosegger, Waldheimat, 2 Bände.
20. Brandstädter, Erichs Ferien.
21. Brandstädter, Friedel findet seine Heimat.
22. Brandstädter, Hindurch.
23. G. Kennan, Sibirien.
24. Shakespeare, Julius Cäsar.
25. Shakespeare, Hamlet.
26. Fr. Reuter, Band 3, 4, 6 und 7.
27. Wißmann, Durchquerung Afrikas.
28. Volz, Kolonien.
29. Mark Twain, Huckleberry Fin.
30. Das neue Universum.
31. Buchholz, Charakterbilder, Europa.
32. Buchholz, Charakterbilder, Deutschland.
33. Enkberg, Nansen.
34. J. Verne, Von der Erde zum Monde.
35. Mark Twain, Tom Sawyer.
36. Deutscher Jugendfreund.
37. Tanera, Erinnerungen, 2 Bände.
38. Jul. Wolff, Sülfmeister, 2 Bände.
39. A. Stein, Salzgraf von Halle.
40. K. Klein, Fröschweiler Chronik.
41. D. v. Lilienkron, Kriegsnovellen.
42. D. v. Lilienkron, Aus Marsch und Geest.
43. O. Höcker, Brüder der Hansa.
44. O. Höcker, Im goldenen Augsburg.
45. O. Höcker, Welsche Tücke, deutsche Treue.
46. O. Höcker, Zwei Riesen von der Garde.
47. S. Wörishöffer, Das Buch vom braven Mann.
48. P. Rosegger, Waldjugend.

49. P. Rosegger, Als ich noch der Waldbauernbub war, 2 Teile.
50. Fr. Polack, Meine Schülererlebnisse.
51. Th. Storm, Pole Poppenspäler.
52. A. Kleinschmidt, Brinno, der Chattenfürst.
53. A. Kleinschmidt, Wehe den Besiegten.
54. A. Kleinschmidt, Lindmuth.
55. Storm, Söhne des Senators.
56. Spielhagen, Sturmflut, 2 Bände.
57. Heiberg, Apotheker Heinrich.
58. W. Alexis, Der falsche Waldemar.
59. W. Alexis, Die Hosen des Herrn von Bredow.
60. Dickens, Heimchen am Herd.
61. Kniest, Von der Wasserkante.
62. Shakespeare, Julius Cäsar.
63. Das neue Universum. Neue Folge.
64. Deutscher Jugendfreund. Neue Folge.
65. Marryat, Kinder des Neuwaldes.
66. Jul. Verne, Reise um den Mond.
67. Meister, Im Kielwasser des Piraten.
68. Tanera, Freiwillige des Iltis.
69. Hauff, Lichtenstein.
70. O. Ludwig, Heitherethei.
71. Th. Fontane, Vor dem Sturm.
72. Ebner-Eschenbach, Dorf- und Schloßgeschichten.
73. Gerstäcker, Flußpiraten.
74. Gerstäcker, Humoristische Erzählungen.
75. Raabe, Hungerpastor.
76. Schaumberger, Musikantengeschichten.
77. Schaumberger, Fritz Reinhardt, 3 Bände.
78. Zschokke, Goldmacherdorf.
79. Lessing, Nathan der Weise.
80. Lessing, Minna von Barnhelm.
81. Shakespeare, König Lear.
82. Shakespeare, Kaufmann von Venedig.
83. E. v. Barfus, Der Schatz des Kaziken.
84. Fr. Gerstäcker, Unter dem Äquator.
85. Fr. J. Pajeken, Ein Held der Grenze.
86. de Wet, Bur und Brite.
87. P. Lindenberg, Kurt Nettelbeck, Abenteuer eines jungen Deutschen.
88. K. Tanera, Der Rauhreiter.
89. Gustav Frenssen, Die drei Getreuen.
90. Jensen, In der Fremde.
91. Raabe, Chronik der Sperlingsgasse.
92. Ossip Schubin, Maximum.
93. E. Wichert, Die Schwestern.
94. W. Raabe, Der Lar.
95. Ganghofer, Fliegender Sommer.
96. Cooper, Der letzte Mohikaner.
97. Cooper, Wildtöter.
98. Gustav Frenssen Jörn Uhl.
99. Rosegger, Erdsegen.
100. C. F. Meyer, Jürg Jenatsch.
101. Lohmeyer, Auf weiter Fahrt. 3 Bände.
102. Marc Twain, Skizzenbuch.
103. Marc Twain, Auf dem Mississippi.
104. Tanera, Indische Fahrten.
105. Stielgebauer, Götz Krafft, Geschichte einer Jugend.

XII. Kosten der Anstalt.

Die Kosten der Anstalt beliefen sich nach dem zuerst aufgestellten Etat für das Jahr 1899/1900 auf 2126 Mark, die von dem Handelsministerium bestritten wurden. Die Stadt gab die Unterrichtsräume in dem Gebäude der Mittelschule her und übernahm die Ausgaben für Heizung und Beleuchtung. Im zweiten Jahre 1900/01 war der Etat auf 2766 Mark festgesetzt. Im Jahre 1901/02 und 1902/03 betrug die etatierte Summe 3150 Mark. Im letzten Jahre 1903/04 waren angesetzt für:

a) persönliche Ausgaben, Stundenhonorar usw.	2866,— Mk.
b) sächliche Ausgaben	
Lehrmittel inkl. Schülerbibliothek	190,— „
Drucksachen	28,50 „
Prämie der Schülerbibliothek	47,50 „
Unvorhergesehene Ausgaben	18,— „
	3150,— Mk.

XIII. Frequenz der Anstalt.

I. Bei Eröffnung der Schule (Februar 1899).

Klasse	ev.	kath.	mos.	Summe
I	6	7	11	24
II	4	14	12	30
III	1	19	8	28
Summe	11	40	31	82

Die Gesamtzahl der Schüler blieb indessen nicht konstant, sie erreichte im Herbst die Höhe von 100 und ging bis zum Schluß des Jahres auf 90 zurück.

Der Austritt erfolgte aus verschiedenen Gründen, sei es, daß die Lehrlinge das 18. Lebensjahr erreicht hatten, sei es, daß sie nach Beendigung ihrer Lehrzeit die Stadt verließen, freiwillig aus der Lehre schieden oder entlassen wurden. Besonders groß war der Wechsel in der dritten Klasse; diese zählte im Beginn des Jahres 28, am Schluß desselben jedoch 43 Schüler.

II. Bei Schluß des ersten Schuljahrs (März 1900).

Klasse	ev.	kath.	mos.	Summe
I	4	3	9	16
II	9	10	12	31
III	6	28	9	43
Summe	19	41	30	90

III. 1900 (bei Beginn des Winterhalbjahrs).

Klasse	ev.	kath.	mos.	darunter Freiwillige	Summe
I	5	4	7	5	16
II	7	12	9	—	28
III a	5	16	4	1	25
III b	2	15	6	—	23
Summe	19	47	26	6	92

IV. 1901 (bei Beginn des Sommerhalbjahres).

Klasse	ev.	kath.	mos.	darunter Freiwillige	Summe
I	5	8	10	1	23
II	10	11	5	3	26
III	2	14	3	—	19
IV	2	14	4	—	20
Summe	19	47	22	4	89

V. 1901 (bei Beginn des Winterhalbjahrs).

Klasse	ev.	kath.	mos.	darunter Freiwillige	Summe
I	5	8	7	1	20
II	12	9	4	3	25
III	8	13	4	—	25
IV	1	16	5	1	22
Summe	26	46	20	5	92

VI. 1902 (bei Beginn des Sommerhalbjahrs).

Klasse	ev.	kath.	mos.	darunter Freiwillige	Summe
I	12	5	8	2	25
II	8	9	6	—	23
III	7	17	6	1	30
IV	—	6	5	—	11
Summe	27	37	25	3	89

VII. 1902 (bei Beginn des Winterhalbjahrs).

Klasse	ev.	kath.	mos.	darunter Freiwillige	Summe
I	8	3	5	2	16
II	6	9	6	1	21
III	7	13	7	—	27
IV	2	13	7	—	22
Summe	23	38	25	3	86

VIII. 1903 (bei Beginn des Sommerhalbjahres).

Klasse	ev.	kath.	mos.	darunter Freiwillige	Summe
I	8	8	7	—	23
II	6	9	7	—	22
III	8	12	7	—	27
IV	1	12	5	—	18
Summe	23	41	26	—	90

IX. 1903. (bei Beginn des Winterhalbjahres).

Klasse	ev.	kath.	mos.	darunter Freiwillige	Summe
I	5	3	5	1	13
II	6	6	7	—	19
III	10	17	7	1	34
IV	4	18	6	—	28
Summe	25	44	25	2	94

X. Gesamtübersicht über den Schulbesuch im Schuljahr 1903/04.

	I	II	III	IV	Zusammen
1. Bestand Ostern 1903 .	5	18	23	31	77
2. Zugang durch Versetzung	18	21	21	—	60
3. Zugang durch Aufnahme im Laufe d. Schuljahres	—	4	17	32	**53**
4. Frequenz	23	25	40	42	130
5. Abgang im Laufe des Schuljahres	14	9	8	8	**39**
6. Bestand am 1. März 1904	9	16	32	34	91

Klasse	ev.	kath.	mos.	Zusammen
I	8	8	7	23
II	8	9	8	25
III	12	18	10	40
IV	4	30	8	42
zusammen	32	65	33	130

XIV. Vorbildung der Schüler.

Die erste Aufnahmeprüfung der Lehrlinge, welche nach dem Ortsstatut zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet waren, fand am 15. Januar 1899 statt. Geprüft wurde in Deutsch und Rechnen. Die Prüfungsarbeit im Deutschen war ein mäßig langes Diktat, im Rechnen bestand sie aus einigen leichten Aufgaben aus der Regeldetri und Zinsberechnung.

Das Ergebnis war, daß eine verhältnismäßig große Zahl von Lehrlingen auf beiden Gebieten ungenügende Kenntnisse besaß, eine kleinere Zahl die Arbeiten befriedigend und zum Teil gut angefertigt hatte. Zur Erhärtung seien hier einige Sätze angeführt, wie sie von einem 15½ Jahre alten Lehrling niedergeschrieben wurden:

„Ursprinlich war ale Haldel tauschandel (war aller Handel Tauschhandel). Schpeter treilte mann Gold und Silber in kleine stüke und pregte diese. Das Gold ist ein bekwemes tauschmitel, weil es sich leicht handhaben lest."

Solcher Art waren eine ganze Reihe Diktate, und es erübrigt sich der Hinweis auf die oben mitgeteilte Kundgebung der Kommission, wie sie in dem ersten Abschnitt des Berichts abgedruckt ist, nach welcher die Bildung der Lehrlinge als unzulänglich bezeichnet wurde. Für diese Schüler war jede Art des sogenannten Fachunterrichts zunächst ausgeschlossen, und sie wurden der 3. Klasse, als der vorbereitenden Stufe für die Fachklassen, überwiesen. Die übrigen Schüler bildeten ihren Kenntnissen entsprechend die 2. und 1. Klasse.

Aufnahme in die Anstalt fanden vom 22. 1. 1899 bis 1. 4. 1900 im ganzen 146 Schüler; diese verteilen sich nach ihrer Vorbildung wie folgt:

Gymnasium.		
Sekunda bis inkl. Untertertia	12	
Quarta bis Sexta . . .	10	. . 22
Mittelschule.		
1. Klasse	12	
Aus anderen Klassen . . .	19	. . 31
Volksschule.		
Mehrstufige	56	
Einklassige (Dorfschule) . .	37	. . 93
	Summa	146

Die Vorbildung der Schüler **im Schuljahr 1903** war folgende:

Gymnasium:	U III	8	
	IV	4	
	V	2	
	VI	1	. . 15
Mittelschule (8 stufig):	Kl. I	5	
	„ II	9	
	„ III	16	
	„ IV	7	
	„ V	2	
	„ VII	1	. . 40
Stadtschule (6 stufig):	Kl. I	17	
	„ II	5	. . 22
Einfache Stadtschule:	. .	11	. . 11
Privatschule:	. .	5	. . 5
Landwirtschaftsschule:	. .	1	. . 1
Einklassige Volksschule:	. .	36	. . 36
		zusammen	130

XV. Heimatsverhältnisse der Schüler nach der Frequenz vom 1. Oktober 1904.

Klasse	Summe der Schüler	Aus der Stadt Inowrazlaw	Aus der Provinz Posen	Aus andern Provinzen
I	15	12	1	2
II	31	18	12	1
III	32	18	13	1
IV	18	5	12	1
	96	53	38	5

XVI. Prämien.

In den Jahren 1899 und 1900 wurden die Kosten für die Prämien von den beiden Vorsitzenden, Kommerzienrat Goecke und Kommerzienrat Levy, bestritten. Im Jahre 1901 trug der erste Vorsitzende allein die Kosten, da sein Stellvertreter inzwischen verstorben war. Im Jahre 1902 wurden die verfügbaren Mittel aus dem Etat dazu verwendet. Außerdem hatte der polnische Verein Junger Kaufleute 15 Mark und der Zweigverein des deutschnationalen Verbandes der Handlungsgehilfen zwei Bücher: Arbeitsnachweis und Recht des Handlungsgehilfen und G. Steinhausen, Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit, zu Prämienzwecken überwiesen. Im Jahre 1903 gewährte die Handelskammer zur Beschaffung der Prämien und zur Drucklegung des Jahresberichts 200 Mark.

Als Prämien wurden verliehen: Das Neue Universum; Rothschilds Taschenbuch; Steinhausen, Der Kaufmann in der Vergangenheit; Der kleine Maier Rothschild; Arbeitsnachweis und Recht des Handlungsgehilfen; Allgemeine Handelskorrespondenz von Schär; Scharf und Haese, Handel und Wandel. Ein Lesebuch für junge Kaufleute.

XVII. Übersicht über die Geschäftszweige, in denen die Schüler tätig waren im Schuljahr 1903/04.

Geschäftszweig	Zahl der Schüler
Kolonialwaren	46
Konfektion	14
Getreidehandel	14
Manufakturwaren	10
Drogen	9
Lederhandlung	7
Eisenhandlung	5
Modewaren	5
Destillation	5
Kurzwaren	4
Maschinenfabrik	2
Buchhandlung	2
Zigarrenhandlung	2
Glas- und Porzellanwaren	1
Dampfmühle	1
Kalkbruch	1
Holzhandlung	1
Ziegelei	1
zusammen	130

XVIII. Verhältnis der Prinzipale und Lehrlinge zur Schule.

Der Schulbesuch war im ganzen befriedigend zu nennen. Wenn man in Betracht zieht, daß jede Neueinrichtung dieser Art manche Unbequemlichkeit für die Betroffenen im Gefolge hat, und daß einige Geschäfte zu derselben Zeit, wenn auch nur für einige Stunden, 3 Lehrlinge entbehren mußten, so wird zugestanden werden müssen, daß die Lehrherren nach Kräften bemüht waren, ihre Pflichten der Schule gegenüber zu erfüllen. Nur in vereinzelten Fällen hat es wiederholt nachdrücklicher Erinnerung bedurft, um unentschuldigte Versäumnisse der Lehrlinge zu vermeiden.

Der Schulvorstand hat sich in wenig Fällen veranlaßt gesehen, bei der Polizei gegen einen Prinzipal Strafantrag zu stellen, weil trotz aller Verwarnungen die versäumte Stunden-

zahl das Maß des Zulässigen überschritt. Die nach dem Ortsstatut vorgeschriebene Form bei Zurückhaltung eines Lehrlings vom Schulbesuch aus dringenden Gründen ist allerdings in vielen Fällen nicht beobachtet worden, und die Entschuldigung ist sehr häufig erst nach einer Anfrage des Leiters eingegangen.

Das Betragen der Schüler war mit ganz geringen Ausnahmen gut. Verfehlungen gegen die Schulordnung fanden stets durch die Disziplinarmittel der Schule ihre Sühne. Eine polizeiliche Bestrafung ist nur in ganz vereinzelten Fällen eingetreten. Der Fleiß war vielfach anerkennenswert.

XIX. Freiwillige Kurse.

Seit dem Schuljahr 1901 besteht ein Winterkursus für Stenographie. Der Unterricht wird abends in wöchentlich 1½ Stunde vom Mittelschullehrer Kolbe erteilt. Er wird durchschnittlich von 15 Schülern aus den oberen Klassen besucht. Eine größere Beteiligung wird sich erst dann erzielen lassen, wenn der Ladenschluß um 8 Uhr allgemeiner wird.

XX. Teilnahme an Kursen für Leiter und Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen in Berlin.

Vom 21. November bis 17. Dezember 1898 nahm der Anstaltsleiter an dem Unterkursus, vom 18. Februar bis 19. März 1902 an dem Oberkursus für Leiter und Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen in Berlin teil. Rektor Schwarz besuchte den gleichen Kursus vom 9. März bis 31. März 1903.

XXI. Jahresbericht.

Die Kosten für den Jahresbericht haben zuerst die beiden Vorsitzenden des Schulvorstandes übernommen; im Jahre 1903 hat die Handelskammer für dessen Drucklegung und zur Prämiierung einen einmaligen Beitrag von 200 Mk. bewilligt.

XXII. Besichtigungen der Schule.

Im Sommerhalbjahr 1899 besuchten der Magistratsdirigent und einige Mitglieder des Schulvorstandes die Anstalt; sie wohnten dem Unterricht in allen Klassen bei. Am 25. September 1899 erfolgte die Besichtigung derselben durch den Leiter der Handelsschule in Spremberg i. L. Winterfeldt im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe. Der Schulvorstand nahm an derselben teil. Am 22. August 1901 besichtigten die Herren: Oberregierungsrat v. Lützow, Regierungsassessor Hahn und Landrat Lucke die Schule. Am 4. Mai 1902 unterzog Herr Regierungs- und Gewerbeschulrat O. Spetzler, Posen, dieselbe einer eingehenden Revision.

XXIII. Schulfeiern.

Alljährlich wurde der Geburtstag des Kaisers durch Gesang, Deklamationen und Ansprache in dem festlich geschmückten Zeichensaal der Mittelschule gefeiert. Am 25. Januar 1900 wurde mit der üblichen Feier die Jahrhundertfeier verbunden. Am Schluß eines jeden Schuljahres erfolgte die feierliche Entlassung der abgehenden Schüler.

XXIV. Beginn und Schluß des Unterrichts.

Schuljahr	Beginn	Schluß
I.	22. Januar 1899	Sonntag, 1. April 1900
II.	Donnerstag, 19. April 1900	Donnerstag, 28. März 1901
III.	Donnerstag, 18. April 1901	Sonntag, 23. März 1902
IV.	Donnerstag, 10. April 1902	Dienstag, 31. März 1903
V.	Donnerstag, 16. April 1903	Donnerstag, 24. März 1904
VI.	Dienstag, 12. April 1904	—

XXV. Ferienordnung 1904.

Schulschluß	Schulanfang
Donnerstag, 24. März	Dienstag, 12. April
Donnerstag, 19. Mai	Dienstag, 31. Mai
Donnerstag, 30. Juni	Donnerstag, 4. August
Donnerstag, 29. Sept.	Donnerstag, 13. Oktbr.
Donnerstag, 15. Dezember 1904.	Dienstag, 10. Januar 1905.

XXVI. Verzeichnis der abgegangenen Schüler, welche die I. Klasse absolviert haben.

Name des Schülers.	Name des Prinzipals.
Schuljahr 1899/1900.	
1. Moritz Cohn	Leo Davidsohn
2. Nathan Gerson	L. Mühlenthal
3. Israel Hirschel	Leo Davidsohn
4. Georg Schaie	S. Salomonsohn
5. Alfons Thiele	T. W. Thiele.
Schuljahr 1900/1901.	
6. Louis Cohn	L. Levy
7. Max Drath	Jakob Loevy
8. Eduard Feilchenfeld	N. Markus
9. Antoni Kowalski	J. Jagodzinski
10. Bernhard Levy	Louis Samuel
11. Felix Nankowski	L. Pankowski
12. Fritz Thimm	Petzold & Co.
13. Zdzislaus Szulczewski	K. Nowakowski
14. Arthur Krakowiak	J. Peiser
15. Bruno Albrecht	G. Bartel
16. Jakob Götz	S. Schreiber
Schuljahr 1901/1902.	
17. Thomas Bochinski	L. Fuß
18. Hermann Itzig	Leo Davidsohn
19. Franz Dutkiewicz	R. Pomorski
20. Kasimir Jungbluth	L. Pankowski
21. Franz Kozlowicz	W. Kozlowicz
22. Hermann Krisch	J. Wisniewski
23. Jakob Leibholz	Ed. Rosenberg
24. Miezislaus Mierzejewski	J. W. Grzeskowiak
25. Bernhard Murzynski	J. Wisniewski
26. Georg Neumann	A. Freudenthal
27. Anton Sobieraj	W. Szelmeczka
28. Otto Struck	Carl Beyer
29. Bruno Luxenberg	Bruno Bielau
Schuljahr 1902/03.	
30. Erich Düvel	Bruno Bielau
31. Josef Götz	S. Schreiber
32. Stanislaus Heil	W. Szokalski Nachf.
33. Waldemar Henke	Ch. Menzel
34. August Hilpert	L. Handke
35. Hermann Itzig	Leo Davidsohn
36. David Michel	Jul. Levy u. L. Samuel
37. Sally Schaie	S. Fabisch
38. Franz Schellner	W. Kozlowicz
39. Bruno Schröter	Landratsamt
40. Herbert Steyer	G. Bartel
41. Erich Thiele	T. W. Thiele
42. Arnold Thiele	T. W. Thiele
Schuljahr 1903/04.	
43. Adolf Cohn	L. Mühlenthal
44. Albert Dombrower	A. Rogowski Nachf.
45. Ludwig Flatow	Leo Davidsohn
46. Sigfried Götz	M. Dobrzynski
47. Wilhelm Jesse	L. Fränkel
48. Eduard Klemp	L. Handke
49. Roman Kwiatkowski	J. Maternicki
50. Moritz Marcus	J. Back
51. Roman Szubarga	T. Weidmann
52. Gustav Sternke	B. Balzer
53. Stephan v. Wojterski	J. W. Grzeskowiak

XXVII. Schlußbemerkung.

Von 303 Schülern, welche die Anstalt seit ihrem Bestehen verlassen haben, haben 53 die 1. Klasse absolviert, das sind 17,5%. Aus der Frequenz der 4. Klasse, die zurzeit nur 18 Schüler zählt, ergibt sich, daß die Zahl der ganz ungenügend vorgebildeten Lehrlinge zurückgeht. Dagegen wächst die Besuchsziffer besonders in Klasse 3 und 2. Trotzdem wird immer eine verhältnismäßig große Zahl von Lehrlingen das Ziel der Anstalt nicht erreichen. Die Schüler der Klasse 4 kommen gewöhnlich nur bis zur 2. Klasse und viele andere aus Klasse 3 verlassen die Anstalt in Klasse 2 oder nach kurzem Besuch in Klasse 1, weil sie inzwischen 18 Jahre alt geworden sind.

Auf Grund dieser Erwägungen wird die Teilung der 3. Klasse, welche zurzeit bis 37 Schüler zählt, erstrebt, und die Einrichtung einer Buchführungsstunde auf dieser Stufe geplant. Es entspricht dies den Gepflogenheiten gleichartiger Anstalten, die den Lehrling tunlichst bald und nachhaltig mit den Kenntnissen ausrüsten wollen, die ihm für seinen Beruf unentbehrlich sind. Der Schüler, welcher die Anstalt nach Beendigung der Klasse 2 verläßt, hat nur eine Unterrichtsstunde wöchentlich in der Buchführung genossen, der Schüler aus Klasse 3 überhaupt keine.

Bei der ersten Organisation war hauptsächlich das schlechte Ergebnis der Aufnahmeprüfung maßgebend für die Verteilung der Unterrichtsfächer auf die einzelnen Stufen. Es war zweifelhaft, ob in der unteren Fachklasse, die zunächst als 3a errichtet wurde, genügendes Verständnis für diesen wichtigen Unterrichtszweig zu erwarten war. Diese Befürchtungen sind jetzt gegenstandslos geworden. Bei einer Vermehrung der Stundenzahl würde für Handelsgeographie ein breiterer Raum gewonnen werden und der fremdsprachliche Unterricht Aufnahme finden.

B. Die kaufmännische Fortbildungsschule zu Gnesen.

Vorbemerkung.

Die kaufmännische Fortbildungsschule zu Gnesen bildet eine Abteilung der städtischen Handels- und Gewerbeschule. Es ist daher nicht möglich, den Bericht über diese Schule ganz losgelöst von den Mitteilungen über die anderen Abteilungen zu erstatten.

I. Die Gründung der Schule.

Bei Gelegenheit einer Bereisung der Provinz durch Kommissare des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe im Jahre 1897 wurden die ersten Verhandlungen zwischen Staat und Stadtgemeinde über die Errichtung einer dem Fortbildungsschulwesen dienenden Schuleinrichtung angeknüpft. Ursprünglich war dabei auf Seite der Herren Vertreter der Kgl. Staatsregierung nur an die Wiedereinführung eines obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts in einem zu diesem Zwecke zu erbauenden besonderen Gebäude gedacht. Bei den unter Zuziehung von Vertretern des Handels und des Gewerbes gepflogenen vertraulichen Erörterungen wurde der Plan seitens der gewerblichen Kreise mit Mißtrauen und Widerstreben aufgenommen. In den Kreisen des Handels dagegen fand die Anregung nicht nur dankenswertes Interesse, vielmehr wurden gerade aus der Mitte der Vertreter der Bürgerschaft so viele Wünsche nach einer weiteren Ausgestaltung der Lehrziele laut, daß aus der obligatorischen Fortbildungsschule eine Handels- und Gewerbeschule wurde, die außer der kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschule Vorschulen mit Vollunterricht in einjährigen Kursen sowohl für den Handel wie für das Gewerbe und zwar nicht nur für Knaben, sondern auch für Mädchen umfaßt.

Nach mancherlei Schwierigkeiten kam unterm $\frac{\text{25. Juli}}{\text{5. August}}$ 1898 bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Schule ein Vertrag zwischen Staat und Stadtgemeinde zustande. Die Schule ist danach eine Kommunalanstalt. Die Stadt hatte den Bauplatz unentgeltlich herzugeben und den Bau auszuführen. Der Staat übernahm dagegen die Verpflichtung, das Baukapital einschließlich der Kosten der Inventarbeschaffung 30 Jahre lang zu verzinsen. Zu den Kosten der Schulunterhaltung bewilligte der Staat zunächst einen festen Betrag in Höhe von 20000 Mk., indem man davon ausging, daß dies $^2/_3$ der auf 30000 Mk. veranschlagten Kosten seien. Außerdem übernahm der Staat $^2/_3$ der an Ruhegehalt, Witwen- und Waisenbezügen entstehenden Ausgaben.

Bei der Veranschlagung der Schulunterhaltungskosten war die Stadtgemeinde zu kurz gekommen, vor allem dadurch, daß dabei die zu zahlenden Lehrergehälter nur mit ihren Anfangssätzen eingestellt waren. Der Minister für Handel und Gewerbe erklärte sich demnächst mit einer Erhöhung des Staatsbeitrages nach einer auf 60000 Mk. berechneten Schulunterhaltungssumme einverstanden und bewilligte hierzu den Betrag von 40000 Mk. für das Jahr. Hierbei hatten nicht nur verschiedene Erhöhungen von Ausgabepositionen stattgefunden, sondern es waren auch die Lehrergehälter mit ihren Durchschnittssätzen eingestellt worden. Eine vertragliche Festlegung dieser Zusicherungen hat noch nicht stattgefunden, soll aber demnächst in Verbindung mit der Festlegung der Beitragskosten für einen Erweiterungsbau vollzogen werden. Zur Zeit weist der Etat der Gesamtanstalt in Einnahme und Ausgabe die Summe von rund 78000 Mk. auf.

Der jetzige stattliche Bau wurde im Frühjahr 1899 begonnen. Am 15. Januar 1901 wurde die Anstalt eröffnet. Die Baukosten beliefen sich auf rund 177000 Mk., die Kosten der Beschaffung des Inventars auf 39000 Mk. Mit Einrichtung und Leitung der Anstalt wurde Direktor Stillcke betraut, der am 1. Oktober 1900 sein Amt antrat und zur Zeit der Schule noch vorsteht.

Mit Zentralheizung und elektrischer Beleuchtung versehen, bietet das Gebäude Knaben wie Mädchen in getrennten Flügeln in geräumigen, hellen Klassenzimmern einen gesunden, angenehmen Aufenthalt. Die Lehrmittelsammlung ist reich ausgestattet mit Maschinen,

Apparaten, Materialiensammlungen, Modellen, Vorlagen u. dergl. Die Bücherei, besonders eine den Schülern und Schülerinnen kostenlos zugängliche Schüler-Bibliothek, sowie ein Lesesaal, in dem auch zahlreiche Fachzeitschriften ausliegen, unterstützen den Unterricht, der von bewährten Lehrkräften nach anerkannt guten Methoden erteilt wird. Zwei Schulbäder und ein großer mit Turn- und Spieleinrichtung versehener Spielplatz tragen der Gesundheitspflege Rechnung.

Die Verwaltung der Schule ist einem Schulvorstand übertragen, welcher sich zusammensetzt aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, zwei vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu ernennenden Mitgliedern (und Stellvertretern), sechs von den städtischen Körperschaften zu wählenden Mitgliedern (1 vom Magistrat, 5 von der Stadtverordnetenversammlung), sowie ferner dem Leiter der Anstalt und der Leiterin der Mädchenabteilung. Die Befugnisse des Schulvorstandes sind im Wege der Vereinbarung zwischen dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und den städtischen Körperschaften näher festgelegt.

Die Handels- und Gewerbeschule umfaßt folgende Abteilungen:

1. die kaufmännische Fortbildungsschule,
2. die Handelsschule für Knaben,
3. die Handelsschule für Mädchen,
4. die freiwilligen Abendkurse,
5. die Gewerbeschule für Knaben,
6. die Gewerbeschule für Mädchen (einschließlich Koch- und Haushaltungsschule),
7. die gewerbliche Fortbildungsschule,
8. ein Zeichenkursus für Schulknaben.

II. Ortsstatut
betreffend den Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule der Stadt Gnesen.

Auf Grund der §§ 120, 142, 150 und 154 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261 fg.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter sowie nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt nachstehendes Ortsstatut nebst Schulordnung erlassen:

§ 1.
Umfang und Dauer der Besuchspflicht.

Alle im Gemeindebezirk Gnesen sich regelmäßig aufhaltenden Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften sowie die ihnen gleich zu achtenden Hilfspersonen unter 18 Jahren sind verpflichtet, die hierselbst zu errichtende öffentliche Fortbildungsschul-Abteilung für Kaufleute an den festgesetzten und von dem Magistrat zur Kenntnis gebrachten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen.

Die Bekanntmachung der Tage und Stunden erfolgt in der für öffentliche Bekanntmachungen des Magistrats vorgesehenen Form.

Als kaufmännischen Lehrlingen gleichzuachtende Hilfspersonen sind solche jungen Leute anzusehen, welche ohne die Bezeichnung Lehrling zu führen, in kaufmännischen Geschäften entweder zu ihrer kaufmännischen Ausbildung tätig sind, oder tatsächlich die Obliegenheiten von Lehrlingen erfüllen.

§ 2.
Befreiung von der Besuchspflicht.

Von dieser Verpflichtung befreit sind nur solche Gehilfen, Lehrlinge und Hilfspersonen, welche

a) entweder die hier zu errichtende Fortbildungsschul-Abteilung für Handwerker oder eine Innungs- oder andere Fachschule besuchen, sofern deren Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird, oder
b) den Nachweis über den erfolgreichen einjährigen Besuch der hier zu errichtenden gewerblichen Tagesschule oder kaufmännischen Tagesschule erbringen, oder
c) dem Schulvorstande den Nachweis erbringen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, welche das Lehrziel dieser Fortbildungsschule für Kaufleute bilden.

§ 3.

Schulgeld.

Das für den Besuch der Schule zu entrichtende Schulgeld wird seitens des Schulvorstandes im Einvernehmen mit dem Magistrate und unter Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Bromberg festgesetzt.

§ 4.

Zulassung nicht Besuchspflichtiger zum Unterricht.

Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften, welche der Fortbildungsschulpflicht nicht unterliegen und andere Personen männlichen Geschlechts unter 18 Jahren, können auf Ansuchen von dem Schulvorstande gegen ein von diesem im Einvernehmen mit dem Magistrate festzusetzendes Schulgeld zur Teilnahme an dem Unterricht zugelassen werden.

§ 5.

Schulordnung.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler wird die zu diesem Ortsstatut gehörige anliegende Schulordnung erlassen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Schulordnung werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6.

Pflicht der Eltern und Vormünder.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten.

Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 7.

An- und Abmeldung.

Pflichten der Arbeitgeber.

Die Prinzipale und Lehrherren haben die von ihnen beschäftigten Handlungsgehilfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge und kaufmännische Hilfspersonen), welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, in dem vom Magistrate bekannt zu gebenden Raume des Fortbildungs-Schulgebäudes zum Eintritt in die Fortbildungsschule anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, daselbst wieder abzumelden.

Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten zu allen Unterrichtsstunden so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie pünktlich und — soweit erforderlich — gewaschen und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 8.

Entschuldigungen und Urlaubsgesuche.

Die Prinzipale und Lehrherren haben einem von ihnen beschäftigten Handlungsgehilfen, Handlungsdiener, Handlungslehrling (Hilfsperson), der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule darüber eine Bescheinigung mitzugeben.

Wenn sie wünschen, daß ein Handlungsgehilfe (Hilfsperson) aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit befreit werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule rechtzeitig vorher zu beantragen.

§ 9.

Strafbestimmung.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegenhandeln, und Arbeiter, welche die in den §§ 7 und 8 vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllen, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 10.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Der erstmalige Beginn des Fortbildungsschulunterrichts wird durch eine Bekanntmachung des Magistrats in der im § 1 festgesetzten Form zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Gnesen, den 5. Juli 1900.

Der Magistrat.

Genehmigt auf Grund des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit den §§ 120, 142 und 150 zu 4 der Reichsgewerbeordnung.

Bromberg, den 19. Juli 1900.

Der Bezirksausschuß.

J.-Nr. 3362 B. A.

III. Die Eröffnung der Schule.

Während die Handels- und Gewerbeschule erst Ostern 1901 eröffnet werden konnte, nahmen die obligatorischen Fortbildungsschulen, also auch die kaufmännische, schon am 15. Januar desselben Jahres den Unterricht auf. Sie zogen zunächst nur einen Jahrgang von Schülern heran. Ostern 1901 wurde der zweite, Ostern 1902 der dritte und Ostern 1903 der vierte Jahrgang eingeschult. Es geschah dies, um ältere Lehrlinge, welche bereits längere Zeit ohne Schulzwang gewesen waren, nicht noch in höherem Alter in einer Unterklasse beschäftigen zu müssen, da sie für obere Klassen durchweg nicht genügend vorgebildet waren, auch leicht auf die jüngeren Schüler wegen des vielleicht unliebsam empfundenen Zwanges einen nachteiligen Einfluß ausgeübt haben würden.

IV. Schulvorstand.

Die Schule untersteht dem Vorstande der Gesamtanstalt.

V. Lehrerkollegium.

Die Handels- und Gewerbeschule hat außer dem Direktor 8 hauptamtliche und 12 nebenamtliche Lehrer, die Mädchenabteilung eine Abteilungsleiterin und 5 hauptamtlich angestellte Lehrerinnen. In den Handelsabteilungen unterrichten nur männliche Lehrkräfte und zwar drei Handelslehrer, zwei hauptamtliche Fortbildungs- und zwei nebenamtliche Lehrer. Der Unterricht in der kaufmännischen Fortbildungsschule wird von den haupt- und nebenamtlichen Lehrern erteilt.

VI. Klassenzahl und Übersicht über die Lehrgegenstände.

Die Schule hat 4 aufsteigende Klassen, deren jede einmal vorhanden ist. Jede Klasse soll in der Regel in einem Jahre absolviert werden. Die Schüler treten in der Regel alle in die vierte Klasse ein. Ältere Schüler können der dritten Stufe zugewiesen werden, falls sie durch Prüfung im Deutschen und Rechnen ihre Reife für dieselbe nachweisen. — Die Versetzung geschieht am Ende jedes Schuljahres, wenn von den Schülern das Klassenziel erreicht ist. Eine Versetzung außer der Zeit findet nicht statt. Freiwilligen Schülern, die über 18 Jahre alt sind (Gehilfen), ist der Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule ebenfalls gestattet. Auch sind für sie besondere Abendkurse eingerichtet worden. Auch den Schülern der kaufmännischen Fortbildungsschule ist erlaubt, daß sie außer den Stunden der Fortbildungsschule noch diese Abendkurse besuchen. Die Überweisung in die geeigneten Kurse erfolgt durch den Direktor. Wegen zu geringen Besuches muß im Winter 1904/5 die I. mit der II. Klasse kombiniert werden. Jede Klasse hat wöchentlich 8 Stunden, welche sich wie folgt verteilen:

Lehrfächer	Wöchentliche Unterrichtsstunden			
	Klasse 4	Klasse 3	Klasse 2	Klasse 1
1. Deutsch (Lesen, Orthographie, Grammatik)	3	3	2	2
2. Aufsatz und Geschäftsaufsatz (Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten)	1	1	1	1
3. Schönschreiben u. Rundschrift	1	—	—	—
4. Kaufmännisches Rechnen	2	2	2	2
5. Einfache Buchführung	—	1	—	—
6. Doppelte Buchführung	—	—	2	2
7. Handels- u. Wechsellehre	—	—	1	—
8. Handels- und Wechselrecht	—	—	—	1
9. Handelsgeographie und Warenkunde	1	1	—	—
Summe	8	8	8	8

VII. Stundenplan.

Bei Aufstellung des Stundenplans waltete der Grundsatz, die Tage, an denen in Gnesen Wochenmarkt stattfindet, vom Unterrichte frei zu halten, in Rücksicht auf die mosaischen Schüler tunlichst auch auf den Sonnabend zu verzichten, und so weit irgend angängig, auch nie zwei Klassen gleichzeitig zu beschäftigen, um die Prinzipale nicht zu nötigen, mehrere Lehrlinge zur selben Zeit in die Schule zu schicken. Es werden zweimal vier Stunden an Vormittagen oder Nachmittagen erteilt. Der Unterricht begann im Sommer vielfach schon früh um 6 Uhr, eine Einrichtung, die jedoch von Ostern 1905 ab in Wegfall kommen muß.

VIII. Lehrplan.

1. Die deutsche Sprache.

Dreierlei sichert dem Sprachunterricht auf dem Gebiete auch des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts eine nicht zu unterschätzende Stellung: erstlich der allgemeine bildende Wert der Sprachlehre und Sprachübung, dann die Vermittlung nützlicher Kenntnisse durch das Lesebuch und endlich der praktische Zweck der Sprachanwendung in mündlicher und schriftlicher Form. Leider ist es häufig im kaufmännischen Briefverkehr Gebrauch, eigenartige Ausdrücke und Redensarten anzuwenden, die weder den Gesetzen der Stilistik und Logik gerecht werden, noch infolgedessen besondere Klarheit oder Vorteile bringen. Zudem hält die heutige Geschäftswelt im großen und ganzen nicht auf einheitliche Orthographie.

Zweck des Unterrichts soll daher sein, die Schüler zu befähigen, Lesestücke richtig und mit sinngemäßer, ausdrucksvoller Betonung zu lesen, den Inhalt klar aufzufassen und den Gedankengang des Stückes klar und korrekt in freier mündlicher und schriftlicher Form wiederzugeben. Zugleich soll das Lesen geeigneter Stücke allgemeine und Fachkenntnisse vermitteln, den übrigen Unterricht dadurch ergänzen, vertiefen und beleben und zum selbständigen Studium der Fachliteratur vorbereiten und anregen. Durch orthographische und grammatische Betrachtungen, angeschlossen an Beispiele aus den Lesestücken, sowie durch häufige Diktate, wenn tunlich kaufmännischen Inhalts, soll das notwendige Wissen und die erforderliche Übung in Orthographie und Grammatik vermittelt werden.

2. Aufsatz und Geschäftsaufsatz. (Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten.)

Für den Kaufmann ist die Fertigkeit im Aufsatz, vor allem aber im Geschäftsaufsatz, sehr wichtig. Letzterer soll alle wichtigeren, in einem mittleren Geschäftsbetriebe vorkommenden Formen der Korrespondenz und der damit verbundenen Kontorarbeiten ausschließlich der Buchführung und ihrer Nebenaufgaben umfassen. Alle Schriftstücke seien kurz und einfach in ihrer Fassung, frei von den Ausartungen des sogenannten kaufmännischen Stils. Ihre Form entspreche der Praxis.

Der allgemeine Aufsatz soll im Anschluß an die Lesestücke oder andere z. Zt. behandelte Unterrichtsstoffe einfache, der Fassungskraft der Schüler entsprechende, mit dem Beruf in Beziehung stehende Stoffe behandeln. Es soll monatlich ein Aufsatz allgemeinen Inhalts und mindestens alle 14 Tage ein Aufsatz aus der geschäftlichen Korrespondenz angefertigt werden. Die Aufsätze sind vom Lehrer gewissenhaft nachzusehen, wie es die ministeriellen Bestimmungen vom 5. Juli 1897 für die Aufsätze der gewerblichen Fortbildungsschule vorschreiben.

3. Schönschreiben und Rundschrift.

Für den Kaufmann ist eine schöne, vor allem deutliche und geläufige Handschrift unerläßlich. Es soll daher jeder Schüler zunächst die deutsche und lateinische Schreibschrift gründlich erlernen und sich dann die Rundschrift in verschiedenen Größen und Formen aneignen. Der Lehrer schreibt jede Form mustergültig an der Tafel vor und bespricht sie eingehend; die Schüler üben sie in großen deutlichen Zügen auf Konzeptpapier und danach in den Schreibheften. Später ist ein möglichst schnelles Schreiben anzustreben. Die Formen der Rundschrift sind nach ihrer Erlernung in praktisch anwendbaren Verbindungen (Adressen, Plakaten usw.) weiter zu üben und im übrigen Unterricht möglichst zu benutzen. Die Reihenfolge der Übungen geben die zu benutzenden Hefte an.

4. Kaufmännisches Rechnen.

Unter fortwährender Förderung der Rechenfertigkeit, besonders auch durch Einübung von Rechenvorteilen soll der Schüler in allen im kaufmännischen Betriebe vorkommenden Anwendungsformen des Rechnens geübt werden. Kopfrechnen in kurzgefaßter mündlicher Ausdrucksweise ist fleißig anzuwenden. Reinschriften werden nur von Musterbeispielen kaufmännischer Berechnungen, nicht von allgemeinen Exempeln angefertigt.

5. u. 6. Einfache und doppelte Buchführung.

Als Vorübung für die im 3. und 4. Schuljahre zu erlernende doppelte Buchführung, sowie als ausreichende Form für kleinere Betriebe, auch für schwache Schüler, die über die dritte Klasse nicht hinauskommen, ist die einfache Buchführung im 2. Schuljahre durchzuarbeiten. Sowohl hier, als auch in der doppelten Buchführung sind über Zweck und Einrichtung der erforderlichen Bücher und über die notwendigen Korrespondenzen Belehrungen zu geben. Nachdem eine autographierte Ausarbeitung eines einmonatlichen Geschäftsganges besprochen ist, erfolgt die selbständige Buchung eines zweimonatlichen Ganges seitens des Schülers. Die Führung sämtlicher Bücher ist bis zur Selbständigkeit des Schülers zu fördern; die Aufgaben des kaufmännischen Rechnens und der Handelskorrespondenz sind möglichst mit dem Unterricht in der Buchführung in Beziehung zu bringen.

7. Handels- und Wechsellehre.

Diese tritt als besonderes Unterrichtsfach erst im 3. Schuljahre auf; doch werden in den ersten beiden Schuljahren, besonders in der Handelsgeographie, einzelne Abschnitte aus der Handelslehre an geeigneter Stelle behandelt. Der Stoff soll den Schülern in lebensvoller Anschaulichkeit unter stetem Hinweis auf Beispiele geboten werden.

8. Handels- und Wechselrecht.

An Stelle der Handels- und Wechsellehre tritt im vierten Schuljahre der Unterricht im kaufmännischen Recht. Die Darstellung sei elementar und anschaulich. Alle Begriffe sollen an Beispielen erläutert und der Praxis dienstbar gemacht werden. Alles nur theoretisch Wertvolle werde vermieden.

9. Handelsgeographie und Warenkunde.

In einer Stunde wöchentlich soll den Schülern der vierten und dritten Klasse das Wichtigste aus der Handelsgeographie mitgeteilt werden. Besonders zu betonen sind die Produktionsstätten, Häfen, Handelsplätze und Verkehrswege. Zur Veranschaulichung sind Karten und Abbildungen, soweit irgend möglich, heranzuziehen. Die erwähnten Waren sind möglichst vorzuzeigen, nach Eigenschaften und Zusammensetzung, nach Erzeugung, Versendung und Nutzbarmachung, nach der Menge der Produktion und der Qualität ihrer Arten zu beschreiben und mit anderen Produkten zu vergleichen. Diese Besprechung der Waren erfolgt da, wo ihre Produktion in besonders charakteristischer Weise stattfindet. Ausgangs- und Mittelpunkt dieser Betrachtungen sei die engere Heimat des Schülers. Auf den heimischen Handel, seine auswärtigen Beziehungen und die von ihm vertriebenen Waren ist besonders Rücksicht zu nehmen.

IX. Schulordnung.

Auf Grund und in Ergänzung des Ortsstatuts betreffend den Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule der Stadt Gnesen vom heutigen Tage wird die nachstehende Schulordnung erlassen.

§ 1.

Die Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschule sind verpflichtet, sich zu den für sie bestimmten Unterrichsstunden rechtzeitig einzufinden. Ohne Erlaubnis der Schulleitung oder ohne eine nach deren Ermessen genügende Entschuldigung dürfen sie die Unterrichtsstunden weder ganz noch zum Teil versäumen.

§ 2.

Sie haben sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung in die Schule zu kommen.

§ 3.

Es liegt ihnen ob, die für die Stunden vorgeschriebenen Lernmittel in rein und ordentlich gehaltenem Zustande in den Unterricht mitzubringen.

§ 4.

Sie haben die Pflicht, den Mitgliedern des Schulvorstandes und ihren Lehrern stets die aus dem Lehrverhältnis sich ergebende schuldige Achtung und Ehrerbietung zu erweisen.

§ 5.

Es ist ihnen verboten, den Unterricht durch ungebührliches Betragen zu stören, oder die Schulgeräte wie Lehrmittel zu verderben oder zu beschädigen.

§ 6.

Sie sind verpflichtet, die für den Aufenthalt im Schulgebäude gegebenen Ordnungsbestimmungen genau zu beachten, sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule gesittet zu benehmen und jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Gnesen, den 5. Juli 1900.

Der Magistrat.

X. Lehrbücher.

Deutsch: Lese- und Lehrbuch für Handelsschulen von Gehrig und Stillcke. Diktatheft. Amtl. Regelbuch u. Wörterverzeichnis.

Aufsatz u. Geschäftsaufsatz: Döll, Sammlung kaufm. Druckvorlagen. Kladde u. Reinheft.

Schönschreiben: Schreibhefte mit Vorschriften vom Hannoverschen Lehrerverein. Übungshefte für Rundschrift von K. Wenzel.

Kaufmännisches Rechnen: Rechenbuch für kaufm. Fortbildungsschulen von K. Wenzel.

Buchführung: Autographierte ausgeführte Geschäftsgänge. Buchführungsformulare.

Handelslehre: Leitfaden der Handelslehre von C. Jacobi.

Handels- und Wechselrecht: Textausgaben des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung.

Handelsgeographie und Warenkunde: Atlas von Lange.

XI. Lehrer- und Schülerbücherei, Lehrmittel.

Die Anstalt verfügte Michaelis 1904 in der Lehrerbücherei über 1369, in der Schülerbücherei über 725 Bände. Eine reichhaltige Lehrmittelsammlung (Globus, Karten, Kolonialbilder, Darstellungen von Kulturpflanzen, Marinebilder, technologische Wandtafeln u. dgl.), eine ausgedehnte Warensammlung, 8 Schreibmaschinen und zahlreiche Schreibmaschinen-Übungsapparate dienen den kaufmännischen Klassen und werden auch, soweit erforderlich, der kaufmännischen Fortbildungsschule nutzbar gemacht.

XII. Kosten der Anstalt.

Die kaufmännische Fortbildungsschule hat keinen besonderen Etat. Der Etat der Handels- und Gewerbeschule einschließlich aller ihr angegliederten Abteilungen belief sich in Einnahme und Ausgabe einschließlich Verzinsung der Bausumme 1904/5 auf rund 78 000 Mk.

XIII. Frequenz der Anstalt.

Die kaufmännische Fortbildungsschule hatte, einschließlich der in jedem Halbjahr wieder abgegangenen Schüler:

vom 15. Januar bis Ostern 1901	19 Schüler
von Ostern bis Michaelis 1901	31 „
von Michaelis 1901 bis Ostern 1902	39 „
von Ostern bis Michaelis 1902	43 „
von Michaelis 1902 bis Ostern 1903	46 „
von Ostern bis Michaelis 1903	55 „
von Michaelis 1903 bis Ostern 1904	63 „
von Ostern bis Michaelis 1904	69 „
von Michaelis 1904 bis jetzt	55 „

XIV. Vorbildung der Schüler.

Die Mehrzahl der Schüler wird der Fortbildungsschule aus den Volksschulen Gnesens und anderer, vielfach ländlicher Orte zugeführt. Die Vorbildung, besonders im Deutschen, ist meist mangelhaft, wie das bei Knaben, die nicht nur in der Familie, sondern vielfach auch im Geschäfte nur polnisch sprechen, nicht anders sein kann. Auch die übrige Bildung läßt, vor allem bei Schülern vom Lande, viel zu wünschen übrig, so daß die unterste (4. Klasse) weit mehr den Charakter einer allgemeinen, als einer kaufmännischen Fortbildungsschule tragen muß. Es wäre zu wünschen, daß Prinzipale, die doch später selber die Vorteile einer besseren Ausbildung ihrer Lehrlinge genießen, die Fortschritte der Schüler strenger überwachten und ihre Lehrlinge zu erhöhtem Fleiße anhielten. Auch wäre es dringend zu wünschen, daß der Kaufmannsstand in der Wahl der jungen Glieder überall vorsichtiger wäre und Knaben

mit unzulänglicher Bildung nicht in die kaufmännische Lehre nähme.

	Ein Gymnasium besuchten		Eine Mittelschule besuchten		Eine mehrklassige Volksschule besuchten		Eine einklassige Volksschule besuchten
	Klasse IVa	Klasse IIIa	Klasse II	Klasse I	Klasse II	Klasse I	
Klasse IV . . .	—	1	1	2	2	6	4
„ III . . .	3	1	—	—	4	15	3
„ II und I	—	1	—	2	—	10	—
Zusammen	3	3	1	4	6	31	7

XV. Muttersprache und Konfession der Schüler.

	Schülerzahl am 1. November 1904	Muttersprache		Konfession		
		deutsch	polnisch	evangelisch	katholisch	mosaisch
Klasse IV .	16	2	14	—	15	1
„ III	26	12	14	5	16	5
„ II u. I.	13	5	8	1	8	4
Zusammen	55	19	36	6	39	10

XVI. Zeugnisse. Prämien.

Die Schüler erhalten halbjährlich Zeugnisse, welche über Fleiß und Führung sowie über die Leistungen in den einzelnen Fächern Auskunft geben. Die Zeugnisse sind von den Lehrherren zu unterschreiben. Schüler, welche sich durch Fleiß und gute Führung auszeichnen, erhalten Prämien. Die dazu erforderlichen Kosten werden aus dem Etat der Anstalt bestritten.

XVII Übersicht über die Geschäftszweige, in denen die Schüler tätig sind.

Kolonialwarenhandlung und Destillation . .	20
Manufaktur- und Modewarengeschäft, Herren- und Damenkonfektion, Kurz-, Weiß- und Wollwarengeschäft	14
Eisenhandlung	5
Schuh- und Lederwarenhandlung	3
Holz-, Kohlen- und Getreidehandlung . . .	3
Drogerie	2
Glas- und Porzellanwarenhandlung	2
Buchhandlung	2
Brauereien, Hotelbetrieb	2
Bankgeschäft	1
Ohne Beruf	1
Zusammen . .	55

XVIII. Schulbesuch und Schulzucht.

Der Schulbesuch kann im allgemeinen als regelmäßig bezeichnet werden. Unerlaubtes Fehlen ist in der kaufmännischen Fortbildungsschule nur vereinzelt vorgekommen. Das Betragen der Schüler ist durchaus lobenswert. Bestrafungen durch die Polizei waren bis jetzt nicht notwendig. Der Fleiß ließ jedoch bei vielen Schülern zu wünschen übrig.

XIX. Ferienordnung 1904.

Die Osterferien begannen am 24. März.
Schulanfang am 12. April.
Die Pfingstferien begannen am 20. Mai.
Schulanfang am 26. Mai.
Die Sommerferien begannen am 1. Juli.
Schulanfang am 4. August.
Die Michaelisferien begannen am 30. September.
Schulanfang am 13. Oktober.
Die Weihnachtsferien beginnen am 23. Dezember.
Schulanfang am 9. Januar 1905.

C. Die Handelsschule für Knaben zu Gnesen.

I. Allgemeine Vorbemerkungen.

Die Handelsschule für Knaben zu Gnesen, besser gesagt, Handelsvorschule, ist eine Anstalt, wie sie gleichartig in Preußen nicht besteht, ganz abgesehen davon, daß sie wohl die einzige Handelsschule sein dürfte, welche vom Staate unterstützt wird. Es ist von größerem Nutzen für den Lehrling, wenn er vor Antritt der Lehre seine Ausbildung genießt. Der Kaufmannslehrling, der vorher Kenntnisse in der kaufmännischen Korrespondenz, der Stenographie, des Maschinenschreibens, der Buchführung und anderer Dinge sich angeeignet hat, wird weit eher eine gute Lehrstelle finden als ein solcher, der diese Vorbildung nicht besitzt.

Dazu kommt, daß der Blick dieser jungen Leute durch die ausschließliche Beschäftigung mit fachlichen Aufgaben durch die Schule nach der beruflichen Seite bedeutend erweitert worden ist und sie deshalb das in der Lehre Gebotene mit besserem Verständnis und größerem In-

teresse aufnehmen und daher auch praktisch sehr bald tüchtiger werden, woraus nicht nur den Lernenden, sondern auch den Herren Prinzipalen ein erheblicher Nutzen erwächst. Das Ortsstatut der Stadt Gnesen entbindet frühere Schüler der Handels- und Gewerbeschule während der Lehrzeit vom Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule. Es steht zu erwarten, daß in richtiger Würdigung dieser Vorteile die Lehrmeister in Zukunft nicht vorgebildete Schüler überhaupt nicht mehr oder doch nur ungern aufnehmen werden. Nicht zu übersehen ist auch der Umstand, daß die weitaus meisten Knaben mit 14 Jahren körperlich noch nicht entwickelt genug sind, die Anstrengungen der praktischen Lehre ertragen zu können. Auch nach dieser Seite hin kommt also die Schule den Eltern, welchen die Gesundheit ihrer Söhne am Herzen liegt, entgegen. Diesen Vorteilen gegenüber kann das äußerst gering bemessene Schulgeld und der Aufwand für den billigen Aufenthalt in Gnesen wenig ins Gewicht fallen.

II. Programm.

Das Programm der Handelsschule führt im einzelnen aus:

1. Zweck der Handelsschule der Stadt Gnesen ist, ihre Schüler mit den Aufgaben des Kaufmanns und der volkswirtschaftlichen und nationalen Bedeutung des Handels bekannt zu machen und sie mit demjenigen theoretischen Wissen und Können auszustatten, das sie zu einer verständnisvollen Aufnahme des in der Lehre Gebotenen befähigt und ihre gleichzeitige Verwendung im kaufmännischen Kontor ermöglicht, so daß sie nach bestandener Lehrzeit — weitere Verarbeitung des im Unterricht Gelernten vorausgesetzt — mit allen Zweigen der kaufmännischen Tätigkeit bekannt, als Gehilfen mit besserem Erfolg tätig sein können.

2. In die Handelsschule der Stadt Gnesen werden Schüler aufgenommen, welche der allgemeinen Schulpflicht Genüge geleistet haben und sich nach Absolvierung des Schulunterrichts einem kaufmännischen Berufe zu widmen gedenken.

3. Der Schulbesuch ist freiwillig. Nach erfolgreichem Abschluß des Unterrichts sind Kaufmannslehrlinge und Gehilfen in Gnesen vom Besuche der obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschule befreit.

4. Der Unterricht beginnt Ostern und dauert ein Jahr. Die Ferien fallen im allgemeinen mit denen der hiesigen Schulen zusammen und werden jährlich vom Schulvorstande festgesetzt.

5. Jeder Schüler ist im allgemeinen zum Besuche von 36 Stunden wöchentlich verpflichtet. Außerdem kann er an vier fakultativen Sprachstunden teilnehmen. Schwachen Schülern wird diese Teilnahme jedoch versagt. Auch kann bei Unfähigkeit oder auf besonderen Wunsch ein Ausschluß vom Sprachunterricht seitens des Direktors verfügt werden.

6. Lehrfächer sind: Deutsch (Lesen, Aufsatz, Orthographie, Grammatik), Geschäftsaufsatz (Handelskorrespondenz, Kontorarbeiten), Buchführung, Warenkunde, kaufmännisches Rechnen, Handels- und Wechselkunde, Handels- und Wechselrecht, Schönschreiben und Rundschrift, Stenographie, Maschinenschreiben, Handelsgeschichte, Handelsgeographie und Englisch oder Französisch. Von den beiden fremden Sprachen ist eine obligatorisch.

7. Die 36 Unterrichtsstunden verteilen sich auf die einzelnen Lehrfächer wie folgt:

Lehrfach	Wöchentliche Stundenzahl im Sommer-Halbjahre	Wöchentliche Stundenzahl im Winter-Halbjahre	Gesamtzahl im Schuljahre
1. Deutsch (Lesen, Aufsatz, Orthographie, Grammatik)	6	6	240
2. Geschäftsaufsatz (Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten)	3	3	120
3. Buchführung	3	3	120
4. Warenkunde	3	3	120
5. Kaufmännisches Rechnen .	7	7	280
6. Handels- und Wechselkunde	2	—	40
7. Handels- und Wechselrecht	—	2	40
8. Schönschreiben und Rundschrift	1	1	40
9. Stenographie	1	1	40
10. Maschinenschreiben . . .	1	1	40
11. Handelsgeschichte	2	2	80
12. Handelsgeographie . . .	3	3	120
13. Englisch	4	4	160
14. Französisch	(4)	(4)	(160)
Summa der Pflichtstunden	36	36	1440

8. Zur erfolgreichen Vertiefung des Unterrichts kann auf Hausaufgaben nicht verzichtet werden; doch sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken.

III. Lehrplan.

a) Deutsche Sprache.

Zweck des deutschen Sprachunterrichts ist, den Schüler zur Beherrschung und Verwendung der deutschen Sprache so weit zu erziehen, daß er sich die durch die Sprache vermittelten Bildungsstoffe aneignen und seine Gedanken in freier Form mündlich und schriftlich ausdrücken kann. Ferner will der Sprachunterricht durch Sprachlehre und Sprachübung die Allgemeinbildung heben, das Denkvermögen schärfen und das Sprachgefühl anregen, vor allem den im kaufmännischen Stil verbreiteten Mißbräuchen und Fehlern begegnen. Der Leseunterricht will im besonderen den Schüler befähigen, Lesestücke richtig und mit sinngemäßer, ausdrucksvoller Betonung zu lesen, den Inhalt aufzufassen und den Hauptgedankengang des Stückes korrekt in mündlicher und schriftlicher Form wiederzugeben. Zugleich soll das Lesen geeigneter Stücke allgemeine und Fachkenntnisse vermitteln, den übrigen Unterricht dadurch ergänzen, vertiefen und beleben und zum selbständigen Studium der Fachliteratur vorbereiten und anregen. Es sollen jede Woche drei Lesestücke gelesen werden, von denen zwei nach Auswahl des Lehrers eingehend behandelt werden sollen. Der allgemeine Aufsatz soll im Anschluß an die Lesestücke oder andere z. Zt. behandelte Unterrichtsstoffe einfache, der Fassungskraft der Schüler entsprechende, mit dem Beruf in Beziehung stehende Stoffe behandeln. Es soll wöchentlich ein kleinerer oder innerhalb zweier Wochen ein etwas umfangreicherer Aufsatz allgemeinen Inhalts angefertigt werden. Alle Aufsätze sind vom Lehrer gewissenhaft nachzusehen. Durch orthographische und grammatische Betrachtungen, angeschlossen an Beispiele aus den Lesestücken und besonders aus den gefertigten Aufsätzen, sowie durch häufige Diktate, wenn irgend tunlich kaufmännischen Inhalts, soll das notwendige Wissen und die erforderliche Sicherheit in Rechtschreibung und Grammatik vermittelt werden.

b) Geschäftsaufsatz (Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten).

Der Geschäftsaufsatz soll alle in einem mittleren und die wichtigsten in einem größeren Geschäftsbetriebe vorkommenden Korrespondenzfälle und Kontorarbeiten, ausschließlich der Buchführung und ihrer Nebenaufgaben, in gewählten Beispielen vorführen. Die Beispiele sind nach Inhalt und Form zu besprechen und von den Schülern dann in freier Form nach gestellter Aufgabe nachzubilden. Alle Schriftstücke seien kurz und einfach in ihrer Fassung, frei von den Ausartungen des sogenannten kaufmännischen Stils. Ihre Form entspreche der Praxis. Die Aufgaben sind mit den Stoffen der übrigen Fächer, besonders der Buchführung, in möglichst enge Beziehungen zu setzen. Es sollen wöchentlich mindestens zwei kleine Aufsätze aus der geschäftlichen Korrespondenz angefertigt werden. Sämtliche Arbeiten sind vom Lehrer gewissenhaft nachzusehen und nach der Durchsicht mit den Schülern zu besprechen.

c) Buchführung.

Als Vorübung für die später zu erlernende doppelte Buchführung, sowie als ausreichende Form für kleinere Betriebe ist zunächst die einfache Buchführung durchzuarbeiten. Sowohl hier, als auch in der dann folgenden doppelten Buchführung sind über Zweck und Einrichtung der erforderlichen Bücher und über die notwendigen Korrespondenzen Belehrungen zu geben. Nachdem eine autographierte Ausarbeitung eines einmonatlichen Geschäftsganges besprochen ist, erfolgt die selbständige Buchung eines zweimonatlichen Ganges seitens des Schülers. Die Führung sämtlicher Bücher ist bis zur Selbständigkeit des Schülers zu fördern; die Aufgaben des kaufmännischen Rechnens und der Handelskorrespondenz sind möglichst mit dem Unterricht in der Buchführung in Beziehung zu bringen. Im Anschluß an die italienische werden die Schüler mit der amerikanischen Buchungsweise bekannt gemacht.

d) Warenkunde.

Aufgabe des Unterrichts ist, den Schüler mit den Gegenständen des Handels, ihrem Ursprung, ihrer Erzeugung, ihren Eigenschaften und wichtigsten Arten bekannt zu machen. Die Rohstoffe, sowie die Halb- und Ganzfabrikate sind den Schülern zu zeigen, in guten Abbildungen und lebensvollen Schilderungen sind Herstellung, Verarbeitung und Versendung vorzuführen, durch Experimente und Vergleichung die Eigenschaften und Qualitäten der Waren dem Schüler tunlichst zum Bewußtsein zu bringen. Auf die Handelsgeographie ist überall besonders Rücksicht zu nehmen. Das Ergebnis des Unterrichts soll in wenigen knappen Sätzen und Schlagwörtern nach Diktat niedergelegt werden.

e) Kaufmännisches Rechnen.

Unter fortwährender Förderung der Rechenfertigkeit, besonders auch durch Einübung von Rechenvorteilen soll der Schüler in allen im kaufmännischen Betriebe vorkommenden Anwendungsformen des Rechnens geübt werden. Kopfrechnen in kurzgefaßter mündlicher Ausdrucksweise ist fleißig anzuwenden. Reinschriften werden nur von Musterbeispielen kaufmännischer Berechnungen, nicht von allgemeinen Exempeln angefertigt.

f) Handels- und Wechselkunde.

Die Handels- und Wechselkunde hat den Zweck, den Schüler mit den wichtigsten Einrichtungen des Handels- und Verkehrslebens bekannt zu machen, damit er imstande ist, dieselben später in der Praxis richtig zu beurteilen und zu benutzen. Die Handels- und Wechselkunde tritt als besonderes Unterrichtsfach auf; jedoch werden im deutschen Unterricht, in der Handelskorrespondenz, in der Buchführung, im Rechenunterricht und in der Handelsgeographie einzelne Abschnitte aus der Handelslehre an geeigneter Stelle im Zusammenhang mit anderen Stoffen ebenfalls behandelt, wiederholt, befestigt und vertieft. Der Stoff soll den Schülern in lebensvoller Anschaulichkeit unter stetem Hinweis auf Beispiele geboten werden.

g) Handels- und Wechselrecht.

Zweck des Unterrichts ist, daß dem Schüler die wichtigsten Rechtsbegriffe klar werden, soweit sie den Handel und die Handelspersonen betreffen. Die Darstellung sei elementar und anschaulich. Alle Begriffe sollen an Beispielen erläutert und der Praxis dienstbar gemacht werden. Alles nur theoretisch Wertvolle werde vermieden.

h) Schönschreiben und Rundschrift.

Für den Kaufmann ist eine schöne, vor allem deutliche und geläufige Handschrift unerläßlich. Es soll daher jeder Schüler zunächst die deutsche und lateinische Schreibschrift gründlich erlernen und sich dann die Rundschrift in verschiedenen Größen und Formen aneignen. Der Lehrer schreibt jede Form mustergültig an der Tafel vor und bespricht sie eingehend; die Schüler üben sie in großen deutlichen Zügen auf Konzeptpapier und danach in den Schreibheften. Später ist ein möglichst schnelles Schreiben anzustreben. Die Formen der Rundschrift sind nach ihrer Erlernung in praktisch anwendbaren Verbindungen (Adressen, Plakaten usw.) weiter zu üben und im übrigen Unterricht möglichst zu benutzen. Die Reihenfolge der Übungen geben die zu benutzenden Hefte an.

i) Stenographie.

In der Kontorpraxis ist die Stenographie heute unerläßlich. Die Vorbildung des jungen Kaufmanns hat deshalb auch auf dieses Fach gebührend Rücksicht zu nehmen. Bei der Verschiedenheit der angewandten Systeme konnte nur das Originalsystem Gabelsbergers oder das System „Stolze-Schrey“ in Frage kommen. Wir haben uns wegen seiner rasch zunehmenden Ausbreitung für das letztere entschieden. Der Unterricht hat die Schüler im ersten Halbjahr mit dem System bekannt und vertraut zu machen, indem er zunächst eine sichere Kenntnis der verschiedenen Zeichen und ihrer Verbindungen und eine deutliche genaue Handschrift vermittelt. Erst dann ist eine gewisse Gewandtheit und Schnelligkeit der Schrift anzustreben. Im zweiten Halbjahre ist der

Schüler mit dem Wesen der Kürzungen vertraut zu machen und durch Diktatschreiben und Lesen eigener und fremder Stenogramme, sowie durch fleißige Anwendung der Stenographie auch in anderen Unterrichtsstunden zu einer sicheren und gewandten Beherrschung der Redezeichenkunst zu bringen.

k) Maschinenschreiben.

Die Notwendigkeit, die schriftlichen Arbeiten in möglichst kurzer Zeit zu erledigen und bei aller Schnelligkeit der Ausführung doch eine gute, leserliche Schrift zu wahren, hat die Anwendung der Schreibmaschine in jedem größeren, selbst schon im mittleren kaufmännischen Betriebe zur Notwendigkeit gemacht, so daß die Beherrschung derselben einen wesentlichen Bestandteil der kaufmännischen Ausbildung ausmacht. Der Unterricht im Maschinenschreiben soll zunächst eine genaue Kenntnis der Maschine, ihres Mechanismus, seiner Pflege und Beaufsichtigung und dann, nach einem bestimmten Lehrgange, vom Leichten zum Schweren fortschreitend, eine sichere Orientierung auf der Tastatur und einen guten Anschlag vermitteln. Erst nach Lösung dieser Aufgaben ist auf schnelles Arbeiten hinzustreben. In den letzten Wochen ist viel nach Diktat und aufgenommenen Stenogrammen zu arbeiten, auch ist besonderer Wert auf die Herstellung kaufmännischer Zirkulare (Preisangebote u. dergl.) zu legen und eine graphisch schöne Ausstattung des Schriftsatzes anzustreben (gute Verteilung auf dem Papier, Gruppierung der Absätze, Unterstreichen, Sperren, Zierformen usw.) In besonderen Übungsstunden sollen die Schüler Gelegenheit haben, sich außerhalb des Unterrichts im Gebrauch der Schreibmaschine zu vervollkommnen. Die Reihenfolge der Übungen regelt der schriftlich ausgearbeitete Lehrgang.

l) Handelsgeschichte.

Durch den Unterricht in der Handelsgeschichte sollen die Schüler einen Überblick gewinnen über die Entwickelung des Handels von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Auf die Neuzeit und auf den deutschen Handel ist dabei besonderes Gewicht zu legen. Allgemeine historische Tatsachen sind, abgesehen von den wichtigsten Vorgängen der vaterländischen Geschichte nur soweit zu berücksichtigen, als sie auf den Handel von besonderem Einfluß waren. Die Darstellung hat in abgerundeten, lebensvollen Bildern zu geschehen. An die Erzählung des Lehrers schließt sich eine Besprechung. Den Schluß macht ein Versuch der Schüler, das Gehörte wiederzuerzählen. Das Erlernen von Jahreszahlen ist möglichst einzuschränken.

m) Handelsgeographie.

In drei Stunden wöchentlich soll den Schülern das Wichtigste aus der Handelsgeographie vorgeführt werden. Besonders zu betonen sind die Produktionsstätten, Häfen, Handelsplätze und Verkehrswege. Zur Veranschaulichung sind Karten und Abbildungen jederzeit heranzuziehen. Die erwähnten Waren sind trotz der im Unterricht für Warenkunde stattfindenden eingehenden Behandlung möglichst vorzuzeigen und nach Erzeugung und Versendung, nach der Menge der Produktion und der Qualität ihrer Arten kurz zu beschreiben. Ausgangspunkt aller geographischen Betrachtungen sei die Heimat des Schülers, Mittelpunkt der Handel. Auf den heimischen Handel, seine auswärtigen Beziehungen und die von ihm vertriebenen Waren ist besonders Rücksicht zu nehmen. Das allgemein Wissenswerte aus dem Gebiete der Geographie, physikalischer und politischer Art ist nur so weit zu bieten, als es für das Verständnis der eigentlichen Handelsgeographie erforderlich ist.

n) und o) Englisch und Französisch.

Die immer weiter sich ausbreitenden deutschen Handelsbeziehungen legen jedem angehenden Mitgliede des Kaufmannsstandes die Pflicht auf, auch wenn der Lernende nicht die Absicht hat, als fremdsprachlicher Korrespondent tätig zu sein, sich eine gewisse Kenntnis des Englischen und Französischen, wenigstens des ersteren, anzueignen. Der fremdsprachliche Unterricht der Handelsschule hat den Zweck, den Schüler soweit mit der betreffenden Sprache bekannt zu machen, daß er englische

und französische Briefe ins Deutsche übersetzen und Handelsbriefe in einfachster Form selber abfassen, jedenfalls auf Grund des Erlernten sich selbständig weiter bilden kann. Der Unterricht soll die rein grammatische Behandlung des Sprachstoffes meiden, Regeln auf das Notwendigste einschränken, dagegen die fortwährende praktische Verwendung des Gelernten in der Konversation und in einfachen Briefen betonen. Die Stoffe sind dem Anschauungskreise des Lernenden, vorzugsweise dem Gebiete des Handels und Verkehrs, zu entnehmen. Die deutsche Unterrichtssprache ist gegen den Schluß des Unterrichts mehr und mehr durch die betreffende fremde Sprache zu ersetzen.

Besonderes Gewicht ist auf sichere Erlernung eines reichen Wortschatzes und die Aneignung einer größeren Reihe oft gebrauchter Redewendungen, besonders in Briefen, zu legen.

IV. Schulnachrichten.

Die Handelsschule für Knaben wurde mit Beginn des Sommerhalbjahres 1901 eröffnet. Der Unterricht wird von drei hauptamtlichen Lehrern und von drei Lehrern im Nebenamte erteilt. Die Frequenz der Klasse betrug:

1901/2: 20 Schüler, wovon 1 nach einem halben Jahre abging.
1902/3: 24 Schüler, wovon 1 nach einem halben Jahre abging.
1903/4: 23 Schüler, wovon 3 nach einem halben Jahre abgingen.
1904/5: 28 Schüler, wovon 4 im Laufe des Schuljahres abgingen.

D. Die Handelsschule für Mädchen zu Gnesen.

I. Allgemeine Vorbemerkungen.

Bei der Errichtung der Mädchen-Abteilungen ging man aus von dem immer mehr zur Anerkennung durchdringenden Gedanken, daß in dem Ringen nach kultureller Hebung unseres Volkes die Frauen und Mädchen mit einzutreten die Verpflichtung haben und es daher Ehrensache der Töchter aller Stände werden muß, etwas Nutzbringendes gelernt zu haben. Wissen und Können sichern die Selbständigkeit und erhöhen das Selbstbewußtsein. Dazu kommt die ernste Erwägung, daß die Zahl der nicht verehelichten Frauen fortwährend zunimmt und daß daher Vorsorge getroffen werden muß, diesen Berufe zu erschließen, welche ihnen auskömmliche Einnahmen und damit eine gesicherte Zukunft bieten. Der stets wachsende Andrang weiblicher Kräfte zum Handelsberuf, die sich steigernde Nachfrage nach gut vorgebildetem weiblichen Hilfspersonal und die gleichwohl überall mit Betrüben wahrgenommene schlechte Vorbildung der sich Meldenden ließ deshalb die Gründung einer Mädchen-Handelsschule besonders wünschenswert erscheinen. Es mußte dabei von vornherein fest ins Auge gefaßt werden, daß Kurse von wenigen Wochen oder in einzelnen Fächern nicht ausreichten, die jungen Mädchen genügend für die Praxis vorzubereiten, daß vielmehr ein voller Jahreskurs mit angestrengtester Tätigkeit in allen kaufmännischen Fächern gefordert werden mußte, wenn das junge Mädchen hernach berechtigt und imstande sein sollte, neben dem jungen Manne, der außer einer guten Schule, einer kaufmännischen Fortbildungs- oder einer Handelsschule, noch eine praktische Lehrzeit durchmacht, als Mitbewerberin aufzutreten. Zwar ergab sich die Notwendigkeit die Zahl der Stunden in der Handelsschule für Mädchen niedriger zu normieren als die der Knabenhandelsschule, doch mußte gleichwohl das Ziel der Klasse höher gesteckt werden, da die Knaben nach Absolvierung der Handelsschule erst in die Lehre, die Mädchen jedoch sofort in die Kontorpraxis eintreten. Auch sind die Schülerinnen durchweg älter, gesetzter und emsiger, zum größten Teil auch besser vorgebildet als die Knaben, so daß sie in der gleichen Zeit quantitativ und qualitativ mehr leisten. Die Ausbildung, wie sie die Handelsschule für Mädchen vermittelt, umfaßt außer anderen Fächern Korrespondenz, Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Schön- nud Rundschrift, Stenographie und Maschinenschreiben und sichert somit den jungen Mädchen die Möglichkeit, als Kassiererinnen, Korrespondentinnen, Buchhalterinnen usw. gute Stellungen

zu bekommen und sich in diesen schneller und besser fortzuhelfen, als solche, die sich erst in langen Jahren der Praxis die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen sammeln müssen.

II. Programm.

Das Programm führt im einzelnen aus:

1. Aufgabe der Handels-Abteilung der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen (Handelskurse) ist, die Schülerinnen mit den Aufgaben des Kaufmanns und der volkswirtschaftlichen und nationalen Bedeutung des Handels bekannt zu machen und sie mit demjenigen theoretischen Wissen und Können auszurüsten, das sie für eine Anstellung als Kassiererinnen, Korrespondentinnen, Maschinenschreiberinnen, Buchhalterinnen nötig haben.

2. Aufnahme finden junge Mädchen, welche eine allgemeinbildende Schule mit Erfolg absolviert haben.

3. Der Schulbesuch ist freiwillig. Das Schulgeld beträgt 30 Mark für das Halbjahr.

4. Die Kurse beginnen Ostern und dauern 1 Jahr. Die Errichtung von Kursen, die von Michaelis zu Michaelis reichen, bleibt vorbehalten. Die Ferien fallen im allgemeinen mit denen der hiesigen Schulen zusammen und werden jährlich vom Schulvorstande festgesetzt.

5. Jede Schülerin ist zum Besuche von 24 Stunden wöchentlich verpflichtet. Außerdem kann sie an vier Sprachstunden kostenlos und an vier weiteren gegen ein besonderes Schulgeld teilnehmen, falls ihre Fähigkeiten und ihr Fleiß Gewähr leisten, daß die anderen Fächer nicht unter den Sprachstudien leiden.

6. Lehrfächer sind: Deutsche Sprache (Lesen, Aufsatz, Orthographie, Grammatik), Geschäftsaufsatz (Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten), Buchführung (einfache und doppelte), kaufmännisches Rechnen, Handels- und Wechsellehre, Handels- und Wechselrecht, Schönschreiben und Rundschrift, Stenographie, Maschinenschreiben, Handelsgeographie und Warenkunde, Englisch, Französisch. Die Teilnahme am Sprachunterricht ist freiwillig; die Wahl der zu lernenden Sprache ist der Schülerin überlassen.

7. Die 24 Unterrichtsstunden verteilen sich auf die einzelnen Lehrfächer wie folgt:

Lehrfach	Wöchentliche Stundenzahl im Sommer-Halbjahre	Wöchentliche Stundenzahl im Winter-Halbjahre	Gesamtzahl im Schuljahre
1. Deutsch (Lesen, Aufsatz, Orthographie, Grammatik)	5	5	200
2. Geschäftsaufsatz (Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten)	3	3	120
3. Buchführung	3	3	120
4. Kaufmännisches Rechnen .	7	7	280
5. Handels- und Wechselkunde	1	—	20
6. Handels- und Wechselrecht	—	1	20
7. Schönschreiben und Rundschrift	1	1	40
8. Stenographie	1	1	40
9. Maschinenschreiben . . .	1	1	40
10. Handelsgeographie und Warenkunde	2	2	80
11. Englisch	(4)	(4)	(160)
12. Französisch	(4)	(4)	(160)
Summa der Pflichtstunden	24	24	960

8. Zur erfolgreichen Vertiefung des Unterrichts kann auf Hausaufgaben nicht verzichtet werden, doch sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken.

III. Lehrplan.

S. Lehrplan der Handelsschule für Knaben.

IV. Schulnachrichten.

Die Handelsschule für Mädchen wurde mit Beginn des Sommerhalbjahres 1901 eröffnet. Den Unterricht erteilen drei hauptamtliche und ein nebenamtlicher Lehrer. Die Frequenz war seither folgende:

1901/2: 21, wovon 2 nach einem halben Jahre abgingen.

1902/3: 19, wovon eine vor Schluß des zweiten Semesters abging.

1903/4: 18, wovon drei vor Absolvierung des Kursus abgingen.

1904/5: 18, wovon sechs wegen Krankheit oder mangelhafter Vorbildung später zurücktraten.

E. Die freiwilligen kaufmännischen Abendkurse der Gnesener Handels- und Gewerbeschule.

Diese Halbjahrskurse sollen jungen Leuten jeden Alters Gelegenheit geben zur Fortbildung in Schön- und Rundschrift, Stenographie und Maschinenschreiben, in der kaufmännischen Buchführung, in der Handelskorrespondenz und im kaufmännischen Rechnen. Das Schulgeld für das Semester wurde anfangs auf 3 M. festgesetzt, dann auf 5 M. für den Kurs von wöchentlich 4 Stunden erhöht. Der Unterricht findet abends von 8—10 Uhr statt. Der Besuch, im ersten Halbjahre ziemlich gut, ließ schnell nach, weil auf regelmäßige Teilnahme an den Stunden gehalten werden mußte, eine solche jedoch vielfach den jungen Leuten nicht konvenierte. Vergnügungen und andere Abhaltungen, auch der späte Ladenschluß, vor allem die mangelhafte Erkenntnis von der Notwendigkeit der Fortbildung ließen die Kurse stets nur mäßig besetzt sein, veranlaßten häufiges Fehlen und vielfach endlich gänzliches Fernbleiben vom Unterricht. Im Winterhalbjahr 1903/4 konnten für Kaufleute wegen zu geringer Teilnahme nur ein Kurs in Schön- und Rundschrift und ein Kurs in der Stenographie eingerichtet werden. Die Frequenz der Abendkurse hat sich nur durch Beteiligung der gewerblichen Schüler, auch der Schüler der obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschule, welche außer dem Tagesunterricht noch freiwillig abends Gelegenheit zur Ausbildung suchen, in genügender Höhe erhalten. Im Winter 1904/5 ist eine erfreuliche Steigerung nicht nur der Gesamtfrequenz, sondern auch insbesondere der Frequenz der kaufmännischen Kurse zu verzeichnen. Die erstere beträgt z. Z. 141. An den kaufmännischen Kursen nahmen davon 71 Schüler teil und zwar an einem Kurs in der doppelten kaufmännischen Buchführung 21, an einem Kurs in der Stenographie (Stolze-Schrey) 23 und an einem Kurs im Maschinenschreiben 27 Schüler.

F. Die kaufmännische Fortbildungsschule zu Nakel.*)

I. Gründung und Entwicklung der Schule.

Schon seit dem 11. Januar 1897 bestand bei der staatlichen gewerblichen Fortbildungsschule in Nakel auf Grund einer Verfügung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe eine besondere Klasse für in kaufmännischen Geschäften tätige Lehrlinge und Gehilfen unter 18 Jahren. Es war die erste Kaufmannsklasse von allen gewerblichen Fortbildungsschulen des Regierungsbezirks. Am 1. Dezember 1900 wurde eine zweite Klasse mit je 6 Stunden wöchentlichem Unterricht eingerichtet, nachdem sich die Kaufleute bereit erklärt hatten, den vordem von ihnen geforderten Beitrag von 1 Mark pro Monat und Schüler auf 1,50 Mark zu erhöhen. Im Jahre 1902 erfolgte dann eine Trennung der beiden Schulen, zunächst noch unter gemeinsamer Verwaltung. Seit dem 1. Februar 1904 ist die kaufmännische Fortbildungsschule von der gewerblichen Schule getrennt und unter besondere Leitung gestellt. Hiermit ist ein Ziel erreicht, das überall, wo hinreichend viel Schüler sind, um eine besondere kaufmännische Klasse zu ermöglichen, erstrebt werden muß, da zur kaufmännischen Bildung ganz andere Wissensmaterien (z. B. Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Warenkunde) gehören, als zur gewerblichen Bildung (Zeichnen usw.). Der Sonntagsunterricht wurde zu Ostern 1904 beseitigt. Die Schulräume befanden sich früher im Schulhause der evangelischen Schule, jetzt im alten katholischen Schulhause.

II. Ortsstatut.

Ein besonderes Ortsstatut für die kaufmännische Fortbildungsschule ist nicht erlassen worden. Es findet vielmehr das Ortsstatut für die gewerbliche Fortbildungsschule sinngemäße Anwendung, dessen Wortlaut daher folgt:

Ortsstatut
betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Nakel.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

*) Unter freundlicher Mitwirkung von Herrn Rektor Rude verfaßt.

in der Fassung des Gesetzes betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-B. S. 261 fg.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Nakel nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gedachten Bezirk sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hierselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, die über 18 Jahre alt sind oder in dem Gemeindebezirk nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Ortsbehörde ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen;
2. sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen;
3. sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen;
4. sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reiner Kleidung kommen;
5. sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen;
6. sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, noch nicht 18 Jahre alten gewerblichen Arbeiter bis spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei der Ortsbehörde wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen,

daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. 6. 1891 (R. G. Bl. S. 287), mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Nakel, den 5. Oktober 1891.

Der Magistrat.
Münzer. E. Kallmann. W. von Trąmczyński.
Wilh. Rudolph. J. Ritter.

Vorstehendem Statut wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß von der im § 1 desselben angeführten Verpflichtung der gewerblichen Arbeiter zum Besuche der Fortbildungsschule die bloßen Handlanger im Baugewerbe ausgeschlossen werden.

Nakel, den 13. Oktober 1891.

Die Stadtverordneten-Versammlung.
Otto Münchau. Fr. Kopitsch.
Ossig. Brink. C. Günther. N. Itzig. S. Salomon.
Dettloff. Wiliński. S. Hermann. Rud. Müller.
Biniakowski.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1893 mit der Maßgabe genehmigt, daß entsprechend dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung zu Nakel vom 13. Oktober 1891 zum § 1 des Statuts hinter die Worte „vollendet haben" eingeschoben wird „mit Ausnahme der Handlanger im Baugewerbe".

Bromberg, den 4. November 1891.

Namens des Bezirksausschusses
Der Vorsitzende.
J. V. Snethlage.

III. Schulordnung.

Eine besondere schriftliche Schulordnung besteht nicht, hat sich auch bislang noch nicht als nötig erwiesen.

IV. Schulvorstand.

Auch einen besonderen Schulvorstand kennt die Schule noch nicht. Das Kuratorium der gewerblichen Schule ist gleichzeitig das der kaufmännischen Fortbildungsschule. Ihm gehören zurzeit folgende Herren an:

Bürgermeister Riedel, als Vorsitzender,
Fabrikbesitzer L. Baerwald,
Kreisschulinspektor Schulrat Sachse,
Buchbindermeister Waldemar Keßler.

Sehr erwünscht wäre natürlich, daß der Schulvorstand, wie auch vielfach anderwärts, aus je einem Vertreter des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, zwei Kaufleuten, einem von der Handelskammer gewählten Vertreter und dem Schulleiter bestände.

V. Lehrerkollegium.

Die Leitung der Schule lag zunächst in den Händen des Lehrers Weidner bis zu seinem, April 1902, erfolgten Tode. Dann wurde sie Herrn Rektor Bartsch übertragen, neben dem noch Rektor Rude und Lehrer Gehrke tätig waren. Seit dem 1. Februar 1904, wo, wie oben erwähnt, die vollständige Trennung erfolgte, ist Rektor Rude Leiter der Schule. Neben ihm sind noch Rektor Bartsch und Lehrer Gehrke tätig.

Bis Ostern 1904 war Schulrat Sachse Inspektor beider Fortbildungsschulen.

Rektor Bartsch unterrichtet an der Schule seit ihrer Begründung, Rektor Rude seit 1897, Lehrer Gehrke (2 Stunden Korrespondenz) seit 1903.

VI. Klassenzahl, Übersicht über die Lehrgegenstände.

Wie schon oben erwähnt, wurde zunächst eine Klasse gebildet. Lehrgegenstände waren: Deutsch, Rechnen und Buchführung.

Im Jahre 1900 kam die zweite Klasse hinzu. Seitdem verteilen sich die Lehrgegenstände wie folgt:

Lehrgegenstände	Wöchentliche Unterrichtsstunden			Zusammen	
	Klasse I		Klasse II		
	a. Sommer	b. Winter		a.	b.
Deutsch . . .	—	—	2	2	2
Rechnen . . .	2	2	2	4	4
Korrespondenz .	1	1	1	2	2
Handelslehre .	$1^1/_2$	1	1	$2^1/_2$	2
Buchführung .	—	2	—	—	2
Wechsellehre . .	$1^1/_2$	—	—	$1^1/_2$	—
Zusammen	6	6	6	12	12

Sehr zu wünschen wäre die Bildung einer dritten Klasse (Vorstufe), in die Schüler mit ungenügender Vorbildung aufzunehmen wären.

VII. Stundenplan.

Bis zu Ostern 1904 war mit unwesentlichen Abänderungen der Stundenplan folgender:

Winterhalbjahr 1903/04.

Klasse	Unterrichtszeit Tag	von—bis	Lehrgegenstand	Name des Lehrers
1.	Sonntag	2-3 Nachm.	Korrespondenz	Gehrke
		3-4 „	Rechnen	Bartsch
	Montag	2-4 „	Buchführung	Rude
	Donnerstag	2-3 „	Rechnen	Bartsch
		3-4 „	Handelslehre	Rude
2.	Sonntag	2-3 Nachm.	Rechnen	Bartsch
		3-4 „	Korrespondenz	Gehrke
	Mittwoch	2-4 „	Deutsch	Bartsch
	Donnerstag	2-3 „	Handelslehre	Rude
		3-4 „	Rechnen	Bartsch

Ostern 1904 kam der Sonntagsunterricht in Fortfall. Daher war der Stundenplan folgender:

Sommerhalbjahr 1904.

Klasse	Unterrichtszeit Tag	von—bis	Lehrgegenstand	Name des Lehrers
2.	Mittwoch	2-3 Nachm.	Deutsch	Bartsch
		3-4 „	Rechnen	Bartsch
		4-5 „	Korrespondenz	Gehrke
	Donnerstag	2-3 „	Handelslehre	Rude
		3-4 „	Deutsch	Bartsch
		4-5 „	Rechnen	Bartsch
1.	Montag	2-3 Nachm.	Wechsellehre *	Rude
		3-4 „	Handelslehre *	Rude
		4-5 „	Rechnen	Bartsch
	Donnerstag	2-3 „	Rechnen	Bartsch
		3-4 „	Wechsellehre und Handelslehre	Rude
		4-5 „	Korrespondenz	Gehrke

* Im Winter tritt dann in der ersten Klasse am Montag statt Wechsellehre und Handelslehre: Buchführung.

VIII. Lehrplan.

1. Deutsch.

Einen eigentlich deutschen Unterricht erhält nur Klasse II, da die übrigen Unterweisungen in der deutschen Sprache gelegentlich beim Unterricht in der Korrespondenz, Buchführung und der Handelslehre in Klasse I erledigt werden.

In Klasse II wird das Lesebuch von Scharf und Haese, „Handel und Wandel", gebraucht. Daraus werden Lesestücke nach freier Wahl entnommen, wie sie dem Bildungsstandpunkt der Schüler, die im Laufe der Zeit fortwährend wechseln und der Vorbildung und Nationalität nach besser oder schlechter sind, entsprechen.

Beim Leseunterricht werden Wiederholungen aus den verschiedensten Wissensgebieten der Volksschule vorgenommen oder neue Belehrungen hinzugefügt. Grammatische und orthographische Anweisungen knüpfen sich an die Lese- und Aufsatzübungen.

Aufsätze werden vierwöchentlich gefertigt. Themata dazu geben die Ergebnisse des deutschen Unterrichts und die sonstigen Anschauungskreise der Schüler.

Für Schönschreiben sind bestimmte Unterrichtszeiten nicht festgesetzt; in jeder Woche findet der Unterricht wenigstens einmal statt. Unterrichtsstoffe sind: Das kleine und große deutsche und lateinische Alphabet, Zeichen, Ziffern.

2. Rechnen.

Klasse II*		Klasse I
Wiederholung der Grundrechnungsarten	April	Zusammengesetzte Regeldetri
	Mai	Fortsetzung mit Verhältnissen und Gleichungen
Dezimalbrüche mit angewandten Aufgaben	Juni	Prozentrechnung
	Juli August	Fortsetzung
	September	Gewinn und Verlust
Gemeine Brüche mit angewandten Aufgaben	Oktober	Tararechnung
	November	Rabattrechnung (Diskont)
	Dezember	Zinsrechnung
Regeldetri (Wertberechnungen) mit geradem und umgekehrtem Verhältnis	Januar	Fortsetzung
	Februar	Gesellschaftsrechnung und Terminrechnung
Kettenrechnung und vermischte Aufgaben	März	Mischungsrechnung. Vermischte Aufgaben aus allen Gebieten

* Je nach dem Schülermaterial muß der Lehrstoff gewechselt werden.

3. Allgemeine Handelslehre:

Klasse II.

1 Stunde wöchentlich.

Das Wichtigste vom Postwesen. Kaufmännische Einrichtungen (Handelsregister, Firma, Prokura, Eröffnung eines Geschäfts usw.). Kaufmännische Angestellte. Preise und Preislisten. Handelsbücher.

Klasse I.

Unterrichtszeit: 1 Stunde im Winter, $1^1/_2$ Stunden im Sommer.

Unterrichtsstoff: In zwei Jahreskursen:

1. Jahr:

Postwesen:

1. Belehrungen über ein- und ausgehende Postsachen.
2. Außenseite der Briefe. Adresse. Zurückziehung von Postsachen. Adressenänderung.
3. Briefe. Börsenbriefe. Bahnhofsbriefe. Lagerbriefe.
4. Postkarten.
5. Drucksachen.
6. Geschäftspapiere.
7. Warenproben.
8. Postanweisungen.
9. Einschreibesendungen.
10. Sendungen mit Wertangabe.
11. Postaufträge.
12. Nachnahmesendungen.
13. Postvollmacht.
14. Eilbestellung.
15. Weltpostverkehr.
16. Pakete und Paketporto.

Telegrammwesen:

1. Abfassung der Telegramme.
2. Einteilung nach der Sprache.
3. Dringende Telegramme.
4. Nachzusendende Telegramme.
5. Bezahlte Rückantwort.
6. Telegrammtaxe.

Güterversand:

Versand zu Lande: a) per Achse, b) durch Post, c) durch Eisenbahn. Herstellung eines Frachtstücks. Frachtbrief.

Versand zu Wasser: Konnossement. Häfen. Schiffahrtsgesellschaften. Versicherungswesen.

Im Anschluß an den Frachtverkehr: Personenverkehr auf der Eisenbahn.

Zollwesen:

Steuern: Zweck. Arten.

Zölle: Zweck. Arten. Begleitschein. Zolltarif. Handelsverträge. Freihafen.

2. Jahr.

Geldwesen:

Entstehung des Geldes. Münzen (Prägung, Währung, deutsche und ausländische Münzen). Reichskassenscheine. Banknoten. — Scheckverkehr, namentlich in Nakel.

Bankwesen:

Geschichtliches. Arten der Banken. Geschäfte der Banken: a) Diskont- und Depotgeschäft. b) Inkassogeschäft. c) Hypothekengeschäft. d) Girogeschäft. e) Lombardgeschäft. f) Effektengeschäft. g) Depotgeschäft. Die deutsche Reichsbank. Die Notenbanken. Wichtige in- und ausländische Banken.

Börsenwesen:

Entwicklung des Börsenwesens. Gesetzliche Börsenbestimmungen. Maklerwesen. Börsengeschäfte. Effekten. Kurse und Kurszettel.

4. Kaufmännische Korrespondenz.

Klasse II.

Wöchentlich eine Stunde.

Unterrichtsstoff: Anforderungen an Briefe. Leichtere Briefe usw., z. B. Paketadresse. Postanweisung. Postkarte. Rechnung. Quittung. Schuldschein. Bürgschaft. Öffentliche Anzeigen. Warenbestellung. Waren abgesandt. Auftragsbestätigung. Ausstellung. Antwort auf eine Ausstellung. Mitteilung über Geldsendung. Empfangsbestätigung. Preisanfrage. Offerte. Mahnung. Telegramme.

Klasse I.

Wöchentlich eine Stunde.

Unterrichtsstoff: Allgemeine Belehrungen über Papier und Schreibmaterialien, Anforderungen an den Brief, Stilfehler, Abkürzungen. Stellenbewerbungen. In etwa 1½ Jahren werden behandelt und geschrieben: Haese, Kontor-Formulare, Ausgabe B.

5. Wechsellehre.

Klasse I.

Unterrichtszeit: 1½ Stunden im Sommerhalbjahr.

Unterrichtsstoff: Entstehung des Wechsels. Wesen des Wechsels. Wechselstrenge. Wechselfähigkeit. Der gezogene Wechsel: Ort und Datum der Ausstellung. Zahlungsort. Zahlungszeit. Zahlungssumme. Vermerk „Wechsel". Trassant. Trassat. Remittent. Die unwesentlichen Bestandteile. Präsentation zur Annahme. Akzept. Indossament. Zahlung des Wechsels. Protest. Regreß. Wechselverjährung. Wechselduplikat und Wechselkopie. Verlorene und beschädigte Wechsel. Mißbrauch des Wechsels. Wechselstempelsteuer. Wechseldiskont. Das Wichtigste vom eigenen Wechsel. Richtiger und falscher Wechsel-Wortlaut.

6. Buchführung.

Unterrichtszeit: 2 Stunden im Winterhalbjahr in I. Klasse.

Unterrichtsstoff: Einfache Buchführung nach einem Geschäftsgang von Haese in folgenden Handelsbüchern: a) Inventur- und Bilanzbuch. b) Kassabuch. c) Kladde. d) Hauptbuch. — e) Wechsel-Kopierbuch. f) Akzeptenbuch. g) Lagerbuch.

7. Handelsgeographie und Warenkunde.

Belehrungen auf dem Gebiete der Handelsgeographie und Warenkunde werden organisch an die anderen Unterrichtsgegenstände angeschlossen.

IX. Lernbücher.

Zuerst wurde das Lesebuch von G. Ehrecke u. F. Hammermann, später Scharf u. Haese (Handel und Wandel) verwandt, ferner Behm: Kontorpraxis, Handelsgesetzbuch (Reclamsche Ausgabe), in der ersten Klasse auch noch Haese: Geschäftsgang für die Buchführung.

X. Lehrerbibliothek.

1. 1902. Litthauer, Handelsgesetzbuch.
2. „ Engelmann, Handelsgeographie.
3. „ Sandheim, Börsen-ABC.
4. „ Telschow u. Letzel, Geschäftsverkehr mit der Reichsbank.
5. „ Findeisen, Grundriß der Handelswissenschaft.
6. „ Rasche, Kleine Handelsgeographie.
7. „ Findeisen, Beispiele und Aufgaben.
8. „ Maier-Rothschild, Kaufm. Rechnen.
9. „ Wenzely, Unterricht in den Kontorarbeiten.
10. „ Loewe, Kaufm. Rechnen III.
11. „ Findeisen, Kaufm. Korrespondenz.
12. „ Schmitz, Handelswege.

13. 1902. Glockner, Lehrbuch der Handelskorrespondenz.
14. „ Oehlmann, Deutsche Kolonien.
15. „ Zeitschrift für Kaufm. Unterricht, 1902 und 1903.
16. „ Herrich, Wandkarte für den Weltverkehr.
17. „ Trempenau, Praktische Wechsellehre.
18. 1903. Th. Scharf u. A. Haese, Handel und Wandel (Lesebuch).
19. „ Gaebler, Karte von Deutschland.
20. „ Zippel, Ausländische Kultur-
1—22 pflanzen, I. Abteilung.
21. „ Eschner, Technologische Wand-
1—7 tafeln.
22. „ Zippel, Erläuternder Text zu „Ausländische Kulturpflanzen."
23. „ Scharf u. Haese, Lesebücher:
a—i Handel und Wandel.

XI. Schülerbibliothek.

24. 1904. Thomas, Buch denkwürdiger Erfindungen.
25. „ Klein, Fröschweiler Chronik.
26. „ Liliencron, Kriegsnovellen.
27. „ Wildenbruch, Edles Blut.
28. „ Ruppersberg, Saarbrücker Kriegschronik.
29. „ Prell, Erinnerungen aus der Franzosenzeit.
30. „ Raabe, Deutsche Not und Deutsches Ringen.
31. „ Vallentin, Meine Kriegserlebnisse bei den Buren.
32. „ Reuters sämtliche Werke. 8 Bände, gebunden in 4 Büchern.
33. „ Wiesbadener Volksbücher. 27 Bände, gebunden in 6 Büchern.
34. „ E. v. Wildenbruch, Das edle Blut.
35. „ Goethes dramatische Meisterwerke.
36. „ Goethe, Egmont.
37 „ H. v. Kleist, Prinz Friedrich von Homburg.
38. „ Uhland, Ernst, Herzog von Schwaben.
39. „ Schiller, Die Jungfrau von Orleans.
40. 1904. Schiller, Wilhelm Tell.
41. „ Schiller, Maria Stuart.
42. „ Schiller, Wallenstein.
43 „ W. Wagner, Deutsche Heldensagen.
44. „ R. Oberländer, Berühmte Reisende, Geographen und Länderentdecker.
45. „ L. Aubacher, Volksbüchlein. 2 Bände.
46. „ J. C. Biernatzki, Die Hallig oder die Schiffbrüchigen auf dem Eiland in der Nordsee.
47. „ E. v. Wildenbruch, Kindertränen.
48. „ G. Neudeck u. H. Schröder, Marine.
49. „ Björnson etc., Gefunden.
50. „ W. Jensen, Der Tag von Stralsund.
51. „ H. Jahnke, Fürst von Bismarck.
52. „ J. Pederzani-Weber, Das Goldland am Klondike.
53. „ M. Eschner, Natur und Menschenhand im Dienste des Hauses. 2 Bände.
54. „ Schwab, Deutsche Volksbücher.
55. „ Rückert, Mit dem Tornister.
56. „ Enzberg, Fridtjof Nansen.
57. „ Grimm, Die schönsten Sagen.
58. „ Tiergeschichten.
59. „ Pahl, Edison.
60. „ Beecher-Stowe, Onkel Toms Hütte.
61. „ Alexis, Die Hosen des Herrn von Bredow.
62. „ Kamberg, Gullivers Reisen.
63. „ Petersen, Till Eulenspiegel.
64. „ Halévy, Der Feind im Land!
65. „ Hansjakob, Im Schwarzwald.
66. „ Rosegger, Als ich noch der Waldbauernbub war. 2 Bände.
67. „ Hirts Bilderschatz.

XII. Kosten der Anstalt.

Der Staat unterhält die Anstalt, fordert aber von den Kaufleuten einen erheblichen Zuschuß, der sich auf Mk. 1,50 pro Monat und Lehrling beläuft, wodurch ein großer Teil der Kosten gedeckt wird. Der etatsmäßige

Zuschuß betrug 1901/03 Mk. 937, für 1904 Mk. 977. Es wurde indessen nicht der ganze Betrag verbraucht, sondern ein Teil an die Staatskasse zurückgezahlt. Es erscheint ein Gebot der Billigkeit zu sein, derartige Rückzahlungen nicht erfolgen zu lassen, sondern zu Ermäßigungen der der Kaufmannschaft auferlegten Beiträge zu benutzen, die ohnehin schon durch die Verlegung des Sonntagsunterrichts auf einen Wochentag neue Lasten auf sich genommen hat.

XIII. Frequenz der Anstalt.

Die Frequenz in den letzten 5 Jahren betrug:

1900: 37 Schüler
1901: 41 „
1902: 32 „
1903: 30 „
1904: 36 „

Bedauerlich ist, daß Aufnahmen und Entlassungen das ganze Jahr hindurch innerhalb des Semesters stattfinden müssen, was den Unterricht sehr beeinträchtigt.

XIV. Verteilung der Schüler nach Konfessionen und Nationalität.

1904.

	ev.	kath.	mos.	Deutsche	Polen	Summe
Klasse I	8	2	1	10	1	11
Klasse II	9	10	6	15	10	25
Summe	17	12	7	25	11	36

XV. Vorbildung der Schüler.

In der Regel sind die Schüler fast zur Hälfte in städtischen Volksschulen und in nahezu gleicher Anzahl in ländlichen Volksschulen vorgebildet. Der Rest entfällt auf städtische Bürgerschulen und Gymnasien (untere Klassen).

XVI. Prämien.

Alljährlich findet zu Ostern eine öffentliche Prüfung statt und gleichzeitig werden an die besten Schüler der I. Klasse Prämien (Meyer-Rothschild und ähnliche Werke) verteilt.

XVII. Entlassungszeugnisse.

Bei dem Abgange von der Schule erhalten die Schüler Entlassungszeugnisse. Es wäre zu empfehlen, daß diese Entlassungszeugnisse hier wie in den anderen Fortbildungsschulen des Bezirks den (vielleicht drei) besten Schülern seitens der Handelskammer ausgestellt werden. Bei der großen Bedeutung, die ein solches Zeugnis bei Bewerbungen um Stellen für die jungen Leute hätte, würde die Ausstellung durch die Handelskammer wesentlich zur Anspornung des Fleißes beitragen.

XVIII. Verhalten der Prinzipale und Lehrlinge zur Schule.

Die Erkenntnis von der Wichtigkeit der Schule bricht sich immer mehr Bahn; das Verhalten der Schüler war bislang ein zufriedenstellendes; sie nehmen fast sämtlich mit Interesse und Fleiß am Unterricht teil.

XIX. Freiwillige Kurse

bestehen in Nakel nicht; es sollen erst noch die Erfahrungen anderer Orte abgewartet werden.

XX. Teilnahme an Kursen für Leiter und Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen in Berlin.

Herr Rektor Rude hat im Jahre 1898 und 1899 an den beiden ersten Kursen für Leiter und Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen in Berlin teilgenommen.

XXI. Jahresbericht.

Ein Jahresbericht ist bislang nicht erstattet worden.

XXII. Besichtigungen der Schule.

Alljährlich finden Revisionen statt, die früher der Kreisschulinspektor Herr Schulrat Sachse vornahm, während dies seit 1904 durch Herrn Regierungs- und Gewerbeschulrat Spetzler und Herrn Regierungsrat Pokrantz geschieht.

XXIII. Schulfeiern.

Zu Geburtstag des Kaisers findet alljährlich eine öffentliche Feier statt. Ferner werden im Sommer Schulausflüge unternommen, die bei den Schülern sehr beliebt sind.

XXIV. Verzeichnis der Schüler.

Schüler, die seit September 1901 aus der ersten Klasse entlassen worden sind:

Schüler	Lehrherr
Keßler, Erich	Rudolph
Heinrici, Otto	Jojade
Grzonkowski, Paul	Th. Schwarz
Müller, Karl	Heller
Rosentreter, Karl	Herrmann
Frohnert, Oskar	Herrmann
(Maier, Julius)	S. J. Levy
Gerson, Max	Chaim
Feibusch, Sigismund	Lesser
Dembinski, Alex	Zeyda
Sich, Erich	Sturzel
(Sonnenburg, Paul)	Gehlhaar
(Gehlhaar, Friedrich)	H. Schwarz
Werner, Fritz	Manke
Jüdel, Julius	Heimann
Hirsch, Gerson	Benjamin
Vogel, Willy	Th. Schwarz
Bytonski, Czeslaus	Glatzel
(Korte, Lothar)	Steinbock
Hörburger, Paul	Th. Schwarz
Heller, Karl	Heller
Oheim, Karl	Heller
Andrzejewski, Mieczyslaus	Sura
(Synoracki, Stanislaus)	Janicki
Tesmer, Paul	Rudolph
Bigalke, Otto	Knuth
Kubiszewski, Franz	Borkowski
(Redel, Max)	Borkowski
Tonn, Karl	Borkowski
(Goldstein, Moritz)	Lesser
Ditsch, Kurt	Th. Schwarz
Wasik, Wladislaus	Th. Schwarz
(Wittenberg, Siegfried)	S. J. Levy
Frank, Richard	Jojade
Säwert, Otto	Heller
(Malczewski, Kasimir)	Zeyda
Eis, Lukas	Sura
(Wisocki, Joseph)	Rzendkowski
(Scheffler, Bruno).	Heller

Die Eingeklammerten haben nicht bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahre die Schule besucht, weil sie vorher nach einem anderen Orte verzogen.

G. Die kaufmännische Fortbildungsschule zu Schneidemühl.

I. Die Gründung der Schule.

Nachdem schon seit 1882 eine gewerbliche Fortbildungsschule für freiwillige Besucher und in den 90 er Jahren auch eine Fachschule (Sonntagsschule) für Bauhandwerker bestanden hatte, wurde am 8. Januar 1899 eine staatlich gewerbliche Fortbildungsschule mit Schulzwang eröffnet. Zum Besuche derselben waren auch die Lehrlinge und Gehilfen des Handelsstandes unter 18 Jahren verpflichtet. Da aber bei der aus so vielen Erwerbszweigen zusammengesetzten Schülerzahl den eigensten Bedürfnissen der jungen Kaufleute auch nicht einmal im beschränktesten Grade Rechnung getragen werden konnte, wurde der Wunsch nach einer besonderen kaufmännischen Fortbildungsschule immer lauter. Diesem Wunsche entsprechend zweigte der Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule schon zum 1. Oktober 1902 die kaufmännischen Schüler von den übrigen ab und vereinigte sie in zwei besonderen Klassen, deren Verwaltung dem Töchterschullehrer Schiemann und dem Lehrer Peters, für den später, als er als Seminarlehrer nach Graudenz berufen wurde, der Töchterschullehrer Heimann eintrat, übertragen wurde. Nach mehrfachen Verhandlungen mit den Interessenten und nach Überwindung mancherlei Schwierigkeiten wurde dann zum 1. Oktober 1903 — ohne besondere Feierlichkeit — die kaufmännische Fortbildungsschule eröffnet.

II. Statut und Stundenplan.

Schneidemühl hat erfreulicherweise ein Ortsstatut; versäumt worden ist, der Handelskammer eine Vertretung im Schulvorstande einzuräumen. Es ist zu hoffen, daß dies gelegentlich nachgeholt wird. Für die Herren Stadtverordneten liegt die Möglichkeit vor, dem Wunsche wenigstens insoweit Rechnung zu tragen, als sie zwei Handelskammermitglieder nach § 4 Ziffer 3 wählen können.

Das Statut lautet:

Ortsstatut
betreffend die Errichtung einer kaufmännischen Fortbildungsschule in Schneidemühl.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung Beteiligter aus dem Stande der Kaufmannschaft und der Gehilfen unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nachstehendes Ortsstatut für den Bezirk der Stadt Schneidemühl erlassen:

§ 1.

Alle in der Stadt Schneidemühl in Stellung befindlichen männlichen Handlungslehrlinge und Gehilfen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hierselbst errichtete kaufmännische Fortbildungsschule in den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Handlungslehrlinge und Gehilfen, welche den Nachweis erbringen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, welche das Ziel der Fortbildungsschule bilden, oder im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienste sind.

§ 3.

Handlungslehrlinge und Gehilfen über 18 Jahre können gegen Zahlung des festgesetzten Schulgeldes zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden, wenn der Platz ausreicht.

Über die Zulassung entscheidet das Kuratorium der Fortbildungsschule.

§ 4.

Der Schulvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Magistratsdirigenten als Vorsitzenden und einem von ihm deputierten Magistratsmitgliede;
2. zwei von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte gewählteu Mitgliedern;
3. zwei selbständigen Handlungsherren, welche von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden;
4. dem Leiter der Schule.

§ 5.

Das für den Besuch der Schule zu entrichtende Schulgeld beträgt 6 Mk. jährlich und ist von dem Lehrherrn und den freiwilligen Schülern vierteljährlich im voraus an die Kasse der Fortbildungsschule einzuzahlen.

Gegen säumige Zahler findet das Verwaltungszwangsverfahren statt.

§ 6.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten kaufmännischen Handlungslehrlinge und Gehilfen müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Leiters der Anstalt ausreichende Entschuldigung weder ganz noch zum Teil versäumen.

2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.

4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und reiner Kleidung kommen.

5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden auf Antrag des Leiters der Schule nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 20 Mk., oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7.

Die Handlungsinhaber haben jeden von ihnen beschäftigten, noch nicht 18 Jahre alten

Handlungslehrling und Gehilfen spätestens binnen 14 Tagen, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Leiter der Schule anzumelden und spätestens binnen 14 Tagen, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Leiter der Schule wieder abzumelden. Unbeschäftigte Handlungslehrlinge und Gehilfen unter 18 Jahren in Schneidemühl sind von ihren Eltern und Vormündern gleichfalls binnen 14 Tagen anzumelden.

Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung ruht für Lehrlinge während der Probezeit, jedoch nicht länger als 4 Wochen nach Eintritt in die Lehre.

§ 8.

Die Eltern, Erzieher, Vormünder und Lehrherren dürfen ihre zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Pflegebefohlenen bezw. Lehrlinge und Gehilfen nicht vom Schulbesuche abhalten. Sie sind vielmehr verpflichtet, ihnen die dazu erforderliche Zeit in dem Umfange zu gewähren, daß dieselben rechtzeitig und ordnungsmäßig zum Unterricht erscheinen können.

§ 9.

Die Handlungsinhaber haben den von ihnen beschäftigten Handlungslehrling und Gehilfen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem Dirigenten der Fortbildungsschule ungesäumt schriftlich zu entschuldigen, sofern der Lehrling und Gehilfe sich im Haushalt des Handlungsinhabers befindet. Ist dies nicht der Fall, so hat der erkrankte Lehrling oder Gehilfe seinem Arbeitgeber die Erkrankung ungesäumt mitzuteilen und letzterer sofort nach dem Empfange dieser Mitteilung die Entschuldigung zu bewirken.

Wird die Mitteilung von dem Lehrling und Gehilfen unterlassen, so ist der Handlungsinhaber für die Versäumung des Unterrichts nicht verantwortlich, vielmehr trifft die Verantwortung ausschließlich den Handlungslehrling und Gehilfen.

Wenn die Handlungsinhaber wünschen, daß ein Handlungslehrling oder Gehilfe aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie hierzu die Genehmigung vorher einzuholen. Ausnahmsweise ist auch in dringenden Fällen die nachträgliche Entschuldigung für einen Tag Versäumnis zulässig.

Die vorübergehende Befreiung vom Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule wird erteilt:

1. vom Schulleiter, sofern sich das Gesuch nur auf einen Tag bezieht,
2. vom Vorsitzenden des Schulvorstandes, falls es sich um einen längeren Zeitraum, jedoch nicht über 4 Wochen erstreckt,
3. von dem Regierungspräsidenten in allen anderen Fällen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen seitens der Eltern, Vormünder und Arbeitgeber gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Antrag des Leiters der Schule nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 11.

Das Ortsstatut vom 26. Januar 1898, betreffend die staatliche Fortbildungsschule, wird bezüglich der Handlungsgehilfen und Lehrlinge außer Kraft gesetzt.

Schneidemühl, den 3. Januar 1903.

Der Magistrat.

Dr. Krause.

Genehmigt gemäß § 122 des Zuständigkeitsgesetzes und der §§ 120 und 142 der Reichsgewerbeordnung.

Bromberg, den 1. April 1903.

(L. S.) Der Bezirksausschuß.

Fauck.

J.-Nr. 1563 B. A.

Stundenplan zum Statut, betreffend die kaufmännische Fortbildungsschule in Schneidemühl.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 R.-G.-O. wird nach Anhörung der beteiligten Kaufmannschaft und der Gehilfen unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung

der Stundenplan für die kaufmännische Fortbildungsschule zu Schneidemühl, wie folgt, festgesetzt:

Tage	Stunden	I. Klasse Lehrer Schiemann	II. Klasse Lehrer Heimann
Mittwoch	6—7	Rechnen	Rechnen
	7—8	Buchführung	Deutsch
	8—9	Handels- und Wechsellehre	Handelslehre
Freitag	6—7	Rechnen	Rechnen
	7—8	Korrespondenz	Deutsch
	8—9	Handels- und Wechsellehre	Korrespondenz

Dieser Stundenplan tritt sofort nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Schneidemühl, den 9. Januar 1904.

Der Magistrat.
Dr. Krause.

Vorseitiger Stundenplan wird hierdurch gemäß § 122 des Zuständigkeitsgesetzes und der §§ 120 und 142 der R.-G.-O. genehmigt.

Bromberg, den 20. Januar 1904.

Der Bezirksausschuß.
L. S. gez. Tessmar.
J. No. 335. B. A.

Wird veröffentlicht.

Schneidemühl, den 25. Januar 1904.

Der Magistrat.
J. No. I. 213.

III. Schulvorstand.

Herr Erster Bürgermeister Dr. Krause, Vorsitzender,
„ Bürgermeister Dr. Markull,
„ Schulrat Dr. Hilfer,
„ Pastor Schröter,
„ Rektor Lakoschus,
„ Schlossermeister Kühn,
„ Bäckermeister G. Westphal,
„ Schneidermeister Joh's. Wloszczynski.

IV. Lehrerkollegium.

Das Lehrerkollegium besteht zurzeit aus dem Leiter Rektor Lakoschus und den beiden Töchterschullehrern Schiemann und Heimann.

Die Arbeit in den beiden Klassen ist unter die beiden Lehrer derart verteilt, daß ersterer die erste Klasse und letzterer die zweite Klasse verwaltet.

V. Schülerzahl und Schulbesuch.

In der Schülerzahl ist seit der Eröffnung der Schule keine wesentliche Änderung eingetreten. Sie bewegt sich zwischen 40 und 50.

Der Schulbesuch ist fast ohne Ausnahme ein sehr guter, so daß Strafanträge wegen Schulversäumnis fast gar nicht gestellt zu werden brauchen. Zum freiwilligen Besuche aber hat sich bisher noch niemand gemeldet, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß die Schneidemühler Kaufleute ihr Personal auf die möglichst geringste Zahl beschränken müssen, und deshalb während der Geschäftsstunden, in denen doch der Unterricht stattfindet, freiwillig von der Arbeit keinen entbinden.

VI. Schulordnung.

Von der Aufstellung einer besonderen Schulordnung ist bisher abgesehen worden, da das Verhalten der Schüler teilweise schon durch das Ortsstatut geregelt wird und im übrigen sich aus dem Verhältnis zu den Lehrern und der Schule ganz von selbst ergibt. Das Bedürfnis nach einer Schulordnung hat sich bis jetzt auch noch nicht bemerkbar gemacht; im Gegenteil ist das Verhalten der Schüler fast durchweg ein musterhaftes, sowohl in der Klasse selbst, wie auch außerhalb derselben.

VII. Nationalität und Konfession der Schüler. 1904.

	ev.	kath.	mos.	Deutsche	Polen	Summe
Klasse I	19	2	2	23	—	23
Klasse II	13	7	7	27	—	27
Summe	32	9	9	50	—	50

VIII. Kosten der Anstalt.

Die Schule wurde am 1. 10. 03 eröffnet. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe wurden für das erste Halbjahr bis 31. März 1904 482 Mk. bewilligt. Der

etatsmäßige Zuschuß aus der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1904 betrug 964 Mk. Die Gemeinde gibt die Schulräume unentgeltlich her und trägt die Kosten ihrer Unterhaltung und Ausstattung mit Tischen, Bänken, Schränken, Lampen usw., sowie für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Feuerversicherung und Lokalmiete.

Die Höhe des Schulgeldes beträgt 6 Mk. pro Schüler. Im ganzen balanciert der Etat für 1904 mit 1 320 Mk.

IX. Schulferien und Schulfeierlichkeiten.

Die Schulferien decken sich mit den für die höheren Schulen der Provinz festgesetzten Ferien mit der Abweichung, daß die letzte Woche vor den drei hohen christlichen Festen immer ganz frei gegeben wird. Die sonstigen konfessionellen Feste finden nur insofern eine Berücksichtigung, als an den bedeutendsten katholischen und jüdischen Festtagen die betreffenden Schüler zum Besuche der Schule nicht gezwungen werden.

Zweimal im Jahre, am 27. Januar und am 2. September, findet eine besondere Schulfeier statt (Gesang, Deklamationen und Festrede), wozu die kaufmännischen mit den übrigen Fortbildungsschülern vereinigt werden. Bei der Feier des Geburtstages Sr. Majestät werden den besten Schülern geeignete Bücher als Prämien überreicht.

X. Jahresbericht.

Ein Jahresbericht ist bis jetzt noch nicht abgestattet worden, und die Veröffentlichung eines solchen vorläufig auch noch nicht in Aussicht genommen.

XI. Lehrplan.

a. Rechnen: In Klasse II wird das kaufmännische Rechnen durch Übung der vier Spezies mit ganzen Zahlen und Brüchen und durch Lösung von einfachen Aufgaben aus den leichteren Rechnungsarten des bürgerlichen Lebens vorbereitet, und in Klasse I wird diese Arbeit fortgesetzt und zum Abschlusse gebracht.

b. Deutsche Sprache: Aus dem Lesebuch von Scharf u. Haese werden ausgewählte Stücke gelesen und dann ihrem Inhalte nach mündlich und schriftlich verarbeitet.

c. Korrespondenz: Die Schüler werden mit den Kontorarbeiten im allgemeinen bekannt gemacht. Gesetzliche Bestimmungen über Aufbewahrung der Fakturen, Frachtbriefe und sonstiger Skripturen. Warum verlangt das Gesetz das Kopieren aller aus dem Geschäft ausgehenden Briefe? Äußere und innere Form eines Geschäftsbriefes. Die Postkarte des In- und Auslandes. Postauftrag zur Einziehung eines Wechselakzepts. Die Schüler bringen diese, sowie andere Geschäftsformulare (z. B. Postkarten, Postanweisungen für das In- und Ausland, Postaufträge, Frachtbriefe, Rechnungen, Fakturen, Notas) mit und werden angeleitet, dieselben vollständig auszufüllen.

Es folgen dann Zirkulare, Briefe, welche Warenbestellungen enthalten, Reklamationen und Briefe, in denen ein Geschäftsmann seinen Grossisten ungenügende Waren zur Verfügung stellt, Briefe, welche die Art der Speditionsgeschäfte klarlegen, Empfehlungs-, Erkundigungs- und Auskunftsschreiben, Bewerbungsgesuche und verschiedene Arten des Kontrakts.

d. Handels- und Wechsellehre: Entstehung des Handels, das Geld und seine Entstehung. Preis, Preisliste, Börse, Banken, die Reichsbank. Welche Geschäfte vermitteln die verschiedenen Banken? Der Kaufmann im Sinne des Gesetzes, Firma, Handelsregister, Prokura, Kompagnie-Geschäfte, der stille Teilhaber. Wer hat das Recht, in die Bücher des Kaufmanns Einsicht zu nehmen? Pflichten und Rechte des Kaufmanns, des Angestellten (Reisender, Kommissionär); Pflichten und Rechte des Lehrlings nach dem neuen Handelsgesetz. Arten des Geschäfts.

Entstehung des Wechsels. Der Solawechsel, der Prima- oder eigentliche kaufmännische Wechsel. Tratte, Rimesse, Akzept. Das Wichtigste aus der Wechsellehre: Indossieren, Girieren, Diskontieren und Lombardieren der Wechsel. Der Wechselprotest zwecks Akzepts und mangels Zahlung. Briefe über Akzepte, Rimessen, domilizierte Wechsel, Duplikate usw. Verkehr mit der Reichsbank (Giroverkehr, Kontokorrentverkehr). Der Scheck und seine Arten

e. Warenkunde: Die Schüler werden mit allen in einem Material-, Eisen-, Glas-, Galanterie- und Manufakturgeschäft vorkommenden wichtigen Waren bekannt gemacht und ebenso über die Heimat und Gewinnung, die Beförderung und Verarbeitung der Rohstoffe belehrt.

f. Buchführung: Arten der Buchführung. Erklärung der Fachausdrücke: Soll, Haben, Kredit, Debet, Kredent, Debent, Kollationieren oder Punktieren. Pagina, Folio, Inventur, Bilanz. Die auf letztere Ausdrücke bezüglichen Gesetzesparagraphen werden an Beispielen aus dem Geschäftsleben erläutert. Wann ist ein Kaufmann insolvent? Gesetzliche Bestimmungen über fahrlässigen und falschen oder betrügerischen Bankerott.

Welche notwendigen und welche anderen Bücher, die nicht absolut erforderlich sind, verlangt die einfache Buchführung? Selbstständige Buchführung für zirka 2—3 Monate. Bücherabschluß, Inventur, Bilanz nach der Methode der einfachen Buchführung.

XII. Bibliothek.

Zu der Anlage einer Bibliothek für die kaufmännische Fortbildungsschule ist es noch nicht gekommen; doch ist das kaufmännische Gewerbe in der Bibliothek der gewerblichen Fortbildungsschule berücksichtigt.

H. Die kaufmännische Fortbildungsschule zu Filehne.

I. Die Gründung der Schule.

Eine kaufmännische Fortbildungsschule ohne Schulzwang wurde im Jahre 1890 von dem kaufmännischen Verein zu Filehne ins Leben gerufen, da die 1888 gegründete gewerbliche Fortbildungsschule nicht geeignet erschien, die Fachausbildung der Kaufmannslehrlinge hinreichend zu berücksichtigen.

Der Verein unterhielt die Schule aus eigenen Mitteln. Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 17. März 1896 wurde das Fortbestehen der Schule unter bestimmten Bedingungen genehmigt.

Am 16. Oktober 1896 verfügte der Herr Regierungspräsident die Aufhebung dieser kaufmännischen Privatschule. Diese Verfügung stützte sich auf einen Bericht des Inspektors der staatlichen gewerlichen Fortbildungsschule. Die Kaufmannslehrlinge sollten nunmehr die gewerbliche Fortbildungsschule besuchen. Nach den damals angestellten Ermittelungen waren 20 Kaufmannslehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet. Diese verteilten sich auf folgende Kaufleute:

1.	Michaelis Anschel	2 Lehrlinge
2.	Jonas Anschel	1 „
3.	Ephraim	1 „
4.	Hammerstein	1 „
5.	Julius Joseph	1 „
6.	Hugo Kittel	2 „
7.	Gustav Krause	1 „
8.	Levysohn	1 „
9.	Lesser Lewin	1 „
10.	Philipp & Sohn	2 „
11.	Pötter	1 „
12.	Pincus	1 „
13.	Röstel	2 „
14.	Werckwerth	1 „
15.	Zeidler	2 „
	zusammen	20 Lehrlinge.

Leiter der kaufmännischen Privat-Fortbildungsschule war der als Volksschullehrer in Filehne amtierende Lehrer Kirsten.

Schon am 10. November 1897 wurde durch einen Kommissar des Herrn Ministers auch die gewerbliche Fortbildungsschule bis auf weiteres geschlossen. Nach Angabe des Vereins hat jedoch keine Unterbrechung des kaufmännischen Unterrichts stattgefunden.

Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 20. März 1898 wurde die Errichtung einer kaufmännischen Fortbildungsschule erneut in Anregung gebracht. Demzufolge wurde am 24. März 1898 in einer Verhandlung des Bürgermeisters mit dem Vorstande des kaufmännischen Vereins zu Filehne verhandelt und folgendes beschlossen:

Der Verein richtet eine kaufmännische Fachschule ein, entwirft den Lehr- und Stundenplan und reicht ihn dem Magistrat ein, sorgt für die Beschaffung eines Unterrichts-

lokals, übernimmt die Kosten der Beleuchtung, Heizung, Reinigung, sowie Beschaffung der Lern- und Lehrmittel.

Gleichzeitig sprach der Vorstand des Vereins die Bitte aus, den Lehrer der bisherigen kaufmännischen Fortbildungsschule, Kirsten, auch als Lehrer der jetzt einzurichtenden kaufmännischen Fachschule zu ernennen. Der genannte Lehrer hatte die Schule während 6 Jahre zur allseitigen Zufriedenheit geleitet.

Nachdem sich der Herr Minister für Handel und Gewerbe gemäß Verfügung vom 29. September 1898 mit der Errichtung der kaufmännischen Fortbildungsschule einverstanden erklärt hatte, wurde die Schule am 16. Oktober 1898 wieder eröffnet.

II. Ortsstatut.

Ein besonderes Ortsstatut wurde für die kaufmännische Fortbildungsschule nicht erlassen. Das vom Bezirksausschuß zu Bromberg unterm 6. Mai 1898 genehmigte Ortsstatut für die staatliche gewerbliche Fortbildungsschule vom 12. März 1898 fand auch auf die kaufmännische Fortbildungsschule Anwendung. Es erscheint gerade in Filehne mit Rücksicht auf die dankenswerte Unterstützung des kaufmännischen Vereins, dringend erwünscht, ein besonderes Ortsstatut zu erlassen, in dem dem genannten Verein an der Verwaltung der Schule entsprechender Einfluß eingeräumt wird.

III. Schulvorstand.

Ein besonderer Schulvorstand wurde für die kaufmännische Fortbildungsschule nicht gewählt. Der Vorstand des kaufmännischen Vereins nahm vielmehr mit gutem Recht an, daß ihm, da der Verein die sämtlichen sächlichen Ausgaben übernommen hatte, auch die äußere Verwaltung der Schule zustehe. Auf Grund einer diesbezüglichen Anfrage entschied jedoch der Herr Regierungspräsident unterm 18. November 1899: „Das Kuratorium der staatlich gewerblichen Fortbildungsschule gilt gleichzeitig auch für die kaufmännischen Fortbildungsschulklassen.“ Von dieser Entscheidung hat der Vorstand des kaufmännischen Vereins jedoch keine Notiz genommen, hält sich vielmehr auf Grund einer ihm von dem Kommissar des Herrn Ministers gemachten Zusicherung noch heute berechtigt, die Funktionen des Schulvorstandes der kaufmännischen Fortbildungsschule auszuüben. Tatsächlich hat zwar dieser Umstand bisher noch zu keinen Kollisionen geführt und der kaufmännische Verein hatte noch nie Anlaß genommen, sein vermeintliches Recht zu verfechten, indessen erscheint eine einwandsfreie Regelung erwünscht. Diese könnte durch Erlaß eines Ortsstatuts derart erfolgen, daß die Verwaltung der Handelskammer unterstellt wird, die ihrerseits den Vorstand des Vereins mit der örtlichen Verwaltung betraut und lediglich Aufsichtsrecht ausüben könnte, wie dies in zahlreichen andern Handelskammerbezirken der Fall ist.

Der Schulvorstand (Kuratorium) für die gewerbliche (z. Zt. also auch kaufmännische) Fortbildungsschule besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Buchdruckereibesitzer Kaisler, Vorsitzender,
2. Maurer- und Zimmermeister Frost,
3. Schneidermeister Haupt,
4. Rektor Hainke,
5. Kaufmann G. Krause,
6. Tischlermeister G. Lochow.

IV. Lehrerkollegium.

Zum Lehrer an der kaufmännischen Fortbildungsschule war bereits durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 11. 6. 98 der Lehrer Kirsten bestimmt, während die Leitung dem Vorsteher der gewerblichen Fortbildungsschule Rektor Frank mit übertragen wurde. Am 1. April 1899 verließ Herr Rektor Frank Filehne; an seiner Stelle hat die Leitung Herr Hauptlehrer Rosenau übernommen.

Herr Lehrer Kirsten ist seit 1. Januar 1905 krankheitshalber beurlaubt; ihn vertritt Herr Lehrer Krey.

V. Klassenzahl, Übersicht über die Lehrgegenstände.

Die Schule wurde im Jahre 1898 mit 17 Schülern eröffnet. Die Zahl der Unterrichtswochen betrug 40. Es bestand eine Klasse, in der nur Deutsch und Rechnen gelehrt wurde. Nach und nach hat sich die Schule weiter ausgebaut. Im Jahre 1904 bestand eine Klasse mit zwei Abteilungen.

VI. Stundenplan.

Der Unterricht fand zunächst statt: Dienstags und Freitags von $7^1/_2$ — $9^1/_2$ Uhr abends und Sonntags von 4—6 Uhr nachmittags.

Im Jahre 1904 wurde nach folgendem Stundenplan gelehrt:

Abteilung	Unterrichtszeit Tag	von—bis	Lehrgegenstand
1.	Montag	7—9 abends	Buchführung
	Mittwoch	7—8 „	Rechnen
		8—9 „	Korrespondenz
	Freitag	7—8 „	Rechnen
		8—9 „	Handelsrecht und Wechsellehre
2.	Montag	7—8 abends	Schreibübung
		8—9 „	Rechnen
	Mittwoch	7—8 „	Rechnen
		8—9 „	Korrespondenz
	Freitag	7—8 „	Rechnen
		8—9 „	Handelsrecht und Wechsellehre

VII. Lehrplan.

Die I. Abteilung hat wöchentlich:
2 Stunden Buchführung,
2 „ Rechnen,
1 Stunde Korrespondenz,
1 „ Handelsrecht und Wechsellehre.

Die II. Abteilung hat wöchentlich:
1 Stunde Schreibübung,
3 „ Rechnen,
1 „ Korrespondenz,
1 „ Handelsrecht und Wechsellehre.

Der Unterricht wird während 40 Wochen im Jahre erteilt.

VIII. Lehrbücher.

An Lehrbüchern werden benutzt:

1. Lehr- und Lesebuch für Fortbildungsschulen, Gewerbe- und Handelsschulen von Schiermann und Windmüller.
2. Aufgaben zum kaufmännischen Rechnen von M. Löwe, I. und II. Teil.

IX. Lehrer- und Schülerbibliothek.

Eine Lehrer- oder Schülerbibliothek ist nicht vorhanden.

X. Schulordnung.

Die Schulordnung entspricht derjenigen der gewerblichen Fortbildungsschule.

XI. Jahresbericht.

Ein Verwaltungsbericht ist bisher noch nicht erstattet.

XII. Kosten der Anstalt.

Der Herr Minister hatte für das Rechnungsjahr 1898/99 einen Staatszuschuß von 180 Mark bewilligt. Die Kosten für Beschaffung des Unterrichtslokals, für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Beschaffung der Lehr- und Lernmittel, kurzum sämtliche sächlichen Kosten, hatte wie oben erwähnt, der kaufmännische Verein übernommen und nur die persönlichen Kosten wurden von dem Staatszuschuß gezahlt.

Der Staatszuschuß betrug im Jahre 1904 480 Mk. Dieser Betrag wurde zur Besoldung des Lehrers aufgebraucht.

Die Einnahmen und Ausgaben der Schule betragen:

a. Einnahme: Staatszuschuß . . . 480 M.
Beitrag des kaufmännischen Vereins . . . . 210 M.
Sa. 690 M.

b. Ausgabe: Besoldung des Lehrers 40 Wochen à 6 Std. à Std. 2 M. = ... 480 M.
demselben für Berichterstattung usw. . . . 40 „
für Heizung, Reinigung und Beleuchtung . . 150 „
Miete für das Schullokal 20 „ 690 M.

XIII. Konfession und Vorbildung der Schüler.

Die Schule wurde im Jahre 1904 von 26 Schülern (Kaufmannslehrlingen) besucht.

Von diesen waren
13 Schüler evangelisch
8 „ katholisch
5 „ mosaisch.
zus. 26 Schüler.

Von diesen 26 Schülern hatten
24 die Volksschule
2 das Gymnasium bis O III besucht.

XIV. Verhältnis der Prinzipale und Lehrlinge zur Schule.

Der Schulbesuch war regelmäßig. Bestrafungen von Schülern wegen Fehlens ohne Entschuldigung kamen nicht vor.

XV. Teilnahme an Kursen für Leiter und Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen in Berlin.

Der Leiter der Anstalt, Lehrer Kirsten, nahm im Jahre 1898 an dem Kursus zur Ausbildung von Lehrern an kaufmännischen Fortbildungsschulen in Berlin und an dem in der Zeit vom 19. Juni bis 15. Juli 1899 in Berlin abgehaltenen Oberkursus zur Ausbildung von Lehrern an kaufmännischen Fortbildungsschulen teil.

XVI. Besichtigungen der Schule.

Die Schule ist wiederholt revidiert worden. Die Herren Revisoren waren mit den Leistungen der Schule stets zufrieden. Besonders anerkennend hat sich s. Zt. der Kommissar des Herrn Ministers über die Leistungen der Schule ausgesprochen.

XVII. Prämien.

Prämien sind in früheren Jahren vom kaufmännischen Verein wiederholt an fleißige Schüler verteilt worden. Im Jahre 1904 haben Prämienverteilungen nicht stattgefunden.

I. Kaufmännische Fortbildungsschule zu Bromberg.

Noch während der Drucklegung dieses Berichtes hat der Wunsch des Vereins junger Kaufleute Brombergs Erfüllung gefunden. Der Herr Regierungspräsident hat den Magistrat zu Bromberg ersucht, wegen Errichtung einer kaufmännischen Fortbildungsschule das Erforderliche zu veranlassen, so daß mit der Erteilung des Unterrichts, wozu der Magistrat die Räume der Hippel-Schule zur Verfügung gestellt hat, spätestens im April 1905 begonnen werden kann.

Es darf daher angenommen werden, daß die Handelskammer demnächst zu den Vorarbeiten für die Errichtung der Schule, namentlich Festsetzung des Ortsstatuts, herangezogen und ihr im Vorstande Sitz und Stimme eingeräumt wird.

K. Rückblick und Ausblick.

Bei vorstehender Schilderung des Standes des kaufmännischen Unterrichtswesens im Handelskammerbezirk, bei dem die verschiedenen Privatschulen zumeist Erwerbsinteressen dienende Anstalten, nicht berücksichtigt werden konnten, fehlt es zwar nicht an Lichtblicken; die Schule in Gnesen bezeichneten wir als Musteranstalt; aber im ganzen liegt noch ein weites Feld für eine fruchtbringende Tätigkeit der Handelskammer auf dem für die Zukunft so überaus wichtigen Gebiet des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens offen.

Das zu erstrebende Ziel ist, die Handelskammer zur **Zentralstelle für das kaufmännische Fortbildungsschulwesen** ihres Bezirks zu machen, um durch ihren Einfluß dem Schüler einen den kaufmännischen Bedürfnissen entsprechenden Lehrstoff, dem Lehrherrn möglichst geringe Störung des Geschäftslebens zu verschaffen, und an den Orten, wo noch keine Schulen vorhanden, aber möglich sind, die Errichtung solcher Schulen zu erstreben, und um für das gesamte Schulwesen die in anderen Bezirken gemachten Erfahrungen zu verwerten. Es soll mithin erreicht werden, was bei den Verhandlungen über das kaufmännische Unterrichtswesen im Jahre 1898 Herr Geheimer Regierungsrat Simon in folgenden Worten zum Ausdruck brachte: „Die Aufsicht über die kaufmännischen Fortbildungsschulen ist nach meiner Meinung auszuüben in örtlicher Beziehung durch die Schulvorstände, für die größeren wirtschaftlichen Bezirke durch die Handelskammern und ihnen gleichstehende Korporationen und in oberster Instanz durch die geordneten staatlichen Organe."

Gruenauersche Buchdruckerei Richard Krahl Bromberg.

Beilage II. zu dem Jahresbericht
der Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg
für das Jahr 1904.

Denkschrift

über

Die Braheuferbahn.

Im Auftrage der Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg
verfaßt
vom Syndikus
Dr. M. Kandt.

Bromberg 1904.

Die Braheuferbahn.

I. Entstehung und gegenwärtiger Stand des Projekts.

In der Denkschrift zu den wasserwirtschaftlichen Vorlagen (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 20. Legisl.-Per., I. Session 1904, Seite 2029) wird Bromberg als ein Platz bezeichnet, bei dem durch das Zusammenlaufen von sechs Staats- und zwei Kleinbahnlinien, sowie acht Chausseestrecken besonders günstige **Grundbedingungen für den Umschlag** vom Wasserweg auf die Eisenbahn und den Landweg oder umgekehrt gegeben seien. Eine größere Anlage für solchen Umschlag von der Unterbrahe zur Eisenbahn mit den dazu gehörigen Hafenbollwerken, Kränen und Speichern befinde sich zur Zeit nur in Karlsdorf im Besitz der Bromberger Schleppschiffahrt-Aktiengesellschaft, deren Anlage durch ein Anschlußgleis mit der Station Karlsdorf der Bahnstrecke Bromberg-Thorn in Verbindung gebracht sei. Diese Umschlagsmöglichkeit kann jedoch nur für bestimmte Verkehrsrelationen und Geschäftszweige, wie unten des näheren ausgeführt werden soll, benutzt werden.

Im Lokalverkehr entbehren die meisten größeren Handels- und Industrieunternehmungen von Bromberg und Umgebung des direkten Anschlusses an die Eisenbahn.

Sind also für den Umschlagsverkehr die Grundbedingungen in Bromberg günstige, so kann doch zur Zeit ein Umschlag nur in engbegrenztem Umfange stattfinden, da der Verkehr zwischen Eisenbahn und Wasserstraße über den Landweg gehen muß, womit erhebliche Umlade- und Transportkosten verknüpft sind. Der Lokalverkehr zwischen dem Sitz der Anlagen und der Eisenbahn bewegt sich ebenfalls über die Straßen Brombergs teils ohne, teils mit Vermittelung von Spediteuren.

Der Gedanke der Schaffung einer direkten Verbindung zwischen Eisenbahn- und Wasserstraße mit Hilfe einer **Uferbahn** mußte mit dem Steigen des Verkehrs sowohl im Interesse des Lokal- als Umschlagsverkehrs auftauchen und sich in immer weiterem Umfange Bahn brechen, um so mehr, als andere Städte des Ostens, wie Thorn, Posen, Graudenz, dazu übergingen, Uferbahnanlagen zu schaffen, deren außerordentlicher Nutzen für die gesamten Erwerbsverhältnisse da, wo sie bestehen, bald deutlich erkennbar wird.

Das Projekt einer **Braheuferbahn** wurde aber erst ernsthaft in den Vordergrund der Erörterung gerückt, als der Magistrat der Stadt Bromberg infolge des Wachsens des Gaskonsums einen Erweiterungsbau der städtischen Gasanstalt in Aussicht nahm. Denn hierbei war eine Verlegung und Verlängerung des Schlachthofgleises nach der Gasanstalt notwendig resp. wirtschaftlich geboten. Die der Gasanstalt benachbarten industriellen Etablissements hatten gebeten, bei dieser Gelegenheit das Gleis östlich und westlich der Gasanstalt zu verlängern und als Uferbahn auszubilden. Um nun weitere Unterlagen für die Zweckmäßigkeit und Ausdehnung, sowie Rentabilität einer Uferbahn zu gewinnen, ersuchte der Magistrat am 11. August 1903 die Handelskammer, sich zu dieser Frage gutachtlich zu äußern.

Nachdem unter dem 25. August 1903 der zunächst befragte Handelsausschuß auf den außerordentlichen Nutzen einer Uferbahn für den Handel und Verkehr Brombergs hingewiesen hatte, wurde die weitere Prüfung der Frage dem Verkehrsausschuß überwiesen.

Dieser nahm zunächst in Gemeinschaft mit dem Magistrats-Dezernenten eine Lokalbesichtigung vor und berichtete hierüber in einer Sitzung, zu der auch die anderen Bromberger Mitglieder der Handelskammer geladen waren. Er empfahl, außer dem vom Magistrat vorgeschlagenen Projekt noch ein zweites zu prüfen, nämlich die Überführung des Gleises durch

eine Eisenbahnbrücke in der Nähe der Gasanstalt nach dem rechten Braheufer und Weiterführung auf dem rechten Ufer nach beiden Seiten, um auf diese Weise auch die am rechten Ufer belegenen industriellen Etablissements an die Uferbahn anzuschließen. Es fanden nun weitere Verhandlungen mit den Adjazenten statt, worauf die Handelskammer unter dem 24. November 1903 dem Magistrat folgendes berichtete:

„Auf die gefl. Anfrage vom 11. August d. Js. erwidern wir ergebenst, daß wir die Schaffung einer Uferbahn durch Verlängerung des nach der städtischen Gasanstalt projektierten Gleises ost- und westwärts sowohl vom Standpunkte der städtischen wie kaufmännischen Interessen warm befürworten.

Bei den über diesen Gegenstand gepflogenen Beratungen wurde auch eine Erweiterung des Projekts erörtert, derart, daß das Gleis mittelst einer zu errichtenden Brücke auf das rechtsseitige Ufer geführt und auch dort als Uferbahn ausgebildet wird.

Wir haben uns für verpflichtet gehalten, auch dieses erweiterte Projekt einer eingehenden Prüfung, zunächst durch Verhandlungen mit den Adjazenten zu unterziehen, weil es, wenn auch die Ausführung desselben wesentlich teurer sein würde, als die des von Ihnen vorgeschlagenen Projekts, doch diesem gegenüber wesentliche Vorzüge aufweist und werden uns in kurzem erlauben, das Ergebnis dieser unserer Verhandlungen mitzuteilen."

Am 8. Dezember 1903 fand eine weitere Verhandlung mit den Interessenten des rechten Braheufers statt mit dem Ergebnis, daß sich diese der Handelskammer gegenüber in rechtsverbindlicher Form verpflichteten, zu den Kosten der Ausarbeitung des Plans unter Berücksichtigung auch des weiteren Projekts, falls erforderlich bis Mk. 750 beizusteuern. Die Handelskammer teilte dies dem Magistrat am 22. Dezember 1903 mit.

Im Januar 1904 berief der Vorsitzende des Verkehrsausschusses Herr Dir. Friedländer auf Grund einer Unterredung mit dem Herrn Oberbürgermeister die kaufmännischen Interessenten zu einer am 13. Februar 1904 im Stadtverordneten-Sitzungssaale stattfindenden Sitzung, in der festgestellt werden sollte, auf welchen Anfangsverkehr man bei Schaffung der Uferbahn rechnen könne.

Hierbei wurden außer den beiden bereits genannten Projekten noch Unterprojekte berücksichtigt. Bei diesen handelte es sich im wesentlichen darum, wie weit die Bahn die Brahe entlang östlich und westlich geführt werden sollte. Die weitestgehenden Projekte sahen eine Weiterführung im Westen bis zu den Seehandlungsmühlen, im Osten bis zu den Petroleumniederlagen in Schröttersdorf, ja evtl. bis Karlsdorf vor.

Die Interessenten, die in der Versammlung nicht anwesend waren, beantworteten schriftlich die an sie gerichteten Fragen.

Der Vorsitzende des Verkehrsausschusses konnte daher dem Magistrat am 1. März 1904 folgendes Ergebnis der Umfrage über den zu erwartenden Anfangsverkehr mitteilen:

Projekt I (Verlängerung des Gleises der Gasanstalt nach der Hempelschen Wiese und Anlage einer Ein- und Verladestelle mit Umschlag daselbst): 1431 Waggons.

Projekt II (wie I nebst Verlängerung rechts und links nach den Grundstücken der benachbarten industriellen Etablissements usw., mit Umschlag an beliebiger Stelle): 6426 Waggons.

Projekt III (wie II nebst Bau einer Brücke über die Brahe für den Wagen- und Fußgängerverkehr): 6976 Waggons.

Projekt IV (wie III nebst Führung eines Gleises über die zu bauende Brücke, Ausbau auf dem rechten Ufer als Uferbahn): 8109 Waggons.

Diese Ziffern waren das Ergebnis durchaus unverbindlicher Angaben.

Immerhin genügten sie doch für die Beurteilung des Unternehmens.

Zunächst ging aus ihnen hervor, daß, so bedauerlich auch die Nichtberücksichtigung des Interesses des rechten Braheufers vom Standpunkte der Handelskammer erschien, doch mit Rücksicht auf die Rentabilität von einer Ausführung des Projekts III oder gar IV Abstand

genommen werden mußte und nur die Ausführung des Projekts II in Frage kommen konnte.

Sodann aber war aus einer Reihe von Gründen anzunehmen, daß diese Ziffern als Mindestziffern anzusehen waren.

Denn allein schon ein Vergleich mit den Verkehrsziffern des benachbarten Thorn ließ erkennen, daß man unter Benutzung der in Thorn gemachten Erfahrungen sehr bald auch in Bromberg einen mindestens gleich hohen Verkehr würde erwarten können, d. h. 9000 Waggons jährlich.

Sodann waren folgende Momente zu berücksichtigen: Die bevorstehende Erweiterung des Hafens Brahemünde, Fortfall der Karlsdorfer Schleuse und die dadurch erweiterte und vertiefte Fahrrinne von Bromberg aus (Bromberg an der Weichsel!) lassen mit Bestimmtheit eine Steigerung des Verkehrs erwarten, die bei Möglichkeit eines billigen Übergangs vom Wasserwege zur Bahn und umgekehrt noch erheblich größer sein müßte.

Da man ferner damit rechnen darf, daß auch die Verbesserung der Weichsel-Oder-Wasserstraße vom Landtage genehmigt wird, so ist in einer Reihe von Jahren auch mit einem stärkeren Verkehr zwischen Bromberg und dem Westen zu rechnen.

Gerade Bromberg ist im Gegensatz zu Posen, Thorn und anderen Umschlagsplätzen für den Umschlagsverkehr deshalb besonders geeignet, weil die Brahe selten zufriert und daher Verladungen, die schon jetzt im Sommer über Thorn, Graudenz, Montwy stattfinden müssen, dann zu jeder Zeit in Bromberg vorgenommen werden können.

Ferner sammeln sich in Bromberg im Herbst eine große Anzahl Fahrzeuge zum Überwintern, die schon im Laufe des Winters Frachten übernehmen und im Frühjahr gleich nach Eröffnung der Schiffahrt abschwimmen können.

So bietet sich bei Vorhandensein des Umschlagverkehrs für mehrere Monate billiger und freier Lagerraum.

Auch ist die Gefahr einer Überschwemmung, die z. B. in Posen kostspielige und verkehrshemmende Rampenanlagen nötig machte, hier kaum vorhanden.

Endlich aber ging aus der Verhandlung vom 13. Februar 1904 hervor, daß die wirtschaftliche Bedeutung der Uferbahn selbst von den zunächst Beteiligten noch nicht erkannt war. Es wurde stets nur der Lokalverkehr ins Auge gefaßt, eine Berücksichtigung des Umschlagsverkehrs, für den die Uferbahn zum größten Teil erst die Unterlage schafft, fand fast gar nicht statt. So kam es, daß z. B. eine Interessentengruppe, die erfahrungsgemäß überall, wo ein Umschlag stattfindet, dadurch ein glattes, angenehmes Geschäft hat, nämlich die der Spediteure, sich in der Versammlung noch ablehnend verhielt.

Der Verkehrsausschuß der Handelskammer schloß seine Ausführungen vom 1. März 1904 mit der Bitte, der Magistrat möge das Projekt der Uferbahn weiter verfolgen und möglichst dahin zu wirken suchen, daß gleichzeitig mit der Vollendung der Bauten am Brahemünder Hafen und dem Fortfall der Karlsdorfer Schleuse auch die Uferbahn in Betrieb genommen werden könne.

Inzwischen nahm sich auch die Presse in dankenswerter Weise der Sache an und wies auf die Nützlichkeit des Unternehmens hin.

Der Verkehrsausschuß der Handelskammer hielt es nunmehr an der Zeit, Erhebungen über die wirtschaftliche Bedeutung der Uferbahn für die einzelnen Handels- und Industriezweige zu veranstalten und beauftragte den Syndikus der Kammer, eine Denkschrift hierüber auszuarbeiten.

Diese konnte bereits am 18. Juni 1904 dem Magistrat überreicht werden, kurz vor einer von dem Herrn Eisenbahndirektions-Präsidenten auf Veranlassung des Herrn Oberbürgermeisters für den 21. Juni 1904 einberufenen Konferenz.

In dieser Konferenz berichtete der Herr Oberbürgermeister zunächst über die technische, finanzielle und organisatorische Seite des Projekts und verwies bezüglich der wirtschaftlichen Seite auf diese Denkschrift.

Im Verlaufe dieser Besprechung wurde festgestellt, daß außer dem eigentlichen Um-

schlagsgleis noch Gleise zum Hinstellen und Abholen der Waggons, ein Umlaufsgleis für die Maschinen und ein Krangleis für bewegliche Kräne vorhanden sein müßten.

Gegen die Errichtung der vom Schreiber dieses für notwendig bezeichneten Stückgutannahmestellen wurden seitens der Eisenbahndirektion keine Einwendungen erhoben.

Es wurde festgestellt, daß die Eisenbahnverwaltung überhaupt keinerlei Bedenken gegen das Projekt hat, vielmehr bereit ist, es zu unterstützen.

Eine erneute Konferenz soll stattfinden, sobald die genauen Pläne des Magistrats vorliegen. Zur Zeit sind dieselben noch nicht fertiggestellt.

Als Anfangsverkehr wurde, da zu den oben angeführten Ziffern noch der Verkehr anderer Interessenten, namentlich der Stadtgemeinde selbst, hinzukommen würde, 12 000 Waggons jährlich angenommen.

Nach dieser Versammlung wurde die Denkschrift einer Bearbeitung unterzogen. Der Verkehrsausschuß hielt eine Aufklärung des Publikums für notwendig und beantragte bei dem Plenum der Handelskammer die Genehmigung zur Veröffentlichung der Denkschrift, die in der Sitzung vom 28. September 1904 erteilt wurde.

Inzwischen hatten die rechtsseitigen Braheufer-Interessenten erkannt, daß sie auf Erfüllung ihrer Wünsche nicht rechnen konnten, aber erfreulicherweise einen anderen Weg gefunden, auf dem ihren Wünschen Rechnung getragen werden kann.

In einer am 26. Juli 1904 stattgehabten Versammlung brachte Herr Direktor Bumke in Vorschlag, die in Karlsdorf bis zu dem Maschinenfabrikgrundstück der Bromberger Schleppschiffahrt-Aktiengesellschaft bestehende Bahn des Umschlagshafens weiterzuführen, bei der jetzigen Karlsdorfer Schleuse über eine dort unter Benutzung der nach der Anlegung des neuen Hafens überflüssig werdenden Schleusen- und Wehrmauern als Brückenpfeiler zu errichtende Brücke nach der rechten Seite der Brahe hinüberzuleiten und die Thorner Chaussee entlang an den Sägewerken und Holzbearbeitungsfabriken vorbei bis zum Sägewerk von Carl Bumke zu führen. Die Versammlung erklärte sich für dieses Projekt.

In ihrem Auftrage wandte sich die Bromberger Schleppschiffahrt-Aktiengesellschaft wegen des für die Ausführung notwendigen fiskalischen Geländes und Benutzung der Mauer der Karlsdorfer Schleuse und des Staues als Brückenpfeiler an die Königl. Regierung und erhielt die Erlaubnis.

So gehen die bis dahin sich gegenüberstehenden Interessen nunmehr friedlich nebeneinher und es ist zu hoffen, daß auf diese Weise Bromberg und Umgebung sowohl eine **rechtsseitige als linksseitige Uferbahn** erhält.

Dies war nötig vorauszuschicken, um die nun folgenden Betrachtungen über die voraussichtlichen Wirkungen der Ausführung der Uferbahn zu verstehen.

Für die Richtigkeit der von den Interessenten gemachten Angaben vermag natürlich der Verfasser dieser Denkschrift nicht einzustehen.

Handelt es sich doch vielfach nicht um bestehende Tatsachen, sondern um Erwartungen auf Grund spekulativer Betrachtungen, bei denen die subjektive, mehr oder minder optimistische Stimmung des Interessenten mitwirkt. Trotz aller Vorbehalte lassen die Angaben im großen und ganzen doch die Bedeutung des Projekts hinreichend erkennen.

II. Die wirtschaftliche Bedeutung der Braheuferbahn. (Linksseitig und rechtsseitig.)

1. Getreide, Mehl.

Der Getreidehandel Brombergs, der ohnehin schon seine frühere Bedeutung verloren hat, wird neuerdings noch weiter durch allmähliches Abbröckeln des Verkehrs geschwächt, was nicht zum mindesten darauf zurückzuführen ist, daß die Städte der Umgegend, Thorn, jetzt auch Posen, Umschlagsverkehr eingerichtet haben. In Graudenz wird eine Uferbahn gleichfalls geplant. Es ist im Winter 1903/04 vorgekommen, daß Transporte, die sonst um diese Zeit aus der Umgegend von Inowrazlaw

zum großen Teil nach Bromberg gingen, in vielen Fällen in Posen zum Umschlag gelangten.

Die Rolle, die gerade im Getreidehandel den Umschlag spielt, ist bekannt. Darum wetteifern Städte, die ihren Getreidehandel heben wollen, darin, den Umschlag in jeder Weise zu erleichtern, namentlich auch durch mit dem Umschlag verbundene vorzügliche Einrichtungen für die Lagerung und Bearbeitung des Getreides (z. B. Rotterdam, Mannheim, neuerdings Berlin). Das Getreide, namentlich solches, das in Kahnladungen ankommt, bedarf, besonders bei warmem Wetter, sorgsamer Pflege, um die alte Brauchbarkeit wieder zu gewinnen.

Zurzeit ist es in Bromberg für den vorsichtig rechnenden Kaufmann, der sich nicht in wilde Spekulationen einlassen will, nahezu ausgeschlossen, einen Kahn Getreide zu beziehen, um ihn mit der Bahn weiter zu versenden. Denn dasjenige Getreide, das aus dem Innern Rußlands bezogen wird, muß häufig infolge plötzlicher Änderung des Wasserstandes der Weichsel lange unterwegs sein. Kommt es nach Thorn, so wird es auf Speicher genommen und weiter verschickt; hier ist dies ganz ausgeschlossen, da der Handel hier absolut keine Lagerräume findet. Die wenigen vorhandenen Speicher sind in festen Händen und für diese Zwecke nicht verfügbar. Da sich die geschilderten Fälle wohl jedes Jahr wiederholen, hat der hiesige Getreidehandel, selbst wenn er bei der Kalkulation der Kosten oft Rechnung finden würde, von diesen Geschäften absehen müssen. Diese Kosten würden z. Zt. betragen:

Entladekosten pro Waggon . . 10 Mk.
Anfuhr zur Bahn pro Waggon 10 „
pro Waggon zusammen 20 Mk.

Die Uferbahn hätte dagegen eine Reduzierung dieser Kosten, und zwar:

für den Umschlag auf 5 Mk. pr. Waggon
und Überführungsgelder 2 „ „ „
zusammen auf 7 Mk. pr. Waggon

zur Folge. **Stehen dazu geeignete und billige Lagerräume** zur Verfügung, so würde sich voraussichtlich ein zurzeit nicht vorhandener Umschlagsverkehr entwickeln. Man würde dann Getreide in Kahnladungen beziehen, um dasselbe von hier per Bahn nach den kleinen Mühlen, an Händler und Landwirte zu versenden.

Auch umgekehrt würde ein Umschlag von der Bahn zum Wasser stattfinden.

Jetzt geht vielfach Ware von Hopfengarten, Neudorf nach Montwy, weil dort Uferbahn ist, zum Umschlag. Wenn ganze Kahnladungen an diesen Plätzen zu haben wären, würden solche vielleicht auch heute schon nach Bromberg geschickt werden, da die Bahnfrachten nach Bromberg und ebenso die Wasserfracht von Bromberg nach dem Westen ein wenig billiger sind, was allerdings durch die höheren Fuhrkosten und beim Fahren entstehenden Materialverluste etwas ausgeglichen wird. Da sich aber Montwy darauf eingerichtet hat, regelmäßig Kähne und Ladung zu haben, so werden die Teilladungen zur Zeit vielfach besser nach Montwy dirigiert.

Auch auswärtige Händler würden sich an dem hiesigen Umschlage mit Hilfe der Spediteure beteiligen, eventl. auch eigene Niederlagen errichten. So berichtet ein Händler aus Culmsee, daß er sich des hiesigen Umschlages bei geeigneter Konjunktur bedienen würde, was jetzt wegen der hohen Umschlagskosten nur bei außergewöhnlichen Preisverhältnissen möglich sei.

Reicht das Gleis an die einzelnen hiesigen Etablissements heran, so käme zu diesem Verkehr der Versand und Empfang der Ware hinzu, die zurzeit mit großen Kosten per Achse von und nach dem Bahnhof gerollt wird. Daß der Fortfall dieser Kosten für Landwirtschaft und Handel einen großen Vorteil bedeutet, leuchtet ohne weiteres ein.

Auch die wesentlich erleichterte Kontrolle des Versandes, das Vermeiden von Verlusten, der geringere Zeitaufwand für die Expedition spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Allein das Proviantamt würde in Friedenszeiten ca. 500 Waggons Getreide regelmäßig versenden, falls das Gleise der Uferbahn bis zu dem Proviantamt geführt wird. Bei einer Verbreiterung der Fahrstraße würde auch vor dem Amt selbst ein Umschlag stattfinden können, was jetzt mit Rücksicht auf den Verkehr nicht gestattet sein soll.

Für den Getreidehandel ist ein Umschlagsverkehr in Karlsdorf nur in den Sommermonaten möglich, da im Winter der tote Arm der Brahe oft zufriert, aber auch nur, wenn es sich um Getreide handelt, das mit der Bahn von weit herkommt.

Außerdem ist der Umschlag in Karlsdorf kaum möglich wegen der oben angeführten Notwendigkeit der Bearbeitung, Kontrolle usw. In Bromberg dagegen ist es dem Kaufmann möglich, einige mit der Hauptbahn oder Kleinbahn ankommende Waggons, einige Fuhren von umliegenden Gütern und Ware vom Speicher zusammen in den Kahn zu verladen. Ebenso ist in Bromberg ein Umschlag in den größten Mengen auch während des Winters möglich, da viele Schiffer hier ihr Winterquartier haben und die Brahe höchst selten zufriert. Bromberg ist in dieser Beziehung vor anderen Plätzen begünstigt. In Thorn ist ein direkter Umschlag während des Winters fast unmöglich, da die Kähne die Winterhäfen aufsuchen müssen. Infolgedessen kommen schon jetzt, obwohl noch keine Uferbahn besteht, während des Winters Getreidesendungen aus der Gegend von Culmsee, die für den Handel in Kahnladungen in der Richtung nach Berlin bestimmt sind, zum Umschlag nach Bromberg.

2. Futtermittel.

Das für Getreide und Mehl bezüglich des Umschlags- und Lokalverkehrs Gesagte gilt in noch viel höherem Maße für Futtermittel. An Futtermitteln kommen hauptsächlich in Betracht Kleie und Ölkuchen.

Kleie.

Kleie kommt heute hauptsächlich aus Warschau, zum Teil auch aus Wloclawek, Plock, Zakrozin, Czerwinsk in der Hauptsache nach Thorn. Ein Teil geht direkt nach Aken und Magdeburg weiter. In Bromberg hat man aus denselben oben angeführten, für den Getreidehandel maßgebenden Gründen noch nicht versucht, Kleie in Kahnladungen zu beziehen. Bei Einrichtung des Umschlagsverkehrs in Bromberg mit den dazu gehörigen geeigneten Vorrichtungen für die Lagerung usw. würden sich mit dem Wachsen des Verkehrs die Wasserfrachten von Warschau nach Thorn und Bromberg bald ausgleichen. Da ferner die Bahnfracht Thorn-Bromberg fortfällt, würde sich hier in Bromberg ein großer Umschlag in Kleie entwickeln können. Dies ist jetzt mit Hilfe des Karlsdorfer Umschlags nicht möglich, da Kleie ebenso wie Getreide bearbeitet werden muß. Diejenige Kleie, die für den Lokalbedarf gebraucht wird, würde den hiesigen Konsumenten billiger zu stehen kommen. Den Vorteil von der Verbilligung der weitergehenden Kleie hätten die Landwirte, die sie mit der Bahn beziehen, bezw. die Kleiehändler der kleinen Städte.

Ölkuchen.

Ebenso kommen russische Ölkuchen in Kähnen aus Rußland hierher und würden auf die Bahn umgeschlagen werden. In Thorn findet bereits solcher Umschlag statt.

3. Kartoffeln.

Bei günstiger Konjunktur würden russische Fabrikkartoffeln, auch solche von deutschen, am Wasser gelegenen Gütern per Kahn nach Bromberg kommen und von hier aus mit der Bahn an Brennereien und eventl. Stärkefabriken versandt werden.

Möglicherweise würde auch ein Handel mit Eßkartoffeln entstehen, indem Danziger und Königsberger Schiffer, wie sie dies auch an anderen Plätzen tun, Kartoffeln hier aufkaufen. Diese lassen sie sich mit Waggons hierher kommen und nehmen sie in ihre Fahrzeuge auf.

4. Düngemittel.

Auch in Düngemitteln, namentlich Chilisalpeter, würde sich ein erheblicher Umschlagsverkehr entwickeln, der bei besonderen Konjunkturen trotz der jetzigen Schwierigkeiten schon wiederholt hier stattgefunden hat.

Düngekalk aus der Exiner Gegend würde mit der Bahn nach Bromberg kommen und mittelst Umschlags den am Wasser liegenden Interessenten zugeführt werden.

5. Zucker.

a) Rohzucker. Der größte Teil Rohzucker kommt jetzt per Bahn an und geht per Kahn weiter, nachdem er vielfach erst, haupt-

sächlich zu Reportzwecken auf Lager gegangen ist. Es mangelt an Lagerraum, so daß mancher Zucker trotz höherer Transportkosten direkt nach Neufahrwasser geht; auch geht mancher Transport zur Zeit über Thorn.

Nach den Angaben einer Zuckerfabrik betragen die Kosten ab Waggon Bromberg bis in den Kahn bei direktem Umschlag jetzt 10 Mk. pro Waggon von 10 000 kg. Diese würden sich auf 6 oder 5 Mk. ermäßigen, so daß unter Hinzurechnung einer Überführungsgebühr von 2 Mk. pro Waggon eine Ersparnis von 2—3 Mk. pro Waggon eintreten würde. Von anderer Seite wird die Ersparnis höher, auf 5—6 Mk., geschätzt.

Auf die Kosten der Lagerung würde die Errichtung einer Uferbahn eine ermäßigende Wirkung nicht haben, höchstens wenn Läger an der Umschlagsstelle vorhanden wären, da dann die Zu- und Abfuhrkosten fortfielen.

Möglicherweise würden die Besitzer abseits gelegener Speicher geschädigt werden. Da jedoch zu erwarten steht, daß die Uferbahn eine erhöhte Lagerung von Zucker zur Folge hat, indem zum Teil Zucker, der jetzt in Thorn gelagert wird, dann via Bromberg gehen würde, so würde ein Ausgleich stattfinden.

b) Weißer Zucker. Weißer Zucker kommt viel aus Magdeburg über Bromberg nach den kleinen Städten, auch nach Fabriken zum Weiterversand.

Inwieweit Zucker der Uferbahn zugeführt werden könnte, dafür werden von einem Zuckerverlader folgende Angaben gemacht:

„Für den direkten Umschlag vom Waggon zum Kahn würden für die Bromberger Uferbahn in Betracht kommen

1. zum Transport nach Danzig der größte Teil der Zuckerproduktion der Zuckerfabriken Tuczno, Znin und Nakel;

2. zum Transport nach dem Westen (Berlin, Stettin, Magdeburg, Hamburg usw.) die Zuckerproduktion der Fabriken Culmsee, Unislaw, Tuczno, Znin.“

Er führt folgende Beispiele an:

„Rohzucker der Fabrik Tuczno, der nach Danzig gehen soll, gelangt jetzt in Thorn zum Umschlag und würde, da die Wasserfracht von Thorn und Bromberg sich gleichstellt, bei Vorhandensein einer Uferbahn in Bromberg umgeschlagen werden. Die Bahnfracht ist von Jakschitz nach Bromberg 1 Pf. pro 100 kg billiger, wie von Jakschitz nach Thorn.

Für den Umschlag von Rohzucker der Fabrik Znin nach Danzig wäre Bromberg ganz ohne Konkurrenz.

Rohzucker von Nakel nach Danzig würde unter Zugrundelegung der diesjährigen Wasserfrachten bei Vorhandensein einer Uferbahn folgende Transportkosten von Exportzucker ab Fabrik Nakel bis frei Kahn Danzig zu tragen haben:

	pro 100 kg
bei direktem Verkehr	
Abfuhr von der Fabrik mit Verladung	10 Pf.
Wasserfracht	26 „
zusammen	36 Pf.

Dagegen wäre die

	pro 100 kg
Bahnfracht Nakel-Bromberg . .	13 Pf.
Überführung und Umladung . .	4 „
Wasserfracht von Bromberg nach Danzig	17 „
zusammen	34 Pf.

Mithin wäre die Verladung über Bromberg 2 Pf. pro 100 kg billiger, wie bei direktem Versand. Hierzu kommt noch der Vorteil, daß in Bromberg stets mehr Kahnraum für Danzig zu haben ist, wie in Nakel und hier auch bedeutend größere Kähne laden können.

Diejenigen Zuckerverfrachtungen, die von der Fabrik Culmsee direkt nach Danzig auszuführen sind, könnten während der Schiffahrtssaison nicht über Bromberg gelenkt werden. Dagegen kämen für den Umschlag in Bromberg von Culmsee solche Zucker in Betracht, die von westdeutschen Zuckerraffinerien oder Hamburger Kaufleuten gekauft und von denselben seitens der Fabrik abgenommen und zur Verfrachtung auf dem Binnenwasserwege vergeben werden. In Thorn gibt es an der Uferbahn keine für die Lagerung von Zucker geeigneten Schuppen, sondern nur in dem entfernteren Mocker.

Deshalb sind schon jetzt wiederholt Zuckertransporte der Fabrik Culmsee durch ihren

Spediteur in Karlsdorf zu Lager gegeben worden, um im Frühjahr in der Richtung nach Hamburg weiter verfrachtet zu werden.

Da die Zuckerfabrik Kujavien in Amsee direkt am Wasser liegt, kommen für den Umschlag in Bromberg nur solche Transporte in Betracht, welche entweder während der Kampagne nach Bromberg zum Winterlager gesandt werden, oder in eiligen Fällen solche Zucker, die in der Fabrik auf Lager liegen und wegen Eisstandes des oberen Netze-Kanals dort nicht verladen werden können. In Bromberg würden sie in den meisten Fällen 1 Monat früher zum Schwimmen gebracht werden können."

Dasselbe gilt für die anderen am Wasser gelegenen Fabriken, wie Kruschwitz, Montwy, Pakosch. Für manche Zuckerfabriken liegt Carlsdorf günstiger; immerhin lagert schon jetzt ohne Uferbahn eine einzige Firma in Bromberg mehr Zucker als Carlsdorf.

6. Melasse.

Bezüglich des Umschlags von Melasse ist nahezu dasselbe zu sagen, wie bezüglich des Rohzuckers. Der obenerwähnte Verlader bemerkt hierzu:

„Die Melasseproduktion von der Zuckerfabrik Culmsee, zumeist ab Fabrik verkauft, von der wir einen großen Teil für die Käufer zur Verfrachtung übernehmen, würden wir nach Magdeburg oder Wallwitzhafen a. d. Elbe fast ausschließlich für Bromberg führen. Dieser Versand beläuft sich ungefähr auf 200 bis 250 Waggons jährlich.

Wir haben einen Melassetransport von Tuczno frei Waggon Station Jakschitz bis frei Kahn Wallwitzhafen a. d. Elbe übernommen und ihn per Bahn von Jakschitz nach Montwy und von da per Kahn nach Wallwitzhafen verladen. Fracht und Unkosten stellen sich über Montwy wie folgt:

	pro 100 kg
Bahnfracht Jakschitz-Montwy	11 Pf.
Überführung und Umladespesen in Montwy	4 „
Wasserfracht Montwy-Wallwitzhafen	90 „
zusammen	105 Pf.

Derselbe Transport würde sich zurzeit über Bromberg wie folgt stellen:

	pro 100 kg
Bahnfracht Jakschitz-Bromberg	20 Pf.
Abfuhr von der Bahn zum Kahn	10 „
Wasserfracht Bromberg-Wallwitzhafen	78 „
zusammen	108 Pf.

Bei Vorhandensein einer Uferbahn würden sich die Überführungs- und Umladespesen von 10 auf 4 Pf. ermäßigen, so daß der Transport über Bromberg um 3 Pf. pro 100 kg billiger wäre, wie jetzt über Montwy."

Außer den beiden Fabriken Culmsee und Tuczno würden auch vornehmlich Unislaw und Znin in Betracht kommen.

7. Kolonialwaren.

Wenn an der Uferbahn eine **Güterabfertigung von Stückgut** eingerichtet werden könnte, so daß auch Stückgüter, die zu Wasser ankommen, sofort auf die Bahn übergehen könnten, hätte der Kolonialwarenhandel eines weiteren Umkreises ein Interesse an der Uferbahn. (Nakel, Inowrazlaw usw.) Schon jetzt findet von Stettin, Magdeburg usw. ein Umschlag nach den kleinen Städten der Umgegend statt, dieser würde erheblich größer werden.

Namentlich bei eiligen Sendungen wäre die Umschlagsstelle von Wert, um Waren, die eigentlich per Kahn weitergehen sollten, per Bahn zu versenden. Es kommt sehr oft vor, daß im Geschäft des Kaufmanns die Ware ausgeht, ehe Ersatz da ist und daß in diesen Fällen schon jetzt Güter, die per Wasser nach Thorn oder Graudenz gebracht werden sollten, von hier aus den Bahnweg nehmen.

Zu den einzelnen Artikeln wird noch berichtet:

Petroleum. Dieser Artikel wird seit einiger Zeit nach den Provinzstädten von Seeplätzen in Kesselwagen lose versandt und dürfte eine Uferbahn dazu Veranlassung geben, diesen Versandt von Bromberg aus vornehmen zu können.

Heringe kommen fast ausschließlich zu Wasser nach Bromberg und gehen von hier

zum Teil in Wagenladungen nach den kleinen Städten der Umgegend weiter. Damit sind Schwierigkeiten und hohe Kosten verknüpft. Besteht eine Uferbahn, so würde sich der Verkehr sehr heben können. In Thorn besteht großer Umschlag in Heringen.

Gerstengrütze kommt vielfach in Kahnladungen hierher; sie würde mit Hilfe der Uferbahn in Wagenladungen nach den Orten der Umgegend gehen können.

8. Bier.

Zurzeit kommen schon 40 bis 50 Tonnen Bier (Königsberger, Braunsberger) alle 8 bis 10 Tage von Königsberg mit Dampfer hierher und werden hier zum Umschlag nach verschiedenen Plätzen, z. B. Nakel, gebracht. Da sich die Unkosten dieses Umschlages durch die Uferbahn erheblich verringern, ist ein erhöhter Absatz wahrscheinlich.

9. Holz.

Ein gewisser, wenn auch nicht beträchtlicher Umschlagsverkehr besteht schon jetzt in der Weise, daß aus Ostpreußen, auch Rußland via Eydtkuhnen, Bretter hier in Kähnen umgeschlagen werden. Hierzu wird berichtet:

„Wenn die Karlsdorfer Schleuse gefallen ist und die größten Fahrzeuge hierherkommen können, so wird die Wasserfracht von Bromberg nach Danzig noch billiger, also dadurch der Umschlag auf der hiesigen Uferbahn noch mehr in Anspruch genommen werden, wie jetzt vorauszusehen ist.

Sollte in absehbarer Zeit gar die in Aussicht genommene Vergrößerung der Weichsel—Oder—Wasserstraße stattfinden so würde sich über Bromberg ein derartiger Schiffahrts- und Umschlagsverkehr entwickeln, der heute nicht für möglich gehalten werden kann. Die ganzen Holzverladungen, die jetzt aus Ostpreußen per Bahn nach Berlin usw. verladen und über Bromberg geführt werden, würden dann hier zum Umschlag gelangen und von hier aus per Wasser weiterverfrachtet werden. Auch würden diejenigen Holztransporte, welche jetzt von Tapiau, Labiau, Tilsit, Ragnit per Wasser nach Königsberg und Memel, von da über See nach Stettin und von Stettin nach Berlin oder Magdeburg verladen werden, direkt auf dem Binnenwasserwege vom Abladeort dem Bestimmungsorte zugeführt werden.

Zurzeit stellt sich die Fracht von Tilsit auf dem kombinierten Binnenwasser- und Seewege ungefähr wie folgt:

Kahnfracht Tilsit-Königsberg	1,60	Mk. p. cbm.
Spedition Königsberg	0,25	„ „ „
Seefracht Königsberg-Stettin	3,84	„ „ „
Spedition Stettin	0,25	„ „ „
Kahnfracht Stettin-Berlin	2,24	„ „ „
zusammen	8,18	Mk. p. cbm

Gegenwärtig nehmen schon manchmal Finowmaße-Kähne, wenn sie mit Ladung nach Tilsit fahren, dortselbst zu demselben Frachtsatze die Holzladungen nach Berlin. Wenn sie auch hierbei keinen großen Verdienst haben, so ist es doch ein Zeichen, daß es heute mit den kleinen Kähnen schon möglich ist, die Transporte auszuführen. Wenn nun der Bromberger Kanal auf Fahrzeuge von 400 t vergrößert wird, so ist der geplante Mittellandkanal provisorisch von Memel bis Hamburg, Lübeck und Magdeburg, Dresden fertig und es verbilligt sich der Transport auf der Strecke Tilsit-Berlin mindestens um $^1/_5$ gegen die jetzigen Wasserfrachten, wodurch dem kombinierten Binnenschiffahrts- und Seewege die Transporte entzogen und dem direkten Binnenwasserstraßenverkehr zugeführt würden."

Einen Vorteil aus dem linksseitigen Projekt würden die hiesigen Mühlen kaum haben; es ist zwar von einer Seite die Möglichkeit der Teilnahme an dem Verkehr mit Hilfe von Prähmen behauptet worden, dies wird aber von anderer Seite bestritten. Einen erheblichen Anteil am Verkehr würde dagegen auch diese Industrie haben, wenn das rechtsseitige Projekt ebenfalls zur Ausführung gelangt.

Hierzu führte der Verein Deutscher Holz- und Flößerei-Interessenten in einer an die

Handelskammer gerichteten Eingabe u. a. folgendes aus:

„Die größeren Säge- und Holzbearbeitungswerke, welche zusammen mit anderen Interessenten, wie festgestellt wurde, jährlich 3500 bis 4000 Waggons verladen, haben ihre nächste Ladegelegenheit in Bromberg resp. Brahnau. Die Entfernungen, die diese Werke mit ihren großen Lasten zurückzulegen haben, betragen 4—5 km, wozu noch der den Interessenten sehr nachteilige Umstand kommt, daß auf so weitem und umständlichen Transport die bessere Ware durch Verregnen und Zerplatzen sehr leidet. . . . .

Die Ausführung dieses Projektes dürfte zur Folge haben, daß das rechtsseitige Braheufer von Bromberg bis Schönhagen sich dann vorzüglich zur Anlage neuer industrieller Etablissements eignen und auch zweifellos zur Anlage größerer Werke benutzt werden würde, sobald die Hafenerweiterung beendet und die Karlsdorfer Schleuse beseitigt ist. . . .“

10. Baumaterialien.

Zement.

Eine große Bedeutung hätte der Umschlagsverkehr für Zement. Dieser Artikel kommt (durchschnittlich 3000 Zentner wöchentlich) zu Kahn von Stettin (auch Danzig) hierher. Ein großer Teil wird schon jetzt mit der Bahn weiter nach Inowrazlaw, Kruschwitz, Strelno, Mogilno, Schwetz, Schubin, Znin, Schulitz usw. verladen. Bei dem geringen Werte (3 Mk. pro 100 kg) spielen die Umschlagskosten eine erhebliche Rolle. Diese betragen zur Zeit mit Auf- und Abladen 10 Pf. pro 100 kg = 10 Mk. pro Waggon à 10 000 kg. Nimmt man an, daß sie auf 2,50 Mk. herabgehen, würde ein wesentlicher Umschlagsverkehr entstehen, so z. B. nach Culm, Culmsee, Schönsee, Briesen, Deutsch-Eylau, Laskowitz usw. Der Mehrabsatz per Bahn kann auf 1000 bis 1500 Waggons geschätzt werden.

Teer.

Teer kommt zur Zeit von Berlin usw. hierher in Kähnen und wird hier zur Bahn gerollt, um weiter versandt zu werden, oder von Danzig (Schottischer Teer, sog. „Englischer Teer“). Das Absatzgebiet würde sich erheblich erweitern lassen.

Teer in Kesselwagen.

Der Bezug dieses Artikels (von Rütgers aus Schwientochlowitz O.-S.), der als bester Dachlack zu bezeichnen ist, und trotz des um 4 Mk. niedrigeren Preises (14 Mk.) gegenüber dem englischen Teer (18 Mk.) diesem vorzuziehen ist, ist zur Zeit sehr erschwert. Es läßt sich nicht vermeiden, daß bei der Entladung Teer ausläuft und den Schienenstrang beschmutzt; im Winter wird der Teer dickflüssig und es wird unter Umständen nötig, ihn zu erwärmen. Diese und andere Unannehmlichkeiten machen den Bezug dieses Artikels sowohl für die Bahnverwaltung als den Empfänger lästig. Aus diesem Grunde ist z. B. in diesem Jahre von einer hiesigen Firma die Ware bereits fertig in Tonnen gefüllt bestellt worden. Kann dagegen die Uferbahn den Kesselwagen unmittelbar an die Fabriketablissements heranbringen, so ist es ein leichtes, die Flüssigkeit mit Hilfe eines Schlauches direkt in das Fabrikbassin hineinlaufen, resp. pumpen zu lassen. Es kann auf einen jährlichen Umsatz von 200 solcher Kesselwagen gerechnet werden. Der Teer wird auch von vielen anderen auswärtigen Werken in Kesselwagen bezogen, z. B. von Berlin, Breslau.

Asphalt (Pech).

Asphalt kommt über Neufahrwasser in ganzen Kahnladungen per Wasser hierher. Ist ein billiger Umschlag möglich, so werden die an der Bahn gelegenen Fabriken von hier aus damit beschickt werden können, z. B. die in Schneidemühl, Culmsee, Konitz.

Dachpappe.

Die beiden hier befindlichen Fabriken gewinnen die Möglichkeit, ihren Versand von der Uferbahn aus zu bewerkstelligen und zu erhöhen. (Dieser beträgt ca. 1000 Waggons) und die damit verbundenen Vorteile (geringeres Personal, Fuhrwerk, bessere Kontrolle des Versands und damit Vermeiden von Verlusten) zu genießen.

Eine gewisse Schädigung tritt insofern ein, als die Dachpappe aus Fabriken in Danzig, Stettin usw. durch die Umschlagsmöglichkeit in

der Richtung nach Inowrazlaw usw. konkurrenzfähiger wird, indessen erklären sich die Interessenten trotzdem für die Uferbahn.

Schamottesteine.

Es wird erwartet, daß den schwedischen (z. B. Marke „Högenäs“) und englischen Schamottesteinen mit Hilfe des erleichterten Umschlags die schlesischen Schamottesteine Konkurrenz machen können.

Kopfsteine (schwedische).

Diese können zurzeit nicht von Danzig nach dem Inowrazlawer oder Zniner Bezirk, wo das Material teuer ist, gebracht werden, da der Umschlag zu teuer ist und die Steine bei der jetzigen Umladung leicht beschädigt werden. Der Waggon von Danzig nach Inowrazlaw kostet per Bahn 75 Mk., per Wasser nach Bromberg 24 Mk., von da nach Inowrazlaw 18 Mk. = 42 Mk. Das Umfahren in Bromberg kostet jetzt 20 Mk., sodaß sich die Gesamtkosten auf 62 Mk. stellen. Bei direktem Umschlag fielen diese 20 Mk fort, resp., wenn die Überführungs- und andere Kosten mit 3 Mk. eingesetzt werden, 17 Mk., so daß die Gesamtkosten 45 Mk. wären. Dabei wäre ein Umschlagsverkehr möglich.

11. Eisen.

Die Herstellung einer Uferbahn würde auch eine Förderung des Umsatzes in Eisen und Eisenwaren zur Folge haben.

Die seewärts von Danzig eintreffenden Eisensendungen würden über die Uferbahn gehen. In Karlsdorf bietet der oft mangelhafte Wasserstand Schwierigkeiten bei der Ausladung. Außerdem würde sich der Umschlag in Bromberg billiger stellen, weil die Überführungskosten von der Uferbahn nicht so hoch wären, wie von Karlsdorf. Bei dem größten Etablissement der Branche wäre es überdies möglich, das Eisen auf dem abgekürzten direkten Wege von der Uferbahn nach dem betreffenden Lagerplatze ohne Berührung der Station Bromberg gelangen zu lassen. Diesem Interessenten ist die sachgemäße Beaufsichtigung der Umladung an der Umschlagstelle selbst von nicht zu unterschätzender Bedeutung gegenüber dem nicht kontrollierbaren Umschlage in Karlsdorf. Sollte sich das Projekt des Mittellandkanals verwirklichen, so würde wohl der größte Teil der Eisensendungen aus dem Westen auf dem Binnenwasserwege bezogen werden, um die Umladung in den bergischen und den Ostseehäfen zu vermeiden. Die Vorteile, welche in diesem Falle eine Umschlagstelle in Bromberg bietet, liegen auf der Hand.

Eine Verbilligung der Verkaufstransporte fände dadurch statt, daß Ladungen, sowie Stückgüter auf dem Lagerplatze in komplette Waggons verladen und nach dem Umschlagshafen zum Weitertransport überführt werden können, während jetzt der Transport mittels Fuhrwerks stattfinden muß.

Der Betriebsverein der Schlosser und Schmiede, e. G. m. b. H., der in der Alexanderstraße 16 ein Grundstück hat und seinen Mitgliedern (58, die außer in Bromberg in umliegenden Orten, wie Schneidemühl, Inowrazlaw, Nakel, Wirsitz, und ferner zum Teil in Westpreußen ansässig sind) das Rohmaterial beschaffen will, rechnet auf einen Umschlag von 800 Waggons jährlich. Es ist jedoch fraglich, ob dieser Verein das Eisen billiger von außerhalb als von dem hiesigen Großhandel bekommt.

12. Kohlen.

Der Handel mit schlesischen Kohlen hätte nur dann einen Vorteil von der Bahn, wenn der Eisenbahntarif für Kohlen aus Oberschlesien, die hier zum Umschlag kommen würden, auf die Sätze des Ausfuhrtarifs nach den Seehäfen herabgesetzt würde. Dann könnte schlesische Kohle gegen die englische auf weiteren Umkreis konkurrenzfähiger werden. Einen Vorteil auch für den Platzkohlenhandel würde die Errichtung von Lagerraum an der Umschlagsstelle schaffen, da es ihm dann möglich wäre, den für den Ortsverkehr übrig bleibenden Teil der Kohle ohne doppelte Rollspesen direkt den Verbrauchern zuzuführen. Ebenso haben die Dampfer dann Gelegenheit, die mit der Bahn ankommenden Kohlen einzuladen. Soweit Kohlenhändler schon jetzt Lager oder ihr Geschäft am Braheufer haben, erwachsen ihnen natürlich auch für den Bahnverkehr im Versand und Empfang Vorteile

13. Schiffahrt.

Aus der Schilderung der Bedeutung der Uferbahn für die einzelnen Geschäftszweige geht bereits hervor, daß die Schiffahrt aus der Uferbahn teils Vorteil, teils Nachteil hätte, und zwar aus der Verschiebung des vorhandenen Verkehrs zwischen Eisenbahn und Wasserstraße. Diese würden sich wohl nahezu ausgleichen. Demgegenüber stehen die Vorteile, welche aus dem Zuwachs an Verkehr der Schiffahrt zufließen.

14. Spedition.

Für die Spedition würde die Uferbahn teils Nachteile, teils Vorteile schaffen und zwar würden in der ersten Zeit die Nachteile überwiegen, insofern, als den Spediteuren ein Teil ihrer Beschäftigung für das Rollen vom Wasser zur Bahn und umgekehrt, bezw. zu ihren Lägern entrissen würde. Sehr bald aber würde die Steigerung des Verkehrs ihnen erhöhte Beschäftigung bringen und ein großer Teil des sich entwickelnden Umschlagsverkehrs sowohl für hiesige als auswärtige Firmen durch ihre Hände gehen, womit für sie ein glattes, angenehmes Geschäft verbunden ist. Ja, es ist nach der Ansicht eines hiesigen Spediteurs nicht ausgeschlossen, daß die Uferbahn die Entstehung eines Sammelladungsverkehrs nach verschiedenen Plätzen zur Folge hätte, was den Spediteuren eine neue, wenn auch mäßige, Einnahme brächte.

15. Landwirtschaft.

Da für den Verkehr auf der Uferbahn hauptsächlich landwirtschaftliche Produkte in Frage kommen, müssen die durch die Verringerung der Unkosten herbeigeführten Vorteile ebenso wie für Handel, Industrie und Schiffahrt auch für die Landwirtschaft infolge des erhöhten und erleichterten Absatzes ihrer Produkte und der günstigen Einwirkung auf die Preisbildung von Nutzen sein. Auch auf den erleichterten und verbilligten Bezug von Düngemitteln usw. sei hingewiesen.

16. Neue industrielle Anlagen.

Bei Vorhandensein einer Uferbahn würden sich zweifellos neue industrielle Anlagen, namentlich in der Holzbearbeitungsbranche, an der Uferbahn ansiedeln. Wird doch bei allen industriellen Anlagen immer mehr darauf gesehen, einen Standpunkt zu wählen, wo gleichzeitig ein Anschluß an Eisenbahn und Wasserstraße vorhanden ist und zahlreiche Verkehrswege offen stehen.

Von anderen Interessen, die außer den kaufmännischen in Frage kommen, sind zu erwähnen:

17. Militärverwaltung.

Nach den Angaben des Vorstehers des Königlichen Proviantamts wäre die Uferbahn für den Mobilmachungsfall wegen der damit erreichbaren erheblichen Beschleunigung des Versands von allergrößter Wichtigkeit, so daß auf eine Unterstützung des Projekts seitens des Kriegsministeriums mit Bestimmtheit gerechnet werden könne.

18. Stadt Bromberg.

Die Stadt hat aus der Uferbahn, abgesehen von dem verbilligten Bezug der Kohlen, den Vorteil einer bedeutenden Entlastung der nach dem Bahnhof führenden Straßen, infolgedessen verringerte Pflasterungskosten usw. und den Gewinn aus der allgemeinen Hebung des Verkehrs und der erhöhten Steuerkraft.

19. Eisenbahnverwaltung.

Auch die Eisenbahnverwaltung selbst hat ein erhebliches Interesse an der Uferbahn. Schon jetzt genügt zu gewissen Zeiten der Ausladestrang des Güterbahnhofs für Wagenladungen nach übereinstimmender Aussage aller befragten Interessenten nicht, namentlich nicht zu der Zeit, wo die Fabriken ihren Kohlenbedarf decken, zurzeit der Ernte, zurzeit reger Bautätigkeit und bei den Umzugsterminen. Trotzdem zugegeben wird, daß an dem Ausladestrang gewissenhafte Beamte tätig sind, werden doch Verluste, z. B. von Getreidesäcken, als unvermeidlich bezeichnet. Es sind ja auch schon Versuche gemacht worden, eine Entlastung herbeizuführen, dadurch, daß am Viehhof eine Abfertigung stattfindet. Nach dem Bericht des Schlacht- und Viehhofdirektors für das Jahr 1902/03 sind in dem Berichtsjahre 273 Waggons daselbst abge-

fertigt worden. Wie uns jedoch von Interessenten mitgeteilt wird, ist die dortige Abfertigung zu sehr erschwert, die Kosten zu hoch und die Entladefristen zu kurz, als daß von dieser Maßnahme ein ausgiebiger Gebrauch gemacht werden könnte.

Wenn man bedenkt, daß sich der Wagenladungsverkehr in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt hat, wird man wohl annehmen dürfen, daß in nicht zu ferner Zeit die bereits jetzt zu gewissen Zeiten vorhandene Kalamität sich in eine dauernde umwandelt.

Ebenso wird auch der Stückgutschuppen auf die Dauer bei dem steigenden Verkehr nicht ausreichen. Wenn auch die Abfertigung noch durch Fortfall der jetzt vorhandenen Mittagspause (von 12 bis 2 Uhr) beschleunigt werden könnte, so würde dies doch nur für kurze Zeit ausreichen. Die Herstellung einer zweiten Stückgutabfertigungsstelle an der Uferbahn würde daher eine Entlastung der Eisenbahnverwaltung herbeiführen, ferner aber auch, wie oben, namentlich bei dem Artikel Kolonialwaren, angeführt worden ist, eine bedeutende Steigerung des Verkehrs für die Eisenbahn zur Folge haben.

Da die Uferbahn einen vermehrten Verkehr zur Folge hätte, so würde ein großer Teil desselben der Eisenbahn zufallen. Wir erwähnten bereits oben, daß in dem Verkehr auf Eisenbahn und Wasserstraßen gewisse — sich voraussichtlich ausgleichende — Verschiebungen teilweise zugunsten, teilweise zuungunsten der Eisenbahn stattfinden würden. Man kann jedoch annehmen, daß diese gegenüber den durch die Steigerung des Verkehrs hervorgerufenen erheblichen Vorteilen nicht von Belang wären.

Schlußbetrachtung.

Im vorstehenden ist versucht worden, ein Bild der voraussichtlichen Wirkung der Uferbahn zu geben. Es bedarf keiner weiteren Hervorhebung, daß das Bild nur ein unvollständiges sein kann und die wirtschaftliche Bedeutung der Uferbahn eine viel weitergehendere ist, indem der erhöhte Verkehr nach jeder Richtung hin einen wohltätigen Einfluß ausüben muß. Jedenfalls aber handelt es sich hier um eine produktive Anlage, deren Ausführung einen wohltätigen Einfluß auf die gesamte wirtschaftliche Lage Brombergs und des ganzen Bezirks ausüben muß.

Anlage I.

Wagenladungsverkehr der Station Bromberg.

Jahr	Empfang in t	Versand in t
1902/03	218 096	93 579
1901/02	194 456	89 122
1900/01	193 474	80 268
1899/00	207 445	89 660
1898/99	193 310	77 165
1897/98	176 882	70 852
1896/97	169 127	55 158
1895/96	157 401	46 048
1894/95	134 046	45 320
1893/94	104 916	43 139
1892/93	117 245	47 611
1891/92	150 518	41 161
1890/91	126 662	35 640
1889/90	110 270	38 501
1888/89	103 849	42 710

Anlage II.

Verkehr der Thorner Uferbahn.

Jahr	Es gingen		Verkehr zusammen Waggons
	ein Waggons	aus Waggons	
1903	5 054	4 485	9 539
1902	4 797	3 320	8 117
1901	4 037	3 185	7 222
1900	5 222	2 920	8 142
1899	6 066	3 059	9 125
1898	5 371	2 663	8 034
1897	4 835	2 819	7 654
1896	4 954	2 238	7 192
1895	5 420	2 786	8 206
1894	4 410	3 499	7 909
1893	4 182	3 893	8 075
1892	3 234	2 056	5 290
1891	3 673	2 857	6 530
1890	3 030	1 907	4 937
1889	2 417	574	2 991
1888*	771	172	943

* Seit 17. September 1888.

Anlage III.

Statistik des Schiffs- und Umschlagsverkehrs in Thorn von 1901—03.

Lfd. Nr.	Warengattung		Gesamtverkehr			davon Umschlagsverkehr		
			1901	1902	1903	1901	1902	1903
1.	Kleie	Ztr.	273 670	282 840	553 390	266 500	275 700	538 200
2.	Zucker	„	198 500	220 350	279 800	85 000	142 150	206 800
3.	Getreide	„	124 820	149 700	56 370	73 600	66 800	16 100
4.	Div. Güter	„	167 050	170 750	189 200	14 300	9 800	12 700
5.	Granaten	„	16 440	3 360	8 460	—	—	—
6.	Kohlen	„	102 005	77 260	78 290	—	200	800
7.	Klobenholz	Klft.	470	481	130	—	—	—
8.	Ziegel	Stück	966 800	682 200	579 500	153 500	128 800	102 600
9.	Weidenbandstöcke . .	Bunde	4 900	3 100	4 100	4 900	3 100	4 100
10.	Feldsteine	cbm	1 434	6 410	2 260	—	—	—
11.	Spiritus	Faß	2 196	3 350	3 393	—	—	—
12.	Mehl	Ztr.	48 750	62 470	185 820	9 600	2 000	22 500
13.	Petroleum	Faß	2 395	1 863	2 145	—	—	—
14.	Maschinenöl	Ztr.	4 700	4 060	4 730	3 400	2 200	1 100
15.	Ölkuchen	„	4 620	17 440	7 200	4 000	7 800	3 600
16.	Bauholz	„	16 500	21 500	18 500	12 000	18 700	4 700
17.	Lumpen	„	2 650	5 400	2 900	2 650	5 400	2 900
18.	Melasse	„	1 000	34 300	13 800	1 000	34 300	13 800
19.	Kalksteine	„	20 000	13 400	1 500	20 000	13 400	1 500

Anlage IV.

Kosten der Uferbahn in Thorn, Höhe der Einnahmen, Verzinsung und Amortisation.

Der Oberbau der Uferbahn ist s. Zt. (1886 ff.) von der Eisenbahnverwaltung mit einem Kostenaufwand von ca. 56 000 Mk. hergestellt worden. Die übrigen für die Uferbahn notwendigen Bauten sind von der Stadt Thorn ausgeführt worden. Es sind in den Jahren 1886/89 zum Bau der Uferbahn, der Befestigung der Bahnmündung, der Kanalisierung vom Nonnentor zur Weichsel, der Gerade- und Höherlegung und teilweisen Pflasterung der Uferbahn zwischen Brückentor und Steintor, sowie der anstoßenden Uferplätze und des Platzes vor dem Stadtbahnhofe, der Regulierung der Uferstraße an der Defensionskaserne, sowie zum Bau der Schankhäuser II und III und der beiden städtischen Lagerschuppen an der Uferbahn insgesamt 110 344,79 Mk. verwendet worden.

Dazu kommen noch 83 158,79 Mk., die zur Uferbefestigung und Erweiterung der Uferbahn in den Jahren 1898/99 verbraucht worden sind.

Die Einnahmen der Stadt Thorn von der Uferbahn und den dazu gehörigen Anlagen setzen sich im Jahre 1903 aus folgenden Posten zusammen:

1. vom Spediteur Riefflin aus den Rangiergebühren 30 Pf. von je 1 Mk. für den Wagen 2 500 Mk.
2. von der Handelskammer Miete für den Platz zu dem großen Lagerschuppen unterhalb der Defensionskaserne . . . . 700 „

Übertrag 3 200 Mk.

Übertrag 3 200 Mk.

3. Miete für die beiden Lagerschuppen vor dem Seglertor 4 205 „
   (Schuppen I (jeder einzelne Lagerraum 12 × 5 m, der Schuppen 60 × 12 m groß) 2 560 Mk.
   (Schuppen II (jeder einzelne Lagerraum $5^1/_2$ × 9 m, der Schuppen 54 × 9 m groß) 1 645 Mk.)

insgesamt 7 405 Mk.

Nach dem Haushaltsplan der Stadt Thorn für 1903 sind von der in den Jahren 1886/89 aufgenommenen Schuld von 110 344,79 Mk. bereits 46 304,61 Mk. in den Vorjahren getilgt worden. Der Rest von 64 040,18 Mk. wird mit $3^1/_2$ % verzinst und mit $2^1/_2$ % und den ersparten Zinsen getilgt, so daß die Schuld im Jahre 1917 getilgt sein wird.

Von der im Jahre 1898/99 aufgenommenen Schuld von 83158,79 Mk. sind bisher 1243,22 Mk. getilgt worden. Der Rest wird mit 4 % verzinst und mit $1^1/_2$ % und den ersparten Zinsen getilgt. Diese Schuld wird im Jahre 1935 getilgt sein.

Die Einnahmen der Königlichen Eisenbahnverwaltung haben betragen

bei einer Überführungsgebühr von 5 Mk.:
i. J. 1888 Mk. 4 715
1889 „ 14 956
1890 „ 14 811

nach Ermäßigung auf 3 Mk.:
i. J. 1891 Mk. 19 590
1892 „ 15 870
1893 „ 24 225

Sie waren nach Ermäßigung auf 2,75 Mk. i. J. 1899 Mk. 25 094.

Anlage V.

Äußerungen der Handelskammer Thorn über die wirtschaftliche Bedeutung der Uferbahn.

Jahresbericht für das Jahr 1892:
(Seite 17.)

Die Ufereisenbahn erweist sich immer mehr als eine Anlage, die nicht nur für den Lokalverkehr unseres Ortes, sondern auch für den Gesamtverkehr unserer Gegend von hervorragender Bedeutung geworden ist.

Jahresbericht für das Jahr 1893:
(Seite 28.)

Die Uferbahn hat sich auch in dem Berichtsjahre für unseren Ort als eine Verkehrsanstalt von hervorragender Bedeutung bewährt . . . .

Trotz der hohen Überführungsgebühr zur Uferbahn von 3 Mk. pro Wagen und der zu kurz bemessenen Lade- und Entladefrist von 6 Stunden, hat der Verkehr sich doch in erfreulicher Weise weiter entwickelt; wie aber schon in unserem vorjährigen Bericht hervorgehoben, müssen wir von neuem betonen, daß die auf der Uferbahn getroffenen Einrichtungen, dem starken Verkehr gegenüber, auch in dem Berichtsjahre sich als unzulänglich erwiesen haben. Soll das Erwerbs- und Verkehrsleben unseres Ortes den vollen Nutzen aus der Anlage ziehen, nicht zum Schaden der Stadt und der Königlichen Eisenbahnverwaltung, dann ist es erforderlich, daß in der Richtung einer ermäßigten Überführungsgebühr und einer verlängerten Ladefrist Erleichterung geschaffen wird, und in dem Betriebe diejenigen Einrichtungen getroffen werden, welche eine freiere Entfaltung des Verkehrs ermöglichen. Auf der günstigeren Gestaltung des Betriebes der Uferbahn, auf einer ermäßigten Tarifierung derselben, auf der Erweiterung der Rangier- und Ladegleise, auf der Anlage eines dem Verkehr entsprechenden Uferkais, basiert gewissermaßen die Möglichkeit einer gedeilichen Entwicklung unseres Verkehrslebens.

Wir verkennen nicht, daß die Durchführung dieser Verbesserungen bedeutende Opfer erfordert: andererseits sind wir aber überzeugt, daß das dazu aufzuwendende Kapital eine gute Anlage bilden wird: es handelt sich dabei um die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit im Wettbewerbe unseres Ortes als Handelsstadt, um die Hebung von Handel und des allgemeinen Verkehrs, wodurch die Steuerkraft der Bevölkerung erstarken wird.

Jahresbericht für das Jahr 1894:
(Seite 40.)

Seit dem Bestehen der Thorner Uferbahn hat sich dieselbe für die Interessen des Handels und der Landwirtschaft des durch uns vertretenen Handelskammerbezirks immer mehr als eine Verkehrsanstalt von hervorragender Bedeutung erwiesen.

Jahresbericht für das Jahr 1895:
(Seite 59.)

Es erweist sich immer mehr, daß die vorhandenen Rangier- und Ladegleise dem Bedürfnis in keiner Weise entsprechen, und daß die bestehenden Anlagen zur Bewältigung des Verkehrs nicht als ausreichend zu erachten sind. Aus diesen Übelständen erwachsen dem hiesigen Handel und allen übrigen Erwerbszweigen, die an der Leistungsfähigkeit einer Verkehrsanstalt, wie die Uferbahn, ein lebhaftes Interesse haben, große Nachteile und Schäden, welche, wenn hier nicht rechtzeitig Abhilfe geschaffen wird, den Fortbestand des größeren Verkehrs und die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit unseres Platzes als Handelsstadt ernstlich in Frage stellen. Mit der Erhaltung dieses Verkehrs, dem die Möglichkeit einer wachsenden Entwicklung und Erweiterung gegeben werden sollte, sind aber wichtige Interessen des Handelsstandes sowohl, als auch der übrigen Bevölkerung, wie namentlich des Arbeiterstandes, verknüpft, so daß es geboten erscheint, diesen wichtigen Faktoren unseres Wirtschaftslebens die größtmögliche Fürsorge angedeihen zu lassen.

Zurzeit gelangen täglich 60—70 Waggons zur Uferbahn, die daselbst umgeschlagen werden sollen, d. h. die entweder aus dem Waggon in den Kahn oder umgekehrt zu ent- bezw. zu

beladen sind. Außerdem gelangen täglich eine größere Anzahl von Wagen zur Uferbahn, die für den Lokalverkehr bestimmt sind, und ebenfalls den Rangierdienst stark in Anspruch nehmen; es sind Tage vorgekommen, an denen über 100 Waggons auf der Uferbahn zu bewegen gewesen sind. Bei der seitens der Königlichen Eisenbahnverwaltung sehr knapp bemessenen Ent- bezw. Beladefrist, und im Hinblick auf die infolge der unzureichenden Gleisanlage bestehenden sehr zeitraubenden Rangierverhältnisse, hat es die größte Schwierigkeit, die Manipulation des Ein- und Ausladens innerhalb der vorgeschriebenen Frist bewirken zu können; eine Überschreitung derselben hat erhöhte Kosten zur Folge, welche den Interessenten resp. die Ware belasten, wodurch die Rentierung des Umschlagsverkehrs in Frage gestellt wird. Eine Beseitigung dieser Übelstände kann nur von einer Erweiterung der Rangiergleisanlage und einer Verlängerung des Ladeufers erwartet werden.

Jahresbericht für das Jahr 1899:
(Seite 48.)

Bei dem jährlich zunehmenden Güterverkehr und besonders nach Durchführung der großen Kanalprojekte **werden die Umschlagshäfen eine immer größere Bedeutung erhalten.** Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat ja wiederholt darauf hingewiesen, wie segensreich das Ineinandergreifen von Eisenbahnen und Wasserstraßen für den Verkehr ist. Damit ein solches Ineinandergreifen aber stattfinden kann, müssen die Güter von der Wasserstraße nach der Eisenbahn und umgekehrt unter möglichst geringen Unkosten verladen werden können.

Gruenauersche Buchdruckerei Richard Krahl Bromberg.

Liste

der

Sachverständigen für die Wahlperiode 1905/1907.

(Gemäß § 13 der Geschäftsordnung. Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.)

Alphabetisches Sachregister.

1. Asphalt, Dachpappe, Teer.

Aug. Appelt, Bromberg.
Rob. Aron, Bromberg.
Gustav Jacoby, Bromberg.
Herm. Pietschmann, Bromberg.
Carl Reich, Gnesen.
Edmund Samberger, Gnesen.
Philipp Freundlich, Gnesen.
Chaskel Kleinert, Hohensalza.
A. Byczek, Lobsens.
Isidor Behr, Nakel.
Georg Lessing, Schneidemühl.
P. Bonin, Wirsitz.
Peter Kapczynski, Wongrowitz.
Salomon Landeck, Wongrowitz.

2. Bank- und Finanzwesen.

Louis Aronsohn, Bromberg.
Hans Beckert, Bromberg.
Direktor M. Friedländer, Bromberg.
Boas Neumann, Gnesen.
Hugo Pestachowski, Gnesen.
Siegfr. Salomonsohn, Hohensalza.
L. Baerwald, Nakel.
Alb. Samuelsohn, Schneidemühl.

3. Bier, Hopfen, Malz.

J. Hoffmann, Bromberg.
Michael Russak, Bromberg.
Julius Strelow, Bromberg.
M. Laboschin, Gnesen.
H. Manasse, Gnesen.
Louis Weise, Gnesen.
Emil Welsch, Gnesen.
Adolf Blum, Hohensalza.
Friedrich Wolter, Hohensalza.
Hermann Bornstedt, Lobsens.
Sally Herrmann, Nakel.
Max Schmidt i. Fa. Adolf Axt, Schneidemühl.
Richard Kiehn, Schubinsdorf.
W. Kunz, Wirsitz.
Joseph Turk, Wongrowitz.

4. Bücher-Revisoren.

Carl Beck, Bromberg.
Otto Doerfel, Bromberg.
Albert Jahnke, Bromberg.
Moritz Loewy, Exin.
Gustav Krause, Filehne.
W. Baranski, Gembitz.
Isidor Fromm, Gnesen.
Adam v. Janowski, Gnesen.
Hermann Schlome, Janowitz.
S. Warschawski, Hohensalza.
Wojciech Fischbach, Kletzko.
Andreas Bromber, Lobsens.
Samuel Salomon, Nakel.
Gustav Dreier, Schneidemühl.
E. Wegner, Schneidemühl.
Leo Konicki, Schubin.
Isidor Lewin, Schwarzenau.
Max Eichler, Tremessen.
Adolf Pelz, Wirsitz.
Boleslaus v. Seredynski, Witkowo.
Anton Lewandowski, Wongrowitz.
Carl Schilling, Znin.

5. Chamotte- und Tonröhren.

Aug. Appelt, Bromberg.
Rob. Aron, Bromberg.
Gustav Jacoby, Bromberg.
Herrmann Cohn, Gnesen.
Karl Hust, Gnesen
Edmund Samberger, Gnesen.
Carl Beyer, Hohensalza.
Otto Münchau, Nakel.
Viktor Groß, Schneidemühl.
Krause, Schneidemühl.
Salomon Landeck, Wongrowitz.

6. Chemikalien, Drogen.

Fritz Wenzel, Bromberg.
W. Siemianowski, Exin.
Apotheker Grieben, Gnesen.
Hugo Neugebauer, Gnesen.
P. Zwierzinski, Gnesen.
Arthur Jedamski, Hohensalza.

Otto Gütschow, Lobsens.
J. Janicki, Nakel.
Adolf Sturtzel, Nakel.
Wilh. Rosengarten, Schneidemühl.
Boleslaus v. Pinkowski, Strelno.
Apotheker S. Rother, Tremessen.
Apotheker, Karasiewicz, Wirsitz.
Dr. Hans Bredow, Wongrowitz.
Ignatz Tulasiewicz, Wongrowitz.

7. Zigarren, Zigaretten, Tabak.

M. v. Janowski, Bromberg.
Josef v. Pawlowski, Bromberg.
J. Russak, Bromberg.
Wilh. Vincent, Bromberg.
D. Woythaler, Bromberg.
Emil Schwantes, Czarnikau.
H. Rehfisch, Exin.
Hugo Kittel, Filehne.
Carl Pötter, Filehne.
W. Baranski, Gembitz.
Alexander Dunker, Gnesen.
Bruno Fechner, Gnesen.
F. W. Kastner, Gnesen.
Stanislaus Langiewicz, Gnesen
Franz Bulinski, Hohensalza.
S. Caesar, Hohensalza.
Andreas Bromber, Lobsens.
B. Siudzik, Mieltschin.
A. Gremczynski, Nakel.
Fritz Maske, Schneidemühl.
Moritz Pelz, Schubin.
J. Kantecki, Schwarzenau.
Carl Ritter, Strelno.
Gustav Warnke, Tremessen.
N. Janicki, Wirsitz.
Boleslaus v. Seredynski, Witkowo.
Carl Schilling, Znin.

8. Kolonialwaren.

Otto Bohl, Bromberg.
H. Lindner, Bromberg.
Leo Matthes, Bromberg.
Reinhold Klisch, Czarnikau.
Moritz Loewy, Exin.
Franz Roestel, Filehne.
August Schilling, Gnesen.
Kasimir Nowakowski, Hohensalza.
Philipp Rosenberg, Hohensalza.
Wojciech Fischbach, Kletzko.
St. Tomczak, Kletzko.
S. Suchy, Lobsens.
B. Siudzik, Mieltschin.
W. Wolski, Mogilno.
A. Gremczynski, Nakel.
Alfons Ignatz Andrzejewski, Powidz.
Max Toller, Samotschin.
Paul Dreier, Schneidemühl.
Artur Grützmacher, Schneidemühl.
Johann Kantecki, Schwarzenau.
Carl Ritter, Strelno.
Gustav Warnke, Tremessen.
Adolf Pelz, Wirsitz.
Theodor Kolodziej, Witkowo.
Boleslaus v. Seredynski, Witkowo.
Bernhard Krombach, Wongrowitz.
Carl Schilling, Znin.

9. Konfektion, Modewaren.

Carl Aronsohn, Bromberg.
Max Jachmann, Bromberg.
Julius Levy, Bromberg.
Carl Pauls, Bromberg.
Oskar Sauer, Bromberg.
Michael Anschel, Filehne.
Louis Lewin, Gembitz.
Eduard Fink, Gnesen.
Isaak Themal, Gnesen.
Ludwig Fuß, Hohensalza.
Moses Scheye, Lobsens.
Nathan Cohnberg, Nakel.
Elias Lewin, Rogowo.
H. Itzigsohn, Schneidemühl.
Gustav Sommerfeld, Schneidemühl.
Lesser Lubinski, Strelno.
Adolf Hirsch, Tremessen.
David Freudenthal, Wongrowitz.

10. Düngemittel, künstliche.

Direktor M. Friedländer, Bromberg.
S. Seligsohn, Bromberg.
Rudolf Zawadzki, Bromberg.
Salomon Cohn, Exin.
Edmund Samberger, Gnesen.
N. Hendelsohn, Hohensalza.
Feodor Schmidt, Hohensalza.
Z. Zabłocki, Hohensalza.
O. Rabe, Kruschwitz.
Samuel Pinkus, Lobsens.
Johannes Borkowski, Nakel.
Victor Groß, Schneidemühl.
Abraham Meyer, Schubin.
L. Eilenberg, Strelno.
Salomon Landeck, Wongrowitz.

11. Eiserne Fabrikate (Kleinzeug) und Stahlwaren.

Ernst Knitter, Bromberg.
Otto Neumann, Bromberg.
Johann v. Broeckere, Exin.
Albert Maaß, Gnesen.
A. Pyritz, Gnesen.
Is. Back, Hohensalza.
M. Kozłowicz, Hohensalza.
Oskar Bauer, Nakel.
A. Horwitz, Schneidemühl.
Hermann Welke, Schneidemühl.

12. Felle, Häute, Leder (rohe).

L. Buchholz, Bromberg.
Salomon Cohn, Exin.
Joseph Bergmann, Gnesen.
Nathan Jacob, Gnesen.
Ignatz Rogowski, Gnesen.
Semmy Schreiber, Hohensalza.
Heimann Sprinz, Hohensalza.
Moritz Lewy, Nakel.
Gustav Krause, Schneidemühl.
Louis Wiener, Schneidemühl.
Hermann Gembitz, Strelno.
Paul Hentschel, Wongrowitz.

13. Filzwaren, Pelzwaren.

Jakob Blumenthal, Bromberg.
Ant. Weynerowski, Bromberg.
Marcus Bibro, Gnesen.
S. Lesser, Gnesen.
W. Sulicki, Hohensalza.
Carl Zacharias, Nakel.
Felix Kantorowicz, Schneidemühl.

14. Flaschen, Fastagen, Gebinde.

Direktor Hoffmann, Bromberg.
L. Koch, Bromberg.
Michael Russak, Bromberg.
Julius Strelow, Bromberg.
Julius Freundlich, Gnesen.
Philipp Rosenberg, Hohensalza.
David Herrmann, Nakel.
Arthur Grützmacher, Schneidemühl.
J. Kantecki, Schwarzenau.
Friedrich Poll, Thure.
Max Eichler, Tremessen.
Aktien-Gesellschaft für Glasindustrie, Usch.

15. Galanterie-, Kurz-, Spiel- und Porzellanwaren.

Franz Kreski, Bromberg.
Louis Ménard, Bromberg.
Paul Schmidt, Bromberg.
Julius Philipp, Filehne.
Louis Lewin, Gembitz.
H. Ohnstein, Gnesen.
Isaak Themal, Gnesen.
F. Perliński, Hohensalza.
Bernh. Posener, Hohensalza.
Max M. Michel, Nakel.
A. Horwitz, Schneidemühl.
Herm. Welke, Schneidemühl.
Paul Wreszynski, Tremessen.
David Freudenthal, Wongrowitz.

16. Getreide.

Isidor Kallmann, Argenau.
Willy Baerwald, Bromberg.
A. Fuß, Bromberg.
Direktor R. Knauer, Bromberg.
Arthur Rosenhain, Bromberg.
S. Seligsohn, Bromberg.
Joseph Hirschberg, Czarnikau.
Samuel Cohn, Exin.
Louis Lewin, Gembitz.
F. Gesell, Gnesen.
Leopold Gimkiewicz, Gnesen.
Gustav Graff, Gnesen.
Heimann Dobrzynski, Hohensalza.
J. W. Grzeskowiak, Hohensalza.
Nathan Hendelsohn, Hohensalza.
Isidor Davidsohn, Kletzko.
Cäsar Freudenthal, Kruschwitz.
Samuel Pinkus, Lobsens.
B. Siudzik, Mieltschin.
Leopold Lewin, Mogilno.
Sigismund Baerwald, Nakel.
Hermann Fleck, Nakel.
David Itzig, Nakel.
Max Toller, Samotschin.
Alb. Samuelsohn, Schneidemühl.
Isidor Schweriner, Schneidemühl.
Emil Asch, Schönlanke.
Wilhelm Zadek, Schubin.
Isidor Lewin, Schwarzenau.
L. Dabinski, Tremessen.
Louis Mendel, Tremessen.
Adolf Pelz, Wirsitz.
Elias Fuchs, Wongrowitz.
Jos. Katz, Wongrowitz.
Heimann Chaim, Znin.

17. Gold- und Silberwaren.

Richard Ménard, Bromberg.
Albert Schroeter, Bromberg.
Oskar Unverferth, Bromberg.
Otto Hoppe, Gnesen,
Fritz Krüger, Gnesen.
M. Dutkiewicz, Hohensalza.
Leop. Jasinski, Hohensalza.
Jakob Loewensohn, Hohensalza.
Julius Schroeter, Nakel.
Ewald Thümmel, Schneidemühl.

18. Gyps.

Altmann & Thiel, Bromberg.
Robert Aron, Bromberg.
Gustav Jacoby, Bromberg.
P. Roessiger, Bromberg.
Edmund Samberger, Gnesen.
Steinsalzbergwerk, Hohensalza.
Wapnoer Gypsbergwerke, Wapno.

19. Häcksel, Stroh.

Emil Fabian, Bromberg.
R. Lange, Bromberg.
Aron Meyer, Bromberg.
Ludwig Schultz, Bromberg.
S. Seligsohn, Bromberg.
Spagat & Co., Bromberg.
Daniel Tilsiter, Bromberg.
Emil Wiese, Exin.
Vincent Chłapowski, Gnesen.
Wilh. Powidzer, Gnesen.
Markus Rogozynski, Gnesen.
Ignatz Grzeskowiak, Hohensalza.
Louis Mühlenthal, Hohensalza.
Julius Reek, Nakel.
Theodor Fischer, Nakel.
Moritz Rosenthal, Schneidemühl.

20. Holzspedition, Flößerei.

Franz Bengsch, Bromberg.
Wilhelm Habermann, Bromberg.
Julius Wegener, Schulitz.

21. Kalk, Zement.

Robert Aron, Bromberg.
Gustav Jacoby, Bromberg.
Edmund Samberger, Gnesen.
Alexander Tyrocke, Gnesen.

J. Back, Hohensalza.
H. Dobrzynski, Hohensalza.
Dr. Leopold Levy, Hohensalza.
Cornel v. Stabrowski, Nakel.
Victor Groß, Schneidemühl.
Rud. Maske, Schneidemühl.
Peter Kapczynski, Wongrowitz.
Salomon Landeck, Wongrowitz.

22. Kartoffeln.

R. Dehnke, Amalienhof.
Emil Fabian, Bromberg.
Oskar Grebel, Bromberg.
Otto Hansel, Bromberg.
L. Höhnke, Bromberg.
S. Seligsohn, Bromberg.
Spagat & Co., Bromberg.
Salomon Cohn, Exin.
Louis Lewin, Gembitz.
Louis Lewy, Hohensalza.
Z. Zabłocki, Hohensalza.
Max Pinkus, Lobsens.
Hermann Fleck, Nakel.
Moritz Rosenthal, Schneidemühl.
Isidor Schweriner, Schneidemühl.
Abraham Meyer, Schubin.
Max Eichler, Tremessen.
Dittmar Manasse, Tremessen.
P. Kapczynski, Wongrowitz.

23. Kohlen und Koks.

Hermann Blumenthal jun., Bromberg.
Magnus Jacobsohn, Bromberg.
Rud. Kaufmann Bromberg.
Theodor Zorn, Bromberg.
M. Steinberg, Czarnikau.
Johann v. Broeckere, Exin.
Abraham Herzberg, Filehne.
Edmund Samberger, Gnesen.
Moritz Sulke, Gnesen.
M. Raczkowski, Hohensalza.
Eduard Rosenberg, Hohensalza.
C. A. Lubenau, Lobsens.
Jacob Cohn, Nakel.
Gasdirektor Hielscher, Nakel.
Gasdirektor Goesecke, Schneidemühl.
Viktor Groß, Schneidemühl.
Peter Kapczynski, Wongrowitz.
Salomon Landeck, Wongrowitz.

24. Lederwaren, Schuhwaren.

Mor. Begach, Bromberg.
G. Brilles, Bromberg.
Berthold Bergmann, Gnesen.
Jonas Jacob, Gnesen.
J. Lenartowski, Hohensalza.
Semmy Schreiber, Hohensalza.
Victor Gizewski, Nakel.
Josef Blau, Schneidemühl.
Louis Wiener, Schneidemühl.
Herm. Gembitz, Strelno.

25. Leinenwaren.

A. Czwiklinski, Bromberg.
Max Jachmann, Bromberg.
Louis Lewin, Gembitz.
E. Fink, Gnesen.
Lesser Fink, Gnesen.
Peter Kulesza, Gnesen.
Edmund Hedinger, Hohensalza.
Sally Stein, Hohensalza.
Nathan Cohnberg, Nakel.
Jacob Levy, Nakel
Elias Lewin, Rogowo.
Hugo Itzigsohn, Schneidemühl.
Gustav Sommerfeld, Schneidemühl.
Lesser Lubinski, Strelno.
Adolf Hirsch, Tremessen.
Isaak Foerder, Wongrowitz.

26. Lumpen, Knochen.

Siegfried Jacoby, Bromberg.
Simon Kindermann, Gnesen.
Ludwig Bergel, Hohensalza.
Victor Hermann, Nakel.
Bernhard Löwenthal, Schneidemühl.

27. Manufakturwaren, Schnittwaren.

Carl Aronsohn, Bromberg.
Carl Pauls, Bromberg.
Ed. Roepke, Bromberg.
Michael Anschel, Filehne.
Lesser Fink, Gnesen.
Peter Kulesza, Gnesen.
Ludwig Fuß, Hohensalza.
Roman Pomorski, Hohensalza.
Sally Stein, Hohensalza.
David Michel, Nakel.
Louis Schneider, Schneidemühl.
Gustav Sommerfeld, Schneidemühl.
Lesser Lubinski, Strelno.
Isaak Foerder, Wongrowitz.

28. Maschinenfabrikation.

F. Eberhardt, Bromberg.
H. Krause, Bromberg.
Direkter Walter Bock, Bromberg-Prinzenthal.
Ingenieur G. Mey, Bromberg-Prinzenthal.
J. Moses, Bromberg.
Direktor Ernst Müller, Bromberg.
Theodor Wulff, Bromberg.
F. Zimmer, Bromberg.
L. Zobel, Bromberg.
Miecislaus Osmolski, Gnesen.
L. v. Czarliński, Hohensalza.
Hermann Radtke, Hohensalza.
Paul Gehlhaar, Nakel.
August Gruse, Schneidemühl.

29. Mineralwasser.

Max Rasch, Bromberg.
Apotheker Ernst Grieben, Gnesen.
M. Laboschin, Gnesen.
Apotheker Arthur Jedamski, Hohensalza.
Apotheker J. Reichmann, Hohensalza.
W. Wąźowicz, Hohensalza.
E. A. Lubenau, Lobsens.
Apotheker Emil Büttner, Nakel.
Wilh. Rosengarten, Schneidemühl.
Apotheker Seligsohn, Schneidemühl.
Boleslaus v. Pinkowski, Strelno.
Dr. Hans Bredow, Wongrowitz.
Ignatz Tulasiewicz, Wongrowitz.

30. Möbel- und Holzwaren.

Paul Hege, Bromberg.
Otto Pfefferkorn, Bromberg.
Hermann Wolff, Bromberg.
Gustav Lochow, Filehne.
Stanislaus Frankenberg, Gnesen.
Heinrich Neumann, Gnesen.
Jacob Loevy, Hohensalza.
Max Ringer, Hohensalza.
T. Schultz, Hohensalza.
Max Heimann, Nakel.
Otto Achterberg, Schneidemühl.
Gotthold Hellwig, Schneidemühl.
Louis Mode, Wongrowitz.

31. Molkereien, Butter, Käsefabrikate.

Rudolf Dehnke, Amalienhof.
Ernst Bendt, Bromberg.
M. Diethelm, Bromberg.
Carl Weckwerth, Gnesen.
Matthias Jauch, Hohensalza.
Bernhard Schwarz, Nakel.
Stanislaus Wetterling, Schneidemühl
Molkerei-Direktor Kornführer, Schneidemühl.
O. Baron, Tremessen.

32. Mühlenfabrikate, Kleie usw.

Isidor Kallmann, Argenau.
F. Gronemann, Bromberg.
Direktor R. Knauer, Bromberg.
Otto Lastig, Bromberg.
Fritz Falckenberg, Chobieliner-Mühle.
J. Rehfisch, Exin.
Friedrich Gesell, Gnesen.
Leopold Gimkiewicz, Gnesen.
Heymann Dobrzynski, Hohensalza.
Stefan v. Grabski, Hohensalza.

Fritz Steinke, Hohensalza.
Johann Wybranski, Hohensalza.
Cäsar Freudenthal, Kruschwitz.
J. Gawłowicz, Kruschwitz.
David Petzel, Lobsens.
Sigismund Baerwald, Nakel.
J. & A. Baumann, Schneidemühl.
Hermann Kirstein, Schneidemühl.
Moritz Rosenthal, Schneidemühl.
Gustav Feldt, Schubin.
Adolf Pelz, Wirsitz.
Jos. Katz, Wongrowitz.
Richard Uecker, Wongrowitz.

33. Öfen, Tonwaren.

Hugo Hannemann, Bromberg.
Carl Meckel, Bromberg.
Hermann Cohn, Gnesen.
Hugo Knaak, Gnesen.
J Kornaszewski, Hohensalza.
Friedrich Peters, Hohensalza.
Jakob Cohn, Nakel.
Hermann Welke, Schneidemühl.

34. Ölkuchen.

Willy Baerwald, Bromberg.
S. Seligsohn, Bromberg.
L. Seemann, Exin.
Moritz Badt, Gnesen.
Heinrich Kurtzig, Hohensalza.
J. N. Levy, Hohensalza.
Louis Lewy, Hohensalza.
Samuel Pinkus, Lobsens.
Sigismund Baerwald, Nakel.
Isidor Schweriner, Schneidemühl.
Abraham Meyer, Schubin.

35. Papier, Pappen.

Karl Nordmann, Bromberg.
Hugo Windmüller, Bromberg.
F. Baensch, Gnesen.
Moritz H. Neufeld, Gnesen.
Paul Haß, Hohensalza.
W. Jańczak, Hohensalza.
Heinrich Olawski, Hohensalza.
G. Argelander, Nakel.
Louis Teuffel, Schneidemühl.
Christian Wieck, Schneidemühl.
Anton Lewandowski, Wongrowitz.

36. Petroleum, Öle, Seifen, Lichte.

O. Anstatt, Bromberg.
Emil Gamm, Bromberg.
Reinhold Klisch, Czarnikau.
Franz Roestel, Filehne.
Wenzeslaus Baranski, Gembitz.
Albert Bonin, Gnesen.
Max Israel, Gnesen.
August Schilling, Gnesen.
Gustav Bartel, Hohensalza.
Isidor N. Lewy, Hohensalza.
K. Nowakowski, Hohensalza.
Philipp Rosenberg, Hohensalza.
Edwin Falk, Lobsens.
A. Gremczynski, Nakel.
Hermann Haase, Rogowo.
Paul Dreier, Schneidemühl.
Arthur Grützmacher, Schneidemühl.
Moritz Pelz, Schubin.
Johann Kantecki, Schwarzenau.
Carl Ritter, Strelno.
Gustav Warnke, Tremessen.
Ad. Pelz, Wirsitz.
Boleslaus v. Seredynski, Witkowo.
Bernhard Krombach, Wongrowitz.
Karl Lehmann, Wongrowitz.
Karl Schilling, Znin.

37. Putzwaren, Bänder, Tapisserien, Stickereien.

Max Aronsohn, Bromberg.
H. Bürger, Bromberg.
Isidor Rosenthal, Bromberg.
Josef Lewczyk, Gnesen.
Salo Wreszynski, Gnesen.
Albert Abraham, Hohensalza.
Samuel Fraenkel, Hohensalza.

Nathan Cohnberg, Nakel.
Lindenstrauß & Co., Schneidemühl.
David Freudenthal, Wongrowitz.

38. Roheisen, Eisen- und Gußwaren.

Paul Eckert, Bromberg.
Emil Kolwitz, Bromberg.
J. Moses, Bromberg.
Johann v. Broeckere, Exin.
Julius Philipp, Filehne.
M. Osmolski, Gnesen.
Ascher Pyritz, Gnesen.
Is. Back, Hohensalza.
L. v. Czarliński, Hohensalza.
Richard Kickbusch, Hohensalza.
C. A. Lubenau, Lobsens.
Jacob Cohn, Nakel.
August Gruse, Schneidemühl.
Alexander Fuchs, Tremessen.

39. Rohhölzer.

Franz Bengsch, Bromberg.
August Bumke, Bromberg.
Wilhelm Wurl, Bromberg.
Karl Neumann, Exin.
Jacob Baer, Filehne.
Isidor Englaender, Gnesen.
J. Preul, Gnesen.
J. Drews, Hohensalza.
August Richter, Hohensalza.
Franz Kopitsch, Nakel.
Reinhold Geyer, Schneidemühl.
Stanislaus Wittkowski, Schneidemühl.
Julius Wegener, Schulitz.
W. Schuda, Strelno.
Adolf Cohn, Wongrowitz.
E. L. Droese, Znin.

40. Sämereien, Pflanzen usw.

S. Seligsohn, Bromberg.
Julius Tilsiter, Bromberg.
Rud. Zawadzki, Bromberg.
Samuel Cohn, Exin.
Leopold Gimkiewicz, Gnesen.
Robert Hoffmann, Gnesen.
Edmund Samberger, Gnesen.
J. W. Grzeskowiak, Hohensalza.
Julius Peiser, Hohensalza.
Max Pinkus, Lobsens.
Samuel Salomon, Nakel.
Max Toller, Samotschin.
Isidor Schweriner, Schneidemühl.
Wilhelm Zadek, Schubin.
L. Dabinski, Tremessen.
Conrad Haase, Wirsitz.
Peter Kapczynski, Wongrowitz.
Salomon Landeck, Wongrowitz.

41. Schiffahrt.

Eduard Krause, Bromberg.
August Thormann, Bromberg.

42. Schnitthölzer, Balken, Bohlen, Bretter, Latten.

Oskar Peter, Kl. Kartelsee.
Franz Bengsch, Bromberg.
Aug. Bumke, Bromberg.
Heinr. Engelmann, Bromberg.
Wilh. Wurl, Bromberg.
Karl Neumann, Exin.
J. M. Lewin, Filehne.
Isidor Englaender, Gnesen.
J. Preul, Gnesen.
Julius Drews, Hohensalza.
August Richter, Hohensalza.
Th. Wettcke, Hohensalza.
Arthur Baerwald, Nakel.
Otto Münchau, Nakel.
Leopold Jacob, Rogowo.
R. Geyer, Schneidemühl.
Stanislaus Wittkowski, Schneidemühl.
J. Küchel, Strelno.

Alfred Kaulbach, Tremessen.
Adolf Cohn, Wongrowitz.
E. L. Droese, Znin.

43 Spedition.

Max Rosenthal, Bromberg.
Ludwig Schultz, Bromberg.
Moses Steinberg, Czarnikau.
Abraham Herzberg, Filehne.
Bronislaus Hoffmann, Gnesen.
Max Siegel, Gnesen.
Moritz Sulke, Gnesen.
M. Raczkowski, Hohensalza.
Eduard Rosenberg, Hohensalza.
Moritz Jacks, Nakel.
Aron Arndt, Schneidemühl.
H. Waldstein, Schneidemühl.

44. Spiritus, Sprit, Essig.

J. Barnaß, Bromberg.
H. Franke, Bromberg.
Rud. Jacobi, Bromberg.
Philipp Steinberg, Czarnikau.
Samuel Cohn, Exin.
Carl Poetter, Filehne.
Louis Lewin, Gembitz.
L. Aronsohn, Gnesen.
B. Kasprowicz, Gnesen.
Boas Neumann, Gnesen.
J. Jagodzinski, Hohensalza.
Philipp Rosenberg, Hohensalza.
Wojciech Fischbach, Kletzko.
Bruno Petrich, Lobsens.
Theodor Schwarz, Nakel.
Emil Rudolph, Nakel.
Paul Dreier, Schneidemühl.
Victor Groß, Schneidemühl.
Leo Konicki, Schubin.
Johann Kantecki, Schwarzenau.
Carl Ritter, Strelno.
Max Eichler, Tremessen.
N. Janicki, Wirsitz.
Boleslaus v. Seredynski, Witkowo.
Siegfried Ziegel, Wongrowitz.

45. Tuche, Wollwaren.

Carl Abicht, Bromberg.
J. Manchen, Bromberg.
Sally Schendel, Bromberg.
Julius Joseph, Filehne.
Lesser Fink, Gnesen.
A. Förder, Gnesen.
Peter Kulesza, Gnesen.
Samuel Fraenkel, Hohensalza.
Paul Pommer, Hohensalza.
R. Pomorski, Hohensalza.
Adolf Rosenfeld, Hohensalza.
Heinrich Herzog, Lobsens.
Max Heimann, Nakel.
Adolf Levy i. F. S. J. Levy, Nakel.
Louis Schneider, Schneidemühl.
Gustav Sommerfeld, Schneidemühl.
Lesser Lubinski, Strelno.
A. Schön, Wirsitz.
Isaak Foerder, Wongrowitz.

46 Wein, Kognak, Liköre.

Fritz Corell, Bromberg.
H. Franke, Bromberg.
Georg Werckmeister, Bromberg.
Philipp Steinberg, Czarnikau.
Carl Pötter, Filehne.
W. Baranski, Gembitz.
Albert Bonin, Gnesen.
Felix Hirschberg, Gnesen.
Boleslaus Kasprowicz, Gnesen.
Carl Beyer, Hohensalza.
Kasimir Nowakowski, Hohensalza.
W. Fischbach, Kletzko.
Bruno Petrich, Lobsens.
Oskar Bauer, Nakel.
Paul Dreier, Schneidemühl.
Victor Groß, Schneidemühl.
J. Kantecki, Schwarzenau.
Boleslaus v. Pinkowski, Strelno.
Max Eichler, Tremessen.
Ad. Pelz, Wirsitz.
Boleslaus v. Seredynski, Witkowo.
J. Paszewski, Wongrowitz.
Paul Ziegel, Wongrowitz.

47. Wolle (rohe).

Emil Brilles, Bromberg.
Siegfried Cohn, Bromberg.
Salomon Cohn, Exin.
Samuel Pinkus, Exin.
Louis Lewin, Gembitz.
Martin Wollenberg, Gnesen.
M. Treuherz, Hohensalza.
Samuel Pincus, Lobsens.
L. Baerwald, Nakel.
Moritz Lewy, Nakel.
Julius Lewin, Rogowo.
Isidor Schweriner, Schneidemühl.
Louis Mendel, Tremessen.
Heimann Chaim, Znin.

48. Ziegel.

Rudolf Dehnke, Amalienhof.
Carl Beck, Bromberg.
Otto Doerfel, Bromberg.
Carl Teschner, Bromberg.
Albert Maaß, Filehne.
Aug. Werner, Gnesen.
Bernh. Schwersenz, Hohensalza.
Valentin Lißner, Kleryka.
Friedrich Müller, Nakel.
C. v. Stabrowski, Nakel.
Karl Fredrich, Schneidemühl.
Hertel, Schneidemühl.
W. Schuda, Strelno.
Wilhelm Amelung, Wongrowitz.

49. Zucker (roher).

Carl Beck, Bromberg.
Leon v. Grabski, Gnesen.
Stefan v. Grabski, Hohensalza.
J. Walzyk, Kruschwitz.
Direktor Baude, Montwy.
Direktor Behrens, Nakel.
David Herrmann, Nakel.

50. Zuckerwaren, Chokoladen, Konfitüren.

August Grosse, Bromberg.
Paul Kraege, Bromberg.
A. Pfrenger, Bromberg.
Oskar Haß, Gnesen.
Bol. Smętkowski, Gnesen.
Max Toennies, Gnesen.
Th. Stramm, Hohensalza.
Kazimir Wroblewski, Hohensalza.
Jul Fischer, Nakel.
Wilhelm Rosengarten, Schneidemühl.
Isaak Levysohn, Wongrowitz.



Gruenauersche Buchdruckerei Richard Krahl Bromberg.

